

Čvrim.
99 km

Frühwald



# Alphabetisches Handbuch

zu der

# österreichischen Strafprozeßordnung

vom 29. Juli 1853

und den darauf bezüglichen

## Gesetzen und Verordnungen

bearbeitet

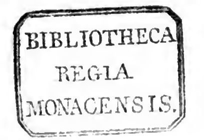
von

**W. Th. Frühwald,**

k. k. Landes-Gerichts-Assessor in Wien.

**Wien, 1854.**

**Verlag von Friedrich Manz.**


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorwort.

Durch das vorliegende Werk soll ein verläßliches Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, sich eben so schnell als gründlich mit dem vollständigen Inhalte der neuen, die österreichische Strafrechtspflege vom Grunde aus umstaltenden Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 nach allen Richtungen vertraut zu machen, und deren sichere Anwendung für den Richter, die Staatsanwaltschaft, die Vertheidiger, die politischen und Sicherheits-Behörden schon zu einer Zeit möglich zu machen, wo jene geläufige Kenntniß derselben, die erst die Frucht längerer Uebung und tieferen Studiums zu sein pflegt, und solche Hilfsmittel entbehrlich macht, noch nicht vorhanden sein kann.

Es wurden demnach nicht bloß der Inhalt der Strafprozeßordnung selbst, sondern auch alle jene Gesetze und Verordnungen in dieses Handbuch einbezogen, welche neben derselben noch als Vorschriften für die Strafrechtspflege giltig bestehen, und als solche in der Strafprozeßordnung ausdrücklich berufen sind.

Aber nicht nur dem eigentlichen Fachmanne, sondern auch jedem in einem andern Zweige der Staatsverwaltung Bediensteten, den Militärbehörden, den Aerzten u. s. w. wird die Gelegenheit geboten, sich gründlich über dasjenige zu belehren, was aus dem neuen Gesetze für das Strafverfahren in ihre Fächer einschlägt. Endlich findet hier jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Standes das leichteste Mittel in vorkommenden Fällen, er mag nun als Beschädigter, als Privat-Ankläger, als Sachverständiger, oder als Beschuldigter selbst, oder als gesetzlicher Vertreter anderer Personen bei einer Strafverhandlung betheiligt sein, sich und Anderen eine verläßliche Auskunft darüber zu verschaffen,

was zur Wahrung seiner Rechte oder Verhütung eines größeren Schadens vorzukehren nothwendig ist.

Um daher den vielfältigen Anforderungen, welche aus so verschiedenartigen Gesichtspunkten an das vorliegende Werk gestellt werden können, möglichst zu entsprechen, wurde es für zweckmäßig erachtet, mit Ausnahme bloßer Partikeln **alle** Worte aufzunehmen, welche in der Strafprozeß-Ordnung enthalten sind, und zwar jene, welche als die Träger der gesetzlichen Bestimmung erscheinen, mit dem vollen Wortlaute dieser Bestimmung; diejenigen, welche nur untergeordnete Nebenbegriffe bezeichnen mit der Hinweisung auf die Paragrafe, in welchen sie vorkommen. — Außerdem enthält das Handbuch alle jene Schlagworte mit abgeschlossenen Artikeln oder Hindeutungen auf die entsprechenden Ausdrücke des jetzigen Gesetz-Stiles, welche sich zwar in diesem Gesetze nicht finden, von denen es jedoch wahrscheinlich ist, daß sie nach der bisherigen Uebung und dem Sprachgebrauche noch fortan zu Aufsuchung gesetzlich bestehender und Bestimmungen benutzt werden dürften.

Um auch in allen jenen Fällen, wo Paragrafe der Strafproceß-ordnung blos berufen sind, das Nachsuchen in dieser selbst entbehrlich zu machen, wurde dem Werke eine eigene Nachweisung jener Stellen dieses Handbuches beigegeben, an welchen die betreffenden Paragrafe ihrem vollen Inhalte nach abgedruckt sind.

Möge dieses Werk in weiten Kreisen eine freundliche Aufnahme finden, und dadurch jener Zweck erreicht werden, den ich dabei im Auge hatte: Beförderung einer möglichst leichten und umfassenden Kenntniß eines der wichtigsten Zweige der Gesetzgebung, einer der Grundlagen der zum Heile von Tausenden eingeführten Einheit des Rechtes in unserem großen Vaterlande.

**W. Th. Frühwald.**

# Nachweisung

der Stellen dieses Handbuches, an welchen die Paragraphe der Straf-Prozeßordnung ihrem vollen Inhalte nach abgedruckt erscheinen.

---

(Die fette Zahl bedeutet die Zahl des Paragraphes, die andere Zahl die Seite dieses Werkes.)


**Kundmachungspatent:** Seite 355.

| § | Seite | § | Seite | § | Seite | § | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1.** | 206 | **32.** | 298 | **63.** | 383, 384 | **94.** | 62 |
| **2.** | 28 | **33.** | 346 | **64.** | 177 | **95.** | 62 |
| **3.** | 100 | **34.** | 347 | **65.** | 177 | **96.** | 62 |
| **4.** | 187 | **35.** | 347 | **66.** | 364 | **97.** | 62 |
| **5.** | 210 | **36.** | 347 | **67.** | 364 | **98.** | 63 |
| **6.** | 224 | **37.** | 307 | **68.** | 238 | **99.** | 63 |
| **7.** | 231 | **38.** | 337 | **69.** | 238 | **100.** | 63 |
| **8.** | 231 | **39.** | 337 | **70.** | 180 | **101.** | 63 |
| **9.** | 231 | **40.** | 337 | **71.** | 49 | **102.** | 63 |
| **10.** | 232 | **41.** | 337 | **72.** | 49 | **103.** | 181 |
| **11.** | 232 | **42.** | 337 | **73.** | 49 | **104.** | 248 |
| **12.** | 232 | **43.** | 337 | **74.** | 50 | **105.** | 249 |
| **13.** | 232 | **44.** | 74 | **75.** | 384 | **106.** | 249 |
| **14.** | 232 | **45.** | 74 | **76.** | 119 | **107.** | 249 |
| **15.** | 233 | **46.** | 75 | **77.** | 60 | **108.** | 150 |
| **16.** | 232 | **47.** | 281 | **78.** | 60 | **109.** | 250 |
| **17.** | 124 | **48.** | 239 | **79.** | 60 | **110.** | 150 |
| **18.** | 233, 124 | **49.** | 156 | **80.** | 60 | **111.** | 151 |
| **19.** | 233, 124 | **50.** | 344 | **81.** | 60 | **112.** | 404 |
| **20.** | 176 | **51.** | 344 | **82.** | 60 | **113.** | 405 |
| **21.** | 124 | **52.** | 79 | **83.** | 61 | **114.** | 405 |
| **22.** | 125 | **53.** | 79 | **84.** | 61 | **115.** | 405 |
| **23.** | 125 | **54.** | 79 | **85.** | 61 | **116.** | 405 |
| **24.** | 125 | **55.** | 80 | **86.** | 274 | **117.** | 406 |
| **25.** | 381 | **56.** | 7 | **87.** | 274 | **118.** | 406 |
| **26.** | 198 | **57.** | 7 | **88.** | 274 | **119.** | 406 |
| **27.** | 5 | **58.** | 80 | **89.** | 274 | **120.** | 406 |
| **28.** | 100 | **59.** | 80 | **90.** | 275 | **121.** | 406 |
| **29.** | 346 | **60.** | 385 | **91.** | 275 | **122.** | 407 |
| **30.** | 346 | **61.** | 381 | **92.** | 61 | **123.** | 407 |
| **31.** | 298 | **62.** | 49 | **93.** | 62 | **124.** | 407 |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **125.** | — — 407 | **183.** | — — 400 | **241.** | — — 333 | **299.** | — — 115 |
| **126.** | — — 408 | **184.** | — — 400 | **242.** | — — 333 | **300.** | — — 115 |
| **127.** | — — 408 | **185.** | — — 401 | **243.** | — — 334 | **301.** | — — 115 |
| **128.** | — — 408 | **186.** | — — 9 | **244.** | — — 334 | **302.** | — — 116 |
| **129.** | — — 408 | **187.** | — — 9 | **245.** | — — 334 | **303.** | — — 116 |
| **130.** | — — 408 | **188.** | — — 9 | **246.** | — — 334 | **304.** | — — 116 |
| **131.** | — — 86 | **189.** | — — 10 | **247.** | — — 334 | **305.** | — — 280 |
| **132.** | — — 89 | **190.** | — — 10 | **248.** | — — 335 | **306.** | — — 280 |
| **133.** | — — 89 | **191.** | — — 10 | **249.** | — — 335 | **307.** | — — 280 |
| **134.** | — — 389 | **192.** | — — 122 | **250.** | — — 335 | **308.** | — — 367 |
| **135.** | — — 389 | **193.** | — — 122 | **251.** | — — 335 | **309.** | — — 280 |
| **136.** | — — 389 | **194.** | — — 122 | **252.** | — — 336 | **310.** | — — 367 |
| **137.** | — — 389 | **195.** | — — 122 | **253.** | — — 336 | **311.** | — — 281 |
| **138.** | — — 389 | **196.** | — — 122 | **254.** | — — 336 | **312.** | — — 116 |
| **139.** | — — 391 | **197.** | — — 170 | **255.** | — — 337 | **313.** | — — 116 |
| **140.** | — — 392 | **198.** | — — 15 | **256.** | — — 337 | **314.** | — — 117 |
| **141.** | — — 392 | **199.** | — — 6 | **257.** | — — 337 | **315.** | — — 117 |
| **142.** | — — 393 | **200.** | — — 35 | **258.** | — — 137 | **316.** | — 208, 341 |
| **143.** | — — 393 | **201.** | — — 36 | **259.** | — — 137 | **317.** | — — 209 |
| **144.** | — — 393 | **202.** | — — 111 | **260.** | — — 137 | **318.** | — — 419 |
| **145.** | — — 121 | **203.** | — — 112 | **261.** | — — 137 | **319.** | — — 58 |
| **146.** | — — 290 | **204.** | — — 112 | **262.** | — — 137 | **320.** | — — 59 |
| **147.** | — — 168 | **205.** | — — 112 | **263.** | — — 137 | **321.** | — — 51 |
| **148.** | — — 423 | **206.** | — — 112 | **264.** | — — 138 | **322.** | — — 59 |
| **149.** | — — 423 | **207.** | — — 112 | **265.** | — — 138 | **323.** | — — 252 |
| **150.** | — — 421 | **208.** | — — 113 | **266.** | — — 138 | **324.** | — — 208 |
| **151.** | — — 415 | **209.** | — — 113 | **267.** | — — 138 | **325.** | — — 439 |
| **152.** | — — 416 | **210.** | — — 113 | **268.** | — — 138 | **326.** | — 9, 272 |
| **153.** | — — 416 | **211.** | — — 114 | **269.** | — — 139 | **327.** | — — 225 |
| **154.** | — — 201 | **212.** | — — 114 | **270.** | — — 139 | **328.** | — — 152 |
| **155.** | — — 53 | **213.** | — — 325 | **271.** | — — 140 | **329.** | — — 172 |
| **156.** | — — 382 | **214.** | — — 326 | **272.** | — — 140 | **330.** | — — 98 |
| **157.** | — — 382 | **215.** | — — 326 | **273.** | — — 140 | **331.** | — 167, 426 |
| **158.** | — — 50 | **216.** | — — 326 | **274.** | — — 140 | **332.** | — — 265 |
| **159.** | — — 397 | **217.** | — — 327 | **275.** | — — 140 | **333.** | — — 213 |
| **160.** | — — 397 | **218.** | — — 327 | **276.** | — — 140 | **334.** | — — 214 |
| **161.** | — — 55 | **219.** | — — 327 | **277.** | — — 141 | **335.** | — — 214 |
| **162.** | — — 53 | **220.** | — — 328 | **278.** | — — 141 | **336.** | — — 214 |
| **163.** | — — 217 | **221.** | — — 328 | **279.** | — — 141 | **337.** | — — 215 |
| **164.** | — — 217 | **222.** | — — 328 | **280.** | — — 141 | **338.** | — — 265 |
| **165.** | — — 217 | **223.** | — — 329 | **281.** | — — 141 | **339.** | — — 317 |
| **166.** | — — 217 | **224.** | — — 329 | **282.** | — — 142 | **340.** | — — 215 |
| **167.** | — — 218 | **225.** | — — 329 | **283.** | — — 188 | **341.** | — — 266 |
| **168.** | — — 218 | **226.** | — — 329 | **284.** | — — 188 | **342.** | — — 266 |
| **169.** | — — 218 | **227.** | — — 330 | **285.** | — — 188 | **343.** | — — 267 |
| **170.** | — — 218 | **228.** | — — 330 | **286.** | — — 188 | **344** | — — 267 |
| **171.** | — — 218 | **229.** | — — 330 | **287.** | — — 189 | **345.** | — — 215 |
| **172.** | — — 398 | **230.** | — — 330 | **288.** | — — 189 | **346.** | — — 215 |
| **173.** | — — 398 | **231.** | — — 331 | **289.** | — — 189 | **347.** | — — 216 |
| **174.** | — — 398 | **232.** | — — 331 | **290.** | — — 189 | **348.** | — — 216 |
| **175.** | — — 398 | **233.** | — — 331 | **291.** | — — 190 | **349.** | — — 216 |
| **176.** | — — 399 | **234.** | — — 331 | **292.** | — — 190 | **350.** | — — 216 |
| **177.** | — — 399 | **235.** | — — 332 | **293.** | — — 190 | **351.** | — — 267 |
| **178.** | — — 399 | **236.** | — — 332 | **294.** | — — 191 | **352.** | — — 40 |
| **179.** | — — 400 | **237.** | — — 332 | **295.** | — — 114 | **353.** | — — 40 |
| **180.** | — — 400 | **238.** | — — 332 | **296.** | — — 115 | **354.** | — — 41 |
| **181.** | — — 400 | **239.** | — — 332 | **297.** | — — 115 | **355.** | — — 41 |
| **182.** | — — 400 | **240.** | — — 333 | **298.** | — — 115 | **356.** | — — 41 |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 357. | — — | 41 | 377. | — — | 362 | 397. | — — | 349 | 417. | — — | 370 |
| 358. | — — | 42 | 378. | — — | 16 | 398. | — — | 349 | 418. | — — | 371 |
| 359. | — — | 42 | 379. | — — | 246 | 399. | — — | 349 | 419. | — — | 371 |
| 360. | — — | 42 | 380. | — — | 293 | 400. | — — | 349 | 420. | — — | 371 |
| 361. | — — | 42 | 381. | — — | 352 | 401. | — — | 349 | 421. | — — | 372 |
| 362. | — — | 43 | 382. | — — | 353 | 402. | — — | 350 | 422. | — — | 372 |
| 363. | — — | 43 | 383. | — — | 127 | 403. | — — | 350 | 423. | — — | 372 |
| 364. | — — | 43 | 384. | — — | 16 | 404. | — — | 350 | 424. | — — | 372 |
| 365. | — — | 430 | 385. | — — | 16 | 405. | — — | 350 | 425. | — — | 373 |
| 366. | — — | 431 | 386. | — | 17, 162 | 406. | — — | 350 | 426. | — — | 373 |
| 367. | — — | 431 | 387. | — — | 162 | 407. | — — | 350 | 427. | — — | 373 |
| 368. | — — | 431 | 388. | — — | 17 | 408. | — — | 350 | 428. | — — | 374 |
| 369. | — — | 432 | 389. | — — | 17 | 409. | — — | 351 | 429. | — — | 374 |
| 370. | — — | 432 | 390. | — — | 17 | 410. | — — | 351 | 430. | — — | 374 |
| 371. | — — | 432 | 391. | — — | 18 | 411. | — — | 351 | 431. | — — | 374 |
| 372. | — — | 432 | 392. | — — | 270 | 412. | — — | 351 | 432. | — — | 374 |
| 373. | — — | 432 | 393. | — — | 18 | 413. | — — | 352 | 433. | — — | 375 |
| 374. | — — | 433 | 394. | — — | 18 | 414. | — — | 352 | 434. | — — | 375 |
| 375. | — — | 433 | 395. | — — | 18 | 415. | — — | 352 | 435. | — — | 375 |
| 376. | — — | 433 | 396. | — — | 349 | 416. | — — | 370 | 436. | — — | 375 |

# Berichtigungen.

S. 9. Zeile 28 am Ende des Schlagwortes **Abschaffung** ist noch zu berufen die mit der Just. Min. Vdg. v. 26. Juli 1850 gleichlautende Vdg. des Chefs der obersten Polizeibehörde v. 27. Jän. 1853 Nr. 46 RGBl.

S. 85. Zeile 6 von unten muß es statt „Beschädigte" heißen „Verurteilte."

S. 239. Zeile 12 von unten ist am Schlusse beizufügen: 48.

# A.

(Die Ziffern in diesem Handbuche, denen kein weiterer Beisatz beigefügt ist, sind die Zahlen der Paragraphe der Strafproceßordnung selbst.)

**Abänderung,** eine, der gemäß der Strafprozeßordnung verhängten Geldstrafen findet Statt, wenn sie von dem Sträflinge nicht eingebracht werden können, oder den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden; an ihre Stelle tritt eine einfache Arreststrafe (§. 244 Str. G.) in dem Ausmaße von je Einem Tage für 5 Gulden; für Geldstrafen unter 5 fl. ist Arreststrafe in der Dauer von wenigstens 12 Stunden auszusprechen (§. 1 der Just. Min. Vdg. v. 5. Nov. 1852 Nr. 226 RGB.) — 6.

— — eine, der bereits zu Protokoll genommenen Antworten des Verhörten muß auf sein Verlangen ebenfalls in das Protokoll aufgenommen werden, doch darf an demjenigen, was bereits geschrieben steht, nicht das Geringste geändert werden. 185.

— — eine, der erstrichterlichen Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren zum Nachtheile des Beschuldigten kann nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte selbst die Berufung ergriffen hat, wohl aber dann, wenn die Berufung von dem Staatsanwalte oder Privatankläger erhoben wurde; zum Vortheile des Beschuldigten kann aber die Abänderung in jedem Falle erfolgen, und sie ist, wenn das Oberlandesgericht dieselbe im Gesetze gegründet findet, von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigungen zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung Statt gefunden hat. Gegen eine Abänderung zu Gunsten des Beschuldigten steht ihm kein weiterer Rechtszug offen, wohl aber dem Staatsanwalte und dem Privatkläger; gegen eine Abänderung zum Nachtheile des Beschuldigten können sowohl er selbst, als der Staatsanwalt und der Privatkläger berufen. Der oberste Gerichtshof geht dann nach den eben entwickelten Grundsätzen vor, und gegen seine Entscheidung gibt es keinen weiteren Rechtszug. 209, 210, 211.

— — die, der in dem Anklagebeschlusse enthaltenen Anklage steht dem Staatsanwalte bei der mündlichen Schlußverhandlung sowohl hinsichtlich der Schuldfrage, als auch in Beziehung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung und auf die Strafbemessung frei. 253.

**Abänderung** der Todesstrafe in Kerkerstrafe findet Statt:

1. Wenn der Thatbestand des Verbrechens nicht vollkommen nach allen erheblichen, d. i. auf die Unterordnung der That unter die gesetzliche Begriffsbestimmung des Verbrechens wesentlichen Einfluß nehmenden Umständen rechtlich bewiesen ist;

2. wenn die Schuld nicht durch Geständniß oder beschworne Zeugenaussagen rechtlich erwiesen ist;

3. wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatte;

4. wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 227 und 229 des Str. G. aufgeführten Bedingungen der Verjährung eintreten (§. 231 Str. G.);

5. bei einer wiederaufgenommenen Untersuchung. In diesen Fällen ist auf schweren Kerker in der Dauer von 10 bis 20 Jahren, der in den Fällen 1) und 2) nach Umständen selbst auf lebenslang ausgedehnt werden kann, in dem 5. Falle aber stets auf lebenslangen schweren Kerker, zu erkennen. 284, 285, 376.

— — der lebenslangen Kerkerstrafe in 10- bis 20jährigen schweren Kerker findet in den vorstehend unter 3) und 4) aufgeführten Fällen Statt. 285.

— — des Strafgrades, eine, kann außer den in den §§. 54, 55, 260, 262 und 266 des Str. G. bestimmten Fällen weder von dem Gerichtshofe erster Instanz noch von dem Oberlandesgerichte, sondern nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden. 286, 305, 311; s. auch **Milderung.**

— — des unterrichterlichen Urteiles zu Gunsten des Verurteilten; gegen diese steht weder dem Verurteilten selbst noch dessen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie oder Vormunde ein Berufungsrecht zu. 301.

— — eine, des unterrichterlichen Urteiles zum Nachtheile des Beschuldigten kann nur über Berufung des Staatsanwaltes oder Privatklägers Statt finden. 309.

— — des unterrichterlichen Erkenntnisses in Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche; diese kann über Berufung des Beschädigten oder seiner Erben auch zum Nachtheile des Verurteilten, zu dessen Vortheile aber nur dann erfolgen, wenn wegen dieser Ansprüche auch von dem Verurteilten selbst oder von Anderen in dessen Interesse Berufung ergriffen worden ist. 304.

— — des unterrichterlichen Urteiles zu Gunsten des Verurteilten; im Falle derselben ist die in der Zeit von der Verkündigung des unterrichterlichen Urteiles bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Erkenntnisses ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen. 313.

— — des erstrichterlichen Erkenntnisses über die Gerichtskosten zum Nachtheile des Verurteilten; gegen dieselbe steht die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen. 344.

— — der erstrichterlichen Gebührenbestimmung für den Vertheidiger; gegen diese steht demjenigen Theile, zu dessen Nachtheile sie erfolgte, die Beschwerde an den obersten Gerichtshof zu. 349.

— — die, eines in Uebertretungsfällen geschöpften Urteiles zum Nachtheile des Beschuldigten kann nicht erfolgen, wenn der Staatsanwalt nach Verlauf der Berufungsfrist zu seiner Kenntniß gelangte gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge den Oberbehörden anzeigt. 427.

**Abänderung**, s. auch 213, 296, 308 und **Aenderung**.

**Abbrechen**, das, der Verhandlung findet statt, sobald sich im Zuge derselben bei dem Civilstrafgerichte ergibt, daß der Beschuldigte der Militärgerichtsbarkeit unterstehe, und ist der Beschuldigte dem Militärgerichte zu übergeben. 47.

— — das, der Schlußverhandlung findet in folgenden Fällen statt:

1. wenn sich zeigt, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet, und deshalb neue Erhebungen nothwendig werden;

2. wenn die That sich als ein solches Verbrechen herausstellt, worüber die Verhandlung dem Landesgerichte desjenigen Ortes zusteht, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, und die Verhandlung nicht schon bei demselben gepflogen wird, in welchem Falle das Schlußverfahren dahin abgetreten werden muß;

3. wenn bei der Schlußverhandlung wider den Angeklagten die rechtliche Beschuldigung einer andern der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes unterliegenden strafbaren Handlung hervorkommt und diese neue Erhebungen nothwendig macht, oder schwerer strafbar ist, als jene, worüber die Schlußverhandlung Statt fand, in welch' letzterem Falle sogar ein neuer Anklage- oder Ablassungsbeschluß nöthig ist;

4. wenn die neu vorgekommene strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit eines anderen Strafgerichtes unterliegt, an welches dann die ganze Verhandlung zur Fortsetzung abzutreten, oder um Delegirung einzuschreiten ist;

5. wenn der Staatsanwalt mit der erforderlichen Genehmigung von der Anklage zurücktritt, oder der Privatkläger von seinem Begehren absteht. 249, 250, 251, 252.

**Abbruch** an den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Sträflings oder seiner Familie ist ein Grund der Abänderung der Geld- in eine Arreststrafe. 6.

**Aber**, KMP. IV., V., VI., VIII., IX., X., 4, 8, 10, 11, 13, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 32, 37, 42, 50, 53, 54, 55, 57, 62, 81, 82, 87, 102, 103, 108, 116, 117, 120, 121, 123, 124, 126, 130, 140, 143, 152, 158, 159, 165, 176, 177, 189, 192, 193, 198, 199, 201, 207, 208, 209, 211, 213, 214, 219, 223, 235, 236, 238, 245, 247, 250, 251, 252, 253, 255, 260, 265, 266, 268, 274, 277, 282, 286, 287, 294, 301, 304, 306, 309, 313, 322, 323, 325, 330, 335, 336, 337, 341, 342, 352, 353, 359, 360, 369, 370, 371, 373, 375, 376, 382, 383, 389, 390, 392, 393, 409, 415, 416, 418, 419, 420, 422, 424, 428, 435.

**Abfassung**, undeutliche, unvollkommene oder zweideutige, einer Schuldurkunde, so daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann, ist, wenn auch überdies eine Unerfahrenheit der Parteien nicht wahrscheinlich ist, ein rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers. 139 D 1.

**Abfassung**, die schriftliche, des Erkenntnisses des Gerichtshofes über eine Schlußverhandlung hat längstens binnen 24 Stunden zu geschehen. 292.

— — die, der Beschreibung einer bei dem Beschuldigten gefundenen anscheinend fremden Sache, hat so zu geschehen, daß die Sache zwar von dem

Berechtigten erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um ihm die Bezeichnung derselben als Beweis seines Rechtes vorzubehalten. 355.

**Abfordern,** 87, 162, 241, 242.

**Abgabe** eines Gutachtens, 79, 83, 84, 337, s. **Gutachten.**

**Abgabe** des Beschuldigten, s. **Ablieferung.**

**Abgang** an den in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenständen; die Maßregeln zur Verhinderung eines solchen enthält §. 102, s. **Verwahrung.**

**Abgang** eines rechtskundigen Vertheidigers zur Ausführung der Berufung gegen einen Beschluß über das Untersuchungsverfahren; im Falle desselben kann sich der Beschuldigte einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. 203.

**Abgeben** der Stimme, 21, 23, 24, 30, 43, 81, 83, s. **Abstimmung.**

— — 358, 409, 415.

**Abgebrochen** 184.

**Abgefaßt** 336.

**Abgefordert** 104, 121.

**Abgegeben** 140.

**Abgehen** von dem gefaßten Beschlusse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren kann der Gerichtshof, wenn er aus Anlaß einer Berufung von Amtswegen neuerliche Erhebungen einzuleiten befunden hatte, und diese ihn zu einem solchen Vorgange bestimmen. Dasselbe ist der Fall, wenn von dem Obergerichte in Folge der Berufung der Auftrag zu neuen Erhebungen ergangen war. Selbst wenn nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses neue Erhebungen nothwendig erschienen waren, und sich aus denselben wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklagebeschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, kann der Gerichtshof von dem früheren, selbst höheren Orts bestätigten Anklagebeschlusse abgehen. In allen diesen Fällen ist ein neuer Beschluß zu fassen und auszufertigen, gegen den wieder die Berufung offen steht. 205, 208, 220.

— — von dem in Uebertretungsfällen gegen einen Ausgebliebenen geschöpften Erkenntnisse kann der Richter, wenn der Ausgebliebene bei der Berufung Umstände darthut, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, und der Richter dieselben erhoben und eine neue Verhandlung angeordnet hat. 428.

**Abgehört** 130, 242.

**Abgelegt** 116, 216, 219, 229, 230, 233, 235, 236, 241, 248, 267, 269, 420, 426.

**Abgeliefert** 153.

**Abgeordnet** 120.

**Abgeordneter,** ein, der Sicherheitsbehörde kann den Hausdurchsuchungen wegen solcher Verbrechen, bei denen polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen nothwendig werden können, beiwohnen. 105, s. **Sicherheitsbehörde.**

— — zur Hausdurchsuchung, ein, ist wo möglich mit einem schriftlichen Befehle zu versehen. 106.

— — der höheren politischen Behörde zur Visitation der Straforte, bei demselben können Begnadigungsgesuche angebracht werden. 330.

**Abgeschlossen** 15, 24, 53.

**Abgesondert** haben die Bezirksgerichte, wenn sie es für angemessen erachten, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen. 62.

— — sind die Untersuchungsgefangenen zu verwahren. 164, siehe **Absonderung.**

— — sind die Zeugen bei der Schlußverhandlung zu vernehmen. 236.

— — ist die Untersuchung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, wenn darin schon ein Endurteil ergangen ist, nach der früheren Str. Pr. Odg. zu beendigen, die Verhandlung wegen eines neu vorgekommenen Verbrechens (oder Vergehens, wenn die erste Untersuchung nur eine Uebertretung betraf) aber nach der neuen Str. Pr. Odg. zu führen, und bei dem Enderkenntnisse auf die bereits verhängte Strafe Rücksicht zu nehmen. KMP. VII.

— — 412.

**Abgetreten** 139.

**Abhängen** 4, 128, 239, 419.

**Abhängig** 2.

**Abhalten** 79, 231.

**Abhaltung** 402.

**Abhilfe** muß im geeigneten Wege durch die vorgesetzte Behörde oder das Oberlandesgericht geschafft werden, wenn ein Strafgericht Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens bemerkt. Das Strafgericht hat zu dem Ende die Anzeige an die vorgesetzte Behörde oder das Oberlandesgericht zu machen, und es kann ihm, wenn es diese Pflicht unterläßt, die Saumseligkeit einer anderen Behörde nicht zur Entschuldigung dienen. 27.

**Abhören** 112, 129, 132, 183, 236, s. **Zeuge.**

**Abhörung** 120, 132, 188, 200, 234, 236, 237, 238, 242, s. **Beschuldigter, Verhör, Vernehmung, Zeuge.**

**Abkürzung,** die, der Fristen zwischen der Bekanntgebung des Tages der Schlußverhandlung an den Angeklagten und dieser selbst, kann auf Ansuchen des Angeklagten Statt finden. 219.

**Ablassen** 196, 366.

**Ablassung** von dem Verfahren; den Antrag darauf zu stellen, ist Sache des Staatsanwalts. 30 c.

— — s. 24, 189, 366 und **Einstellung.**

**Ablassungs-Beschluß;** alles was zur Schöpfung eines solchen erforderlich ist, in das Klare zu setzen, ist der Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — ist die Entscheidung des Gerichtshofes, daß von jedem weiteren Verfahren gegen den Untersuchten abzulassen sei. Er ist dann zu fassen, wenn zwar gegen eine bestimmte Person bereits die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet war, sich aber erst im Verlaufe derselben entweder a) einer der im §. 197 Zahl 1—4 bezeichneten Fälle ergibt, welche einen Einstellungsbeschluß herbeiführen würden (s. diesen), oder wenn b) die gegen den Beschuldigten vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet wurden, daß er nicht mehr als rechtlich beschuldigt (§§. 134, 135) erscheint. 196 b, 198.

**Ablassungs=Beschluß**, demselben sind stets die Gründe beizufügen, aus welchen er erfolgt. Erkennt der Gerichtshof in der erhobenen strafbaren Handlung zwar nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, wohl aber den einer Uebertretung, so sind die Akten unter einem an das zuständige Bezirksgericht zu leiten. — Wird ein Ablassungsbeschluß aus dem Grunde geschöpft, weil entweder in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung sich erkennen läßt, oder weil alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, so ist der Ablassungsbeschluß in Form eines Schuldlosigkeits = Zeugnisses für den Untersuchten auszufertigen. — Wurde ein Ablassungs = Beschluß aus was immer für einem Grunde geschöpft und war der Beschuldigte bisher im Verhafte, so ist in dem Beschlusse zugleich auszusprechen, daß sogleich nach eingetretener Rechtskraft desselben der Verhaftete in Freiheit zu setzen sei. 199.

— — von demselben sind der Privatkläger durch Zustellung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung desselben zur Einsicht zu verständigen. — Dem Beschuldigten, wenn er verhaftet ist, ist der Ablassungs=Beschluß sammt den Entscheidungsgründen mündlich durch ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes zu verkündigen, und ihm auf Verlangen eine ämtliche Abschrift auszufertigen; ist er nicht verhaftet, so ist ihm die Abschrift durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zuzustellen. — Nach eingetretener Rechtskraft des Ablassungsbeschlusses sind die Akten an das Untersuchungsgericht zurückzumitteln. 201.

— — gegen denselben steht sowohl dem Staatsanwalte und Privatkläger, als dem Beschuldigten das Recht der Berufung zu. 202, vgl. **Berufung**.

— — durch einen, ist die Schlußverhandlung ohne Urteilsfällung in folgenden Fällen zu erledigen: a) wenn sich zeigt, daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist; b) wenn sich herausstellt, daß die Anklage wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden darf, ohne dessen Einschreiten erhoben oder fortgesetzt wurde; c) wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über Auftrag des Justizministers (§. 249) von der Anklage zurücktritt; oder d) wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privatkläger von seinem Begehren absteht. In diesen Fällen ist jedoch der Beschuldigte berechtigt zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, von dem Gerichte, insofern dieselben sogleich herbeigeschafft werden können, noch während der Sitzung, außerdem aber nachträglich erhoben werden, und daß ihm, wenn seine Schuldlosigkeit erwiesen wird, hierüber von dem Gerichtshofe ein Amtszeugniß ausgefertigt werde. 289. Ueber die Rechtsmittel gegen einen solchen Beschluß, s. **Berufung**.

— — nach eingetretener Rechtskraft desselben ist der Verhaftete sogleich, selbst an einem Sonn= oder Feiertage in Freiheit zu setzen. 316.

— — im Falle eines solchen sind die Kosten des Strafverfahrens vom Staate, wenn der Beschluß aber auf Begehren des Privat=Anklägers erfolgte, von dem letzteren, und wenn das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt wurde, von dem Anzeiger zu tragen. 342.

**Ablassungs-Beschluß**, wenn ein solcher erging, hat der Beschädigte seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend zu machen. 364.

— — wann die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen denselben Statt findet, s. **Wiederaufnahme.**

— — s. noch 189, 251, 373, 385 und **Beschluß.**

**Ablauf** 204, 391, 427.

**Ablaufen** KMP. IV.

**Ableben** 140 Abs. 4.

**Ablegen, Ablegung,** einer Aussage, eines Eides, s. 81, 112, 113, 119, 121, 122, 131, 133, 181, 188, 264, 267, 269, 422, 426, dann **Aussage, Eid, Geständniß, Zeugen, Zeugniß.**

**Ablehnung** von Richtern und Protokollsführern. Sowohl der Staatsanwalt, als auch der Beschuldigte, der Beschädigte, und bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, auch dieser, können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer jenen Fällen, welche die Ausschließung (s. diese) solcher Personen begründen, andere Gründe anzugeben oder darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen. — Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört; und wenn ein Untersuchungsgericht abgelehnt wird, der Gerichtshof, dem es untersteht. Wird aber der Vorsteher eines Gerichtshofes selbst abgelehnt, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, und insofern der Präsident des letzteren verbeten werden sollte, der oberste Gerichtshof. Bei eben jener Behörde, welcher die Entscheidung zusteht, ist auch das Gesuch um die Ablehnung, mit genauer Angabe, und soweit es thunlich ist, auch mit Bescheinigung der Ablehnungsgründe einzureichen. — Gegen die hierüber erfolgte Entscheidung steht, insofern dieselbe nicht von dem obersten Gerichtshofe erfolgt ist, Demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, die Berufung an das höhere Gericht offen, ohne daß jedoch dieselbe eine aufschiebende Wirkung haben soll. — Die Behörde, welche über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben statt gegeben wird, diejenige Gerichtsperson oder dasjenige Gericht zu bezeichnen, die an die Stelle der abgelehnten zu treten haben. Wird aber das Gesuch um Ablehnung einer Gerichtsperson zurückgewiesen, so kann, wenn dasselbe offenbar muthwillig befunden wird, von jedem höheren Gerichte auf eine Geldstrafe bis zu 100 fl. erkannt werden, wogegen kein weiterer Rechtszug offen steht. 56, 57, 315.

— — eines Staatsanwaltes. Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen (s. **Ausschließung**), sind an den Oberstaatsanwalt, und falls sie gegen dessen Entscheidung oder gegen dessen eignes Einschreiten ergriffen werden, an das Justizministerium zu richten, ohne daß jedoch dadurch das Verfahren aufgehalten werden, oder dessen Einschreiten die Ungiltigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen nach sich ziehen soll. 59.

— — eines förmlichen Eides. 131. S. **Beeidigung.**

— — der Gegenstellung mit dem Beschuldigten steht jenen Personen zu, welche sich gemäß §. 113 a) der Zeugenaussage entschlagen können. 183.

**Ablehnung** der Vorbereitung zum Tode hemmt nicht den Vollzug der Todesstrafe. 323.

**Ablehnungsgrund.** 57.

**Ableiten.** 132.

**Ablesen** soll der Referent, wenn er einen einfachen Fall mündlich vorträgt, aus den Akten selbst die für die Entscheidung wichtigsten Punkte. 193.

**Ablieferung,** die, eines in vorläufige Verwahrung genommenen Beschuldigten an das Untersuchungsgericht muß binnen 48 Stunden erfolgen. 152.

— — die, des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des erkennenden Gerichtshofes, hat, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklage-Beschlusses zu geschehen. 201.

— — die, des Verurteilten an den Strafort hat das Strafgericht durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde einzuleiten. 324.

— — die, eines durch Edikt Vorgerufenen an jenes Strafgericht, von welchem die Einberufung erfolgte, hat jenes Gericht zu veranlassen, bei welchem er sich stellt. 388.

— — die, des Beschuldigten von dem Standgerichte an das ordentliche Strafgericht findet Statt: a) wenn das Standgericht seine Gerichtsbarkeit nicht begründet findet; b) wenn der Beweis desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standgericht kundgemacht wurde, binnen acht Tagen nicht hergestellt wird; c) wenn die in §§. 284 und 285 geforderten Bedingungen zur Verhängung der Todesstrafe nicht vorhanden sind, oder noch Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung zurückbleiben; d) wenn gegen minder Betheiligte auf eine Kerkerstrafe von 5—20 Jahren erkannt werden müßte, der Beschuldigte aber eines schwerer verpönten Verbrechens verdächtig ist. 409, 410.

**Abnahme** 340.

**Abnehmen** kann das Oberlandesgericht aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes, so wie zur Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes, oder auf dessen Antrag, eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte, und einem anderen Gerichte derselben Art in seinem Sprengel zuweisen. Gegen solche Beschlüsse steht dem Beschuldigten sowohl, als auch dem Oberstaatsanwalte das Recht zu, binnen 3 Tagen von der Eröffnung derselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Aus eben diesen Gründen kann auch der oberste Gerichtshof die Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen andern verfügen. — In den Fällen, in welchen die Gerichtsbarkeit dem Landesgerichte am Sitze der politischen Oberbehörde zusteht, kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden. 49.

— — muß der Untersuchungsrichter dem Verhafteten Alles, was bei dessen Durchsuchung an Schriften, Geld, Waffen oder anderen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, sich selbst oder anderen Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird, das abgenommene genau verzeichnen und bei Gericht verwahren. 160 c.

**Abnehmen** muß man dem mit Fesseln belegten Beschuldigten dieselben während des Verhöres, wenn von ihm nicht etwa eine Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist. 173.

— — der Körper des Hingerichteten ist bei einbrechender Nacht durch den Scharfrichter von dem Strafgerüste abzunehmen. 323.

**Abordnen** 32, 242, 402.

**Abreißen,** vor dem, muß das angeschlagene Urteil wider einen Abwesenden gesichert sein. 392.

**Abschaffung,** die, aus sämmtlichen Kronländern, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, können die Gerichte erster und zweiter Instanz gar nicht, und auch der oberste Gerichtshof nur dann nachsehen, wenn sie mit einer anderen Strafe zusammentrifft, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt. 286, 305, 311.

— — wenn die, aus sämmtlichen Kronländern oder auch nur aus einem Kronlande, als Strafe erkannt wurde, so ist von dem Strafgerichte die Anzeige hiervon an den Landeschef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten. Von der Abschaffung aus einem einzelnen Orte ist die politische Bezirksbehörde zu verständigen. 326. — Die Anzeige der Abschaffung von Ausländern aus sämmtlichen Kronländern hat, unter Verantwortlichkeit des Strafgerichtes für die aus der Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen, binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Strafurteiles mittelst Ausfüllung einer Tabelle zu geschehen, welche nachstehende Rubriken enthält: 1. Vor- und Geschlechtsname; 2. Charakter, Gewerbe oder sonstige Nahrungsart; 3. Geburtsort und Vaterland, letzter Zuständigkeitsort; 4. Religion; 5. Alter; 6. Stand; 7. Ursache der Abschaffung; 8. Behörde, welche die Abschaffung verfügt; 9. Tag der Abschaffung und wohin; 10. Personsbeschreibung: a) Statur, b) Gesicht, c) Haare; 11. besondere Kennzeichen; 12. Anmerkung. (Just. Minist. Vdg. v. 26. Juli 1850, Nr. 306. R. G. B.)

**Abschließung** 187.

**Abschluß** des Untersuchungsverfahrens; dieser hat zu geschehen, wenn aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden sei; — oder wenn alle Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben sind; — oder wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters erwarten läßt. 186.

Ist die Untersuchung wider den Beschuldigten wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen geführt worden, so soll der Abschluß derselben über die wichtigeren dieser Verbrechen oder Vergehen, nicht durch die Nachforschung wegen der geringeren strafbaren Handlungen verzögert werden, in so fern dieselben voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigung äußern werden. 187.

Wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, oder wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, oder vor dem statt desselben einschreitenden Bezirksgerichte, ein vollständiges und durch die übrigen polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, so soll der Untersu-

chungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist, und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen und alle Umstände zu beurteilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen. 188.

Von der Einleitung oder Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens wegen Verbrechen und wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen hat der Untersuchungsrichter auch dann abzustehen, wenn der Staatsanwalt über den mit a. h. Bewilligung ertheilten Auftrag des Justizministers es verlangt. Bei Vergehen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist von der Fortsetzung der Untersuchung abzustehen, sobald dieser wann immer im Laufe des Untersuchungsverfahrens es verlangt. Es sind jedoch auch in diesen Fällen die Untersuchungsakten an den Gerichtshof zur Beschlußfassung vorzulegen. Uebrigens ist in diesen Fällen der Beschuldigte, wenn er sich mit dieser Ablassung nicht begnügen will, berechtigt zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, erhoben werden, und daß ihm, wenn hierdurch nach dem Beschlusse des Gerichtshofes seine Schuldlosigkeit wirklich erwiesen wird, hierüber ein Amtszeugniß ausgefertigt werde. Gegen die Verweigerung oder Bewilligung dieses Zeugnisses steht die Berufung offen. 189.

Jeder Beschuldigte ist vor dem Schlusse der Untersuchung nochmal zu vernehmen, was er etwa noch zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. Vor diesem Schlußverhöre ist er aufmerksam zu machen, daß ihm zu demselben eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne, und diese Belehrung sammt dem Schlußverhöre in das Verhörsprotokoll, wie jedes andere Verhör aufzunehmen. 190.

Sobald von dem Untersuchungsrichter die Untersuchung abgeschlossen ist, hat er sämmtliche Akten dem Gerichtshofe vorzulegen. 191.

**Abschluß** der Schlußverhandlung; dieser erfolgt, sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, um ein gründliches Erkenntniß schöpfen zu können. 253.

**Abschreckend** 410.

**Abschrift,** durch Zustellung einer ämtlichen, ist die ansuchende oder sonst betheiligte Partei von den Entscheidungen des Gerichtshofes über Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters in Kenntniß zu setzen. 65.

— — in, können für die Untersuchung unnachtheilige Briefe dem Beschuldigten oder dem, an den sie gerichtet sind, ganz oder auszugsweise mitgetheilt werden. 111.

— — eine ämtliche, von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse, so wie von den Entscheidungen höherer Behörden darüber ist dem Privatkläger und dem Beschuldigten zuzustellen, und derselben die Belehrung über das allfällige Berufungsrecht schriftlich beizufügen. 201, 212, 302.

— — von einzelnen Aktenstücken zu nehmen, ist dem Vertheidiger und dem Beschuldigten gestattet; von Augenscheinsprotokollen, Gutachten der Sachverständigen und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren

Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen. 215.

**Abschrift,** eine, der Anklageschrift kann der Angeklagte oder dessen Vertheidiger verlangen. 217.

— — eine, von jedem Erkenntnisse, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wird, ist, sogleich nach erlangter Rechtskraft, der Sicherheitsbehörde des Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und wenn kein solcher bekannt ist, jener am Orte des Strafgerichtes mitzutheilen. 317.

— — eine beglaubigte, der Strafurteile gegen Staats- oder Gemeinde-Beamte oder -Diener, gegen Advokaten, Notare, Gemeinde-Vorsteher oder -Ausschüsse, ist nach erlangter Rechtskraft dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Verurteilten oder jener Behörde mitzutheilen, welche die Disciplinaraufsicht über denselben zu führen oder sonst dessen Verrichtungen zu überwachen hat. — Zieht eine Verurteilung den Verlust des Adels, oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, akademischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urteiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deshalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen. 321.

— — eine, des Vorladungsediktes wider einen Abwesenden ist dem Oberlandesgerichte einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Kronländer, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde. 387.

— — eine ämtliche, des Erkenntnisses in Uebertretungsfällen sammt den Entscheidungsgründen ist dem von der Verhandlung ausgebliebenen Beschuldigten zuzustellen. 417, 423.

**Absenden, Absendung,** 110, 111, 167. S. **Briefe.**

**Absicht,** ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, Aeußerung der, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138. Abs. 4.

— — die nur aus einer strafbaren, erklärbare Annahme von Geschenken von einer bedenklichen Person, ist ein näherer Verdachtsgrund bei dem Hochverrathe, Aufstand, Aufruhr, und der Störung der öffentlichen Ruhe. 139 A 1.

— — 268; s. **Vorsatz.**

**Absolut** 21, 22 s. **Stimmenmehrheit.**

**Absonderung,** die, von consecrirten Hostien oder zum Gottesdienste geweihten Sachen von den übrigen bei dem Beschuldigten vorgefundenen Sachen ist zu veranlassen. 102 s. **Hostien.**

— — der Untersuchungsgefangenen. Die Verhafteten sollen, soviel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; Theilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen; die blos eines Vergehens Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersu-

chungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen. 164.

**Absonderung**, die, der Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen blos die eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, ist zu veranlassen. 324.

**Abstehung** von der Untersuchung, 188, 189 f. **Abschluß** des Untersuchungsverfahrens.

— — von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens, wenn sie auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatklägers geschieht, ist vor der Einleitung ein Einstellungs-, nach der Einleitung der Untersuchung ein Ablassungs-Beschluß zu fassen. 197 Abs. 4, 198 a.

— — von der Anklage, als solche wird angesehen, wenn der vorgeladene Privat-Ankläger bei der Schlußverhandlung nicht erscheint, ohne vorher deren Vertagung erwirkt zu haben, oder wenn er bei derselben seine Anklage nicht anbringt. 232.

— — die, des Privatklägers oder des dazu ermächtigten Staatsanwaltes von der Anklage, hat sogleich die Abbrechung der Schlußverhandlung rücksichtlich jener strafbaren Handlung, in Ansehung deren der Rücktritt erklärt wurde, zur Folge, und ist die Schlußverhandlung mittelst Ablassungsbeschlußes zu erledigen. 249, 289 c, d.

— — gegen eine durch, des Staatsanwaltes oder Privatklägers erledigte Untersuchung findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt. 366.

— — s. noch 37, 244, dann **Anklage, Ablassung, Ablassungsbeschluß, Abschluß.**

**Absteigend** 52, 58, 113, 300, 372 f. **Verwandte, Verwandtschaft.**

**Abstellung** der Gebrechen in den Untersuchungsgefängnissen, die hat der Vorsteher des Untersuchungsgerichtes zu verfügen. 171.

**Abstimmung** bei den Strafgerichten. Die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. Immer gibt aber der Vortragende (Referent) seine Stimme zuerst ab. Der Vorsitzende ist, wenn die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt sind, verpflichtet, in allen Fällen aber berechtigt, seine Stimme zu Protokoll zu geben; dies darf aber immer nur nach erfolgter Abstimmung der übrigen Beisitzer geschehen. 21. — Ergibt sich bei der ersten Umfrage keine absolute Mehrheit für eine Meinung, so ist die Umfrage zu wiederholen. — Entsteht eine Verschiedenheit der Ansichten, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig ist, so ist darüber als über eine Vorfrage besonders abzustimmen. 22. — Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache ihre Stimme abzugeben. 23. — Zur Erleichterung der Beschlußfassung kann bei der Abstimmung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren, die Frage: „ob der Beschluß überhaupt auf Einstellung, Ablassung oder Anklage zu fassen sei? (§. 196)“ von der Frage: „nach welcher Gesetzesstelle die Anklage stattzufinden hätte (§. 200 b. und c.);“ bei der Berathung über die gepflogene

Schlußverhandlung aber die Frage über die Schuld, von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden. Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß über die Schuld hinsichtlich jeder einzelnen That, ein eigener Beschluß, und dann über die Bestrafung für alle strafbaren Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last fallen, ein Gesammtbeschluß gefaßt werden. Bei der Abstimmung über die Strafe steht es den Richtern, welche den Beschuldigten nicht schuldig befunden haben, frei, ob sie auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abgeben, oder sich der Abstimmung enthalten wollen. 24. S. **Beschlußfassung.**

**Abstimmung** des Oberlandesgerichts; derselben darf der Ober-Staatsanwalt nicht beiwohnen. 32 c.

— — des Gerichtes erster Instanz; bei derselben kann der Staatsanwalt, jedoch nicht mit entscheidender Stimme gegenwärtig sein; bei der Berathung über die Schlußverhandlung darf er nicht zugegen sein. 35.

— — Theilnahme an der, in unterer Instanz, schließt von der Berathung über die Berufung gegen die dabei gefaßten Entscheidungen in oberer Instanz aus. 53 Abs. 2.

— — und Berathungen des Gerichtshofes, über alle bei der Schlußverhandlung vorkommenden, ist ein besonderes Protokoll zu führen, und in dem Verhandlungsprotokolle sind nur die kundgemachten Beschlüsse anzumerken. 257.

**Abtreibung** der Leibesfrucht, wegen derselben entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt ist, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird. 139 B.

**Abtreten.** War vor der Wirksamkeit der neuen Str. Pr. Odg. eine Untersuchung nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung anhängig und ergibt sich erst später gegen den Untersuchten auch die Beschuldigung eines Verbrechens; — oder wird die bisher nur wegen einer Uebertretung in Untersuchung stehende Person auch eines Vergehens beschuldigt, so ist die anhängige Untersuchung dem nach der neuen Str. Pr. Odg. zuständigen Gerichte zur Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift der letzteren abzutreten. KMP. VII.

— — Wenn der Beschuldigte mehrere Verbrechen, oder mehrere Vergehen, oder Verbrechen und Vergehen begangen hat, und ist unter den verschiedenen zuständigen Gerichten eines zuvorgekommen, so sind alle bei anderen Strafgerichten später wider den Beschuldigten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen anhängig gewordenen Untersuchungen an dieses zur Fortsetzung abzutreten. 41.

— — Ergibt sich bei einer Schlußverhandlung, die nicht vor dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, geführt wird, gegen den Angeklagten eine strafbare Handlung, welche vor ein solches Landesgericht gehört, so ist die Verhandlung abzubrechen und das Schlußverfahren an das competente Gericht abzutreten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei dieser Gelegenheit ein neues Verbrechen oder Vergehen vorkommt, rücksichtlich dessen der Gerichtsstand eines anderen Strafgerichtes bereits durch das Zuvorkommen begründet erscheint. 250, 252.

**Abtreten**, im Sinne von weggehen 207, 229, 232, 236, 238.

**Abtretung** einer entzogenen Sache, zur gütlichen, ist der Inhaber, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat, und in dessen Hände sie auf eine zur Uebertragung des Eigenthums giltige Art oder als Pfand gerathen ist, durch Verwendung des Gerichtes zu bewegen. Kann dies nicht bewirkt werden, so ist dem Beschädigten blos anzuzeigen, wer seine Sache in Händen habe, damit er sein angesprochenes Recht im Civilrechtswege suchen könne. 354.

**Aburteilen, Aburteilung** 170, 389, 404.

**Abwarten** muß der Strafrichter den Ausgang, der über die Giltigkeit einer Ehe bei dem Civil- oder geistlichen Gerichte anhängigen Verhandlung, wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Entscheidung über diese Vorfrage abhängt. 4.

— — Ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten, hat das Untersuchungsgericht, wenn es von einem Verbrechen oder einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen Kenntniß erhält, die nöthigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. 61.

— — muß das Untersuchungsgericht die Entscheidung des Gerichtshofes, wenn es die ihm gemachte Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe zu einem Strafverfahren nicht geeignet hält. 62.

**Abwärts** 120, 121.

**Abwechselnd** können die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, so wie die der Protokollführung von mehreren Personen besorgt werden. 222.

**Abweichen,** wenn die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander abweichen, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen. 85.

— — der Aussagen des Beschuldigten von jenen der Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten in wesentlichen Punkten, macht die Gegenstellung nothwendig. 183; s. **Gegenstellung.**

— — der Angaben der Zeugen oder Sachverständigen bei der Schlußverhandlung von jenen im Untersuchungsverfahren, bei dem, kann der Vorsitzende auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei die früheren Aussagen aus den Akten vorlesen lassen. 241.

— — der Angaben des Beschuldigten, der Zeugen oder Sachverständigen beim Schlußverfahren von jenen im Untersuchungsverfahren ist in dem Protokolle über die Schlußverhandlung ersichtlich zu machen. 257.

**Abweichend** 26, 129, 145.

**Abweichungen** von einem früher abgelegten Geständnisse, über die Veranlassung dazu ist der Beschuldigte zu befragen. 177.

— — des standrechtlichen von dem ordentlichen Verfahren: Diese sind:

1. Das ganze standrechtliche Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist von seinem Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, im Beisein des Staatsanwaltes, und so viel als möglich ohne Unterbrechung zu pflegen. Es findet daher weder ein besonderes Untersuchungsverfahren, noch ein Anklage-Beschluß Statt. 406.

2. Die längste Dauer desselben wird auf 8 Tage festgesetzt und ist von dem Zeitpunkte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen. 406.

3. Dem Beschuldigten muß ein Vertheidiger beigegeben werden. Hat er sich nicht selbst einen solchen gewählt, der die Vertheidigung sogleich übernehmen kann, so muß ihm derselbe von Amtswegen bestellt werden. 407.

4. Der Vorsitzende ist bei der ihm obliegenden Leitung der standgerichtlichen Verhandlung an den gewöhnlichen Gang und an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens, insoferne sie der nöthigen Beschleunigung entgegenstehen, nicht gebunden. 408.

5. Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger steht zwar frei, Anträge zu stellen; der Vorsitzende und das Gericht haben jedoch weitläufige Erörterungen, so wie überhaupt Alles entfernt zu halten, was die Verhandlung mehr, als für den unerläßlichen Zweck derselben nothwendig ist, verzögern würde. 408.

6. Das Verfahren darf durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. 408.

7. Die Ausforschung der Mitschuldigen ist zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deshalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nur insoferne aufgeschoben werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens oder zur Erforschung oder Ueberweisung der Hauptschuldigen darbietet. 408.

8. Die Verhandlung hat sich in der Regel auf den Beweis derjenigen That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet worden ist; es ist daher auf Nebenumstände, welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, oder auf sonst etwa entdeckte strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen. 408.

9. Gegen die Urteile des Standgerichtes findet keine Berufung Statt, und ein dagegen von wem immer eingereichtes Begnadigungsgesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung. 411.

10. Das über die standgerichtliche Verhandlung aufgenommene Protokoll ist von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen. 412.

11. Die Todesstrafe ist in der Regel 2 Stunden nach der Verkündigung des Urteiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verurteilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht Statt. 413.

—.— von den Vorschriften über die rechtliche Kraft der Beweise in Uebertretungsfällen. Diese sind:

1. Das Geständniß stellt für sich allein einen Beweis her und kann auch durch einen Bevollmächtigten abgelegt werden;

2. der Beweis kann auch durch eine schriftliche Urkunde hergestellt werden, wenn sie die strafbare Handlung selbst, oder ein Zugeständniß derselben enthält;

3. die Zeugenaussagen brauchen nicht immer beschworen zu sein;

4. zu dem Beweise aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe genügen zwei, und in manchen Fällen selbst ein Verdachtsgrund. — Das Nähere siehe unter **Beweis**.

**Abweichung**, s. auch 432.

**Abweisen** 342.

**Abwesend** 110, 111, s. **Briefe.**

**Abwesende** und Flüchtige. Verfahren wider dieselben wegen Verbrechen und Vergehen. Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird, und die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle nach §. 151 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten, und erst wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, sind die folgenden Maßregeln wider ihn anzuwenden. 378.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe; — oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldigt, welche dessen Vorführung rechtfertigen würden, so haben sich die Behörden, welchen die Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen zukommt, zur Habhaftwerdung des Beschuldigten unter den gehörigen Vorsichten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile, oder der Steckbriefe zu bedienen. 380; siehe auch **Steckbriefe.**

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter, und die Bezirksgerichte und Polizeibehörden verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Grenzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizeibehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet. 381.

Wenn der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte noch am Schlusse des Untersuchungsverfahrens im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, so hat der Gerichtshof, wenn aus der Untersuchung genügende Gründe hervorgegangen sind, um gegen den Beschuldigten einen Anklagebeschluß zu rechtfertigen, die Versetzung desselben in den Anklagestand zu beschließen. Bei Verbrechen ist dieser Beschluß, wenn davon irgend ein Erfolg zu erwarten ist, und die gesetzlichen Bedingungen zur Erlassung eines Steckbriefes (s. d.) eintreten, in Form eines solchen zu veröffentlichen. — Ist der eines Verbrechens Beschuldigte im Auslande, und ist zu erwarten, daß die Auslieferung desselben erwirkt werden kann, so hat sich der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu berichten. — Wird ein solcher Beschuldigter vor das inländische Gericht gestellt, oder kehrt er selbst zurück, so ist ihm der Anklagebeschluß auf die vorgeschriebene Art zu eröffnen, und nach eingetretener Rechtskraft desselben das weitere Verfahren nach der allgemeinen Vorschrift fortzuführen. 384.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte nicht betreten werden, so hat in der Regel das weitere Verfahren bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. Wenn jedoch ein Verbrechen großes Aufsehen erregt hat, oder die gänzliche Straflosigkeit

weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Thatbestand noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt, so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurteilung vorgegangen werden, die in der öffentlichen Meinung wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist. — Ob dieses Verfahren einzuleiten ist, entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes, und gegen diese Entscheidung ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse zulässig. 385.

Ist die Einleitung dieses Verfahrens rechtskräftig angeordnet worden, so ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern (s. **Edict**). Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten, oder einem seiner Angehörigen oder nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Diese Personen können einen Vertheidiger für den Angeklagten aufstellen, und unter Anführung der Gründe, welche den Angeklagten zu erscheinen verhindern, darauf antragen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren innegehalten werde, worüber der Gerichtshof mit Zuziehung des Staatsanwaltes zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig. 386, 387.

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, so ist das Strafverfahren gegen ihn nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat ihn dieses an das einberufende Strafgericht zu überliefern. 388.

Verlangt der Vorgerufene die Ertheilung eines sicheren Geleites, so kann dieses zwar nicht dahin, daß er von dem Strafverfahren und der Aburteilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilt werden; doch kann ihm die Zusicherung gegeben werden, daß er während der Untersuchung so lange auf freiem Fuß bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Selbst eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Strafgerichte nur mit Bewilligung des Oberlandesgerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; auch bleibt das Strafgericht immer zu allen denjenigen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, soweit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. Ein solches Sichergeleit ist ferner nur in Beziehung auf das Verbrechen von Wirkung, in Ansehung dessen es ertheilt worden ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt; wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen ihm das sichere Geleite ertheilt worden ist. 389.

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Vorgerufenen dem Staate äußerst gelegen sein, und diese nicht anders, als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden können, der Vorgerufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Oberlandesgerichte dem Justizministerium, von diesem aber dem Landesfürsten vorgelegt und von daher die Entscheidung gewärtigt wer-

den, ob und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe. 390.

Ist der Angeklagte innerhalb der Edictalfrist nicht erschienen, so wird nach Ablauf derselben und zwar längstens binnen Einem Monate zur Schlußverhandlung geschritten. Dem Angeklagten ist, falls nicht er selbst oder die oben (§. 387) erwähnten Personen einen Vertheidiger aufgestellt haben, ein solcher von Amtswegen zu bestellen. — Uebrigens sind in Beziehung auf diese Schlußverhandlung, auf das Erkenntniß darüber und die Berufung gegen das letztere die allgemeinen Vorschriften zu beobachten. Eine Vorlegung des etwa geschöpften Todesurteiles an die höheren Gerichte und an den Landesfürsten findet von Amtswegen nicht Statt. 391.

Insoferne mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens schon kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind (§§. 26—30 Str. G.), muß das Strafurteil, insoweit dies in Abwesenheit des Verurteilten ausführbar ist, auch sogleich in Vollzug gesetzt werden. 393. Ueber die Art der Veröffentlichung des gefällten Urteiles, s. **Kundmachung**.

Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen, und das Verfahren ohne Rücksicht auf das in seiner Abwesenheit geschöpfte Erkenntniß nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen. Nach Beendigung desselben ist ein neues Erkenntniß zu schöpfen. Sobald dieses in Rechtskraft erwachsen ist, sind die mit dem früheren Erkenntnisse verbundenen Rechtsfolgen vom Zeitpunkte der Schöpfung desselben angefangen nur insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntnisse verbunden sind. 394.

Das bisher erörterte Verfahren kann auch gegen denjenigen angeordnet werden, gegen welchen bereits wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, wenn er sich während desselben entfernt hat, und ihm die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte. Ist ihm aber diese Vorladung gehörig zugestellt worden, so kann die Schlußverhandlung vorgenommen werden, wenn er, ohne eine Vertagung (s. d.) erwirkt zu haben, zu derselben nicht erscheint und hiezu auch nicht gestellt werden kann. Das gefällte Erkenntniß ist auf die im §. 392 bezeichnete Art kundzumachen (s. **Kundmachung**) und hat die oben (§§. 393, 394) bezeichneten Rechtswirkungen. 395.

**Abwesende** und Flüchtige, Verfahren wider dieselben wegen Uebertretungen. Ist der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig, so ist die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel dennoch mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt einzuleiten, und sich wegen Habhaftwerdung der verdächtig erscheinenden Personen mit den Polizeibehörden in das Einvernehmen zu setzen. In wichtigeren Fällen bleibt es dem Richter überlassen, von dem einer Uebertretung Beschuldigten auch eine Personsbeschreibung den Behörden mitzutheilen (§. 381). Außerdem hat aber jedes weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. 435.

**Abwesenheit,** in, der Gefangenwärter sind die Verhafteten bei Besuchung der Gefängnisse über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen. 171.

— — von dem wesentlichen Inhalte aller in, des Angeklagten bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vor-

gänge ist derselbe bei seiner Wiedereinführung von dem Vorsitzenden in Kenntniß zu setzen und zu befragen, was er darauf zu bemerken habe. 238.

**Abwesenheit,** in, des Angeklagten ist die Schlußverhandlung fortzusetzen, wenn er sich ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen läßt, ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt werden wird, davon nicht absteht, und durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt worden ist. In diesem Falle wird ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet. 244.

— — in, des vorgeladenen Beschuldigten, kann die Verhandlung in Uebertretungsfällen vorgenommen werden, und es wird angenommen, daß er sich gegen die wider ihn vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge. Kann hiernach der Richter sogleich (§§. 419 und 420) zu einem Erkenntnisse schreiten, so ist dasselbe sammt den Entscheidungsgründen dem abwesenden Beschuldigten in ämtlicher Abschrift zuzustellen. 423.

— — 108, 248.

**Acht** Tage ist die Frist zur Beschwerde gegen die Entscheidungen des Gerichtes über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatsanwalte und dem Untersuchungsrichter; und über Beschwerden gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters im Untersuchungsverfahren 65; — zum Vortrage über eine Untersuchung an den Gerichtshof 192; — zur Ausführung der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren 203; — zur Ueberreichung der Anklageschrift 217; — zur Eröffnung der Vorladung zur Schlußverhandlung 219; — zum Einspruch gegen die Verurteilung eines Zeugen oder Sachverständigen wegen Ausbleibens 231; — zur Ausführung der Berufung gegen die Schlußerkenntnisse 302; — zur Beendigung des standrechtlichen Verfahrens 406, 409.

— — Tage, Gefängniß bis auf, kann der Vorsitzende ohne Rechtsmittel dagegen, gegen Personen verhängen, welche die Ruhe und Ordnung der Sitzung stören. 226.

**Acht und vierzig** Stunden, binnen, muß der in vorläufige Verwahrung Genommene dem Untersuchungsrichter übergeben werden. 152.

— — Kreuzer ist die höchste tägliche Botengebühr für ein mit einem Gehalte von wenigstens 300 fl. angestelltes Individuum. 333.

**Achtzehn** Silben werden bei Bemessung der Gebühr für den Uebersetzer auf die Zeile gerechnet. 336.

**Adel,** Verurteilungen, die den Verlust des, nach sich ziehen, sind nach eingetretener Rechtskraft in Abschrift der Statthalterei mitzutheilen. 321.

**Adoptiv=Aeltern, =Kinder** s. **Wahl=Aeltern, =Kinder.**

**Adressen** eröffneter Briefe müssen aufbewahrt werden. 111.

**Advokaten,** die Untersuchungshaft oder über 24 Stunden dauernde vorläufige Verwahrung, eines, ist unverzüglich zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes zu bringen. 158.

— — will das Gericht einen Vertheidiger aus der Zahl der, bestellen, so kann es an Orten, wo sich ein Advokaten=Ausschuß (Advokaten=Kammer) befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse überlassen. 213.

**Advokaten,** alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes wirklich ausübenden sind in die Vertheidigerliste aufzunehmen, und können in was immer für einem Theile des Reiches auch außerhalb des Sprengels ihres Wohnsitzes eine Vertheidigung übernehmen. 214.

— — gegen, geschöpfte Strafurteile sind nach erlangter Rechtskraft ohne weiters zu vollziehen, jedoch zugleich in beglaubigter Abschrift der Advokatenkammer (Advokaten-Ausschusse) und dem Oberlandesgerichte mitzutheilen. 321.

— — s. **Vertreter.**

**Advokaten-Ausschuß** (Advokatenkammer) kann die Person des Vertheidigers bestimmen. 213.

**Advokaten-Gebühren,** s. **Gebühr.**

**Advokatur,** die dieselbe wirklich Ausübenden und die dafür Geprüften sind in die Vertheidigerliste aufzunehmen. 214.

**Aehnlich** 138, 281, 382.

**Aelter** 21.

**Aemter,** alle öffentlichen, sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht blos auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden. 71.

**Aemtlich** 65, 151, 201, 419, 423.

**Aendern,** ob der Zeuge an seiner Aussage etwas zu, habe, ist er vor der Beeidigung nochmals zu befragen. 131.

**Aenderung,** daß jede, an in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenständen gleich bemerkt werden kann, ist Vorsorge zu treffen. 102. siehe **Verwahrung.**

— — ohne, an dem früheren Texte, sind die bei Vorlesung des Protokolles von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen in dem Protokolle nachzutragen. 130.

— — der Gesichtsfarbe, ist an und für sich kein rechtlicher Verdachtsgrund, kann aber die Wahrscheinlichkeit anderer schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen. 143.

— — eine, der Aussagen des Verhörten ist auf sein Verlangen in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß an dem bereits Geschriebenen irgend etwas verändert werden darf. 183.

— — s. **Abänderung.**

**Aergerniß,** großes, öffentliches, wenn die strafbare Handlung solches veranlaßt hat, ist der Beschuldigte in die Untersuchungshaft zu nehmen. 156 d), 424.

**Aerztliches** Gutachten, s. **Gutachten.**

**Aerzte,** durch zwei, ist bei Zweifeln über Geistes- oder Gemüthskrankheiten oder über die Zurechnungsfähigkeit, der Geistes- und Gemüthszustand des Beschuldigten in der Regel zu untersuchen. 95. s. **Geisteskrankheiten, Zurechnungsfähigkeit.**

— — durch zwei, ist die Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen. 88. s. **Leichenöffnung, Leichenschau.**

**Aerzte** sind nebst zwei Chemikern der Erhebung des Thatbestandes bei Vergiftungen beizuziehen. 91. s. **Vergiftungen.**

— — statt der, können bei der körperlichen Besichtigung einer Frauensperson nach Umständen Geburtshelfer oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinen damit beauftragt werden. 94.

— — bei Meinungsverschiedenheiten der, über das Gutachten, ist das Gutachten der medicinischen Facultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. 85.

— — zum Besuche der, bei einem Untersuchungsgefangenen, kann die Erlaubniß unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden. 166.

**Aeußere,** 248.

**Aeußern,** 22, 95, 175, 187, 308, 376.

**Aeußerst,** 390.

**Aeußerungen,** schriftliche oder mündliche, wenn dadurch die Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu begehen, bestimmt zu erkennen gegeben wird, sind ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 4.

— — über Thatumstände einer strafbaren Handlung, welche nur einem dabei Mitwirkenden bekannt sein können, sind ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 140 Abs. 1.

— — eines Mitschuldigen oder Zeugen, s. **Mitschuldige, Zeugen.**

— — s. **Aussage, Gutachten.**

**Ahndung,** die, muthwilliger Ablehnungen von Gerichtspersonen; unberechtigter Berufungen; fälschlich vorgegebener Thatumstände in Eingaben an die Strafgerichte; Bestreitungen des klaren Buchstabens des Gesetzes; muthwilliger Beschwerdeführungen; hierbei unterlaufener Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und des Anstandes — besteht in einer Geldbuße bis zu 100 fl., wogegen kein Rechtszug offen steht. 57, 315.

**Akademisch,** 321.

**Akt,** 105; s. **Hausdurchsuchung.**

**Akte,** einzelne, des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte seines Sitzes vorzunehmen sind, kann jedes Untersuchungsgericht durch das an dem Orte, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht vornehmen lassen. 12.

— — einzelne, des Untersuchungsverfahrens kann das Untersuchungsgericht von den zum Untersuchungsverfahren bestellten Bezirksgerichten jederzeit an sich ziehen, und durch einen andern Untersuchungsrichter vornehmen lassen, wenn es wegen Wichtigkeit des Falles oder aus andern erheblichen Gründen nothwendig erscheint. 14.

— — wichtige, des Untersuchungsverfahrens sollen, wenn nicht Gefahr am Verzuge ist, nur im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte vorgenommen werden. 63.

**Akten,** von allen bei dem Oberlandesgerichte in Strafsachen einlangenden, kann der Oberstaatsanwalt Einsicht nehmen. 32, c.

**Akten**, die, kann der Privat-Ankläger einsehen. 37.

— — aus den, können den Sachverständigen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungs-Akten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgetheilt werden. 83.

— — nach den, und ihren eigenen Wahrnehmungen haben sich die Sachverständigen über den Geisteszustand und die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zu äußern. 95.

— — zu den, ist die Uebersetzung in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschriebener Schriften zu bringen. 97.

— — den, sind eröffnete Briefe, wenn es nöthig ist, beizulegen. 111.

— — den, ist eine beglaubigte Uebersetzung der nicht in der Gerichtssprache aufgenommenen Protokolle beizulegen. 123.

— — zu den, muß der von dem Untersuchungsrichter zu fassende Beschluß, daß eine bestimmte Person eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beinzichtigt erscheine, und daß sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet werde, schriftlich und begründet hinterlegt werden. 145.

— — in den, ist die geschehene Vorladung des Beschuldigten ersichtlich zu machen. 149.

— — zu den, ist der Verhaftsbeschluß des Untersuchungsrichters und dessen Beschluß über die Aufhebung der Untersuchungshaft schriftlich und begründet zu hinterlegen. 157, 161.

— — die sämmtlichen, sind nach abgeschlossener Voruntersuchung dem Gerichtshofe vorzulegen. 191.

— — Untersuchungs-, Verfügung des Gerichtshofes damit. Sobald die Untersuchungs-Akten bei dem Gerichtshofe eingelangt sind, hat der Gerichtsvorsteher dafür einen Referenten zu bezeichnen, welcher die Akten zu prüfen, daraus, wenn er es nöthig findet (§. 193), einen kurzen Auszug zu verfassen, und denselben sammt den Akten im kurzen Wege dem Staatsanwalte mitzutheilen hat. Dieser hat die Akten sammt einem schriftlichen kurz zu begründenden Antrage dem Gerichtshofe zurückzustellen. Dabei sollen der Referent des Gerichtshofes und der Staatsanwalt sich gegenseitig die Einsicht der Akten erleichtern, und darauf bedacht sein, daß jede Untersuchung innerhalb acht Tagen, und bei sehr verwickelten und umfassenden Prozessen doch längstens binnen 14 Tagen nach ihrer Einlangung bei dem Gerichtshofe zum Vortrage gebracht werde. — Sind der Referent und der Staatsanwalt darüber einverstanden, daß vorläufig noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig seien, so sind dieselben, in so ferne auch der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag genehmiget, ohne Weiteres zu veranlassen. In dem Falle aber, wenn diesfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmiget, entscheidet darüber der Gerichtshof (§. 195.)

Bei denjenigen Untersuchungen, welche am Orte des Gerichtshofes selbst geführt wurden, kann der Vorsteher desselben auch denjenigen zum Referenten bestellen, welcher als Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt hat. 192.

**Akten**, aus den, sind, wenn der Referent den Sachverhalt mündlich vorträgt, die für die Entscheidung wesentlichen Punkte abzulesen. 193.

— — die, sind an das zuständige Gericht zu leiten, wenn der Gerichtshof in der strafbaren Handlung nur eine Uebertretung erkennt. 199.

— — die, sind, wenn ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß gefaßt wurde, erst nach eingetretener Rechtskraft eines solchen Beschlusses an das Untersuchungs-Gericht zurückzuleiten; bei einem Anklage-Beschlusse aber sind die Akten, wenn der Beschuldigte bei dem Untersuchungsgerichte in Verhaft ist, und die Einsicht derselben zum Behufe der Ausführung einer gegen den Anklagebeschluß angemeldeten Berufung verlangt (§. 203), sogleich nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Untersuchungsgerichte zurückzustellen. 201.

— — die Einsicht der, ist jedem zur Berufung Berechtigten und dem von ihm gewählten Vertreter gestattet. 203, 211, 302.

— — Einsendung der, an das höhere Gericht. Ist gegen den Beschluß des Gerichtshofes eine Berufung angebracht worden, so sind nach Ablauf der zur Ausführung derselben offen stehenden Fristen von dem Untersuchungsgerichte die erforderlichen Akten sammt der daselbst eingebrachten Ausführung der Berufung, oder wenn keine solche rechtzeitig eingelegt wurde, mit der Anmeldung allein, an den Gerichtshof, und von diesem an das Oberlandesgericht einzuschicken, und das Berathungs-Protokoll hinsichtlich desjenigen Beschlusses beizuschließen, wider welchen die Berufung gerichtet ist. Wenn es nothwendig erscheint, sind in dem Einbegleitungsberichte des Gerichtshofes die Beschwerdepunkte kurz zu beleuchten. 204, 211, 302.

— — Verfügung des höheren Gerichtes mit den. Nach Einlangung der Akten bei dem Oberlandesgerichte hat der Präsident dafür einen Referenten zu bezeichnen, welchem frei steht, ohne Anfertigung eines neuen Aktenauszuges, den Aktenauszug des Gerichtshofes erster Instanz zu benützen, und demselben nur die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen beizufügen. 206.

— — die, sind bei entdeckten Gesetzwidrigkeiten und Mängeln an das untere Gericht zurückzusenden. 208, 211.

— — die Einsicht der, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, der Referate, der Anträge des Staatsanwaltes zu geheimen Sitzungen, und anderer Amtsakte, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, ist dem Vertheidiger und dem Beschuldigten unter Aufsicht zu gestatten; auch können sie sich von einzelnen Aktenstücken, soweit es ihnen nothwendig erscheint, Abschriften nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen. 215.

— — die, des Untersuchungsverfahrens, deren Vorlesung der Vorsitzende oder das Gericht nothwendig findet, sind in der von dem Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge vorzulesen. 225, 241; s. **Vorlesung**.

— — die, sind, wenn der Gerichtshof den Angeklagten einer ihm nicht mehr zustehenden Milderung würdig erachtet, sammt dem diesfälligen Gutachten von Amtswegen und in sofern etwa auch eine Berufung eingelegt wurde, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht vorzulegen. 294. — Erkennt das Oberlandesgericht den Verurteilten einer, die Grenzen seiner eigenen Macht (§. 305)

überschreitenden Milderung für würdig, so hat es zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milderungs-Antrag zu fassen, und diesen, wenn sein Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des letzteren, sammt allen Akten von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Ist jedoch gegen das von dem Oberlandesgerichte gefällte Erkenntniß in was immer für Punkten noch eine Berufung zuläßig, so muß dasselbe vor der Vorlage an den obersten Gerichtshof ausgefertiget (§. 212), und dem Gerichtshofe erster Instanz aufgetragen werden, nach verstrichener Berufungsfrist die Akten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese dem Oberlandesgerichte wieder vorzulegen. 306.

**Akten,** Untersuchungs- und Verhandlungs-, wider ein Mitglied des geistlichen Standes, inwiefern sie der geistlichen Behörde mitgetheilt werden können, werden besondere Vorschriften bestimmen. 320.

— — den, ist ein Bericht über den Vollzug der Todesstrafe beizuschließen. 323.

— — deren Einsicht ist dem Beschädigten schon im Laufe des Untersuchungsverfahrens gestattet. 352.

— — den, ist eine umständliche Beschreibung eines jeden von den bei dem Beschuldigten gefundenen, unbekannten Eigenthümern gehörigen Sachen verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises beizulegen. 357.

— — die, des Standgerichtes sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dieselben zu prüfen und die etwa wahrgenommenen Gebrechen zu rügen hat. 415.

— — die, hat das Bezirksgericht, wenn es in der von ihm in Untersuchung gezogenen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen erkennt, dem zuständigen Gerichtshofe zuzumitteln. Findet aber dieser in der Handlung nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, so hat er die Akten wieder an das Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung zurückzuleiten. Das letztere hat sich dieser Anordnung zu fügen. 418.

— — s. noch: KMP. IV. 205, 213, 225, 313, 375.

**Aktenauszug,** den, des unteren Gerichtshofes kann der Referent des oberen Gerichtes, ohne einen neuen anzufertigen, benützen. 206, 211.

**Aktenstücke,** 215, 257; s. **Akten.**

**Aktiv,** 69, 120.

**Alimentations-Beitrag.** Verhaftete Beamte und Geistliche, welche einen, genießen, haben sich aus demselben entweder ihre Verpflegung selbst beizuschaffen oder die Verpflegungskosten zu vergüten. 343.

**Alle,** KMP. I, II, VI, 3, 4, 10, 12, 15, 16, 21, 24, 29, 30, 32, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 50, 53, 55, 61, 65, 66, 67, 69, 71, 75, 89, 95, 98, 102, 103, 107, 121, 122, 126, 130, 136, 138, 140, 154, 159, 169, 170, 175, 176, 185, 186, 188, 193, 199, 202, 203, 210, 211, 212, 213, 214, 217, 218, 219, 223, 224, 225, 226, 229, 233, 235, 238, 251, 252, 253, 255, 257, 259, 260, 265, 270, 271, 279, 282, 284, 286, 287, 288, 293, 294, 305, 306, 311, 331, 333, 334, 335, 337, 338, 340, 341, 345, 352, 359, 360, 380, 382, 385, 387, 389, 398, 399, 401, 415, 416, 419, 424' 436.

**Allein**, 4, 37, 51, 74, 91, 139, 142, 164, 204, 260, 265, 270, 300, 366, 367, 396, 426.

**Alleinige** Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen ist die vorliegende Strafproceßordnung. KMP. I.

**Allenfalls**, 88, 128, 207, 334, 359, 386.

**Allerdings**, 143, 236, 337.

**Allerhöchst**, 189, 249.

**Alles**, 26, 60, 68, 102, 107, 160, 228, 244, 355, 408, 419.

**Allfällig**, 292, 338, 427, 428.

**Allgemeine** Bestimmungen über das Strafverfahren überhaupt sind in den §§. 1—6 enthalten.

— — Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren enthalten die §§. 60—65.

— — Fragen, s. **Fragen.**

**Allgemein**, 1, 9, 47, 68, 69, 81, 89, 127, 147, 163, 171, 175, 229, 337, 359, 375, 376, 384, 388, 391, 394, 398, 408, 415, 419.

**Alljährlich** ist der auf jeden Verhafteten entfallende tägliche Verpflegungskostenbetrag von dem Oberlandesgerichte im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirection festzusetzen. 338.

**Alsogleich**, 230.

**Alter**, um sein, ist der Zeuge zu befragen. 125.

— — unter 14 Jahren hindert die Beeidigung des Zeugen. 132, d).

— — um sein, ist der Beschuldigte zu befragen. 174.

— — um sein, ist der Angeklagte bei der mündlichen Schlußverhandlung zu befragen. 232.

— — welches das persönliche Erscheinen der Zeugen hindert, ist ein Grund, deren Aussagen bei der Verhandlung vorzulesen. 241.

— — des Thäters unter zwanzig Jahren ist ein Grund, die Todesstrafe in 10—20jährigen schweren Kerker umzuwandeln. 285.

— — das, des Angeklagten muß im Erkenntnisse enthalten sein. 292 c.

— — das, des Abwesenden oder Flüchtigen muß im Vorladungsedikte aufgeführt sein. 386.

**Amt** eines Gerichtszeugen, s. **Gerichtszeuge.**

— — Urkunden, welche von einem öffentlichen, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten vermöge seines Amtes ausgestellt werden, sind als rechtliche Beweise dessen anzusehen, worüber sie errichtet sind, wenn nicht der Aussteller aus dieser Amtshandlung Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde vorkommen. 275.

— — wenn ein öffentliches, durch ein Strafurteil verloren geht, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urteiles jener Behörde mitzutheilen, welcher die diesfälligen Vorkehrungen zustehen. 321.

— — Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben,

sind als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Dienst-eid zu vernehmen. 422.

**Amt**, s. **Aemter, Behörde, Beamte, Diener.**

**Amts-Akte**, welche nur den innern Geschäftsgang der Gerichte betreffen, dürfen der Beschuldigte und dessen Vertheidiger nicht einsehen. 215.

**Amts-Ausweise** und Rechnungen, die von der competenten Staatsrechnungsbehörde geprüften und richtig befundenen, machen, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, einen vollen Beweis über den von einem wegen Hochverrathes, Aufruhres oder Aufstandes schuldig Befundenen zu ersetzenden Schaden. 360.

**Amtsbereisungen**, bei ihren, sind der Chef der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung, Statthalterei-Abtheilung) so wie der Vorsteher der politischen Kreis- (Comitats-) Behörde verpflichtet, die in ihren Sprengeln gelegenen Untersuchungs-Gefängnisse zu untersuchen, und die von ihnen etwa wahrgenommenen Gebrechen nicht blos in ihren über die Amts-Bereisungen im Allgemeinen zu erstattenden Berichten zu bemerken, sondern insbesondere auch dem Oberlandes-Gerichte mitzutheilen. 171.

**Amtsdiener**, durch den, besorgt der Untersuchungsrichter die Vorladungen. 149.

— — Für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge ist dem, oder dessen Gehilfen nur dann eine Ganggebühr, und zwar für jede Meile (je zwei Stunden) sowohl des Hin- als des Rückweges mit zehn Kreuzern zu bezahlen, wenn er sich zu diesem Behufe an einen von dem Amtsorte mehr als eine halbe Meile entfernten Ort zu begeben hat. Diese Gebühr ist unter derselben Beschränkung dem Amtsdiener auch für die von ihm in Folge gerichtlichen Auftrages vollzogene Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen zu bezahlen. 333.

— — durch den, kann der Richter den einer Uebertretung Beschuldigten, welcher sich über die ergangene Vorladung bei der Verhandlung nicht stellt, vor Gericht führen lassen. 424.

**Amtsgeheimniß**; Staatsbeamte, welche durch ihre Aussage das ihnen obliegende, verletzen würden, dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihrer Aussage nicht als Zeugen vernommen werden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstesbehörde entbunden worden sind. 112 b).

**Amtsgeräthschaften**, die für das Standgericht nothwendigen, hat der Kreisvorsteher beizuschaffen. 402.

**Amtshandlungen**, die ihnen obliegenden strafgerichtlichen, haben die Bezirksgerichte durch Einzelnrichter, die Gerichtshöfe aber, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, als Collegialgerichte auszuüben. 8.

— — die ihnen nach der Str. Pr. Odg. zustehenden, haben die aus der Mitte der Collegialgerichte bestellten Untersuchungsrichter im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen. 11.

— — dringende, hat das Bezirksgericht einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen, und die gepflogenen Erhebungen an dasselbe zu leiten. 13.

— — die dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe zustehenden, sind: a) die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen Ver-

brechen und Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet; b) die Entscheidung in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungsverfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters; c) die Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren. 15.

**Amtshandlungen,** die eben zuvor (§. 15) aufgezählten, gehören rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestäts-Beleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe und allen mit diesen etwa zusammentreffenden strafbaren Handlungen zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat. 16, 42.

— — zu allen dem Staatsanwalte und Ober-Staats-Anwalte zustehenden, ist das ihnen beigegebene Hilfspersonale berechtigt. 29.

— — mit auswärtigen Gesandten, ihren Familien, Personale und Dienerschaft sind sogleich dem Obersthofmarschallamte anzuzeigen. 48; s. **Gesandte.**

— — des Untersuchungsverfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen. Doch hat dieses erforderlichen Falles die Ergänzung, Berichtigung oder Wiederholung dieser Amtshandlungen einzuleiten. 51.

— — zu den von einem ausgeschlossenen Richter vorzunehmenden ist ein anderer zu berufen. 54, 55. s. **Ausschließung.**

— — die von einem Staatsanwalte vorgenommenen, werden durch eine angebrachte Ablehnung nicht ungiltig. 59. s. **Ablehnung.**

— — von den über eine Anzeige eingeleiteten, hat das Bezirksgericht sogleich eine Anzeige an den Gerichtshof zu machen. 62.

— — folgende sollen ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes nicht vorgenommen werden: 1. Gerichtlicher Augenschein; 2. Haus- und Persons-Durchsuchungen; 3. Beschlagnahme von Briefen; 4. Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person; 5. Vorladung des Beschuldigten; 6. Erlassung eines Vorführungsbefehls; 7. vorläufige Verwahrung des Beschuldigten; 8. Vornahme des Verhörs; 9. Verhängung der Untersuchungshaft; 10. Abschluß der Untersuchung; 11. das Schlußverhör. 63.

— — über Meinungsverschiedenheiten in Beziehung auf einzelne, zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte ist die Entscheidung des Gerichtes einzuholen. 64.

— — vor dem Beginne der, sind die Sachverständigen an den aufhabenden Eid zu erinnern. 81.

— — den ihm von dem vorgesetzten Oberlandesgerichte aufgetragenen hat sich jedes Gericht zu unterziehen. 207.

— — bei den, wahrgenommene Gebrechen des Staatsanwaltes hat der Ober-Staatsanwalt zu rügen. 208.

— — über die darin angemerkten, machen die in gesetzlicher Weise aufgenommenen Protokolle einen rechtlichen Beweis. 276.

— — der Sachverständigen und Dolmetscher außer ihrem Aufenthaltsorte. 337, s. **Gebühren.**

**Amtshandlungen**, s. noch 98, 275, 418, 421.

**Amtsort** 333; s. **Gebühren.**

**Amtsverrichtungen**, Aussagen einzelner Beamten und Diener über, sind nur den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten. 277.

**Amtsverschwiegenheit**, geistliche, über das unter dem Siegel der, anvertraute, dürfen Geistliche bei Rechtsunwirksamkeit der Aussage nicht vernommen werden. 112 a).

**Amtsvorgesetzten**, dem unmittelbaren, eines verurteilten Staats- oder Gemeinde-Beamten oder -Dieners, öffentlichen Lehrers oder Gemeinde-Ausschusses ist eine beglaubigte Abschrift des Strafurteils mitzutheilen. 321.

**Amtswegen**, von, findet die strafgerichtliche Verfolgung mit Ausnahme derjenigen Fälle statt, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht. 2.

— — von, hat jedes Gericht die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit zu beobachten. 50.

— — von, hat das Untersuchungsgericht, sobald es von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält, das Untersuchungsverfahren einzuleiten und alle weiteren Schritte vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen, ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten. 61.

— — von, kann die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten in den Fällen des §. 151 (s. **Verwahrung**) auch von Beamten der Sicherheitsbehörden und Gemeindevorstehern, und im Falle der lit. b) des genannten Paragraphes auch von Gensd'armen und anderen Dienern der öffentlichen Sicherheit selbst ohne besonderen Auftrag vollzogen werden. 152.

— — von, ist der Privatankläger von jedem Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlusse durch Zustellung einer Abschrift zu verständigen. 201.

— — von, hat der untere Gerichtshof jene Erhebungen einzuleiten, die er in Folge einer Berufung für nöthig erachtet. 205.

— — von, hat das obere Gericht eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten, wenn dieselbe im Gesetze gegründet ist, auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat. 210.

— — von, ist in allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes-, oder eine Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt ist, dem Angeklagten ein Vertheidiger zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will. 213.

— — von, kann der Vorsitzende das Verbleiben eines Zeugen im Gerichtssaale anordnen. 236.

— — von, kann der Vorsitzende Unziemlichkeiten der Parteien und ihrer Vertreter bestrafen. 244, 245.

— — von, kann der Vorsitzende die Trennung der Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemessung der Strafe anordnen. 254.

— — von, sind Todesurteile dem Oberlandesgerichte und von diesem dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. 293, 307.

— — von, hat der untere Gerichtshof dem oberen die Akten vorzulegen,

wenn er den Verurteilten einer sein Befugniß überschreitenden Strafmilderung würdig erachtet. 294, 306.

**Amtswegen** auch einem von, beigegebenen Vertreter hat der Vertretene die Kosten der Vertretung zu bezahlen. 345.

— — von, hat das Strafgericht den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben zu erheben, und den Beschädigten, auch wenn er es nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung vorzuladen. 352.

— — von, ist nöthigenfalls beim Vorkommen neuer Milderungsumstände, welche jedoch den Strafsatz nicht ändern, ein Antrag an das Oberlandesgericht um Milderung der noch übrigen Strafe zu stellen. 370.

— — von, wird dem Abwesenden oder Flüchtigen im Verfahren wider denselben ein Vertheidiger bestellt. 391.

— — von, wird dem Beschuldigten im standrechtlichen Verfahren ein Vertheidiger beigegeben. 407.

— — s. noch K. M. P. IV., 72, 189, 216, 310, 366.

**Amtszeugniß,** ein, ist dem auf sein eigenes Verlangen Untersuchten, wenn sich seine Schuldlosigkeit herausstellt, auszufertigen. 147.

— — ein, ist der Beschuldigte, wenn die Untersuchung oder Schlußverhandlung durch einen Ablassungsbeschluß erledigt wird, nach vorausgegangener Erhebung der von ihm etwa geltend gemachten Entlastungsbeweise und hergestelltem Beweise der Schuldlosigkeit zu verlangen berechtigt und er kann gegen dessen Verweigerung Berufung ergreifen. 189, 289.

**Anberaumen** 5, s. **Fristen.**

**Anbieten** der Auslieferung, 45, 46, s. **Auslieferung** — einer Gelegenheit. 172.

**Anbringen** K. M. P. IV. 190, 203, 204, 232, 281, 302, 330, 337, 344, 419, 427.

**Andere,** K. M. P. VI., 9, 11, 13, 14, 21, 23, 27, 28, 30, 32, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 49, 54, 55, 56, 61, 71, 77, 79, 81, 85, 93, 96, 98, 101, 102, 104, 106, 107, 108, 110, 120, 122, 125, 133, 138, 139, 140, 142, 143, 146, 151, 152, 154, 156, 160, 165, 167, 168, 170, 173, 175, 176, 177, 183, 194, 203, 207, 213, 218, 220, 221, 225, 226, 236, 241, 242, 245, 250, 251, 252, 257, 268, 270, 273, 275, 276, 277, 282, 286, 289, 290, 299, 304, 305, 311, 313, 321, 323, 329, 332, 333, 334, 335, 341, 350, 353, 361, 364, 370, 375, 376, 379, 382, 388, 390, 403, 404, 410, 422, 424, 425, 426, 428, 429, 434.

**Andererseits,** 60.

**Anderes,** etwas, 148.

**Anders,** 138 Abs. 7, 168.

**Androhung,** unter, einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe kann die Herausgabe von Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung erheblich sind, von Jedermann gefordert werden. 109.

— — unter, einer angemessenen Geldstrafe geschieht die neuerliche Vorladung eines nicht erschienenen Zeugen. 118.

**Anerkannt,** 69, 350.

**Anerkennen,** 274, s. **Urkunden.**

**Anerkennung,** wegen der, der zu besichtigenden Gegenstände kann der Beschuldigte zu dem Augenscheine zugezogen werden. 77.

— — vor der, der Leiche, ist den zur Erhebung der Identität des Verstorbenen beigezogenen Personen eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. 87.

— — von Urkunden, wenn der Beschuldigte die, verweigert, ist der Beweis der Echtheit derselben in anderer Art zu führen. 96; s. **Echtheit.**

— — bei der Thaterhebung gefundene Werkzeuge und Gegenstände, deren, durch Zeugen oder den Beschuldigten nothwendig sein wird, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. 102.

— — (Recognition); sollen dem Zeugen zum Behufe der, Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern.

Uebrigens hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsrichters ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren anderen Personen vornehmen wolle. 128.

— — (Recognition) durch den Beschuldigten. Gegenstände, die sich auf die strafbaren Handlungen beziehen, oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm, nachdem er vorläufig zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufgefordert worden ist, zur Anerkennung vorzulegen, und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen. 180.

— — (Recognition) bei der Schlußverhandlung. Diejenigen Gegenstände, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und in soweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden Gegenstandes (§. 128) vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen. 241.

**Anfang** von Fristen. Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist. 5.

— — des Jahres, mit dem, beginnt die Zahl der Gefangenen in dem Gefangenprotokolle, 170; — ist die Vertheidigerliste zu erneuern und kundzumachen. 214.

— — vom, bis zum Ende der Schlußverhandlung müssen der Vorsitzende, die Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger und der Vertheidiger, wenn der Angeklagte einen solchen haben muß, gegenwärtig sein. 222.

— — vom, bis zum Ende, ist das standrechtliche Verfahren vor dem versammelten Gerichte zu führen. 406.

— — des Verhöres, Tag und Stunde des, ist am Eingange und bei jeder Fortsetzung im Protokolle zu bemerken. 184.

**Anfangend** 170.

**Anfangsbuchstabe,** nur mit dem, darf der Geschlechtsname des Hingerichteten in dem zu vertheilenden gedruckten Strafurteile bezeichnet werden. 323.

**Anfertigung** eines neuen Aktenauszuges 206, s. **Aktenauszug.**

**Anflehen** 330, s. **Gnade.**

**Anfragen** der Untersuchungsgerichte, zur Berathung über die, hat der Gerichtshof immer den Staatsanwalt beizuziehen. 62.

**Anführen, Anführung** 217, 257, 387, 404, 419.

**Angabe** 57, 85. 128, 132, 177, 180, 183, 239, 241, 244, 257, 268, 270, 274, 283, 291, s. **Aussage, Gutachten, Sachverständige, Zeugen, Anerkennung.**

**Angeben** 56, 76, 81, 85, 112, 122, 126, 127, 132, 175, 268, 355, 359, 386.

**Angeber** s. **Anzeiger.**

**Angebracht** 203, 205.

**Angefangen** K.M.P. II. 172, 366, 394.

**Angeführt** 142, 279, 382.

**Angegeben** 4, 281, 337.

**Angehen** 363.

**Angeheftet** 392.

**Angehören** 48, 131, 320, 346.

**Angehörige** der auswärtigen Gesandten, nämlich deren Familien, das eigentliche Gesandtschaftspersonale und ihre Haus- und Dienstleute, welche Unterthanen des vertretenen Staates sind, unterstehen nicht den österreichischen Gerichten. 48; s. **Gesandte.**

— — des Beschuldigten; denselben ist die Beschlagnahme von Briefen mitzutheilen, und ihnen sind, wenn er abwesend ist, eröffnete unbedenkliche Briefe mitzutheilen. 110, 111, s. **Briefe.**

— — des Beschuldigten, nämlich dessen Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie und dessen Vormund, können für ihn die Berufung ergreifen, 313; — ihnen ist der Zutritt zu dem zum Tode Verurteilten gestattet 323; — ihnen ist die Ediktal-Vorladung zuzustellen, und sie können einen Vertheidiger für den Abwesenden bestellen. 387. Vgl. **Verwandte.**

— — des Beschuldigten, auf deren Ernährung ist bei Eintreibung der Gerichtskosten Rücksicht zu nehmen. 343.

**Angeklagten**, die Einlieferung des verhafteten, in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses zu geschehen. 201.

— — Bestellung des Vertheidigers für den. Bei der Eröffnung des Anklagebeschlusses (§§. 201 und 212) ist dem Angeklagten zugleich bekannt zu machen, daß er befugt sei, sich bei dem Schlußverfahren eines Vertheidigers zu bedienen, und sich denselben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte zu überlassen, vor welchem das Schlußverfahren stattfinden soll.

In allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes- oder eine Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt ist, ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Angeklagter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht

im Stande, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, so ist ihm von dem Gerichte ein Armenvertreter beizugeben. 213.

**Angeklagte,** der, kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. 215.

— — ist der, verhaftet und bereits in dem Untersuchungs-Gefängnisse des Gerichtshofes (§. 201), so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses von dem Mitgliede des Gerichtshofes, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen ist, zu vernehmen und insbesondere zu befragen, ob er seinen in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen finde, und wenn dies der Fall ist, darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Hat er noch keinen Vertheidiger gewählt, so ist in jenen Fällen, wo ihm ein solcher auf sein Ansuchen oder von Amtswegen vom Gerichte beizugeben ist (§. 213), derselbe bei dieser Gelegenheit zu bestellen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist er zu dieser Vernehmung insbesondere vorzuladen. 216.

— — ist von dem Einlangen der Anklageschrift, und wenn keine überreicht wird, von dem der Zeugenliste sogleich zu verständigen. 217, 218.

— — der Tag der Schlußverhandlung ist ihm mündlich oder schriftlich so zeitlich bekannt zu geben, daß ihm bei Verbrechen, die eine wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen, wenigstens acht, in den übrigen Fällen wenigstens drei Tage zur Vorbereitung bleiben. 219.

— — der, oder dessen Vertheidiger können die Ergänzung der Vorerhebungen und die Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen verlangen. 220; s. **Ergänzung.**

— — wenn der, wegen Krankheit oder eines andern unabwendbaren Hindernisses bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, ist diese zu vertagen. 221.

— — der, kann verlangen, daß Personen seines Vertrauens der Schlußverhandlung, selbst wenn sie geheim ist, beiwohnen, welche jedoch höchstens fünf an der Zahl sein dürfen, und nur dann zugelassen werden, wenn der Gerichtshof keine persönlichen Bedenken gegen dieselben hat. 223, 224.

— — der, erscheint bei der Schlußverhandlung ungefesselt, jedoch, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache. 228.

— — der, oder sein Vertheidiger sind beim Ausbleiben von Zeugen darüber zu befragen, ob die Verhandlung vertagt, oder fortgesetzt und sich mit der Vorlesung der Aussagen begnügt werden soll. 230.

— — wird im Beginne der Schlußverhandlung um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort gefragt, und zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung ermahnt. 232.

— — dessen Verhör bei der Schlußverhandlung. 233, 234, 235, 237; s. **Verhör.**

— — kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger besprechen. 234.

— — in seiner Gegenwart sind die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, 236; er ist nach jeder Aussage insbesondere zu befragen, was er auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe, 237; er kann an jede zu ver-

nehmende Person mit Bewilligung des Vorsitzenden Fragen stellen, 243; der Vorsitzende kann ihn aber auch während der Abhörung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten aus dem Sitzungssaale abtreten lassen, wenn er die vorläufige Vernehmung desselben ohne Beisein des Angeklagten zur Erforschung der Wahrheit für zweckmäßiger hält. Er muß ihn aber nach seiner Wiedereinführung von dem wesentlichen Inhalte aller in seiner Abwesenheit vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vorgänge in Kenntniß setzen, und befragen, was er hierauf zu bemerken habe. 238.

**Angeklagter,** mit seinem Einverständnisse können Zeugenaussagen vorgelesen werden. 241.

— — der, und sein Vertreter, können alles geltend machen, was zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann. Würde er sich dabei ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen lassen, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt werden wird, nicht davon abstehen, so kann er durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet werden. 244.

— — dessen Erkrankung ist ein Grund zur Unterbrechung und Vertagung der Schlußverhandlung, wenn er derselben nicht weiter beiwohnen kann und nicht einwilligt, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden. 248 a.

— — der, und sein Vertheidiger erhalten das Wort, um den Schlußanträgen des Staatsanwalts zu antworten; finden hierauf der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte noch etwas zu erwiedern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede. 253.

— — muß nicht als schuldig verurteilt werden, wenn der Richter aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§. 292, lit. g) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§§. 3 und 233 des Strafgesetzes), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind. 260.

— — wenn wider den, der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung hergestellt ist, ist ein Strafurteil zu schöpfen. 283.

— — in dessen Gegenwart ist das Erkenntniß kundzumachen, und er über die ihm zustehende Berufung zu belehren; dasselbe ist ihm auch binnen 24 Stunden in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. 291, 292.

— — der ist zu belehren, daß ihm auch gegen ein kundgemachtes Todesurteil die Berufung zustehe. 293.

— — hat das Recht der Berufung gegen das Schlußerkenntniß. 300 b); s. **Berufung.**

— — wenn der, nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freige-

sprochen wurde, ist das Urteil sogleich nach erlangter Rechtskraft der Sicherheitsbehörde desjenigen Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und wenn kein solcher bekannt ist, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes in Abschrift mitzutheilen.

Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines solchen Beschuldigten aus dem Verhafte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landes-Chef zu leiten hat. 317.

**Angeklagter**, der verurteilte, hat die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen, 341; s. **Kosten.**

— — dessen Verpflichtung gegenüber dem Beschädigten. 352, 353, 361; s. **Entschädigung.**

— — Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ihn. 367, 369, 372, 374, 376; s. **Wiederaufnahme.**

— — Verfahren wider einen Abwesenden oder Flüchtigen. 384, 387, 391; s. **Abwesende.**

— — s. noch 200, 203, 222, 225, 245, 250, 251, 255, 257, 279, 281, 287, 288, 289, 290, 296, 299, 342, 345, 346.

**Angemeldet** 201, 203.

**Angemerkt** 276.

**Angemessen** K.M.P. VII, 46, 61, 62, 82, 84, 109, 118, 119, 139, 155, 159, 213, 244, 245, 293, 310, 317, 334, 370, 376, 386.

**Angenommen** 278, 289.

**Angeordnet** 230, 358, 420.

**Angesehen** 193.

**Angesicht,** Bestätigung ins, 271; s. **Beweis durch Zeugen.**

**Angesprochen** 352, 354.

**Angeschafft** 139.

**Angeschuldet** 288, 389.

**Angestellte** 69, 117, 158, 333, 337; s. **Beamte, Diener.**

**Angetreten** 322.

**Angetroffen** 138.

**Angewandt** 101.

**Angewendet** 291.

**Angreifen** 169; s. **Gefangenaufseher.**

**Anhängige** Untersuchungen, K.M.P. III—VII, 62, 63, 415; s. **Untersuchungen.**

— — Rechtsstreite, 4; s. **Erkenntnisse, civilrichterliche.**

**Anhängig machen** kann der Privatankläger für sich allein oder durch einen Bevollmächtigten die Anklage wegen eines Vergehens, welches nur auf sein Verlangen verfolgt wird, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung nicht übernimmt. 37.

— — **sein** eines Verfahrens wegen Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten bei einem Strafgerichte begründet für dieses die Gerichts-

barkeit über alle anderen von demselben begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen. 40, 41.

**Anhalten,** 119, 387, 389.

**Anhaltung,** 170, 355, 385; s. **Festnahme, Verhaftung.**

**Anhaltspunkte** zur weiteren Nachforschung, so lange solche vorhanden sind, muß das Verfahren wider unbekannte Thäter fortgesetzt werden. 377.

**Anhörung** des Staatsanwaltes, Privat-Anklägers, Angeklagten, Vertheidigers, 46, 49, 50, 220, 230, 235, 240, 247, 255, 308, 384, 385; s. die genannten Schlagworte.

**Anklage,** alle Mittel zur Untersuchung seiner, kann der Privat-Ankläger dem Gerichte an die Hand geben. 37.

— — die, ist bei allen mit wenigstens 5jähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen schriftlich anzubringen (s. **Anklageschrift**) 217; bei allen anderen Straffällen hat der Staatsanwalt oder der Privatankläger die Anklage nach Maßgabe des Anklagebeschlusses bei der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen. 218. Dies letztere hat übrigens in allen Fällen bei der Schlußverhandlung nach Vorlesung des Anklagebeschlusses zu geschehen, und es steht dem Staatsanwalt oder Privatkläger frei, die Anklage, insoweit es ihm bei verwickelten Fällen nothwendig erscheint, auch vorzulesen. 232.

— — das Zurücktreten von der, ist Grund zum Abbrechen der Schlußverhandlung. 249.

— — die in dem Anklagebeschlusse enthaltene, kann der Staatsanwalt bei dem Schlußvortrage sowol hinsichtlich der Schuldfrage als auch in Beziehung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung und auf die Strafbemessung abändern. 253.

— — Freisprechung von der, 287; s. **Freisprechung.**

— — s. noch 24, 188, 200, 201, 233, 289, 290, 316, 317, 342, 364, 367, 369.

**Anklage-Beschluß,** Alles zur Schöpfung eines, Erforderliche in das Klare zu setzen, ist der Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — der, ist eine Art der Erledigung des Untersuchungs-Verfahrens. 196 c.

— — ein, kann nur dann gefaßt werden, wenn derjenige, wider welchen die Untersuchung Statt gefunden hat, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheint. Der Anklage-Beschluß muß a) den Vor- und Zunamen des Angeklagten, soweit dieselben erhoben werden können, und dessen Spitznamen, wenn er unter einem solchen bekannt war; b) das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, und die übrigen etwa damit zusammentreffenden strafbaren Handlungen namhaft machen; c) die Gesetzesstelle bezeichnen, wornach er zu bestrafen wäre; d) ausdrücken, ob der Angeklagte in Verhaft, oder auf freiem Fuße zu halten sei; ferner e) die Belehrung über die dem Beschuldigten zukommende Berufung, und über die Befugnisse zur Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215); f) die genaue Bezeichnung derjenigen Personen enthalten, welche zu der mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen sind. — Als Zeugen und Sachverständige hat der Gerichtshof nur solche Personen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von

wesentlichem Einflusse sein kann. — Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint. — Endlich sind g) in den Entscheidungsgründen die rechtlichen Verdachtsgründe zu bezeichnen, worauf sich die Versetzung in den Anklagestand stützt. 200.

**Anklage-Beschluß,** von jedem, ist der Privatankläger durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht, zu verständigen. — Derselbe ist auch sammt den Entscheidungsgründen dem Beschuldigten, und zwar, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes zu verkündigen. Dabei ist er über die ihm gegen einen Anklagebeschluß zukommende Berufung, und über die Befugnisse zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215) zu belehren, und die erfolgte Belehrung in dem aufzunehmenden Protokolle zu bestätigen. — Auf sein Verlangen muß ihm von solchen Beschlüssen des Gerichtshofes und deren Entscheidungsgründen auch eine ämtliche Abschrift ausgefertigt werden. Ist er aber nicht verhaftet, so ist ihm diese Abschrift von Amtswegen durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zuzustellen. — Bei einem Anklagebeschlusse sind die Akten, wenn der Beschuldigte bei dem Untersuchungsgerichte in Verhaft ist, und die Einsicht derselben zum Behufe der Ausführung einer gegen den Anklagebeschluß angemeldeten Berufung verlangt (§. 203), sogleich nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Untersuchungsgerichte zurückzustellen. — Die Einlieferung des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses zu geschehen. 201.

— — bei der Eröffnung des, ist dem Angeklagten zugleich bekannt zu machen, daß er befugt sei, sich bei dem Schlußverfahren eines Vertheidigers zu bedienen, und sich denselben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte zu überlassen, vor welchem das Schlußverfahren Statt finden soll. 213.

— — ist der Angeklagte verhaftet und bereits in dem Untersuchungsgefängnisse des Gerichtshofes (§. 201), so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des, von dem Mitgliede des Gerichtshofes, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen ist, zu vernehmen und insbesondere zu befragen, ob er seinen in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen finde, und wenn dies der Fall ist, darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Hat er noch keinen Vertheidiger gewählt, so ist in jenen Fällen, wo ihm ein solcher auf sein Ansuchen oder von Amtswegen vom Gerichte beizugeben ist (§. 213), derselbe bei dieser Gelegenheit zu bestellen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist er zu dieser Vernehmung insbesondere vorzuladen. 216.

— — Abänderung des. Sind auf Verlangen des Angeklagten oder dessen Vertheidigers neue Erhebungen gepflogen worden, so hat der Gerichtshof unverzüglich darüber zu berathen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen,

welche, wenn sie zur Zeit des Anklagebeschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklagebeschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätiget worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen. 220.

**Anklage-Beschluß,** der, ist durch den Protokollführer bei der Schlußverhandlung mit lauter Stimme zu verlesen. 232.

— — über eine wiederaufgenommene Untersuchung ist ein neuer, zu schöpfen. 375.

— — gegen einen abwesenden Beschuldigten, 384, 394, s. **Abwesende.**

— — findet im standrechtlichen Verfahren, und in Uebertretungsfällen nicht Statt. 406, 419.

— — siehe noch 189, 217, 218, 250, 251, 253, 290, 292, 341, 373, 385.

**Anklagepunkte,** wenn über mehrere, zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende die Verhandlung darüber getrennt vornehmen. 225.

**Anklageschrift.** Bei allen mit der Todes-, oder mit wenigstens 5jähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen hat der Staatsanwalt binnen 8 Tagen, und nur bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung längstens innerhalb 14 Tagen, nachdem der Anklagebeschluß in Rechtskraft erwachsen ist, eine Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen, und in derselben, mit Bezugnahme auf den Anklagebeschluß (§. 200), den Thatbestand, die Beweise und Verdachtsgründe kurz und bündig auseinander zu setzen, das Begehren auf Anordnung der Schlußverhandlung zu stellen, und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizufügen.

Der Antrag auf den vom Gerichtshofe zu schöpfenden Ausspruch bleibt der Schlußverhandlung selbst vorbehalten (§. 253).

Das Versäumniß der angeführten Frist hat zwar nicht den Verlust der Anklage zur Folge; jedoch ist der schuldtragende Staatsanwalt von seinem Vorgesetzten zu strenger Verantwortung zu ziehen.

Die Anklageschrift selbst ist zu den Untersuchungsakten zu legen, und der Angeklagte sogleich nach deren Einlangen hiervon zu verständigen, damit er sowohl, als sein Vertheidiger, auch von dieser Schrift Einsicht nehmen, und nöthigenfalls hiervon eine Abschrift verlangen könne. 217.

— — sogleich nach Einlangung der, ist der Tag zur Schlußverhandlung zu bestimmen. 219.

**Anklagestand,** KMP. IV, V, 30, 196, 198, 200, 288, 384, s. **Anklage, Anklagebeschluß, Verweisungserkenntniß.**

**Ankläger,** öffentlicher, ist der Staatsanwalt im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes. 30 d).

**Ankommen,** 103, 257.

**Anlaß,** 93, 184, 205, 248, 313, 331, 332.

**Anlegen** von Fesseln 168, s. **Fesselung.**

— — 169, 214.

**Anmeldung,** die, der Berufung gegen den Beschluß auf Aufhebung der Untersuchungshaft, muß durch den Staatsanwalt sogleich bei Eröffnung des Beschlusses geschehen, sonst hat sie keine aufschiebende Wirkung. 161.

**Anmeldung**, die, der Berufung gegen Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren, hat innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung des Beschlusses bei dem Untersuchungsgerichte, oder, wenn dem Beschuldigten der Beschluß durch ein anderes Gericht zugestellt wurde, und er es vorzieht, auch bei diesem zu geschehen. Dieses Gericht hat aber die Anmeldung ohne allen Verzug dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen. 203, 204, 211.

— — die, der Berufung gegen Schlußerkenntnisse, hat innerhalb 24 Stunden vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichtshofe zu geschehen. 302.

**Anmerken** muß der Untersuchungsrichter im Protokolle den Grund der verzögerten Einleitung des Verhörs. 153, 184.

— — muß der Untersuchungsrichter im Protokolle jede durch das Besinnen des Verhörten auf die Beantwortung einer Frage herbeigeführte längere Unterbrechung des Verhörs. 178, 184.

— — muß der Protokollführer in dem Protokolle über die Schlußverhandlung alle Anträge der Parteien, Entscheidungen des Gerichtes und Abweichungen in den Aussagen, von jenen im Untersuchungsverfahren. 257.

— — der Rechtskräftigkeit auf das Erkenntniß über privatrechtliche Ansprüche, um die, hat der Betheiligte das erkennende Strafgericht anzugehen. 363.

**Annahme**, die, der angebotenen Einlieferung eines Verbrechers aus dem Auslande hat das Oberlandesgericht zu genehmigen, und zugleich zu bestimmen, welchem Strafgerichte die Gerichtsbarkeit zukommt. 45.

— — zur, einer jeden Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens sind die Bezirksgerichte, Staatsanwälte und Sicherheitsbehörden verpflichtet. 72.

— — die wahrscheinliche oder gewisse der Todesursache hat das ärztliche Gutachten zu enthalten. 89, s. **Gutachten.**

— — die, geheimer, aus einer andern Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehörigen, oder des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes oder Aufruhrs überwiesenen oder verdächtigen Person, ist ein näherer Verdachtsgrund bei den eben genannten Verbrechen. 139 A 1.

— — die, eines Geschenkes von den Gefangenen ist den Gefangenaufsehern unter strenger Strafe verboten. 169.

**Annehmen**, 138, 260, 269, 270, 292, 299, 379, 423.

**Anordnen**, 103, 106, 220, 250, 251, 255, 286, 305, 386, 395.

**Anordnung**, die, der gerichtlichen Nacheile begründet die Gerichtsbarkeit durch das Zuvorkommen. 39.

— — gegen jede, des Untersuchungsgerichtes, welche nicht blos Erhebungen oder Ergänzungen betrifft, steht dem Staatsanwalte und jedem Betheiligten das Recht der Berufung zu. 65.

— — die, der Hausdurchsuchung hat in der Regel von dem Untersuchungsrichter durch einen mit Gründen versehenen Befehl, der dem Betheiligten zugleich mit dem Akte oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, zu geschehen. 105.

— — die, des Erscheinens der Mitglieder der Gensd'armerie, Militärpolizeiwache und Sicherheitswache haben deren unmittelbare Vorgesetzte zu treffen. 121.

**Anordnung** der vorläufigen Verwahrung. 151, 152; s. **Verwahrung.**

— — von Ergänzungen durch das Oberlandesgericht, von der, sind die Parteien nicht zu verständigen. 208.

— — auf, des Gerichtsvorstehers haben die Beamten des Strafgerichtes, bei dem die Schlußverhandlung Statt findet, in Ermanglung anderer Vertheidiger, Vertheidigungen zu übernehmen. 214.

— — der Schlußverhandlung, auf, ist das Begehren in der Anklageschrift zu stellen. 217.

— — der Vertagung der Schlußverhandlung, die, steht dem Gerichtshofe auf Antrag einer Partei oder wegen Unziemlichkeiten des Vertreters zu. 221, 245.

— — die, einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpunkte der Verhandlung Statt finden. 224; s. **Geheime Sitzung.**

— — die, der Trennung der Verhandlung nach Anklagepunkten oder Angeklagten, steht dem Vorsitzenden zu, 225; ferner die der erforderlichen Maßregeln, um Verabredungen und Besprechungen der Zeugen zu hindern, 229; — die des Verbleibens von Zeugen im Gerichtssaale, 236; — die der Vorlesung des Protokollentwurfes über die Schlußverhandlung. 257.

— — des standrechtlichen Verfahrens 396—399, 402, 408; s. **Standrechtliches Verfahren.**

— — der, des Gerichtshofes, wodurch dasselbe in einer Handlung ein Verbrechen oder Vergehen nicht erkennt, hat sich das Bezirksgericht zu fügen. 418.

— — der Verhandlung bei dem Bezirksgerichte, 419, 420, 428; s. **Uebertretungen.**

— — 340; s. **Gebühren.**

**Anpassend** 178.

**Anrechnen,** 338; s. **Verpflegskosten.**

**Anschaffen,** das, von zur Ausübung der That dienlichen Werkzeugen oder Mitteln, die dem Anschaffenden nach seinem Berufe oder seiner Beschäftigung überflüssig und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund eines Verbrechens. 138. Abs. 1.

**Anschein,** 355; s. **Sache,** fremde.

**Anschlag,** nur Einmal kann ein einzelner Thatumstand in, gebracht werden, und nie mehrere Verdachtsgründe bilden. 280.

— — durch, an öffentlichen Plätzen, wird die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren eintritt, kundgemacht. 398.

**Anschlagen** eines Todesurteils an den Galgen, oder eines andern Urteils an einen Pfahl 340, 392, s. **Gebühr, Kundmachung.**

— — des Ediktes wider einen Flüchtigen, 38; s. **Kundmachung.**

**Anschluß,** 98.

**Anschuldigungs-Beweis,** wenn für den, die Aussagen von Officieren und Individuen der activen Militärmannschaft besonders wichtig sind, kann das persönliche Erscheinen derselben bei der Schlußverhandlung erwirkt werden. 120.

**Ansehen,** 5, 41, 92, 132, 139, 140, 232, 262, 270, 275, 276, 281, 282, 299, 394.

**Ansehung,** in, KMP. IV, IX, 112, 113, 132, 186, 249, 344, 389, 405, 426, 427.

**Ansichten,** verschiedene, 22; s. **Abstimmung.**

**Ansprechen,** 331, 334, 335, 337, 353, 364; s. **Ansprüche, Gebühren.**

**Ansprüche,** privatrechtliche, zu deren Begründung erhält der Beschuldigte oder dessen Vertreter das Wort nach dem Staatsanwalte oder Privatkläger. 253.

— — priv., über die, muß im Strafurteile entschieden werden. 283 d).

— — priv., eine Abänderung des Erkenntnisses über die, kann Zweck der Berufung sein. 296, 299, 300.

— — priv., wegen der, dürfen der Beschädigte, oder derjenige, der sich in ihnen verletzt glaubt, oder dessen Erben die Berufung nur insoweit ergreifen, als über dieselben gar nicht erkannt wurde, während doch nach dem Gesetze hätte erkannt werden können, oder als sie sich durch den Inhalt des Erkenntnisses beschwert erachten. 300 d, 301.

— — priv., rücksichtlich der, kann das unterrichterliche Erkenntniß auch zum Nachtheile des Verurteilten geändert werden, wenn die eben zuvor genannten Personen die Berufung ergriffen haben, zu seinem Vortheile aber nur dann, wenn der Verurteilte selbst oder Jemand in seinem Interesse deshalb die Berufung ergriffen hat. 304, 310.

— — auf die vorschriftmäßigen Taggelder kann die einen Gefangenen begleitende Mannschaft der Gensd'armerie machen. 333.

— — die, der Sachverständigen und Dollmetsche auf Vergütung sind bei Verlust derselben binnen 14 Tagen nach Abgabe des Gutachtens zu machen. 337.

— — privatrechtliche, Erkenntnisse und Verfügungen darüber. — Den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben (§§. 359—361) hat das Strafgericht schon in dem Untersuchungs-Verfahren von Amtswegen zu erheben (§§. 66, 75, 127 und 176), und den Beschädigten, auch wenn er es nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung vorzuladen (§. 219). Diesem, oder seinem Bevollmächtigten ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die Einsicht der Untersuchungs-Akten schon während des Untersuchungs-Verfahrens zu gestatten. Bei der Schlußverhandlung kann er zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten, und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Anträge stellen (§§. 243, 244, 253, 255 und 257). — Es steht ihm aber auch frei, auf seine privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit, und auch im Laufe der Schlußverhandlung Verzicht zu leisten.

Bei der Entscheidung oder Verfügung hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§. 283, d) hat das Strafgericht folgende Vorschriften zu beobachten. 352.

Handelt es sich um die Zurückstellung einer dem Beschädigten gehörigen Sache, welche unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben worden ist, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolge. Diese Zurückstellung kann jedoch von dem Untersuchungsrichter

auch schon während des Untersuchungs-Verfahrens geschehen, wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nöthig erscheint, und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

Ehe aber Jemanden dasjenige zurückgestellt wird, was er als eine ihm durch die strafbare Handlung entzogene Sache anspricht, muß rechtlich bewiesen sein, daß ihm die Sache gehöre, oder aus seiner Inhabung weggekommen sei. Dieser Beweis kann bei vorhandenem Geständnisse des Schuldigen auch durch die hiermit übereinstimmende beschworene Aussage desjenigen hergestellt werden, dem die Sache entzogen wurde. Bei mangelndem Geständnisse des Schuldigen aber genügt es, daß auf andere Art rechtlich bewiesen sei, daß die strafbare Handlung wirklich an demjenigen verübt worden ist, der die Sache in Anspruch nimmt, und daß er in seiner zu beschwörenden Aussage die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen bezeichne, welche nur ihm bekannt sein können. 353.

Ist die entzogene Sache bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiliget hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes giltige Art, oder als Pfand gerathen, so hat sich das Gericht zu verwenden, daß sich der Inhaber gütlich zur Abtretung der Sache herbeilasse. Kann dieses nicht bewirkt werden, so ist dem Beschädigten blos anzuzeigen, wer seine Sache in Händen habe, damit er sein angesprochenes Recht im Civilrechtswege suchen könne.

Ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, so hat das Strafgericht dieselben auf den Civilrechtsweg zu verweisen, und inzwischen die Aufbewahrung der Sache, wenn sie bei dem Strafgerichte liegt, oder unter dessen Obhut steht, fortzusetzen (§. 357), bis das Civilgericht darüber verfügt hat.

Kann der Beschädigte sein Recht auf die Sache nicht sogleich genügend nachweisen, so ist mit derselben auf die in den §§. 355—358 bezeichnete Weise vorzugehen. 354.

Wenn bei einem Beschuldigten eine nach allem Anscheine fremde Sache gefunden wird, deren Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen zwei Monaten von der Zeit der Anhaltung des Beschuldigten Niemand mit einem Anspruche auf Zurückstellung ausgewiesen hat, so ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung der Sache so abzufassen, daß dieselbe zwar von dem Berechtigten erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um ihm die Bezeichnung derselben als Beweis seines Rechtes vorzubehalten. 355.

Diese Beschreibung ist von dem Untersuchungsrichter dem Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselbe an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edikt öffentlich bekannt zu machen hat. In diesem Edikte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert, und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird. 356.

Ist die fremde Sache von solcher Beschaffenheit, daß sie sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch Ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so ist von dem Untersuchungsrichter mit Bewil-

ligung des Gerichtshofes, und in dringenden Fällen selbst ohne dieselbe, die Veräußerung der Sache durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Gerichtshofe zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises den Akten beizulegen. 357.

Wenn binnen der Ediktalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, wenn es der Dringlichkeit wegen nicht ohnehin bereits geschehen ist (§. 357), auf die in dem vorstehenden Paragraphen angeordnete Weise zu veräußern und der Kaufpreis an die Staatskasse abzugeben.

Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Ediktes in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes im Civilrechtswege geltend zu machen. 358.

Das Strafgericht hat aber auch in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um die Zurückstellung einer entzogenen Sache, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des abgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), in dem Strafurteile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, in soferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. 76). 359.

Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates, oder von Privatpersonen gegen den Verurteilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der kompetenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen. 360.

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder entstandenen Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurteile auch hierüber, und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen, in soferne das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann.

Daher ist unter dieser Voraussetzung insbesondere bei dem Vergehen des Wuchers auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurück-

stellung zu leisten, und in wie weit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei. 361.

Läßt sich von dem Strafgerichte über die in den §§. 359—361 erwähnten privatrechtlichen Ansprüche nicht mit Zuverlässigkeit urteilen, so sind die Parteien auf den Civilrechtsweg zu weisen. 362.

Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche steht den im §. 300 genannten Personen nach Maßgabe der in den §§. 295—302, 304 und 310 enthaltenen Vorschriften die Berufung offen (§. 371). f. **Berufung.**

Ist ein solches Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtigt, das Strafgericht erster Instanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urteile selbst anzugehen, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Exekution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann. 363.

Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Straf-Urteil zuerkannt worden ist; — oder ist von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeits-Urteil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungsbeschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen. 364.

**Ansprüche,** privatrechtliche, eine Wiederaufnahme der Untersuchung wegen derselben That findet wegen der, allein nicht Statt; wohl aber wegen einer schon vor dem Strafurteile begangenen, aber nicht bekannt gewesenen strafbaren Handlung. 371, 376.

— — privatrechtliche; die oben aufgeführten Vorschriften wegen derselben sind auch in Uebertretungsfällen anzuwenden. 431.

**Anstalten** zur Flucht sind ein Grund der vorläufigen Verwahrung und selbst der Untersuchungshaft, 151, 156; — sie ziehen auch den Verlust des sicheren Geleites nach sich. 389.

**Anstand,** sittlicher, aus Rücksichten für den, können sich die Gerichtspersonen vom Augenscheine entfernen. 82.

— — mit Beachtung des, sind Haus- und Personsdurchsuchungen vorzunehmen. 107.

— — mit, soll jedes Verhör aufgenommen werden. 173.

— — mit, soll der Untersuchungsrichter in den Verhörten, wenn er Bangigkeit und Schuldbewußtsein zeigt, dringen, damit er die Wahrheit entdecke. 179.

— — die Aufrechthaltung des der Würde des Gerichtes entsprechenden, im Gerichtssaale, liegt dem Vorsitzenden ob. 226; f. **Disciplinargewalt.**

— — Verletzungen des, in Eingaben an das Gericht sind mit einer Geldbuße bis zu 100 fl. ohne Gestattung eines Rechtszuges zu strafen. 315.

**Anständige** Personen männlichen Geschlechts können der Schlußverhandlung beiwohnen. 223.

**Anstatt,** 376.

**Anstellen, Anstellung** 79, 81; f. **Sachverständige.**

**Anstiftung,** eine durch, dem Zeugen in den Mund gelegte Aussage hat keine Beweiskraft. 269 a).

**Ansuchen,** auf ihr, können für das Richteramt, die Advokatur und das

Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn das Oberlandesgericht nach den gepflogenen Erhebungen sich von deren Unbedenklichkeit überzeugt hat. 214.

**Ansuchen,** auf sein, wird dem Angeklagten ein Vertheidiger bestellt. 213, 216.

— — auf Jedermanns, kann, wenn nach dem Strafurteile neue Milderungsgründe hervorkommen, der Gerichtshof einen Antrag an das Oberlandesgericht auf Strafmilderung stellen. 370.

— — 64, 223, 347, 363, 372.

**Anträge,** die geeigneten, wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder wegen Ablassung von dem weiteren Verfahren hat der Staatsanwalt nach dem Schlusse des Untersuchungsverfahrens an den Gerichtshof zu stellen. 30 c.

— — seine, hat der Oberstaatsanwalt in den ihm ausdrücklich vorbehaltenen Fällen zu stellen. 32 d; s. **Oberstaatsanwalt.**

— — die, der Staatsanwaltschaft haben die Gerichte in allen Fällen, wo dies besonders vorgeschrieben ist, vor der Beschlußfassung zu vernehmen. 35.

— — die, der Staatsanwaltschaft sind, in soferne es das Gesetz nicht in einzelnen Fällen insbesondere vorschreibt, für den Untersuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weise bindend. 36.

— — kann auch der Privat-Ankläger stellen. 37.

— — auf Auslieferung eines Fremden können nur dann beim Oberlandesgerichte gestellt werden, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der vernommene Fremde nicht auszuweisen vermag. 46.

— — über, des Oberstaatsanwalts kann eine Delegirung geschehen. 49.

— — ohne die, des Staatsanwaltes abzuwarten, hat das von einem Verbrechen oder Vergehen in Kenntniß gesetzte Untersuchungsgericht das Untersuchungsverfahren sogleich einzuleiten, und auch alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. 61.

— — über die Anzeigen und Berichte des Untersuchungsgerichtes kann der Staatsanwalt die ihm geeignet erscheinenden, bei dem Untersuchungsgerichte oder dem Gerichtshofe stellen. 62.

— — die, des der Thatbestanderhebung über eine durch einen Wachmann veranlaßte Tödtung oder Körperverletzung beiwohnenden Vorgesetzten des Beschuldigten, sind zu Protokoll zu nehmen. 93.

— — mit einem schriftlichen und kurz zu begründenden, hat der Staatsanwalt die ihm mitgetheilten Untersuchungsakten dem Gerichtshofe zurückzustellen. 192.

— — seinen schriftlich vorbereiteten, hat der Staatsanwalt bei der Berathung über das geschlossene Untersuchungsverfahren vorzutragen, und denselben mündlich näher zu begründen. 193.

— — die, des Staatsanwalts und des Referenten sind in das Berathungsprotokoll aufzunehmen. 194.

— — seine, kann der Staatsanwalt bei den Berathungen der Landes- und Kreisgerichte über angebrachte Berufungen stellen. 205.

**Anträge** auf die Benennung einer größern Zahl von Vertretern können die für mehrere Mitschuldige aufgestellten Vertreter stellen. 213.

— — die, des Staatsanwalts auf geheime Sitzungen darf der Angeklagte nicht einsehen. 215.

— — die, auf den vom Gerichte zu schöpfenden Ausspruch, gehören nicht in die Anklageschrift, sondern sind der Schlußverhandlung vorbehalten. 217.

— — über die, des Staatsanwaltes oder Angeklagten, auf Vernehmung weiterer Zeugen, entscheidet der Gerichtshof. 220.

— — über, des Staatsanwaltes, Privatklägers, des Beschuldigten oder des Vertheidigers, kann aus erheblichen Gründen die Schlußverhandlung vertagt werden. 221.

— — alle, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, hat der Vorsitzende zu beseitigen. 225.

— — über entgegengesetzte, welche von den Parteien im Laufe der Schlußverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht Statt zu geben findet, entscheidet das Gericht sogleich, ohne daß gegen seine Entscheidung ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zulässig ist. 227.

— — seine mit der Anklage verbundenen, hat der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger im Beginne der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen. 232.

— — über, des Staatsanwalts oder einer Partei, kann der Vorsitzende das Verbleiben eines Zeugen im Gerichtssaale oder dessen neuerliche Abhörung verordnen. 236.

— — über, des Staatsanwalts oder einer Partei sind Aktenstücke vorzulesen. 241.

— — über, des Beleidigten kann der Vorsitzende für während der Verhandlung vorgefallene Beleidigungen eine Disciplinarstrafe verhängen. 244.

— — über, des Strafgerichtes kann ein sich ordnungswidrig benehmender Vertheidiger aus der Vertheidigerliste gestrichen werden. 245.

— — über gestellte, kann der Vorsitzende die Trennung der Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über das Strafausmaß anordnen. 254.

— — alle, der Parteien sind in das Protokoll über die Schlußverhandlung aufzunehmen. 257.

— — über mit dem Antrage auf außerordentliche Strafmilderung vorgelegten Strafurteile verfährt das Oberlandesgericht wie mit Berufungen. 307.

— — mit dem bestimmten Antrage „ob Gründe für die Begnadigung des Verurteilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre", hat der oberste Gerichtshof ein von ihm geschöpftes oder bestätigtes Todesurteil dem Justizminister zur weiteren Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen. 310.

— — seine, über die Entschädigung kann der Beschädigte bei der Schlußverhandlung stellen. 352.

— — auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe, sind von dem unteren Gerichtshofe bei dem Vorkommen neuer Milderungs-Umstände an das Oberlandesgericht zu stellen. 370.

**Anträge,** über, des Staatsanwaltes sind die Erhebungen behufs der Wiederaufnahme der Untersuchung einzuleiten. 372.

— — des Vertreters eines Abwesenden, auf Innehallung mit dem weiteren Verfahren, über die, entscheidet der Gerichtshof. 387.

— — können der Staatsanwalt und der Vertheidiger auch bei dem standrechtlichen Verfahren stellen. 408.

**Antreffen,** das, einer Sache, die Jemand um die Zeit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens besessen hat, an dem Orte, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, ist, wenn ein anderer Grund nicht mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, ein näherer rechtlicher Verdachtgrund. 138. Abs. 7.

— — des Beschuldigten zu Hause oder an einem anderen Orte. 149, 379; s. **Abwesende, Vorladung.**

**Antritt** der Strafe, bei dem, ist in der Regel die zugleich verhängte körperliche Züchtigung zu vollziehen. 325.

— — der Strafe, nach dem, kann ein Begnadigungsgesuch bei dem Vorgesetzten der Strafanstalt, oder bei dem zur Visitation abgeordneten Beamten angebracht werden. 330.

— — der Strafe, ein in Uebertretungsfällen vor dem, angebrachtes Begnadigungsgesuch ist ein Grund, mit Vollstreckung der Strafe inne zu halten. 430.

**Antheile,** die, der einzelnen Mitschuldigen an den Kosten des Strafverfahrens kann das Gericht entsprechend bestimmen. 341.

**Anthun,** 160; s. **Gewalt.**

**Antwort,** Rede und, zu geben, ist Jedermann dem Strafgerichte verpflichtet. 25.

— — jede, eines der Gerichtssprache unkundigen Zeugen, ist mit Beihilfe des Dollmetsch, sowol in seiner, als in der Gerichtssprache zu Protokoll zu bringen. 123.

— — mit derselben ist der Beschuldigte nicht zu übereilen. 178; s. **Beantwortung, Besonnenheit.**

— — wenn bei einer, an dem Beschuldigten eine besondere Gemüthserschütterung oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung darüber nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll aufzunehmen. 179.

— — wenn der Beschuldigte die, verweigert, so ist er aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne. 182.

— — jede, ist auf der rechten Spalte des Protokolls wörtlich einzutragen. 184. — Dem Verhörten steht frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Bei sehr verwickelten Punkten darf ihm auch gestattet werden, seine Beantwortung selbst in das Protokoll zu schreiben. In allen übrigen Fällen muß der Untersuchungsrichter die auf jede Frage erhaltene Antwort dem Protokollführer so, daß der Verhörte jedes Wort vernehmen kann, in die Feder sagen, und dabei so viel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Am Ende eines jeden Verhöres ist dem Verhörten seine zu Protokoll gegebene Aussage vorzulesen, oder auf sein Verlangen ihm auch das

eigene Nachlesen des Protokolles zu gestatten. Verlangt er eine Aenderung hieran, so ist diese in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß an demjenigen, was bereits geschrieben steht, irgend etwas abgeändert werden darf. 185.

**Antwort,** wenn der Angeklagte die, bei der Schlußverhandlung über die Aufforderung den Hergang der Sache zu erzählen, verweigert, so ist zur Vernehmung der Zeugen zu schreiten. 234.

— — s. noch 126, 176, 177.

**Antworten,** um dem Staatsanwalt zu, wird dem Angeklagten und dessen Vertheidiger das Wort eingeräumt. 253.

**Anvertrauen,** 112, 113, 169.

**Anwalt** s. **Vertheidiger.**

**Anweisen,** 120, 303, 324.

**Anweisung,** über die, der Kosten des Strafverfahrens werden besondere Vorschriften erfolgen. 351.

— — des Eigenthümers einer entzogenen Sache an den redlichen Besitzer derselben, 354; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.

— — der Parteien auf den Civilrechtsweg, 362; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.

**Anwendung,** die unrichtige, des Strafgesetzes ist Grund zur Berufung gegen ein Enderkenntniß. 299 b).

— — zur, eines geringeren Strafsatzes findet die Wiederaufnahme der Untersuchung statt. 369.

— — zur, von neuen Milderungsumständen innerhalb desselben Strafsatzes ist keine Wiederaufnahme, sondern nur ein Nachsichtsgesuch zulässig. 370.

— — **(anwenden)** s. noch KMP. III, IV; 127, 177, 184, 212, 254, 255, 283, 302, 378, 397, 416, 426, 429, 431, 432, 433.

**Anwesend** kann der Oberstaatsanwalt bei allen Verhandlungen in Strafsachen bei dem Oberlandesgerichte, nicht aber bei der Abstimmung sein. 32 c.

— — kann ein Abgeordneter der Sicherheitsbehörde bei wichtigen Hausdurchsuchungen sein. 105.

— — müssen bei der Schlußverhandlung nebst dem Vorsteher des Gerichtshofes oder demjenigen, welchem er den Vorsitz hierbei übertragen hat, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, und in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze der Angeklagte einen Vertheidiger haben muß (§. 213), auch dieser, vom Anfang bis zu Ende sein. 222.

**Anwesende,** alle, haben das Protokoll über die Thatbestandserhebung, über die Hausdurchsuchung, über die Zeugenvernehmung und das Verhörsprotokoll zu unterzeichnen. 67, 107, 130, 184.

— — alle, haben das Behältniß oder den Umschlag, worin bei der Thaterhebung gefundene Gegenstände verschlossen werden, mit ihrer Namensfertigung zu versehen. 102.

— — 237, 257, 291.

**Anwesenheit,** in, des Ortsseelsorgers oder eines andern Priesters muß der Augenschein über consecrirte Hostien und geweihte Gegenstände vorgenommen werden. 102.

**Anwesenheit,** in, des Angeklagten sind die Zeugen und Sachverständigen bei der Schlußverhandlung zu vernehmen. 236.

**Anzahl,** 18, 69, 102, 223.

**Anzeige,** die wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei einem unzuständigen Bezirksgerichte gemachte, hat das Letztere in der Regel an das zuständige Untersuchungsgericht zu leiten. Sollten aber vermöge der besonderen Umstände des Falles die Thatbestands-Erhebung oder andere dringende Amtshandlungen nicht mit der erforderlichen Beschleunigung von dem Untersuchungsgerichte selbst eingeleitet werden können, so liegt auch einem solchen Bezirksgerichte die Verbindlichkeit ob, die nöthigen Einleitungen einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes zu treffen, und die gepflogenen Erhebungen unverzüglich an dasselbe zu leiten. 13.

— — wegen Verbrechen oder Vergehen, über eine, von dem Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet befundene, steht die Beschlußfassung dem zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe zu. 15, a).

— — die, von der Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines gestellten Ansuchens ist unter Dafürhaftung des Strafgerichtes an das Oberlandesgericht zu erstatten. 27.

— — eine, ist von jeder Amtshandlung gegen einen Gesandten, dessen Angehörige, Personale oder Dienerschaft an das Obersthofmarschallamt zu machen. 48.

— — eines Ausschließungsgrundes. Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist; wenn er aber selbst der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung eines Bezirksgerichtes ist, demjenigen Gerichtshofe, dem die Schlußverhandlung zusteht, anzuzeigen, damit von demselben ein anderer Richter zu den vorzunehmenden Amtshandlungen berufen werde.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll. 54.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen in dieser Sache zu enthalten. Wenn in Fällen, wo ein Untersuchungsrichter einzuschreiten verhindert ist, Gefahr am Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Untersuchungsrichters durch den nach §. 54 hierzu berufenen Gerichtsvorsteher oder Gerichtshof nicht schleunig genug vollzogen werden kann, so hat eine solche Gerichtsperson in den Fällen, wo die beschuldigte Person mit ihr durch das Band der Ehe verbunden ist, oder in dem im §. 52 bezeichneten Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, zugleich die Anzeige hiervon dem nächsten Bezirksgerichte zu machen, damit dieses einstweilen die dringend nöthigen Amtshandlungen vornehmen könne, in allen übrigen Fällen aber diese Amtshandlungen selbst vorzunehmen. 55.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, rücksichtlich deren es als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. 59.

**Anzeige,** die, eines Verbrechens oder Vergehens veranlaßt die Einleitung des Untersuchungsverfahrens. 61.

— — der Bezirksgerichte über bei ihnen vorgekommene Anzeigen. Das Bezirksgericht hat von jedem Falle, der Veranlassung zu einer Amtshandlung gibt, gleichzeitig mit dieser, auch eine kurze Anzeige hiervon an den Gerichtshof zu erstatten, welcher zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber berufen sein würde. Hält aber das Untersuchungsgericht die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe, zu einem Strafverfahren nicht für geeignet, so hat es die ihm zugekommene Anzeige selbst dem Gerichtshofe vorzulegen und dessen Entscheidung darüber abzuwarten.

Nebstdem haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte zu Ende eines jeden Monates dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen.

Von diesen Anzeigen und Berichten hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe fortlaufend Einsicht zu nehmen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge entweder dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, oder unmittelbar an den Gerichtshof zu stellen.

Zur Berathung über derlei Anzeigen, Berichte und Anfragen der Untersuchungsgerichte hat der Gerichtshof immer den Staatsanwalt beizuziehen. 62.

— — der Untersuchungsrichter. Von jedem der bei den Gerichtshöfen befindlichen Untersuchungsrichter ist von vierzehn zu vierzehn Tagen sowol über die anhängigen Untersuchungen, als auch über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche er zu einem Strafverfahren nicht für geeignet erkennet, dem Gerichtshofe mündlicher Vortrag zu erstatten, und von diesem darüber Beschluß zu fassen. Bei diesen Berathungen hat der Staatsanwalt gegenwärtig zu sein, und seine Erinnerungen und Anträge vorzubringen. 63.

— — Pflicht, zur. Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht blos auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden. — In wie ferne andere Personen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Strafgesetz bestimmt. 71.

— — Recht zur. Jedermann, der von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen Kenntniß erlangt, ist berechtiget, dasselbe entweder bei dem Strafgerichte, dem Bezirksgerichte, dem Staatsanwalte oder der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Diese Behörden sind verpflichtet, jede solche Anzeige anzunehmen und an das Untersuchungsgericht zu leiten. 72.

— — Inhalt der. In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers enthalten. 73.

**Anzeige,** namenlose. Auch über eine namenlose oder von einer unbekannten Person herrührende Anzeige ist, insoferne sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten. 74.

— — unter gleichzeitiger, an ihre Vorgesetzten, können die im §. 117 genannten Beamten und Diener, wenn Gefahr am Verzuge ist, auch unmittelbar vorgeladen werden. 117. s. **Beamte, Diener, Arbeiter.**

— — Wirksamkeit der. Die Anzeige eines sich nennenden Anzeigers (§. 73) begründet nur dann einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person, wenn sie mit Umständen begleitet ist, die mit Bestimmtheit auf dieselbe als Thäter des Verbrechens oder Vergehens hindeuten, und wenn der Anzeiger bei der darüber erfolgten Vernehmung (§§. 112—133) dieselbe eidlich bestätiget. Dagegen kann eine namenlose, oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige gegen Niemanden zur rechtlichen Beschuldigung dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden worden (§. 74), und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden. 141.

— — die Aufklärung einer wider ihn bei der Obrigkeit gemachten, kann Jedermann verlangen. 147.

— — der Verhaftung. Wenn ein Staats- oder Gemeinde-Beamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advokat oder Notar in die Untersuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stunden dauert, so ist dies ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen.

Ebenso ist die Anzeige an das Civilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus den Umständen erhellet, daß dem Civilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei.

Von der Verhaftung untergeordneter Beamten und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, von Zoll-, Cassen- und Steuerbeamten, von Beamten und Angestellten der Finanzwache, von Beamten und Dienern der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staatstelegraphen- und Postwesens, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann, und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen. 158.

— — von Allem, was ihnen an des Verhafteten Handlungen oder Reden auffällt, so wie von entdeckten Fluchtversuchen haben die Gefangenaufseher die, an den Gerichtsvorsteher zu machen. 169.

— — der Freisprechung. Jedes Erkenntniß, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wird, ist, sogleich nach erlangter Rechtskraft, der Sicherheitsbehörde desjenigen Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und wenn kein solcher bekannt ist, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes in Abschrift mitzutheilen.

Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines solchen Beschuldigten aus dem Verhafte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat es die angemessene

Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landes-Chef zu leiten hat. 317.

**Anzeige** von Strafurteilen. Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurteil ist vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurteilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurteiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. 320.

Von Strafurteilen gegen Staats- oder Gemeinde-Beamte oder Diener, gegen öffentliche Lehrer, gegen Advokaten, Notare, Gemeindevorsteher und Ausschüsse ist die Anzeige an den unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Verurteilten, oder an jene Behörde zu machen, welche die Disciplinaraufsicht über denselben zu führen, oder sonst dessen Verfügungen zu überwachen berufen ist. Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen die im letzten Absatze des §. 158 (s. oben) bezeichneten Personen ist, insoferne sie sich nicht ohnehin im Verhafte befinden, jederzeit früher deren unmittelbarem Vorgesetzten bekannt zu machen.

Zieht eine Verurteilung nach dem Gesetze für den Verurteilten den Verlust des Adels oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, akademischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urteiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deshalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen. 321.

— — der Landesverweisung oder Abschaffung, die, ist von dem Strafgerichte an den Chef des Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten. 326. Ueber die Form dieser Anzeige s. **Abschaffung.**

— — wissentlich falsche, wenn durch eine, das Strafverfahren veranlaßt wurde, hat der Anzeiger die Kosten des Strafverfahrens und der Vertheidigung zu ersetzen. 342, 345.

— — die, zu machen, ist Jedermann, besonders jeder Hausvater verpflichtet, sobald ihm eine mit einer steckbrieflich beschriebenen ähnliche Person vorkommt; dasselbe gilt auch von gestohlenen und geraubten Sachen, Gegenständen eines verübten Betruges, einer Münz- oder Creditspapierverfälschung. 382, 383.

— — die, von der Beschreibung verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen ist vorläufig an das Oberlandesgericht zu machen, welches sich mit dem Finanzministerium ins Einvernehmen zu setzen hat. 383.

— — die, von dem Begehren eines sichern Geleites ist an das Oberlandesgericht zu machen. 389.

— — die, von der Verurteilung einer Militärperson, hat das Standgericht unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und des Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich an das nächste Militär-Commando zu machen. 404.

— — s. noch 43, 150, 213, 354, 436, dann **Ausweise**, **Verdachtsgründe.**

**Anzeiger**, dessen Name, Stand und Aufenthaltsort muß in der Anzeige enthalten sein. 73, 141.

— — der, welcher durch eine wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßte, hat die Kosten desselben und der Vertheidigung zu ersetzen. 342, 345.

**Appellation,** s. **Berufung.**

**Arbeiten,** die, eines Uebersetzers haben bei einem Gerichte für beständig beeidete Dolmetscher oder Staatsbeamte unentgeldlich zu verrichten. 336.

**Arbeiter** an Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerken sollen durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten, und nur in dringenden Fällen unter gleichzeitiger Anzeige an diese, unmittelbar vorgeladen werden. 117.

— — die eben genannten, deren Verhaftung ist ihren Vorgesetzten, wenn keine Bedenken entgegenstehen, der Vollzug einer Freiheitsstrafe aber jedenfalls, vorläufig anzuzeigen. 158, 321.

**Argwohn,** bei der Obrigkeit erregter eines verübten Verbrechens oder Vergehens, dessen Aufklärung kann Jedermann verlangen. 147.

— — eines vorläufigen Verständnisses darf bei dem Beweise durch Mitschuldige nicht vorhanden sein. 271 c.

**Arme,** für die, können die bei Hinrichtungen eingehenden milden Gaben verwendet werden. 323.

**Armenfond** des Aufenthaltsortes des Bestraften, an den, verfallen die nach der Strafprozeßordnung verwirkten Geldstrafen. 6.

**Armenvertreter,** ein, ist jenem Angeklagten von dem Gerichte beizugeben, der nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande ist, die Vertheidigungskosten aus Eigenem zu bestreiten. 213.

— — dem, sind auf sein Verlangen nur die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baaren Auslagen aus dem Staatsschatze zu vergüten. 345.

**Arreststrafe,** in, von je Einem Tage für fünf Gulden (oder von zwölf Stunden für Strafen unter 5 fl) ist die Geldstrafe zu verwandeln, wenn deren Einbringung nicht möglich ist, oder den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde. 6.

— — unter Androhung einer angemessenen, kann die Herausgabe einer für die Untersuchung erheblichen Urkunde oder Schrift, von dem, in dessen Besitze sie erwiesenermaßen sich befindet, gefordert werden, wenn er die Herausgabe verweigert, und eine Haussuchung darnach erfolglos war. 109.

— — durch eine angemessene, kann der Zeuge, der die Ablegung eines Zeugnisses, zu der er verpflichtet ist, verweigert, dazu angehalten werden. 119.

— — eine angemessene, kann gegen Personen, welche sich weigern, den Eid zu leisten, oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, wenn die Ermahnung, zu welcher der Untersuchungsrichter einen Seelsorger von der Confession des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos bleibt, angewendet werden. 133.

— — zu einer, können jene verurteilt werden, welche sich dem Verbote, ihren Aufenthaltsort zu verlassen, nicht fügen. 155.

— — die, wegen Uebertretungen zu verhängende, kann nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert werden. 286, 305.

— — s. auch 422 und **Freiheitsstrafe.**

**Art.** K.M.P. IV, V, VI, 9, 18, 21, 49, 69, 95, 98, 102, 106, 108, 127, 138, 146, 164, 170, 193, 219, 236, 248, 260, 279, 283, 284, 291, 299, 316, 323, 352, 353, 354, 360, 368, 375, 386, 387, 392.

**Arzt** s. **Aerzte.**

**Assistenz** s. **Beistand.**

**Aufbehalten** 356.

**Aufbewahrung,** für die, consecrirter Hostien oder zum Gottesdienste geweihter Sachen, ist in einer der Heiligkeit derselben entsprechenden Art zu sorgen. 102; s. auch **Verwahrung.**

— — in, müssen die Umschläge und Adressen eröffneter Briefe genommen werden. 111.

— — in gerichtliche, ist Alles zu nehmen, was dem Verhafteten bei seiner Durchsuchung abgenommen wird. 160 c.

— — in, bei den Gerichtsakten ist das Protokoll über die Untersuchung der Gefängnisse zu nehmen. 171.

— — Verfahren mit in, des Beschuldigten gefundenen fremden Sachen. 353, 357; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.

**Aufbewahrungsort,** das Vorfinden von zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dienlichen Werkzeugen an einem von dem Verdächtigen gewählten, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 1.

**Aufbieten** 333.

**Aufbringen** 146.

**Aufenthalt,** unbekannter, des Zeugen, ist Grund zur Vorlesung seiner Aussage. 241.

— — die Kosten des, am Orte der Vernehmung sind den vom Tag- oder Wochenlohne lebenden Zeugen mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu ersetzen. 334.

— — die Erforschung des, eines abwesenden Beschuldigten ist vor Allem einzuleiten. 378, 384, 389; s. **Abwesende.**

**Aufenthaltsort,** dem Armenfonde des, des Verurteilten verfallen die nach der Strafprozeßordnung verhängten Geldstrafen. 6.

— — des Beschuldigten, begründet die Zuständigkeit über ein von ihm im Auslande verübtes Verbrechen oder Vergehen. 44.

— — eines Fremden, begründet die Zuständigkeit zu der Verhandlung über seine angesuchte Auslieferung. 46.

— — den, des Anzeigers muß die Anzeige enthalten. 73.

— — des Zeugen in Bezug auf dessen Vernehmung 115, 116; s. **Vernehmung.**

— — Verbot, den, zu verlassen. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, rücksichtlich dessen er es nothwendig findet, befehlen, daß er während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort nicht verlasse. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen, und kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurteilt werden. 155.

— — der auf freiem Fuße Untersuchten. Jedem auf freiem Fuße Untersuchten hat der Untersuchungsrichter das Versprechen abzufordern, daß er sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters weder von seinem Aufenthaltsorte entfernen, noch sich verborgen halten werde. Der Bruch dieses Versprechens zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich. 162.

— — 201, 334, 337; s. **Gebühren, Wohnsitz.**

**Auferlegt** 6, 231.
**Auffallen, auffallend** 139, 169, 179.
**Auffassen** 280.
**Auffindung,** zur, des Beschuldigten oder von Gegenständen des Verbrechens, kann, wenn er auf frischer That betreten oder durch Nacheile verfolgt wird, auch von Gensd'armen oder anderen Sicherheitsorganen eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden. 106.
— — die, von Geld- oder Münzsorten, die in der Menge und Beschaffenheit mit jenen, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen den, bei dem sie gefunden werden. 139 C 2.
— — 381, s. **Steckbrief.**
**Aufforderung,** jeder, der Untersuchungsgerichte haben alle Bezirksgerichte, als Hilfsbehörden in Beziehung auf die Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen, zu entsprechen. 12.
— — der bewaffneten Macht zum Beistande, zur, sind die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften erforderlichen Falles unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, berechtigt. 28, 33.
— — eine, zur Gegenwart bei der Leichenschau, kann, wenn es ohne Verzögerung möglich ist, an den Arzt ergehen, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat. 88.
— — über, des Staatsanwaltes kann eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden. 106.
— — der Entsieglung in Beschlag genommener Papiere beizuwohnen, wenn der Betheiligte der, nicht entspricht, wird die Durchsuchung ohne ihn vorgenommen. 108.
— — über, des Staatsanwaltes haben die Postämter an den Beschuldigten gerichtete oder von ihm abgesandte Briefe zurückzuhalten. 110; s. **Briefe.**
— — die, den Grund des Wissens anzugeben, muß an jeden Zeugen geschehen. 126.
— — die, zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Merkmale einer Person oder Sache, hat vor der Anerkennung derselben durch den Zeugen oder Beschuldigten zu geschehen. 128, 180.
— — in Folge einer, des Staatsanwaltes, kann der Beschuldigte in vorläufige Verwahrung genommen werden. 152.
— — die, zur wahrheitgetreuen Beantwortung der Anklage und zur Erzählung des ganzen Herganges der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, hat an den Angeklagten im Beginne der Hauptverhandlung zu ergehen. 233, 234.
— — schriftliche strafbare, zu einem Verbrechen oder Vergehen, wenn sie in einer Urkunde enthalten ist, macht die Urkunde den rechtlichen Beweis des Thatbestandes. 272; s. **Urkunde.**
— — eine, zu milden Gaben bei Hinrichtungen, ist nicht gestattet. 323.
— — an den unbekannten Eigenthümer einer Sache, 356; s. **Ansprüche privatrechtliche.**
— — zur Ausforschung verdächtiger Personen oder Sachen. 381, 383; s. **Steckbrief.**

**Aufforderung** an den abwesenden Beschuldigten. 386; s. **Edikt.**
— — s. noch 241, 245, 419.
**Aufgefaßt** 280.
**Aufgefordert** 106, 109.
**Aufgeführt** 183, 260, 281.
**Aufgefunden** 368.
**Aufgehoben** 394.
**Aufgelaufen** 338.
**Aufgenommen** 223, 276.
**Aufgestellt** 213, 273, 323.
**Aufgetragen** 207.
**Aufgewendet** 360.
**Aufgezählt** 278, 281.
**Aufhalten** 5, 46, 59, 110, 356, 408, 425.

**Aufheben,** alle Umstände und Verhältnisse, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben, sind zu erheben und zu würdigen, wenn auch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Ungiltigkeit einer Ehe vorliegt. 4.

— — wenn Thatsachen vorliegen, welche die Strafbarkeit einer Handlung aufheben, ist ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu fassen. 197 Abs. 2, 198 a.

— — s. auch KMP. IV, 95, 199, 366.

**Aufhebung** der Untersuchungshaft. Wenn im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, wegfallen, so ist die Aufhebung derselben von dem Untersuchungsrichter zu verfügen, und darüber ein schriftlicher und begründeter Beschluß zu den Akten zu hinterlegen.

In jenen Fällen, wo das Untersuchungs-Verfahren im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu pflegen ist (§. 63), hat der Untersuchungsrichter wegen Aufhebung der Haft auch den Staatsanwalt zu hören, und wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§§. 64 und 65).

Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet, und längstens binnen drei Tagen ausführt. 161.

— — unterrichterlicher Erkenntnisse. Findet das Oberlandesgericht, daß in dem Verfahren oder bei dem Erkenntnisse solche Formgebrechen (§. 298) unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses selbst Einfluß nehmen, so hat es, in soweit dieß nothwendig erscheint, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben, und das untere Gericht zur Verbesserung, sowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anzuweisen, wogegen eine neuerliche Berufung offen steht. 303, 310.

— — eines früheren Erkenntnisses. Findet der Gerichtshof gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme, und ergibt sich zugleich aus den gepflogenen Erhebungen, daß wider den Angeklagten sogleich in der Hauptsache ein günstigeres Erkenntniß geschöpft werden könne, als vorher gegen ihn ergangen war (§. 369), so hat er dasselbe ohne weiteres Verfahren zu fällen, und darin zugleich auszu-

sprechen, daß dadurch das frühere Erkenntniß aufgehoben sei. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten, wie gegen Erkenntnisse über eine Schlußverhandlung die Berufung offen. 374.

**Aufhebung,** die, des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen und Behörden zu, welche dasselbe eingeleitet haben. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, ungesäumt auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen. 414. — Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit sogleich auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche Todesurteile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Untersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften der Strafproceß - Ordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urteile sammt den Verhandlungs-Akten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dieselben zu prüfen, und die etwa wahrgenommenen Gebrechen zu rügen hat. 415.

**Aufhören,** 319, 415.

**Aufklärung,** behufs der, früherer Aussagen können bereits vernommene Personen nochmals vernommen werden. 75.

— — wegen einer von dem Beschuldigten zu ertheilenden, kann er zum Augenscheine beigezogen werden. 77.

— — über von den Sachverständigen bestimmt bezeichnete Punkte muß ihnen die nöthige, aus den Akten gegeben werden. 83.

— — um die nöthige, über die Dienstesvorschriften und Dienstesverhältnisse der Wache zu geben, ist den Thaterhebungen über durch Wachen veranlaßte Tödtungen oder Körperverletzungen der denselben zunächst vorgesetzte Beamte beizuziehen. 93.

— — zur, von Widersprüchen kann eine Gegenstellung vorgenommen werden. 129.

— — bis zur weiteren, ist die Beeidigung des Zeugen zu verschieben, wenn derselben ein gegründetes Bedenken entgegensteht. 131.

— — zur, eines wider ihn entstandenen Rufes, einer bei der Obrigkeit gemachten Anzeige oder eines sonst bei derselben erregten Argwohnes eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens, kann jeder, dem daran gelegen ist, die Untersuchung seiner Beschuldigung verlangen. 147.

— — wenn sich keine mehr erwarten läßt, ist die Untersuchung zu schließen. 186.

— — Zeugen, von denen keine, zu erwarten ist, sind zur Schlußverhandlung nicht vorzuladen. 200.

— — der Sache, was für dieselbe nicht wesentlich ist, hat der Vorsitzende bei der Schlußverhandlung zu beseitigen. 225.

— — der Sache; alles dazu Dienliche hat der Vorsitzende vorzukehren. 233, 236, 237, 242.

**Auflauf,** wenn bei einem, nicht sogleich die Schuldigen auszumitteln sind, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie

müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann. 154.

**Auflaufend,** 345.

**Aufmerksam** zu machen, ist der Beschädigte, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe. 127.

— — zu machen, ist der Beschuldigte, welcher die Antworten verweigert, sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig stellt, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne. 182.

— — ist vor dem Schlußverhöre der Beschuldigte zu machen, daß ihm zu demselben auf sein Verlangen eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne. 190.

— — hat der Vorsitzende, wenn sich bei der Schlußverhandlung die That als eine andere strafbare Handlung herausstellt, als auf welche der Anklagebeschluß lautet, den Staatsanwalt und den Angeklagten zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen haben. 250.

— — sind in der Vorladung die Zeugen zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben. 334.

— — ist durch die Gemeindevorsteher Jedermann und insbesondere jeder Hausvater auf die Pflicht der Anzeige steckbrieflich verfolgter Personen oder bedenklicher Sachen zu machen. 382, 383.

— — (Beiwort) 260.

**Aufmerksamkeit,** zur Verwendung der vollen, sind die Gerichtszeugen zu verpflichten. 68.

— — mit, hat der Gefangenaufseher die Gefängnisse zu untersuchen. 169.

— — zur, auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung ist der Angeklagte zu ermahnen. 232.

**Aufnahme,** eine auszugsweise, der Schlußvorträge in das Protokoll genügt. 257.

**Aufnehmen,** 67, 107, 113, 130, 160, 171, 181, 184, 185, 190, 193, 201, 211, 214, 216, 257, 365, 412, 419, 421; s. **Protokoll.**

**Aufrecht,** 169.

**Aufrechthaltung,** 61.

**Aufreizend,** 168.

**Aufreizung,** 399.

**Aufrichtig,** 131.

**Aufruf** der Sache durch den Protokollführer, mit dem, beginnt die Schlußverhandlung. 228.

— — der Zeugen und Sachverständigen, der, folgt dem Aufrufe der Sache. 229.

**Aufruhr,** Verfahren, wenn bei einem, nicht sogleich die Schuldigen ermittelt werden. 154; s. **Auflauf.**

**Aufruhr.** Besondere nähere Verdachtsgründe dieses Verbrechens sind:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen ist, oder rechtliche Verdachtsgründe desselben vorhanden sind, oder welche zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehört; oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person;

2. auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse. 139 A.

— — bei einer Verurteilung wegen, hat das Strafgericht auch über die von Seite des Staates, oder von Privatpersonen gegen den Verurteilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der kompetenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen. 360.

— — wenn, ausgebrochen ist oder auszubrechen droht, kann das standrechtliche Verfahren Statt finden. Die Erklärung, daß deshalb die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landes-Chef, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und wenn sich an dem Orte, wo der Landes-Chef seinen Sitz hat, kein Oberlandesgericht befindet, mit dem Präsidenten des Landesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr am Verzuge haftet, ist auch der Kreisvorsteher (Comitats-Vorstand) für sich allein berechtigt, diese Erklärung zu erlassen. 396.

**Aufrührerisch,** 399.

**Aufschieben,** 408.

**Aufschiebend,** 57, 65, 161, 202, 211, 295, 411.

**Aufschiebung** des Beginnes der Schlußverhandlung. Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder eines anderen unabwendbaren Hindernisses bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, so ist diese bis zur Beseitigung des Hindernisses aufzuschieben. Auch aus anderen erheblichen Gründen kann auf Antrag des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Beschuldigten oder des Vertheidigers von dem Gerichtshofe eine Vertagung angeordnet werden. Gegen Beschlüsse, wodurch eine Vertagung bewilliget wird, findet kein Rechtszug Statt. Beschwerden über die Verweigerung einer Vertagung sind ohne hemmende Rechtswirkung und dürfen nur mit der Berufung über die Hauptsache verbunden werden. 221 und vgl. 248.

— — der Urteilsvollstreckung. Wenn der zu einer Strafe Verurteilte zur Zeit, wo das Strafurteil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurteilte schwanger ist, hat die Vollziehung in der Regel so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zu-

erkannte Strafe. 319. — Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurteil ist vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurteilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurteiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen 30 Tagen, so ist das Strafurteil ohne Weiteres in Vollzug zu setzen. 320.

**Aufschiebung** des Beginns der Freiheitsstrafe. Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht 6 Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurteilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann aber nur das Oberlandesgericht nach vorläufiger Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz bewilligen. 322.

— — s. **Vertagung.**

**Aufschlagen,** 401.

**Aufschub,** s. **Aufschiebung.**

**Aufsehen,** alles unnöthige, ist bei Haus- und Personsdurchsuchungen zu vermeiden. 107.

— — großes, durch ein Verbrechen erregtes, ist ein Grund zur Einleitung des Ediktalverfahrens. 385.

**Aufseher,** s. **Gefangenaufseher.**

**Aufsicht,** die, in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren, welches von den Bezirksgerichten zu führen ist (§. 10, lit. c), kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe zu. 14.

— — die, über alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Staatsanwaltschaften, kommt dem Oberstaatsanwalt zu. 32 a.

— — über die Gefängnisse. 169; s. **Gefangenaufseher.**

— — unter, ist dem Angeklagten und dessen Vertheidiger die Einsicht der Akten gestattet. 215.

— — s. auch 223, 426.

**Aufstand;** über die näheren Verdachtsgründe bei diesem Verbrechen (139 A), das Verfahren, wenn die Schuldigen nicht sogleich entdeckt werden (154) und die Pflicht des Schadenersatzes (360) gilt ganz dasselbe, wie beim **Aufruhr.**

**Aufsteigend,** 52, 58, 113, 300, 372; s. **Verwandte.**

**Aufstellen,** 387, 392; s. **Abwesende.**

**Auftrag,** ohne besondern, kann bei Betretung des Beschuldigten auf frischer That oder in Folge der Nacheile oder eines Rufes, dessen vorläufige Verwahrung von Gensd'armen oder anderen Dienern der öffentlichen Sicherheit vorgenommen werden. 152.

— — über einen mit allerhöchster Bewilligung von dem Justizminister ertheilten, kann der Staatsanwalt die Einstellung der Untersuchung verlangen (189), oder bei der Schlußverhandlung von der Anklage zurücktreten (249), worüber ein Ablassungsbeschluß zu fassen ist. 289.

— — **auftragen,** 208, 306, 333, 342, 372, 419.

**Auftreten,** 29.

**Aufwand**, ein, das Vermögen des Beschuldigten offenbar übersteigender, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei Verbrechen aus Gewinnsucht. 139 C 1.

**Aufwiegler**, auf die, ist vorzüglich bei der Stellung vor das Standgericht zu greifen. 403.

**Aufzählen**, 16, 32.

**Aufzeichnen**, 84.

**Aufzeichnung**, die erste, des Protokolls über die Schlußverhandlung soll, wo möglich, stenografisch geschehen. 257.

**Augen**, 106.

**Augenschein**, gerichtlicher, Vornahme des. Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen (§. 67), durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. Zur Vornahme des Augenscheines kann auch der Beschuldigte zugezogen werden, wenn sich hiervon wegen Anerkennung der zu besichtigenden Gegenstände, oder wegen anderer von dem Beschuldigten zu ertheilender Aufklärungen für die Untersuchung ein Erfolg erwarten läßt. 77.

— — mit Zuziehung von Sachverständigen. Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige, und zwar in der Regel zwei beizuziehen.

Ist Gefahr am Verzuge, oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beiziehung Eines Sachverständigen. 78.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den in den §§. 118 und 230 ausgesprochenen Geldstrafen. 79, s. **Geldstrafen.**

Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidiget werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen. 80, s. **Zeugen.**

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidiget sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen. 81.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn

letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber die geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde. 82.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungs-Akten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgetheilt werden. 83.

Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Angabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist. 84.

Finden der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtshof, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, oder weichen die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben, oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

Sind aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter nach Umständen sie entweder nochmals vernehmen, oder einen dritten Sachverständigen beiziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medicinischen Fakultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung eines Fakultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet. 85.

**Augenschein** bei Tödtungen. 86—91; s. **Leichenschau, Leichenöffnung**.

— — bei körperlichen Verletzungen. Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige (§. 88) vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhande-

nen Verletzungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere, oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie, durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien. 92.

**Augenschein** bei Tödtungen oder Körperverletzungen durch Wachen. Zur Erhebung des Thatbestandes von körperlichen Beschädigungen oder Tödtungen, welche den Finanz- oder anderen öffentlichen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes zur Last gelegt werden, soll jederzeit, insoferne es ohne nachtheilige Verzögerung ausführbar ist, auch der denselben zunächst vorgesetzte Beamte beigezogen werden, um dabei die etwa erforderlichen Aufklärungen über die Dienstesverhältnisse und Dienstesvorschriften der Wache zu geben.

Er darf jedoch die Schritte des Untersuchungsrichters weder hemmen, noch beirren, sondern es sind seine Bemerkungen und Anträge, insoferne der Untersuchungsrichter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, bloß zu Protokoll zu nehmen. 93.

— — bei Frauenspersonen. Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden. 94.

— — bei Zweifeln über Geistes- und Gemüthskrankheiten und die Zurechnungsfähigkeit. Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurteilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden Thatsachen zusammenstellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Akten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe, und noch äußere; und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That und in welchem Maße bestanden habe. 95.

— — bei Urkunden. Zur Herstellung des Beweises der Echtheit von Urkunden, insbesondere, wenn der Beschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft echten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Auch kann der Beschuldigte veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben. 96. — Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetscher übersetzen zu lassen, und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen. 97.

**Augenschein** bei falschen öffentlichen Creditspapieren oder Münzen. In Fällen der Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere hat sich der Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unter Anschluß der beanständeten Creditspapiere an das Finanzministerium, und wenn es sich um Verfälschung von Creditspapieren der k. k. privilegirten Nationalbank handelt, an diese zu wenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die Auskunft zu erhalten, in welcher Art und durch welche Werkzeuge die Nachahmung oder Verfälschung geschehen sei, und ob bereits derlei verfälschte oder nachgemachte Creditspapiere vorgekommen seien. An eben diese Behörden sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenständen einzuschicken, und von ihnen auch wieder unmittelbar zurückzuverlangen, sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig sind. 98. — Dieses Verfahren ist auch bei Münzverfälschungen zu beobachten; doch haben sich in solchen Fällen die Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unmittelbar an das für das Kronland bestehende k. k. Münzamt (Landes-Münzprobiramt; — im l. v. Königreiche: Direzione della Zecca) zu wenden. 99.

— — bei Brandlegungen. — Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff, und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus eine größere oder kleinere Gefahr für Leben von Menschen oder für Eigenthum vorhergesehen werden konnte, oder daß das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben. 100.

— — bei Eigenthumsverletzungen. Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben (§. 100) erwähnte Weise ein Schade oder eine Gefahr an Vermögen herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und entgangenen Gewinnes, oder der Gefahr für das Eigenthum, oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben. 101.

— — über Gegenstände des Gottesdienstes. Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen konsekrirte Hostien oder zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entsprechenden Weise zu sorgen, den Augenschein derselben aber immer nur in Anwesenheit des Ortsseelsorgers oder eines anderen Priestes, und mit Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vorzunehmen. — Sobald die Aufbewahrung von solchen geweihten Sachen bei dem Strafgerichte zum Behufe weiterer Erhebungen nicht mehr nothwendig erscheint, sind dieselben dem Ortsseelsorger zu übergeben. 102.

— — Vorkehrungen mit den dabei gefundenen Sachen, insbesondere Druckschriften. Alles, was bei der Erhebung der That von

Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, sowie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sein werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung, oder soweit dies nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen. Die in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmenden Gegenstände sind entweder selbst, wo dies, z. B. bei Schriften leicht geschehen kann, oder doch auf Zetteln, welche mittelst des Gerichtssiegels daran zu befestigen sind, mit fortlaufenden Zahlen in der Art zu bezeichnen, daß dadurch nicht blos die Untersuchung und das Protokoll, wozu sie gehören, ersichtlich wird, sondern auch künftighin über die Identität dieser Gegenstände kein Zweifel erhoben, so wie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran sogleich bemerkt werden kann, und daß auch die wiederholte Untersuchung und Beschreibung dieser Gegenstände zu jeder Zeit ungehindert bleibt. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach oder vermöge ihrer sehr großen Anzahl in Behältnissen oder Umschlägen verwahrt werden müssen, ist das Behältniß oder der Umschlag mit dem Gerichtssiegel zu verschließen, in der ebenerwähnten Weise zu bezeichnen, und von allen Anwesenden mit ihrer Namensfertigung zu versehen. Dem bei der Erhebung anwesenden Inhaber dieser Gegenstände ist auf sein Verlangen zu gestatten, den vorstehenden Bezeichnungen auch seine Fertigung beizusetzen, und der Verschließung sein eigenes Siegel beizudrücken.

Dieser Vorgang ist insbesondere auch dann zu beobachten, wenn es sich um Druckschriften strafbaren Inhaltes, auf welche sich eine strafgerichtliche Untersuchung bezieht, und um die zu ihrer Vervielfältigung dienlichen Zurichtungen handelt. 102.

**Augenschein,** einen, kann im Laufe der Schlußverhandlung der Vorsitzende mit dem Gerichte vornehmen, oder ein Mitglied des Gerichtes hierzu abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. 242.

— — der in gesetzlicher Form vorgenommene richterliche, ist eine rechtliche Beweisesart. 261 I, 262.

**Augenscheinsprotokoll,** von dem, sind dem Angeklagten und dessen Vertheidiger unentgeltlich Abschriften zu ertheilen. 215.

— — das, ist bei der Schlußverhandlung vorzulesen. 241.

**Ausbleiben,** bei dem, eines Zeugen geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen.

Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten (§. 333). 118.

— — das, des Privatklägers von der Schlußverhandlung gilt als Abstehung von der Klage. 232.

**Ausbleiben,** das, über eine Vorladung hebt das ertheilte sichere Geleite auf. 389.

— — des Beschuldigten in Uebertretungsfällen. Erscheint weder der vorgeladene Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben zur Verhandlung, so kann dieselbe auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden, und es wird angenommen, daß er sich gegen die wider ihn vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge. Kann hiernach der Richter sogleich (§§. 419 und 420) zu einem Erkenntnisse schreiten, so ist dasselbe sammt den Entscheidungsgründen dem abwesenden Beschuldigten in ämtlicher Abschrift zuzustellen, 423. — Stellt sich aber der von dem Richter zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung (§. 419) vorgeladene Beschuldigte bei derselben nicht, so kann gegen ihn auch ein Vorführungsbefehl erlassen werden, und er ist dann durch einen Amtsdiener, oder auch durch die Wache vor Gericht zu führen, 424. — Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. 423), wider dasselbe nur die Berufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden. Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so hat sie der Richter zu erheben, nöthigenfalls eine neue Verhandlung anzuordnen (§. 420), und es steht ihm frei, von seinem früheren Erkenntnisse abzugehen und ein neues Erkenntniß zu fällen, wogegen dann jedem Betheiligten die neuerliche Berufung offen steht. 428.

— — 148, 230.

**Ausbrechen, Ausbruch** 100, 396.

**Ausdehnen** 40, 116, 250, 251, 290, 380.

**Ausdehnung,** die Ermittlung der, des verbrecherischen Unternehmens ist ein Grund zur Verlängerung des standrechtlichen Verfahrens. 408.

**Ausdrücke,** die eigenen, des Verhörten sind so viel als möglich bei Protokollirung der Aussage beizubehalten. 185.

**Ausdrücken** 139, 200, 290, 341, 386.

**Ausdrücklich** 5, 25, 32, 113, 177, 183, 188, 233, 237, 260, 264, 269, 286, 305, 313, 323, 413, 419.

**Auseinandersetzen** 217.

**Ausfertigen,** 65, 200.

**Ausfertigung,** jede ihnen nach der Strafprozeßordnung zustehende, haben die aus der Mitte des Gerichtshofes bestellten Untersuchungsrichter im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen. 11.

— — die, einer besonderen Zuschrift ist an jene Vorgesetzten, durch welche Beamte oder Diener vorgeladen werden, nicht nöthig. 117.

— — die, eines Vorführungsbefehles findet gegen einen auch über die zweite Vorladung nicht erschienenen Zeugen Statt. 118.

— — die, eines Amtszeugnisses erfolgt an jenen, der selbst seine Untersuchung verlangt hat. 147.

— — die, eines Vorführungsbefehles, erfolgt gegen den Beschuldigten, wenn er über die erste Vorladung ausbleibt. 150.

— — die, eines Amtszeugnisses kann der verlangen, dessen Schuldlosigkeit sich nach gefaßtem Ablassungsbeschlusse erwiesen hat. 189.

**Ausfertigung**, die, eines Schuldlosigkeitszeugnisses hat zu geschehen, wenn ein Ablassungsbeschluß gefaßt wurde, weil sich die That als keine strafbare Handlung darstellte, oder weil alle Verdachtsgründe entkräftet wurden. 199, 289.

— — eine schriftliche, von jedem Anklage- oder Ablassungsbeschlusse ist dem nicht verhafteten Beschuldigten von Amtswegen durch das Gericht seines Aufenthaltsortes, dem verhafteten aber auf sein Verlangen zuzustellen. 201.

— — eine, des Beschlusses erfolgt auch dann, wenn in Folge einer Berufung die Untersuchung ergänzt wurde, (205.) oder wenn das Oberlandesgericht neue Erhebungen angeordnet hatte. 208.

— — durch eine besondere, hat das Oberlandesgericht die wahrgenommenen minderen Gebrechen zu rügen. 208.

— — in der, der Erkenntnisse höherer Gerichte an den Beschuldigten ist die Belehrung über die ihm zustehende Berufung schriftlich beizufügen. 212.

— — des Erkenntnisses des Gerichtshofes. Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist längstens innerhalb 24 Stunden schriftlich abzufassen, und in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Ausfertigung sowohl dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger, als auch dem Angeklagten und dem Beschädigten unverzüglich zuzustellen.

Diese Ausfertigung hat zu enthalten: a) die Bezeichnung des Gerichtshofes und die Namen der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder desselben; b) den Namen des Staatsanwaltes und des Privat-Anklägers, wenn ein solcher eingeschritten ist; c) den Vor- und Zunamen, und den allfälligen Spitznamen des Angeklagten, dessen Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, und den Namen seines Vertheidigers; d) den Tag und den wesentlichen Inhalt des Anklagebeschlusses; e) den Tag der Schlußverhandlung und des gefällten Erkenntnisses; f) den eigentlichen Ausspruch des Gerichtes nach der Vorschrift der §§. 283, 287, 288, 289 und 290. Jedem Erkenntnisse sind endlich g) die Entscheidungsgründe beizufügen. Aus denselben muß insbesondere mit Bestimmtheit zu entnehmen sein, welche Thatumstände, und vermöge welcher rechtlichen Beweise sie das Gericht als erwiesen angenommen; warum es etwa vorgekommene Thatsachen, Beweismittel oder Entscheidungsgründe unberücksichtigt gelassen, oder aus welchen Gründen sich dasselbe von der Gewißheit eines Thatumstandes oder insbesondere von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnte (§. 260); oder warum es den gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdacht ganz oder theilweise als entkräftet erkannt und im Falle der Verurteilung, welche Erschwerungs- oder Milderungsumstände es gefunden habe. 292.

— — die eben zuvor erwähnte, hat auch bei einem Todesurteile zu geschehen. 294.

— — vor der, des rechtskräftigen Erkenntnisses, sind die Akten, wenn auf eine außerordentliche Milderung angetragen wird, dem höheren Gerichte vorzulegen; steht aber eine Berufung zu, so erfolgt die Vorlage erst nach der Ausfertigung. 306.

— — vor der, hat das Oberlandesgericht ein Todesurteil dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. 308.

— — die, von Steckbriefen steht dem Untersuchungsrichter, in dringenden Fällen (§. 13) aber auch jedem Bezirksgerichte zu. 382.

— — in ämtlicher, ist das Erkenntniß in Uebertretungsfällen sammt den

Entscheidungsgründen, dem Beschuldigten, dem Privat-Kläger und dem Beschädigten auf Verlangen zuzustellen. 419.

**Ausfindig** 139.

**Ausflüchte,** lügnerische, sind ein entfernter Verdachtsgrund. 142.

**Ausfolgen** muß das Untersuchungsgericht in Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, ohne Verzug an denjenigen, an den sie gerichtet sind, oder an die Post. 111.

**Ausforschung,** die, der Mitschuldigen ist bei dem standrechtlichen Verfahren zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nur insoferne aufgeschoben werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens oder zur Erforschung oder Ueberweisung der Hauptschuldigen darbietet. 408.

**Ausführbar** 93, 393.

**Ausführung** der That, zur, dienliche Werkzeuge oder Mittel, der Besitz, die Verfertigung, Anschaffung oder das Verlangen von solchen bei Jemandem, dem sie nach seinem Berufe überflüssig und nach seinem Stande ungewöhnlich sind, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 1.

— — der That, das Einholen von Rath oder Erkundigung über die Mittel zur, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 3.

— — zur, eines bösen Vorhabens Jemanden zu verleiten, um auf diese Art Verdachtsgründe oder Beweise gegen ihn zu finden, ist strenge verboten. 146.

— — die, der Berufung gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft, muß binnen drei Tagen geschehen. 161.

— — der Berufung gegen einen Anklagebeschluß, behufs der, ist die Einsicht der Akten dem Angeklagten und dessen Vertheidiger gestattet. 201.

— — die, der Berufung ist längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, bei dem Untersuchungsgerichte entweder mündlich oder schriftlich anzubringen. Zur Ausführung der Berufung kann sich der Angeklagte einen rechtskundigen Vertreter oder im Abgange eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. Diesem sowohl, als auch jedem zur Berufung Berechtigten ist zum Behufe der Ausführung derselben die Einsicht der Untersuchungs-Akten unter der gehörigen Aufsicht zu gestatten.

Eine verspätete oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldete Berufung, sowie auch eine nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angebrachte Ausführung derselben hat das Untersuchungsgericht zurückzuweisen. 203, 211, 302.

— — der Berufung, nach Ablauf der zur, offen stehenden Fristen sind von dem Untersuchungsgerichte die erforderlichen Akten sammt der daselbst eingebrachten Ausführung der Berufung, oder wenn keine solche rechtzeitig eingelegt wurde, mit der Anmeldung allein, an den Gerichtshof und von diesem an das Oberlandesgericht einzuschicken, und das Berathungs-Protokoll hinsichtlich desjenigen Beschlusses beizuschließen, wider welchen die Berufung gerichtet ist. Wenn es nothwendig erscheint, sind in dem Einbegleitungsberichte des Gerichtshofes die Beschwerdepunkte kurz zu beleuchten. 204, 211, 302.

— — des Staatsanwaltes. 255; s. **Schlußvorträge.**

**Ausführung**, 329; s. **Vollstreckung.**

**Ausgang**, der, eines Rechtsstreites über die Giltigkeit einer Ehe ist abzuwarten, wenn von dessen Entscheidung der Thatbestand einer strafbaren Handlung abhängt. 4.

**Ausgeben**, das, von Geld- oder Münzsorten, welche in Menge und Beschaffenheit mit denen, welche der Gegenstand der strafbaren Handlung sind, so auffallend übereinstimmen, daß sie wahrscheinlich für dieselben gehalten werden können, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 139 C 2.

**Ausgeblieben** 230.

**Ausgedehnt** 254.

**Ausgehen** 370.

**Ausgenommen** 154, 166.

**Ausgeschlossen** 58.

**Ausgesprochen** 24, 231, 309, 371.

**Ausgestanden** 313, 317, 326, 375.

**Ausgestattet** 233.

**Ausgraben** einer Leiche 86; s. **Leichenschau.**

**Aushändigung**, die, von Briefen an den Verhafteten, darf nur dann geschehen, wenn der Untersuchungsrichter die Briefe gelesen und unbedenklich gefunden hat. 167.

**Auskunft**, alle Personen, von denen sich eine, über die Umstände der That, oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten, hat der Untersuchungsrichter zu vernehmen. 75.

**Auskunftstabelle**, eine genaue, über die Verhältnisse des Verurteilten ist der Sicherheitsbehörde bei dessen Ablieferung an den Strafort mitzugeben. 324.

Ueber die Abfassung dieser Tabelle besteht als Vorschrift die Justizministerial-Verordnung vom 5. März 1853, Nr. 44 RGBl., welche lautet:

Die Untersuchungsrichter an den Bezirkskollegial- und Landesgerichten haben am Schlusse der Voruntersuchung für jeden eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten eine Tabelle nach dem Muster A zu verfassen, die Rubriken 1, 2, 3, 4, 8 und 9 auszufüllen und die mit ihrer Fertigung versehene Tabelle den Voruntersuchungs-Akten beizulegen.

Ist der Angeschuldigte sofort eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt und zu einer Strafe verurteilt worden, so hat mit dem Eintritte der Rechtskraft des Straf-Urteiles, der Vorsitzende des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat, und soferne er abwesend oder verhindert wäre, der erste Beisitzer die Rubriken 5, 6 und 7 der Tabelle durch den Schriftführer ausfüllen zu lassen, diese zu unterfertigen, und nebst einer beglaubigten Abschrift des Straf-Urteiles dem Staats-Anwalte, der die Vollstreckung desselben anzuordnen hat, ungesäumt mitzutheilen.

In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Angeschuldigten, sondern auch der falsche Name, welchen er sich allenfalls beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzutragen. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt, so ist zur näheren Bezeichnung der politische Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk, der Kreis, die Delegation, der Regierungsbezirk, der Distrikt, das Kronland,

worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken. Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben wurde, mit Ansetzung des Geburtstages, Monates und Jahres, außerdem nach der Angabe des Angeschuldigten auszudrücken. War er noch in Versorgung der Aeltern oder Verwandten, oder unter Vormundschaft oder Curatel, so sind auch der Name, Stand und Wohnort der ersteren oder der Vormünder oder Curatoren anzugeben. Die Religion ist nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses zu benennen. Hinsichtlich des Standes ist anzumerken, ob der Angeschuldigte ledig, verheirathet oder verwitwet sei und Kinder habe, und wie viele, in welchem Falle ihr Alter und Geschlecht anzugeben ist.

In Betreff der Beschäftigung oder Erwerbsart ist anzuführen, ob der Angeschuldigte Besitzer von Realitäten und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentier (Kapitalist), ehemaliger Beamter, Soldat u.s.w. oder ein Mensch ist, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Der Rubrik unter Nr. 1 ist eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Angeschuldigten einzuschalten.

In der zweiten Rubrik ist die zuständige Heimatsgemeinde des Angeschuldigten nach Namen und Lage innerhalb des zu bezeichnenden politischen Bezirkes, Kreises, der Delegation, des Regierungsbezirkes, Districtes und Kronlandes, und soferne sie im Auslande gelegen wäre, in ähnlicher Art zu bezeichnen.

Der letzte Wohnort des Angeschuldigten wird ebenso wie der Geburtsort näher bezeichnet, und von blos zeitlichen Aufenthaltsorten, welche lediglich für vorübergehende Zwecke gewählt werden, unterschieden. Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

In der dritten Rubrik ist auf Grundlage der gemachten Erhebungen zu bemerken, ob der Lebenswandel des Angeschuldigten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Ist er bereits früher in strafgerichtlicher Untersuchung gestanden, so ist bestimmt anzugeben, wann, wo und wegen welcher strafbaren Handlung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie erlediget wurde. Die Art der strafbaren Handlung ist auf die unten angedeutete Weise näher zu bezeichnen und die Art der Erledigung durch die Aufnahme des dispositiven Theiles des Beschlusses oder Erkenntnisses ersichtlich zu machen.

In der vierten Rubrik sind die strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der geführten Voruntersuchung bildeten, mit der gesetzlichen Benennung und mit kurzen dieselbe näher und specieller bezeichnenden Beisätzen anzuführen, als z. B. bei dem Diebstahle: Wilddiebstahl, Taschendiebstahl, Diebstahl mit Einbruch, an Betrunkenen, Schlafenden, in Markthütten und Auslagen, in Wirthshäusern u. s. w., oder beim Betruge: durch Verfälschung öffentlicher Urkunden, durch fälschliche Annahme des Charakters eines öffentlichen Beamten u. s. w. Ist eine oder die andere strafbare Handlung wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind die der Mitschuld oder Theilnahme Angeschuldigten mit Beziehung auf die ihre Person betreffenden Tabellen zu benennen.

In der fünften Rubrik ist der dispositive Theil des Strafurteiles mit Angabe des erkennenden Gerichtes und des Datums der Urteilsschöpfung anzufüh-

ren. Ist die wider das Urteil ergriffene Berufung oder Richtigkeitsbeschwerde verworfen, oder das Urteil im Berufungswege bestätiget oder abgeändert, oder das Strafurteil vom Cassationshofe geschöpft worden, so ist dies genau anzuführen, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere muß, wenn nach Maßgabe des Strafgesetzes auf Landesverweisung oder auf Abschaffung aus einem Orte, aus einem Kronlande, oder aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates nach ausgestandener Strafe erkannt wurde, dieses ausdrücklich angeführt werden.

In der sechsten Rubrik ist der Tag, an welchem der Vollzug des Urteiles zu beginnen hat, mit Buchstaben anzumerken, wenn auch die Ablieferung an entferntere Straförter später erfolgt.

In der siebenten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzuführen, an welchem die Strafzeit, welche von dem Tage des beginnenden Vollzuges des Strafurteiles nach dem Kalender zu berechnen ist, endiget.

In der achten Rubrik ist alles anzumerken, was über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Angeschuldigten wahrgenommen wurde. Es kömmt daher anzuführen, ob er gesund oder mit Leibesgebrechen und mit welchen er behaftet, befunden worden, ob er, wenn er nach dem Gesetze mit körperlicher Züchtigung gestraft werden kann, hiezu nach ärztlichem Befunde geeignet, ferner ob er gutmüthig, reumüthig, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. ist. Ueber seine Gemüthsbeschaffenheit ist überhaupt eine Beschreibung zu liefern. In Beziehung auf den Bildungsgrad ist anzugeben, ob der Angeschuldigte des Lesens und Schreibens, oder nur des einen oder des anderen kundig sei, ob er eine gewerbliche oder höhere Ausbildung besitzt.

In der neunten Rubrik ist Alles sonst etwa auf die Behandlung des Angeschuldigten Einflußnehmende aufzunehmen, insbesondere, ob er wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen ist, ob er des Religions-Unterrichtes bedarf, u. s. w. §. 1.

Die Staatsanwälte an den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten werden bei Anordnung der Vollstreckung jener Strafurteile, durch welche mehr als eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wird, die Tabelle nebst der beglaubigten Abschrift des Strafurteiles der, dem Orte der Aburteilung vorgesetzten politischen Behörde mittheilen, damit durch diese Behörde die Ablieferung des Verurteilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte veranlaßt werde. §. 2.

Die Verwaltung jedes Strafortes hat die ihr gleichzeitig mit dem Verurteilten zukommende Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch mit Bemerkung der den Sträfling treffenden Zahl und des Tages seiner Uebernahme genau einzutragen, vor dem Ende der Strafzeit in der zehnten Rubrik der Tabelle die Bemerkung über das Betragen des Sträflings während der Strafzeit einzuschalten, diese zu unterfertigen, und sofort die Tabelle an Orten, wo sich eine Polizei-Direction oder ein selbstständiges Polizei-Kommissariat befindet, diesen, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sie sich befindet, in solcher Zeit zu übersenden, daß durch diese Behörden noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, ob der Sträfling unbedingt oder mit welchen Vorsichten aus dem Straforte zu entlassen, oder ob er vor dieselben zu stellen sei. §. 3.

Diese Polizei- und rücksichtlich politische Behörde hat, wenn nicht schon im gerichtlichen Erkenntnisse die Landesverweisung oder die Abschaffung ausgesprochen wäre, die sie jedenfalls in Vollzug zu setzen hat, zu bestimmen, was mit dem Sträflinge nach ausgestandener Strafe zu geschehen habe, ob derselbe in der Gemeinde des Strafortes belassen werden könne, oder ob derselbe in seine Heimatsgemeinde oder nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse in eine andere Gemeinde gewiesen, und ob er dahin frei entlassen oder mittelst gebundener Marschroute oder mittelst Schubes befördert werden soll. Diese Behörde hat, wenn die Gemeinde des Strafortes zugleich die zuständige Gemeinde des zu entlassenden Sträflings ist, die Tabelle aufzubewahren, sonst aber der Polizeibehörde, welche in der zuständigen Gemeinde des Sträflings ihren Sitz hat, in Abgang einer solchen aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zuständige Gemeinde liegt, zur Kenntniß und Aufbewahrung mitzutheilen. Sollte der Sträfling in eine andere als seine zuständige Gemeinde entlassen werden, so ist, wenn sich in ersterer eine Polizeibehörde befindet, dieser, in Abgang einer solchen aber, und wenn die zum Aufenthalte angewiesene und die zuständige Gemeinde im Bezirke verschiedener politischen Bezirksbehörden liegen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde liegt, eine Abschrift der Tabelle zu übersenden. §. 4.

Die Polizei- und rücksichtlich politische Behörde, in deren Bezirke die zuständige oder zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde des zu entlassenden Sträflings liegt, werden diese Entlassung und die vorausgegangene Verurteilung dem Gemeindevorsteher seines Wohn- oder künftigen Aufenthaltsortes, sowie auch dem betreffenden Gensd'armerie-Flügel-Kommando bekannt geben, und beiden das über die Gemüths- und sittliche Beschaffenheit des Entlassenen, seinen früheren Lebenswandel und die Art seiner Beaufsichtigung zu wissen Nöthige mittheilen.

Ueberhaupt wird es den Polizei- und politischen Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die polizeiliche Aufsicht über entlassene Sträflinge zu pflegen. §. 5.

Die Verwaltung des Strafortes hat im Beginne jedes Quartales ein alphabetisch geordnetes mit den Rubriken der Tabelle versehenes Verzeichniß aller mit Ende des Quartales aus dem Straforte zu entlassenden Sträflinge dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Strafanstalt befindet, vorzulegen. §. 6.

Die Staatsanwälte an den Bezirks-Collegialgerichten haben auch bei der Anordnung der Vollstreckung aller übrigen im §. 2 nicht begriffenen Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen, die ihnen zugekommene Tabelle und ebenso die Bezirksgerichte bei Vollstreckung der wegen Uebertretungen ergangenen Strafurteile die von ihnen nach dem Muster I auszufertigende Tabelle, wenn am Orte des erkennenden Gerichtes eine Polizeibehörde besteht, dieser, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sich das Strafgericht befindet, mitzutheilen.

Ausgenommen hievon sind jene Fälle, in welchen Strafurteile wegen solcher Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, die nur auf Anlangen des Beleidigten verfolgt werden können, und keine Freiheitsstrafe von sechs Monaten zur Folge hatten, oder wegen Uebertretungen, welche weder aus Gewinnsucht entstan-

den, noch die öffentliche Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzen, noch eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten nach sich zogen, ergangen sind. §. 7.

Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die am Schlusse des §. 3 erwähnte Bestimmung zu treffen, dieselbe den Staats-Anwälten und rücksichtlich den Bezirksgerichten mitzutheilen, und mit den Tabellen auf die unter den §§. 4 und 5 angeführte Weise vorzugehen. §. 8.

Wenn ein wegen eines Verbrechens, Vergehens oder wegen einer in die Auskunfts-Tabelle aufgenommenen Uebertretung Verurteilter aus seiner zuständigen oder ihm zum Aufenthalte angewiesenen Gemeinde in eine andere Gemeinde übersiedelt, so ist von der Polizei-Behörde, wenn eine solche an dem früheren Wohn- oder Aufenthaltsorte besteht, in deren Abgang aber von der politischen Bezirksbehörde an die Polizei-Behörde der Gemeinde, in welche die Uebersiedlung geschieht, oder wenn sich daselbst eine solche nicht befindet, an die betreffende politische Bezirksbehörde eine Abschrift der Tabelle zu senden.

In allen Fällen der Uebersiedlung eines solchen Verurteilten von einer Gemeinde in die andere ist der Vorsteher der Gemeinde, in welche übersiedelt wird, und nach Beschaffenheit der Umstände auch das Gensd'armerie-Commando, welchem diese Gemeinde zugewiesen ist, von der vorausgegangenen Verurteilung des Uebersiedelten in Kenntniß zu setzen. §. 9.

Die Tabellen über die seit der Wirksamkeit der Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 geschöpften Straf-Urteile, in soferne sie nicht bereits in Gemäßheit des Hofdecrets vom 30. November 1821, Nr. 1818 der Justiz-Gesetzsammlung, verfaßt und übergeben wurden, sind nach diesen Vorschriften nachträglich in kürzester Zeit auszufertigen und den in den früheren Absätzen bezeichneten Behörden zu übersenden. §. 10.

Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die an sie gelangenden Tabellen zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen der Reihenfolge nach zu versehen, hierüber einen alphabetischen Index zu führen und auf Anlangen der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staats-Anwaltschaften aus denselben Auskünfte zu ertheilen. §. 11.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vor-, Geschlechts- u. Beiname, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Beschäftigung u. Personsbeschrbg. | Gemeinde, welche zuständig ist, dann letzter Wohn- od. Aufenthaltsort | Früherer Lebenswandel | Zuletzt begangene strafbare Handlung u. Mitschuldige und Theilnehmer | Auszug aus dem letzten Urteile | Tag des Urteilsvollzuges od. des Beginnes der Freiheitsstrafe | Ende der Strafzeit | Körperliche und sittliche Beschaffenheit, dann Bildungsgrad | Anmerkung | Verhalten während der Strafzeit |
| Größe<br>Körperbau<br>Gesicht<br>Gesichtsfarbe<br>Haare<br>Stirne<br>Augenbraunen<br>Augen<br>Nase<br>Mund<br>Zähne<br>Bart<br>Kinn<br>Bes. Kennzeichen<br>Sprache<br>Kleidung | | | | | | | | | |

**Auslagen,** wenn es ohne, geschehen kann, soll den Vernehmungen der Militärmannschaft ein Offizier beigezogen werden. 121.

— — die, für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge sind von dem Beschuldigten zu vergüten. 332 a).

— — eine angemessene Vergütung der nothwendigen, für Reise und Aufenthalt, gebührt den mehr als zwei Meilen von dem Vernehmungsorte wohnenden Zeugen. 334.

— — die baaren, des Armenvertreters vergütet der Staatsschatz. 345.

— — des Staatsschatzes, 360; s. **Aufruhr.**

**Ausland,** mit allen im, befindlichen öffentlichen Behörden können die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben pflegen, insoferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist. 26, 33.

Solche besondere Vorschriften sind:

Zuschriften an auswärtige bei der kaiserlichen Regierung accreditirte diplomatische Missionen sind offen an das Ministerium des Aeußern zu leiten. (Just. Min.-Erl. v. 7. April 1852, Nr. 88 RGBl.);

Schreiben an das Stadtgericht zu Frankfurt am Main sind an den dortigen k. k. Minister-Residenten zu übersenden. (Hofdecr. v. 9. Nov. 1822, Nr. 1909);

an die Gerichte in Frankreich ist sich durch das Oberlandesgericht und die österreichische Gesandtschaft in Paris zu verwenden. (Hofdecr. v. 29. Mai 1829, Nr. 2407);

an die Behörden in Großbritannien ist gar kein Schriftenwechsel gestattet, sondern die Gerichte haben sich durch das Oberlandesgericht und das Ministerium des Auswärtigen an die k. k. Consulate daselbst zu wenden. (Hofdecret v. 3. Febr. 1837, Z. 2434);

im Großherzogthum Hessen sind nur die Generalstaatsprocuratoren zu Mainz, Darmstadt und Gießen berechtigt, mit auswärtigen Behörden in Verkehr zu treten. (Hofdecr. v. 18. Juli 1837, Nr. 214);

mit den Gerichten im Kirchenstaate darf nur im ministeriellen Wege, und nur in sehr dringenden Fällen unmittelbar, in Verkehr getreten werden, in welch letzterem Falle deßungeachtet das Ersuchen auch im ministeriellen Wege einzuleiten ist. (Hofdecr. v. 1. Apr. 1826, Z. 4939);

mit den Behörden im Königreiche Sardinien kann der Verkehr nur im diplomatischen Wege geschehen. (Hofdecr. v. 20. Dez. 1841, Nr. 579);

in Toskana ist blos der königliche Gerichtshof (Corte regia) zu Florenz ermächtigt, Ersuchschreiben von auswärtigen Gerichten anzunehmen, an welchen daher alle Schreiben zu richten sind. (Hofdecr. v. 4. März 1846, Z. 1514).

— — Gerichtsstand über die im, begangenen Verbrechen. Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen worden, dessen Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzes im Inlande stattfinden kann, so ist jenes inländische Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Inlande hat, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke er ergriffen wird. 44.

Wird aber der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte erst aus dem

Auslande eingeliefert, so ist dasjenige inländische Strafgericht zuständig, welches die Einlieferung veranlaßt hat. — Wird hingegen die Einlieferung desselben vom Auslande selbst angeboten, so ist zur Annahme derselben die Genehmigung des Oberlandesgerichtes einzuholen, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll. 45.

Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthume Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 38 des Strafgesetzes fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist, so steht die Verhandlung mit der fremden Behörde dem Landes- oder Kreisgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. 46.

— — sind Zeugen zu vernehmen, die sich im, befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem inländischen Strafgerichte als nothwendig dar, so ist sich, wenn derselbe über das an den ausländischen Richter gestellte Ersuchen nicht freiwillig erscheint, durch den zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshof an das Oberlandesgericht zu wenden, um dessen Stellung vor dem inländischen Gerichte durch das Justizministerium zu erwirken. 116.

**Ausland**, 384; s. **Abwesende, Auslieferung, Einlieferung.**

**Ausländisch**, 116, 384.

**Auslegung**, die unrichtige, eines Strafgesetzes ist ein Grund zur Berufung gegen ein Enderkenntniß. 299 b).

**Auslieferung** eines Fremden, Verfahren dabei. Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthume Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 38 des Strafgesetzes fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist, so steht die Verhandlung mit der fremden Behörde dem Landes- oder Kreisgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe, Verhafts- oder andere strafgerichtliche Verfolgungsbefehle, ist zwar gegen die Entweichung des fremden Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das Oberlandesgericht hat seinen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes zu fassenden Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen. 46.

— — von Briefen. 110; s. **Beschlagnahme.**

— — von Flüchtigen. 384; s. **Abwesende.**

**Auslieferung**; f. **Ablieferung, Einlieferung, Herausgabe.**

**Ausmitteln.** 154.

**Ausnahme,** eine, einzelner Personen von der allgemeinen Gerichtsbarkeit der Strafgerichte findet außer bei den Gesandten und dem Militäre nicht statt. 25.

— — von der Pflicht, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen:

1) Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden. 114.

2) Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen in Wien durch den k. k. Obersthofmarschall, und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen. 115.

— — von der allgemeinen Regel über den Abschluß des Untersuchungsverfahrens. 187—189; f. **Abschluß.**

— — KMP. I, 2, 8, 35, 215, 305, 332.

**Ausnahmsfall,** KMP. III.

**Ausnahmsweise.** 410.

**Aussage,** zur Ergänzung oder Aufklärung einer früheren, kann der Zeuge nochmals vernommen werden. 75,

— — des Beschädigten, wenn durch die, der entstandene Schaden oder entgangene Gewinn nicht zuverlässig erhoben werden kann, ist derselbe durch andere Personen, denen die Sache bekannt war, oder durch Sachverständige zu erheben. 76.

— — die, ist rechtsunwirksam, wenn sie von Geistlichen oder Beamten über das abgelegt wird, was ihnen durch die Beichte oder unter ihrer Amtsverschwiegenheit eröffnet wurde. 112.

— — von der Verbindlichkeit zur Ablegung einer, sind befreit:

a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Aeltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel desselben;

b) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleistung auf das Recht, die Aussage zu verweigern, aufgenommene Aussage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtiget werden, wenn sie nicht nachträglich auf diese Rechtswohlthat Verzicht leisten. 113.

— — zur Erlangung einer erschöpfenden, kann der Untersuchungsrichter den Zeugen, wenn er seiner Gerichtsbarkeit untersteht, unmittelbar, außer diesem Falle aber durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann er denselben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Untersuchungsgerichtes, auch an dessen Aufenthaltsorte selbst vernehmen. 116.

— — von Offizieren oder Leuten aus der activen Militärmannschaft, wenn die, für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von entscheiden-

der Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, das persönliche Erscheinen der Offiziere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken. Außerdem sind deren im Untersuchungsverfahren abgelegte Aussagen vorzulesen. 120.

**Aussage,** wenn ein Mitglied der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, oder eine andere der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person (welche nicht dem Stande der Offiziere oder activen Mannschaft angehört) sich weigern sollte, vor der Civilbehörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugen-Eid abzulegen, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten. 121.

— — wenn Zeugen in ihrer, von einander abweichen, so findet deren Gegenstellung statt. 129; s. **Gegenstellung.**

— — Protokollirung der. 130; s. **Protokollführung.**

— — die geschlossene, ist zu beeidigen. 131; s. **Beeidigung.**

— — eine von solchen Personen beschworene, welche nach dem Gesetze nicht beeidigt werden dürfen, (s. **Zeugen**) ist rücksichtlich des daraus abzuleitenden Beweises als unbeschworen anzusehen. In den unter den Buchstaben a) und f) des §. 132 bezeichneten Fällen gilt dies nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidigt werden sollen. 132.

— — durch folgende, wird ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund hergestellt:

a) die mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht;

b) die unbeschwornen, jedoch mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 versehenen Aussagen zweier Zeugen;

c) die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet;

d) die mit allen Erfordernissen des §. 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen;

e) die ebenso beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat. 140; Abs. 2—6.

— — widersprechende, sind ein entfernterer rechtlicher Verdachtsgrund. 142.

— — durch die glaubwürdige, auch nur Eines Zeugen werden die rechtlichen Verdachtsgründe erwiesen, insofern sich dieselbe auf die Ausübung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft. 144.

— — aus der, anderer Personen, sind dem Beschuldigten nach und nach die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe in den Fragen vorzulegen (175), und ihm die wesentlichen Stellen daraus vorzulesen. 177.

— — die des Beschuldigten, über früher nicht bekannte strafbare Handlungen ist, wie er sie ablegt und ohne Unterbrechung zu protokolliren. 181.

— — wenn die, des Beschuldigten von jenen der Zeugen oder Mitschul-

digen abweicht, kann eine Gegenstellung angeordnet werden, 183; s. **Gegenstellung.**

**Aussage,** die zu Protokoll gegebene, ist am Ende des Verhörs dem Beschuldigten vorzulesen. 185.

— — Zeugen und Sachverständige, deren, nach dem Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann, sind zur Schlußverhandlung vorzuladen. 200.

— — nach abgelegter, hat in der Regel jeder Zeuge und Sachverständige abzutreten. 236.

— — ihre, haben die noch nicht beeideten Zeugen und Sachverständigen bei der Schlußverhandlung zu beschwören. 239.

— — falsche, Zeugen oder Sachverständige, welche bei der Schlußverhandlung eine, abgelegt haben, kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes sogleich verhaften lassen und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten. 240.

— — Vorlesung der. Auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien müssen die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann vorgelesen werden, wenn die Zeugen und Sachverständigen, die in dem Untersuchungsverfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelliget werden konnte; wenn die im §. 113 genannten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungsverfahren abgelegten und beschwornen Aussage entschlagen; oder wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger und der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind. In Ermanglung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof (227). Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Punkten von ihren in dem Untersuchungsverfahren gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungsakten vorlesen lassen. 241.

— — die, der Zeugen und Sachverständigen, insoferne sie von jener im Untersuchungsverfahren abweicht, ist in das Protokoll über die Schlußverhandlung aufzunehmen. 257.

— — durch die von Zeugen, wozu auch der Beschädigte und geständige Mitschuldige zu rechnen sind, wird ein rechtlicher Beweis hergestellt. 261 IV., 269—271, s. **Beweis.**

— — durch die beschworne, des Beschädigten, wird bei vorliegendem Geständnisse des Angeklagten der Beweis des Eigenthums hergestellt. 353.

— — eine frühere, ist bei der Schlußverhandlung über eine wiederaufgenommene Untersuchung vorzulesen, wenn einzelne Zeugen oder Mitschuldige nicht mehr vernommen werden können. 375.

— — die, der Zeugen, Sachverständigen und des Beschuldigten, ist im Wesentlichen in das Protokoll über das standrechtliche Verfahren aufzunehmen. 412.

— — des Beschuldigten und der Zeugen im Verfahren über Uebertretungsfälle, 420—422; s. **Uebertretungen.**

**Aussage**, 216, 219, 229, 230, 237, 248, 277, 282; s. auch **Zeugen, Mitschuldige**.

**Aussagen** (Zeitwort), 68, 129, 131, 132, 237, 271, 375.

**Aussagend**, 183.

**Ausschlag**, den, kann der Vorsitzende durch seine Stimme geben, wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der Stimmen für sich hat. 22.

**Ausscheiden** der Kosten, 341; s. **Ersatz**.

**Ausschließen**, 52, 53, 58, 224; s. **Ausschließung**.

**Ausschließend**, 5, 401.

**Ausschließlich**, 41.

**Ausschließung** der Richter und Protokollführer. Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Beschädigte ist, oder wenn die beschuldigte, oder die beschädigte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden ist; oder wenn der Beschuldigte, der Beschädigte, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflegeältern oder -Kindern, eines Vormundes oder Mündels oder endlich eines Gläubigers oder Schuldners steht. 52.

Ausgeschlossen als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner derjenige, welcher: a) außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen, oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist; b) welcher in dieser Sache als Vertheidiger, oder als Staatsanwalt mitgewirkt hatte.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung ist derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen war.

Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen aber sind insbesondere ausgeschlossen: 1. von der Berathung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig gewesen waren; 2. von der Berathung über die Berufung gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung Theil genommen haben; 3. von der Führung des Referats und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen, rücksichtlich welcher der Untersuchungsrichter, oder der Referent bei einem untergeordneten Gerichte mit ihnen in einem der im §. 52 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

Dagegen ist kein Richter von der Mitwirkung bei der Schlußverhandlung, und bei den in erster oder höherer Instanz über Schlußverhandlungen vorkommenden Entscheidungen deshalb ausgeschlossen, weil er in derselben Strafsache früher bei der Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren oder über Zwischenfragen des Untersuchungsverfahrens mitgewirkt hatte. 53.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist; wenn er aber selbst der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung eines Bezirksgerichtes ist, demjenigen Gerichtshofe, dem die Schlußverhandlung zu-

steht, anzuzeigen, damit von demselben ein anderer Richter zu den vorzunehmenden Amtshandlungen berufen werde.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll. 54.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen in dieser Sache zu enthalten. Wenn in Fällen, wo ein Untersuchungsrichter einzuschreiten verhindert ist, Gefahr am Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Untersuchungsrichters durch den nach §. 54 hierzu berufenen Gerichtsvorsteher oder Gerichtshof nicht schleunig genug vollzogen werden kann, so hat eine solche Gerichtsperson in den Fällen, wo die beschuldigte Person mit ihr durch das Band der Ehe verbunden, oder in dem im §. 52 bezeichneten Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, zugleich die Anzeige hiervon dem nächsten Bezirksgerichte zu machen, damit dieses einstweilen die dringend nöthigen Amtshandlungen vornehmen könne, in allen übrigen Fällen aber diese Amtshandlungen selbst vorzunehmen. 55.

**Ausschließung** von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft. Von dem Einschreiten in einer Strafsache ausgeschlossen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, mit welchen die beschuldigte oder die beschädigte Person durch das Band der Ehe verbunden, oder mit welchen eine dieser Personen oder der Vertheidiger in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder in dem Verhältnisse eines Geschwisterkindes, oder eines noch näheren Verwandten oder in gleichem Grade Verschwägerten, eines Vormundes oder Mündels, von Wahl- oder Pflege-Aeltern oder -Kindern, oder endlich von Gläubiger oder Schuldner steht. — Ausgeschlossen sind ferner diejenigen, welche außer ihren Dienstverrichtungen Zeugen der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen; welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger thätig gewesen sind. 58.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, rücksichtlich deren es als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, sind an den Ober-Staatsanwalt, und falls sie gegen dessen Entscheidung oder gegen dessen eigenes Einschreiten ergriffen werden, an das Justizministerium zu richten, ohne daß jedoch dadurch das Verfahren aufgehalten werden, oder dessen Einschreiten die Ungiltigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen nach sich ziehen soll. 59.

— — mit, jedes Schriftenwechsels ist der stete Verkehr zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte im kurzen Wege zu pflegen. 63.

— — wider die, aus der Liste der Vertheidiger, kann der, der sich dadurch gekränkt erachtet, bei dem Justizministerium Beschwerde führen. 214.

— — 255; s. **Schlußvorträge.**

**Ausschließungsgrund**. 55, 59; s. **Ausschließung** von Richtern.

**Außerhalb**, 53.

**Aussetzen** darf der Untersuchungsrichter nicht mit dem Verhöre, wenn der

Befragte im Bekenntnisse der Schuld, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen. 172.

**Aussetzen,** 163, 251, s. **Abbrechen.**

**Aussicht,** 408.

**Aussprechen,** 79, 200, 231, 326, 374, 414, s. **Ausspruch.**

**Ausspruch** in dem ärztlichen Gutachten. 89; siehe **Gutachten, Leichenschau.**

— — über körperliche Verletzungen. 92; s. **Augenschein.**

— — über Geisteskrankheiten. 95; s. **Augenschein.**

— — den, über die Entlassung des verhafteten Beschuldigten muß der Ablassungsbeschluß enthalten. 199.

— — der Antrag auf den von dem Gerichte zu schöpfenden, ist kein Gegenstand der Anklageschrift. 217.

— — der, über jede einzelne, von mehreren dem Angeklagten zur Last liegenden strafbaren Handlungen, ist in dem Erkenntnisse besonders auszudrücken. 290.

— — den eigentlichen, des Gerichtes hat das Schlußerkenntniß zu enthalten. 292 f.

— — der Inhalt des, ist Gegenstand der Berufung. 297, 299.

— — der, ob und inwieweit eine Einrechnung des von dem Verurteilten ohne sein Verschulden durch längere Zeit ausgestandenen Untersuchungsverhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll, steht dem Oberlandesgerichte und dem obersten Gerichtshofe zu. 313.

— — s. 139, 255.

**Ausstehen,** 324, 376.

**Ausstellen, Aussteller, Ausstellung** von Zeugnissen aus den Geburts-, Trauungs- und Todtenregistern. 275; s. **Urkunden, Zeugnisse.**

**Ausstellung** eines zum Tode Verurteilten. 323; s. **Zutritt.**

— — die, einer Vollmacht zur Ablegung eines Geständnisses kann in Uebertretungsfällen stattfinden. 426 b.

**Ausüben** der Gerichtsbarkeit. 7, 8, 9, 18; s. **Gerichtsbarkeit.**

**Ausübend.** 69, 214.

**Ausübung** des Dienstes. 93; s. **Augenschein, Wachen.**

— — der That, auf die, muß sich die Aussage des Zeugen beziehen, wenn sie für sich allein einen rechtlichen Verdachtsgrund erweisen soll. 144.

— — der That, wenn der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel dazu vorbereitet, oder die derselben entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht hat, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen. 268.

— — des Amtes; Beamte und Diener, welche in Uebertretungsfällen über darauf bezügliche Thatsachen aussagen, sind nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. 422.

**Auswärtig.** 46, 48.

**Ausweichen**, der Wahrheit, wenn der Beschuldigte nicht mehr kann, darf das Verhör nicht ausgesetzt werden. 172.

**Ausweise**, die statistischen, und periodischen Berichte über den Gang der Strafrechtspflege und den Zustand der Strafanstalten hat der Staatsanwalt zu verfassen und an den Oberstaatsanwalt zu übergeben. 30 i.

— — aus den ihm vorgelegten statistischen, der Staatsanwaltschaften, hat der Oberstaatsanwalt die Gesammtübersicht über die Strafrechtspflege und den Zustand der Strafanstalten in dem ganzen Obergerichtssprengel zu verfassen und dieselbe sowohl als die erforderlichen periodischen Berichte an den Justizminister einzusenden. 32 e.

— — kurze, haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte zu Ende eines jeden Monates dem Gerichtshofe über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen. 62.

— — über die Entfernungen der in ihrem Sprengel gelegenen Ortschaften von dem Sitze des Gerichtes, haben alle Strafgerichte zu verfassen und von der politischen Kreisbehörde bestätigen zu lassen. 333.

— — der Bezirksgerichte. Zur Controle der Rechtspflege hinsichtlich der Uebertretungen haben die Bezirksgerichte alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes erster Instanz einzuschicken, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist (§. 30 lit. i und §. 32 lit. e). Ueber die Verfassung dieser Ausweise wird eine besondere Vorschrift erfolgen. 436.

— — der Staats-Rechnungsbehörde; s. **Amtsausweise.**

**Ausweisen.** 46, 281, 355.

**Ausweislosigkeit** des Beschuldigten ist Grund zu seiner vorläufigen Verwahrung und zur Verhängung der Untersuchungshaft. 151, 156.

**Ausweisung** der Schuldlosigkeit, wenn der Beschuldigte darin begriffen ist, darf das Verhör nicht unterbrochen werden. 172.

**Auszahlen** der Gebühren. 333, 334, 337; s. **Gebühren.**

**Auszahlung** der Kosten des Strafverfahrens, über die, werden besondere Vorschriften erfolgen. 351.

**Außen,** von, dürfen den Gefangenen Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effekten nur mit besonderer Bewilligung des Gerichtsvorstehers und nach genauer Durchsuchung zukommen. 165.

**Außerhalb.** 90.

**Außerordentlich.** 286, 294, 305, 306, 307, 309, 311, 427.

**Ausziehen.** 275.

**Auszug,** ein, aus den Untersuchungsacten ist von dem Referenten zu verfassen. 192; s. auch **Aktenauszug.**

**Auszugsweise** können in Beschlag genommene Briefe den betreffenden Parteien mitgetheilt werden. 111.

— — sind die Schlußvorträge in das Protokoll aufzunehmen. 257.

# B.

**Banaltafel** ist der Name des Oberlandesgerichtes für die Königreiche Croatien und Slavonien. 18.

**Band** der Ehe. 52, 55, 58; s. **Ausschließung.**

**Bangigkeit,** wenn sich eine offenbar aus dem Schuldbewußtsein herrührende, bei dem Verhörten zeigt, ist in ihn auf Entdeckung der Wahrheit mit anständigem Ernste zu dringen. 179.

**Bank,** k. k. privilegirte National-, an die, ist sich, wenn es sich um die Verfälschung von Creditspapieren derselben handelt, zu wenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die Auskunft zu erhalten; an sie sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenständen einzuschicken, und von ihr auch wieder unmittelbar zurückzuverlangen, sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig sind. 98.

**Bank-Actien, -Noten;** s. **Bank.**

**Bar.** 165, 270, 345.

**Beabsichtigen.** 101, 268, 381.

**Beachtung,** mit, der Schicklichkeit und des Anstandes sind Haus- und Persons-Durchsuchungen vorzunehmen. 107.

**Beamte,** durch dazu bestimmte, für das Richteramt befähigte, als Untersuchungsrichter, sind bei den dazu aufgestellten Bezirksgerichten die Untersuchungen zu führen. 11.

— — staatsanwaltschaftliche, über alle, seines Sprengels steht dem Oberstaatsanwalte die Disciplinargewalt zu. 32.

— — öffentliche noch wirklich dienende, sind von der Verbindlichkeit, sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen, befreit. 69.

— — der zunächst einer Wache vorgesetzte, ist der Thaterhebung über eine durch eine Wache in Ausübung ihres Dienstes veranlaßte Tödtung oder Körperverletzung beizuziehen. 93, s. **Augenschein.**

— — dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Aussage nicht als Zeugen vernommen werden, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind. 112 b.

— — untergeordnete, der Bezirksämter oder Sicherheitsbehörden, Zoll-, Kassen- und Steuerbeamte, Beamte der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegrafen- und Postwesens, an die, sind die Vorladungen durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an letztere bedürfte. Haftet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten, unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden. 117.

— — jeder, der sich des Mißbrauches eines verbotenen Mittels zur Er-

langung von Beweismitteln oder Geständnissen schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen. 146.

**Beamte,** die oben (§. 117) bezeichneten, von deren Verhaftung ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann, und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen. 158. Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist jedoch jederzeit früher bekannt zu geben. 321.

— — können nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstesbehörde in die Vertheidigerliste aufgenommen werden; jene des Strafgerichtes aber, bei dem eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, sind in Ermanglung anderer Vertheidiger verpflichtet, auf Anordnung des Gerichtsvorstehers Vertheidigungen zu übernehmen, auch wenn sie nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen sind. 214.

— — alle Justiz-Konzepts-, dann die mit der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höheren Verwaltungsbeamten haben den Zutritt zu der mündlichen Schlußverhandlung. 223.

— — Beweiskraft der von einem, ausgestellten Zeugnisse, 275, 277, 426; s. **Beweis, Zeugnisse.**

— — Strafurteile gegen, sind ohne Weiteres zu vollziehen, jedoch deren unmittelbaren Amtsvorgesetzten in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. 321.

— — verhaftete, welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeiträge genießen, haben sich jedenfalls aus denselben entweder ihre Verpflegung selbst beizuschaffen oder die Verpflegungskosten zu vergüten. 343.

— — welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. 422.

— — der Sicherheitsbehörden, deren Rechte bei Hausdurchsuchungen und Verhaftungen, 106, 152; s. **Hausdurchsuchung, Verwahrung, Sicherheitsbehörde.**

**Beanständen** 98.

**Beantworten,** 176; s. **Fragen.**

**Beantwortung,** jene Fragen, deren, ihm nothwendig erscheint, stellt der Untersuchungsrichter an die Sachverständigen. 83.

— — die schriftliche, der mündlich oder schriftlich gestellten Fragen, ist von einem Stummen, der schreiben kann, zu fordern. 124, 184.

— — zur bestimmten, deutlichen und der Wahrheit gemäßen, aller ihm vorzulegenden Fragen ist der Beschuldigte beim Beginne des Verhöres zu ermahnen. 174.

— — seine, selbst niederzuschreiben, darf dem Beschuldigten bei sehr verwickelten Punkten gestattet werden. 185.

— — zur wahrheitgetreuen, aller Fragen, ist der Angeklagte beim Beginne der Schlußverhandlung aufzufordern. 233.

— — über die unmittelbare, der an ihn gestellten Fragen darf sich der Angeklagte nicht mit seinem Vertheidiger berathen. 234.

— — 419; s. a. **Antwort.**

**Beauftragen,** KMP. XI. 94, 106.
**Bedacht sein** 192.
**Bedeckung,** unter militärischer, ist der Verurteilte auf den Richtplatz zu führen. 323.
— — des Standrechtes, daß die zur, nöthige Mannschaft von dem nächsten Militär-Kommando abgeordnet werde, hat der Kreis- (Komitats-) Vorsteher zu veranlassen. 402.
**Bedenken,** wenn keine besonderen, obwalten, können den Sachverständigen die Akten mitgetheilt werden. 83.
— — wenn ein gegründetes, entgegensteht, ist die Beeidigung der im Untersuchungsverfahren vernommenen Zeugen zu unterlassen, oder bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben. 131.
— — gegen die vorläufige Anzeige der Verhaftung von Beamten. 158; s. **Beamte.**
— — wenn den von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüssen kein, entgegensteht, kann das Oberlandesgericht dieselben für wirksam erklären. 207, 208.
— — wenn der Gerichtshof keine persönlichen, gegen die von dem Angeklagten gewünschten Vertrauenspersonen hat, können sie der Schlußverhandlung beiwohnen. 223.
— — bei solchen, über die Bezeichnung der strafbaren Handlung hat der Vorsitzende den Staatsanwalt und den Angeklagten aufmerksam zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge darnach einrichten. 250.
— — gegen Zeugenaussagen (269 e), Urkunden (272) und Zeugnisse (275); s. diese Schlagwörter und **Beweis.**
— — wenn nicht besondere, obwalten, kann dem Beschädigten und seinem Vertreter die Akteneinsicht gestattet werden. 352.
— — gegen die Zurückstellung entzogener Gegenstände, wenn keine, obwalten, kann letztere geschehen. 353.
**Bedenklich** 79, 260, 317.
**Bedenkzeit,** eine 3tägige, kann dem Beschuldigten vor dem Schlußverhöre auf sein Verlangen eingeräumt werden. 190.
**Bedeuten** 323, 337.
**Bedeutend** 338.
**Bedeutung** 95, 104.
**Bedienen** 213, 340, 345, 379.
**Bedingen** 346; s. **Belohnung.**
**Bedingungen,** unter den, durch die Hausordnung gebotenen, kann der Gefangene Besuche annehmen. 166.
— — des Beweises aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, 279; s. **Beweis.**
— — der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nur wenn diese nach den Civilgesetzen vorhanden sind, kann der Beschädigte oder dessen Rechtsnachfolger eine Abänderung des Erkenntnisses über die privatrechtlichen Ansprüche im ordentlichen Rechtswege erwirken. 371.
— — zu einem Vorführungsbefehle, wenn die, nicht vorhanden sind, ist nur der Aufenthaltsort eines Abwesenden auszuforschen 378.

**Bedingungen** des sicheren Geleites, 389; s. **Abwesende.**

— — der Verhängung der Todesstrafe, wenn die, nicht vorhanden sind, ist der Beschuldigte von dem Standgerichte dem ordentlichen Strafgerichte zu übergeben. 409.

— — s. noch KMP. VIII, 381, 384, 390.

**Bedrohen** 156, 217, 400.

**Bedrohung** mit einem ähnlichen Uebel, als dem Beschuldigten widerfahren ist, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 4.

— — eine durch, dem Zeugen in den Mund gelegte Aussage hat keine Beweiskraft. 269 a.

**Bedürfen** 117, 257.

**Bedürfniß**, das Borgen einer dem, des Käufers nicht angemessenen Menge Waaren, ist ein näherer Verdachtsgrund beim Wucher. 139, D. 6.

**Beeidet**, 67, 97, 123, 172, 336, 422, 426; s. **Protokollführer, Dolmetsch, Diener.**

**Beeidigen**, 80, 140, 229.

**Beeidigung** der Sachverständigen; diese hat vor dem Augenscheine dahin zu geschehen, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen. 81.

— — die, jener Personen muß geschehen, welche der Vernehmung eines Taubstummen, oder eines Tauben, der nicht lesen, oder eines Stummen, der nicht schreiben kann, als der Zeichensprache desselben kundige oder sonst mit ihm sich zu verständigen fähige Dolmetsche beigezogen werden. 124.

— — auf die vorzunehmende, ihrer Aussage sind die Zeugen und der Beschädigte aufmerksam zu machen. 122, 127.

— — der Zeugen. Nach geschlossener Aussage hat jeder Zeuge, der etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat, oder rücksichtlich dessen der Untersuchungsrichter die Beeidigung für nöthig hält, um sich volle Gewißheit zu verschaffen, daß ihm nichts Näheres bekannt sei, sowie auch der Beschädigte, seine Aussage zu beschwören. Jedoch ist die Beeidigung zu unterlassen, oder bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn derselben ein gegründetes Bedenken entgegensteht. Vor der Beeidigung ist der Zeuge nochmals zu befragen, ob er seiner Aussage noch Etwas beizusetzen, oder daran Etwas zu ändern habe, und vor Begehung eines Meineides zu warnen. Der Zeuge hat sohin zu beschwören, daß er aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe!"

Rücksichtlich der besonderen Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zu beobachten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn der Zeuge einer Religionsgesellschaft angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, so hat er eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen. 131.

Besondere Förmlichkeiten bei der Beeidigung sind folgende vorgeschrieben:

Bei der Beeidigung von Christen ist ein Crucifix mit zwei brennenden Wachskerzen aufzustellen, was bei der Beeidigung von helvetischen Confes-

sionsverwandten jedoch nicht Anwendung findet. (Hofdecr. v. 17. Nov. 1826 N. 2231 und v. 21. Decbr. 1832 N. 2582.)

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineids-Erinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem andern hat der Vorsitzende des Gerichts dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichenfalls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineids-Erinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religions-Begriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichts, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes, und wirket mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größeren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen, und eines (besonders bei Zeugnissen in Criminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang, bestraft wird.

Die Meineids-Erinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Capitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang: Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichts, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechts gereichende Absicht:

Fortsetzung für einen Zeugen: Daß ich aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe.

Fortsetzung für einen Sachverständigen: Daß ich den Gegenstand des Augenscheines sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln meiner Wissenschaft (Kunst) abgeben wolle.

Allgemeiner Schluß: So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten. (Hof-Decr. v. 30. Novbr. 1846 Z. 38617.)

Zeugen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, hat der Richter vor der Beeidigung die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Sodann hat der Zeuge die allgemeine Beeidigungsformel nachzusprechen, daß er, aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Hierauf frägt der Richter:

„Schwörst Du bei Gott?“ Der Schwörende antwortet: „Jemin ederim!“ (Ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln oder auch alle drei zugleich hinzu: Billahi Taala (bei Gott dem allerhöchsten), oder Wallahi (bei Gott), oder Bismillahi (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers beifügen, und sagen: Bismillahi Erahman Erahim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). — Zur Giltigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Koran versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Giltigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten. (Hofdecr. v. 26. Aug. 1826 N. 2217.)

Bei der Beeidigung aller Zeugen aber haben die Anwesenden aufzustehen und die der Feierlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbietung zu beobachten.

**Beeidigung,** zu der, dürfen folgende Personen nicht zugelassen werden:
- a) welche selbst in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;
- b) die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung oder Strafe befinden;
- c) diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;
- d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- e) diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt (§. 112), daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Beeidigung in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann;
- f) welche mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, woferne sie gegen ihn aussagen;
- g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

Eine von solchen Personen (a—g) beschworene Aussage ist rücksichtlich des daraus abzuleitenden Beweises als unbeschworen anzusehen. In den unter den Buchstaben a) und f) bezeichneten Fällen gilt dieß nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidigt werden sollen. 132.

— — Verweigerung der. Die in dem §. 113 erwähnten Personen können, obgleich sie freiwillig Zeugniß ablegen, dennoch gegen ihren Willen nicht zum Zeugen-Eide verpflichtet werden. Gegen andere Personen, welche sich weigern, den Eid zu leisten oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, können, wenn die Ermahnung, zu welcher der Untersuchungsrichter einen Seelsorger von

der Confession des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos bleibt, angemessene Geld- oder Arreststrafen angewendet werden. 133.

Verweigern Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, die Ablegung des Eides vor dem Civilgerichte, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten. 121.

**Beeidigung** der Zeugen bei der Schlußverhandlung. Bei den noch nicht beeideten Zeugen und Sachverständigen hat sie nach der allgemeinen Vorschrift und nach abgelegter Aussage zu geschehen. Den im §. 113 genannten Personen kommt das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, selbst dann zu, wenn sie sich auch in dem Untersuchungsverfahren der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben. Ob Zeugen, welche bereits in dem Untersuchungs-Verfahren beeidigt wurden, in dem Falle, wenn sie bei der Schlußverhandlung neue und erhebliche Zusätze zu ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidigt werden sollen, oder ob diese Beeidigung wegen Widerspruch mit ihren früheren Angaben zu unterbleiben habe, hängt von dem Ermessen des Gerichtshofes ab. 239.

— — ob eine, der von dem Vorsitzenden neu vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden. 242.

— — jede bei der Schlußverhandlung erfolgte oder unterlassene, ist, im letzteren Falle mit Beifügung des Grundes, im Protokolle anzumerken. 257.

— — die, der Militärgerichtsbarkeit unterstehender Zeugen kann das Standgericht vornehmen, hat aber davon das nächste Militär-Commando zu verständigen. 404.

— — die, der Zeugen in Uebertretungsfällen findet in der Regel nicht Statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt; oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, auf welche eine Arreststrafe von wenigstens Einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse zu verhängen ist, vorschriftmäßig beeidigt werden, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind aber als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. 422.

— — s. **Eid, Sachverständige, Zeugen.**

**Beendigen, Beendigung**, KMP. VII, VIII, X, 98, 147, 253, 342, 365, 366, 394, 408, 419; s. **Abschluß.**

**Beerdigung**, die Leichenschau und Leichenöffnung muß vor der, vorgenommen werden. 86.

— — die, des Hingerichteten erfolgt am Richtplatze. 323.

**Befangenheit** des Gerichtes ist ein Grund zur Delegation. 49; s. auch **Ablehnung, Ausschließung.**

**Befehl,** durch einen schriftlichen, des Untersuchungsrichters soll die Hausdurchsuchung angeordnet werden, sie kann aber in dringenden Fällen auch ohne diesen geschehen. 105, 106; s. **Hausdurchsuchung.**

— — mittelst Vorweisung eines von dem Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen, geschieht die mündliche Vorladung des Beschuldigten. 148.

— — des Untersuchungsrichters, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, rücksichtlich dessen er es nothwendig findet, befehlen, daß er während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort nicht verlasse. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen, und kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurteilt werden. 155.

— — wer sich dem, des Vorsitzenden widersetzt, ist zu bestrafen. 226; s. **Disciplinargewalt.**

— — mit der Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens wegen Hochverrathes oder Aufruhres ist der, zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen, sowie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hierzu, und aller Theilnahme daran zu enthalten, und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird. 399.

**Befestigen,** 102.

**Befinden,** 24, 25, 39, 57, 71, 102, 104, 109, 116, 120, 132, 138, 141, 169, 207, 213, 270, 321, 330, 338, 360, 384, 396.

**Befindlich,** 25, 32, 63, 419.

**Beförderung** der zurückgehaltenen Briefe. 110; s. **Briefe.**

— — die, der Ermittlung der Wahrheit, muß sich der Vorsitzende angelegen sein lassen. 225.

— — zur, an den Landesfürsten sind Todesurteile von dem obersten Gerichtshofe dem Justizminister vorzulegen. 310.

**Beförderungsmittel,** das von dem Strafgerichtsvorsteher angeordnete, ist dem Scharfrichter zu vergüten. 340.

**Befolgung** des Gesetzes. 121; s. **Zeugen.**

**Befragen,** 122, 125, 131, 171, 174, 177, 216, 232, 234, 237, 238, 241; s. **Fragen.**

**Befragter,** 172, 176, 177, 178, 179, 184; s. **Verhör.**

**Befragung,** 237.

**Befreiung** von der Verwendung als Gerichtszeuge; diese genießen nur die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, öffentliche noch wirklich dienende Beamte und Diener, in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen, Volksschullehrer, ferner die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, sowie überhaupt alle jene Personen, deren Berufsdienst, wie z. B. bei Angestellten von Eisenbahnen, Dampfschifffahrten u. dgl.

im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden kann, endlich alle jene Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben. 69.

**Befreiung** von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafverfahren; diese genießen: a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Aeltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel desselben; b) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleistung auf das Recht, die Aussage zu verweigern, aufgenommene Aussage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht nachträglich auf diese Rechtswohlthat Verzicht leisten. 113. — Dieses Recht kommt ihnen bei der Schlußverhandlung selbst dann zu, wenn sie im Untersuchungsverfahren der Aussage und Beeidigung sich unterzogen haben, in welchem Falle die Aussage vorgelesen wird. 239, 241.

— — von der Beeidigung der Aussage, die, kommt den eben genannten Personen zu. 133. — Dasselbe gilt von der Gegenstellung mit dem Beschuldigten, außer dieser würde sie selbst behufs seiner Vertheidigung verlangen. 183.

— — von Gebühren. Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhren aus solchen Anlässen sind für die Hin- und Rückfahrt von aller Weg- und Brückenmauth befreit. 331.

**Befugniß** der Untersuchungsgerichte. Jedes Untersuchungsgericht ist befugt, um die Vornahme einzelner Akte des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte seines Sitzes vorzunehmen sind, das zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht des Ortes zu ersuchen, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist.

Auch haben alle Bezirksgerichte als Hilfsbehörden in Beziehung auf die Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen. 12.

— — In Beziehung auf das Untersuchungsverfahren, welches von den Bezirksgerichten zu führen ist (§. 10, lit. c), kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) die Aufsicht und Leitung, daher insbesondere auch das B. zu, den zum Sprengel des Gerichtshofes gehörigen Bezirksgerichten Weisungen darüber zu ertheilen, und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Akte desselben jederzeit an sich zu ziehen, und durch einen anderen Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald er dieß wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet. 14.

— — den Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften steht das, zu, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern. 28, 33.

**Befugniß**, das, hat der Staatsanwalt, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichten zu führen sind, Einsicht zu nehmen (§ 417), und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen. 30 g).

— — des Oberstaatsanwaltes; diese sind: a) die Aufsicht und Oberleitung über alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Staatsanwaltschaften, wornach er denselben in Beziehung auf alle im §. 30 aufgezählten Verrichtungen Weisungen ertheilen, sich an ihrer Stelle an den strafgerichtlichen Verhandlungen oder anderen dem Staatsanwalte obliegenden Verrichtungen selbst betheiligen, oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Akten einen anderen, als den dazu berufenen staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels abordnen kann; b) die Disciplinargewalt über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten und Diener seines Sprengels innerhalb der hierfür insbesondere bestehenden Vorschriften; c) er kann von allen in Strafsachen bei dem Oberlandesgerichte einlangenden Akten Einsicht nehmen, und bei den hierüber bei dem letzteren stattfindenden Verhandlungen, nicht aber bei der Abstimmung anwesend sein; so wie hierbei d) in den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch Anträge stellen (§§. 46, 49, 308, 330, 430); endlich hat er e) aus den ihm nach Vorschrift der lit. i) des §. 30 vorgelegten statistischen Ausweisen der Staatsanwaltschaften die Gesammt-Uebersicht über die Strafrechtspflege und den Zustand der Straf-Anstalten in dem ganzen Obergerichtssprengel zu verfassen und dieselbe sowohl, als die erforderlichen periodischen Berichte an den Justizminister einzusenden. 32.

— — des Privat-Anklägers. Bei Vergehen, welche nach dem Gesetze nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden können, hat sich dieser vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. Im ersten Falle steht dem Privat-Ankläger frei, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte; — im zweiten Falle aber für sich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen.

Steht der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens von seiner Mitwirkung ab, so kann der Privat-Ankläger dasselbe allein fortführen.

Demselben steht außer den ihm vom Gesetze an einzelnen Stellen insbesondere zugestandenen Rechten auch das Befugniß zu, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können, und die Einsicht der Untersuchungsakten zu begehren, bei der Schlußverhandlung aber zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen. 37.

— — des Oberlandesgerichtes zur Delegirung. Die Oberlandesgerichte sind befugt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes, so wie auch zur Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes, oder auf dessen Antrag, eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem

Sprengel zuzuweisen. Gegen solche Beschlüsse steht dem Beschuldigten sowohl, als auch dem Ober-Staatsanwalte das Recht zu, binnen drei Tagen von der Eröffnung derselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Aus eben diesen Gründen kann auch der oberste Gerichtshof die Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandesgerichts-Sprengel in einen anderen verfügen. In den Fällen, welche vor die Gerichtsbarkeit jener Landesgerichte gehören, welche am Sitze der politischen Landesbehörde bestehen, kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtsofe verfügt werden. 49.

**Befugniß,** das, steht Jedermann, der sich durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, zu, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen, ohne daß jedoch deshalb der Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters gehemmt werden darf. 64.

— — der Gensd'armerie und Sicherheitsorgane zu Hausdurchsuchungen. 106; s. **Hausdurchsuchung.**

— — die eigene Untersuchung zu verlangen. Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Untersuchungsgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, obgleich es sonst die vorhandenen Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht für hinlänglich erkennt, dennoch die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Nach Beendigung derselben ist dem Beschuldigten, wenn sich dessen Schuldlosigkeit herausstellt, das im §. 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen. 147.

— — zur Vertheidigung gegen die Anklage, die Belehrung darüber hat der Anklagebeschluß zu enthalten. 200 e. — Diese Belehrung hat auch bei Kundmachung des Beschlusses zu geschehen. 201.

— — das, gegen die Beschlüsse des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren mit aufschiebender Wirkung die Berufung zu ergreifen, steht dem Staatsanwalte, dem Privat-Ankläger und dem Beschuldigten zu. 202.

— — über das, sich einen Vertheidiger zu bestellen, ist der Angeklagte bei Eröffnung des Anklagebeschlusses zu belehren. 213.

— — des Vorsitzenden bei der Schlußverhandlung; s. **Disciplinargewalt, Schlußverhandlung.**

— — des Gerichtshofes erster Instanz zur Strafmilderung. Wenn bei einem Verurteilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

In wieferne bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder

Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54 und 55 des Strafgesetzes bestimmt.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 des Strafgesetzes lit. b, c und h), können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen noch gemildert; Arrest-, Geld- und die übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden. 286.

**Befugniß** des **Oberlandesgerichtes zur Strafmilderung.** Dem Oberlandesgerichte ist die Macht eingeräumt, bei dem Zusammentreffen überwiegender und sehr wichtiger Milderungsumstände die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf fünf; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf Ein Jahr herabzusetzen, jedoch in keinem dieser Fälle den Grad abzuändern. Hinsichtlich des den Gerichten aller Instanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugnisses zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe sind die §§. 54 und 55 des Strafgesetzes zu beobachten.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Arrest-, Geld- und übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen können von dem Oberlandesgerichte nicht bloß aus den im §. 266 des Strafgesetzes bezeichneten, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen gemildert, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) mit Ausnahme der Landesverweisung, wo diese als Verschärfung der Kerkerstrafe im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, ganz oder zum Theile nachgesehen werden. Die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthe, des Verlustes eines Gewerbes, oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind (§. 240 des Strafgesetzes lit. b, c und h), können auch von dem Oberlandesgerichte weder nachgesehen, noch gemildert werden. 305.

— — des **Oberlandesgerichtes** in Bezug auf zur **außerordentlichen Milderung** vorgelegte Urteile. Wird dem Oberlandesgerichte ein Strafurteil zur außerordentlichen Milderung vorgelegt, und gegen das vorgelegte Urteil nicht zugleich eine Berufung des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers ergriffen; so kann das unterrichterliche Erkenntniß von dem höheren Gerichte nur bestätiget oder gemildert, niemals aber zum Nachtheile des Verurteilten verschärft werden. Gegen das auf solche Weise von dem Oberlandesgerichte bestätigte Urteil steht Niemandem, gegen die von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Milderung aber nur dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu. 309.

— — des **obersten Gerichtshofes zur Strafmilderung.** Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungsumstände nach seinem Ermessen

die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240 des Strafgesetzes) mildern, oder in soferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen. 311.

**Befugniß** der Strafmilderung in Uebertretungsfällen; darüber gelten die vorstehenden Bestimmungen. 427.

— — das, steht jedem höheren Gerichte zu, diejenigen Personen oder deren Vertreter, welche eine Berufung ergreifen, ohne hierzu berechtiget zu sein, oder welche hierbei, oder überhaupt in ihren Eingaben an die Strafgerichte Thatumstände fälschlich vorgeben; welche gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten haben, oder sich sonst eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen ließen; oder welche hierbei die den Gerichten schuldige Ehrfurcht oder den Anstand verletzen, zu einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu verurteilen, wogegen kein weiterer Rechtszug offen steht. 315.

— — des Standgerichtes in Bezug auf Militärpersonen. Das Standgericht ist ermächtiget, auch Militär- und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen standrechtlich abzuurteilen, wenn sie von der Civilobrigkeit eingebracht worden sind; — doch ist hiervon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich die Anzeige zu machen. Das Standgericht ist auch befugt, Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, unmittelbar vorzurufen, zu vernehmen und zu beeidigen; doch muß auch davon dem nächsten Militärcommando Nachricht gegeben werden. 404.

— — 294, s. **Todesurteil.**

**Befugnisse,** wenn das Strafurteil deren Verlust nach sich zieht, ist eine Abschrift desselben derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deshalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen. 321. — Wegen der Vollstreckung solcher Urteile hat sich das Strafgericht mit eben diesen Behörden in das Einvernehmen zu setzen. 329.

— — bei Verhandlungen über Uebertretungen, welche den Verlust der, nach sich ziehen, sind im Falle des Läugnens des Beschuldigten, die Zeugen zu beeidigen. 422.

**Befund,** 80, 198, 263; s. **Gutachten.**

**Begangen,** KMP. III. 40, 43, 132, 136, 138, 247, 285, 288, 434.

**Begeben,** 155, 133.

**Begehen, Begehung,** KMP. V., VI., VIII., 38, 39, 40, 41, 44, 46, 66, 95, 131, 132, 135, 138, 139, 140, 199, 247, 276, 279, 356, 365, 387, 400, 426.

**Begehren** kann der Privat-Ankläger die Einsicht der Untersuchungs-Akten. 37.

— — auf, muß Jedermann für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens wichtige Urkunden oder Schriften herausgeben. 109.

— — auf eigenes, kann eine strafgerichtliche Untersuchung gegen eine Person eingeleitet werden. 147; s. **Befugniß.**

**Begehren** des Staatsanwalts oder Privat-Anklägers, wenn auf, von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens abgestanden wurde, ist ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu fassen. 197, Abs. 4, 198 a).

— — das, auf Anordnung der Schlußverhandlung ist in der Anklageschrift zu stellen. 217.

— — auf, des Angeklagten können die Fristen zur Anordnung der Schlußverhandlung verkürzt werden. 219.

— — das, der Ergänzung der Vorerhebungen und Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen, ist von dem Angeklagten mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen, und der Umstände, worüber sie vernommen, sowie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens 24 Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. 220.

— — über einverständliches, des Angeklagten und Verletzten, kann bei Ehrenbeleidigungen eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

— — von dem, des Angeklagten oder Staatsanwaltes hängt es ab, welche Zeugen in der Schlußverhandlung bei erfolgtem Geständnisse des Angeklagten vernommen werden sollen. 233.

— — wenn der Privat-Ankläger von seinem, absteht, ist die Schlußverhandlung sogleich abzubrechen und durch Ablassungsbeschluß zu erledigen. 249, 289 d.

— — um Wiederaufnahme der Untersuchung, wenn dasselbe abgewiesen wird, haftet der Begehrende für die dadurch verursachten Kosten 342.

— — der Zusicherung der Straflosigkeit, 390; s. **Abwesende.**

— — s. **Antrag, Verlangen.**

**Beginn** der Wirksamkeit der Str. Prz. Odg. KMP. I, VI, XI; s. **Wirksamkeit.**

— — vor dem, der Amtshandlung sind bleibend angestellte im Allgemeinen beeidete Sachverständige an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern. 81.

— — vor dem, des Verhörs ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. 174.

— — der Schlußverhandlung, dieser geschieht mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer. 228.

— — der, des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurteilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann aber nur das Oberlandesgericht nach vorläufiger Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz bewilligen. 322.

**Beginnen.** 248.

**Beginnend.** KMP. IV.

**Beglaubigt.** 123, 321.

**Beglaubigungsschreiben**, mit offenen, sind die zur Verfolgung eines Verdächtigen ausgesendeten Diener zu versehen. 380.

**Begleiten** 66, 120, 141.

**Begleitend** 323, 333, 334.

**Begleitung,** unter, der Wache, jedoch ungefesselt, erscheint der verhaftete Angeklagte bei der Schlußverhandlung. 228.

— — in, einer zweiten Gerichtsperson, hat ein Mitglied des Gerichtshofes in einem eigenen Wagen sich als Gerichtskommissär dem Zuge auf den Richtplatz anzuschließen. 323.

**Begnadigung,** ob der Verurteilte einer, würdig sei, hat der Gerichtshof nach geschöpftem Todesurteile zu berathen. 293. Ueber eben diese Frage haben sich auch das Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof zu äußern. 310; s. **Todesurteil.**

— — die des Abgeurteilten steht nur dem Landesfürsten zu. 330, 430.

**Begnadigungsgesuch,** kein, von wem immer überreichtes, hemmt den Vollzug der Todesstrafe, und ist dies nöthigenfalls dem Verurteilten insbesondere zu bedeuten. 323.

— — Anbringung der. Will ein Verurteilter behufs einer in dem Gesetze nicht vorbedachten Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe nach dem Antritte der Strafe die kaiserliche Gnade anflehen, so kann er seine Bitte bei dem Vorgesetzten der Strafanstalt, oder bei den Abgeordneten der höheren Behörden, welche die periodischen Visitationen der Strafanstalten vornehmen, mündlich oder schriftlich anbringen.

Solche Gesuche sind, mit dem Zeugnisse der Strafanstalt über das bisherige Verhalten des Sträflings, dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches unter Zuziehung des Ober-Staatsanwaltes zur Sitzung, das Gesuch, wenn es ungegründet befunden wird, und wenn das Erkenntniß nicht von dem obersten Gerichtshofe ergangen war, sogleich zurückweisen kann. — Ist aber das Urteil von dem obersten Gerichtshofe ergangen; oder wird das Gesuch überhaupt für rücksichtswürdig erkannt, so ist dasselbe von dem Oberlandesgerichte mit dessen eigenem Gutachten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Findet es dieser zur Vorlage an den Landesfürsten nicht geeignet, so hat er es sogleich zurückzuweisen; im bejahenden Falle aber mit seinem eigenen Gutachten dem Justizministerium vorzulegen. 330.

— — kein, von wem immer überreichtes, hat gegen das Urteil des Standgerichtes eine aufschiebende Wirkung 411.

**Begnügen** 120, 189, 422.

**Begraben** 323.

**Begreifen** 178.

**Begriffen** 138 Abs. 7, 172.

**Begründen** 141, 188, 192, 235, 252, 270, 279, 288, 366.

**Begründet** 145, 147, 161.

**Begründung** der Anklage, behufs der, stehen dem Privat-Ankläger alle Rechte des Staatsanwaltes zu. 37.

— — die, des Antrages des Staatsanwaltes über eine abgeschlossene Untersuchung hat mündlich zu geschehen. 193.

— — der privatrechtlichen Ansprüche, die, steht dem Beschädigten bei der Schlußverhandlung frei. 253, 352.

— — des Urteiles. 260; s. **Beweis.**

**Behältnisse** 102; s. Verwahrung.

**Behändigung,** die nicht gehörige, der Vorladung ist ein Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben eines Zeugen. 231.

**Behalten** 153, 154.

**Behandeln** 47, 121, 134, 368 c, 369, 373, 415.

**Behandlung,** der Arzt, der die, des Verstorbenen geleitet hat, kann der Leichenschau beigezogen werden. 88.

— — der Untersuchungsgefangenen. Sowol in der vorläufigen Verwahrung, als in der Untersuchungshaft sind die Beschuldigten mit möglicher Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln. Die Untersuchungsgefängnisse sollen hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Gefangene darin gehen könne. Sie sollen trocken, reinlich und so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und daß er überhaupt, außer den wegen der Sicherheit und Hausordnung im Allgemeinen getroffenen Vorsichten, nur jene Beschränkungen erleide, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern, und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. 163.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; Theilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen; die blos eines Vergehens Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen. 164.

Gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, dürfen ihm auf dessen Kosten von dem Vorsteher des Gerichtes bewilliget werden, insoferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

Keinem Untersuchungsgefangenen darf bares Geld auf die Hand gegeben, oder in Händen belassen werden. Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effekten dürfen den Gefangenen nur vermöge besonderer Bewilligung des Gerichtsvorstehers von Außen zukommen und sind vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen. Den eines sehr schweren Verbrechens beschuldigten Gefangenen dürfen aber immer nur solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangen-Anstalt selbst zubereitet worden sind. 165.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Konfession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen (§. 215), nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden. 166.

Der Verhaftete darf nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters Briefe empfangen oder an andere absenden, und nur, nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Eingaben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden. 167.

Fesseln sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt werden kann, oder wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Gefangen-Aufseher erforderlich erscheint.

Wegen Disciplinar-Bestrafung derjenigen Untersuchungs-Gefangenen, welche sich ein widerspänstiges, ungestümes, beleidigendes, Andere aufreizendes, oder sonst vorschriftwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu verbleiben. 168.

**Behandlung** der wegen Uebertretungen Verhafteten 424, s. **Uebertretungen.**

— — um ihre, sind die Untersuchungsgefangenen bei den Gefängnißvisitationen in Abwesenheit der Aufseher zu befragen. 171.

**Beharren** 205, 208, 234.

**Behaupten** 177.

**Behebung** der Zweifel über das Gutachten der Sachverständigen, wenn diese durch deren nochmalige Vernehmung nicht möglich ist, ist ein neuer Augenschein vorzunehmen. 85.

— — aller Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten, ist Grund zum Abschluß der Untersuchung. 186.

— — der gegen eine Auslieferung erhobenen Schwierigkeiten, wegen der, ist durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu berichten. 384.

**Beheizung,** die Kosten der, gehören zu den Verpflegskosten. 338.

**Behelfe** zur Wiederaufnahme, 366, 367; s. **Wiederaufnahme.**

**Behörden,** die in dem Strafverfahren thätigen, haben bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowol die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. 3.

— — als stellvertretende, der Strafgerichte haben die Sicherheitsbehörden über die ihnen zugewiesenen Uebertretungen nach den Vorschriften dieser Strafprozeßordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof (§§. 18 und 19). 9.

— — mit allen inländischen Staats- und Gemeinde-, können die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben pflegen, und diese sind verbunden, ihnen hilfreiche Hand zu bieten, und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen. 26, 33.

— — Nachlässigkeit der, 27, 33; s. **Anzeige, Abhilfe.**

— — die Gerichts-, und Staatsanwaltschaften sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern. 28, 33.

**Behörden**, durch die betreffenden, kann der Staatsanwalt dringende Vorkehrungen veranlassen. 30 b.

— — fremde, Correspondenz mit, 26; s. **Ausland**.

— — fremde, Verhandlungen mit, über die Auslieferung eines Fremden. 46; s. **Auslieferung.**

— — an die kompetenten, sind jene Strafsachen zu leiten, in denen sich das Strafgericht nicht zuständig hält. 50.

— — alle öffentlichen, sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht blos auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden. 71.

— — durch welche die Erhebungen bei Verfälschungen öffentlicher Creditspapiere und Münzen zu pflegen sind. 98; s. **Creditspapiere, Münzen.**

— — der Name der, durch welche die Verhaftung geschehen ist, ist in das Gefangenprotokoll einzutragen. 170 c.

— — die von einer im Namen des Untersuchungsrichters einschreitenden, aufgenommenen Protokolle sind rechtliche Beweise der darin enthaltenen Amtshandlungen. 276.

— — geistliche, inwiefern denselben die Akten mitgetheilt werden können, werden besondere Verordnungen bestimmen. 320.

— — denjenigen, welche die Disciplinar-Aufsicht über den Abgeurteilten zu führen oder dessen Verrichtungen zu überwachen haben, sind die Strafurteile wider Staats- oder Gemeinde-Beamte und Diener, öffentliche Lehrer, Advokaten, Notare, Gemeinde-Vorsteher und Ausschüsse, — Strafurteile aber, welche den Verlust des Adels, eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich ziehen, sind derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deshalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen. 321. — Durch die letztgenannten Behörden ist auch der Vollzug jener Strafurteile zu veranlassen, durch welche auf den Verlust von Gewerben, Rechten oder Befugnissen erkannt wird. 329.

— — von was immer für einer, vorgenommene Verhandlungen in Strafsachen sind gebühren- und portofrei. 331.

— — die, denen es zukommt, haben alle Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten zu ergreifen. 379; s. **Abwesende.**

— — denen die Anordnung und Aufhebung des Standrechtes zusteht. 396, 414; s. **Standrecht.**

— — im Einverständnisse mit den politischen, kann das Standgericht seinen Sitz wählen. 405.

— — zur Ueberwachung der öffentlichen Sicherheit. 61, 72, 106, 381, 435; s. **Sicherheitsbehörde.**

— — s. noch KMP. IV, X, 57, 330 und **Aemter.**

**Behuf,** 86, 102, 128. 144, 180, 183, 201, 203, 220, 330, 333, 372.

**Beibehalten** müssen so viel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten bei Protokollirung der Aussage werden. 185.

**Beibringen,** 46, 214, 432.

**Beichte**, über das unter dem Siegel der, Anvertraute, dürfen Geistliche bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Aussage nicht vernommen werden. 112 a.

**Beide,** 21, 39, 130, 196, 207, 242, 281, 349.

**Beidrücken** des Siegels. 102; s. **Verwahrung.**

**Beifall,** Zeichen desselben sind während der Schlußverhandlung nicht gestattet. 226.

**Beifügen,** 130, 199, 206, 212, 217, 292, 382.

**Beigeben,** 213, 222, 323, 345, 407.

**Beigebracht,** 369.

**Beigeschlossen,** KMP. 1.

**Beigezogen,** 171.

**Beilegen,** den Akten. 123, 357; s. **Akten.**

**Beirren** darf der den Thaterhebungen über Tödtungen oder Verletzungen durch Wachen beigezogene Beamte nicht die Schritte des Untersuchungsrichters. 93.

**Beisatz,** den, muß die Vorladung an den Beschuldigten enthalten, daß der Vorgeladene im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden. 148.

— — mit dem, ist der Beschädigte zur Schlußverhandlung vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß dann nur seine etwa in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Aussage, und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden. 219.

**Beischaffen,** 323, 419.

**Beischaffung,** die der Vorspann, zur Transportirung von Beschuldigten zu Wagen, ist Pflicht der Gemeinden, welche dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen haben. 331.

— — die, der etwa nöthigen Wäsche und Kleidung für den Verhafteten gehört unter die Verpflegskosten. 338.

— — der Verpflegung aus eigenem Vermögen befreit von der Aufrechnung von Verpflegskosten. 338.

— — der Verpflegung aus Eigenem, ist Pflicht der verhafteten Beamten und Geistlichen, welche eine Alimentation beziehen. 343.

**Beischließen,** den Akten. 204, 323; s. **Akten.**

**Beisein,** im, eines Offiziers, ist die Vernehmung der Militärmannschaft vorzunehmen. 120.

— — ohne, des Beschuldigten oder anderer Zeugen, werden die Zeugen vernommen. 122.

— — ohne, einer Gerichtsperson kann sich der Angeklagte mit seinem Vertheidiger besprechen. 215.

— — ohne, des Angeklagten, können, wenn es nothwendig erscheint, Zeugen bei der Schlußverhandlung vernommen werden. 238.

— — im, des Staatsanwaltes ist das standrechtliche Verfahren vom Anfange bis zu Ende zu führen. 406.

— — s. **Anwesenheit, Beiwohnen.**

**Beispiel,** wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige, abschreckende, gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Liegen jedoch im letzteren Falle gegen

den Schuldigen auch noch rechtliche Verdachtsgründe eines anderen Verbrechens vor, wofür ihn eine schwerere Strafe treffen würde, so ist er an das kompetente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzuliefern. 410.

**Beispielweise** nicht ausschließend sind die näheren rechtlichen Verdachtsgründe in den §§. 138—141 aufgezählt. 142.

**Beisetzen,** 102, 131, 216.

**Beisitzer,** nach erfolgter Abstimmung der übrigen, hat der Vorsitzende seine Stimme abzugeben. 21.

**Beistand,** den, der bewaffneten Macht können die Gerichte und Staatsanwaltschaften unmittelbar in Anspruch nehmen. 28, 33.

— — den einem Verbrecher Nacheilenden zu leisten, sind alle Gerichte und Polizeibehörden verpflichtet. 380.

**Beitreten,** 24.

**Beitritt,** durch seinen, kann der Vorsitzende für eine Meinung den Ausschlag geben. 21.

**Beiwohnen** kann der Betheiligte der Entsieglung und Durchsuchung von mit Beschlag belegten Papieren. 108.

— — müssen die allenfalls beigezogenen Ersatzrichter ohne Unterbrechung der ganzen Verhandlung. 222.

— — wenn der Angeklagte wegen Erkrankung der Schlußverhandlung **nicht, kann,** ist diese zu vertagen. 248 a.

— — 154, 184.

**Beiziehen** muß der Gerichtshof den Staatsanwalt zur Berathung über Anzeigen, Berichte und Anfragen der Untersuchungsgerichte, dann über Entscheidungen von Beschwerden gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters. 62, 64.

— — muß das Gericht zwei, oder in dringenden Fällen Einen Sachverständigen, wenn die Erforschung eines Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt. 78.

— — von Sachverständigen, nähere Bestimmungen darüber. 80, 85, 91; s. **Sachverständige.**

— — des Vorgesetzten einer Wache. 93; s. **Beamte.**

— — von Vertrauenspersonen bei einer Hausdurchsuchung. 107; siehe **Hausdurchsuchung.**

— — 121, 172, 184, 336.

**Beiziehung** von Gerichtszeugen. 68; s. **Gerichtszeugen.**

— — die unterlassene, glaubwürdiger Zeugen bei Zuzählung eines größeren Capitals, dessen Empfang widersprochen wird, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D 3.

— — mit, des Staatsanwaltes, sind die Beschlüsse auf außerordentliche Strafmilderung zu fassen. 294.

— — eines Protokollführers beim Standrechte. 401; s. **Standrecht.**

**Bejahend,** 310, 330.

**Bejahung,** nicht in einer bloßen, darf das Geständniß bestehen, um Beweiskraft zu haben. 264 c.

**Bekannt,** 55, 58, 59, 69, 76, 87, 136, 139, 200, 213, 281, 317, 353, 370, 376, 387.

**Bekanntgeben,** das, des Tages der Schlußverhandlung an den Angeklagten, geschieht wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Gerichtshofes; wenn er aber auf freiem Fuße ist, durch eine schriftliche Vorladung. 219.

— — muß der Angeklagte dem Gerichtshofe die Zeugen und Sachverständigen, die er vorgeladen wünscht, spätestens 24 Stunden vor dem Tage der Schlußverhandlung. 220.

**Bekanntgebung,** die, eines Strafurteiles wider ein Mitglied des geistlichen Standes an den Bischof oder das geistliche Oberhaupt hat vor der Vollstreckung zu geschehen. 320; s. **Strafurteil. Vollziehung.**

**Bekannt machen,** KMP. I.

— — muß das Gericht dem Angeklagten bei Eröffnung des Anklagebeschlusses, daß er sich eines Vertheidigers bedienen könne. 213.

— — muß der Vorsitzende, wenn der Gerichtshof nicht sogleich mit Fällung des Erkenntnisses vorgeht, den Tag und die Stunde, wann dasselbe verkündigt werden wird. 291.

**Bekanntmachung,** die, der Beschlagnahme von Briefen hat sogleich an den Beschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, an einen seiner Angehörigen zu geschehen. 110.

— — des Vollzuges von Freiheitsstrafen an den Vorgesetzten des Verurteilten. 321; s. **Beamte.**

— — der Beschreibung entzogener Sachen. 356, 383; s. **Edikt, Steckbriefe, Beschreibung.**

— — des standrechtlichen Verfahrens.

Die Einleitung zum standrechtlichen Verfahren hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) anzuordnen. Er hat daher die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, insoferne dies thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen. 398.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des §. 396 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen, sowie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hierzu, und aller Theilnahme daran zu enthalten, und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird. 399.

Ebenso ist auch in der Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens wegen eines der im §. 397 bezeichneten Verbrechen die Begehung desselben mit der Strafe des Todes zu bedrohen. 400.

— — s. **Kundmachung.**

**Bekannt sein,** 131, 140, 158, 174, 181, 220, 266, 375, 376, 381

**Bekanntschaft** mit verdächtigen Personen, ist ein entfernterer rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

**Bekannt werden** 30, 138, 372, 427.

**Bekenntniß** der Schuld, wenn der Beschuldigte im, begriffen ist, darf das Verhör nicht unterbrochen werden. 173.

**Bekräftigen** 122.

**Bekräftigung,** die, der Beeidigung lautet: „So wahr mir Gott helfe!" 131.

**Belassen** darf dem Untersuchungsgefangenen kein baares Geld werden. 165.

— — 207; s. **Unzuständigkeit.**

**Belehrung,** die, über das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, hat an die im §. 113 genannten Personen zu geschehen und ihre darüber erfolgte Erklärung ist in das Protokoll aufzunehmen. 113; s. **Befreiung.**

— — die, über das Recht der Bedenkzeit, ist in das Protokoll aufzunehmen. 190.

— — die, über die dem Beschuldigten zukommende Berufung und über die Befugnisse zur Vertheidigung gegen die Anklage muß der Anklagebeschluß enthalten (200 e), und sie hat bei Verkündigung desselben noch insbesondere an den Angeklagten zu geschehen (201); sie ist auch der Verständigung von den Entscheidungen des Oberlandesgerichtes beizufügen. 212, 302.

— — die, über das Recht der Berufung gegen das Enderkenntniß hat bei Verkündigung desselben zu geschehen, auch wenn das Urteil von Amtswegen vorgelegt werden müßte. 291, 293.

— — s. **Berufung.**

**Belegen** 1, 111, 173, 245.

**Belegt** 284.

**Beleidigend** 168.

**Beleidigt** 244.

**Beleidigung** der Mitglieder des kaiserlichen Hauses; die Untersuchung und Entscheidung über dieses Verbrechen steht in jedem Kronlande dem Landesgerichte des Ortes zu, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat. 10 a, 16, 42.

— — wenn es sich um die Tilgung einer, handelt, hat das Urteil auf Genugthuung zu lauten. 359.

**Beleuchten** 204.

**Belohnung,** eine durch, dem Zeugen in den Mund gelegte Aussage hat keine Beweiskraft. 269 a; s. **Bestechung.**

— — des Vertreters. 346; s. **Gebühren, Vertreter.**

**Bemerken,** was der Angeklagte über die Aussagen der in seiner Abwesenheit vernommenen Zeugen, oder die vorgelesenen Aktenstücke zu, habe, ist er zu befragen. 238, 241.

— — 27, 102, 171.

**Bemerkt** 208.

**Bemerkungen,** seine, kann der der Thatbestanderhebung über von Wachen veranlaßte Tödtungen und Körperverletzungen beigezogene Beamte, zu Protokoll geben. 93.

— — die von dem Zeugen bei Vorlesung der Aussage gemachten, sind im Protokolle nachzutragen. 130.

— — die, über jede besondere Gemüthserschütterung oder auffallende Regung des Angeklagten, sind nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzutragen. 179.

**Bemerkung,** mit der, ist das Todesurteil zu verkünden, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse. 293.

— — seine, über ihm bekannt gewordene gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes hat der Staatsanwalt durch den Ober-Staatsanwalt dem Oberlandesgerichte und Justizministerium anzuzeigen. 427.

— — s. a. 357.

**Bemessen** 286, 299, 305.

**Bemessung** der Strafe, die Frage über die, kann bei der Berathung von jener über die Schuldfrage getrennt werden. 24. Dasselbe gilt von den Schlußvorträgen. 254.

— — der Strafe, zu strenge oder zu gelinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, oder Nichtbeobachtung der letzteren ist ein Grund zur Berufung. 299 d.

— — der Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Vertheidiger. 332—350; s. **Gebühren.**

— — der Strafe, deren Einfluß auf die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 368, 370, 375, 376; s. **Wiederaufnahme.**

— — s. noch 76, 188.

**Bemüht sein,** Spuren der That zu entfernen, zu unterdrücken oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138. Abs. 11.

**Bemühung,** durch die, ein Geständniß zu erlangen, darf die Untersuchung nicht verzögert werden. 177.

— — die, des Vorsitzenden soll darauf gerichtet sein, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Dagegen hat er alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden. 225.

**Benachrichtigung,** unter gleichzeitiger, des zuständigen Untersuchungs-gerichtes kann der Untersuchungsrichter unmittelbar Zeugen in ihrem Aufenthalts-orte vernehmen. 116.

— — unter gleichzeitiger, des Militärgerichtes kann der Untersuchungsrichter der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen an Orten, wo sich kein Militärgericht befindet, vernehmen. 120.

**Benehmen,** vorschriftwidriges, der Untersuchungsgefangenen. 168; s. **Disciplinarbestrafung.**

— — unanständiges, bei der Schlußverhandlung. 228, 244, 245; s. **Disciplinarbestrafung.**

— — (Zeitwort). 383.

**Benennen,** zu, ist in den Steckbriefen und Edikten das Verbrechen wegen dessen die Verfolgung geschieht. 382, 386; s. **Edikt, Steckbrief.**

**Benennung,** die, der Person des Vertreters kann der Advokaten-Kammer (-Ausschuß) überlassen werden. 213.

**Benützen** kann das zuständige Gericht die von einem unzuständigen vorgenommenen Amtshandlungen. 51.

— — kann der Referent des Oberlandesgerichts den Aktenauszug der ersten Instanz. 206.

**Beobachten** muß jedes Gericht von Amtswegen die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit. 50.

**Beobachten,** 68, 99, 102, 103, 108, 159, 179, 183, 299, 302, 305, 352, 391, 405.

**Beobachtung** der kirchlichen Vorschriften, mit, hat der Augenschein bei consecrirten Hostien und geweihten Gegenständen zu geschehen. 102.

— — für die genaue, der hinsichtlich der Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen bestehenden Vorschriften, ist bei den Visitationen der Gefängnisse zu sorgen. 171.

— — der Sachverständigen. 82, 83, 95; s. **Augenschein.**

— — s. noch 304.

**Bequemlichkeiten,** gewohnte, dürfen dem Untersuchungsgefangenen auf seine Kosten von dem Vorsteher des Gerichtes bewilliget werden, insoferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. 165.

**Berathschlagung** 35; s. **Berathung.**

**Berathung** (Discussion), nach vorausgegangener, erfolgt bei allen Gerichten die Beschlußfassung. 21.

— — bei der, über die Schlußverhandlung kann die Frage über die Schuld von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden. 24.

— — bei der, des Gerichtes, mit Ausnahme jener über die Schlußverhandlung kann der Staatsanwalt gegenwärtig sein. 35.

— — von der, über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig waren, und über Berufungen gegen jene Entscheidungen, bei welchen sie in unterer Instanz mitgestimmt haben, sind die Mitglieder höherer Gerichtshöfe ausgeschlossen. 53.

— — der, über Anzeigen, Anfragen und Berichte der Untersuchungsgerichte, über die Fälle, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Verfahren geeignet findet, über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, dann über Beschwerden gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters hat der Staatsanwalt beizuwohnen. 62, 63, 64.

— — eine, des Gefangenen mit Verwandten oder anderen Personen kann unter den Bedingungen der Hausordnung, in Gegenwart einer Gerichtsperson und in einer dieser verständlichen Sprache geschehen. 166.

— — bei der, welche der Gerichtshof über die für vollständig angesehene Untersuchung, oder im Falle getheilter Meinungen über die Nothwendigkeit weiterer Ergänzungen (§. 192), zu halten hat, ist zuerst von dem Referenten der Sachverhalt vorzutragen, was bei einfachen Fällen auch mündlich in der Art geschehen kann, daß die für die Entscheidung wesentlichen Punkte aus den Akten selbst abgelesen werden. Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag vorzutragen, welcher zwar schriftlich vorbereitet sein muß, dessen Begründung aber der mündlichen Erörterung vorbehalten werden kann. 193, 207.

— — in, sind unverzüglich die neuen Erhebungen oder einzelangten Ergänzungen zu nehmen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklage-Beschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklage-Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätiget worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen. 220.

**Berathung,** eine, mit seinem Vertheidiger über die unmittelbare Beantwortung einer gestellten Frage ist dem Angeklagten nicht gestattet. 234.

— — und Abstimmungen, über alle bei der Schlußverhandlung vorkommenden, ist ein besonderes Protokoll zu führen, und in dem Verhandlungsprotokolle sind nur die kundgemachten Beschlüsse zu bemerken. 257.

— — in, hat der Gerichtshof, unmittelbar nach geschöpftem Todesurteile, mit Zuziehung des Staatsanwaltes, zu nehmen, ob ihm der Verurteilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle statt der Todesstrafe angemessen wäre. 293.

— — bei der, über Berufungen hat der oberste Gerichtshof wie das Oberlandesgericht vorzugehen. 310.

— — über die, des Standgerichtes ist ein abgesondertes Protokoll zu führen. 412.

— — s. auch 18, 250.

**Berathungs-Protokoll,** in das, sind sowol die Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten sammt den dafür geltend gemachten Gründen, als auch alle einzelnen von dem letzteren abweichenden Meinungen, und der gefaßte Beschluß aufzunehmen. 194.

— — das, hinsichtlich des Punktes, über welchen Berufung ergriffen wurde, ist an das Oberlandesgericht einzusenden. 204.

— — das, dürfen der Angeklagte und dessen Vertheidiger nicht einsehen. 215.

— — s. a. **Berathung.**

**Berauben,** 182.

**Berechnung** der Fristen. Die in der Str. Proz. Odg. anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, als ausschließende (Fall-, Präclusiv- oder peremtorische) Fristen anzusehen, und können nicht verlängert werden.

Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist. Sonn- und Feiertage, gleichwie diejenigen Tage, während welcher eine binnen einer bestimmten Frist bei der Strafbehörde zu überreichende Schrift auf der Post gelaufen, oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet. 5.

**Berechtigt,** 203, 275, 315.

**Berechtigter,** 355, 356, 358; s. **Ansprüche,** priv.

**Berechtigung,** die, hat der Vorsitzende, in allen Fällen seine Stimme abzugeben. 21.

— — die, haben die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, mit allen in- und ausländischen Staats- und Gemeindebehörden in Allem, was zum Strafverfahren gehört, unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. 26, 33. Vgl. **Ausland.**

— — die, zu allen Amtshandlungen des Staatsanwaltes und Oberstaatsanwaltes steht dem Hilfspersonale derselben zu. 29.

— — die, strafbare Handlungen anzuzeigen, steht Jedermann zu. 72. Vgl. **Anzeige.**

**Berechtigung** zur Hausdurchsuchung. 105; s. **Hausdurchsuchung**.

— — zur Einleitung der Untersuchung, die, beruht auf dem Vorhandensein wenigstens Eines rechtlichen Verdachtsgrundes. 142; s. **Verdachtsgründe.**

— — die, steht dem Beschuldigten zu, seine Schuldlosigkeit erheben zu lassen und zu beweisen. 189, 289; s. **Ablassungsbeschluß.**

— — die, eine Vertheidigung auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen, steht den Advokaten in was immer für einem Theile des Reiches zu. 214.

— — des Vorsitzenden. 226; s. **Disciplinargewalt.**

— — die, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, steht bei der Schlußverhandlung außer dem Vorsitzenden auch den übrigen Gerichtsmitgliedern, dem Staatsanwalt, Privat-Ankläger, Angeklagten, Beschädigten und deren Vertretern zu, wenn sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen. 243.

— — die, steht dem Angeklagten sowol, als auch dem Privat-Ankläger, dem Beschädigten sowie deren Vertretern zu, Alles geltend zu machen, was zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann. 244. Ueber die Bestrafung derselben, wenn sie hierbei den Anstand verletzen, s. **Disciplinarbestrafung.**

— — zur Exekution des Erkenntnisses über die privatrechtlichen Ansprüche. 363; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.

— — zur Erklärung und Aufhebung des Standrechtes. 396, 414; siehe **Standrecht.**

— — s. **Befugniß.**

**Bereisungen,** bei ihren, haben die Vorsteher der politischen Behörden die Beschaffenheit der Gefängnisse zu untersuchen. 171.

**Bereit** sind an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften zu halten. 402.

**Bereiten.** 424; s. **Nahrungsmittel.**

**Bergarbeiter** sind in der Regel durch ihren Vorgesetzten vorzuladen, der auch, wenn keine Bedenken obwalten, vorläufig von ihrer Verhaftung zu verständigen ist; nur in dringenden Fällen kann beides unmittelbar unter gleichzeitiger Anzeige an den Vorgesetzten geschehen. Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist demselben, wenn der Arbeiter nicht schon verhaftet war, stets vorläufig anzuzeigen. 117, 158, 321.

**Bericht,** den periodischen, über den Gang der Strafrechtspflege und den Zustand der Strafanstalten hat der Staatsanwalt, und der Oberstaatsanwalt daraus den Gesammtbericht zu verfassen, und dem Justizminister vorzulegen. 30 i, 32 d, e.

— — über die anhängigen Untersuchungen. Die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte haben am Ende eines jeden Monates dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen.

Von diesen Berichten hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe fortlaufend Einsicht zu nehmen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge entweder dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, oder unmittelbar an den Gerichtshof zu stellen, und ist auch den Berathungen des Gerichtshofes über dieselben beizuziehen. 62.

**Bericht,** in ihrem, über die Amtsbereisungen haben die Chefs der politischen Behörden die von ihnen wahrgenommenen Gebrechen an den Gefängnissen zu bemerken. 171.

— — einen, über den Vollzug der Todesstrafe haben die Gerichts-Commissäre zu erstatten. 323.

— — s. noch 95, 242, 384.

**Berichtigung,** die, der von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen kann durch das zuständige Gericht eingeleitet werden. 51.

**Berichtigungen,** die nöthigen, kann der Referent am oberen Gerichte dem Aktenauszuge des unteren Gerichtes beifügen. 206.

**Berüchtigt,** 142, 281 b.

**Berücksichtigen** müssen die in dem Strafverfahren thätigen Behörden bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände. 3.

— — muß das erkennende Gericht bei der Beurteilung nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungs-Verfahren vorgekommenen Beweismittel, insoferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint. 259.

— — s. auch 113, 328, 365.

**Berücksichtigung,** 260.

**Berühmung,** die, vor andern Personen gemachte, daß man eine strafbare Handlung begangen habe, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 140 Abs. 1.

**Beruf,** die ihren, wirklich ausübenden Sanitätspersonen, sind von den Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

— — der Besitz von mit Jemandens, nicht vereinbaren, jedoch zur Ausführung einer strafbaren Handlung geeigneten Werkzeugen oder Mitteln, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 1.

**Berufen,** (im Sinne von „zu etwas bestimmt") KMP. X. 4, 12, 14, 15, 16, 32, 39, 42, 55, 61, 62, 116, 311, 321, 336, 347, 425.

— — (im Sinne von „beiziehen") 18, 54.

— — (im Sinne von „vorladen") 388.

**Berufsdienst,** Personen deren, im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden kann, wie z. B. Angestellte bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. dgl. sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

**Berufung,** Verfahren über eine, beim Eintritte der neuen Str. Pr. Odg. anhängige. Ist zur Zeit, als die gegenwärtige Str. Pr. Odg. in Wirksamkeit tritt, in einer bereits anhängigen Untersuchung ein Rechtszug in höherer Instanz (Vorlage der Akten von Amtswegen bei einer höheren Behörde, Beschwerde, Rekurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde) anhängig, oder der von dem früheren Gesetze hierzu eingeräumte Termin noch nicht abgelaufen, dieser höhere Rechts-

zug selbst aber innerhalb der erwähnten Frist angebracht worden, so ist hierüber von den höheren Gerichten in so weit nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung vorzugehen und zu entscheiden, als nach derselben sich für den Beschuldigten eine günstigere Behandlung, als aus dem früher bestandenen Gesetze ergibt.

Rücksichtlich solcher anhängigen Straffälle sind übrigens diejenigen Berufungen, für welche nach den in mehreren Kronländern bisher bestandenen Gesetzen als Berufungsbehörden die Landesgerichte einzuschreiten hatten, bei den an deren Stelle getretenen Gerichtshöfen erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

In denjenigen Kronländern endlich, wo bisher die Strafproceß - Ordnung vom 17. Jäner 1850 bestand, soll die dem Oberlandesgerichte als Berufungsbehörde eingeräumte Wirksamkeit in Ansehung der schon anhängigen Straffälle auch in Zukunft dem in Folge der neuen Organisation der Justizbehörden an dessen Stelle berufenen Oberlandesgerichte zukommen. KMP. IV.

**Berufung**, die, gegen die Entscheidungen der Sicherheitsbehörden in Uebertretungsfällen geht an das Oberlandesgericht und den obersten Gerichtshof. 9.

— — über die, entscheidet das Oberlandesgericht, und in letzter Instanz der oberste Gerichtshof. 18, 19.

— — die, wider die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, die nicht dem Gesetze gemäß sind, so wie gegen solche Erkenntnisse der Bezirksgerichte hat in den nach dem Gesetze zulässigen Fällen der Staatsanwalt zu ergreifen. 30 e, g.

— — von der Berathung über eine, ist jenes Mitglied des höheren Gerichtshofes ausgeschlossen, welches an der Entscheidung des unteren Gerichtes Theil nahm. 53 Abs. 1, 2.

— — die, gegen eine Entscheidung über die angesuchte Ablehnung eines Richters, wenn sie nicht vom obersten Gerichtshof erging, steht Jedem, der sich beschwert erachtet, zu, hat aber keine aufschiebende Wirkung. 57.

— — die, gegen die Verweigerung oder Bewilligung eines Schuldlosigkeitzeugnisses steht dem Beschuldigten, dem Staatsanwalt und dem Privatkläger zu. 189, 202, 289.

— — gegen die Veranlassung der Ergänzung einer Untersuchung steht keine, zu. 195.

— — die Belehrung über die zustehende, hat der Anklagebeschluß zu enthalten, und sie ist dem Angeklagten bei Eröffnung desselben noch insbesondere zu ertheilen. 200 e, 201.

— — Recht zur. Sowol der Staatsanwalt und Privat - Ankläger, als auch der Beschuldigte sind befugt, gegen die Beschlüsse über die Zuständigkeit des Gerichtes, gegen die Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse, dann gegen die Beschlüsse wegen Ausstellung oder Verweigerung eines Schuldlosigkeit-Zeugnisses mit aufschiebender Wirkung die Berufung an das Oberlandesgericht zu ergreifen. Wird die Berufung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes eingelegt, so müssen mit derselben auch alle übrigen Beschwerdepunkte verbunden werden.

Der Staatsanwalt kann die Berufung gegen ihm gesetzwidrig erscheinende Beschlüsse auch dann ergreifen, wenn dieselbe in ihrer Wirkung dem Beschuldigten zum Vortheile gereichen würde. 202, 211.

**Berufung.** Anmeldung und Ausführung der. Die Berufung ist, innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, bei dem Untersuchungsgerichte, oder, insoferne dem Beschuldigten der Beschluß durch ein anderes Gericht zugestellt wurde (§. 201), wenn er es vorzieht, auch bei diesem anzumelden. Ist von dem Beschuldigten die Anmeldung bei dem letzteren geschehen, so hat dasselbe diese Anmeldung ohne allen Verzug dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen.

Eine etwa erfolgte Verzichtleistung auf die Berufung kann von dem Verzichtleistenden nicht mehr widerrufen werden.

Die Ausführung der Berufung ist längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, bei dem Untersuchungsgerichte entweder mündlich oder schriftlich anzubringen. Zur Ausführung der Berufung kann sich der Angeklagte einen rechtskundigen Vertreter oder im Abgange eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. Diesem sowol, als auch jedem zur Berufung Berechtigten ist zum Behufe der Ausführung derselben die Einsicht der Untersuchungs-Akten unter der gehörigen Aufsicht zu gestatten.

Eine verspätete, oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldete Berufung, sowie auch eine nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angebrachte Ausführung derselben hat das Untersuchungsgericht zurückzuweisen. 203, 211, 302.

— — Einbegleitung der. Ist gegen den Beschluß des Gerichtshofes eine Berufung, angebracht worden, so sind nach Ablauf der zur Ausführung derselben offen stehenden Fristen von dem Untersuchungsgerichte die erforderlichen Akten sammt der daselbst eingebrachten Ausführung der Berufung, oder wenn keine solche rechtzeitig eingelegt wurde, mit der Anmeldung allein, an den Gerichtshof, und von diesem an das Oberlandesgericht einzuschicken, und das Berathungs-Protokoll hinsichtlich desjenigen Beschlusses beizuschließen, wider welchen die Berufung gerichtet ist. Wenn es nothwendig erscheint, sind in dem Einbegleitungsberichte des Gerichtshofes die Beschwerdepunkte kurz zu beleuchten. 204, 211, 300.

— — Verfahren des unteren Gerichtshofes darüber. Findet der untere Gerichtshof selbst, daß aus Anlaß der Berufung noch weitere Erhebungen nöthig seien, so hat er dieselben von Amtswegen einzuleiten, und wenn er in Folge derselben von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen.

Beharret er jedoch bei seinem früheren Beschlusse, so sind die Akten sammt den neuen Erhebungen sogleich an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Bei den Verhandlungen der Landes- und Kreis-Gerichte über angebrachte Berufungen hat auch der Staatsanwalt gegenwärtig zu sein, um mit seinen Anträgen vernommen zu werden. 205, 211.

— — Verfahren des Oberlandesgerichtes damit:

a) überhaupt: Nach Einlangung der Akten bei dem Oberlandesgerichte hat der Präsident dafür einen Referenten zu bezeichnen, welchem frei steht, ohne Anfertigung eines neuen Aktenauszuges, den Aktenauszug des Gerichtshofes erster Instanz zu benützen, und demselben nur die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen beizufügen. 206, 302.

b) im Falle der Unzuständigkeit: Wird bei der von dem Ober-

landesgerichte hierüber stattfindenden Berathung das Untersuchungsgericht oder der Gerichtshof nicht für zuständig erkannt, so hat es dennoch die von dem incompetenten Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüsse zu prüfen, und wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegen steht, dieselben für wirksam zu erklären, daher in die Hauptsache einzugehen, und allenfalls nur die Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gerichte zuzuweisen.

Befindet sich das zuständige Gericht in dem Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes, so ist sich vorläufig mit diesem in das Einvernehmen zu setzen, ob das Verfahren bei dem bisherigen Gerichte zu belassen, oder an ein anderes Gericht abzutreten sei. — Können sich die beiden Oberlandesgerichte hierüber nicht einigen, so entscheidet der oberste Gerichtshof (§. 50).

Jedes Gericht hat sich der ihm von dem vorgesetzten Oberlandesgerichte aufgetragenen Amtshandlung zu unterziehen, im Uebrigen aber nach dem Gesetze zu entscheiden. 207, 211.

c) im Falle vorhandener Gebrechen. Erkennt das Oberlandesgericht das Gericht für zuständig, oder über die Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit hinauszugehen, so hat es zu prüfen, ob nicht in dem bisherigen Verfahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern. Ist dieses der Fall, so hat es die Akten sogleich dem unteren Gerichte mit dem Auftrage zurückzusenden, daß es die bemerkten Mängel zu verbessern, und wenn es nach vorgenommener Ergänzung von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, einen neuen Beschluß zu fassen, und denselben unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung dagegen auszufertigen, in dem Falle aber, wenn es auf seinem früheren Beschlusse beharrt, die Akten sammt den vorgenommenen Ergänzungen sogleich an das Oberlandesgericht einzuschicken habe.

Von den Beschlüssen des Oberlandesgerichtes, wodurch derlei Ergänzungen angeordnet werden, sind die Parteien nicht insbesondere zu verständigen, und es ist dagegen auch kein weiterer Rechtszug zulässig.

Fallen dem Oberlandesgerichte nur mindere Gebrechen auf, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, so hat es zwar mit der letzteren vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen jederzeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

Werden derlei Gebrechen in den Amtshandlungen des Staatsanwaltes wahrgenommen, so hat sie der Ober-Staatsanwalt zu rügen. 208.

**Berufung,** Abänderung des Erkenntnisses in Folge der. Steht keines der in den §§. 207 und 208 erwähnten Hindernisse entgegen, so hat das Oberlandesgericht in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen, wobei, wenn die Berufung nur von dem Beschuldigten ergriffen worden ist, das Oberlandesgericht das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abändern kann.

Ist aber die Berufung von dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger erhoben worden, so kann das Oberlandesgericht das frühere Erkenntniß sowol zum Vortheile, als zum Nachtheile des Beschuldigten abändern. 209. — Ueberhaupt hat das Oberlandesgericht bei jeder ihm vorgelegten Berufung zu prüfen, ob der Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmäßig war, und wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amts-

wegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung statt gefunden hat. 210.

**Berufung** an den obersten Gerichtshof. Wird von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß bestätiget, so ist dagegen keine Berufung zulässig. Dem Beschuldigten steht ferner auch dann kein weiterer Rechtszug offen, wenn von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß zu dessen Gunsten abgeändert worden ist.

Außer diesen Fällen aber kommt gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes den im §. 202 genannten Personen eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu, welche ebenfalls aufschiebende Wirkung hat. Die Vorschriften der §§. 203—205 haben auch rücksichtlich dieser Berufung zu gelten. Das Oberlandesgericht hat die ihm zukommenden Berufungsakten an den obersten Gerichtshof einzuschicken, welcher hierüber nach Vorschrift der §§. 207—210 vorzugehen hat.

Gegen die Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist keine Berufung zulässig. 211, 312.

— — Verständigung von der Entscheidung darüber. Auch rücksichtlich der Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Gerichte sind die Vorschriften des §. 201 in Anwendung zu bringen. Von solchen Erkenntnissen sind jedoch alle Personen zu verständigen, welche gegen die unterrichterliche Entscheidung die Berufung ergriffen haben, und in der Ausfertigung an den Beschuldigten muß die im §. 201 vorgeschriebene Belehrung auch schriftlich beigefügt werden. 212.

— — die, gegen die verweigerte Ergänzung des Untersuchungsverfahrens oder Vorrufung neuer Zeugen, gegen die Verweigerung der Vertagung, gegen die Entscheidung von Zwischenfragen, ist mit der Berufung gegen das Enderkenntniß zu verbinden. 220, 221, 227.

— — findet keine Statt: gegen die Anordnung einer geheimen Sitzung, die Ausschließung eines Zuhörers, die Disciplinarstraferkenntnisse des Vorsitzenden, dann den Beschluß wegen Trennung der Schlußvorträge über die Schuldfrage und Strafbemessung. 224, 226, 244, 246, 254.

— — gegen die Verurteilung eines ausgebliebenen Zeugen. Der Zeuge oder Sachverständige kann binnen 8 Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurteilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändiget worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurteilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. 231.

— — über das Recht der, ist der Angeklagte bei Verkündigung des Erkenntnisses zu belehren, selbst wenn es sich um ein Todesurteil handelt. 291, 293, 294.

— — gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung. Recht dazu. Gegen jedes von dem Gerichtshofe erster Instanz über die

Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß ist die Berufung mit aufschiebender Wirkung an das Oberlandesgericht und von dessen Entscheidungen nach Umständen auch an den obersten Gerichtshof zuläßig. 295.

Zweck derselben. Die Berufung kann entweder die mildere oder strengere Beurteilung des Angeklagten, oder auch nur eine Abänderung des Erkenntnisses hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens zum Zwecke haben. 296.

Grund der Berufung. Der Grund der Berufung kann sich entweder auf Formgebrechen, oder auf den Inhalt des Ausspruches beziehen. 297.

a) Formgebrechen. Wegen Formgebrechen kann eine Berufung nur dann stattfinden, wenn entweder in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten; oder wenn in dem Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden sind. 298.

b) Inhalt des Ausspruchs. Gegen den Inhalt des Ausspruches selbst kann die Berufung insbesondere aus folgenden Gründen eingelegt werden, weil a) die dem Angeklagten zur Last gelegte That von dem unteren Gerichte als eine strafbare Handlung erklärt wurde, obschon sie nach den von ihm für rechtlich erwiesen angenommenen Thatumständen als gesetzlich nicht strafbar, oder deren Strafbarkeit als verjährt oder auf andere Art erloschen hätte angesehen werden sollen; oder umgekehrt, weil die dem Angeklagten zur Last gelegte That gegen die gesetzlichen Bestimmungen für nicht strafbar oder für erloschen erklärt wurde; oder b) die der Entscheidung zum Grunde gelegte That durch unrichtige Auslegung oder Anwendung einem Strafgesetze unterzogen (unrichtig qualificirt) worden ist, welches darauf keine Anwendung hat; c) bei der Entscheidung eine Thatsache als gewiß angenommen wurde, obgleich darüber der erforderliche Beweis nicht vorliegt (§. 260); oder wenn umgekehrt eine Thatsache nicht als rechtlich erwiesen angenommen wurde, während die nach dem Gesetze zum rechtlichen Beweise dieser Thatsache bestimmten Erfordernisse (§. 260) vorhanden sind; d) die von dem Gesetze für die Bemessung der Strafe festgesetzten Grenzen nicht beobachtet worden sind, oder auch innerhalb derselben die Strafe zu strenge oder zu gelinde bemessen worden; oder weil e) sich das Erkenntniß hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder der Prozeß-Kosten als gesetzwidrig darstellet (§. 300 d). 299.

Wer sie ergreifen kann. Die Berufung kann ergriffen werden: a) von dem Staatsanwalt und Privatankläger; b) von dem Angeklagten; c) von dessen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie und dessen Vormund und zwar sowohl gemeinschaftlich mit ihm selbst, oder für sich allein, selbst wider dessen Willen und auch nach seinem Tode; endlich auch d) von dem Beschädigten, oder überhaupt demjenigen, der sich in seinen privatrechtlichen Ansprüchen verletzt glaubt, oder von dessen Erben. 300.

Gegen diejenigen Entscheidungen des Oberlandesgerichts aber, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget wurde, steht Niemandem eine Berufung zu (§. 309).

Den im §. 300 unter lit. b und c genannten Personen steht gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch dann keine Berufung zu, wenn von den Oberlandesgerichte das erstrichterliche Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagtem abgeändert worden ist.

Von den eben da unter lit. d bezeichneten Personen aber darf die Berufung blos gegen ein Strafurteil, und nur insoweit ergriffen werden, als dasselbe über die privatrechtlichen Ansprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Gesetze hierüber hätte erkannt werden können (§§. 359—361); oder als sie sich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntnisses beschwert erachten. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes steht ihnen die Berufung nur insoferne zu, als durch das Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche zu ihrem Nachtheile abgeändert worden ist. 301.

Frist zur Anmeldung und Ausführung. Jede dieser Berufungen ist innerhalb 24 Stunden vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses (§. 292) bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichtshofe anzumelden, und die Ausführung derselben innerhalb der nächsten acht Tagen anzubringen. 302.

Verfahren darüber. Im Allgemeinen sind auch in Beziehung auf diese Berufungen und auf das dabei zu beobachtende Verfahren die in den §§. 203, 204, 206, 207 und 212 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen. 302.

Bei Formgebrechen. Findet das Oberlandesgericht, daß in dem Verfahren oder bei dem Erkenntnisse solche Formgebrechen (§. 298) unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses selbst Einfluß nehmen, so hat es, in soweit dies nothwendig erscheint, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben, und das untere Gericht zur Verbesserung, sowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anzuweisen, wogegen eine neuerliche Berufung offen steht. 303.

Abänderung des Erkenntnisses. Findet aber das Oberlandesgericht in die Hauptsache selbst einzugehen, so hat es mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 209 und 210 nach dem Gesetze zu entscheiden. Ist die Berufung von einer der unter lit. d des §. 300 genannten Personen ergriffen worden, so kann das unterrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche auch zum Nachtheile des Verurteilten; zu dessen Vortheile aber nur dann abgeändert werden, wenn wegen dieser Ansprüche auch von dem Verurteilten selbst oder von Anderen in dessen Interesse Berufung ergriffen worden ist. 304.

Verfahren des obersten Gerichtshofes. Auch der oberste Gerichtshof hat bei der Berathung und Entscheidung über die durch Berufung, oder durch Vorlage von Amtswegen dahin gelangenden Erkenntnisse nach den §§. 203, 304 und 309 vorzugehen. 310. — Gegen seine Erkenntnisse ist in keinem Falle ein weiterer Rechtszug zulässig. 312.

— — Einrechnung der Untersuchungshaft in Folge einer. Sowol den Oberlandesgerichten, als dem obersten Gerichtshofe steht frei, bei den aus was immer für einem Anlasse ihrem Erkenntnisse unterzogenen Straffällen in ihren Strafurteilen zugleich auszusprechen, ob und in wie weit eine Einrechnung des von dem Verurteilten ohne sein Verschulden durch längere Zeit ausgestandenen Untersuchungsverhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll (§. 17 des Strafgesetzes).

Erfolgt darüber in dem Strafurteile der höheren Gerichte keine ausdrückliche Bestimmung, so ist in dem Falle, wenn der Verurteilte selbst, oder mit

seiner Zustimmung einer seiner Angehörigen (§. 300, lit. b und c) gegen das unterrichterliche Erkenntniß die Berufung ergriffen hat, und diese verworfen wird, der Verhaft des Verurteilten vom Tage der Verkündigung des unterrichterlichen Erkenntnisses bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Urteiles (§. 212) in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber in Folge dieser Berufung das unterrichterliche Urteil zu Gunsten des Verurteilten abgeändert, oder wurden die Akten an das höhere Gericht aus irgend einem anderen Grunde vorgelegt, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen. 313.

**Berufung** gegen Erkenntnisse der Gerichte überhaupt. Sollte sich Jemand durch Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht zu den im §. 295 bezeichneten Erkenntnissen gehören, beschwert finden, so steht ihm auch dagegen, insoferne der weitere Rechtszug im Gesetze nicht insbesondere untersagt ist, die Beschwerde an das höhere Gericht offen.

Ueber solche Beschwerden ist nach den über die Berufungen gegebenen Vorschriften zu verfahren, und insoweit die Entscheidung darüber nicht mit einem Erkenntnisse über eine Berufung verbunden werden kann, durch Bescheid zu erkennen. 314.

— — muthwillige, Bestrafung der. Jedem höheren Gerichte steht das Befugniß zu, diejenigen Personen oder deren Vertreter, welche eine Berufung ergreifen, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder welche gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten haben, oder sich sonst eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen ließen, zu einer Geldbuße bis zu 100 fl. zu verurteilen, wogegen kein weiterer Rechtszug offen steht. 315.

— — die durch eine, herbeigeführten besonderen Kosten trägt der Berufungswerber, wenn dieselbe unbedingt verworfen wird. 342.

— — rücksichtlich der Kosten. In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunkt nicht ohnehin mit der Berufung wider das richterliche Erkenntniß angebracht werden kann (§. 296), steht jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten (§§. 333—343) gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Oberlandesgerichte, oder insofern von diesem eine erstrichterliche Verfügung zu seinem Nachtheile abgeändert worden ist, bei dem obersten Gerichtshofe zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen, und von diesem an das höhere Gericht einzubegleiten. 344.

— — die, gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche steht den im §. 300 genannten Personen nach Maßgabe der in den §§. 295—302, 304 und 310 erhaltenen Vorschriften offen (§. 371). 363.

— — die, ist gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, wodurch die Wiederaufnahme bewilliget oder unstatthaft erklärt wird, wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse zuläßig (§§. 202—211). 373.

— — die, steht gegen die neue Entscheidung über das wiederaufgenommene Verfahren wie gegen Erkenntnisse über eine Schlußverhandlung offen. 374.

— — die, steht gegen die Entscheidung der Frage, ob das Ediktal-Verfahren einzuleiten sei, wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse offen. 385.

**Berufung**, die steht gegen die Entscheidung über das Ansuchen um Innehalung mit dem Ediktalverfahren wie gegen die ersterwähnten Beschlüsse offen. 387.

— — für die, gegen das im Ediktalverfahren geschöpfte Erkenntniß gelten die allgemeinen Regeln. 391.

— — gegen die Urteile des Standgerichtes findet keine, Statt. 411.

— — mit der, sind alle Beschwerden gegen Vorgänge im Untersuchungsverfahren wegen Uebertretungen, mit Ausnahme der Beschwerde gegen die Verhaftung, zu verbinden. 424.

— — gegen Erkenntnisse über Uebertretungen. Gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen steht den im §. 300 genannten Personen die Berufung an das Oberlandesgericht, und gegen des letzteren Entscheidungen, unter den im §. 301 erwähnten Beschränkungen, an den obersten Gerichtshof zu.

Mit derselben sind auch die allfälligen Beschwerden über den Vorgang des Richters im Laufe des Verfahrens zu vereinigen. Uebrigens haben in Ansehung der Berufung, der Vorlegung von Strafurteilen an die höheren Gerichte zu einer außerordentlichen Milderung, und des Befugnisses der höheren Gerichte zur Milderung der gesetzlichen Strafen, die in den §§. 294—307 und 309—315 enthaltenen Vorschriften zu gelten.

Auch der Staatsanwalt hat die Berufung gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes, von denen er Kenntniß erlangt (§. 30, lit. g), innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen (§. 302).

Werden ihm aber gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt, so hat er seine Bemerkungen darüber, ohne daß dadurch eine bereits rechtskräftige Entscheidung zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann (§. 210), sowie überhaupt die von ihm in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen Gebrechen durch den Ober-Staatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen. 427.

— — gegen Contumacial-Erkenntnisse bei Uebertretungen. Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. 423), wider dasselbe nur die Berufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden.

Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so hat sie der Richter zu erheben, nöthigenfalls eine neue Verhandlung anzuordnen (§. 420), und es steht ihm frei, von seinem früheren Erkenntnisse abzugehen, und ein neues Erkenntniß zu fällen, wogegen dann jedem Betheiligten die neuerliche Berufung offen steht. 428.

— — s. **Beschwerde, Rekurs.**

**Berufungsakten** 204, 306, 211; s. **Berufung.**

**Berufungsbefugniß** 301; s. **Berufung.**

**Berufungsfrist** 306, 427; s. **Berufung.**

**Berufungsschrift** 347; s **Gebühren** der Vertreter.

**Beruhen** 264, 269, 281, 385, 435.

**Beschädigte**, Verhältnisse desselben zu dem Richter, Protokollführer

oder Staatsanwalte, welche eine Ausschließung derselben begründen. 52, 58; s. **Ausschließung.**

**Beschädigte,** der, hat das Recht, Gerichtspersonen abzulehnen. 56: s. **Ablehnung.**

— — der, ist insbesondere zu vernehmen. 75.— Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, insoweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung, auf die Bemessung der Strafe, oder auf die Zuerkennung einer Entschädigung von Einfluß sein kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln. 76.

— — der, ist insbesondere darüber zu vernehmen: a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe; b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden; c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe; d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§. 1323—1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe, und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse.

Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe. 127.

— — der, hat seine Aussage zu beschwören, wenn kein gegründetes Bedenken (vergl. oben §. 76) entgegensteht. 131.

— — eine an den Tag gelegte heftige Leidenschaft wider den, oder dessen Bedrohung mit einem ähnlichen Uebel, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 4.

— — wenn Jemand in Gestalt, Waffen, Kleidung oder noch anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der, den Thäter beschreibt, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 5.

— — wenn Sachen, die der, zur Zeit der That besessen hat, bei Jemanden, in dessen Wohnung oder an einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte gefunden werden, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 8.

— — die von dem, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 140. Abs. 4.

— — wie der, zu seiner Entschädigung gelangen kann, darüber sollen Fragen an den Beschuldigten gerichtet werden. 176.

— — der, ist zur Schlußverhandlung mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß dann nur seine etwa in dem Untersuchungsverfahren abgelegte Aussage und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden. 219.

— — der, kann das Ansuchen stellen, daß von ihm gewählte Vertrauenspersonen, deren Zahl jedoch höchstens fünf betragen darf, der Schlußverhandlung beiwohnen. 223.

**Beschädigte,** der, und seine Vertrauenspersonen können auch einer geheimen Sitzung beiwohnen. 224.

— — der, und sein Vertreter haben das Recht der Fragestellung an alle vernommenen Personen. 243.

— — der, und sein Vertreter, können Alles geltend machen, was zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann. 244. — Ueber das Verfahren wider dieselben bei gesetzwidrigem Benehmen hierbei; s. **Disciplinarbestrafung.**

— — der, oder sein Vertreter erhalten nach dem Staatsanwalte oder Privatankläger das Wort zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche. 253.

— — dessen Namen muß das Protokoll über die Schlußverhandlung enthalten. 257.

— — dessen Aussage macht einen rechtlichen Beweis. 261 IV, 270, Abs. 1 und 2; s. **Beweis.**

— — dem, ist das gerichtliche Erkenntniß zuzustellen. 292.

— — der, oder dessen Erben haben das Recht der Berufung, jedoch blos gegen ein Strafurteil, und nur insoweit, als dasselbe über die privatrechtlichen Ansprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Gesetze hierüber hätte erkannt werden können (§§. 359—361); oder als sie sich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntnisses beschwert erachten. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes steht ihnen die Berufung nur insoferne zu, als durch das Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche zu ihrem Nachtheile abgeändert worden ist. 300 d, 301, 363.

— — Gebühren seines Vertreters; s. **Gebühren.**

— — dessen Mittel zur Geltendmachung seiner Ansprüche, 352 — 364; s. **Ansprüche** privatrechtliche.

— — der, ist zu den Verhandlungen in Uebertretungsfällen vorzuladen und ihm das Erkenntniß zuzustellen. 419.

**Beschädigung,** körperliche, 92, 93, 154; s. **Augenschein, Verletzung.**

— — s. 127, 360.

**Beschäftigung,** um seine, ist der Zeuge zu fragen. 125.

— — der Besitz oder das Anschaffen von Werkzeugen, die Jemandem nach seiner, überflüssig, aber zur Ausübung der strafbaren Handlung geeignet sind, ist ein näherer rechtlicher Verdachtgrund. 138, Abs. 1.

— — die gewohnte, kann dem Untersuchungsgefangenen gestattet werden, wenn sie weder die Ordnung des Hauses stört, noch die Sicherheit gefährdet. 165.

— — um seine, ist der Beschuldigte zu fragen. 174, 232.

— — die, des Angeklagten muß das Erkenntniß enthalten. 292 c.

— — die, des Flüchtigen muß das Vorrufungsedict enthalten. 386.

**Beschaffen,** 136, 140, 163, 174, 265, 368.

**Beschaffenheit,** die, der strafbaren Handlung nach allen Umständen und Wirkungen zu erforschen, ist der Zweck der Thatbestandserhebung. 66.

— — persönliche, des Zeugen, aus der, darf kein Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit hervorgehen, wenn die Aussage Beweiskraft haben soll. 269 e.

— — der That, die, wird in Ermanglung anderer Beweise durch die Aussage des Beschädigten erwiesen. 270, Abs. 1.

**Beschaffenheit,** 89, 101, 103, 116, 125, 138, 139, 179, 266, 357, 360, 366, 383.

**Beschau,** s. **Augenschein, Besichtigung, Leichenschau.**

**Bescheid,** durch, ist über die Beschwerden gegen Verfügungen des Gerichtes, welche keine Erkenntnisse sind, insoweit nicht die Beschwerde mit einer Berufung verbunden ist, zu erkennen. 314.

**Bescheinigung** der Ablehnungsgründe; s. **Ablehnung.**

**Beschimpfungen,** Verfahren über bei der Schlußverhandlung vorgefallene. 244—246; s. **Disciplinarbestrafung.**

**Beschlag,** 102, 107, 110, 111; s. **Verwahrung, Beschlagnahme.**

**Beschlagnahme,** Eröffnung und Durchsuchung von Briefen; s. **Briefe.**

**Beschleunigung,** auf die, eines über die Giltigkeit einer Ehe anhängigen Rechtsstreites, kann der Strafrichter im geeigneten Wege dringen. 4.

— — mit möglichster, haben alle Staats- und Gemeindebehörden den Ersuchen der Strafgerichte zu entsprechen. 26.

— — des Verfahrens, die, ist ein Grund zur Delegirung. 49.

— — bei Einleitung und Durchführung des standrechtlichen Verfahrens. 402, 408; s. **Standrecht.**

**Beschluß,** der, des Oberlandesgerichtes über die Auslieferung eines Fremden, ist jederzeit vorläufig zur Genehmigung dem Justizministerium vorzulegen. 46.

— — gegen den, des Oberlandesgerichtes, wodurch die Delegirung eines Gerichtes verfügt wird, steht dem Beschuldigten sowol als dem Oberstaatsanwalt binnen drei Tagen das Recht der Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu. 49.

— — einen, hat der Gerichtshof nach mündlichem Vortrage des Untersuchungsrichters über die Zurückweisung einer Anzeige zu fassen. 63.

— — gegen jeden im Laufe des Untersuchungsverfahrens gefaßten, steht dem Staatsanwalt und jedem Betheiligten das Recht der Beschwerde an das Oberlandesgericht zu. 65.

— — der von dem Untersuchungsrichter zu fassende, daß eine bestimmte Person eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheine, und daß sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet werde, muß von demselben schriftlich und begründet zu den Akten hinterlegt, und in dem Falle, wenn er von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geschöpft wird (§. 10, lit. c), und der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, von demselben doch genehmiget, und falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, von ihm mitgefertigt werden. 145.

— — der, ob der vorgeführte oder eingelieferte Beschuldigte wieder entlassen, in Verwahrung behalten, oder in Untersuchungshaft genommen werden soll, ist von dem Untersuchungsrichter sogleich nach dem Verhöre zu fassen. 153. — Der Beschluß auf Verhaftung ist sammt dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß er eine Entscheidung des Gerichtshofes verlangen kann, und sohin schriftlich und begründet zu den Akten zu bringen oder in das Protokoll einzuschalten. 157.

— — auf Aufhebung der Untersuchungshaft, der, ist von dem Untersuchungsrichter zu fassen und schriftlich und begründet zu den Akten zu legen.

In jenen Fällen, wo das Untersuchungsverfahren im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu pflegen ist (§. 63), hat der Untersuchungsrichter wegen Aufhebung der Haft auch den Staatsanwalt zu hören, und wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§§. 64 und 65).

Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet, und längstens binnen drei Tagen ausführt. 161.

**Beschluß** des Gerichtshofes über die abgeschlossene Untersuchung. Sobald die Untersuchungs-Akten bei dem Gerichtshofe eingelangt sind, hat der Gerichtsvorsteher dafür einen Referenten zu bezeichnen, welcher die Akten zu prüfen, daraus, wenn er es nöthig findet (§. 193), einen kurzen Auszug zu verfassen, und denselben sammt den Akten im kurzen Wege dem Staatsanwalte mitzutheilen hat. Dieser hat die Akten sammt einem schriftlichen und kurz zu begründenden Antrage dem Gerichtshofe zurückzustellen. Dabei sollen der Referent des Gerichtshofes und der Staatsanwalt sich gegenseitig die Einsicht der Akten erleichtern, und darauf bedacht sein, daß jede Untersuchung innerhalb acht Tagen, und bei sehr verwickelten und umfassenden Prozessen doch längstens binnen 14 Tagen nach ihrer Einlangung bei dem Gerichtshofe zum Vortrage gebracht werde. — Sind der Referent und der Staatsanwalt darüber einverstanden, daß vorläufig noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig seien, so sind dieselben, in so ferne auch der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag genehmiget, ohne Weiteres zu veranlassen. In dem Falle aber, wenn dießfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmiget, entscheidet darüber der Gerichtshof. (§. 195).

Bei denjenigen Untersuchungen, welche am Orte des Gerichtshofes selbst geführt wurden, kann der Vorsteher desselben auch denjenigen zum Referenten bestellen, welcher als Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt hat. 192.

Bei der Berathung, welche der Gerichtshof über die für vollständig angesehene Untersuchung, oder im Falle getheilter Meinungen über die Nothwendigkeit weiterer Ergänzungen (§ 192), zu halten hat, ist zuerst von dem Referenten der Sachverhalt vorzutragen, was bei einfachen Fällen auch mündlich in der Art geschehen kann, daß die für die Entscheidung wesentlichen Punkte aus den Akten selbst abgelesen werden. Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag vorzutragen, welcher zwar schriftlich vorbereitet sein muß, dessen Begründung aber der mündlichen Erörterung vorbehalten werden kann. 193.

In das über diese Berathung zu führende Protokoll sind sowol die Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten sammt den dafür geltend gemachten Gründen, als auch alle einzelnen von dem letzteren abweichenden Meinungen, und der gefaßte Beschluß aufzunehmen. 194.

Sind nach dem Beschlusse des Gerichtshofes noch weitere Erhebungen oder Ergänzungen erforderlich, so ist dazu von demselben vorläufig die geeignete Vorkehrung zu treffen. Gegen einen solchen Beschluß des Gerichtshofes ist kein weiterer Rechtszug offen. 195.

Erkennt sich der Gerichtshof für zuständig (§. 50), und die Untersuchung

für vollständig, so hat er den Beschluß zu fassen, daß entweder a) die Voruntersuchung einzustellen (Einstellungs-Beschluß); oder b) von jedem weiteren Verfahren gegen den Untersuchten abzulassen (Ablassungs-Beschluß); oder c) der Untersuchte in Anklagestand zu versetzen sei (Anklage-Beschluß). 196.

Der Staatsanwalt und Privat-Ankläger sind von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse, und zwar der Privat-Ankläger durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht, zu verständigen.

Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse sind sammt den Entscheidungsgründen auch dem Beschuldigten, und zwar, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes zu verkündigen. Dabei ist er über die ihm gegen einen Anklage-Beschluß zukommende Berufung, und über die Befugnisse zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215) zu belehren, und die erfolgte Belehrung in dem aufzunehmenden Protokolle zu bestätigen. — Auf sein Verlangen muß ihm von solchen Beschlüssen des Gerichtshofes und deren Entscheidungsgründen auch eine amtliche Abschrift ausgefertigt werden. Ist er aber nicht verhaftet, so ist ihm diese Abschrift von Amtswegen durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zuzustellen.

Ist ein Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß geschöpft worden, so sind die Untersuchungsakten erst nach eingetretener Rechtskraft eines solchen Beschlusses an das Untersuchungs-Gericht zurückzuleiten; bei einem Anklage-Beschlusse aber sind diese Akten, wenn der Beschuldigte bei dem Untersuchungsgerichte in Verhaft ist, und die Einsicht derselben zum Behufe der Ausführung einer gegen den Anklagebeschluß angemeldeten Berufung verlangt (§. 203), sogleich nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Untersuchungsgerichte zurück zu stellen.

Die Einlieferung des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses zu geschehen. 201.

**Beschluß** über die abgeschlossene Untersuchung. Rechtsmittel dagegen. 202—212; s. **Berufung.**

— — gegen den, des Oberlandesgerichtes auf Ergänzung der Untersuchung, findet kein Rechtszug statt. 208.

— — ein neuer, ist über die eingelangten Ergänzungen und neuen Erhebungen zu fassen. 220.

— — gegen den, wodurch eine Vertagung bewilligt, oder eine geheime Sitzung angeordnet, oder ein Zuhörer ausgeschlossen wird, findet keine Berufung statt. 221, 224.

— — des Gerichtshofes, durch, kann das Verbleiben von Zeugen im Sitzungssaale und die Entfernung des Angeklagten angeordnet werden. 236, 244.

— — gegen den, des Gerichtshofes über die Trennung der Schlußvorträge findet keine Berufung statt. 254.

— — jeder kundgemachte, ist in dem Verhandlungsprotokolle aufzuführen. 257.

— — ein besonderer, ist gleich nach Schöpfung des Todesurteiles darüber

zu fassen, ob der Verurteilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle angemessen wäre. 293.

**Beschluß,** ein besonderer, ist zu fassen, wenn der Gerichtshof den Angeklagten einer außerordentlichen Milderung würdig hält. 294, 306.

— — des Gerichtshofes über die Kosten. 342; s. **Kosten.**

— — des Gerichtshofes, durch, ist das Verfahren, wenn der Thäter unbekannt ist, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung desselben dann einzustellen, wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind. 377.

— — KMP. IV, V, 18, 19, 21, 24, 189, 200, 248, 251, 289, 349, 366, 384.

**Beschlußfassung**, die, über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet, steht dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe zu. 15 a.

— — der Gerichtshöfe erster Instanz. Die Gerichtshöfe erster Instanz verhandeln und entscheiden in Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer; Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um ein Verbrechen handelt, auf welches im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängt ist, so wie die Entscheidung darüber, haben sie in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen. 17.

— — der Oberlandesgerichte. Die Oberlandesgerichte fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer.

Entscheidungen über Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um das Verbrechen des Hochverrathes oder um solche Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe verhängt ist, hat das Oberlandesgericht in Versammlungen von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen. Sollte es zu Berathungen der letzteren Art nicht mit der nöthigen Zahl von Räthen besetzt sein, so hat es die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus Mitgliedern der ihm unterstehenden Gerichte zu berufen. 18.

— — des obersten Gerichtshofes. Der oberste Gerichtshof faßt seine Beschlüsse über Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, sechs Richtern und einem Protokollführer; wenn es sich aber um die Entscheidung über die Schlußverhandlung hinsichtlich eines der im dritten Absatze des §. 18 bezeichneten Verbrechen handelt, in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zehn Richtern und einem Protokollführer. 19.

— — bei den Strafgerichten. Bei allen Gerichten erfolgt die Beschlußfassung nach vorausgegangener Berathung (Discussion) durch absolute Stimmenmehrheit. Die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. Immer gibt aber der Vortragende (Referent) seine Stimme zuerst ab. Der Vorsitzende ist in allen Fällen berechtiget, seine Stimme zu Protokoll zu geben. Dieß darf aber immer nur nach erfolgter Abstimmung der übrigen Beisitzer geschehen.

Wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmen für sich hat, so kann der Vorsitzende durch seinen Beitritt für dieselbe den Ausschlag geben.

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben. Tritt er der einen oder anderen dieser beiden Meinungen bei, so ist hiernach der Beschluß zu fassen. 21.

Aeußert aber der Vorsitzende bei gleichgetheilten Stimmen eine dritte Meinung, oder sind die Stimmen der übrigen Stimmführer in mehr als zwei verschiedene Meinungen getheilt, so daß keine dieser Meinungen die absolute Stimmenmehrheit (d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen) für sich hat, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch bei der neuerlichen Umfrage keine absolute Stimmenmehrheit für eine der verschiedenen Meinungen, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Entsteht darüber eine Verschiedenheit der Ansichten, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber als über eine Vorfrage besonders abzustimmen. 22.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache ihre Stimme abzugeben. 23.

Zur Erleichterung der Beschlußfassung kann bei der Abstimmung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren die Frage: „ob der Beschluß überhaupt auf Einstellung, Ablassung oder Anklage zu fassen sei? (§. 196)" von der Frage: „nach welcher Gesetzesstelle die Anklage stattzufinden hätte (§. 200, lit. b und c)"; bei der Berathung über die gepflogene Schlußverhandlung aber die Frage über die Schuld von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß über die Schuld hinsichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß, und dann über die Bestrafung für alle strafbaren Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last fallen, ein Gesammtbeschluß gefaßt werden.

Bei der Abstimmung über die Strafe steht es den Richtern, welche den Beschuldigten nicht schuldig befunden haben, frei, ob sie auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abgeben, oder ob sie sich der Abstimmung enthalten wollen. Im letzteren Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Beschuldigten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären. 24.

**Beschlußfassung,** vor der, haben die Gerichte in allen Fällen, wo dieß von dem Gesetze insbesondere vorgeschrieben ist, die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen zu vernehmen. 35. — Die Anträge der Staatsanwaltschaft sind, in soferne es das Gesetz nicht in einzelnen Fällen insbesondere vorschreibt, für den Untersuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weise bindend. 36.

— — zur, an den Gerichtshof sind die Untersuchungsakten auch dann vorzulegen, wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger die Einstellung der Untersuchung verlangen. 189.

— — der höheren Gerichte, 207, 208, 302; s. **Berufung.**

**Beschränken**, 230, 255, 269, 380, 408, 419.

**Beschränkt**, 223, 389.

**Beschränkung**, nur jene, hat der Untersuchungsgefangene zu leiden, welche erforderlich ist, um sich seiner Person zu versichern, und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. 163, 424.

— — des Berufungsrechtes. Gegen diejenigen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget wurde, steht Niemandem eine Berufung zu (§. 309).

Den im §. 300 unter litt. b und c genannten Personen steht gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch dann keine Berufung zu, wenn von dem Oberlandesgerichte das erstrichterliche Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abgeändert worden ist.

Von den eben da unter lit. d bezeichneten Personen aber darf die Berufung bloß gegen ein Strafurteil, und nur in so weit ergriffen werden, als dasselbe über die privatrechtlichen Ansprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Gesetze hierüber hätte erkannt werden können (§§. 359—361); oder als sie sich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntnisses beschwert erachten. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes steht ihnen die Berufung nur in soferne zu, als durch das Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche zu ihrem Nachtheile abgeändert worden ist. 301.

— — 276, 333, 343, 427.

**Beschreibung**, eine genaue, der Leiche ist, wenn der Verstorbene ganz unbekannt ist, durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. 87.

— — der Verletzungen. 92; s. **Augenschein.**

— — der abgenommenen Sachen. 102; s. **Verwahrung.**

— — eine genaue, der anzuerkennenden Person oder Sache ist vorläufig dem Zeugen oder Beschuldigten abzufordern. 128, 180, 241.

— — des Thäters nach Gestalt, Kleidung, Waffen, oder besondern Kennzeichen, wenn die von dem Beschädigten gemachte, auf Jemanden genau zutrifft, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 5.

— — eine genaue, der Person und Kleidung des Beschuldigten ist in das Protokoll aufzunehmen. 160 a, 184.

— — bei dem Beschuldigten gefundener fremder Sachen. Wenn bei einem Beschuldigten eine nach allem Anscheine fremde Sache gefunden wird, deren Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen zwei Monaten von der Zeit der Anhaltung des Beschuldigten Niemand mit einem Anspruche auf Zurückstellung ausgewiesen hat, so ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung der Sache so abzufassen, daß dieselbe zwar von dem Berechtigten erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um ihm die Bezeichnung derselben als Beweis seines Rechtes vorzubehalten. — Diese Beschreibung ist von dem Untersuchungsrichter dem Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselbe an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edikt öffentlich bekannt zu machen hat. 356; s. **Edikt.**

— — eine umständliche, jedes von solchen Sachen veräußerten Stückes ist den Akten beizulegen. 357.

**Beschreibung,** die, der Person eines blos eines Vergehens Beschuldigten kann, wenn an dessen Habhaftwerdung sehr gelegen ist, den Behörden mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen. 381.

— — eine genaue, der Person ist in den Steckbrief aufzunehmen. 382.

— — von Gegenständen einer strafbaren Handlung. Wie mit den Steckbriefen, (s. d.) so ist sich auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen, so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof und von diesem an das Oberlandesgericht gemacht werden, welches sich darüber mit dem Finanzministerium in das Einvernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bei Steckbriefen. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen. 383.

**Beschrieben,** 356, 358, 382, 383.

**Beschuldigen,** KMP. VII, 42, 145, 175, 200, 290, 378, 379, 386, 425.

**Beschuldigt,** KMP. IV, VIII, 148, 198, 199, 200, 281, 290, 381, 407.

**Beschuldigte,** die zur Ueberführung und zur Vertheidigung des, dienenden Umstände, sind mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen. 3.

— — das Erlassen einer Vorladung, eines Vorführungs-, Verhafts-Befehles oder Steckbriefes gegen den, oder die Nacheile begründet die Gerichtsbarkeit durch Zuvorkommen. 39.

— — Gerichtsstand der Ergreifung des. Wenn die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Strafgerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde. 43.

— — der, kann gegen den Delegirungsbeschluß Berufung ergreifen. 49.

— — welche Verhältnisse des, einen Richter, Protokollführer oder Staatsanwalt ausschließen. 52, 58; s. **Ausschließung.**

— — Recht des, zur Ablehnung von Gerichtspersonen. 56; siehe **Ablehnung.**

— — der, ist dem Augenscheine und der Anerkennung einer Leiche beizuziehen. 77, 87.

— — Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes und der Zurechnungsfähigkeit des. 95; s. **Geisteszustand.**

— — wenn der, auf frischer That betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens oder Vergehens

verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, können selbst Gensd'armen und andere Sicherheits-Organe, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen zu, wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum geflüchtet hat. 106.

**Beschuldigte**, der, ist sogleich von der Beschlagnahme von Briefen zu verständigen. 110.

— — dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Aeltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel desselben, sind von der Ablegung eines Zeugnisses befreit. 113 a.

— — in dessen Abwesenheit sind die Zeugen zu vernehmen. 122.

— — Feindschaft des Zeugen mit dem, hindert die Beeidigung. 132 f.

— — als, eines Verbrechens oder Vergehens kann nur derjenige behandelt werden, wider welchen rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen — Inzichten — Indicien) vorliegen. 134.

— — dem, der seine Untersuchung selbst verlangt hat, ist nach ausgewiesener Schuldlosigkeit ein Amtszeugniß auszufertigen. 147.

— — dessen Vorladung, Vorführung und Verhaftung. 148—162; s. diese Schlagworte.

— — dessen Verhör, 172—185, 234; s. **Verhör.**

— — der, ist, wenn der Staatsanwalt oder Privatankläger von der Anklage abstehen, wenn er sich mit der Ablassung nicht begnügen will, berechtiget, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, erhoben werden, und daß ihm, wenn hierdurch nach dem Beschlusse des Gerichtshofes seine Schuldlosigkeit wirklich erwiesen wird, hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werde.

Gegen die Verweigerung oder Bewilligung dieses Zeugnisses ist, wie gegen die Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse des Gerichtshofes, die Berufung zulässig. 189, 289.

— — Schlußverhör mit dem. 190; s. **Schlußverhör.**

— — dessen Verständigung von dem Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse, und die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel. 201—212; s. **Ablassungs-, Anklage-Beschluß, Berufung.**

— — auf dessen Antrag kann die Schlußverhandlung vertagt werden. 221.

— — dessen Geständniß ist eine rechtliche Beweisart. 261, III, 264; siehe **Beweis.**

— — Ueberweisung des läugnenden. 262—282; s. **Beweis.**

— — welche Kosten der, zu vergüten hat. 332; s. **Kosten.**

— — Verfahren wider den, wenn er abwesend oder flüchtig ist. 378—398; s. **Abwesende.**

— — für die Vernehmung des, im standrechtlichen Verfahren gelten die allgemeinen Regeln. 405; s. auch **Standrecht.**

**Beschuldigte**, Verfahren wider den, in Uebertretungsfällen. 416—436; s. **Uebertretungsfälle.**

— — s. noch 4, 22, 24, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 52, 58, 60, 77, 96, 102, 111, 125, 140, 144, 146, 164, 186, 187, 188, 198, 199, 200, 213, 215, 235, 247, 292, 317, 331, 333, 334, 345, 346, 355, 356, 366, 404, 406, 409, 410, 412 und **Angeklagter.**

**Beschuldigung**, eine rechtliche, besteht nur gegen denjenigen, wider welchen rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen — Inzichten — Indicien) vorliegen. 134; s. **Verdachtsgründe.**

— — zur rechtlichen, kann eine namenlose, oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige gegen Niemanden dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden worden (§. 74), und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden. 141.

— — zur rechtlichen, ist von den im Gesetze angeführten und anderen ihnen gleichkommenden Verdachtsgründen auch Einer für sich allein hinreichend. Allein auch mehrere entferntere Verdachtsgründe, als schlechter Leumund, übel berüchtigtes Vorleben, unstätes Herumirren oder Landstreichen, Mangel an redlichem Erwerbe, näherer Umgang mit verdächtigen Personen, lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen, Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist, können zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person zureichen, wenn sie auf dieselbe so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den anderen unterstützt, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächt wird. 142.

— — rechtliche, der Beschluß, daß eine, gegen eine bestimmte Person vorliege, und daß sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet werde, muß von dem Untersuchungsrichter schriftlich und begründet zu den Akten hinterlegt, und in dem Falle, wenn er von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geschöpft wird (§. 10, lit. c), und der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, von demselben doch genehmiget, und falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, von ihm mitgefertiget werden. 145.

— — die Untersuchung seiner, kann Jedermann, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, selbst verlangen. Das Untersuchungsgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, obgleich es sonst die vorhandenen Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht für hinlänglich erkennt, dennoch die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Nach Beendigung derselben ist dem Beschuldigten, wenn sich dessen Schuldlosigkeit herausstellt, das im §. 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen. 147.

— — über den Gegenstand der, ist der Verhörte zu einer zusammenhängenden Erzählung zu veranlassen. 175.

— — rechtliche, wenn die, vorliegt, ist ein Anklage-Beschluß zu fassen. 200.

— — s. KMP. VII, 177, 244, 251; dann **Beschimpfungen, Verdachtsgründe.**

**Beschwerde,** über jede, gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters hat der zur mündlichen Schlußverhandlung berufene Gerichtshof zu entscheiden. 15 b.

— — die, an die höheren Gerichtsbehörden, kann der Staatsanwalt in den nach dem Gesetze zuläßigen Fällen wider die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, die er dem Gesetze nicht gemäß findet, ergreifen. 30 e.

— — die, gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, sind an den Ober-Staatsanwalt, und falls sie gegen dessen Entscheidung oder gegen dessen eigenes Einschreiten ergriffen werden, an das Justizministerium zu richten, ohne daß jedoch dadurch das Verfahren aufgehalten werden, oder dessen Einschreiten die Ungiltigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen nach sich ziehen soll. 59.

— — gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung, oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes steht, insoweit dadurch nicht bloß Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden, sowohl dem Staatsanwalte, als auch jedem Betheiligten eine, an das Oberlandesgericht, und wenn es sich um eine der in den §§. 145 und 157 erwähnten Verfügungen handelt, gegen abändernde Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch an den obersten Gerichtshof offen. Eine solche Beschwerde hat nur insoferne aufschiebende Wirkung, als nicht Gefahr am Verzuge haftet.

Gegen jene Entscheidungen des Gerichtshofes, von welchen eine besondere Verständigung an die Betheiligten auszufertigen ist, muß diese Beschwerde binnen 8 Tagen vom Tage der erfolgten Verständigung entweder bei dem Gerichtshofe selbst, oder bei dem Untersuchungsrichter, schriftlich überreicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Auch von den über derlei Beschwerden erfolgten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes hat die obige Verständigung zu erfolgen. 65.

— — wenn eine gegründete, gegen einen Gefangenaufseher vorkommt, ist derselbe strenge zu bestrafen. 171.

— — die, wegen der Ausschließung aus der Vertheidigerliste ist bei dem Justizministerium zu führen. 214.

— — die, wegen Nichtbewilligung angesuchter Ergänzungen und Vorerhebungen oder der Vertagung kann nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden. 220, 221.

— — gegen gerichtliche Entscheidungen. Sollte sich Jemand durch Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht zu den im §. 295 bezeichneten Erkenntnissen gehören, beschwert finden, so steht ihm auch dagegen, insoferne der weitere Rechtszug im Gesetze nicht insbesondere untersagt ist, die Beschwerde an das höhere Gericht offen.

Ueber solche Beschwerden ist nach den über die Berufungen gegebenen Vorschriften zu verfahren, und insoweit die Entscheidung darüber nicht mit einem Erkenntnisse über eine Berufung verbunden werden kann, durch Bescheid zu erkennen. 314.

— — wegen der Kosten. In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunkt nicht ohnehin mit der Berufung wider das richterliche Erkenntniß angebracht werden kann (§. 296), steht jedem, der sich durch eine Entscheidung

oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten (§§. 333—343) gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Oberlandesgerichte, oder insoferne von diesem eine erstrichterliche Verfügung zu seinem Nachtheile abgeändert worden ist, bei dem obersten Gerichtshofe zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen, und von diesem an das höhere Gericht einzubegleiten. 344.

**Beschwerde** gegen die Verhaftung kann in Uebertretungsfällen eine besondere, eingelegt werden; die Beschwerden gegen alle übrigen Vorgänge im Untersuchungs-Verfahren sind mit der Berufung zu verbinden. 424. 427.

**Beschwerdeführung,** die, an den obersten Gerichtshof gegen einen Delegirungsbeschluß steht sowol dem Beschuldigten als dem Oberstaatsanwalt binnen 3 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses zu. 49.

— — die, des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet, und längstens binnen 3 Tagen ausführt. 161.

— — eine muthwillige, ist mit einer Geldbuße bis zu 100 fl. zu bestrafen, wogegen kein Rechtszug offen steht. 315.

— — s. KMP. IV, **Berufung, Rekurs.**

**Beschwerdepunkte,** alle, sind mit der Berufung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zu verbinden, und im Einbegleitungsberichte zu beleuchten. 202, 204.

**Beschwerdeschrift,** 347; s. **Gebühren** der Vertreter.

**Beschweren,** 344.

**Beschwert,** 57, 64, 301, 314.

**Beschworen,** 132, 241, 269, 284, 353, 426.

**Beschwören.** 127, 131, 229, 239, 353; s. **Beeidigung, Eid.**

**Beseitigen, Beseitigung,** 175, 221, 225.

**Besetzung** des Gerichtshofes; s. **Beschlußfassung.**

**Besichtigung** und Anerkennung der Gegenstände, behufs der, kann der Beschuldigte dem Augenscheine beigezogen werden. 77.

— — der Gegenstände durch Sachverständige. 82; s. **Augenschein.**

— — des Verletzten. 92; s. **Augenschein.**

— — einer Frauensperson, mit der, können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinen statt der Aerzte oder Wundärzte beauftragt werden. 94.

— — der Gefängnisse. 169, s. **Gefangenaufseher.**

**Besinnen,** die nöthige Zeit, um sich zu, muß dem Verhörten gestattet werden. 178.

**Besitz** des Vernunftgebrauches, Zweifel darüber; s. **Geisteskrankheiten.**

— — abgeforderter Gegenstände, dessen Verläugnen ist Grund zur Haus- und Personsdurchsuchung. 104.

— — von Gegenständen, die von dem Verbrechen herrühren, ist Grund zur Hausdurchsuchung nach dem Besitzer und den Gegenständen. 106.

— — von Urkunden und Schriften kann Veranlassung zur Hausdurchsuchung sein. 109.

**Besitz,** der, von Werkzeugen oder Mitteln zur Verübung der That, oder von Sachen, die der Beschädigte besessen hat oder die von der That herrühren, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 1, 8.

**Besitzen** 124.

**Besitzer,** redlicher, Anweisung des Beschädigten an ihn. 354; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.

**Besoldet** 333.

**Besondere** Fragen; s. **Fragen.**

— — 1, 9, 10, 13, 26, 30, 47, 65, 78, 79, 83, 88, 89, 92, 117, 126, 131, 138, 139, 152, 158, 165, 168, 170, 171, 174, 177, 178, 199, 201, 208, 249, 252, 257, 268, 271, 280, 281, 320, 324, 327, 334, 335, 341, 342, 350, 352, 416, 419, 420, 424, 426, 436.

**Besonders**, 22, 106, 290, 382, 387, 390, 396, 406.

**Besonnenheit** beim Verhör. In der Beantwortung der gestellten Fragen ist der Befragte nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort soll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich besinnen zu können. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken. 178.

— — im Zustande der erforderlichen, muß die Wahrnehmung des Zeugen geschehen sein, wenn seine Aussage Beweiskraft haben soll. 269 c.

**Besorgen** 111, 149, 173, 245, 322, 385, 425; s. **Bedenken.**

**Besorgniß,** wenn ein, besteht, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren der strafbaren Handlung vereitelt, oder in anderer Weise erschwert werden könnte, ist wider den Beschuldigten ein Vorführungsbefehl zu erlassen, oder dessen vorläufige Verwahrung zu veranlassen, oder die Untersuchungshaft zu verhängen. 151 c, 156 b, 424.

**Besorgung,** die, der Vorladungen geschieht durch den Amtsdiener oder den Gemeindevorsteher. 149.

— — die, der Geschäfte des Staatsanwaltes oder Protokollführers kann abwechselnd durch mehrere Personen geschehen. 222.

**Besprechung** mit den Untersuchungsgefangenen; s. **Besuch.**

— — die, des Angeklagten mit seinem Vertheidiger ist ohne Beisein einer Gerichtsperson gestattet. 215.

— — zwischen den Zeugen, gegen die, hat der Vorsitzende die erforderlichen Maßregeln zu treffen. 229.

— — die, des Angeklagten mit seinem Vertheidiger ist auch während der Schlußverhandlung gestattet. 234.

**Besser** 186, 228, 323.

**Beständig** 336.

**Bestätigen** 130, 132, 144, 184, 220, 265, 269, 270, 271, 282, 307, 308, 333.

**Bestätigung**, die eidliche, verleiht einer Anzeige die Wirksamkeit eines rechtlichen Verdachtsgrundes. 141.
— — die, des unterrichterlichen Beschlusses oder Erkenntnisses schließt jeden weiteren Rechtszug aus. 211, 301, 309, 310.
— — um die, des Geständnisses zu erlangen, sind die nöthigen Zeugen bei der Schlußverhandlung zu vernehmen. 233.
— — die, eines Umstandes durch einen oder mehrere Sachverständige macht einen rechtlichen Beweis. 263.
— — die besondere, der That ist in Uebertretungsfällen bei dem Geständnisse des Beschuldigten nicht nothwendig. 426 a.
— — s. a. **Berufung, Beweis, Protokoll.**
**Bestand** 29, 270.
**Beste** 81, 122.
**Bestechung,** eine durch, dem Zeugen in den Mund gelegte Aussage hat keine Beweiskraft. 269 a.
**Bestehen** KMP. IV, 29, 30, 32, 66, 95, 99, 127, 334, 338.
**Bestehend** KMP. VIII, XI, 7, 131, 168, 169, 171, 327, 328, 331, 333, 337, 339, 346, 432.
**Bestellen** 9, 10, 11, 192.
**Bestellt** 146, 335.
**Bestellung** eines Vertheidigers. 213, 216, 345, 346, 391; s. **Vertheidiger.**
— — s. noch 55.
**Bestimmen** KMP. XI, 9, 10, 25. 30, 45, 71, 83, 84, 89, 95, 219, 225, 270, 310, 320, 323, 334, 339, 341.
**Bestimmt** KMP. IV, 5, 11, 73, 74, 110, 121, 134, 138. 139, 140, 141, 142, 144, 145, 174, 176, 177, 182, 197, 198, 200, 202, 213, 222, 229, 241, 264, 269, 284, 299, 310, 311, 323, 346, 348, 350, 366, 376, 392, 395, 402.
**Bestimmtheit,** mit, muß die Anzeige eine Person als Thäter bezeichnen, um als rechtlicher Verdachtsgrund gelten zu können. 141.
— — des Gedächtnisses und der Zeugenaussage ist zu deren Beweiskraft erforderlich. 264 a, 269 b.
— — was mit, aus den Entscheidungsgründen zu entnehmen sein muß. 292; s. **Entscheidungsgründe.**
**Bestimmung** 10, 30, 127, 219, 249, 260, 299, 313, 332, 337, 346, 347, 349, 416, 430.
**Bestrafung**, über die, für alle dem Beschuldigten zur Last fallenden Handlungen ist ein Gesammtbeschluß zu fassen. 24.
— — die erfolgte, wegen falschen Eides oder falschen Zeugnisses hindert die Beeidigung des Zeugen. 132 c.
— — der Gefangenaufseher. 171; s. **Gefangenaufseher.**
— — nach welcher Gesetzesstelle die, erfolgen soll, muß der Anklagebeschluß enthalten. 200 c.
— — nicht erschienener Zeugen. 230; s. **Zeugen.**
— — s. noch 9, 44, 386, 399, dann **Ahndung, Disciplinar-Bestrafung, Strafe.**

**Bestreiten,** 242, 345, 360.

**Bestürzung,** die, des Beschuldigten ist für sich allein kein rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

**Besuch,** wenn der Gefangene den, eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen (§. 215), nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden. 166.

— — der Gefängnisse. 171; s. **Visitation.**

**Betheiligter** 2, 37, 56, 65, 71, 75, 105, 108, 125, 151, 156, 189, 197, 199, 249, 342, 354, 363, 366, 374, 410, 419, 428; s. **Beschädigter, Privat=Ankläger.**

**Betheiligung,** die, an allen dem Staatsanwalte zustehenden Amtshandlungen steht dem Ober=Staatsanwalte frei. 32 a.

— — ohne, der Staatsanwaltschaft ist in der Regel das Untersuchungsverfahren bei den Bezirksgerichten zu führen. 62.

— — s. noch 106, 138, 151, 154.

**Betheilung** der Ortsarmen, zur, können bei Hinrichtungen verabreichte milde Gaben verwendet werden. 323.

**Betracht** 260.

**Betrachten** 95, 260.

**Beträchtlich** 139.

**Betrag,** über den wahren, des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes ist der Beschädigte zu vernehmen. 127 a.

— — der, des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens kann durch das Zeugniß des Beschädigten oder desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schade geschehen ist, befunden hat, als rechtlich erwiesen angesehen werden, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt. 270. Abs. 2.

— — der Gebühren. 333, 338, 339, 348; s. **Gebühren.**

— — des Schadens oder der Genugthuung, wenn derselbe mit Zuverlässigkeit aus der Verhandlung hervorgeht, kann der Ersatz im Strafurteile zugesprochen werden; außerdem ist der Beschädigte auf den Civilrechtsweg zu weisen. 359, 362.

— — der von dem Staatsschatze aus Anlaß eines Hochverrathes, Aufruhres oder Aufstandes zur Herstellung der Ordnung aufgewendeten Kosten wird durch die von der kompetenten Staats=Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweise und Rechnungen der Verwaltungsbehörden erwiesen. 360.

— — s. noch 245.

**Betragen,** das, des Gefangenen im Verhafte muß in dem Gefangenprotokolle angemerkt werden. 170 f.

— — (Zeitwort). 223.

**Betraut** 223.

**Betreffen** KMP. VI, 120, 144, 215, 383.

**Betretung**, Gerichtsstand nach dem Orte der. Wenn die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Strafgerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder andern Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde. 43.

— — die, des Beschuldigten auf frischer That ist Grund zur Hausdurchsuchung nach demselben (106) und zur vorläufigen Verwahrung desselben. 151.

— — 385; s. **Abwesende.**

— — des Beschuldigten auf frischer That, im Falle der, bei einer Uebertretung, macht das Zeugniß des betretenden Beamten oder Dieners einen vollen Beweis. 426.

— — bis zur, des Beschuldigten hat, wenn derselbe abwesend ist, jedes weitere Verfahren in Uebertretungsfällen auf sich zu beruhen. 435.

**Betretungsfall** 155.

**Betrug**, Beschreibung der durch, entzogenen Gegenstände. 383; s. **Beschreibung.**

**Bettgewand** darf dem Verhafteten nur mit besonderer Bewilligung des Gerichtsvorstehers von außen zukommen, und ist vor der Verwendung genau zu untersuchen. 165.

**Beurkunden**, zu, sind in dem Protokolle über die Schlußverhandlung alle bei derselben vorgekommenen erheblichen Vorfälle. 257.

**Beurteilung**, nur das kann bei der, für wahr gehalten werden, was rechtlich erwiesen ist. 258. Dabei hat das erkennende Gericht nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungs-Verfahren vorgekommenen Beweismittel zu berücksichtigen, insoferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint. 259.

— — der rechtlichen Kraft der Beweise. 260; s. **Beweis.**

— — der Echtheit einer Urkunde. 273; s. **Beweis, Urkunde.**

— — die mildere oder strengere, des Angeklagten kann Zweck der Berufung sein. 296.

— — die, der rechtlichen Kraft der Beweise erfolgt im standrechtlichen Verfahren eben so wie im ordentlichen Verfahren. 405.

— — s. KMP. VIII, 4, 95, 188, 235, 244, 369.

**Bevollmächtigter**, durch einen, kann der Privatkläger das Strafverfahren anhängig machen. 37.

— — der, des Beschädigten kann die Akten einsehen. 352.

— — dem etwa bekannten, des abwesenden Beschuldigten ist die Vorladung zuzustellen. 387.

— — durch einen, kann sich der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte in Uebertretungsfällen vertreten lassen, wenn der Richter nicht dessen persönliches Erscheinen ausdrücklich aufträgt. 419, 423.

**Bevollmächtigter,** ein durch einen, in Uebertretungsfällen bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum rechtlichen Beweise nur dann dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtiget hat. 426 b.

**Bewachung,** die, eines einer Uebertretung Beschuldigten in der Wohnung kann nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei gegründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Untersuchten die Untersuchung vereitelt würde, oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat, stattfinden. 424.

**Bewaffnete** Macht, deren Beistand können die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, unmittelbar fordern. 28, 33.

**Bewegen,** 177.

**Beweggrund**, wenn sich für den Angeklagten ein besonderer, zu der ihm angeschuldeten That ergibt, erfordert der zusammengesetzte Beweis das Zusammentreffen einer kleineren Zahl von Umständen. 281.

**Beweggründe,** s. **Entscheidungsgründe.**

**Beweis,** durch einen, muß das Ansuchen um Auslieferung eines Fremden unterstützt werden. 46.

— — den, für die Schuld zu sammeln, ist Zweck der Thaterhebung. 60.

— — der Echtheit einer Urkunde, zur Herstellung des, insbesondere wenn der Beschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft echten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Auch kann der Beschuldigte veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben. 96.

— — Werkzeuge und Gegenstände, die zu einem, dienen können, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. 102.

— — wenn der, des Besitzes einer Urkunde gegen Jemanden vorliegt, und dieser die Herausgabe verweigert, kann mit der Haus- und Personsdurchsuchung wider ihn vorgegangen werden. 109.

— — zu einem, kann eine Aussage nicht dienen, welche die im §. 113 genannten Personen abgelegt haben, ohne vorher auf die ihnen zustehende Rechtswohlthat, sich der Aussage entschlagen zu können, erinnert worden zu sein. 113.

— — in Beziehung auf den daraus abzuleitenden, ist eine von Personen, welche nicht hätten beeidet werden sollen (s. **Zeugen**), beschworene Aussage als unbeschworen anzusehen. Hätte die Beeidigung deshalb nicht geschehen sollen, weil der Zeuge verdächtig ist, bei der strafbaren Handlung selbst betheiligt zu sein, oder weil er mit dem Beschuldigten in Feindschaft lebt und gegen ihn aussagt, gilt dieß nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidigt werden sollen. 132.

— — einer geschehenen Geburt bei dem Mangel der Leibesfrucht ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei den Verbrechen des Kindesmordes, der Kindesweglegung und der Abtreibung der Leibesfrucht. 139 B.

— — ein nicht einen vollen, machendes Geständniß ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 140, Abs. 1.

— — der, der rechtlichen Verdachtsgründe ist zur Einleitung der Untersuchung nothwendig. 144.

**Beweis,** wer fürchtet, daß ihm ein zu seiner Rechtfertigung dienender, entgehe, kann seine eigne Untersuchung verlangen. 147.

— — Bekanntgeben des vorliegenden, an den Beschuldigten. 177; s. **Verhör.**

— — den vorliegenden, muß die Anklageschrift kurz und bündig enthalten. 217.

— — Erörterung darüber. 255; s. **Schlußvorträge.**

— — Der Richter hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurteilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist. 258. — Bei dieser Beurteilung hat das erkennende Gericht nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungsverfahren vorgekommenen Beweismittel zu berücksichtigen, in soferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint. 259.

— — Allgemeiner Grundsatz. Die rechtliche Kraft der Beweise ist nach den in den folgenden §§. 261—282 vorkommenden Bestimmungen zu beurteilen; jedoch ist kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen. Sobald daher entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen, oder wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Der Richter ist folglich auch bei dem Dasein der in dem gegenwärtigen Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Beweis-Erfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurteilen (§. 283), wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§. 292, lit. g) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§§. 3 und 233 des Strafgesetzes), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind. 260.

— — wie der, hergestellt wird. Ein rechtlicher Beweis kann hergestellt werden: 1. durch den richterlichen Augenschein; 2. durch Gutachten der Sachverständigen; 3. durch das Geständniß des Beschuldigten; 4. durch die Aussage von Zeugen, wohin auch der Beschädigte, und geständige Mitschuldige zu rechnen sind; 5. durch Urkunden oder Schriften, oder 6. durch das Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten, oder mehrerer Verdachtsgründe (zusammengesetzter Beweis). 261.

— — durch den richterlichen Augenschein. Der richterliche Augenschein kann nur dann als Beweis angesehen werden, wenn er in gesetzlicher Form vorgenommen wurde. 262.

— — durch den Befund der Sachverständigen. Was durch den Befund mehrerer, oder nach Umständen auch nur Eines Sachverständigen (§. 78),

in der gesetzlichen Form bestätiget wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden. 263.

**Beweis durch das Geständniß.** Das Geständniß des Beschuldigten kann gegen ihn nur dann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn es a) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, und nicht etwa durch zweideutige Geberden oder Zeichen abgelegt wurde; b) im Zustande vollen Bewußtseins geschehen ist; c) auf dessen eigener umständlicher Erzählung, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruht; d) mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt; und e) entweder bei der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte, oder in dem Untersuchungs-Verfahren vor dem Untersuchungsrichter, vor der Sicherheitsbehörde, (s. d.) in soweit dieselbe in den im zweiten und dritten Absatze des §. 9 vorgesehenen Fällen zum Strafverfahren berufen ist, oder vor dem statt des Untersuchungsgerichtes einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13) abgelegt wurde. 264.

Ein so beschaffenes Geständniß verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen; es ist genug, daß einige Umstände, wodurch die geschehene strafbare Handlung bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkomme, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von der That zu erhalten, so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis. 265.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder sonst unerlaubte Mittel erlangt worden ist, kann nicht zum rechtlichen Beweise dienen. Wenn es aber in der Folge in einem von jedem widerrechtlichen Einflusse freien Gemüthszustande wiederholt wird und Thatumstände enthält, die mit den Erhebungen über die Beschaffenheit der strafbaren Handlung übereinstimmen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt sein könnten, wenn er nicht der Thäter wäre, so kann ein solches Geständniß als ein rechtlicher Beweis gelten. 266.

Widerruft der Beschuldigte ein früher auf gesetzliche Weise abgelegtes und mit den Erfordernissen des §. 264 versehenes Geständniß, so verliert dasselbe dadurch nicht seine Beweiskraft; es sei denn, daß der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände hervorbringt, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen. 267.

Wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtigt habe, so kann seine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn sich die That plötzlich ereignet hat, und das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt.

Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen. 268.

**Beweis.** Durch Zeugen. Damit ein Thatumstand als durch die Aussagen von Zeugen erwiesen angenommen werden könne, ist in der Regel nothwendig, daß er durch die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei Zeugen bestätiget werde, und daß deren Aussage mit folgenden Erfordernissen versehen sei: a) sie muß in voller Freiheit abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verleitung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt sein; b) sie muß die That oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten; c) auf des Zeugen eigener und im Zustande der erforderlichen Besonnenheit gemachten Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen; d) sie muß beschworen sein; e) es darf sich weder aus der persönlichen Beschaffenheit, oder den Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage ein begründetes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben; f) die Aussage muß mit den übrigen Erfahrungen wenigstens insoweit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint; endlich muß sie g) in der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte selbst abgelegt oder doch bestätiget; oder in den Fällen, wo sich hierbei nach Vorschrift der §§. 230 und 241 auf die Vorlesung der im Untersuchungsverfahren abgelegten Zeugenaussage beschränkt werden kann, bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen worden sein. 269.

In folgenden Fällen kann ein rechtlicher Beweis auch durch die mit allen Erfordernissen des §. 269 versehene Aussage Eines Zeugen hergestellt werden:

1. Die Aussage desjenigen, an dem die strafbare Handlung verübt worden ist, kann in Ermanglung anderer Beweise den rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That begründen, und gegen den Beschuldigten, welcher der strafbaren Handlung geständig oder überwiesen ist, auch einzelne, die That erschwerende Umstände beweisen. Doch kann durch die Aussage des Beschädigten allein die Frage: „ob und welche strafbare Handlung von dem Beschuldigten verübt worden ist?“ außer dem unter Zahl 2 dieses Paragraphen bezeichneten Falle, nicht entschieden werden.

2. Der Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens kann durch das Zeugniß des Beschädigten oder desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schade geschehen ist, befunden hat, als rechtlich erwiesen angesehen werden, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt.

3. Um diejenige Erfahrung über die Umstände der strafbaren Handlung einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, genügt die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen.

4. Wenn eine strafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilakten fortgesetzt wurde, so können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilakte derselben auch durch die Aussage je Eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätigt werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen. — Inwieferne zur Ueberweisung des Beschuldigten durch Zusammentreffen von Verdachtsgründen der Beweis über den Bestand

rechtlicher Verdachtsgründe auch durch vereinzelte Aussagen hergestellt werden könne, wird in dem §. 282 bestimmt. 270.

Die Aussagen von Personen, welche der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig sind, können zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten hinreichen, wenn zwei derselben wider ihn über die gemeinschaftlich mit ihnen verübte strafbare Handlung einhellig ausgesagt, und ihre Aussagen dem Beschuldigten in der mündlichen Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholt haben. Zugleich müssen ihre Aussagen: a) mit den Erfordernissen des §. 269, litt. a), b), c), e), f) und g) versehen sein; b) in Rücksicht solcher Fragen, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, unter sich ganz übereinstimmen; c) in allen wesentlichen, ihnen selbst zur Last liegenden Umständen durch andere Erhebungen bestätigt sein, so daß kein Grund vorhanden ist, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit der Aussagen zu zweifeln. 271.

**Beweis.** Durch Urkunden. Wenn eine Urkunde oder Schrift die strafbare Handlung selbst enthält, wie z. B. eine Schmähschrift, eine nachgemachte oder verfälschte Urkunde, oder eine schriftliche strafbare Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen; so kann sie als rechtlicher Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung gelten, insoferne der Beweis hergestellt ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre, und wenn sonst keine Bedenken dagegen obwalten. 272.

Inwieferne andere Urkunden oder Schriften, wenn sie von dem Beschuldigten herrühren, als schriftliche Geständnisse, und wenn sie von dritten Personen ausgefertiget sind, als schriftliche Zeugnisse Glauben verdienen, ist nach den über den zusammengesetzten Beweis aufgestellten Regeln zu beurteilen (§. 140 und §§. 278—282). 273.

Wird die Echtheit einer Urkunde oder Schrift geläugnet, so muß dieselbe bewiesen werden. Inwieweit der Kunstbefund über die Vergleichung der Handschriften einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, ist dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen. Hat der Beschuldigte die auf einer Urkunde oder Schrift vorkommende Unterschrift als die seinige anerkannt, dabei aber geläugnet, daß der Inhalt von ihm herrühre, oder daß er solchen gekannt habe, so hat der Richter zu erwägen, inwieferne dieser Angabe zu glauben sei. 274.

Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todtenregistern ausgezogen werden, und andere öffentliche, d. i. solche Urkunden, welche von einem öffentlichen Amte, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten vermöge seines Amtes ausgestellt werden, sind als rechtliche Beweise dessen anzusehen, worüber sie errichtet sind, wenn nicht der Aussteller aus dieser Amtshandlung Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde vorkommen. 275.

Unter den gleichen Beschränkungen sind auch die von dem Untersuchungsrichter, oder von einer in dessen Namen einschreitenden anderen Behörde, und

die von dem Gerichtshofe aufgenommenen Protokolle als rechtliche Beweise der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen. 276.

Außer den in den §§. 275 und 276 erwähnten Fällen aber sind Zeugnisse einzelner Beamten oder Diener selbst über Amtsverrichtungen oder über Umstände, welche während einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung vorkommen, nur den Aussagen eines andern Zeugen gleichzuhalten. 277.

**Beweis** durch Zusammentreffen unvollständiger Beweisarten. Jeder Thatumstand kann auch dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden, wenn auf denselben zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten (s. d.) übereinstimmend zusammentreffen. 278.

— — durch Zusammentreffen von Verdachtsgründen. Ein die That läugnender Beschuldigter kann aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, jedoch nur dann für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen vereiniget eintreffen: 1. Es muß die That mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen sein. 2. Es muß gegen den Beschuldigten die erforderliche Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§. 138—140 angeführten Art, oder von gleicher Stärke zusammentreffen. 3. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Angeklagten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß er die That begangen habe. 279.

In der Regel ist zu diesem Beweise das Zusammentreffen von drei rechtlichen Verdachtsgründen nothwendig. Jeder rechtliche Verdachtsgrund muß einen besonderen Thatumstand enthalten. Treffen mehrere von den in den §§. 138 bis 140 unter derselben Zahl vorkommenden Umständen zusammen, so sind sie doch nur als Ein rechtlicher Verdachtsgrund zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur Einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden. 280.

Es können jedoch als hinreichend zum rechtlichen Beweise angesehen werden: a) zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten, wenn solche übereinstimmend zusammentreffen (§. 278); b) auch Eine derselben, oder zwei der in den §§. 138 und 139 angegebenen Verdachtsgründe, wenn entweder

1. das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist; — oder wenn

2. sich unabhängig von den erwähnten Verdachtsgründen aus der Untersuchung oder Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte eine Person ist, zu der man sich nach ihrem Lebenswandel oder Rufe, nach ihren Verhältnissen, ihrer Gemüthsbeschaffenheit oder ihren besonderen Beweggründen zu dieser, oder nach ihrer Geneigtheit zu einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden That, derjenigen strafbaren Handlung leicht versehen kann, deren sie beschuldiget ist.

Als Umstände, woraus das Letztere (Zahl 2) gefolgert werden kann, sind insbesondere anzusehen: a) wenn der Beschuldigte schon früher wegen einer gleichen, oder auf ähnlicher Triebfeder beruhenden strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen und nicht für schuldlos erkannt worden ist, oder wegen einer

solchen in dem gegenwärtigen Straffalle für schuldig erkannt wird; b) wenn er mit einer oder mehreren ihm als Verbrecher oder sonst als übel berüchtigt bekannten Personen vertrauten oder verdächtigen Umgang hat; c) bei strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungszweig auszuweisen vermag.

Treffen beide unter Zahl 1 und 2 erwähnte Verhältnisse ein, so kann das Hinzutreten auch nur Eines der in den §§. 138 und 139 aufgeführten Verdachtsgründe zur Herstellung des Beweises genügen. 281.

**Beweis** der Verdachtsgründe zur Ueberweisung. Die rechtlichen Verdachtsgründe, sowie die im §. 281 erwähnten Umstände, durch deren Zusammentreffen die Ueberweisung eines Beschuldigten stattfinden soll, müssen jeder für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Erfahrungen oder andere Umstände, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Gerichte sorgfältig nach Maßgabe des §. 260 zu würdigen sind, entkräftet oder zweifelhaft werden.

Wenn aber mehrere Thatumstände, die erst durch ihren Zusammenhang untereinander einen Verdachtsgrund bilden, durch verschiedene, obwol in Bezug auf jeden dieser Thatumstände vereinzelte Zeugen bestätiget werden, so kann, wenn jede dieser Aussagen mit den in den §§. 269—271 bezeichneten Erfordernissen versehen ist, der aus der Verbindung solcher sich gegenseitig unterstützenden Thatumstände entspringende Verdachtsgrund dennoch als rechtlich erwiesen angesehen werden.

Ebenso kann, wenn gegen den Beschuldigten eine größere als die vom Gesetze zum rechtlichen Beweise erforderliche Zahl von Verdachtsgründen (§§. 280 und 281) vorkommt, der Beweis über die strafbare Handlung selbst als hergestellt angesehen werden, obschon jeder Verdachtsgrund nur durch verschiedene, einzeln stehende Zeugen bestätiget wird, wenn die sich unterstützenden Verdachtsgründe im Ganzen durch die mit allen Erfordernissen der §§. 269—271 versehenen Aussagen von mehr als zwei Zeugen bestätiget werden. 282.

— — wenn der rechtliche, der Schuld hergestellt ist, ist ein Strafurteil zu schöpfen. 283.

— — der, der That nach allen erheblichen Umständen, dann der durch Geständniß und beschworne Zeugenaussagen, ist zur Fällung eines Todesurteiles erforderlich. 284.

— — wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher, der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommene Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urteil dahin zu fällen: „daß der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde.“ 287.

— — den von dem Gerichte angenommenen, müssen die Entscheidungsgründe enthalten. 292.

— — wenn bei der Entscheidung eine Thatsache als gewiß angenommen wurde, obgleich darüber der erforderliche, nicht vorliegt (§. 260); oder wenn umgekehrt eine Thatsache nicht als rechtlich erwiesen angenommen wurde, während die nach dem Gesetze zum rechtlichen Beweise dieser Thatsache bestimmten Erfordernisse (§. 260) vorhanden sind, kann die Berufung ergriffen werden. 299 c.

**Beweis** des Eigenthums einer entzogenen Sache. Ehe Jemandem dasjenige zurückgestellt wird, was er als eine ihm durch die strafbare Handlung entzogene Sache anspricht, muß rechtlich bewiesen sein, daß ihm die Sache gehöre, oder aus seiner Inhabung weggekommen sei. Dieser Beweis kann bei vorhandenem Geständnisse des Schuldigen auch durch die hiermit übereinstimmende beschworene Aussage desjenigen hergestellt werden, dem die Sache entzogen wurde. Bei mangelndem Geständnisse des Schuldigen aber genügt es, daß auf andere Art rechtlich bewiesen sei, daß die strafbare Handlung wirklich an demjenigen verübt worden ist, der die Sache in Anspruch nimmt, und daß er in seiner zu beschwörenden Aussage die Sache kennbar und mit solchen Merkmalen bezeichne, welche nur ihm bekannt sein können. 353.

— — bei einem wiederaufgenommenen Verfahren. Bei der Würdigung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die neuen Umstände mit den in der vorigen Untersuchung und Verhandlung vorgekommenen zu verbinden. 375.

— — über den, im standrechtlichen Verfahren gelten die allgemeinen Regeln. 405.

— — auf den, derjenigen That, wegen welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet wurde, hat sich die Verhandlung in der Regel zu beschränken. 408.

— — der Schuld, wenn der, nicht innerhalb acht Tagen hergestellt wird, hat das Standgericht den Beschuldigten dem ordentlichen Strafgerichte zu übergeben. 409.

— — in Uebertretungsfällen. In Ansehung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die in den §§. 258—282 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen in Anwendung zu bringen:

a) Das Geständniß hat die rechtliche Kraft eines Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätiget werden kann.

b) Der Beweis der Schuld kann auch durch eine schriftliche Urkunde, deren Echtheit außer Zweifel ist, für sich allein, nicht blos in dem Falle, wenn in derselben die strafbare Handlung selbst enthalten ist (§. 272), sondern auch dann hergestellt werden, wenn dieselbe ein bestimmtes Geständniß der That, oder doch solche Umstände enthält, welche mit Zuverlässigkeit auf die Begehung der That schließen lassen. Ein durch einen Machthaber bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum rechtlichen Beweise nur dann dienen wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtigt hat.

c) Zur Beweiskraft von Zeugenaussagen ist nicht in allen Fällen erforderlich, daß sie beschworen seien (§. 422). Das Zeugniß eines beeidigten Staats- oder Gemeindebeamten oder Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, insofern dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätiget, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnet oder verhaftet hat.

d) Zu dem Beweise der Schuld aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe genügen bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse auch schon regelmäßig zwei, und in Verbindung mit einem der in dem §. 281, Zahlen 1 und 2 bezeichneten Umstände selbst Ein rechtlicher Verdachtsgrund. 426.

**Beweis,** s. auch KMP. IX, 225, 233, 342, 355, 361, 389, 403, 423.

**Beweisarten,** unvollständige. Diese sind: 1. ein zwar nicht mit allen, nach der Vorschrift des Gesetzes zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber doch glaubwürdiges mündliches oder schriftliches Geständniß einer Person, oder eine vor anderen Personen gemachte Berühmung derselben, daß sie die strafbare Handlung begangen habe; vorzüglich, wenn sich solche Aeußerungen auf Thatumstände beziehen, die nur einem dabei Mitwirkenden bekannt sein können; 2. die mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht; 3. die unbeschwornen, jedoch mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 versehenen Aussagen zweier Zeugen; 4. die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet; 5. die mit allen Erfordernissen des §. 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen; 6. die ebenso beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat. 140.

— — s. 260, 261, 278 und **Beweis.**

**Beweis-Erfordernisse,** auch bei dem Dasein der, ist der Richter nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurteilen (§. 283), wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§. 292, lit. g.) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§§. 3 und 233 des Strafgesetzes), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind. 260.

**Beweisfrage,** die abgesonderte Erörterung der, in den Schlußvorträgen kann der Vorsitzende anordnen. 254; s. **Schlußvorträge.**

**Beweisführung,** die zur, erforderlichen Gegenstände müssen vor der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden. 228.

— — die Ergebnisse der, hat der Staatsanwalt in dem Schlußvortrage zusammenzustellen. 253.

— — die, in Uebertretungsfällen hat nach den Vorschriften für die mündliche Schlußverhandlung zu geschehen. 419.

— — s. noch 353.

**Beweiskraft** 235, 259, 265, 267, 270, 360, 426; s. **Amtsausweise, Beweis, Widerruf.**

**Beweismittel,** verbotene Mittel zur Erlangung der. Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von

derlei Gegenständen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen. 146.

**Beweismittel,** die der Beschuldigte zu seiner Entlastung angibt, müssen, wenn sie nicht offenbar unrichtig sind oder nur zur Verzögerung angegeben werden, erhoben werden. 175.

— — neue, kann der Vorsitzende herbeischaffen. 242.

— — wegen Herbeischaffung neuer, kann die Schlußverhandlung vertagt werden. 248 b.

— — das erkennende Gericht hat nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungsverfahren vorgekommenen, zu berücksichtigen, insoferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint. 259.

— — auf Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der, ist das Urteil zu schöpfen, wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind. 287.

— — Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen Auffindung neuer. 365—376; s. **Wiederaufnahme.**

— — die, müssen mit aller Sorgfalt und Genauigkeit herbeigeschafft werden, wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens unbekannt oder flüchtig ist. 377—395, 435; s. **Abwesende.**

— — die wesentlichen, muß das Protokoll über das standrechtliche Verfahren enthalten. 412.

— — die, sind zur Verhandlung in Uebertretungsfällen beizuschaffen. 419.

— — 260, 290, 292, 316, 317, 348, 364, 432; s. **Beweis, Beweisarten, Freisprechung.**

**Bewerkstelligen** 159, 241.

**Bewilligung** des Gerichtsvorstehers, was den Gefangenen mit, zukommen kann, 165, 167; s. **Behandlung, Briefe.**

— — gegen die, des Amtszeugnisses steht die Berufung offen. 189, 289.

— — die, ihrer vorgesetzten Behörde, haben Staatsbeamte nothwendig, um in die Vertheidigerliste aufgenommen zu werden. 214.

— — der Vertagung, gegen die, gibt es keine Berufung. 221.

— — die, des Zutrittes zur Schlußverhandlung, kann erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtsvorsteher ertheilt werden. 223.

— — der Trennung der Schlußvorträge, gegen die, steht kein Rechtszug offen. 254.

— — die, des Aufschubes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, steht dem Oberlandesgerichte nach Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz zu. 322.

— — von Vergütungen für Auslagen der Zeugen. 334; s. **Gebühren.**

— — mit, des Gerichtshofes, sind fremde dem Verderben unterliegende Sachen zu veräußern. 357.

— — der Wiederaufnahme des Verfahrens. 365—376; s. **Wiederaufnahme.**

**Bewilligung** des sicheren Geleites. 389; s. **Abwesende.**

**Bewirken** 5, 89, 232, 354, 390.

**Bewohner,** die, der Gemeinden, wo die Untersuchungshandlung vorgenommen wird, sind zunächst zu dem Amte eines Gerichtszeugen zu berufen. 69.

**Bewußtsein,** klares, der zu bestätigenden Aussage, ist die Bedingung der Beeidigung des Zeugen. 132 c.

— — der Schuld, wenn sich ein solches an dem Verhörten zeigt, ist er zur Angabe der Wahrheit aufzufordern. 179.

— — mit vollem, muß das Geständniß abgelegt sein, um einen Beweis zu machen. 264 b.

**Bezahlen, Bezahlung** 333, 341; s. **Gebühren.**

**Bezeichnen** KMP. VI, 1, 9, 19, 44, 53, 56, 57, 69, 74, 83, 102, 106, 140, 151, 175, 184, 192, 198, 199, 200, 206, 213, 250, 260, 270, 283, 301, 305, 314, 323, 332, 341, 353, 368.

**Bezeichnet** KMP. III, 19, 55, 56, 57, 63, 103, 132, 139, 147, 152, 198, 220, 282, 285, 301, 321, 354, 378, 395, 400, 419, 426.

**Bezeichnung** der in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände. 102; s. **Verwahrung.**

— — die, bestimmter Personen durch Namen und andere leicht kennbare Merkmale ist bei Erforschung der Mitschuldigen zu vermeiden. 176.

— — die genaue, der zur Schlußverhandlung vorzuladenden Personen hat der Anklagebeschluß zu enthalten. 200 f.

— — in Beziehung auf die, der strafbaren Handlung kann der Staatsanwalt die Anklage bei der Schlußverhandlung abändern. 253.

— — die gesetzliche, des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig erklärt wird, nach ihrer Gattung und Art, und mit der Angabe, ob dieselbe vollbracht oder nur versucht wurde, und ob der Angeklagte unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer derselben sei, hat das Strafurteil zu enthalten; wird der Angeklagte mehrerer, wenn auch gleichartiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt, so sind dieselben mit deutlicher Unterscheidung zu bezeichnen. 283 a.

— — die, des Gerichtshofes hat das Enderkenntniß zu enthalten. 292 a.

— — 220, 355, 386; s. **Beschreibung, Edikt.**

**Beziehen** 102, 138, 140, 144, 180, 297, 347, 422.

**Beziehung** 12, 13, 14, 15, 32, 64, 65, 85, 108, 129, 131, 141, 165, 177, 186, 241, 252, 253, 279, 280, 283, 291, 301, 302, 304, 309, 326, 341, 353, 363, 366, 371, 386, 389, 391, 408, 425, 430.

**Bezirk,** auf dessen ganzen, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange desselben befindlicher Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmt ist. 25.

— — 10, 39, 44, 46, 50, 116, 379, 380, 384, 396, 397, 401, 425; s. **Gerichtsbarkeit, Gerichtsbezirk, Gerichtszuständigkeit, Nacheile, Standrecht.**

**Bezirksämter,** die, haben als Bezirksgerichte die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen auszuüben. 7 a.

— — die untergeordneten Beamten und Diener der, sollen nur durch ih-

ren Amtsvorgesetzten und nur in dringenden Fällen unmittelbar vorgeladen werden. 117. Ebenso soll ihre Verhaftung in der Regel vorläufig dem Vorsteher angezeigt werden, 158, was bei dem Vollzuge von Freiheitsstrafen stets geschehen muß. 321.

**Bezirksbehörde,** die politische, ist von der Abschaffung eines Abgeurteilten aus einem einzelnen Orte zu verständigen. 326.

**Bezirksgerichte,** die, üben die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz aus. 7 a.

— — die, haben die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen durch Einzelnrichter auszuüben. 8.

— — den, steht das gesammte Strafverfahren, d. i. die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung ihrer Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind. 9.

— — einzelne, werden durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden, Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt werden. 10 c.

— — bei den, ist das Untersuchungsverfahren von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten, und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes als Untersuchungsrichter zu pflegen. 11.

— — Kommt die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem, vor, welchem das Untersuchungsverfahren darüber nicht zusteht, so hat es dieselbe in der Regel an das zuständige Untersuchungsgericht zu leiten. 13.

— — In Beziehung auf das Untersuchungsverfahren, welches von den, zu führen ist (§. 10 lit. c), kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) die Aufsicht und Leitung, daher insbesondere auch das Befugniß zu, den zum Sprengel des Gerichtshofes gehörigen Bezirksgerichten Weisungen darüber zu ertheilen, und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Akte desselben jederzeit an sich zu ziehen, und durch einen anderen Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald er dieß wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet. 14.

— — durch die, ihres Wohnortes sind Personen, die über zwei Meilen vom Untersuchungsgerichte entfernt wohnen, zu vernehmen. 25, 116.

— — Der Staatsanwalt hat das Befugniß, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen, zu führen sind, Einsicht zu nehmen (§. 417), und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen. 30 g.

— — deren Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung haben Ausschließungsgründe demjenigen Gerichtshofe, dem die Schlußverhandlung zusteht, anzuzeigen, damit von demselben ein anderer Richter zu den vorzunehmenden Amtshandlungen berufen werde. 54.

— — die nächstgelegenen, haben, wenn ein Untersuchungsrichter mit dem

Beschuldigten verehlicht, verwandt oder verschwägert ist, über seine Anzeige die dringend nothwendigen Amtshandlungen vorzunehmen. 55.

**Bezirksgerichte,** bei den, ist das Untersuchungsverfahren in der Regel ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft zu führen; jedoch hat das Untersuchungsgericht von jedem Falle, der nach § 61 Veranlassung zu einer Amtshandlung gibt, gleichzeitig mit dieser, auch eine kurze Anzeige hiervon an den Gerichtshof zu erstatten, welcher zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber berufen sein würde. Hält aber das Untersuchungsgericht die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe, zu einem Strafverfahren nicht für geeignet, so hat es die ihm zugekommene Anzeige selbst dem Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Entscheidung darüber abzuwarten.

Nebstdem haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte zu Ende eines jeden Monates dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen.

Von diesen Anzeigen und Berichten hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe fortlaufend Einsicht zu nehmen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge entweder dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, oder unmittelbar an den Gerichtshof zu stellen.

Zur Berathung über derlei Anzeigen, Berichte und Anfragen der Untersuchungsgerichte hat der Gerichtshof immer den Staatsanwalt beizuziehen. 62.

— — die, haben Anzeigen in Strafsachen anzunehmen und an das Untersuchungsgericht zu leiten. 72.

— — die, können in dringenden Fällen eine Hausdurchsuchung vornehmen. 106; s. **Hausdurchsuchung.**

— — die als Untersuchungsgerichte, einschreitenden, können Briefe mit Beschlag belegen. 110; s. **Briefe.**

— — deren Vorsteher muß, wenn er auch nicht selbst Untersuchungsrichter ist, die Beschlüsse auf Einleitung der Untersuchung genehmigen und mitfertigen. 145.

— — können in dringenden Fällen die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten veranlassen; derselbe ist aber sogleich zu vernehmen, und wenn sich zeigt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich frei zu lassen, widrigens binnen 48 Stunden an das Untersuchungsgericht abzuliefern. 152.

— — durch die, sind dem nicht verhafteten Beschuldigten die Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zuzustellen, und es kann auch bei ihnen die Berufung dagegen angemeldet werden. 201, 203.

— — vor den, abgelegte Geständnisse. 188, 264; s. **Geständniß.**

— — die, sind, wenn sich hoffen läßt, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an

die Gränzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizeibehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet. 380.

**Bezirksgerichte**, den, steht in dringenden Fällen die Ausfertigung von Steckbriefen zu. 382.

— — deren Verfahren in Uebertretungsfällen. 416—436; s. **Uebertretungen**.

**Bezüge** aus öffentlichen Kassen, wenn solche durch eine Verurteilung verloren gehen, ist eine Abschrift des Urteiles der betreffenden Behörde mitzutheilen. 321.

**Bezüglich**, 331.

**Bezug**, in, KMP. VIII, 85, 282, 419.

**Bezugnahme**, 217.

**Bezweifeln**, 267.

**Bieten**, 26.

**Bilden**, 54, 141, 175, 215, 280, 282.

**Bildungsstufe**, auf die, der Gefangenen ist bei deren Vertheilung in den Gefängnissen Rücksicht zu nehmen. 164.

**Billig**, 334.

**Billigkeit**, nach, sind die Gebühren der Vertreter zu bestimmen. 348.

**Binden**, 4, 348.

**Bindend** ist das Erkenntniß des Ehegerichtes zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe; allein dieß hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben. 4.

— — sind die Anträge der Staatsanwaltschaft, insoferne es das Gesetz nicht in einzelnen Fällen insbesondere vorschreibt, für den Untersuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weise. 36.

**Binnen**, 2, 49, 65, 110, 152, 153, 154, 161, 192, 217, 231, 320, 334, 337, 349, 355, 356, 358, 386, 391, 415, 419.

**Bischof**, dem, dessen Sprengel der Verurteilte angehört, ist jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurteil vorläufig von dem Strafgerichte bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurteiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen 30 Tagen, so ist das Strafurteil ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

In wieferne im Falle eines gegen einen Geistlichen ergangenen Strafurteiles der geistlichen Behörde auf deren Verlangen auch die Untersuchungs- und Verhandlungs-Akten mitzutheilen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt. 320.

**Bisherig**, KMP. II, IV, VII, X, 200, 207, 208, 330.

**Bitte**, 330, 413; s. **Begnadigung, Standrecht**.

**Blätter**, öffentliche, durch die, ist eine genaue Beschreibung der Leiche, wenn der Verstorbene unbekannt ist, bekannt zu machen. 87.

— — durch die, sind Steckbriefe, Beschreibungen und Edikte wider Flüchtige bekannt zu machen. 382, 383, 387.

— — durch die, ist die Anordnung und Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens bekannt zu machen. 398, 414.

**Bleiben,** 23, 47, 102, 108, 111, 131, 156, 169, 213, 217, 219, 236, 260, 311, 341, 376, 389, 409, 435.

**Bleibend,** 79, 81, 335.

**Blödsinnig,** wenn sich der Beschuldigte, stellt, und der Untersuchungsrichter entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt ist, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne. 182.

**Böse,** 66, 146, 268, 284.

**Bogen,** jeder, des Zeugenvernehmungs- oder Verhörsprotokolles ist von dem Vernommenen zu unterschreiben. 130, 184.

— — s. **Gebühr** des Dolmetsch.

**Borgen,** 139 D.

**Botengänge,** 332, 333; s. **Gebühren, Kosten.**

**Brandlegung,** Erhebung des Thatbestandes bei einer, 100; siehe **Augenschein.**

— — um sich greifende, ist Grund zur Anordnung des Standrechtes. 397.

**Brauchen,** 159.

**Briefe,** Durchsuchung der. Die für Haus- und Personsdurchsuchungen (s. d.) gegebenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren. In Beziehung auf die gerichtliche Verwahrung (s. d.) derjenigen dieser Papiere, welche für die Untersuchung erheblich erkannt werden, sind die in dem §. 102 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Die Entsiegelung und Durchsuchung solcher Papiere ist von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch, aber in der Art vorzunehmen, daß dabei das Siegel selbst unverletzt bleibe. 108.

— — Beschlagnahme der. Wenn die Untersuchung bereits gegen eine bestimmte Person eingeleitet (§. 145), oder wenn der Beschuldigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon verhaftet, oder wenn gegen ihn bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, so können Briefe, welche an denselben gerichtet sind, oder welche er an Andere abgesendet hat, von dem Untersuchungsrichter, oder von dem statt desselben eingeschrittenen Bezirksgerichte (§. 13), unmittelbar, oder auf Verlangen des Staatsanwaltes in Beschlag genommen, und deren Auslieferung an den Untersuchungsrichter, oder an das Bezirksgericht, von den Postämtern verlangt werden. Die Postämter und Post-Bediensteten sind ferner verpflichtet, auch über unmittelbare Aufforderung des Staatsanwaltes solche Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine Verfügung hierüber von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so hat das Postamt die Beförderung der zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzuhalten. Uebrigens ist jede Beschlagnahme von Briefen dem Beschuldigten, oder wenn er Abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu machen. 110.

**Briefe,** Eröffnung der. Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Briefe darf nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden. Die Siegel dürfen dabei nicht verletzt und die Umschläge und Adressen müssen aufbewahrt werden. Auch ist über die Eröffnung ein Protokoll aufzunehmen. Nach Eröffnung der Briefe sind dieselben, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn es nach dem Ermessen des Richters im Interesse des Absenders liegt, diesem zurückzuschicken, oder demselben, falls der Brief bei den Akten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

In Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, sind ohne Verzug denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Post zurückzugeben. 111.

— — von Jemandens Hand, aus deren natürlichem Sinne in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf seine Betheiligung bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß, sind ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138. Abs. 2.

— — darf der Verhaftete nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters empfangen, oder an Andere absenden, und nur, nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. 167.

**Briefwechsel,** verdächtiger, mit anderen Personen ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 2.

— — verdächtigen Inhalts mit Personen gegen welche das Verbrechen des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufruhrs oder Aufstandes erwiesen ist, oder doch rechtliche Verdachtsgründe vorliegen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei den genannten Verbrechen. 139 A 1.

**Bringen,** KMP. III, 27, 30, 62, 71, 97, 102, 123, 146, 158, 164, 172, 179, 192, 212, 213, 228, 232, 280, 302, 329, 334, 398, 416, 424, 426, 427, 429, 431, 432.

**Bruch,** der, des Versprechens, sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters weder von seinem Aufenthaltsorte zu entfernen noch verborgen zu halten, zieht die Verhängung der Untersuchungshaft nach sich. 162.

**Brückenmauth,** von der, sind Vorspannsfuhren in Strafsachen bei der Hin- und Rückfahrt frei. 331.

**Buchstabe,** 132, 315.

**Bündig,** 217.

**Bürgerliches Recht,** 127, 359.

**Bürgerpflicht,** allgemeine, ist es, das Amt eines Gerichtszeugen zu übernehmen. 69.

# C.

(siehe auch K.)

**Capital,** wenn die Größe oder Eigenschaft des, aus der Schuldurkunde nicht entnommen werden kann, oder wenn die widersprochene Zuzählung eines beträchtlichen, ohne Zeugen geschehen ist, sind dies nähere rechtliche Verdachtsgründe beim Wucher. 139 D., 1 und 3.

**Cassenbeamte** sollen, dringende Fälle ausgenommen, durch ihren Amtsvorsteher vorgeladen werden, 117; ihre Verhaftung soll, wenn kein Bedenken obwaltet, ebenfalls vorläufig demselben angezeigt werden, 158; der Vollzug einer Freiheitsstrafe an ihnen ist jedenfalls vorläufig anzuzeigen. 321.

**Caution,** ist durch ein Strafurteil auf gänzlichen oder theilweisen Verfall der für eine periodische Druckschrift bestehenden, erkannt worden, so ist dieser Theil des Erkenntnisses nach Vorschrift der Preßordnung in Vollzug zu setzen, nämlich durch den Staatsanwalt ohne Dazwischenkunft des Gerichtes (§. 17 d. Pr. Odg.). 328.

**Cedent,** wenn bei abgetretenen Forderungen der, eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann, so ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D. 8.

**Cessionär,** wenn nach dessen bekannten Vermögensverhältnissen unwahrscheinlich ist, daß derselbe eine so beträchtliche Summe an sich gelöst habe, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D. 6.

**Chef** der politischen Landesbehörde, des Kreises, des Comitates, s. **Landeschef, Kreisvorsteher.**

**Chemiker,** zwei, sind bei dem Verdachte einer Vergiftung der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten nach Thunlichkeit beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden. 91.

**Civilbehörde,** das Erscheinen von Mitgliedern der Gensd'armerie, Polizei- und Sicherheitswache vor der, ist durch deren Vorgesetzte zu veranlassen. 121.

**Civilgericht,** der Ausgang des vor einem, anhängigen Rechtsstreites über die Giltigkeit einer Ehe ist abzuwarten. 4.

— — dem, ist die Anzeige der Verhaftung zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus den Umständen erhellet, daß dem Civilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei. 158.

— — s. 354, 361.

**Civilgesetz,** dem, gemäß kann das Strafgericht über die Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes erkennen. 361; s. **Geschäft.**

— — nur wenn nach dem, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet, kann der Beschädigte wegen neu vorgefundener Beweismittel oder Umänderung der Thatumstände mit einer neuen Klage wegen seiner Ansprüche auftreten. 371.

**Civilobrigkeit,** von der, eingebrachte Militärpersonen kann das Standgericht aburteilen. 404.

**Civilrechtliche Vorfrage,** s. **Vorfrage.**

**Civilrechts-Angelegenheiten.** 346.

**Civilrechtsweg,** Verweisung des Beschädigten auf den, 354, 358, 362, 364; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.

**Civilrichter,** an das Erkenntniß des, über eine privatrechtliche Vorfrage ist der Strafrichter bei Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten nicht gebunden. 4.

— — bei dem. ist die Exekuzion über ein strafgerichtliches Entschädigungserkenntniß anzusuchen. 363.

— — vor dem, hat der Beschädigte, wenn ihm neue Behelfe zu Handen kommen, seine weiteren Ansprüche geltend zu machen. 371.

**Civilrichterlich.** 4.

**Civilstand,** bei allen Strafgerichten des, hat die gegenwärtige Str.Proz.-Ordg. im ganzen Umfange des Reiches als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu gelten. KMP. I.

— — gleich Zeugen aus dem, sind die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizei-Wache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowol im Untersuchungs-Verfahren als bei der Schlußverhandlung zu behandeln. 121; s. **Zeugen.**

— — s. noch KMP. V, VI, 334.

**Civil-Strafgericht,** wenn sich bei dem, ergibt, daß der Beschuldigte der Militärgerichtsbarkeit untersteht, ist die Verhandlung abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben. 47.

— — die bei der Schlußverhandlung vor dem, erscheinenden Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind jederzeit von einem Offizier zu begleiten. 120.

**Classe,** 120.

**Clienten,** 228.

**Collegialgerichte,** als, haben die Gerichtshöfe die Strafgerichtsbarkeit auszuüben. 8; s. auch **Gerichtshöfe, Kreisgerichte, Landesgerichte.**

**Collegien** der Richter, s. **Versammlungen.**

**Comitats-Behörde,** deren Vorstand hat die Gefängnisse zu visitiren. 171.

**Comitats-Gerichte,** die, haben die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz auszuüben. 7 b.

— — 10, 11; s. **Landes-, Kreis-Gerichte.**

**Comitats-Vorstand,** der, hat das Recht zur Anordnung und Aufhebung des Standrechtes. 396, 398, 402, 414; s. **Standrecht.**

**Commissäre,** s. **Gerichts-Commissäre.**

**Competent,** 50, 194, 250, 360, 409, 410.

**Competenz,** s. **Zuständigkeit.**

**Confession,** 166; s. **Geistliche.**

**Confrontation,** s. **Gegenstellung.**

**Consecrirt,** 102; s. **Hostien.**

**Controle,** zur, der Rechtspflege hinsichtlich der Uebertretungen haben die Bezirksgerichte alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen

von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes erster Instanz einzuschicken, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist (§. 30 lit. i und §. 32 lit. e). Ueber die Verfassung dieser Ausweise wird eine besondere Vorschrift erfolgen. 436.

**Contumazial-Verfahren, -Urteil,** s. **Abwesende.**

**Conventions-Münze,** in, nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße sind die in der Str.Proz.Odg. verhängten Geldstrafen zu verstehen. 6.

**Corpora delicti,** s. **Gegenstände** des Verbrechens.

**Corporalschafts-Commandant,** 121; s. **Gensd'armerie.**

**Correspondenz,** siehe **Ausland, Briefwechsel, Ersuchschreiben, Verkehr.**

**Creditspapier-Verfälschung,** gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungsverfahren wegen, ist die angemessene Mittheilung an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen. 61.

— — Thatbestanderhebung darüber. 98; s. **Augenschein.**

— — von Hausdurchsuchungen wegen, ist, insoferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein, und, ohne auf den Untersuchungsakt Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne. 105.

— — Beschreibung der davon herrührenden Gegenstände. 383; siehe **Beschreibung.**

# D.

**Dampfschifffahrt,** bei der, Angestellte sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

**Darleiher,** wenn bei den bekannten Vermögensumständen des, es nicht wahrscheinlich ist, daß er eine so beträchtliche Summe dargeliehen habe, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D. 6.

**Darbieten,** 408.

**Darstellen,** sich, 116, 248, 250, 299, 368.

**Darstellung,** eine kurze, in Druck gelegte, der That sammt dem Strafurteile, in welchem aber der Geschlechtsname des Verurteilten nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet werden darf, ist nach Vollstreckung des Todesurteiles zu vertheilen. 323.

**Darthun,** 56, 132, 231, 358.

**Dasein** der Beweiserforderniße, ungeachtet des, ist der Richter nicht verpflichtet, den Angeklagten zu verurteilen. 260.

**Dauer,** bei Verhandlungen, die eine längere, erwarten lassen, kann der Vorsteher des Gerichtes noch einen oder zwei Ersatzrichter zuziehen. 222; siehe **Ersatzrichter.**

— — bei längerer, der nöthigen Versuche können sich die Gerichtspersonen vom Augenscheine entfernen. 82.

**Dauer,** bei einer längeren, als 24stündigen, der wider einen Staats- oder Gemeindebeamten oder -Diener, einen Geistlichen, öffentlichen Lehrer, Advokaten oder Notar verfügten vorläufigen Verwahrung ist der Vorgesetzte des Angehaltenen davon zu verständigen. 158.

— — der Strafe, Abkürzung der. Wenn bei einem Verurteilten sehr wichtige und überwiegende Milderungsumstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern. Inwieferne bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54 und 55 des Strafgesetzes bestimmt. Arreststrafen können nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294). 286.

— — Dem Oberlandesgerichte ist die Macht eingeräumt, bei dem Zusammentreffen überwiegender und sehr wichtiger Milderungsumstände die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf fünf; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf Ein Jahr herabzusetzen, jedoch in keinem dieser Fälle den Grad abzuändern. Hinsichtlich des den Gerichten aller Instanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugnisses zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe sind die §§. 54 und 55 des Strafgesetzes zu beobachten.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Arrest-, Geld- und übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen können von dem Oberlandesgerichte nicht blos aus den im §. 266 des Strafgesetzes bezeichneten, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen gemildert werden. 305.

— — Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungsumstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern. 311.

— — die längste, des Standrechtes wird auf acht Tage festgesetzt und ist von dem Zeitpunkte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen. 406.

— — s. noch 368.

**Dauern** 170, 324.

**Dazwischenkunft,** ohne, einer anderen Behörde können die Gerichte und Staatsanwaltschaften den Beistand der bewaffneten Macht auffordern. 28, 33.

— — ohne, des Staatsanwaltes ist jedes Strafurteil von dem Strafgerichte, vor welchem die Verhandlung in erster Instanz stattfand, und zwar in der Regel ungesäumt, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug zu setzen. 318.

— — ohne, der Staatsanwaltschaft sind Geldstrafen von dem Strafgerichte einzutreiben. 327; s. **Geldstrafen.**

**Delegation (Delegirung)**, um, kann das Strafgericht bei dem Oberlandesgerichte einschreiten, wenn es wegen einer bei der Schlußverhandlung vorgekommenen neuen strafbaren Handlung das Verfahren einem anderen Strafgerichte abtreten müßte. 252.

**Delegations- (Delegirungs-) Befugniß.** Die Oberlandesgerichte sind befugt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes, so wie auch zur Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes oder auf dessen Antrag, eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen. Gegen solche Beschlüsse steht dem Beschuldigten sowohl, als auch dem Ober-Staatsanwalte das Recht zu, binnen drei Tagen von der Eröffnung derselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Aus eben diesen Gründen kann auch der oberste Gerichtshof die Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandesgerichts-Sprengel in einen anderen verfügen. In den Fällen des §. 10, lit. a kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden. 49.

**Deutlich** ist dem abgehörten Zeugen seine Aussage vorzulesen. 130.

— — wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht, ausgedrückt wird, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D 4.

— — wenn der Beschädigte eine von ihm, erkannte Person bestimmt als den Thäter bezeichnet, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 140 Abs. 4.

— — hat der Beschuldigte die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten. 174.

— — so, müssen die Fragen gefaßt sein, daß sie der Beschuldigte wohl verstehen und bestimmt beantworten kann. 176.

— — sind die Gründe zu bezeichnen, aus denen der Richter ungeachtet des Vorhandenseins der Beweis-Erfordernisse den Beweis der Schuld nicht annimmt. 260.

— — müssen das Geständniß und die Zeugenaussagen sein, um Beweiskraft zu haben. 264 a, 269 b.

— — so, muß bei dem Beweis aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe die Beziehung der That auf den Angeklagten sein, daß kein Grund des Zweifels überbleibt, daß er die That begangen habe. 279, Abs. 3.

— — sind in dem Strafurteile, wenn der Angeklagte mehrerer, selbst gleichartiger strafbarer Handlungen schuldig erklärt wird, dieselben von einander zu unterscheiden. 283 a.

**Deutung,** einer schwankenden, unterliegende Umstände sind für sich allein keine rechtlichen Verdachtsgründe. 143.

**Diäten,** die, der Gerichtspersonen und Staatsanwälte hat der Beschuldigte zu eesetzen. 332 f.

— — In welchen Fällen und in welchem Betrage die Vergütung der Reisekosten und Zehrungsgelder den Gerichtspersonen und Staatsanwälten gebühre, bestimmen die bestehenden Vorschriften, welche jedoch ihrer Natur nach kein Gegenstand dieses Handbuches sind. 339; s. a. **Taggelder, Zehrungskosten.**

**Dienen**, 4, 27, 102, 141, 180, 228, 241, 244, 264, 266, 426.

**Dienend** 3, 69.

**Diener**, über die staatsanwaltschaftlichen, seines Sprengels steht dem Ober-Staatsanwalte die Disciplinargewalt zu. 32 b.

— — öffentliche, noch wirklich dienende, sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

— — der Bezirksämter, der Sicherheitsbehörden, der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staatstelegrafen- und Postwesens, sollen nur durch ihren Vorgesetzten, und nur in dringenden Fällen unmittelbar vorgeladen werden. 117. Dem Vorgesetzten ist auch, wenn es ohne Bedenken geschehen kann, deren Verhaftung (158), jedenfalls aber der Vollzug einer Freiheitsstrafe vorläufig anzuzeigen. 321.

— — der öffentlichen Sicherheit können, wenn der Beschuldigte auf frischer That oder in Folge einer Nacheile betreten wird, sogleich dessen vorläufige Verwahrung vornehmen. 152.

— — die Zeugnisse einzelner, selbst über Amtsverrichtungen oder über Umstände, welche während einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung vorkommen, sind nur den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten. 277.

— — durch, mit offenem Beglaubigungsschreiben versehene, kann der flüchtige Beschuldigte verfolgt werden. 380.

— — beeidete, der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. 422.

— — das in Uebertretungsfällen abgelegte Zeugniß eines beeideten, in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, insoferne dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätiget, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnet oder verhaftet habe. 426 c.

**Dienlich** 102, 138, 139, 147.

**Dienst**, aktiver, die im, stehende Militärmannschaft ist in der Regel zur Schlußverhandlung nicht vorzuladen. 120; s. **Militärmannschaft.**

— — 93, 121, 337.

**Dienstbehörde**, ohne Erlaubniß der, können Beamte über Gegenstände, die ihnen als Amtsgeheimniß anvertraut sind, nicht vernommen werden. 112 b.

— — mit Bewilligung ihrer, können Staatsbeamte in die Vertheidigerliste aufgenommen werden. 214.

**Diensteid**, nur unter Erinnerung an ihren, sind Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, als Zeugen in Uebertretungsfällen zu vernehmen. 422.

**Dienstleistung**, in aktiver, stehende Militärpersonen sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

**Dienstleute** eines Gesandten. 48; s. **Gesandte.**

**Dienstrang**, die dem, nach älteren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimmen von den jüngeren ab. 21.

**Dienstverhältnisse** der Wache, über die, hat der der Thatbestanderhebung über durch Wachen veranlaßte Tödtungen oder Körperverletzungen beigezogene Beamte die nöthigen Aufklärungen zu geben. 93.

**Dienstverrichtungen,** wer außer seinen, Zeuge einer strafbaren Handlung war, ist in allen Instanzen als Richter, Protokollführer oder Staatsanwalt, von der Betheiligung an der Verhandlung ausgeschlossen. 53, 58.

**Dienstvorschriften** der Wache. 93; s. **Dienstverhältnisse.**

**Dienstzweig** 117; s. **Beamte, Diener.**

**Diktiren** kann der Beschuldigte seine Antworten dem Protokollführer. 185.

**Dinge** 268

**Diplomatisches Corps.** s. **Gesandte.**

**Direzione della zecca,** an diese ist sich im lombardisch-venetianischen Königreiche um die nöthigen Auskünfte in Fällen von Münzverfälschungen zu wenden. 99.

**Disciplinar-Aufsicht,** die, über das ihm zugewiesene Hilfspersonale steht dem Staatsanwalte zu. 30 k.

— — der die, führenden Behörde ist eine Abschrift des wider einen öffentlichen Lehrer, Advokaten, Notar, Gemeindevorsteher oder -Ausschuß geschöpften Strafurteiles mitzutheilen. 321.

**Disciplinarbestrafung,** über die, derjenigen Untersuchungsgefangenen, welche sich ein widerspänstiges, ungestümes, beleidigendes, Andere aufreizendes oder sonst vorschriftwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu verbleiben. 168.

Diese Vorschriften sind der Erlaß des Just. Min. v. 6. Mai 1852 Nr. 102 R.G.Bl. und v. 27. Septbr. 1852 Nr. 193 R.G.Bl., wodurch die Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen wieder eingeführt wird. Diese Strafe hat nur in folgenden Fällen in Anwendung zu kommen:

a) bei grober wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Beamten, wie auch der Wache und des sonstigen Aufsichtspersonales;

b) bei boshafter Beschädigung oder Zerstörung von Arrest-Einrichtungsstücken und Effekten oder von Nahrungsmitteln, ausgenommen in Fällen des vorhandenen Thatbestandes von Verbrechen;

c) bei Zusammenrottungen und bei thätlicher Widerstandleistung gegen die Vorgesetzten, die Wache oder das Aufsichtspersonale;

d) in anderen Uebertretungsfällen nach fruchtloser Anwendung der gelinderen Strafmittel, und endlich,

e) wenn mit Rücksicht auf die Gemüthsart und Bildungsstufe des zu bestrafenden Individuums, jedoch nur bei erheblicheren Disciplinar-Vergehen, die Anwendung jeder anderen Strafe im Vorhinein als unwirksam anerkannt werden sollte.

Mit Stockstreichen dürfen nur erwachsene Männer, mit Ruthenstreiche aber Jünglinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen, jedesmal gegen vorläufige Besichtigung und Beurteilung durch einen Heil- oder Wundarzt, gezüchtiget werden. Die Zahl der Streiche soll sich nie

über 20 erstrecken. Zur Verhängung dieser Strafe, welcher die Aufnahme eines kurzen Constitutes über den Straffall vorangehen muß, ist in den Strafhäusern der Vorstand, wenn sie nicht zehn Streiche überschreitet, gegen nachträgliche Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde, außerdem aber gegen vorläufig einzuholende Bewilligung der vorgesetzten Behörde ermächtiget. Gegen Untersuchungs-Gefangene und Sträflinge in den Gefangen-Anstalten der Gerichte darf diese Strafe nur in Folge Beschlusses des Gerichtes verhängt, und es muß der Vollzug in dem Disciplinar-Strafprotokoll angemerkt werden.

**Disciplinar-Bestrafung** von Unziemlichkeiten bei der Schlußverhandlung. — Der Angeklagte sowol, als auch der Privat-Ankläger, und der Beschädigte, sowie deren Vertreter sind berechtiget, Alles geltend zu machen, was zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann.

Wenn jedoch von einer dieser Parteien, oder von einem Zeugen oder Sachverständigen gegen irgend eine der vernommenen Personen, oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt, oder gegen eine Gerichtsperson Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, oder überhaupt die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht durch ein unanständiges Benehmen verletzt wird, so kann das Gericht wider den Schuldigen auf Antrag des Beleidigten, oder auch von Amtswegen eine angemessene Disciplinarstrafe verhängen. Der Angeklagte kann überdieß, wenn er sich ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen läßt, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt werden wird, nicht davon absteht, durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zuläßig ist, ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet werden. 244.

Macht sich der Vertreter einer Partei einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er von dem Gerichte mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von hundert Gulden belegt, und bei erschwerenden Umständen auf Antrag des Strafgerichtes noch überdieß vom Oberlandesgerichte auf angemessene Zeit aus der Vertheidigerliste gelöscht werden (§. 214).

Setzt ein Vertreter ein solches ungebührliches Benehmen, trotz der erhaltenen Ermahnung oder verhängten Strafe, bei der Verhandlung fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und die durch ihn vertretene Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, und nöthigenfalls von Amtswegen einen solchen ernennen. Wäre aber zu besorgen, daß auf solche Weise die Vertheidigung eines Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann von dem Gerichte die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertreters angeordnet werden. 245.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen erwähnten Strafen sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zuläßig ist. 246.

**Disciplinar-Gewalt,** die, über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten und Diener seines Sprengels steht dem Ober-Staatsanwalt zu. 32 b.

— — des Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe

und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtiget, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen, und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen, und nach Umständen entweder das gesetzliche Strafverfahren wider sie einleiten lassen (§. 247), oder sie zu einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen verurteilen. Gegen ein solches Straferkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig. 226.

**Disciplinar-Strafe,** keine kann, verhängt werden, wenn Jemand wegen einer im Sitzungssaale begangenen strafbaren Handlung von dem Gerichtshofe zu einer Strafe nach dem allgemeinen Strafgesetze verurteilt wird. 247; s. auch **Disciplinar-Bestrafung.**

**Discussion,** s. **Berathung.**

**Doctorat,** s. **Akademische Grade.**

**Dolmetsch,** durch einen beeideten, hat der Untersuchungsrichter in einer fremden Sprache geschriebene Schriften übersetzen zu lassen. 97.

— — mit Zuziehung eines, hat die Vernehmung eines der Gerichtssprache unkundigen Zeugen oder Beschuldigten zu geschehen, und derselbe kann auch als Protokollführer verwendet werden. 123, 184.

— — als, sind die Personen zu beeidigen, welche, als der Zeichensprache kundig, der Vernehmung eines Taubstummen beigezogen werden. 124.

— — die Gebühren des, muß der Beschuldigte ersetzen. 332 c.

— — Bemessung der Gebühren des. 336, 337; s. **Gebühren.**

**Drei** Tage ist die Frist zur Beschwerde gegen einen Delegirungsbeschluß. 49.

— — Tagen, binnen, muß eine Verfügung über angehaltene Briefe erfolgen, sonst werden sie weiter befördert. 150.

— — Tage können die bei einem Aufruhre, Aufstand oder Auflaufe Betheiligten zur Ermittlung der eigentlichen Schuldigen angehalten werden. 154.

— — Tage sind dem Beschuldigten von der Zustellung der Vorladung bis zur Hauptverhandlung zur Vorbereitung zu lassen. Dieselbe Frist soll auch den Zeugen und Sachverständigen gegeben werden. 219.

— — Bedingungen müssen bei dem Beweise aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe eintreten. 279.

— — zusammentreffende Verdachtsgründe sind zu dem vorerwähnten Beweise nothwendig. 280.

— — Jahre, bis auf, kann das Oberlandesgericht die zwischen 10 und 20 Jahren zu bemessende Kerkerstrafe mildern. 305.

— — Gulden gebühren den Gehilfen des Scharfrichters bei Vollzug des Todesurteiles, und ebensoviel als tägliches Zehrungsgeld, wenn der Vollzug außer dem Wohnorte des Scharfrichters erfolgt. 340.

— — Monate auf, ist die Frist zur Stellung eines durch Edikt vorgeladenen Flüchtigen zu bestimmen. 386.

— — Tage, durch, ist das Urteil wider einen Flüchtigen angeheftet zu lassen. 392.

**Drei** Tagen, binnen, muß die Schöpfung des Erkenntnisses in Uebertretungsfällen erfolgen. 419.

**Dreihundert** Gulden, Gebühren der mit einem Gehalte von wenigstens, angestellten Individuen. 333; s. **Gebühren.**

**Dreimal** ist das Urteil wider einen Flüchtling in die Zeitung einzurücken. 392.

**Dreißig** Tage muß bei Strafurteilen wider Geistliche auf die Verfügung wegen Entsetzung von ihrer Würde gewartet werden, nach deren Ablauf das Urteil vollzogen wird. 320.

— — Zeilen müssen bei Uebersetzungen durch den Dolmetsch auf eine Seite kommen. 336.

— — Jahren, binnen vom Tage der dritten Einschaltung des Ediktes in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes, steht dem Berechtigten frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis seiner gerichtlich veräußerten Sache gegen den Staatsschatz, im Civilrechtswege geltend zu machen. 358.

**Dreitägige** Bedenkzeit, eine, kann dem Beschuldigten zum Schlußverhöre ertheilt werden. 190.

**Dringen,** 4, 179.

**Dringend,** 13, 55, 107, 118, 139, 248, 340, 357, 403.

**Dringlichkeit,** 358.

**Dritter** Instanz, in, übt der oberste Gerichtshof die Strafgerichtsbarkeit aus. 9, 19.

— — Sachverständiger, ein, ist bei verschiedenen Meinungen der ersten beiden zuzuziehen. 85.

— — Einschaltung von dem Tage der, des Ediktes an, wird die Frist berechnet, binnen deren der Beschuldigte seine Ansprüche auf eine vorgefundene Sache geltend machen muß. 356, 358.

— — Stunde, eine kann dem Verurteilten im standrechtlichen Verfahren zur Vorbereitung zum Tode gestattet werden. 413.

— — 22, 273, 341, 354.

**Drohen,** 396.

**Drohung,** die, der Erlassung eines Vorführungsbefehls ist der zweiten Vorladung an den Zeugen beizufügen. 118.

— — die, mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens oder mit der Zufügung eines ähnlichen Uebels ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 4.

— — keine, darf gegen den Beschuldigten, um ein Geständniß zu erlangen, angewendet werden. 177.

— — mit der Entfernung des Angeklagten aus der Sitzung. 244; siehe **Disciplinar-Bestrafung.**

— — ein durch, erlangtes Geständniß hat keine Beweiskraft. 266.

— — s. **Androhung, Bedrohung.**

**Druck,** in, legen. 323.

**Druckschriften,** Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf. 102; siehe **Augenschein.**

— — 328; s. **Caution.**

**Dürfen,** 20, 21, 64, 68, 80, 96, 104, 111, 112, 113, 154, 156, 159,

165, 166, 167, 169, 176, 177, 183, 185, 189, 223, 236, 243, 248, 249, 254, 260, 269, 285, 286, 289, 301, 304, 322, 323, 325, 334, 342, 376, 379, 408, 419, 424.

**Dürftig**, 323.

**Dunkel**, 85, 176.

**Dunkelheit**, zur Hebung jeder, sind der Zeuge und Beschuldigte durch Fragen zu veranlassen. 126, 175.

**Durchsuchung** eines Hauses oder einer Person, von Schriften, Briefen oder Papieren. 104—109; s. **Briefe, Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, Schriften.**

— — alles bei der, dem Verhafteten Abgenommene ist in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. 160.

# E.

**Echtheit** einer Urkunde, eines Creditspapieres, einer Münze, Erhebung und Beweis der, 96, 98, 274; s. **Augenschein, Beweis.**

— — s. a. 426.

**Edikt,** durch, ist die Beschreibung der bei einem Beschuldigten gefundenen fremden Sachen, deren Eigenthümer unbekannt ist, öffentlich bekannt zu machen. In diesem Edikte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird. 356.

— — durch, ist der Abwesende oder Flüchtige, nach eingetretener Rechtskraft der Einleitung des Verfahrens gegen ihn, zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edikte ist Vorname, Zuname, Alter, Stand oder Beschäftigung und der frühere Wohnort des Vorgerufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, mit der gesetzlichen Bezeichnung seiner Gattung und Art zu benennen, und es sind die wesentlichen Umstände anzugeben, welche allenfalls auf die strengere Bestrafung Beziehung haben. Dieses Edikt hat zugleich die Aufforderung an den Beschuldigten zu enthalten, daß er sich binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens 3 Monate festzusetzen ist, vor dem Gerichtshof zu stellen habe, widrigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen werde. 386.

Dieses Vorrufungs-Edikt muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, ferner in demjenigen Orte, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und an dem Sitze des Strafgerichtes und des Untersuchungsrichters auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Ediktes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten wird, wenigstens Einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter des Kronlandes, wo die Vorrufung geschieht, eingerückt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Oberlandesgericht einzusenden, damit, besonders in sehr

wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Kronländer, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde. 387.

**Ediktalfrist,** wenn binnen der, Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, wenn es der Dringlichkeit wegen nicht ohnehin bereits geschehen ist (§. 357), auf die im §. 357 (s. **Veräußerung)** angeordnete Weise zu veräußern und der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben. — Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Ediktes in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes im Civilrechtswege geltend zu machen. 358.

— — wenn der Angeklagte innerhalb der, nicht erschienen ist, so wird zur Schlußverhandlung geschritten, 391; s. **Abwesende.**

**Ediktal-Verfahren,** 385—392; s. **Abwesende,** Verfahren wider.

**Effekten** aller Art dürfen den Gefangenen nur mit besonderer Bewilligung des Gerichtsvorstehers von außen zukommen, und sind vor dem Gebrauche genau zu durchsuchen. 165.

**Ehe**, Giltigkeit einer. Hängt der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde: so ist der Ausgang derselben abzuwarten und nöthigen Falles im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu dringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß blos vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen.

Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dies hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben. 4.

— — das Band der, mit dem Beschädigten oder Beschuldigten schließt den Richter, Protokollführer und Staatsanwalt aus. 52, 55, 58.

**Ehegatte,** der, des Beschuldigten, seines Bruders oder seiner Schwester, kann die Zeugenaussage, die Beschwörung derselben und die Gegenstellung ablehnen. 113 a, 133, 183, 239.

— — des Beschuldigten, an den, kann die Vorladung mit derselben Wirkung erfolgen, als ob sie an ihn selbst geschehen wäre. 149.

— — der, des Angeklagten hat das Recht der Berufung gegen alle Erkenntnisse des ersten Gerichtes, gegen jene des Oberlandesgerichtes aber nur dann, wenn dadurch das erstrichterliche zum Nachtheile des Angeklagten geändert wurde. 300, 301, 427.

— — der, kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Behufe der gänzlichen Schuldloserklärung des Angeklagten jederzeit, selbst noch nach dessen Tode verlangen. 372.

**Ehegatte** des Abwesenden, dem, ist die Vorladung zum Ediktal-Verfahren insbesondere zu eröffnen. 387.

**Ehegericht,** das Erkenntniß des, ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dies hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben. 4.

**Ehehinderniß,** wenn eines vor dem Strafgerichte geltend gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen. 4.

**Ehrbar,** 281.

**Ehre,** mit möglicher Schonung der, muß die Verhaftung, insbesondere bei bisher unbescholtenen Personen, vorgenommen werden. 159.

— — mit möglicher Schonung der, sind die Untersuchungsgefangenen und die in vorläufige Verwahrung genommenen zu behandeln. 165.

**Ehrenbeleidigungen,** bei, kann auf einverständliches Verlangen beider Theile eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

**Ehrenzeichen,** Strafurteile, welche den Verlust eines, nach sich ziehen, sind der betreffenden Behörde, welcher die diesfälligen Vorkehrungen zustehen, in Abschrift mitzutheilen. 321.

**Ehrfurcht,** zur Beobachtung der dem Gerichte schuldigen, ermahnt der Vorsitzende die Anwesenden. 228.

— — Verletzung der dem Gerichte schuldigen, bei der Schlußverhandlung. 244—246; s. **Disciplinarbestrafung.**

— — die Verletzung der schuldigen, in Eingaben, kann von jedem höheren Gerichte mit einer Geldbuße bis zu 100 fl. ohne Gestattung eines Rechtszuges dagegen, gestraft werden. 315.

**Eid,** an den abgelegten, sind die für beständig beeideten Sachverständigen vor Beginn des Augenscheins zu erinnern. 81.

— — den vorschriftmäßigen, haben Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache bei ihrer Vernehmung vor dem Civilstrafgerichte zu leisten. 121.

— — Gegen Personen, welche sich weigern, den, zu leisten oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, können, wenn die Ermahnung, zu welcher der Untersuchungsrichter einen Seelsorger von der Confession des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos bleibt, angemessene Geld- oder Arreststrafen angewendet werden. 133.

— — die Bestrafung wegen eines falschen, schließt jede neuerliche Beeidigung aus. 132 c.

— — durch einen, muß die Zeugenaussage bestätigt sein, um Beweiskraft zu haben. 269 d.

— — der Zeugen, ist zur Beweiskraft der Aussage in Uebertretungsfällen nicht immer nothwendig. 426.

— — s. 131, 132, 229, 422 und **Beeidigung**.

**Eidesablegung,** Form der. Vor der Beeidigung ist der Zeuge nochmals zu befragen, ob er seiner Aussage noch Etwas beizusetzen, oder daran Etwas zu ändern habe, und vor Begehung eines Meineides zu warnen. Der Zeuge hat sohin zu beschwören, daß er aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe!"

Rücksichtlich der besonderen Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zu beobachten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. 131; s. **Beeidigung.**

**Eidesformel,** s. **Eidesablegung.**

**Eidesstatt,** eine feierliche Versicherung an, haben Zeugen abzulegen, die einer Religionsgesellschaft angehören, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, wie die Mennoniten.

**Eidlich,** 81, 122, 141, 275.

**Eigen,** 24, 59, 61, 83, 95, 102, 116, 147, 164, 166, 181, 185, 213, 234, 264, 269, 306, 330, 338, 372.

**Eigenmächtig** dürfen die Gefangenaufseher nie Hand an einen Gefangenen legen, außer wenn sie von ihm angegriffen werden. 169.

**Eigens,** 10, 130.

**Eigenschaft** eines Vertheidigers, über das ihm in dieser, von dem Beschuldigten anvertraute, kann sich der Vertheidiger der Aussage, Beeidigung oder Gegenstellung entschlagen. 113 b, 133, 183, 239.

— — des Capitals, wenn die, aus der Schuldurkunde nicht deutlich entnommen werden kann, ist dies ein rechtlicher näherer Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D. 1.

— — s. noch 140.

**Eigenthum,** Verletzungen des, Thaterhebung bei denselben. 100, 101; s. **Augenschein.**

— — Wiedererlangung des. 354; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.

— — bei um sich greifender gewaltthätiger Zerstörung von, kann das Standrecht verkündet werden. 397.

**Eigenthums-Verletzungen,** Augenschein bei. 101; s. **Augenschein.**

**Eigenthümer,** Verfahren, wenn der, einer Sache unbekannt ist. 355—358; s. **Beschreibung, Edict, Ansprüche.**

**Eigenthümlich,** 89, 139.

**Eigentlich,** 48, 139, 153, 156, 292.

**Ein** Tag Arreststrafe ist für je 5 fl. Geldstrafe zu verhängen, wenn diese nicht eingebracht werden kann. 6.

— — Protokollführer hat den Versammlungen aller Gerichtshöfe und den Schlußverhandlungen beizuwohnen; doch kann dieses Amt von mehreren Personen abwechselnd besorgt werden. 17, 18, 19, 222.

— — Sachverständiger genügt in dringenden Fällen zur Vornahme des Augenscheins und zur Herstellung eines Beweises. 78, 263.

— — Zeuge stellt einen unvollständigen Beweis her. 140, Abs. 2.

— — näherer rechtlicher Verdachtsgrund ist für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung hinreichend. 142.

**Ein** Zeuge, dessen Aussage stellt den Beweis der rechtlichen Verdachtsgründe her. 144.

— — Zeuge, Fälle, in denen seine Aussage einen vollen Beweis macht. 270; s. **Beweis** durch Zeugen.

— — rechtlicher Verdachtsgrund, als solcher sind mehrere in den §§. 138 und 140 unter derselben Zahl vorkommende Umstände bei ihrem Zusammentreffen zu rechnen. 280.

— — unvollständiger Beweis, wann er als vollständiger gilt. 281 b.; s. **Beweis** aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe.

— — Jahr, nicht über, dauernde Freiheitsstrafen, können bei dem Strafgerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, vollstreckt werden. 324.

— — Tag, der für jeden Verhafteten auf, entfallende Verpflegskostenbetrag ist am Anfang des Jahres festzusetzen. 338.

— — Jahr, wenn sich eine fremde Sache nicht durch, aufbewahren läßt, ist sie zu veräußern und der Kaufpreis zu erlegen 257.

— — rechtlicher Verdachtsgrund genügt unter den gesetzlichen Bedingungen zur Ueberweisung bei Uebertretungen. 426 d.

— — s. 335, 336, 422.

**Einander,** 34, 129, 164, 177, 225, 236, 270, 392.

**Einbegleiten** muß das Gericht erster Instanz die Beschwerden rücksichtlich des Kostenpunktes an das höhere Gericht. 344.

**Einbegleitungsbericht,** in dem, der Berufung sind die Beschwerdepunkte kurz zu beleuchten. 204, 211, 302.

**Einberufung,** an das Gericht, welches die, erlassen hat, ist der sich stellende oder ergriffene Flüchtige abzuliefern. 388.

**Einbringung** der Geldstrafen, wenn die, nicht möglich ist, tritt Arreststrafe an deren Stelle. 6.

— — der Tag der, des Verhafteten ist in dem Gefangenprotokolle anzumerken. 120 b.

— — der Berufung. 302; s. **Berufung.**

— — die, der Gebühren der Vertreter geschieht wie bei den Advokatengebühren. 350.

— — über die, der Kosten des Strafverfahrens werden besondere Vorschriften erfolgen. 351.

— — von der, von Militärpersonen bei dem Standgerichte ist die Anzeige an das nächste Militär-Commando zu machen. 404.

— — eines Gnadengesuches vor Antritt der Strafe, hemmt in Uebertretungsfällen den Antritt der Strafe, wenn sonst die Gnadenwerbung vereitelt würde. 430.

**Einer,** wenn nur, von mehreren Beschuldigten die Ablieferung von dem Strafgerichte des Betretungsortes an jenes des Thatortes verlangt, hat diese zu geschehen.

— — wenn nur, von mehreren Mitangeklagten im Läugnen beharrt, sind bei der Schlußverhandlung die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen. 234.

**Einfach,** 193.

**Einflechten** der Verdachtsgründe in die Fragen. 177; s. **Verhör.**

**Einfluß**, 4, 30, 76, 95, 105, 111, 187, 188, 200, 208, 266, 298, 303, 376, 408, 419.

**Einführung**, über die, der nöthigen Sicherheit in den Gefängnissen haben die Gerichtsvorsteher zu wachen. 171.

**Eingaben** an höhere Justizbehörden abzusenden, darf dem Gefangenen nie verweigert werden. 167.

— — an die Strafgerichte, Aufnehmen fälschlicher Thatumstände in die. 315; s. **Ahndung**.

— — um Begnadigung sind nach dem Antritte der Strafe durch den Vorsteher der Strafanstalt oder den zur Visitation abgeordneten Beamten zu überreichen. 330.

— — alle, der Parteien in Bezug auf Strafverhandlungen sind gebühren- und portofrei. 331.

**Eingang**, am, des Verhöres sind Tag und Stunde des Anfanges und die gegenwärtigen Personen zu bemerken. 184.

**Eingebracht**, 204.

**Eingehen** eines Vertrages, Darleihen an eine dazu unfähige Person begründen den rechtlichen Verdacht des Wuchers. 139, Abs. 8.

— — muß das Oberlandesgericht auch in die Amtshandlungen unzuständiger Gerichte, wenn ihnen sonst kein Bedenken entgegensteht, dann in jene Verhandlungen, bei denen nur außerordentliche Mängel vorkommen. 207, 209, 304.

**Eingegangen**, 355, 361.

**Eingeholt**, 264, 267.

**Eingeleitet**, 366, 436.

**Eingeräumt**, KMP. IV, 294, 305.

**Eingereicht**, 411.

**Eingeschritten**, 110, 419.

**Eingestanden**, 265.

**Eingetreten**, 138, 201, 216, 251, 316, 323, 341, 353, 375, 384, 434.

**Einhellig** muß die Aussage der Mitschuldigen sein, um gegen den Angeklagten einen Beweis zu machen. 271.

**Einholen, Einholung**, 45, 64, 85, 138, 161, 270.

**Einhundert** Gulden, bis zu, kann die Strafe wegen muthwilliger Berufungen oder unziemender Eingaben steigen. 315.

**Einige**, 96, 178, 244, 265, 355, 385.

**Einigen**, wenn sich die Oberlandesgerichte über die Zuständigkeit nicht, können, entscheidet der oberste Gerichtshof. 50, 207.

**Einjährig**, 324; s. **Freiheitsstrafe**.

**Einlangend**, 32.

**Einlangung**, nach der, der Akten bei dem Gerichtshofe ist ein Referent zu bestimmen, der die Sache innerhalb 8, und in verwickelten Fällen innerhalb 14 Tagen zum Vortrage zu bringen hat. 192; s. **Untersuchungsakten**.

— — 206, 217, 219, 220.

**Einlassen**, sich, 181, 255.

**Einlegen**, 202, 204, 293, 294, 299, 342, 424.

**Einleiten**, KMP. VI, 13, 30, 51, 61, 110, 144, 145, 153, 197, 198,

199, 205, 226, 240, 242, 248, 250, 251, 319, 324, 357, 362, 376, 378, 385, 395, 414, 419, 435.

**Einleitung** des Strafverfahrens, die, kann der Privatkläger beantragen. 37.

— — des Strafverfahrens, zur, hat jedes nicht competente Gericht eine bei ihm gemachte Anzeige an das zuständige Gericht zu leiten. 50.

— — des Untersuchungsverfahrens, zu der alsogleichen, ist jedes Untersuchungsgericht verpflichtet, sobald es von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält. 61.

— — der Untersuchung, die, fordert das Vorhandensein wenigstens Eines näheren, oder mehrerer übereinstimmend zusammentreffender entfernterer Verdachtsgründe. 142.

— — der Untersuchung gegen eine bestimmte Person, der Beschluß über die, muß von dem Untersuchungsrichter schriftlich und begründet zu den Akten hinterlegt, und in dem Falle, wenn er von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geschöpft wird (§. 10, lit. c), und der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, von demselben doch genehmiget, und, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, von ihm mitgefertiget werden. 145.

— — der Untersuchung auf eigenes Begehren. Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Untersuchungsgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, obgleich es sonst die vorhandenen Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht für hinlänglich erkennt, dennoch die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Nach Beendigung derselben ist dem Beschuldigten, wenn sich dessen Schuldlosigkeit herausstellt, das im §. 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen. 147.

— — von der, des Untersuchungsverfahrens wegen Verbrechen und wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen hat der Untersuchungsrichter auch dann abzustehen, wenn der Staatsanwalt über den mit allerhöchster Bewilligung ertheilten Auftrag des Justizministers es verlangt. 189.

— — neuer Erhebungen, zu der, ist der Vorsitzende bei der Schlußverhandlung ermächtigt. 242.

— — der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Sobald Gründe zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§. 365 — 369) vorkommen, hat das Untersuchungsgericht, sobald ihm dieselben durch einen Auftrag des Gerichtshofes, durch einen Antrag des Staatsanwaltes, oder durch eigene Wahrnehmung bekannt werden, darüber die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und dieselben dem Gerichtshofe zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme vorzulegen, welcher hierüber mit Zuziehung des Staatsanwaltes erkennt. — Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten (§. 369), kann von diesem selbst, oder von Jedermann für ihn, sowol während des Vollzuges, als nach Vollstreckung der Strafe, und zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung

auch noch nach seinem Tode von seinen Verwandten, von seinem Ehegatten und von seinen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie angesucht werden. 372.

**Einleitung** des Contumacialverfahrens. 386; s. **Abwesende**.

— — zum standrechtlichen Verfahren, die, hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) zu treffen. 398.

— — der Vorerhebungen bei Uebertretungen. Hält der Richter schon ursprünglich besondere Vorerhebungen für nöthig, oder zeigt sich diese Nothwendigkeit bei der angeordneten Verhandlung, so sind dieselben nach den für das Untersuchungsverfahren überhaupt gegebenen Vorschriften zu pflegen. 420.

— — KMP. IV, V, 13, 366, 414.

**Einlieferung,** wenn die, des Verbrechers erst aus dem Auslande geschieht, ist dasjenige inländische Strafgericht zuständig, welches die Einlieferung veranlaßt hat. — Wird hingegen die Einlieferung desselben vom Auslande selbst angeboten, so ist zur Annahme derselben die Genehmigung des Oberlandesgerichtes einzuholen, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll. 45.

— — die, des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses zu geschehen. 201.

— — das Ersuchen um, des Verfolgten ist den Steckbriefen beizufügen. 382.

**Einmal,** wenigstens, in jedem Monate hat der Gerichtsvorsteher die ihm unterstehenden Gefängnisse unversehens zu besuchen. 171.

— — kann immer nur ein einzelner Thatumstand in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden. 280.

— — wird nur die Gebühr an den Scharfrichter und seine Gehilfen bezahlt, wenn auch mehrere Todesurteile zugleich vollstreckt werden. 340.

— — in jedem Monate ist das Edikt zur Einberufung eines Flüchtigen während der Dauer der Ediktalfrist in die Zeitungsblätter des Kronlandes, wo die Vorrufung geschieht, einzuschalten. 387.

— — 132, 172, 248.

**Einmengung,** die, aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen ist bei den Schlußvorträgen zu vermeiden. 253.

**Einräumen** 190, 253, 305, 360.

**Einrechnung** in die Fristen. Sonn- und Feiertage, gleichwie diejenigen Tage, während welcher eine binnen einer bestimmten Frist bei der Strafbehörde zu überreichende Schrift auf der Post gelaufen, oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet. 5.

— — der Untersuchungshaft. Sowohl den Oberlandesgerichten, als dem obersten Gerichtshofe steht frei, bei den aus was immer für einem Anlasse ihrem Erkenntnisse unterzogenen Straffällen in ihren Strafurteilen zugleich auszusprechen, ob und inwieweit eine Einrechnung des von dem Verurteilten ohne sein Verschulden durch längere Zeit ausgestandenen Untersuchungs-Verhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll (§. 17 des Strafgesetzes).

Erfolgt darüber in dem Strafurteile der höheren Gerichte keine ausdrück-

liche Bestimmung, so ist in dem Falle, wenn der Verurteilte selbst, oder mit seiner Zustimmung einer seiner Angehörigen (§. 300 litt. b und c) gegen das unterrichterliche Erkenntniß die Berufung ergriffen hat, und diese verworfen wird, der Verhaft des Verurteilten vom Tage der Verkündigung des unterrichterlichen Erkenntnisses bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Urteiles (§. 212) in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber in Folge dieser Berufung das unterrichterliche Urteil zu Gunsten des Verurteilten abgeändert, oder wurden die Akten an das höhere Gericht aus irgend einem anderen Grunde vorgelegt, so ist die in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen. 313.

**Einreichung,** die, des Gesuches um Ablehnung einer Gerichtsperson hat bei jener Behörde zu geschehen, welcher die Entscheidung zusteht. 57; s. **Ablehnung.**

**Einrichtung** der Untersuchungsgefängnisse, die Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften hat der Gerichtsvorsteher zu überwachen. 171.

**Einrücken** 179.

**Einrückung** der Edikte und Kundmachungen in öffentliche Blätter. 387, 392; s. **Edikt, Kundmachung.**

**Einschaltung** 157, 356, 358; s. **Einrückung.**

**Einschicken** 98, 194, 204, 208, 211, 293, 436; s. **Akten, Anzeige, Bericht, Berufung.**

**Einschlagen** 329.

**Einschlagend** 103.

**Einschreiten** KMP. IV, 55, 58, 59, 65, 252, 253, 289, 292.

**Einschreitend** 67, 188, 264, 276.

**Einsenden** 32, 204, 387, 415; s. **Einschicken.**

**Einsicht** 30, 32, 37, 62, 65, 83, 192, 201, 203, 213, 215, 217, 352; s. **Akten.**

**Einspruch** gegen eine Verurteilung wegen Ausbleibens kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurteilenden Gerichte erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändigt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurteilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

**Einstellen** 196, 342, 377.

**Einstellung,** ob der Beschluß auf, lauten soll, darüber ist besonders abzustimmen. 24.

— — die, zu beantragen, ist ein Recht des Staatsanwaltes. 30 c.

**Einstellungs-Beschluß,** Alles was zur Schöpfung eines, erforderlich ist, in das Klare zu setzen, ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — der, ist eine Art der Erledigung des Untersuchungsverfahrens. 196 a.

— — ein, ist zu fassen, wenn sich schon im Laufe der Voruntersuchung,

bevor also die Untersuchung wider eine bestimmte Person eingeleitet ist (§. 145), zeigt, daß entweder 1. der Thatbestand einer von dem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden ist (§§. 15 lit. a, 62 und 63); oder daß 2. Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben; oder das 3. das strafgerichtliche Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet oder fortgesetzt wurde; oder daß 4. von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift des §. 189 auf Begehren des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers abgestanden wurde; oder wenn endlich 5. gegen Niemanden rechtliche Verdachtsgründe der Schuld eines wirklich vorhandenen Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und sich daher der wahrscheinliche Thäter desselben nicht ermitteln läßt. 197.

**Einstellungs-Beschluß,** jedem, sind die Gründe beizufügen, aus denen er erfolgt. Erkennt der Gerichtshof in der erhobenen strafbaren Handlung zwar nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, wol aber den einer Uebertretung, so hat er zwar den Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß zu fassen, jedoch zugleich die Akten an das zuständige Gericht zu leiten (§. 418). 199.

— — von jedem, sind der Staatsanwalt und Privat-Ankläger, und zwar der Privat-Ankläger durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht, zu verständigen. 201.

— — ist ein, geschöpft worden, so sind die Untersuchungs-Akten erst nach eingetretener Rechtskraft eines solchen Beschlusses an das Untersuchungs-Gericht zurückzuleiten. 201.

— — Berufung gegen den, 202—212; s. **Berufung.**

— — im Falle eines, muß der Beschuldigte seine Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend machen. 364.

— — Ist das Untersuchungs-Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch einen, beendigt worden (§. 197), so kann das strafgerichtliche Verfahren wegen desselben stets wieder aufgenommen werden, wenn das Verbrechen oder Vergehen von dem Zeitpunkte an, wo es begangen worden, noch nicht durch Verjährung erloschen ist (§§. 227—232, 531 und 532 des Strafgesetzes), und wenn erhebliche Umstände hervorkommen, welche bei dem Einstellungsbeschlusse nicht berücksichtigt wurden. 365.

— — 189, 373, 385.

**Einstweilen** 13, 153, 154, 251.

**Einstweilig** 154.

**Eintragen** 178, 184; s. **Protokoll.**

**Eintreffen** 110, 279, 281, 206, 420.

**Eintreiben, Eintreibung** 327, 343; s. **Gebühren.**

**Eintreten** KMP. III, V, VIII, 48, 89, 184, 196, 200, 285, 384, 398, 430.

**Einvernehmen,** im, mit dem Staatsanwalt soll in jenen Fällen, wo das Untersuchungs-Verfahren bei dem Gerichtshofe selbst geführt wird, der Untersuchungsrichter nach Thunlichkeit vorgehen, und daher, insofern nicht Gefahr am Verzuge haftet, keinen wichtigen Akt desselben ohne vorläufige Verständigung des

Staatsanwaltes vorzunehmen. Zu diesen wichtigen Akten gehören insbesondere die in den §§. 77, 104, 110, 145, 148, 150, 151, 153, 156, 186 und 190 bezeichneten Amtshandlungen und Beschlüsse, s. **Amtshandlungen**.

Dieser stete Verkehr zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte ist jedoch im kurzen Wege, und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels zu pflegen, und deshalb die Untersuchung in keiner Weise zu verzögern. 63.

**Einvernehmen**, wenn das Untersuchungsverfahren im, mit dem Staatsanwalte zu pflegen ist, hat der Untersuchungsrichter wegen Aufhebung der Haft auch den Staatsanwalt zu hören, und wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen. 161.

— — in, haben sich die Oberlandesgerichte bei Entscheidungen über die Gerichtszuständigkeit zu setzen. 207.

— — mit, einer Behörde behufs der Urteilsvollstreckung. Zieht ein Strafurteil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich das Strafgericht, insofern es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt. 329.

— — im, mit der Finanz-Landesdirection ist von dem Oberlandesgerichte alljährlich, und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters, der für jeden Verhafteten auf Einen Tag entfallene Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, insoweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat (§. 165). 338.

— — im, des Oberlandesgerichtes mit dem Finanzministerium sind die Beschreibungen verfälschter Creditspapiere und Münzen zu erlassen. 383.

— — im, mit den Polizeibehörden ist die Habhaftwerdung des Thäters einer Uebertretung einzuleiten. 435.

**Einverstanden** 161, 192, 241.

**Einverständlich** können der Angeklagte und der Verletzte bei Ehrenbeleidigungen eine geheime Sitzung begehren. 224.

**Einverständniß**, im, mit dem Staatsanwalte kann der Privatkläger das Strafverfahren anhängig machen. 37.

— — bei mangelndem, der Parteien über die Vorlesung von Akten entscheidet der Gerichtshof. 241.

— — ein, zwischen den Mitschuldigen nimmt ihren Aussagen gegenüber einem läugnenden Mitschuldigen die Beweiskraft. 271 c.

— — im, des Ministers des Innern mit dem der Justiz wird das Standrecht wegen Mord, Raub, Brandlegung und Eigenthumszerstörungen kundgemacht. 397.

**Einwendung**, 4.

**Einwilligen**, 248.

**Einzeln**, KMP. I, 12, 14, 24, 25, 32, 36, 37, 64, 68, 79, 92, 95, 129, 139, 176, 193, 215, 224, 225, 226, 227, 236, 257, 260, 270, 277, 280, 282, 326, 341, 375, 406, 429.

**Einzelnrichter,** durch, haben die Bezirksgerichte die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen auszuüben. 8.

**Einzig,** 419.

**Eisen;** s. **Fesseln.**

**Eisenbahnen,** die dabei Angestellten sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

— — über die Vorladung und Verhaftung der dabei Angestellten (117, 158, 321); s. **Anzeige, Beamte, Diener.**

**Eltern;** s. **Verwandte.**

**Empfang** eines beträchtlichen Kapitals, wenn der vollständige, widersprochen wird, und bei der Zuzählung keine Zeugen waren, so liegt ein rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers vor. 139 D 3.

— — der, von Briefen ist dem Verhafteten nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters und nur dann gestattet, wenn derselbe sie gelesen und deren Aushändigung unbedenklich gefunden hat. 167.

**Empfindlich** 6.

**Ende,** am, eines jeden Monates haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen. 62.

— — am, jedes Bogens ist das Protokoll von dem Vernommenen zu unterschreiben. 130, 184.

— — bis zum, des Jahres läuft die Zahl der Verhafteten im Gefangenprotokolle ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen. 170 a.

— — bis zum, der Schlußverhandlung müssen nebst dem Vorsteher des Gerichtshofes oder demjenigen, welchem er den Vorsitz hierbei übertragen hat, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, und in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze der Angeklagte einen Vertheidiger haben muß (§. 213), auch dieser gegenwärtig sein. 222.

— — bis zum, ist das standrechtliche Verfahren vor dem versammelten Gerichte ohne Unterbrechung zu pflegen. 406.

— — KPP. VII, 148, 185, 247.

**Enderkenntniß,** KMP. V.

**Endlich,** KMP. IV, 16, 30, 32, 52, 58, 69, 100, 160, 174, 176, 184, 197, 198, 199, 200, 223, 257, 269, 286, 300, 305, 332, 342, 360, 412.

**Endurteil,** KMP. VII.

**Endzweck;** s. **Zweck.**

**Entbehrung** darf der wegen einer Uebertretung Verhaftete keine leiden, als die zur sicheren Verwahrung seiner Person und zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung nöthig ist. 424.

**Entbinden,** 112; s. **Amtsgeheimniß.**

**Entbindung,** wenn die bis zur, fortdauernde Haft härter wäre, als die Strafe, kann die letztere auch an einer Schwangeren vollzogen werden. 319.

**Entbindungskosten,** die, hat die Verurtheilte zu ersetzen. 339.

**Entdecken,** KMP. VII, 138, 139, 179, 383.

**Entdeckt,** 171, 408.

**Entdeckung,** die eigene, eines Verbrechens oder Vergehens durch das Gericht ist Grund zur Einleitung des Untersuchungsverfahrens. 61.

— — 169, 172.

**Entdeckungen,** wichtige, in Bezug auf den Plan und die Ausdehnung des Unternehmens sind Grund zur Aufschiebung des Erkenntnisses im standrechtlichen Verfahren. 408.

**Entfernen,** daß er sich nicht aus seinem Aufenthaltsorte, werde, muß der auf freiem Fuße Untersuchte geloben. 162.

**Entfernt,** 137, 142, 178, 241, 333, 334, 408.

**Entfernung,** bei einer, von mehr als zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes sind die Zeugen durch das Bezirksgericht ihres Wohnortes zu vernehmen. 25, 116.

— — bei der, der Gerichtspersonen vom Orte des Augenscheins ist die geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde. 82.

— — die, von Spuren des Verbrechens oder Vergehens, sie mag versucht oder ausgeführt sein, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 11.

— — auf die, wahrgenommener Dunkelheiten und Widersprüche sind die besonderen Fragen zu richten. 175.

— — die, einzelner oder aller Zuhörer aus dem Sitzungssaale kann der Vorsitzende verfügen. 226.

— — des Angeklagten aus dem Sitzungssaale. 244; s. **Disciplinar-Bestrafung.**

— — die, der Hindernisse der Ausübung der That, begründet die Vermuthung des bösen Vorsatzes. 268.

— — über die, der in ihrem Sprengel gelegenen Orte von dem Sitze des Gerichtes, haben die Gerichte Ausweise zu verfassen und von der politischen Kreisbehörde bestätigen zu lassen. 333.

— — die, eines Beschuldigten während des Strafverfahrens. Das Verfahren wider Abwesende und Flüchtige (s. d.) kann auch gegen denjenigen angeordnet werden, gegen welchen bereits wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, wenn er sich während desselben entfernt hat, und ihm die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte. Ist ihm aber diese Vorladung gehörig zugestellt worden, so kann die Schlußverhandlung vorgenommen werden, wenn er auch, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben (§. 221), zu derselben nicht erscheint, und hierzu auch nicht gestellt werden kann. — Das in seiner Abwesenheit gefällte Erkenntniß ist auf die im §. 392 bezeichnete Weise kund zu machen, und hat die in den §§. 293 und 394 bestimmten Rechtswirkungen. 395.

— — 337.

**Entfliehen,** das, sogleich nach begangener That oder sobald dieselbe be-

kannt wurde, ohne andere glaubwürdige Veranlassung ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 10.

**Entfliehen** bei einem Versuche zum, kann gegen den zu Verhaftenden Gewalt gebraucht werden. 159.

**Entfliehung**, eine allfällige, ist im Gefangen-Protokolle anzumerken. 170 g.

**Entgang** an dem Erwerbe. 334; s. **Kosten.**

**Entgangen** 127, 334, 355.

**Entgegengesetzt** 4, 227, 384.

**Entgegenstehen** 131, 158, 352, 353, 402, 408, 422; s. **Bedenken.**

**Entgegenstehend** 26, 260, 268, 282.

**Entgegenstellen** 129, 183.

**Entgegnen** 237.

**Entgehen** 147.

**Enthalten** können sich von der Abstimmung über die Strafe jene Richter, welche für die Schuldlosigkeit des Angeklagten gestimmt haben. 24.

— — muß sich eine Gerichtsperson oder ein Staatsanwalt von der Zeit an, als ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen. 55, 59.

— — KMP. VIII, 33, 73, 74, 139, 141, 144, 148, 176, 190, 200, 253, 257, 260, 266, 269, 272, 280, 283, 292, 302, 363, 375, 386, 399, 412, 416, 426, 427, 430, 431, vgl. auch **Inhalt.**

**Entkommen** des Beschuldigten, gegen das, muß bei der Verhaftung die nöthige Vorsicht angewendet werden. 159.

**Entkräften** 198, 199, 200, 282, 287, 288, 292, 366; s. **Verdachtsgründe, Beweis.**

**Entkräftung,** im Falle der vollkommenen, aller Verdachtsgründe ist der Angeklagte loszusprechen und schuldlos zu erkennen. 288.

**Entlassung,** die, des Verhafteten ist im Gefangen-Protokolle zu bemerken. 170.

— — wenn die unbedingte, eines wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel Freigesprochenen aus dem Verhafte, oder eines Verurteilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat das Strafgericht die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landes-Chef zu leiten hat. 317.

— — s. a. **Freilassung.**

**Entlastung,** Thatsachen und Beweismittel, die der Beschuldigte zu seiner, angibt, müssen, soferne sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden. 175.

**Entlastungsbeweise** 189, 289; s. **Ablassungs-Beschluß.**

**Entnehmen** 139, 293, 359.

**Entrichten** 340.

**Entschädigung,** welche, er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu fordern habe (§§. 1323—1332 allg. bürg. G. B.), und was er zu deren Erlangung angeben könne, ist der Beschädigte zu befragen und ihm zu bedeuten, daß er diese Angabe beschwören müsse. 127.

**Entschädigung,** wie er dem Beschädigten dazu verhelfen könne, ist der Beschuldigte zu fragen. 176.

— — deren Leistung geht dem Kostenersatze vor. 343.

— — Verfahren, um zu derselben zu gelangen, 352—364; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.

— — behufs der, wird die Beschreibung entzogener Gegenstände veranlaßt. 383.

— — wegen Erhebungen über die, darf das standrechtliche Verfahren nicht verzögert werden. 408.

— — bei Uebertretungsfällen gelten in Bezug darauf die allgemeinen Vorschrif en. 431.

— — s. noch 76, 187, 188, 270, 425 und **Kosten, Schade, Schadenersatz.**

**Entscheiden** KMP. IV, 4, 17, 23, 50, 57, 65, 192, 207, 220, 227, 230, 241, 242, 255, 270, 304, 344, 373, 385, 387

**Entscheidend** 35, 120.

**Entscheidung,** bei jeder, haben die im Strafverfahren thätigen Behörden mit gleicher Sorgfalt sowol die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. 3.

— — civilrichterlicher Vorfragen. 4; s. **Ehe, Erkenntnisse.**

— — gegen die, der Sicherheitsbehörden in Uebertretungsfällen geht der Rechtszug an das Oberlandesgericht und den obersten Gerichtshof. 9.

— — die, in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungsverfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters, und die über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren steht dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe zu. 15 b, c.

— — zur, über die Schlußverhandlung ist jeder Gerichtshof erster Instanz hinsichtlich aller in seinem Sprengel begangenen Verbrechen und Vergehen berufen. Nur rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe gehören auch die im §. 15 aufgezählten Amtshandlungen, sowie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat (§. 10, a) 16.

— — bei einer, in Strafsachen darf die Zahl der Stimmführer nicht größer und nicht kleiner sein, als das Gesetz vorschreibt. 20; s. **Beschlußfassung.**

— — gegen jede dem Gesetze nicht gemäße, kann der Staatsanwalt Berufung ergreifen. 30 e.

— — die, steht in der Regel jenem Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde 38.

— — von Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit. Ist die Gerichtszuständigkeit wegen eines Untersuchungsverfahrens zwischen mehreren Untersuchungsgerichten streitig, welche in dem Sprengel des nämlichen Gerichtshofes liegen, so entscheidet darüber der letztere nach Anhörung des Staatsanwaltes,

Gehören aber die streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedene Gerichtshöfe, und können sich die letzteren nicht einigen; — oder entsteht zwischen mehreren Gerichtshöfen erster Instanz selbst ein Streit, so entscheidet, wenn die streitenden Gerichte unter demselben Oberlandesgerichte stehen, das Oberlandesgericht.

Unterstehen aber die streitenden Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichten und können sich diese letzteren über den Gegenstand des Streites nicht einigen; oder entsteht zwischen den Oberlandesgerichten selbst ein Streit; so entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bis zur Entscheidung eines Streites über die Zuständigkeit zwischen unteren Gerichten hat jedes derselben die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet. 50.

**Entscheidung,** wer daran nicht theilnehmen darf. 52—59; s. **Ausschließung.**

— — im Untersuchungsverfahren. Ergibt sich zwischen einem Untersuchungsrichter (§§. 62 u. 63) und dem Staatsanwalte in Beziehung auf die Untersuchung oder einzelne Amtshandlungen in derselben eine Meinungsverschiedenheit, so hat der erstere die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen.

Ebenso steht Jedermann, der sich durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, das Befugniß zu, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen, ohne daß jedoch deßhalb der Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters gehemmt werden darf.

Zu den Berathungen des Gerichtshofes über derlei bei ihm angesuchte Entscheidungen ist auch der Staatsanwalt beizuziehen. 64.

Von jeder solchen Entscheidung des Gerichtshofes ist der Staatsanwalt durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht, und die Partei, welche um die Entscheidung eingeschritten, oder sonst dabei betheiliget ist, durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift zu verständigen.

Gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung, oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes steht, insoweit dadurch nicht blos Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden, sowol dem Staatsanwalte, als auch jedem Betheiligten eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, und wenn es sich um die Einleitung der Untersuchung oder Verhaftung handelt, gegen abändernde Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch an den obersten Gerichtshof offen. Eine solche Beschwerde hat nur insoferne aufschiebende Wirkung, als nicht Gefahr am Verzuge haftet.

Gegen jene Entscheidungen des Gerichtshofes, von welchen eine besondere Verständigung an die Betheiligten auszufertigen ist, muß diese Beschwerde binnen acht Tagen vom Tage der erfolgten Verständigung entweder bei dem Gerichtshofe selbst, oder bei dem Untersuchungsrichter, schriftlich überreicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Auch von den über derlei Beschwerden erfolgten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes hat die obige Verständigung zu erfolgen. 65.

— — die, des Gerichtshofes über die Rechtmäßigkeit des Verhaftbeschlusses kann der Beschuldigte verlangen. 157.

**Entscheidung**, die, des Gerichtshofes über die Aufhebung der Haft hat der Untersuchungsrichter einzuholen, wenn der Staatsanwalt damit nicht einverstanden ist. 161.

— — die, über von dem Angeklagten beantragte Ergänzungen oder neue Erhebungen steht dem Gerichtshofe zu. 220.

— — von Zwischenfragen. Wenn im Laufe der Schlußverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht Statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen das Gericht sogleich, ohne daß gegen seine Entscheidung ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zuläßig ist. 227.

— — die, über die Schuld des Angeklagten ist zu verkündigen, wenn darüber die Schlußvorträge abgesondert gehalten wurden. 255.

— — jede, des Gerichtshofes ist im Verhandlungsprotokolle anzumerken. 257.

— — die, über die Prozeßkosten und die privatrechtlichen Ansprüche hat das Strafurteil zu enthalten. 283.

— — gegen jede, in Ansehung der Kosten steht die Beschwerdeführung offen. 344.

— — über privatrechtliche Ansprüche. 352—364; s. **Ansprüche.**

— — über die Wiederaufnahme des Verfahrens. 372—376; s. **Wiederaufnahme.**

— — die, über die angesuchte Straflosigkeit steht dem Landesfürsten zu. 390.

— — KMP. X, 17, 18, 19, 62, 89, 193, 200, 208, 209, 210, 211, 212, 233, 241, 292, 295, 299, 301, 304, 310, 314, 347, 352, 385, 387, 419, 427; s. **Berufung, Erkenntniß, Schlußverhandlung, Urteil.**

**Entscheidungsgründe**, die, zum Anklagebeschlusse müssen die rechtlichen Verdachtsgründe bezeichnen, auf welche sich die Versetzung in den Anklagestand stützt. 200 g.

— — die, müssen dem Angeklagten auf Verlangen in Abschrift mitgetheilt werden. 201.

— — mit kurzer Angabe der, ist das Enderkenntniß zu verkünden. 291.

— — zum Enderkenntnisse. Aus denselben muß insbesondere mit Bestimmtheit zu entnehmen sein, welche Thatumstände, und vermöge welcher rechtlichen Beweise sie das Gericht als erwiesen angenommen; warum es etwa vorgekommene Thatsachen, Beweismittel und Entschuldigungsgründe unberücksichtiget gelassen, oder aus welchen Gründen sich dasselbe von der Gewißheit eines Thatumstandes, oder insbesondere von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnte (§. 260); oder warum es den gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdacht ganz oder theilweise als entkräftet erkannt, und im Falle der Verurteilung, welche Erschwerungs- oder Milderungsumstände es gefunden habe. 292 g.

— — die, sind auch bei Erkenntnissen in Uebertretungsfällen dem Verurteilten hinauszugeben. 419, 423.

**Entschlagen.** 113, 239, 241.

**Entschluß.** 95.

**Entschuldigung**, zu keiner, kann dem Strafgerichte die nicht gerügte Saumseligkeit einer anderen Behörde dienen. 27.

— — des Ausbleibens in Uebertretungsfällen. Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. 423), wider dasselbe nur die Berufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden.

Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so hat sie der Richter zu erheben, nöthigenfalls eine neue Verhandlung anzuordnen (§. 420), und es steht ihm frei, von seinem früheren Erkenntnisse abzugehen und ein neues Erkenntniß zu fällen, wogegen dann jedem Betheiligten die neuerliche Berufung offen steht. 428.

**Entschuldigungs=Beweis**, behufs dessen, kann das Erscheinen von Militärpersonen bei der Schlußverhandlung veranlaßt werden. 120.

**Entschuldigungs=Gründe.** 118, 292.

**Entschuldigungs=Ursache.** 150.

**Entsetzung**, wegen der, von der geistlichen Würde ist jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurteil vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurteilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurteiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen 30 Tagen, so ist das Strafurteil ohne weiteres in Vollzug zu setzen. 320.

**Entsiegelung**, die, in Beschlag genommener Schriften ist von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch, aber in der Art vorzunehmen, daß dabei das Siegel selbst unverletzt bleibe. 108.

**Entsprechen,** 12, 26, 93, 165.

**Entsprechend,** 102, 226, 306, 341, 416.

**Entspringend,** 282, 343, 361.

**Entstanden,** 147, 352, 360, 361.

**Entstehen,** 15, 22, 50, 70, 95, 136, 137, 138, 139, 341.

**Entweichung,** gegen die, eines fremden Beschuldigten ist Vorkehrung zu treffen. 46.

— — auf Vorbereitungen zur, haben die Gefangenaufseher vorzüglich zu achten. 169.

— — im Falle der, eines Verhafteten sind Steckbriefe zu erlassen. 381.

— — 322, 389: s. **Entfliehen, Flucht.**

**Entweichungs=Versuch**, im Falle eines, sind dem Verhafteten Fesseln anzulegen. 168.

**Entziehen,** 76, 245, 389.

**Entziehung** von dem Erwerbe. 334; s. **Gebühren.**

**Entzogen,** 353, 354, 355, 359.

**Erachten,** 57, 62, 64, 82, 83, 111, 183, 214, 301, 344.

**Erben,** die, des Beschädigten oder des in seinen privatrechtlichen Ansprüchen Verletzten haben das Recht der Berufung gegen das Enderkenntniß. 300 d.

**Erdichtet,** 139; s. **Lügen, Unwahrheit.**

**Ereignen,** 268.

**Ereigniß,** 137, 260, 279, 341.

**Erfahren** muß der Beschuldigte nach und nach alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen, damit er vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. 175.

— — 260, 383.

**Erfahrung,** mit der über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten, müssen die Zeugenaussage und das Geständniß übereinstimmen, um Beweiskraft zu haben. 264 d, 269 f.

— — nach der eingeholten, müssen die angegebenen Ursachen des Widerrufes eines Geständnisses glaubwürdig sein, damit letzterer Wirkung habe. 267.

— — um diejenige, über die Umstände der strafbaren Handlung einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, genügt die damit übereinstimmende Aussage eines Zeugen. 270, Abs. 3.

— — durch keine entgegenstehende, dürfen die rechtlichen Verdachtsgründe entkräftet oder zweifelhaft werden. 282.

**Erfolg,** 77, 109, 346, 381, 384.

**Erfolgen,** KMP. V, 21, 57, 65, 110, 149, 160, 199, 200, 203, 255, 268, 270, 290, 313, 316, 320, 342, 349, 351, 353, 377, 386, 401, 419, 436.

**Erfolgt,** 65, 111, 113, 125, 141, 201, 231, 268, 368.

**Erforderlich,** KMP. XI, 10, 13, 18, 28, 30, 32, 51, 60, 61, 82, 83, 93, 105, 122, 125, 140, 163, 168, 174, 195, 197, 199, 204, 213, 228, 229, 233, 248, 279, 282, 299, 321, 329, 335, 366, 372, 409, 410, 426.

**Erfordern,** 270.

**Erfordernisse,** zum Gebrauche der Waffen dienliche, Anschaffung von, auf geheimem Wege und in größerer Menge ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Hochverrathe, Aufstand, Aufruhr und der Störung der öffentlichen Ruhe. 139 A, 2.

— — des Geständnisses. 264; s. **Beweis.**

— — der Zeugenaussage. 269; s. **Beweis.**

— — wenn die zum rechtlichen Beweise einer Thatsache nothwendigen, nicht vorhanden sind, und diese als erwiesen angenommen wurde, oder wenn das Gegentheil geschah, kann die Berufung ergriffen werden. 299 c.

— — KMP. VIII, 140, 233, 267, 270, 271, 282, 382, 426.

**Erforschen,** 100, 265.

**Erforschung,** die, des Thäters, der Mitschuldigen und Theilnehmer ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — die, der Beschaffenheit der That nach allen Umständen und Wirkungen ist Zweck der Thatbestanderhebung. 66.

— — eines entstandenen Rufes oder Gerüchtes. Gelangt das Untersuchungsgericht zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens durch einen Ruf

oder ein Gerücht, so ist es verpflichtet, die Personen, durch welche der Ruf an dasselbe gelangte, zu vernehmen, dem Rufe unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden von Mund zu Mund bis zu dessen Ursprung nachzuforschen, und sich so viel möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen. 70.

**Erforschung,** wenn die, eines Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt, sind der Erhebung Sachverständige beizuziehen. 78, 85.

— — die, über den Umstand, ob ein Kind lebendig geboren und lebensfähig war, ist bei dem Verdachte einer Kindestödtung insbesondere zu pflegen. 90.

— — der That bei spurlosen Handlungen. Kommt es nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung nicht auf einen Augenschein an, so kann die Erforschung der That an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. Es sind aber auch in diesem Falle alle einschlagenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben, und dasjenige, was von der Führung des Protokolles und von der Vernehmung der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Personen angeordnet ist, ebenfalls genau zu beobachten. 103; s. **Thatbestand.**

— — der Wahrheit, alles dazu Führende hat der Vorsitzende zu veranlassen. 236, 238.

— — der That, wenn die, auch nicht vollkommen möglich ist, hat das Geständniß doch Beweiskraft. 265.

— — die, des Aufenthaltes eines abwesenden Beschuldigten ist vor allem einzuleiten. 378; s. **Abwesende.**

— — des Hauptschuldigen, wegen der, kann das Erkenntniß im standrechtlichen Verfahren aufgeschoben werden. 408.

— — 136, 141, 379.

**Erfüllen, Erfüllung,** 27, 343, 389.

**Ergangen,** 25, 118, 230, 241, 257, 320, 378, 389, 430.

**Ergänzung,** die zur, der Stimmführer nöthige Anzahl hat das Oberlandesgericht aus Mitgliedern der ihm unterstehenden Gerichte zu berufen. 18.

— — des Verfahrens, über deren Nothwendigkeit muß zuerst abgestimmt werden. 23.

— — die, der von einem unzuständigen Gerichte aufgenommenen Amtshandlungen kann das zuständige Gericht veranlassen. 51.

— — gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, wodurch eine, angeordnet wird, steht keine Beschwerde zu. 65.

— — zur, einer Aussage kann ein Zeuge nochmals vernommen werden. 75.

— — der Erzählung, zu der, sind der Zeuge und Beschuldigte durch Fragen zu veranlassen. 126, 178.

— — des Untersuchungsverfahrens; wenn diesfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmiget, entscheidet darüber der Gerichtshof. 192, 193.

— — des Untersuchungsverfahrens, ist nach dem Beschlusse des Gerichtshofes eine, erforderlich, so ist dazu von demselben vorläufig die geeignete Vorkehrung zu treffen. Gegen einen solchen Beschluß des Gerichtshofes ist kein weiterer Rechtszug offen. 195.

— — der Untersuchung. Findet der untere Gerichtshof selbst, daß aus Anlaß der Berufung noch weitere Erhebungen nöthig seien, so hat er dieselben von Amtswegen einzuleiten, und wenn er in Folge derselben von seinem früheren

Beschlusse abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen.

Beharret er jedoch bei seinem früheren Beschlusse, so sind die Akten sammt den neuen Erhebungen sogleich an das Oberlandesgericht vorzulegen. 205.

**Ergänzung,** die nöthige, kann der Referent am oberen Gerichte dem Aktenauszuge des unteren beifügen. 206.

— — von der Anordnung einer, durch das Oberlandesgericht, sind die Parteien nicht zu verständigen. 208.

— — über Ansuchen des Angeklagten. Glaubt der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, daß zum Behufe seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll, oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen, oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, worüber sie vernommen, so wie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens vier und zwanzig Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. — Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes. Hat der Staatsanwalt selbst entweder bei dieser Gelegenheit oder schon in der vorgelegten Liste (§§. 217 und 218) den Antrag gestellt, daß außer den vom Gerichtshofe bezeichneten (§. 200, lit. f.) auch noch andere Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen, so hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden, und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umstände durch den Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Untersuchungsverfahrens erheben zu lassen.

Sobald diese neuen Erhebungen oder Ergänzungen eingelangt sind, hat der Gerichtshof unverzüglich darüber zu berathen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklage-Beschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklage-Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätiget worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen (§§. 196 und 202).

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatze erwähnten Begehren des Staatsanwaltes oder des Angeklagten können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden. 220.

— — die nöthige, ist einzuleiten, wenn sich bei der Schlußverhandlung die That als eine andere strafbare Handlung herausstellt und dadurch Erhebungen nothwendig werden. 250.

— — der früheren Untersuchung. 375; s. **Wiederaufnahme.**

**Ergeben,** KMP. IV, VII, 22, 47, 64, 86, 116, 136, 198, 240, 268, 269, 279, 281, 290, 359, 361, 374, 434.

**Ergebniß,** KMP. IX, 86, 95, 200, 253.

**Ergehen,** KMP. V, VII, 30, 79, 284, 330, 374, 415.

**Ergehend,** 399.

**Ergreifen,** 30, 44, 46, 49, 59, 202, 209, 212, 300, 301, 304, 306, 309, 313, 315, 379; s. **Berufung, Flucht.**

**Ergreifung,** Gerichtsstand nach der. Wenn die Anzeige gegen den Be-

schuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Strafgerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde. 43; s. auch **Ausland, Auslieferung.**

**Ergreifung,** bei der, des Beschuldigten auf frischer That wegen eines mit höchstens 5jährigem Kerker zu bestrafenden Verbrechens, soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen und alle Umstände zu beurteilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen. 188.

— — auf frischer That, bei, wegen einer im Sitzungssaale begangenen strafbaren Handlung, kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe sogleich darüber erkannt werden. Wird der Beschuldigte deshalb zu einer Strafe verurteilt, so kann wegen derselben Handlung von dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden. 247.

— — auf der That ist der Grund, Jemanden vor das Standgericht zu stellen. 403.

**Ergriffen,** 310, 408.

**Erhalten,** 77, 98, 138, 175, 184, 185, 243, 245, 253, 265, 335.

**Erhaltung,** wegen, der nöthigen Sicherheit in den Gefängnissen hat der Gerichtsvorsteher das Röthige zu veranlassen. 171.

— — die, der Ruhe, Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes im Gerichtssaale, liegt dem Vorsitzenden ob. 226.

**Erheben** muß der Strafrichter, ungeachtet des vorliegenden Erkenntnisses über die Ungiltigkeit einer Ehe, alle Umstände und Verhältnisse, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben. 4.

**Erheben,** 66, 76, 77, 85, 100, 144, 155, 209, 220, 231, 284, 289, 352, 428.

**Erheblich,** 14, 62, 75, 85, 86, 89, 97, 108, 109, 129, 131, 132, 183, 221, 238, 239, 241, 242, 257, 284, 365, 419.

**Erheblichkeit,** 233.

**Erhebung,** bei jeder, haben die im Strafverfahren thätigen Behörden mit gleicher Sorgfalt sowol die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. 3.

— — die, des Thatbestandes, steht, wenn ein Verbrechen oder Vergehen an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen wurde, demjenigen Untersuchungsgerichte zu, welches zuerst dazu in der Lage ist. 39.

— — die, des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht den

Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. 47.

**Erhebung,** die, des Thatbestandes ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — gegen die Anordnung einer, steht kein Rechtszug offen. 65.

— — des Thatbestandes, deren Zweck besteht darin, zu erheben, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, und deren Beschaffenheit nach allen Umständen und Wirkungen zu erforschen. Insbesondere ist hierbei auch zu erheben, in wieferne die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden; mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet gewesen; welche Personen davon Kenntniß haben können; und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist. 66.

— — die, des Thatbestandes ist von dem Untersuchungsrichter oder dem statt desselben einschreitenden Gerichte (§§. 11 und 13), mit Zuziehung eines beeideten Protokollführers, und, insoweit es insbesondere verordnet ist (§§. 77 und 108), in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und darüber ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. 67.

— — zur, der bezeichneten Umstände, ist auch über eine namenlose oder von einer unbekannten Person herrührende Anzeige, insoferne sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende, Umstände enthält, zu schreiten. 74.

— — des Schadens. Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, in soweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung, auf die Bemessung der Strafe, oder auf die Zuerkennung einer Entschädigung von Einfluß sein kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln. 76, 359.

— — des Thatbestandes, bei strafbaren Handlungen, welche Spuren zurücklassen. 77—102; s. **Augenschein.**

— — des Thatbestandes bei spurlosen Handlungen. Kommt es nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung nicht auf einen Augenschein an, so kann die Erforschung der That an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. Es sind aber auch in diesem Falle alle einschlagenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben, und dasjenige, was oben (§. 67) von der Führung des Protokolles, und von der Vernehmung der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Personen angeordnet ist, ebenfalls genau zu beobachten. 103.

— — die, der Wahrheit der Verdachtsgründe muß nach den für die Erhebung des Thatbestandes gegebenen Regeln geschehen. 144.

— — die, der von dem Beschuldigten zu seiner Entlastung angegebenen Thatsachen oder Beweismittel muß eingeleitet werden, soferne sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden. 175.

— — auf die, der Art der Entschädigung sollen die Fragen an den Beschuldigten gerichtet sein. 176.

**Erhebung,** die, von Entlastungsbeweisen kann der Beschuldigte verlangen. 189, 289; s. **Ablassungsbeschluß.**

**Erhebungen,** neuerliche, sind, wenn der Referent und der Staatsanwalt einverstanden sind, in soferne auch der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag genehmiget, ohne Weiteres zu veranlassen. In dem Falle aber, wenn dießfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmiget, entscheidet darüber der Gerichtshof. 192.

— — sind nach dem Beschlusse des Gerichtshofes noch weitere, erforderlich, so ist dazu von demselben vorläufig die geeignete Vorkehrung zu treffen. Gegen einen solchen Beschluß des Gerichtshofes ist kein weiterer Rechtszug offen. 195.

— — Findet der untere Gerichtshof selbst, daß aus Anlaß der Berufung noch weitere nöthig seien, so hat er dieselben von Amtswegen einzuleiten, und wenn er in Folge derselben von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen.

Beharret er jedoch bei seinem früheren Beschlusse, so sind die Akten sammt den neuen Erhebungen sogleich an das Oberlandesgericht vorzulegen. 205.

— — neue, auf Ansuchen des Angeklagten. Glaubt der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, daß zum Behufe seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll, oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen, oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, worüber sie vernommen, so wie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens 24 Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes. Hat der Staatsanwalt selbst entweder bei dieser Gelegenheit oder schon in der vorgelegten Liste (§§. 217 und 218) den Antrag gestellt, daß außer den vom Gerichtshofe bezeichneten (§. 200, lit. f) auch noch andere Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen, so hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden, und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umstände durch den Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Untersuchungs-Verfahrens erheben zu lassen.

Sobald diese neuen Erhebungen oder Ergänzungen eingelangt sind, hat der Gerichtshof unverzüglich darüber zu berathen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklage-Beschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklage-Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätiget worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen (§§. 196 und 202).

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatze erwähnten Begehren des Staatsanwaltes oder des Angeklagten können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden. 220.

**Erhebungen,** neue, sind über jene Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf eines Geständnisses begründen sollen, und insoferne dies nicht gleich geschehen kann, ist die Verhandlung zu vertagen. 235; s. **Widerruf.**

— — neue, auf Anordnung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist ermächtiget, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe der Schluß-Verhandlung vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidigung dieser neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden. 242.

— — neue, die Veranlassung von, ist ein Grund zur Vertagung der Schlußverhandlung. 248 b, 250, 251.

— — mit den, müssen das Geständniß und die Zeugenaussage übereinstimmen, um Beweiskraft zu haben. 264 d, 265, 266, 269 f.

— — durch andere, müssen die Aussagen der Mitschuldigen bestätigt sein, um Beweiskraft zu haben. 271 c.

— — behufs der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 372, 374; siehe **Wiederaufnahme.**

— — die, der That müssen auch, wenn der Thäter unbekannt ist, mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit geschehen. 377.

— — des Thatbestandes im standrechtlichen Verfahren, für die gelten, die allgemeinen Vorschriften. 405.

— — durch keine, über die Entschädigung darf das standrechtliche Verfahren aufgehalten werden. 408.

— — in Uebertretungsfällen. 417, 419, 435; s. **Uebertretungen.**

— — s. noch 13, 126, 186, 188, 214, 219.

**Erhellen,** 158.

**Erhoben,** 23, 199, 200, 235, 279.

**Erhöhen,** 143.

**Erholung** zur nöthigen, kann die Schlußverhandlung unterbrochen werden. 248.

**Erinnerung,** seine, kann der Staatsanwalt bei den Berathungen über die Anzeigen der Untersuchungsrichter anbringen. 63.

— — die, an die Heiligkeit des abgelegten Eides hat an für beständig beeidete Sachverständige zu geschehen. 81.

— — in, hat der Vorsitzende am Beginne der Schlußverhandlung nach dem Aufrufe der Sache zu bringen, „daß jeder vor Gericht Erscheinende sich mit der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und Mäßigung zu benehmen habe, und daß insbesondere die Vertreter der Parteien nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen haben, daß ihnen daher zwar unbenommen sei, Alles geltend zu machen, was innerhalb der Grenzen der Wahrheit zum Schutze ihrer Clienten, und insbesondere zur Rechtfertigung oder Vertheidigung des Angeklagten dienen

kann, daß sie jedoch Nichts vorbringen sollen, was gegen ihr besseres Wissen und Gewissen, oder gegen das Gesetz wäre." 228.

**Erinnerung,** die, an die Heiligkeit des abgelegten Eides, geschieht bei der Schlußverhandlung an die schon beeideten Zeugen. 229.

— — unter, an ihren Diensteid sind in Uebertretungsfällen Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, zu vernehmen. 422.

— — s. **Ermahnung.**

**Erinnerungs=Vermögen,** Zeugen, die an einer erheblichen Schwäche des, leiden, dürfen nicht beeidet werden. 132 e.

**Erkannt,** 50, 108, 140, 194, 281.

**Erkennen,** KMP. VII, IX, 57, 63, 108, 129, 138, 147, 199, 207, 219, 235, 247, 268, 401, 410, 418, 429, 432.

**Erkennend,** 36, 120, 259, 264, 269, 293, 302.

**Erkenntnisse** der Civilgerichte. Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich auf jene privatrechtlichen Vorfragen, ohne deren Beurteilung die Strafsache nicht entschieden werden kann.

Ist hierüber von dem Civilrichter ein Erkenntniß geschöpft worden, so ist der Strafrichter hieran nicht gebunden, insoweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt.

Ebenso wenig hat der Strafrichter Thatumstände, welche einem civilrichterlichen Erkenntnisse zur Grundlage dienen, insoweit sie auf die strafgerichtliche Entscheidung von Einfluß sein können, für wahr zu halten, wenn aus der strafgerichtlichen Untersuchung das Gegentheil derselben hervorkommt, oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird.

Hängt aber der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde: so ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falles im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu dringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen.

Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dieß hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben. 4.

— — die Schöpfung und Vollstreckung der, über Uebertretungen steht den Bezirksgerichten zu. 9.

— — gegen die, der Bezirksgerichte kann der Staatsanwalt die Berufung ergreifen. 30 g.

— — der unteren Gerichte, deren Abänderung durch die oberen Gerichte. 209, 211; s. **Abänderung.**

**Erkenntnisse,** die, sind dem aus der Sitzung entfernten Angeklagten durch ein Mitglied des Gerichtes in Gegenwart des Protokollsführers zu verkünden. 244.

— — zur Schöpfung der, hat sich der Gerichtshof ohne den Staatsanwalt zurückzuziehen. 256.

— — nach beendigter Schlußverhandlung. Ist wider den Angeklagten der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung hergestellt, so ist wider ihn ein Strafurteil zu schöpfen, welches folgende Punkte zu enthalten hat: a) Die gesetzliche Bezeichnung des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig erklärt wird, nach ihrer Gattung und Art, und mit der Angabe, ob dieselbe vollbracht oder nur versucht wurde, und ob der Angeklagte unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer derselben sei. Wird der Angeklagte mehrerer, wenn auch gleichartiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt, so sind dieselben mit deutlicher Unterscheidung zu bezeichnen. b) Die Beziehung auf die wider den Angeklagten anzuwendenden Gesetzesstellen. c) Die Strafe, zu welcher er verurteilt wird. d) Die Entscheidung über die Proceßkosten, und über die privatrechtlichen Ansprüche. 283.

Auf Todesstrafe kann das Urteil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thalbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist.

Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist die Schuld nicht durch Geständniß oder beschworne Zeugen-Aussagen rechtlich erwiesen, so ist auf zehn- bis zwanzigjährige, und nach Umständen auch auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach §. 268 für überwiesen gehalten wird, hindert die Verhängung der von dem Gesetze bestimmten Todesstrafe nicht. 284.

Hat der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens, worauf im Gesetze die Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt, so ist er nur zu zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker zu verurteilen. Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch dann zu erkennen, wenn der im §. 231 des Strafgesetzes bezeichnete Fall eintritt. 285.

Wenn bei einem Verurteilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

Inwiefern bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54 und 55 des Strafgesetzes bestimmt.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung

aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 des Strafgesetzes litt. b, c und h), können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen, noch gemildert; Arrest-, Geld- und die übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294.) 286.

Wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urteil dahin zu fällen: „daß der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde". 287.

Sind hingegen alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden; — oder begründet die ihm zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er in Anklagestand versetzt wurde; — oder erscheint der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig, so hat das Urteil dahin zu lauten: „daß er von der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung losgesprochen und schuldlos erkannt werde". 288.

In folgenden Fällen ist die Schlußverhandlung ohne Urteilsfällung durch Ablassungsbeschluß zu erledigen: a) wenn sich zeigt, daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist; b) wenn sich herausstellt, daß die Anklage wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden darf, ohne dessen Einschreiten erhoben oder fortgesetzt wurde; c) wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über Auftrag des Justizministers (§. 249) von der Anklage zurücktritt; oder d) wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht.

In diesen Fällen ist jedoch der Beschuldigte berechtigt, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, von dem Gerichte, insofern dieselben sogleich herbeigeschafft werden können, noch während der Sitzung, außerdem aber nachträglich erhoben werden, und daß ihm, wenn seine Schuldlosigkeit erwiesen wird, hierüber von dem Gerichtshofe ein Amtszeugniß ausgefertigt werde. Gegen den Beschluß des Gerichtshofes hinsichtlich der Ertheilung dieses Zeugnisses ist die Berufung, wie gegen die Urteile des Strafgerichtes zulässig (§. 295). 289.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß die That eine andere strafbare Handlung sei, als wegen welcher der Anklagebeschluß erfolgte (§. 250), so ist zwar über die erstere nach dem Gesetze zu erkennen (§§. 283. 287, 288, 289), in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes aber zugleich auszudrücken, daß der Angeklagte von dem ihm durch den Anklagebeschluß ursprünglich zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen entweder losgesprochen und schuldlos erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde.

War der Angeklagte schon durch den Anklagebeschluß mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt; — oder ist das Verfahren im Laufe der Schlußverhandlung noch auf ein anderes Verbrechen, Vergehen oder eine andere Ueber-

tretung ausgedehnt worden, als wegen welcher die Anklage geschehen war (§§. 247, 251 und 252), so ist in dem Erkenntnisse der Ausspruch hinsichtlich jeder dieser mehreren strafbaren Handlungen besonders auszudrücken (§§. 283, 287, 288, 289). 290.

Unmittelbar nach Fällung des Erkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden vor dem versammelten Gerichte (§. 222) und in Gegenwart des Angeklagten, wenn er bei der Verhandlung anwesend war (§. 244), mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe, und mit Beziehung auf die angewendeten Gesetzesstellen zu verkündigen, und der Angeklagte zugleich über die ihm dagegen offen stehende Berufung zu belehren.

Zu dieser Verkündigung können Zuhörer auch in dem Falle zugelassen werden, wenn die Schlußverhandlung selbst geheim gepflogen wurde (§. 224).

Findet sich der Gerichtshof außer Stande, mit der Fällung und Verkündigung seines Erkenntnisses sogleich nach beendigter Schlußverhandlung vorzugehen, so hat der Vorsitzende auf die ebenerwähnte Art den Tag und die Stunde bekannt zu machen, wann die Verkündigung des Erkenntnisses stattfinden werde. 291.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist längstens innerhalb 24 Stunden schriftlich abzufassen, und in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Ausfertigung sowol dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger, als auch dem Angeklagten und dem Beschädigten unverzüglich zuzustellen.

Diese Ausfertigung hat zu enthalten: a) die Bezeichnung des Gerichtshofes und die Namen der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder desselben; b) den Namen des Staatsanwaltes und des Privat-Anklägers, wenn ein solcher eingeschritten ist; c) den Vor- und Zunamen, und den allfälligen Spitznamen des Angeklagten, dessen Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, und den Namen seines Vertheidigers; d) den Tag und den wesentlichen Inhalt des Anklagebeschlusses; e) den Tag der Schlußverhandlung und des gefällten Erkenntnisses; f) den eigentlichen Ausspruch des Gerichtes nach der Vorschrift der §§. 283, 287, 288, 289 und 290. Jedem Erkenntnisse sind endlich g) die Entscheidungsgründe beizufügen. Aus denselben muß insbesondere mit Bestimmtheit zu entnehmen sein, welche Thatumstände, und vermöge welcher rechtlichen Beweise sie das Gericht als erwiesen angenommen; warum es etwa vorgekommene Thatsachen, Beweismittel oder Entschuldigungsgründe unberücksichtigt gelassen, oder aus welchen Gründen sich dasselbe von der Gewißheit eines Thatumstandes, oder insbesondere von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnte (§. 260); oder warum es den gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdacht ganz oder theilweise als entkräftet erkannt, und im Falle der Verurteilung, welche Erschwerungs- oder Milderungsumstände es gefunden habe. 292.

Wird von dem Gerichtshofe auf Todesstrafe erkannt, so hat er unmittelbar nach geschöpftem Todesurteile, mit Zuziehung des Staatsanwaltes, in Berathung zu nehmen, ob ihm der Verurteilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle statt der Todesstrafe angemessen wäre. Erst nachdem auch hierüber der Beschluß gefaßt wurde, ist das Urteil mit der Bemerkung zu verkünden, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden

müsse. Doch ist der Angeklagte zu belehren, daß ihm gegen dieses Urteil auch die Berufung offen stehe. Hiernach hat der Gerichtshof das Todesurteil sammt dem obenerwähnten Gutachten, allen übrigen Vorakten, und in dem Falle, wenn gegen dieses Urteil auch eine Berufung eingelegt wird, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht einzuschicken.

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urteile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurteilten hingerichtet werden sollen. 293.

Hält der Gerichtshof in Fällen, wo es sich nicht um die Todesstrafe handelt, den Verurteilten einer solchen Strafmilderung würdig, welche die Gränzen der ihm nach §. 286 eingeräumten Macht überschreitet, so hat er das Urteil zwar innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse zu fällen, jedoch mit Beiziehung des Staatsanwaltes zugleich darüber Beschluß zu fassen, welcher weitere Milderungs-Antrag an die höheren Gerichtsbehörden zu stellen sei.

Hierauf ist das nach Maßgabe des Gesetzes geschöpfte Urteil zu verkündigen und auszufertigen, dann aber sammt dem Gutachten des Gerichtshofes und allen Akten von Amtswegen; und insofern etwa auch eine Berufung eingelegt wurde, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht vorzulegen. 294.

**Erkenntnisse.** Berufung gegen die, 295—315; s. **Berufung.**

— — Vollstreckung der, 316—330; s. **Vollstreckung, Vollziehung, Strafurteile, Todesstrafe, Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Anzeige.**

— — über die privatrechtlichen Ansprüche. 352—364; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.

— — Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen frühere. 367—376; s. **Wiederaufnahme.**

— — über die, gegen Abwesende und Flüchtige gelten die allgemeinen Vorschriften. 391.

— — in Uebertretungsfällen. 419, 423, 425—429; s. **Uebertretungen.**

— — KMP. VII, VIII, IX, 42, 212, 222, 231, 250, 253, 344, 386, 394, 395, 397, 408, 412, u. s. **Beschluß, Freisprechung, Urteil.**

**Erklärbar,** 139.

**Erklären,** 89, 138, 207, 241, 249, 299, 360, 368, 373, 410.

**Erklärt.** 197, 433.

**Erklärung** des Standrechtes. Das standrechtliche Verfahren kann stattfinden, wenn entweder hochverrätherische Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren, oder wenn Aufruhr ausgebrochen ist oder auszubrechen droht. Die Erklärung, daß deßhalb die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landes-Chef, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und wenn sich an dem Orte, wo der Landes-Chef seinen Sitz hat, kein Oberlandesgericht befindet, mit dem Präsidenten des Landesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr am Verzuge haftet, ist auch der Kreisvorsteher (Komitats-Vorstand) für sich allein berechtiget, diese Erklärung zu erlassen. 396.

Das standrechtliche Verfahren kann auch dann angeordnet werden, wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Ge-

waltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu. 397.

**Erklärung** des Standrechtes, Kundmachung der. Die Einleitungen zum standrechtlichen Verfahren hat der Kreisvorsteher (Komitats-Vorstand) anzuordnen. Er hat daher die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, insoferne dies thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen. 398.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des §. 396 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen sowie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hierzu, und aller Theilnahme daran zu enthalten und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obr'gkeit sich zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird. 399.

— — 113.

**Erkrankung,** die, des Angeklagten ist ein Grund zur Vertagung der Schlußverhandlung. 248 a.

**Erkundigung** über die Mittel der Ausführung einer strafbaren Handlung einholen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 3.

**Erlangen.** 61, 72, 177, 233, 266.

**Erlangt.** 260, 317, 321, 427.

**Erlangung** rechtlicher Verdachtsgründe, widerrechtliche Mittel zur. Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen. 146.

— — 116, 127.

**Erlassen** KMP. XI, 39, 46, 106, 110, 118, 150, 151. 157, 230, 324, 364, 381, 392, 396, 415, 424, 425.

**Erlauben.** 424.

**Erlaubniß.** 166, 167.

**Erlaubt.** 146.

**Erledigen,** 289.

**Erlegen,** 357.

**Erleichtern** müssen sich der Referent und der Staatsanwalt die Einsicht der Akten. 192.

**Erleichterung** des Verfahrens ist ein Grund zur Delegirung. 49.

— — s. 24.

**Erleiden,** 163, 371.

**Erlitten,** 127, 359.

**Erlöschen,** 289, 299, 365, 366, 367; s. **Verjährung.**

**Ermächtigt,** 242, 404, 426.

**Ermahnen,** 426 c.

**Ermahnung,** die, muß vor der Vernehmung an den Zeugen geschehen, daß er über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, Nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne. 122.

— — an den Beschädigten ist die besondere, zu richten, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe. 127.

— — die, ergeht beim Beginne des Verhöres an den Beschuldigten, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. 174.

— — zur Ordnung, das Recht dazu steht dem Vorsitzenden gegen Personen zu, welche die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Art stören. 226.

— — allgemeine, beim Beginne der Schlußverhandlung. 228; siehe **Erinnerung.**

— — die, geschieht beim Beginne der Schlußverhandlung an alle noch nicht beeideten Zeugen, daß sie ihre Aussage zu beschwören haben. 229.

— — die, zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung geschieht an den Angeklagten im Beginne der Schlußverhandlung. 232.

— — 125, 244, 245.

**Ermanglung,** 213, 241, 270.

**Ermessen,** dem, des Staatsanwaltes ist es überlassen, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. 37.

— — nach dem, des Richters sind an den Beschuldigten gerichtete, in Beschlag genommene Briefe dem Absender zurückzuschicken, oder ihm nur die Beschlagnahme anzuzeigen. 111.

— — von dem, des Untersuchungsrichters hängt es ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren anderen Personen vornehmen wolle. 128.

— — nach seinem, ordnet der Vorsitzende die erforderlichen Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen untereinander zu verhindern. 229.

— — vom, des Gerichtshofes hängt es ab, ob Zeugen, welche bereits in dem Untersuchungsverfahren beeidigt wurden, in dem Falle, wenn sie bei der

Schlußverhandlung neue und erhebliche Zusätze zu ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidigt werden sollen, oder ob diese Beeidigung wegen Widerspruch mit ihren früheren Angaben zu unterbleiben habe. 239.

**Ermessen,** nach dem, des Gerichtes kann die Schlußverhandlung in dringenden Fällen auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. 248.

— — dem, des Richters ist mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen, in wieweit der Kunstbefund über die Vergleichung der Handschriften einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle. 274.

— — nach seinem, kann der oberste Gerichtshof in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungsumstände die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen. 311.

— — nach dem, des Strafgerichtes sind die vor oder bei Hinrichtungen eingehenden milden Gaben, wenn nicht die Geber selbst die Art der Verwendung ausdrücklich bestimmen, zur besseren Verpflegung des Verurteilten in den letzten Tagen seines Lebens, dann zur Unterstützung seiner Familie, wenn sie dürftig und schuldlos ist, und außerdem zur Betheilung der Ortsarmen, oder zu anderen frommen Zwecken zu verwenden. 323.

— — nach dem, des Gerichtes ist der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens von dem Verurteilten insoweit einzutreiben, als er dadurch weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung, oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen. 343.

— — nach dem, des Vorsitzenden kann das Standgericht im Einverständnisse mit den politischen Behörden an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen. 401.

— — nach dem, des Richters kann in Uebertretungsfällen eine geheime Verhandlung angeordnet werden. 419.

**Ermitteln,** 76, 100, 197.

**Ermittlung** der Wahrheit, auf deren Beförderung soll die Bemühung des Vorsitzenden gerichtet sein. 225.

— — die, des Schadens ist von Amtswegen zu veranlassen. 352.

— — des Aufenthaltsortes. 378.

**Ernährung** seiner Angehörigen, an der, darf der Verurteilte durch Eintreibung des Gerichtskostenersatzes nicht verhindert werden. 343.

**Ernennen,** 245, 401.

**Erneuen,** 214.

**Ernst,** mit anständigem, ist in den Beschuldigten zur Angabe der Wahrheit zu dringen. 179.

**Eröffnen,** 62, 157, 208, 323, 384, 387, 394.

**Eröffnung,** die, der mit Beschlag belegten Briefe darf nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden. Die Siegel dürfen dabei nicht verletzt und die Umschläge und Adressen müssen aufbewahrt werden. Auch ist über die Eröffnung ein Protokoll aufzunehmen. Nach Eröffnung der Briefe sind dieselben, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an welchen sie

gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn es nach dem Ermessen des Richters im Interesse des Absenders liegt, diesem zurückzuschicken, oder demselben, falls der Brief bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

In Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, sind ohne Verzug denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Post zurückzugeben. 111.

**Eröffnung** der Schlußverhandlung. Die Schlußverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache. — Die vorausſetzlich zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

Nachdem der Aufruf der Sache geschehen, hat der Vorsitzende in Erinnerung zu bringen, „daß jeder vor Gericht Erscheinende sich mit der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und Mäßigung zu benehmen habe, und daß insbesondere die Vertreter der Parteien nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen haben, daß ihnen daher zwar unbenommen sei, Alles geltend zu machen, was innerhalb der Grenzen der Wahrheit zum Schutze ihrer Clienten, und insbesondere zur Rechtfertigung oder Vertheidigung des Angeklagten dienen kann, daß sie jedoch Nichts vorbringen sollen, was gegen ihr besseres Wissen und Gewissen, oder gegen das Gesetz wäre." 228.

— — 49, 161, 201, 203, 219, 313, 328; siehe auch **Kundmachung, Verkündigung, Verständigung, Zustellung.**

**Erörtern,** 89, 253, 255.

**Erörterung,** der mündlichen, ist die Begründung des Antrages des Staatsanwaltes vorbehalten. 193.

— — jede, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würde, hat der Vorsitzende zu beseitigen. 225.

— — jede nicht zur Sache gehörige, ist in den Schlußvorträgen zu vermeiden. 253, 255; s. **Schlußvorträge.**

— — jede weitläufige, ist bei den Anträgen des Staatsanwaltes und Vertheidigers im standrechtlichen Verfahren hintanzuhalten. 408.

**Erregen,** 147, 385.

**Erreichen,** 380.

**Erreichung,** 424.

**Errichten,** 275, 392.

**Ersatz** der Kosten des Strafverfahrens. Wird der Angeklagte durch ein Strafurteil irgend einer, wenngleich von der in dem Anklagebeschlusse bezeichneten verschiedenen strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urteile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe (§§. 332—340).

Doch bleibt dem Gerichtshofe überlassen, in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren er nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kostrn trifft jedoch den rechtskräftig Verurteilten nur für seine Person und, in soferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles verstorben ist, seinen Nachlaß, keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern ist jeder einzeln zur Bezahlung der im §. 340 bezeichneten Gebühren sowie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurteilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurteilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet, steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen. 341.

Wird aber das Strafverfahren durch ein Schuldlosigkeitsurteil oder durch ein Urteil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweise, oder durch einen Ablassungsbeschluß beendiget, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Bei solchen strafbaren Handlungen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes in jenen Fällen dem Privat-Ankläger aufzutragen, wenn entweder der Angeklagte hinsichtlich derjenigen That, wegen welcher die Anklage erfolgte, ganz schuldlos gesprochen wurde, oder wenn das Verfahren nur auf Begehren des Privat-Anklägers eingestellt worden ist (§§. 189 und 289, lit. d).

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch eine Berufung, oder durch das Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung herbeigeführt werden, haftet derjenige, welcher die Berufung eingelegt, oder das erwähnte Begehren gestellt hat, in soferne die erstere unbedingt verworfen, und das letztere abgewiesen wird.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen. 342.

Der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens (§§. 332—340) ist jedoch von dem Verurteilten nur in soweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung, oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Verhaftete Beamte und Geistliche, welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeiträge genießen, haben sich jedenfalls aus denselben entweder ihre Verpflegung selbst beizuschaffen, oder die Verpflegungskosten zu vergüten. 343.

In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunkt nicht ohnehin mit der Berufung wider das richterliche Erkenntniß angebracht werden kann (§. 296), steht jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten (§§. 333—343) gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Oberlandesgerichte, oder in soferne von diesem eine erstrichterliche Verfügung zu seinem Nachtheile abgeändert worden ist, bei dem obersten Gerichtshofe zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen, und von diesem an das höhere Gericht einzubegleiten. 344.
**Ersatz** des Schadens. 352—364; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.
— — siehe noch 334, 335, 345; dann **Entschädigung, Kosten, Schadenersatz.**
**Ersatzrichter;** dem Vorsteher des Gerichtshofes steht es frei, bei Verhandlungen, die eine längere Dauer erwarten lassen, noch einen oder zwei Ersatzrichter zuzuziehen, welche ebenfalls der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beizuwohnen, und im Verhinderungsfalle des einen oder anderen Richters an dessen Stelle zu treten haben. 222.
**Erscheinen,** 25, 59, 75, 79, 83, 102, 108, 114, 116, 118, 120, 121, 125, 138, 145, 148, 150, 151, 156, 168, 174, 188, 198, 200, 204, 215, 219, 221, 228, 230, 231, 232, 233, 237, 241, 243, 252, 253, 259, 269, 288, 293, 303, 308, 353, 371, 378, 387, 388, 391, 395, 419, 420, 423, 424, 425, 428; s. **Zeugen, Beschuldigte, Vorladung, Vorführung, Abwesende, Vorlesung.**
**Erscheinend,** 118, 202, 228, 332, 334, 435.
**Erschienen,** 230, 250, 257, 421.
**Erschöpfen,** 176.
**Erschöpfend,** 116.
**Erschüttern,** 4.
**Erschwerend,** 66, 245, 270.
**Erschwerung** der Untersuchung, die Gefahr derselben ist Grund zur Erlassung eines Vorführungsbefehles und zur Verhängung der Untersuchungshaft. 151, 156, 424.
**Erschwerungs-Umstände,** die, sind bei der Thatbestandserhebung zu erforschen. 66.
— — über die, macht die Aussage des Beschädigten einen Beweis. 270, Abs. 1.
— — die von dem Gerichtshofe angenommenen, müssen in den Entscheidungsgründen aufgeführt werden. 292 g.
**Ersetzen,** 341, 342, 345; s. **Ersatz, Entschädigung.**
**Ersichtlich,** 102, 149, 419.
**Erstatten,** 27, 59, 62, 63, 95, 171, 242, 323, 326; siehe **Anzeige, Bericht, Ersatz.**
**Erstattung,** 335.
**Erste, erster, erstes,** KMP. IV, V, VI, VII, X, 7, 9, 15, 16, 37, 50, 118, 171, 250, 257, 295, 302, 306, 318, 322, 324, 344, 347, 349, 363, 373, 376, 429, 434, 436.
**Erstere,** 40, 64, 139, 239, 290, 293, 342.
**Erstrecken,** 3, 4, 25, 401; s. **Gerichtsbarkeit.**
**Erstrichterlich,** 211, 301, 344, 349.
**Ersuchen.** Jedes Untersuchungsgericht ist befugt, um die Vornahme einzelner Akte des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte seines Sitzes vorzunehmen sind, das zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht des Ortes zu ersuchen, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist. 12.

**Ersuchen.** 26, 27, 116, 382, 425; s. **Vernehmung, Verfolgung.**

**Ersuchschreiben,** durch, können die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, mit allen inländischen Staats- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen pflegen. Eben dieß gilt im Verhältnisse zu ausländischen Behörden, in soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist. (S. **Ausland.**) Alle inländischen Staats- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten, und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen. 26, 33.

— — an andere Behörden sind ein Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten. 379.

**Ertheilen,** 14, 32, 77, 148, 166, 189, 215, 249, 389.

**Ertheilung** eines Zeugnisses. 289; s. **Zeugniß.**

— — des sichern Geleites. 389; s. **Abwesende.**

**Erträglich,** 171.

**Erwachsen,** 164, 217, 318, 363, 366, 367, 392, 394.

**Erwachsene,** anständige Personen des männlichen Geschlechtes können von dem Vorsitzenden als Zuhörer bei der Schlußverhandlung zugelassen werden. 223.

**Erwägen,** 258. 274.

**Erwägung,** 260, 334, 335, 359.

**Erwähnen,** KMP. V, 246, 311.

**Erwähnt,** KMP. IV, 101, 133, 152, 196, 200, 209, 218, 220, 277, 281, 282, 286, 305, 342, 362, 371, 391, 427.

**Erwarten,** 75, 77, 86, 132, 139, 186, 222, 242, 275, 361, 369, 381, 384. 403, 432.

**Erweisen,** 109, 139, 189, 289.

**Erweitern,** 5.

**Erwerb,** Mangel an redlichem, ist ein entfernterer rechtlicher Verdachtsgrund. 142.

— — dem, des Verurteilten darf durch die Eintreibung von Geldstrafen oder des Kostenersatzes kein Nachtheil zugefügt werden. 6, 334.

**Erwerbungsstand,** aus Rücksichten für den, kann die Vollstreckung einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verschoben werden. 322.

**Erwidern,** 253.

**Erwiesen.** 139, 197, 199, 269, 270, 278, 279, 282, 292, 299.

**Erwirken.** 116. 120, 384, 395.

**Erwünscht.** 109.

**Erzählung,** zu einer zusammenhängenden, jener Thatsachen, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen, sind der Zeuge und der Beschuldigte zu veranlassen. 126, 175.

— — in der, neuer noch nicht bekannter strafbarer Handlungen darf der Beschuldigte nicht unterbrochen werden. 181.

— — zur, des ganzen Herganges der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung ist der Angeklagte bei der Schlußverhandlung aufzufordern, und erst wenn er diese verweigert ist zur Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. 233, 234.

**Erzählung** auf einer eigenen, umständlichen muß das Geständniß beruhen, um Beweiskraft zu heben. 264 c.

**Erzeugen.** 89.

**Eskortirung.** 332, 333; s. **Gebühren.**

**Etwaige.** 102, 174, 182, 184, 220.

**Exekution**, die, eines Erkenntnisses über die Entschädigungsansprüche, ist nach der von dem Strafgerichte erster Instanz auf dem Urteile selbst erfolgten Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben bei dem Civilrichter anzusuchen. 363.

**Exemtion** der auswärtigen Gesandten und ihrer Angehörigen von der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte. 48; s. **Gesandte.**

**Experte** s. **Sachverständige.**

# F.

**Fähig.** 90. 385.

**Fällen, Fällung.** 1. 287, 291, 374, 375, 376, 408, 419, 428; s. **Erkenntniß, Urteil.**

**Fälschlich.** 315.

**Fahrlässigkeit,** ob die That aus, begangen worden, ist bei der Thatbestandserhebung zu erforschen. 66.

**Fakultät, F.-Gutachten.** Sind die in ihrer Meinung in Bezug auf das Gutachten von einander abweichenden Sachverständigen, Aerzte oder Chemiker, so ist das Gutachten der medizinischen Fakultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung eines Fakultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet. 85.

**Fall.** KMP. IV, VII, IX, 2, 6, 13, 14, 21, 24, 28, 30, 32, 35, 36, 37, 39, 41, 43, 45, 51, 55, 56, 62, 63, 68, 78, 79, 83, 85, 89, 92, 94, 98, 99, 103, 106, 107, 109, 116, 118, 120, 122, 123, 132, 138, 145, 147, 148, 151, 152, 157, 161, 169, 182, 185, 189, 192, 193, 196, 198, 199, 201, 208, 211, 213, 216, 219, 222, 230, 232, 234, 235, 236, 248, 250, 251, 255, 269, 270, 277, 285, 286, 289, 291, 292, 293, 294, 305, 310, 311, 312, 313, 320, 330, 334, 335, 339, 340, 341, 342, 344, 345, 346, 347, 349, 357, 359, 360, 369, 371, 373, 375, 376, 377, 381, 382, 387, 397, 399, 410, 418, 419, 425, 426, 429, 432, 433, 435.

**Fallen.** 24, 42, 46, 208, 288, 323, 345.

**Fallend.** 250.

**Fallfrist,** als solche, ist jede in der Str. Pr. Odg. bestimmte Frist anzusehen. 5; s. **Fristen.**

**Falsch.** 132, 177, 240, 267, 281, 342, 345; s. **Anzeige, Aussage, Eid.**

**Falschmünzer;** s. **Münzverfälschung.**

**Falsifikate,** die, öffentlicher Creditspapiere, sind nach gänzlich beendigtem

Strafverfahren sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenständen an jene Behörden, welche das Gutachten darüber abgeben (s. **Augenschein**) einzuschicken, und von ihnen auch wieder unmittelbar zurückzuverlangen, sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig sind. 98.

**Familie** des Verurteilten, aus Rücksicht für die, können Geld- in Arreststrafen umgewandelt werden. 6.

— — die, der auswärtigen Gesandten untersteht nicht der inländischen Strafgerichtsbarkeit. 48.

— — ein Mitglied der, des Inhabers der zu durchsuchenden Räume hat der Hausdurchsuchung beizuwohnen. 107.

— — aus Rücksicht auf die schuldlose, des Verurteilten kann der Vollzug einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe aufgeschoben werden. 322.

— — zur Unterstützung der, des Verurteilten können aus Anlaß der Hinrichtung eingegangene milde Gaben verwendet werden. 323.

— — s. a. **Angehörige, Ehegatte, Verwandte.**

**Familien-Verhältnisse,** um seine, ist der Zeuge, wenn es für die Untersuchung nothwendig ist, der Beschuldigte aber jedenfalls zu befragen. 125, 174.

**Fassen.** KMP. IV, 18, 19, 21, 24, 46, 63, 145, 176, 196, 197, 198, 199, 200, 208, 220, 293, 294, 306.

**Fassung,** würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der, gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtsein der Schuld herrühre, so soll der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowol, als überhaupt, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken. 179.

**Feder,** in die, kann der Beschuldigte dem Protokollführer seine Antworten diktiren; diktirt der Untersuchungsrichter, so muß er dies so thun, daß der Verhörte jedes Wort vernehmen kann, und dabei die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. 185.

**Fehlen.** 366.

**Fehlend.** 175.

**Fehlgeburt,** die vorhandenen Merkmale einer, sind, wenn die Leibesfrucht vermißt wird, ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes und der Abtreibung der Leibesfrucht. 139 B.

**Feierlich.** 131.

**Feiertage** werden in die Fristen eingerechnet. 5.

— — auch an einem, kann die Schlußverhandlung in dringenden Fällen fortgesetzt werden. 248.

— — selbst an einem, ist der Verhaftete, der durch Urteil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, oder wenn gegen ihn ein Ablassungsbeschluß erfolgte, sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses in Freiheit zu setzen. 316.

**Feiertage,** an einem, darf kein Todesurteil vollzogen werden. 323.

**Feilschaften,** die Strafe des Verfalles von, kann weder von dem Strafgerichte erster Instanz, noch von dem Oberlandesgerichte, sondern nur von dem obersten Gerichtshofe nachgesehen oder gemildert werden. 286, 305, 311.

— — Verfall von; wegen Vollstreckung eines darauf lautenden Strafurteiles hat sich das Strafgericht, insoferne es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt. 329.

**Feindschaft,** Zeugen, welche mit dem Beschuldigten in, leben, dürfen, woferne sie gegen ihn aussagen, nicht beeidet werden, widrigens ihre Aussage in dieser Beziehung als unbeschworen anzusehen ist 132 f.

**Feldwebel.** 120, 121; s. **Militärmannschaft.**

**Fenster,** die, in den Gefängnissen hat der Gefangenaufseher mit Aufmerksamkeit zu besichtigen. 169.

**Fernere.** 118.

**Fertigkeiten,** wenn die Erforschung eines Gegenstandes besondere, voraussetzt, sind Sachverständige beizuziehen. 78.

— — 335; s. **Gebühren.**

**Fertigung,** seine, kann der Inhaber in Beschlag genommener Gegenstände auf den Umschlag oder die Behältnisse beisetzen. 102.

**Fesseln** sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Gefangenaufseher erforderlich erscheint. 168.

— — die, sind von den Gefangenaufsehern genau zu besichtigen. 169.

— — die, sind dem Beschuldigten während des Verhöres abzunehmen, wenn von ihm nicht etwa eine Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist. 173.

— — ohne, erscheint der Angeklagte bei der Schlußverhandlung. 228.

**Festgesetzt.** 6, 286, 305.

**Festnehmung,** einstweilige, mehrerer Personen. Wenn es bei einem Auflaufe, Aufstande oder Aufruhre, oder bei einer anderen öffentlichen Unruhe, oder bei einer mit einer schweren körperlichen Beschädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann. 154.

— — die, wird zum Zwecke der Vernehmung gegen denjenigen verfügt, der dem Befehle des Untersuchungsrichters, seinen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, nicht Folge leistet. 155.

— — um vorläufige, des Beschriebenen ist in dem Steckbriefe zu ersuchen. 382.

— — eine vorläufige, kann bei Uebertretungsfällen nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei gegründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Unter-

suchten die Untersuchung vereitelt würde, oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat, stattfinden. 424.

**Festsetzen.** 20, 26, 293, 299, 338, 386, 406.

**Feststellen.** 126, 176, 188.

**Feststellung,** wenn es auf die genaue, der wörtlichen Fassung ankommt, kann der Vorsitzende die Vorlesung einzelner Theile des Protokolls = Entwurfes anordnen. Den Parteien steht es auch frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. 257.

**Festtag,** an einem, nach dem Religionsbekenntnisse des Verurteilten darf das Todesurteil nicht vollzogen werden. 323.

**Feuer.** 100; s. **Brandlegung.**

**Finanz=Landesdirection,** im Einvernehmen mit der, ist von dem Oberlandesgerichte alljährlich, und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters, der für jeden Verhafteten auf Einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegskosten zu geschehen hat. 338.

**Finanz = Ministerium,** an das, haben sich in Fällen der Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Creditspapiere die Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher zu wenden. 98; s. **Augenschein** bei Creditspapierverfälschungen.

— — an das, ist sich durch das Oberlandesgericht wegen Beschreibung verfälschter Creditspapiere oder Münzen zu wenden. 383; s. **Beschreibung.**

**Finanzwache,** Verfahren bei Körperverletzungen und Tödtungen durch die, 93; s. **Augenschein.**

— — Vorladung und Verhaftung der Beamten derselben und der dabei Angestellten. 117, 158, 321; s. **Beamte.**

**Finden.** KMP. IV, 14, 15, 30, 85, 102, 138, 145, 155, 160, 166, 167, 192, 205, 208, 210, 213, 216, 220, 224, 225, 227, 236, 248, 253, 291, 292, 303, 304, 310, 314, 330, 353, 367, 374, 405, 406, 409, 411, 418.

**Fließend.** 176.

**Flucht,** die, einer Person, gegen die schon ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl ergangen ist, in ein Haus oder einen Raum vor den Augen der Gensd'armerie oder anderer Sicherheitsorgane, berechtigt dieselben zur alsogleichen Hausdurchsuchung behufs der Auffindung des Verfolgten. 106.

— — die wirklich geschehene, oder Anstalten dazu sind Grund zur Erlassung eines Vorführungsbefehls, zur vorläufigen Verwahrung oder zur Untersuchungshaft des Beschuldigten. 151 a, 156 c, 424.

— — 379, 389; s. a. **Entfliehen, Entweichung.**

**Flüchtige,** Verfahren wider Abwesende und, 377—395, 435; s. **Abwesende.**

**Förmlich.** 419.

**Förmlichkeiten** der Eidesablegung. 131; s. **Beeidigung.**

— — wenn wesentliche, in dem Erkenntnisse selbst verletzt wurden, kann die Berufung ergriffen werden. 298.

— — an die, des ordentlichen Strafverfahrens, insoferne sie der nöthigen Beschleunigung entgegenstehen, ist der Vorsitzende beim Standrechte nicht gebunden. 408.

**Folge.** 1, 266, 432.
**Folge leisten.** 79, 118.
**Folgen.** 352, 371, 385; s. **Rechtsfolgen.**
— — (Zeitwort) 323.
**Folgende.** 15, 30, 32, 132, 155, 248, 260, 269, 270, 279, 283, 289, 299, 352, 378, 392, 405, 426, 432.
**Folgerichtig.** 85; s. **Gutachten.**
**Folgern.** 281.
**Folglich.** 260.
**Fordern.** 109, 124, 127, 183, 257.
**Forderung,** wenn der Grund oder Gegenstand der, aus der Schuldurkunde nicht zu entnehmen ist, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers. 139 D, 1.
— — dasselbe ist der Fall, wenn bei einer abgetretenen, der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann. 139 D 7.
— — ihre, der Gebühren müssen Sachverständige und Dolmetscher bei Verlust des Anspruches binnen 14 Tagen geltend machen. 337.
**Form** der Ausfertigung der Einstellungs- und Ablassungsbeschlüsse. Jedem Einstellungs- und Ablassungs-Beschlusse sind die Gründe beizufügen, aus welchen er erfolgt. — Wird ein Ablassungs-Beschluß aus dem Grunde geschöpft, weil entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder weil alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, so ist der Ablassungs-Beschluß in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses für den Untersuchten auszufertigen. 199; s. a. **Einstellungs-, Ablassungsbeschluß.**
— — in gesetzlicher, muß der Augenschein aufgenommen sein, um Beweiskraft zu haben. 262.
— — was ein Sachverständiger in gesetzlicher, bestätigt, ist bewiesen. 263.
— — des Erkenntnisses. 292; s. **Erkenntniß.**
— — in, eines Steckbriefes ist der Anklagebeschluß gegen einen Abwesenden oder Flüchtigen zu veröffentlichen. 384.
**Formgebrechen,** wegen, kann eine Berufung nur dann stattfinden, wenn entweder in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten; oder wenn in dem Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden sind. 297, 298.
— — Findet das Oberlandesgericht, daß in dem Verfahren oder bei dem Erkenntnisse solche Formgebrechen (§. 298) unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses selbst Einfluß nehmen, so hat es, insoweit dieß nothwendig erscheint, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben, und das untere Gericht zur Verbesserung, sowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anzuweisen, wogegen eine neuerliche Berufung offen steht. 303. Dasselbe gilt von dem Verfahren des obersten Gerichtshofes. 310.
**Fortdauernd.** 319.
**Fortführen** kann der Privatankläger allein das Strafverfahren, wenn der Staatsanwalt von seiner Mitwirkung absteht. 37.
— — 384, 419.

**Fortlaufend.** 62, 102, 170, 184.

**Fortsetzen** muß der Strafrichter das Verfahren, wenn ein Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt. 4.

— — kann der Untersuchungsrichter das Verhör an jedem Tage, in jeder Stunde, so oft und so lange es ihm zuträglich erscheint. Insbesondere soll dann nicht ausgesetzt werden, wenn der Befragte im Bekenntnisse der Schuld, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich die Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen. 172.

— — kann das Gericht die Schlußverhandlung in dringenden Fällen auch an Sonn- und Feiertagen. 248.

— — muß das Strafgericht die Aufbewahrung einer streitigen Sache, bis das Civilgericht darüber entschieden hat. 354.

— — KMP. IV, 82, 90, 146, 197, 230, 244, 245, 289, 388, 394.

**Fortsetzung,** zur, sind an das zuvorgekommene Gericht alle anderswo anhängigen Verhandlungen abzutreten. 41.

— — zur, sind die Strafverhandlungen von dem nicht zuständigen an das zuständige Gericht zu leiten. 50.

— — der Untersuchung, wenn von derselben abzustehen ist. 186, 189; s. **Abstehung.**

— — des Verfahrens, wenn der Staatsanwalt oder Privatankläger davon abstehen, ist ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu fassen. 197 Abs. 4, 198 a.

— — zur, kann das Oberlandesgericht das von einem unzuständigen Gerichte geführte Verfahren an das zuständige Gericht weisen. 207.

— — zur, ist die Schlußverhandlung bei dem Vorkommen einer neuen strafbaren Handlung an das competente Gericht abzutreten. 252.

— — einer strafbaren Handlung, Beweis der. Wenn eine strafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilakten fortgesetzt wurde, so können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilakte derselben auch durch die Aussage je Eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätiget werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen. 270 Abs. 4.

— — der Untersuchung, wenn sich der Beschuldigten Reisenden entzieht, wird das sichere Geleit aufgehoben. 389.

— — der Reise, die kann einer Uebertretung beschuldigten Reisenden gestattet werden, insoferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde. 425.

— — KMP. VII, 366.

**Frage** über die Giltigkeit einer Ehe. 4; s. **Ehe.**

**Frage**. Zur Erleichterung der Beschlußfassung kann bei der Abstimmung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren die Frage: „ob der Beschluß überhaupt auf Einstellung, Ablassung oder Anklage zu fassen sei? (§. 196)" von der Frage: „nach welcher Gesetzesstelle die Anklage stattzufinden hätte (§. 200, litt. b und c)"; bei der Berathung über die gepflogene Schlußverhandlung aber die Frage über die Schuld von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden. 24.

**Fragen**, die, und Gegenstände, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, sind, wenn es sich um die Vernehmung eines im Auslande befindlichen Zeugen handelt, dem zuständigen, um die Vernehmung angegangenen Richter mitzutheilen und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. 116.

— — allgemeine, an den Zeugen. Nach erfolgter Ermahnung zur Wahrhaftigkeit (§. 122) ist der Zeuge um seinen Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter, seine Religion, und, in soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf, sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung betheiligten Personen, sowie überhaupt um Alles zu befragen, was sonst nach der Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist. 125.

— — besondere, an den Zeugen. Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung aller Dunkelheiten und Widersprüche zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind zu vermeiden. 126.

— — besondere, an den Beschädigten. Der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen: a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe; b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden; c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe; d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§. 1323 — 1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe, und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse.

Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe. 127.

— — an die Sachverständigen. 83, 89; siehe **Augenschein, Leichenschau.**

— — allgemeine, an den Beschuldigten. Vor dem Beginne des Verhöres ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann ist der Beschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, über Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner, soweit

es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, insbesondere, ob und weßhalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen, endlich darüber zu befragen, ob ihm die Ursache seiner etwaigen Verhaftung, sowie seiner Vernehmung bekannt sei. 174.

**Fragen,** besondere, an den Beschuldigten. Gibt der Beschuldigte an, diese Ursache (s. oben) nicht zu kennen, so hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldiget ist, im Allgemeinen zu bezeichnen, und ihn zu veranlassen, daß er sich über die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung des Fehlenden, auf die Entfernung wahrgenommener Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen nach und nach erfahre, und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden. 175.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich, sondern müssen klar, eine aus der anderen in der natürlichen Ordnung des Vorganges fließend, und so deutlich gefaßt sein, daß der Befragte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne.

Insbesondere hat jede Frage nur einen einzigen Umstand zu enthalten, alle zusammen aber haben den ganzen Vorgang zu erschöpfen. Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen (Suggestiv-Fragen), sind gänzlich zu vermeiden. Bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter, so viel thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden.

Endlich sollen die Fragen auch darauf gerichtet sein, zu erheben, in welcher Weise der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne (§. 127). 176.

Bei einem Beschuldigten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet, oder die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen behauptet, sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe in die Fragen nach und nach, und immer mit mehrerer Stärke einzuflechten, damit er dadurch auf die selbsteigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widerspricht. Bei einem solchen Widerspruche sind ihm die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen, und aus deren Aussagen die wesentlichen Stellen vorzulesen. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen. — Es dürfen aber durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, Zwangsmittel, oder irgend ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen, und

ebenso wenig darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden. 177.

In der Beantwortung der gestellten Fragen ist der Befragte nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort soll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich besinnen zu können. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken. 178.

**Fragen,** allgemeine, an den Angeklagten bei der Schlußverhandlung. Der Vorsitzende hat den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort zu befragen. 232.

— — über die unmittelbare Beantwortung an ihn gestellter, darf sich der Angeklagte mit dem Vertheidiger nicht berathen. 234.

— — sind außer dem Vorsitzenden auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, der Privatankläger, der Angeklagte und der Beschädigte, so wie ihre Vertreter an jede zu vernehmende Person zu stellen berechtigt, nachdem sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen. 243.

— — nicht auf bloßer Bejahung vorgehaltener, darf das Geständniß beruhen, um Beweiskraft zu haben. 264 c.

— — in Rücksicht solcher, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, müssen die Mitschuldigen unter sich ganz übereinstimmen, wenn ihre Aussagen Beweiskraft haben sollen. 271 b.

— — 53, 58, 124, 172, 179, 182, 184, 185, 270, 419; s. **Protokoll, Verhör.**

**Fragepunkte.** 116; s. **Fragen.**

**Frauensperson,** mit der körperlichen Besichtigung einer, können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinen statt der Aerzte oder Wundärzte beauftragt werden. 94.

— — gegen diejenige, entsteht bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird. 139 B.

**Frei.** 154, 266, 346.

**Freien Fuß,** ob der Beschuldigte auf, zu setzen ist, hat der Untersuchungsrichter gleich nach dem Verhöre zu beschließen. 153.

— — Jedem auf, Untersuchten hat der Untersuchungsrichter das Versprechen abzufordern, daß er sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters weder von seinem Aufenthaltsorte entfernen, noch sich verborgen halten werde,

Der Bruch dieses Versprechens zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich. 162.

**Freien Fuß,** ob der Angeklagte auf, zu halten sei, hat der Anklagebeschluß auszudrücken. 200 d.

— — der auf, befindliche Angeklagte ist zur Schlußverhandlung vorzuladen. 219.

— — auf, kann der Beschuldigte, dem ein freies Geleite ertheilt wurde, während der Untersuchung so lange bleiben, bis gegen ihn rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. 389.

— — der auf, befindliche Beschuldigte kann sich in Uebertretungsfällen, wenn der Richter nicht sein persönliches Erscheinen ausdrücklich aufträgt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

**Freigesprochen.** 317.

**Freiheit,** daß der Verhaftete in, zu setzen sei, muß der Ablassungsbeschluß aussprechen. 199.

— — in voller, muß die Zeugenaussage abgelegt werden, um Beweiskraft zu haben. 269 a.

— — in, ist der schuldlos erkannte oder freigesprochene Beschuldigte, so wie jener, gegen den ein Ablassungsbeschluß erging, nach eingetretener Rechtskraft auch an einem Sonn- oder Feiertage zu setzen. 316.

— — wenn durch die, des Beschuldigten die Untersuchung vereitelt würde, kann derselbe auch in Uebertretungsfällen verhaftet werden. 424.

**Freiheitsstrafe,** der Vollzug der, gegen die im letzten Absatze des §. 158 bezeichneten Personen ist, in soferne sie sich nicht ohnehin im Verhafte befinden, jederzeit früher deren unmittelbarem Vorgesetzten bekannt zu machen. 321; siehe **Beamte, Diener, Arbeiter.**

— — der Beginn des Vollzuges einer, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurteilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann aber nur das Oberlandesgericht nach vorläufiger Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz bewilligen. 322.

— — Eine Unterbrechung der bereits angetretenen, sowie überhaupt die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zwischenräumen darf nie stattfinden. 322.

— — Vollstreckung der. Freiheitsstrafen, die nicht über Ein Jahr zu dauern haben, können bei dem Strafgerichte, welches das Urteil in erster Instanz erlassen hat, vollzogen werden.

Sträflinge, welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, haben die Strafe an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden.

Es ist jedoch immer dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen die bloß eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden.

Die Ablieferung des Verurteilten an diese Straforte hat das Strafgericht durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde einzuleiten, und derselben eine

genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurteilten mitzutheilen, worüber besondere Vorschriften erlassen werden. 324; s. **Auskunftstabelle.**

**Freiheitsstrafe,** die Vollstreckung der, wegen Uebertretungen hat in der Regel, in soferne nicht von dem Oberlandesgerichte in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Gerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat. 429.

— — 286, 305, 311, 313, 375.

**Freilassung,** die, des Verhafteten hat sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zu geschehen. 199, 316.

— — eines in vorläufige Verwahrung Genommenen. 152; siehe **Verwahrung.**

— — Bedenken gegen die. Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines wegen Unzulänglichkeit der Beweise freigesprochenen Beschuldigten aus dem Verhafte, oder eines Verurteilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landes-Chef zu leiten hat. 317.

**Freisprechung,** Urteil auf. Wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urteil dahin zu fällen: „daß der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde.“ 287.

— — die, von der ursprünglich zur Last gelegten That, muß erfolgen, wenn sich dieselbe als eine andere strafbare Handlung herausstellt, als auf welche der Anklagebeschluß lautet. 290.

— — von der Anklage, im Falle der, hat der Staat die Kosten zu tragen. 342.

— — von der Anklage, im Falle der, hat der Beschädigte seine Ansprüche im Civilrechtswege geltend zu machen. 364.

— — Wiederaufnahme gegen die, 367, 369, 432; siehe **Wiederaufnahme.**

**Freisprechungsurteil,** Vollzug desselben, 316, 317; s. **Freilassung.**

— — 367, s. **Wiederaufnahme.**

**Freistehen,** 24, 35, 37, 157, 172, 185, 206, 213, 220, 222, 253, 254, 257, 313, 341, 344, 347, 352, 358, 408, 428.

**Freiwillig,** 116, 133, 390.

**Fremd,** 46, 48, 336, 355, 357, 387, 397, 425.

**Frisch,** 106, 151, 188, 247; s. **That.**

**Frist,** die, zur Beschwerde gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes in Bezug auf das Untersuchungsverfahren, ist acht Tage vom Tage der erfolgten Verständigung. 65.

— — eine angemessene, ist den Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens einzuräumen. 84.

— — zur Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Unter-

suchungsverfahren; zur Anmeldung 24 Stunden vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, zur Ausführung 8 Tage vom Tage der Anmeldung an; jede später angebrachte Berufung oder Ausführung ist von dem Untersuchungsrichter zurückzuweisen. 203.

**Frist,** nach Ablauf der, zur Berufungsausführung sind die Akten vorzulegen. 204.

— — zur Ueberreichung der Anklageschrift; 8, und bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung 14 Tage von eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses; das Versäumniß der angeführten Frist hat zwar nicht den Verlust der Anklage zur Folge; jedoch ist der schuldtragende Staatsanwalt von seinem Vorgesetzten zu strenger Verantwortung zu ziehen. 217.

— — zur Ueberreichung der Zeugenliste durch den Staatsanwalt oder Privat-Ankläger; 8 Tage vom Eintritt der Rechtskraft des Anklagebeschlusses. 218.

— — zur Vorbereitung auf die Schlußverhandlung: bei Fällen, worauf Todes- oder wenigstens 5jährige Kerkerstrafe steht, 8 Tage, in anderen Fällen 3 Tage von der Eröffnung der Vorladung an. Auf Begehren oder mit Zustimmung des Angeklagten können diese Fristen auch abgekürzt werden. 219.

— — zur schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses: 24 Stunden. 292.

— — zur Berufung gegen die Enderkenntnisse; zur Anmeldung 24 Stunden vom Tage der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung, zur Ausführung 8 Tage von der Anmeldung an. 302.

— — zur Geltendmachung der Zeugengebühren: 24 Stunden nach der Vernehmung, bei Verlust des Anspruchs. 334.

— — zur Geltendmachung der Gebühren der Dolmetsche und Sachverständigen: 14 Tage von Erstattung des Gutachtens an, bei Verlust des Anspruchs. 337.

— — zum Recurse gegen die Gebührenbestimmung, 14 Tage von der Zustellung. 349.

— — zur Geltendmachung der Ansprüche auf aufbewahrte Sachen oder den Kaufschilling dafür: 1 Jahr für erstere, 30 Jahre für letztere. 356, 358.

— — zum Erscheinen eines durch Edikt Vorgeladene, wenigstens 3 Monate. 386, 387.

— — zur Vollendung des standrechtlichen Verfahren: 8 Tage von der Stellung des Beschuldigten an. 409.

— — s. noch KMP. IV. 105, 152, 153, 158, 427.

**Fristen,** Art und Berechnung der. Die in der Strafprozeßordnung anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, als ausschließende (Fall-, Präclusiv- oder peremtorische) Fristen anzusehen, und können nicht verlängert werden.

Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist. Sonn- und Feiertage, gleichwie diejenigen Tage, während welcher eine binnen einer bestimmten Frist bei der Strafbehörde zu überreichende Schrift auf der Post gelaufen, oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet. 5.

**Fromm**, 323.

**Früher**, KMP. IV, V, VI, VIII, IX, X, 53, 75, 130, 153, 177, 201, 205, 208, 209, 220, 230, 235, 239, 241, 252, 267, 281, 303, 308, 321, 366, 367, 369, 370, 373, 374, 375, 376, 386, 394, 428, 434.

**Fügen**, sich, 399, 418.

**Füglich**, 138, 139, 241, 268.

**Führen**, KMP. VI, VII, 14, 30, 54, 62, 63, 109, 130, 136, 139, 148, 170, 177, 180, 184, 187, 192, 213, 214, 257, 321, 323, 412, 421, 424.

**Führung**, 10, 53, 103.

**Fünf** Gulden des Betrages der Geldstrafe für je, kann auf Einen Tag, und für einen Betrag unter 5 fl. auf 12 Stunden Arreststrafe erkannt werden. 6.

— — Jahre Kerker, als geringste Strafe; in diesen Fällen findet die Schlußverhandlung vor vier Richtern und einem Vorsitzenden Statt 17; — ist die Untersuchungshaft zu verhängen 156 a; — ist dem Angeklagten selbst wider seinen Willen ein Vertheidiger zu stellen 213; — ist eine Anklageschrift zu überreichen 217; — sind 8 Tage zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung einräumen. 219.

— — Jahre Kerker als höchste Strafe; Abkürzung der Untersuchung in diesen Fällen, 188; s. **Abschluß**.

— — unbedenkliche Vertrauenspersonen können der Angeklagte sowol als der Verletzte zur Schlußverhandlung beiziehen. 223.

— — bis 50 Gulden ist die Strafe für von der Schlußverhandlung ausgebliebene Zeugen. 230.

— — Jahre, bis auf, kann der Gerichtshof bei dem Strafsatze von 10 bis 20 Jahren herabgehen. 286.

— — bis auf, kann das Oberlandesgericht die lebenslange Kerkerstrafe herabsetzen. 305.

— — Gulden ist die höchste Gebühr für gewöhnliche Gutachten eines Sachverständigen. 335.

**Fünfzehn** Gulden gebühren dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todesurteiles 340.

**Fünfzig** Gulden ist die höchste Strafe für einen ausgebliebenen Zeugen. 230.

**Fürwahrhalten**, richterliches. Der Richter hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurteilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist. 258.

**Furcht**, daß er ohne, ausgesagt habe, muß der Zeuge beschwören. 131.

— — ist ein unterstützender Verdachtsgrund. 143.

— — würde der Verhörte durch, aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtsein der Schuld herrühre, so soll der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowol, als überhaupt, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort, eine besondere Gemüthserschütterung oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken. 179.

**Fuß**. 162, 200, 219, 389, 419; s. **Freier Fuß**.

# G.

**Gaben**, milde, zu denen aber nie aufgefordert werden darf, wenn solche vor oder bei der Hinrichtung zu Gunsten des Verurteilten, verabreicht werden, so sind sie, wenn nicht die Geber selbst die Art der Verwendung ausdrücklich bestimmen, zur besseren Verpflegung des Verurteilten in den letzten Tagen seines Lebens, dann zur Unterstützung seiner Familie, wenn sie dürftig und schuldlos ist, und außerdem zur Betheilung der Ortsarmen, oder zu anderen frommen Zwecken nach dem Ermessen des Strafgerichtes zu verwenden. 323.

**Gänzlich.** 98, 176, 177, 189, 231, 311, 328, 361, 367, 369, 372, 385, 432.

**Galgen,** Gebühr für die Anschlagung eines Urteils an den, 340; siehe **Gebühr.**

— — Anschlag des Todesurteils im Contumazial-Verfahren an den, 392; s. **Kundmachung.**

**Gang** der Strafrechtspflege, 30 i; s. **Strafrechtspflege.**

— — der Verhandlung, zur Aufmerksamkeit auf den, ist der Angeklagte im Beginne der Schlußverhandlung zu ermahnen. 232.

— — an den gewöhnlichen, des Strafverfahrens ist der Vorsitzende beim Standrechte nicht gebunden. 408.

— — 137, 242, 260, 279.

**Ganggebühr** für Zustellungen, 333; s. **Gebühr.**

**Ganz,** KMP. I, X, 25, 30, 87, 111, 176, 184, 222, 233, 234, 244, 271, 282, 292, 305, 311, 333, 342, 375, 376, 406, 419, 430.

**Gar.** 177, 181, 199, 301.

**Gatte,** s. **Ehegatte.**

**Gattung,** wenn die, der auf Borg verkauften Waaren in der Urkunde nicht deutlich ausgedrückt ist, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D, 4.

— — nach ihrer, ist die strafbare Handlung in dem Strafurteile und eben so auch in dem Vorladungs-Edikte zu bezeichnen. 283 a, 386.

**Geartet.** 370.

**Gebäude.** 10 e.

**Geben.** 21, 25, 37, 62, 65, 69, 83, 84, 88, 93, 108, 124, 138, 165, 353, 389, 404, 410, 419.

**Geber,** nach dem Willen der, sind bei Hinrichtungen eingehende milde Gaben zu verwenden. 323.

**Geberden,** durch zweideutige, darf das Geständniß nicht abgelegt sein, um Beweiskraft zu haben. 264 a.

**Geblieben.** 434.

**Geboren,** ob ein Kind lebendig, wurde, ist beim Verdachte der Kindestödtung zu erheben. 90.

**Geborgt.** 139.
**Geboten.** 166.
**Gebrauch** der Vernunft. 95; f. **Geisteskrankheiten.**
— — der Waffen, in größerer Menge angeschaffte dazu dienliche Erfordernisse, bilden einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund beim Hochverrathe, Aufruhr, Aufstand und der Störung der öffentlichen Ruhe. 139 A. 2.
— — 146, 259.
**Gebrauchen.** 101.
**Gebrechen,** bei der Visitation der Gefängnisse entdeckte, hat der Gerichtsvorsteher abzustellen, und sind dieselben, wenn sie von den Vorstehern der höheren politischen Behörden bei ihren Bereisungen wahrgenommen werden, sowol in ihrem Berichte zu bemerken, als auch insbesondere dem Oberlandesgerichte anzuzeigen. 171.
— — Fallen dem Oberlandesgerichte nur mindere, auf, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, so hat es zwar mit der letzteren vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen jederzeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.
Werden derlei Gebrechen in den Amtshandlungen des Staatsanwaltes wahrgenommen, so hat sie der Ober-Staatsanwalt zu rügen. 208.
— — die in dem standrechtlichen Verfahren wahrgenommenen, hat das Oberlandesgericht zu rügen. 418.
— — die in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen, hat der Staatsanwalt durch den Ober-Staatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen. 427.
**Gebrechlichkeit,** durch ihre, am Erscheinen verhinderte Personen können auch in ihrer Wohnung vernommen werden. 114.
— — des Zeugen, die ihn am Erscheinen hindert, ist ein Grund, seine Aussage bei der Schlußverhandlung vorzulesen. 241.
**Gebühren**, die, der Zeugen, der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militärstande bei einem Strafgerichte erscheinenden Militär-Personen, der Sachverständigen und Dolmetscher, der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter muß der Beschuldigte ersetzen. 332 c, d.
— — für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung. Für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge ist dem Amtsdiener oder dessen Gehilfen nur dann eine Ganggebühr, und zwar für jede Meile (je 2 Stunden) sowol des Hin- als des Rückweges mit 10 kr. zu bezahlen, wenn er sich zu diesem Behufe an einen von dem Amtsorte mehr als eine halbe Meile entfernten Ort zu begeben hat. Diese Gebühr ist unter derselben Beschränkung dem Amtsdiener auch für die von ihm in Folge gerichtlichen Auftrages vollzogene Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen zu bezahlen.
Würden jedoch derlei Gebühren für einen ganzen Tag für ein mit einem Gehalte von wenigstens 300 fl. besoldetes Individuum den Betrag von täglichen 48; und für einen mit geringerem Gehalte Angestellten von täglichen 32 kr. übersteigen, so sind sie nur in diesem Betrage auszuzahlen.

Alle Strafgerichte haben Ausweise über die Entfernungen der in ihrem Sprengel gelegenen Ortschaften von dem Sitze des Gerichtes zu verfassen, und von der politischen Kreisbehörde bestätigen zu lassen.

Wird von Seite eines Strafgerichtes zu einer Vorführung oder Escortirung die Gensd'armerie aufgeboten, so hat die begleitende Mannschaft den Anspruch auf die vorschriftsmäßigen Taggelder nach den für die Gensd'armerie bestehenden Vorschriften. 333.

**Gebühren** der Zeugen. Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht blos eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung, mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als 2 Meilen (4 Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilligt werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dies ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Welche Gebühren den bei einem Strafgerichte des Civilstandes als Zeugen erscheinenden Militär-Personen und den sie begleitenden Offizieren (§§. 120 und 121) zu vergüten seien, wird durch besondere Verordnungen bestimmt. 334.

— — der Sachverständigen und Dolmetsche. Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen, oder bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen. Andere Sachverständige erhalten nebst dem Ersatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr, und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, von 2—20, außer diesem Falle aber von 1—5 fl. 335.

Einem Dolmetscher gebühren für die blos mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde 20 kr., für eine schriftliche Uebersetzung aber 2 fl. für jeden Bogen, wobei aber wenigstens 30 Zeilen auf eine Seite und 16—18 Silben auf eine Zeile zu rechnen sind.

Dem Dolmetscher, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird (§§. 123 und 184), gebührt für jeden halben Tag 1 fl., und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, 1 fl. und 30 kr.

Werden die bei einem Gerichte für beständig beeideten Dolmetscher oder Staatsbeamte zu derlei Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten. 336.

Dagegen haben Sachverständige und Dolmetscher, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hierfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 334 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorstehenden Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschern, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen, oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben. 337.

**Gebühren** für die Vollziehung von Todesurteilen. Für die Vollziehung eines Todesurteils gebühren dem Scharfrichter 15 fl., und jedem seiner dazu nöthigen Gehilfen 3 fl.

Geschieht der Vollzug des Todesurteils außer dem Wohnsitze des Scharfrichters, so gebührt ihm die Vorspann, oder in dringenden Fällen die Vergütung für jenes Beförderungsmittel, dessen er sich auf Anordnung des Strafgerichts-Vorstehers bedienen muß, und außerdem ein täglicher Zehrungsbeitrag von 3 fl. für ihn und seine Gehilfen zusammen.

Dieselbe Gebühr ist für die Anschlagung eines Todesurteils an den Galgen (§. 392) zu entrichten. Die Abnahme dieser Gebühr findet jedoch, wenn in demselben Orte mehrere Todesurteile gleichzeitig angeschlagen werden, für alle zusammen nur Einmal Statt. 340.

— — der Vertreter. Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen vom Gerichte bestellt wird (§. 213).

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben (§. 213), so sind demselben auf sein Verlangen nur die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, wo dem Privat-Ankläger oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Prozeßkosten überhaupt zur Last fällt (§. 342), haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung des Beschuldigten zu ersetzen. 345.

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowol in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, nach bereits vollständig geleisteter Vertretung dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungsverpflichteten überlassen. Es ist jedoch derlei Vertretern, sie mögen Advokaten sein, oder was immer für einem Stande angehören, in keinem Falle gestattet, sich im Vorhinein oder während des Verlaufes des Verfahrens für die zu leistende Vertretung überhaupt oder für den Fall eines günstigen Erfolges derselben eine bestimmte Belohnung zu bedingen. Ein solches Uebereinkommen ist ebenso ungiltig und strafbar, wie dieses durch die bestehen-

den Gesetze hinsichtlich der Vertretungen in Civilrechts-Angelegenheiten vorgeschrieben ist. 346.

Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen; es möge sich die Vertretung auf das Untersuchungsverfahren, auf die Schlußverhandlung, oder auf die Verfassung von Berufungs- oder Beschwerdeschriften bezogen haben. — Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen. 347.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichtshöfe an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hierbei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln nnd auf die Vertretung selbst verwendete Zeit und Mühe, ferner die an den Tag gelegte Gründlichkeit und Umsicht, und die Vermögensumstände des Vertretenen, mit Billigkeit zu berücksichtigen. 348.

Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses der Recurs an das Oberlandesgericht, und im Falle, als von diesem die erstrichterliche Bestimmung abgeändert wird, demjenigen Theile, zu dessen Nachtheile die Abänderung erfolgte, an den obersten Gerichtshof zu. 349.

Die von den Parteien anerkannten oder gerichtlich bestimmten Gebühren sind wie andere Advokatengebühren einzubringen. 350.

**Gebühren.** 341.

— — (Zeitwort) 253, 336, 339, 340, 346, 359.

**Gebührenbestimmung.** 349; s. **Gebühren.**

**Gebührend.** 127, 334.

**Gebührenfreiheit.** Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. 331.

**Gebunden.** 408.

**Geburt.** Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird. 139 B.

**Geburtshelfer** oder **Geburtshelferinen,** durch, kann in minder wichtigen Fällen die körperliche Besichtigung von Frauenspersonen vorgenomnen werden. 94.

**Geburtsort,** um seinen, ist der Zeuge, der Beschuldigte und der Angeklagte zu fragen. 125, 174, 232.

— — der, einer vom Standgerichte abgeurteilten Militärperson ist dem nächsten Militär-Kommando bekannt zu geben. 404.

**Geburts-Register,** aus den, gezogene Zeugnisse machen einen rechtlichen Beweis. 275.

**Gedacht.** KMP. II.

**Geeignet.** 4, 15, 27, 30, 56, 62, 63, 82, 91, 120, 195, 213, 330, 389.

**Geendigt.** 184.

**Gefährden.** 165.

**Gefährlichkeit,** wegen besonderer, seiner Person, kann der Verhaftete zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Gefangenaufseher, mit Fesseln belegt werden. 168.

**Gefällt.** 292, 301, 306, 392, 395, 428.

**Gefängnisse,** Mangel der hinreichenden, ist ein Grund zur Delegirung. 49.

— — für Untersuchungsgefangene, Vorschriften darüber. Sowol in der vorläufigen Verwahrung, als in der Untersuchungshaft sind die Beschuldigten mit möglicher Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln. Die Untersuchungsgefängnisse sollen hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Gefangene darin gehen könne. Sie sollen trocken, reinlich und so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und daß er überhaupt, außer den wegen der Sicherheit und Hausordnung im Allgemeinen getroffenen Vorsichten, nur jene Beschränkungen erleide, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. 163.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; Theilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen; die blos eines Vergehens Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen. 164.

Gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, dürfen ihm auf dessen Kosten von dem Vorsteher des Gerichtes bewilliget werden, insoferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

Keinem Untersuchungsgefangenen darf bares Geld auf die Hand gegeben oder in Händen belassen werden. Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effekten dürfen den Gefangenen nur vermöge besonderer Bewilligung des Gerichts-Vorstehers von Außen zukommen und sind vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen. Den eines sehr schweren Verbrechens beschuldigten Gefangenen dürfen aber immer nur solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangenanstalt selbst zubereitet worden sind. 165.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen (§. 215), nur in

Gegenwart einer Gerichtsperson Statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden. 166.

Der Verhaftete darf nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters Briefe empfangen, oder an Andere absenden, und nur, nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Eingaben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden. 167.

Fesseln sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Gefangen-Aufseher erforderlich erscheint.

Wegen Disciplinar-Bestrafung derjenigen Untersuchungsgefangenen, welche sich ein widerspänstiges, ungestümes, beleidigendes, Andere aufreizendes, oder sonst vorschriftwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu verbleiben. 168; s. **Disciplinarbestrafung.**

Ebenso haben auch die für die Gefangen-Aufseher bestehenden Vorschriften und Instruktionen (s. **Instruktionen**) aufrecht zu bleiben.

Insbesondere hat jeder Gefangen-Aufseher täglich in den seiner unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Gefängnissen, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster, Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln derselben, mit Aufmerksamkeit zu besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrzunehmen seien, und im Falle einer solchen Entdeckung sogleich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

Den Gefangen-Aufsehern ist ferner unter strenger Strafe verboten, von den Gefangenen unter was immer für einem Vorwande ein Geschenk anzunehmen. Auch dürfen sie an einen Gefangenen, außer in dem Falle, wenn sie von ihm angegriffen werden, nie eigenmächtig Hand anlegen. Von Allem, was ihnen an des Verhafteten Handlungen oder Reden auffällt, haben sie unverzüglich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen. 169.

Ueber alle Verhaftete ist ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolls sind: a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden ist. Diese läuft vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen; b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden; c) der Name der Behörde, durch welche die Anhaltung geschehen ist; d) der Vor- und Zuname des Verhafteten; e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert; f) des Gefangenen Betragen im Verhafte; g) der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder andere Aburteilung. 170.

Die Vorsteher der Untersuchungsgerichte, so wie der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit und wenigstens Einmal in jedem Monate, unter Zuziehung einer Gerichtsperson die ihnen unterstehenden Gefängnisse unversehens zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter

über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen, wegen Abstellung der etwa entdeckten Gebrechen, und wegen Erhaltung oder Einführung der nöthigen Sicherheit, guten Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen das Nöthige zu verfügen; den Verhafteten, so weit es thunlich ist, ihr Schicksal erträglicher zu machen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die, hinsichtlich der Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen bestehenden besonderen Vorschriften genau beobachtet werden.

Wenn gegründete Beschwerden gegen die Gefangen-Aufseher vorkommen, so sind dieselben strenge zu bestrafen.

Ueber jede Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und der beigezogenen Gerichtsperson zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren.

Auch der Chef der politischen Landesbehörde (Statthalterei — Landesregierung — Statthalterei-Abtheilung), sowie der Vorsteher der politischen Kreis-(Komitats-) Behörde sind verpflichtet, bei ihren Amtsbereisungen die in ihren Sprengeln gelegenen Untersuchungs-Gefängnisse zu untersuchen, und die von ihnen etwa wahrgenommenen Gebrechen nicht blos in ihren über die Amtsbereisungen im Allgemeinen zu erstattenden Berichten zu bemerken, sondern insbesondere auch dem Oberlandesgerichte mitzutheilen 171.

**Gefängnisse** für Sträflinge. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen die blos eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden. 324.

— — für wegen Uebertretungen Verhaftete. Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen keiner anderen Beschränkung und Entbehrung, als welche zur sicheren Verwahrung ihrer Person oder zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung nothwendig ist, unterworfen, und nicht zusammen mit Verbrechern in Ein Gefängniß gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrungsmittel, so weit es die Ordnung des Hauses erlaubt, und die Grenzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefangenhause bereiten lassen. 424.

Gefängnißstrafe. 226; f. **Disciplinargewalt.**

**Gefahr,** am Verzuge, bei, kann der Staatsanwalt die nöthigen Untersuchungsschritte einleiten. 30 b.

— — am Verzuge, die wegen, nöthigen Schritte hat bei einem Competenzstreite jedes Gericht in seinem Bezirke zu veranlassen. 50.

— — am Verzuge, bei, hat eine ausgeschlossene Gerichtsperson sogleich dem nächsten Bezirksgerichte die Anzeige zu machen. 55.

— — am Verzuge, bei, hat der Untersuchungsrichter, auch ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten, einzuschreiten. 63.

— — am Verzuge, im Falle der, hat eine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren keine aufschiebende Wirkung. 65.

— — am Verzuge, bei, genügt die Beiziehung Eines Sachverständigen, und können auch andere, als die bleibend angestellten, beigezogen werden. 78, 79.

— — am Verzuge, bei, kann die Hausdurchsuchung auch ohne Befehl des Untersuchungsrichters vorgenommen werden. 106; f. **Hausdurchsuchung.**

**Gefahr** am Verzuge, bei, kann die Entsiegelung und Durchsuchung von Papieren auch ohne Zuziehung des Betheiligten vorgenommen werden. 108.

— — am Verzuge, bei, können die im §. 117 genannten Beamten, Diener und Arbeiter (s. d.) unmittelbar vorgeladen werden. 117.

— — am Verzuge, bei, braucht es keines schriftlichen Verhaftungsbefehles. 157.

— — am Verzuge, bei, kann auch der Kreis- (Komitats-) Vorstand die Nothwendigkeit des Standrechtes wegen Hochverrath und Aufruhr aussprechen. 396.

— — der Vereitlung der Untersuchung ist ein Grund zur Vorführung, vorläufigen Verwahrung und Untersuchungshaft. 151, 156, 424.

— — für Andere ist ein Grund, dem Verhafteten Fesseln anzulegen und sie ihm auch beim Verhöre zu belassen. 168, 173.

— — des Verderbens ist ein Grund, vorhandene fremde Sachen, deren Eigenthümer unbekannt ist, zu veräußern. 357.

— — 100, 101.

**Gefahrdrohend.** 396.

**Gefangen-Anstalt.** 165; s. **Gefängnisse.**

**Gefangen-Aufseher.** 169, 171; s. **Gefängnisse.**

**Gefangene,** Behandlung der. 163—171, 424; s. **Gefängnisse.**

**Gefangenhaus.** 424; s. **Gefängnisse.**

**Gefangenwärter.** 171; s. **Gefängnisse.**

**Gefaßt.** 176, 193.

**Gefesselt.** 169; s. **Fesseln.**

**Gefunden.** 102.

**Gegeben.** KMP. XI, 108, 184, 185, 236, 314, 337, 405, 433.

**Gegenpartei,** die, ist über ein Gesuch um Bestimmung der Gebühren für einen Vertreter zu vernehmen. 347.

**Gegenseitig.** 192, 282.

**Gegenstände,** wegen Anerkennung der zu besichtigenden, ist der Beschuldigte dem Augenscheine beizuziehen. 77.

— — des Augenscheins. 82—102; s. **Augenschein.**

— — zur Auffindung der, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, ist die Hausdurchsuchung, und gegen solche Personen, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß sie den Besitz solcher ihnen abgeforderten Gegenstände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, auch die Durchsuchung ihrer Kleidung und Person gestattet. 104.

— — welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, das Betreten im Besitze solcher, ist Grund zur Hausdurchsuchung. 106.

— — die bei der Hausdurchsuchung gefundenen verdächtigen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. 107.

— — des Verbrechens oder Vergehens, das Vorfinden von, bei Jemanden, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138. Abs. 8.

— — des Verbrechens oder Vergehens, das heimliche, verdächtige oder unter dem Werthe Veräußern von Sachen, welche den, gleichen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei Verbrechen aus Gewinnsucht. 139 C 2.

**Gegenstände** des Verbrechens oder Vergehens, das Betreten mit, ist Grund zur vorläufigen Verwahrung. 151 b.

— — die, der strafbaren Handlung sind dem Beschuldigten abzunehmen, genau zu verzeichnen, und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. 160 c.

— — die sich auf die strafbaren Handlungen beziehen, oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm, nachdem er vorläufig zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufgefordert worden ist, zur Anerkennung vorzulegen, und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen. 180.

— — die voraussichtlich zur Beweisführung erforderlichen, müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden. 228.

— — diejenigen, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und in soweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden Gegenstandes (§. 128) vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen. 241.

— — Zurückstellung entzogener. 353—358; siehe **Ansprüche,** privatrechtliche.

— — Beschreibung der entzogenen. 383; s. **Beschreibung.**

— — die vorhandenen, auf eine Uebertretung Bezug habenden, sind zur Verhandlung darüber beizuschaffen. 419.

— — 270, 329.

**Gegenstand.** 50, 78, 81, 116, 126, 127, 139, 175, 215, 426.

**Gegenstellung** von Zeugen. Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht überein, so sind sie einander entgegen zu stellen (zu konfrontiren), und in Beziehung auf jeden Umstand, über welchen sie von einander abweichend ausgesagt haben, einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben. Eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen soll nur dann stattfinden, wenn sie der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt. 129.

— — mit dem Beschuldigten. Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Punkten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten abweichen, so sind ihm diese im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens nur dann entgegenzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter für nothwendig erachtet, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenstellung zum Behufe seiner Vertheidigung ausdrücklich verlangt.

Die im §. 113 lit. a, aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich auch als Zeugen haben abhören lassen, die Gegenstellung mit dem Beschuldigten ablehnen; außer wenn sie dieser selbst zum Behufe seiner Vertheidigung fordert.

Bei solchen Gegenstellungen ist das in dem §. 129 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. 183.

— — 140, 236.

**Gegentheil.** 4, 5, 281.

**Gegenwärtig** kann der Staatsanwalt, mit Ausnahme der Berathung über die Schlußverhandlung, in der ersten Instanz auch bei der Berathschla-

gung und Abstimmung des Gerichtes, jedoch nicht mit entscheidender Stimme sein. 35.

**Gegenwärtig** hat der Staatsanwalt bei den Berathungen des Gerichtes über jene Anzeigen, welche der Untersuchungsrichter zu einem Strafverfahren nicht geeignet findet, zu sein, und seine Erinnerungen und Anträge vorzubringen. 63.

— — sein, an dem Orte des Verbrechens oder Vergehens, zur Zeit als es verübt wurde, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 7.

— — hat der Staatsanwalt bei den Berathungen der Landes- und Kreisgerichte über angebrachte Berufungen zu sein, um mit seinen Anträgen vernommen zu werden. 205.

— — haben ein Seelsorger, der Scharfrichter und dessen Gehilfen an dem Orte des Standgerichtes zu sein. 402.

— — KMP. III, IV, V, VI, VII, VIII, X, XI; 6, 11, 25, 184, 260, 281, 416; s. **Anwesend.**

**Gegenwart,** in, zweier Gerichtszeugen ist die Thatbestandserhebung vorzunehmen. 67.

— — in, der Gerichtspersonen haben die Sachverständigen die Gegenstände des Augenscheins zu besichtigen. 82; s. **Augenschein.**

— — zur, bei der Leichenschau, ist der Arzt, der den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, aufzufordern. 88.

— — in, eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen ist die Entsieglung und Durchsuchung von Papieren und Briefen vorzunehmen. 108.

— — in, zweier eigens hierzu vorzurufenden Zeugen hat der des Schreibens unkundige Zeuge, dem Protokolle statt der Unterschrift sein Handzeichen beizufügen, welches von den beiden Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist. 130.

— — in, einer Gerichtsperson finden Besuche bei den Gefangenen statt. 166.

— — in, des Angeklagten, wenn er bei der Verhandlung anwesend war, ist das Erkenntniß kundzumachen. 291.

— — in, eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes, geschieht die Eröffnung, daß die Todesstrafe werde vollzogen werden. 323.

— — s. **Anwesenheit.**

**Gegründet.** 104, 109. 131, 171, 210, 269, 275, 408, 424.

**Gehalt,** s. **Bezüge, Gebühren.**

**Gehalten.** 284.

**Geheime** Sitzung. Wenn der Gerichtshof aus Rücksichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen; aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit, oder weil es bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren, eine geheime Sitzung anordnet; so sind außer den im §. 222 genannten Personen, dem Beschädigten und den von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen alle übrigen Zuhörer ausgeschlossen. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpunkte der Verhandlung stattfinden. Gegen diesen Beschluß, sowie gegen die Verweigerung der Zulassung einzelner Personen findet kein weiterer Rechtszug Statt. 224.

**Geheime** Sitzung, eine, in Uebertretungsfällen kann der Richter aus erheblichen Gründen nach seinem Ermessen anordnen. 419.

**Geheim.** 139, 215, 291.

**Gehen.** 9, 163.

**Gehilfen** des Scharfrichters. 333, 340; s. **Gebühren.**

— — — müssen beim Standrechte gegenwärtig sein. 402.

**Gehören.** 16, 26, 27, 50, 57, 63, 102, 139, 184, 314, 332, 353.

**Gehörig.** 14, 138, 213, 231, 244, 335, 353, 379, 395.

**Gehorchen** muß Jedermann den Verfügungen des Strafgerichtes. 25.

**Geist.** 95.

**Geisteskrank,** wenn es der Verurteilte ist, hat die Vollziehung des Urteiles so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. 319.

**Geisteskrankheit,** Untersuchung einer. 95; s. **Augenschein.**

**Geisteszustand,** Untersuchung des. 95; s. **Augenschein.**

**Geistlich.** 112, 158, 320.

**Geistliche** dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Aussage in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, nie als Zeugen vernommen werden. 112 a.

— — dürfen mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers den Gefangenen, wenn er es verlangt, besuchen. 166.

— — Urteilsvollstreckung an. Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurteil ist vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurteilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurteiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen 30 Tagen, so ist das Strafurteil ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Inwieferne im Falle eines gegen einen Geistlichen ergangenen Strafurteiles der geistlichen Behörde auf deren Verlangen auch die Untersuchungs- und Verhandlungs-Akten mitzutheilen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt. 320.

— — verhaftete, die eine Alimentazion beziehen, müssen sich selbst verpflegen. 343.

**Geistliches** Gericht. 4; s. **Ehe.**

**Gekränkt.** 214, 344.

**Gelangen.** KMP. VI, 26, 66, 70, 71, 176.

**Gelangend.** 310.

**Gelassenheit,** mit, ist das Verhör des Beschuldigten aufzunehmen. 173.

**Geld,** das bei dem Verhafteten gefundene, ist demselben abzunehmen. 160 c.

— — darf den Untersuchungsgefangenen nicht auf die Hand gegeben werden. 165.

**Geldbuße,** auf eine, bis zu 100 fl. kann wegen eines muthwilligen Ablehnungsgesuches von dem höheren Gerichte erkannt werden. 57.

— — bis zu einer, von 100 fl. kann das höhere Gericht, diejenigen Personen oder ihre Vertreter verurteilen, welche eine Berufung ergreifen, ohne hier-

zu berechtiget zu sein; oder welche hierbei, oder überhaupt in ihren Eingaben an die Strafgerichte Thatumstände fälschlich vorgeben; welche gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten haben, oder sich sonst eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen ließen; oder welche hierbei die den Gerichten schuldige Ehrfurcht oder den Anstand verletzen; wogegen kein weiterer Rechtszug offen steht. 315.

**Geldbuße,** s. **Geldstrafe.**

**Geldsorten,** bei wem, solche aufgefunden werden, oder wer solche ausgegeben hat, die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können, gegen den, besteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht. 139 C 2.

**Geldstrafe.** Die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung festgesetzten Geldstrafen sind in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu verstehen, sie verfallen dem Armenfonde des Aufenthaltsortes desjenigen, dem die Geldstrafe auferlegt wird, und sind in dem Falle, wenn sie von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, oder den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden, und von 12 Stunden für Strafen unter 5 fl. zu verwandeln. 6.

— — der in §§. 118 und 230 ausgesprochenen (s. unten), unterliegt ein Sachverständiger, welcher der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert. 79.

— — unter Androhung einer angemessenen, kann der Untersuchungsrichter, wenn der Besitz für die Untersuchung erheblicher Schriften oder Urkunden erwiesen ist, die Herausgabe derselben fordern. 109.

— — unter Androhung einer angemessenen, geschieht die neuerliche Vorladung eines ausgebliebenen Zeugen, welche bei neuerlichem Ausbleiben auch zu verhängen ist. 118.

— — mit einer angemessenen, kann ein Zeuge zur Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet ist, verhalten, oder derjenige, welcher sich weigert, den Eid zu leisten, oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, wenn die Ermahnung, zu welcher der Untersuchungsrichter einen Seelsorger von der Confession des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos bleibt, belegt werden. 119, 133.

— — zu einer angemessenen, kann derjenige verurteilt werden, welcher dem Befehle des Untersuchungsrichters, seinen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, zuwider handelt. 155.

— — zu einer, von 5—50 fl., ist der von der Schlußverhandlung ausgebliebene Zeuge oder Sachverständige zu verurteilen. 230.

— — mit einer, bis zu 100 fl. kann der Vertreter einer Partei belegt werden, welcher sich Unziemlichkeiten bei der Hauptverhandlung zu Schulden kommen läßt. 245.

— — Rechtsmittel gegen die Verhängung einer. Gegen die Verurteilung kann der Zeuge oder Sachverständige binnen 8 Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurteilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig

behändigt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. 231.

**Geldstrafe,** die im Strafgesetze verhängte, kann der Gerichtshof erster Instanz nur nach Vorschrift des Strafgesetzes, das Oberlandesgericht aber auch aus anderen Gründen als den im §. 266 Str. G. bezeichneten, der oberste Gerichtshof aber nach seinem Ermessen mildern und beim Zusammentreffen mit einer anderen Strafart ganz nachsehen. 286, 305, 311.

— — Eintreibung der. Geldstrafen sind von dem Strafgerichte ohne Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzutreiben. 327.

Diese besonderen Vorschriften enthält die Verordnung des Justizministeriums vom 5. November 1852, Nr. 226 RGBl., welche lautet:

In den Strafurteilen, so wie in den gerichtlichen Verordnungen, wodurch eine Geldstrafe gegen eine Person verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hätte.

Für je 5 fl. C. M. des zuerkannten Strafbetrages ist Ein Tag Arrest im Umwandlungswege zu bestimmen, wenn nicht schon in dem Strafgesetze selbst für das betreffende Vergehen oder die Uebertretung nebst der Geldstrafe alternativ auch eine Arreststrafe festgesetzt erscheint, in welchem Falle die eventuelle Arreststrafe nach diesem Gesetze zu bemessen ist, für Geldstrafen unter 5 fl. C. M. ist Arreststrafe in der Dauer von wenigstens 12 Stunden auszusprechen. §. 1.

Ist durch ein Strafurteil wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf eine Geldstrafe erkannt worden, so hat nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles das Gericht, und in wiefern die Einleitung des Strafvollzuges überhaupt dem Staatsanwalte zukommt, dieser den Verurteilten unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen aufzufordern, daß er innerhalb dieser Frist die Geldstrafe bei dem Gerichte, beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft, erlege; widrigens deren zwangsweise Eintreibung verfügt werden wird. §. 2.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die zwangsweise Eintreibung der Geldstrafe durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz hat, zu veranlassen.

Dieses hat in solchen Fällen einen Gerichtsvollzieher zur zwangsweisen Einhebung der Geldstrafe mit dem Auftrage abzuordnen, daß er dem Verurteilten, falls er die Geldstrafe nicht bezahlen würde, sogleich soviel, als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindlichen beweglichen Vermögen abnehme, dieses zu Gericht erlege, oder, wenn ein gerichtlicher Erlag nicht thunlich wäre, einem verläßlichen Manne in Verwahrung übergebe, und darüber binnen einer bestimmten Frist berichte. §. 3.

Die abgenommenen Gegenstände sind sohin, falls sie nicht in Geld oder in öffentlichen Staats-Schuldverschreibungen beständen, nach vorläufiger von Amts-

wegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Pfändung, und zwar erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerthe im Versteigerungswege zu verkaufen, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen, der allfällige Ueberrest aber der Partei auszufolgen ist. §. 4.

Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden müßte, hat das Bezirksgericht oder die im §. 2 bezeichnete Staatsanwaltschaft die gesetzmäßige Eintreibung derselben unter Mittheilung des vorläufig mit der Bestätigung der Rechtskraft zu versehenden Strafurteiles der im Kronlande befindlichen Finanz-Procuratur (oder Abtheilung) zu überlassen. §. 5.

Zeigt sich, daß die Eintreibung der Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist die für diesen Fall verhängte Arreststrafe von dem, im §. 2 bezeichneten Gerichte oder Staatsanwalte in Vollzug zu setzen. §. 6.

Alle eingebrachten Geldstrafen, die sich auf die Bestimmungen der materiellen Strafgesetze gründen, sind von Fall zu Fall unter Angabe des Namens des Verurteilten und des Vergehens oder der Uebertretung, weßhalb darauf erkannt wurde, dann des Tages und der Zahl des Strafurteiles an die Kasse jenes Armen-Institutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat. §. 7.

Die Einhebung jener Geldstrafen, welche in Gemäßheit der Strafprozeß-Ordnung als Ordnungs- oder Muthwillensstrafen verhängt werden, liegt jenem Gerichte ob, welches dieselben verhängt hat, oder welchem der Untersuchungsrichter angehört, der sie ausgesprochen hat.

Die Berufungsbehörden und der oberste Gerichts- und Cassationshof sind befugt, sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Geldstrafen dieser Art jener Gerichtsbehörden zu bedienen, von welchen die Untersuchung oder Verhandlung in erster Instanz gepflogen wurde.

Die Einhebung dieser Geldstrafen haben die Gerichte in der in den §§. 2—6 bezeichneten Weise zu veranlassen. §. 8.

Alle in Gemäßheit der Strafproceß-Ordnung verhängten Geldstrafen sind von Fall zu Fall unter Angabe des Namens des Straffälligen, des Tages und der Zahl der gerichtlichen Strafauflage und der Behörde, welche die Geldstrafe verhängt hat, an die Armen-Institutskasse des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen. §. 9.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften, denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Einhebung und Abfuhr von Strafgeldern obliegt, haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr jedes einzelnen Betrages, so wie die erfolgte Empfangsbestätigung der betreffenden Gemeindekasse gehörig ersichtlich zu machen ist. Auch ist jedes Urteil, so wie jede gerichtliche Verordnung, wodurch auf eine Geldstrafe erkannt wird, sogleich dem Vorstande jenes Armen-Institutes, an welches die Strafe verfällt, im Auszuge mitzutheilen. §. 10.

**Geldstrafe,** deren Einfluß auf die Beweisführung in Uebertretungsfällen. 422; s. **Beweis.**

— — s. **Geldbuße.**

**Gelegen.** 30, 85, 147, 171, 326, 333, 381, 387, 390, 436.

**Gelegenheit.** 62, 172, 175, 216, 220, 268.

**Gelegt.** 156, 177, 199, 233, 234, 289, 290, 299, 323, 348, 356.

**Geleistet.** 346, 347.

**Geleite,** sicheres. Verlangt der Vorgerufene die Ertheilung eines sicheren Geleites, so kann dieses zwar nicht dahin, daß er von dem Strafverfahren und der Aburteilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilt werden; doch kann ihm die Zusicherung gegeben werden, daß er während der Untersuchung so lange auf freiem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Selbst eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Strafgerichte nur mit Bewilligung des Oberlandesgerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; auch bleibt das Strafgericht immer zu allen denjenigen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, soweit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. Ein solches Sichergeleit ist ferner nur in Beziehung auf das Verbrechen von Wirkung, in Ansehung dessen es ertheilt worden ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt; wenn er Anstalten zur Flucht macht; wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist. 389.

**Gelinde.** 299.

**Gelöbniß,** s. **Versprechen.**

**Gelten.** KMP. I, 26, 33, 108, 121, 132, 143, 211, 266, 272, 405, 408, 427, 430.

**Geltend.** 140, 307, 360.

**Geltend machen** kann der Privat-Ankläger bei der Schlußverhandlung zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalt zukommenden Rechte. 37.

— — können der Angeklagte sowohl, als auch der Privat-Ankläger und der Beschädigte, sowie deren Vertreter bei der Schlußverhandlung Alles, was zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann. 244.

— — privatrechtlicher Ansprüche. 358, 364; s. **Ansprüche.**

— — 194, 228.

**Gemacht.** 120, 130, 140, 147, 241, 269, 360.

**Gemeinde,** die Bewohner jener, wo die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist, trifft zunächst die Pflicht der Verwendung als Gerichtszeugen. 69.

— — in der, Unbekannte können in vorläufige Verwahrung und in Untersuchungshaft genommen werden. 151 a, 156 c.

— — die, haben, wenn eine Transportirung von Beschuldigten zu Wagen geschieht, die nöthige Vorspann beizuschaffen, und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen. 331.

**Gemeinde-Ausschuß**, das Strafurteil wider einen, ist der vorgesetzten beaufsichtigenden Behörde in Abschrift mitzutheilen. 321.

**Gemeinde-Beamte.** 158, 321, 426; s. **Beamte.**

**Gemeinde-Bedienstung**, Gebühren der in einer, stehenden Sachverständigen. 335; s. **Gebühren.**

**Gemeinde-Behörden**, mit allen, können die Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Ersuchschreiben unmittelbares Vernehmen pflegen, und alle inländischen sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten, und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen. 26, 33.

— — durch Mittheilung an die, ist die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. 398.

**Gemeinde-Vorsteher**, die, haben den Untersuchungsgerichten eine hinlängliche Anzahl von, zu dem Amte eines Gerichtszeugen tauglichen Männern bekannt zu geben, welche dann von dem Untersuchungsgerichte allgemein auf die im §. 68 bezeichnete Art verpflichtet werden können. 69.

— — die, können, wenn Gefahr am Verzuge ist, eine Hausdurchsuchung anordnen. 106.

— — durch die, kann die Vorladung des Beschuldigten geschehen. 149.

— — die, können die vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen anordnen. 152; s. **Verwahrung**, vorläufige.

— — Strafurteile wider die, sind in Abschrift ihrer vorgesetzten Behörde mitzutheilen. 321.

— — allen, desselben Kronlandes sind die Steckbriefe und die Beschreibungen von Verbrechen herrührender Sachen auf das schleunigste mitzutheilen, damit nicht blos von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getroffen, sondern durch sie auch Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu machen, sobald ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte. 382, 383.

**Gemeinsam.** 213.

**Gemeinschaftlich.** 213, 271, 300.

**Gemüth.** 95.

**Gemüthsart**, rauhere, unterstützt vorhandene Verdachtsgründe. 143.

**Gemüthsbeklemmung**, würde der Verhörte durch, außer Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtsein der Schuld herrühre, so soll der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowol, als überhaupt, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken. 179.

**Gemüthsbeschaffenheit**, Personen, die wegen ihrer, zur Zeit als sie das Zeugniß ablegen sollen, außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben, dürfen nicht als Zeugen vernommen werden. 112.

— — des Angeklagten, wenn man sich nach der, leicht der ihm angeschuldeten Handlung von ihm versehen kann, genügt Eine unvollständige Beweisesart zu seiner Ueberweisung. 281.

**Gemüthserschütterung**; s. **Gemüthsbeklemmung.**

**Gemüthskrankheit,** Untersuchung einer. 95; s. **Augenschein.**

**Gemüthszustand,** Untersuchung des. 95; s. **Augenschein.**

— — ein solcher, in dem sich von dem Zeugen ein klares Bewußtsein der von ihm zu bestätigenden Aussage nicht erwarten läßt, hindert die Beeidigung. 132 e.

— — 266; s. **Geständniß.**

**Genannt.** 42, 141, 211, 224, 239, 241, 301, 304, 363, 419, 427.

**Genau.** 57, 87, 92, 102, 103, 128, 138, 144, 160, 165, 170, 171, 180, 184, 200, 257, 258, 324, 382.

**Genauigkeit,** mit der vorschriftmäßigen, muß die Erhebung der That auch dann erfolgen, wenn der Thäter unbekannt ist. 377.

**Genehmigung**, die, des Oberlandesgerichtes ist zur Annahme der von dem Auslande angebotenen Einlieferung eines Beschuldigten einzuholen. 45.

— — die, des Justizministeriums ist zur Auslieferung eines Fremden nothwendig. 46.

— — die, des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung bei dem Bezirksgerichte ist zu dem Beschlusse auf Einleitung der Untersuchung nothwendig. 145.

— — ohne, des Untersuchungsrichters darf sich der auf freiem Fuße gelassene Beschuldigte weder von seinem Wohnorte entfernen, noch sich verborgen halten. 162.

— — mit, des Gerichtsvorstehers können, wenn der Staatsanwalt und der Referent einig sind, neue Erhebungen und Ergänzungen vorgenommen werden 192.

— — mit allerhöchster, kann der Justizminister dem Staatsanwalte das Zurücktreten von einer Anklage auftragen. 249.

— — einer, des Protokolls über die Schlußverhandlung bedarf es nicht. 257.

**Geneigtheit** zu einer strafbaren Handlung, bei vorliegender, genügt Ein unvollständiger Beweis zur Ueberweisung. 281.

**Generalia;** s. **Fragen,** allgemeine.

**Genießen.** 343.

**Genommen.** 111, 152, 213.

**Gensd'armen** können, wenn der auf frischer That betretene oder verfolgte Beschuldigte vor ihren Augen in ein Haus oder einen geschlossenen Raum flüchtet, die Durchsuchung derselben zur Auffindung des Beschuldigten vornehmen. 106.

— — vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowol im Untersuchungsverfahren als bei der Schlußverhandlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieses Wachkörpers geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Offizier beigezogen werden.

Rücksichtlich der Vernehmung der Offiziere dieses Wachkörpers haben die im §. 120 bestimmten Vorschriften zu gelten.

Uebrigens haben die Mitglieder dieses Wachkörpers, wenn sie als Zeugen wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der Civilbehörde vernommen werden, bei derselben auch den vorschriftsmäßigen Zeugeneid abzulegen. 121.

**Gensd'armen** können im Auftrage der Sicherheitsbehörde oder Gemeindevorsteher, und bei Betretung auf frischer That oder Verfolgung durch Nacheile auch ohne diesen, die vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten veranlassen. 152.

— — haben bei Eskortirungen oder Vorführungen Anspruch auf die vorschriftmäßigen Taggelder. 333.

— — den, sind Steckbriefe und Beschreibungen auf das schleunigste mitzutheilen. 382, 383.

**Genügen.** 78, 257, 270, 281, 353, 420, 426.

**Genügend.** 245, 354, 384, 389.

**Genug.** 55, 265.

**Genugthuung**, Erkenntniß über die. 359; s. **Ansprüche**, privatrechtliche.

— — 270.

**Gepflogen.** 13, 24, 186, 188, 214, 260, 359, 374.

**Geprüft.** 11, 214, 360, 417.

**Geräthe**, Verfall oder Zerstörung von; diese Strafart können, wo sie im Gesetze bestimmt ist, weder der Gerichtshof erster Instanz noch das Oberlandesgericht, sondern nur der oberste Gerichtshof mildern und nachsehen. 286, 305, 311.

— — Verfall oder Zerstörung von; wegen Vollzug dieser Strafart haben sich die Gerichte, wenn sie dieselbe nicht unmittelbar ausführen können, mit der betreffenden Behörde in das Einvernehmen zu setzen. 329.

**Geräthschaften.** 329; s. **Geräthe.**

**Gerathen.** 322, 354, 394.

**Geraubt.** 383.

**Gerechtfertigt.** 118.

**Gerechtigkeit.** 228.

**Gereichen.** 6, 202.

**Gerichte**, deren Wirkungskreis. 7—28; s. **Gerichtsbarkeit, Gerichtszuständigkeit.**

— — Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung der. 20—22; s. diese Schlagworte.

— — deren Verkehr mit anderen Behörden. 26—28; s. **Ausland, Behörden, Ersuchschreiben.**

— — Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu denselben. 29—35; s. **Staatsanwaltschaft.**

— — für die, sind die Anträge der Staatsanwaltschaft in keiner Art bindend. 36.

— — deren Zuständigkeit. 38—51; s. **Gerichtszuständigkeit.**

— — Ablehnung der. 56, 57; s. **Ablehnung.**

— — Bestellung eines Vertheidigers durch die. 213; s. **Vertheidiger.**

**Gerichte**, deren Wirksamkeit bei der Schlußverhandlung. 219—257; s. **Schlußverhandlung.**

— — Erkenntnisse der, über die Schlußverhandlung. 283—294; s. **Erkenntnisse, Strafurteil, Todesstrafe, Freisprechung, Schuldlosigkeit, Ablassungsbeschluß.**

— — Erkenntnisse der höheren. 295—315; s. **Berufung.**

— — deren Erkenntnisse über privatrechtliche Ansprüche. 352—364; s. **Ansprüche.**

— — deren Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. 377—395; s. **Abwesende, Flüchtige.**

— — ordentliche, Ablieferung des Beschuldigten von dem Standgerichte an die. 409; s. **Ablieferung.**

— — deren Verfahren in Uebertretungsfällen. 416—436; s. **Uebertretungen.**

— — KMP. I, IV, X, 4, 53, 54, 66, 67, 79, 96, 102, 114, 120, 139, 148, 164, 165, 181, 184, 199, 202, 203, 204, 207, 208, 213, 215, 216, 217, 218, 259, 264, 269, 284, 333, 336, 338, 341—347, 349, 375, 406, 408, 412, 415, und s. **Civilgerichte, Ehegerichte, Bezirksgerichte, Untersuchungsgerichte, Gerichtshöfe, Oberlandesgericht, Gerichtshof**, oberster.

**Gerichtet.** 148.

**Gerichtlich.** 11, 12, 30, 39, 40, 52, 54, 55, 77, 102, 107, 108, 110, 118, 140, 145, 160, 188, 333, 336, 350, 355, 379, 380, 387.

**Gerichtsakten**, bei den, ist das Protokoll über die Untersuchung der Gefängnisse aufzubehalten. 171.

— — s. **Akten.**

**Gerichtsbarkeit** in erster Instanz. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen ist auszuüben: a) von den Bezirksämtern (Stuhlrichter-Aemtern) als Bezirksgerichten, und von den für sich bestehenden Bezirksgerichten (Präturen); b) von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landes-, Kreis- und Komitats-Gerichten). 7.

Die Bezirksgerichte haben die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen durch Einzelnrichter, die Gerichtshöfe aber, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, als Kollegialgerichte auszuüben. 8.

Dem Bezirksgerichte steht das gesammte Strafverfahren, d. i. die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung ihrer Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird.

Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften dieser Strafprozeß-Ordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung

geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof (§§. 18 und 19). 9.

Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen sind: a) hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes) in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat; b) hinsichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen, jedes Landes- und Kreis- (Komitats-) Gericht für einen eigens zu bestimmenden Umkreis; außer diesem Umkreise aber c) diejenigen Bezirksgerichte (§. 7, lit. a), welche durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt werden. 10.

Das Untersuchungsverfahren ist bei den Landes- und Kreis- (Komitats-) Gerichten (§. 10, lit. a und b) durch einen oder mehrere von dem Vorsteher des Gerichtshofes aus der Mitte desselben zu bestellende Untersuchungsrichter, welche die ihnen nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zustehenden Amtshandlungen und Ausfertigungen im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen haben; — bei den Bezirksgerichten aber (§. 10, lit. c) von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten, und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes als Untersuchungsrichter zu pflegen. 11.

Jedes Untersuchungsgericht ist befugt, um die Vornahme einzelner Akte des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte seines Sitzes vorzunehmen sind, das zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht des Ortes zu ersuchen, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist.

Auch haben alle Bezirksgerichte als Hilfsbehörden in Beziehung auf die Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen. 12.

Kommt die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem solchen Bezirksgerichte vor, welchem nach dem §. 10, lit. c das Untersuchungsverfahren darüber nicht zusteht, so hat es dieselbe in der Regel an das zuständige Untersuchungsgericht zu leiten.

Sollten aber vermöge der besonderen Umstände des Falles die Thatbestands-Erhebung oder andere dringende Amtshandlungen nicht mit der erforderlichen Beschleunigung von dem Untersuchungsgerichte selbst eingeleitet werden können, so liegt auch einem solchen Bezirksgerichte die Verbindlichkeit ob, die nöthigen Einleitungen einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes zu treffen, und die gepflogenen Erhebungen unverzüglich an dasselbe zu leiten. 13.

In Beziehung auf das Untersuchungsverfahren, welches von den Bezirksgerichten zu führen ist (§. 10, lit. c), kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) die Aufsicht und Leitung, daher insbesondere auch das Befugniß zu, den zum Sprengel des Gerichtshofes gehöri-

gen Bezirksgerichten Weisungen darüber zu ertheilen, und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Akte desselben jederzeit an sich zu ziehen, und durch einen anderen Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald er dies wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet. 14.

Dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) stehen ferner folgende Amtshandlungen zu: a) Die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet; b) die Entscheidung in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungsverfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters; c) die Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren. 15.

Jeder Gerichtshof erster Instanz ist endlich in seinem Gerichtssprengel hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen zur mündlichen Schlußverhandlung, und zur Entscheidung über dieselbe berufen.

Nur rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe gehören auch die im §. 15 aufgezählten Amtshandlungen, sowie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat (§. 10, lit. a). 16.

— — in zweiter Instanz. In zweiter Instanz wird die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen von den Oberlandesgerichten (Obergerichten, Banaltafel) ausgeübt. 18.

— — in dritter Instanz. In dritter Instanz steht die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen dem obersten Gerichtshofe zu. 19.

— — Umfang der. Diejenigen Personen, welche sich außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichtes (§. 10) in einer Entfernung von mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befinden, sind in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu vernehmen (§. 116). 25.

— — von der, der inländischen Strafgerichte sind die auswärtigen Gesandten, ihre Familien und ihr Personale befreit. 48; s. **Gesandte.**

— — die Gränzen seiner, hat jedes Gericht von Amtswegen zu beobachten. 50.

— — s. KMP. VI, 40, 45, 116, 247, 251, 409 und **Gerichtsstand, Gerichtszuständigkeit.**

**Gerichtsbeamte,** die dem Verhöre beiwohnenden haben das Protokoll zu unterschreiben. 184.

**Gerichtsbehörde.** 7, 28, 294, 382; s. **Gerichte.**

**Gerichtsbeisitzer.** s. **Gerichtszeugen.**

**Gerichtsbezirk.** 39, 425; s. **Gerichtsstand, Uebertretungen, Bezirk.**

**Gerichts-Kommissäre,** als solche haben ein Mitglied des Gerichtshofes und eine zweite Gerichtsperson dem Wagen, in welchem der zum Tode Verur-

teilte zur Hinrichtung geführt wird, in einem zweiten Wagen zu folgen. Sie haben auf dem Richtplatze ihren Standpunkt innerhalb der aufgestellten Militärmacht zu nehmen, den Verurteilten dem Scharfrichter zu übergeben, über die Vollstreckung der Todesstrafe zu wachen, und hierüber einen Bericht an das Strafgericht zu erstatten, der den Akten beizuschließen ist. 323.

**Gerichtshaus**, im, ist dem zum Tode Verurteilten der Vollzug des Urteils anzukündigen. 323.

**Gerichtshöfe** erster Instanz. 7—16; s. **Gerichtsbarkeit.**

— — deren Beschlußfassung. 17, 20; s. **Beschlußfassung.**

— — denjenigen, steht die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung zu, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde. 38.

— — Zuständigkeit der. 50; s. **Gerichtszuständigkeit.**

— — deren Verfahren bei Ausschließungen und Ablehnung von Gerichtspersonen. 52—59; s. **Ablehnung, Ausschließung.**

— — Anzeigen der Untersuchungsgerichte an die. 62, 63; s. **Anzeigen.**

— — die, entscheiden über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, und über Beschwerden gegen die Verfügungen des Letztern. 64.

— — die, haben auf Verlangen über die Rechtmäßigkeit des Verhaftbeschlusses oder der Aufhebung der Haft zu entscheiden. 157, 161.

— — den, sind die abgeschlossenen Untersuchungsakten vorzulegen. 189, 191.

— — deren Verhandlungen und Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren. 192—201; s. **Akten, Berathung, Beschluß.**

— — Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen. 202—212; siehe **Berufung.**

— — deren Wirksamkeit bei der Schlußverhandlung. 217—257; siehe **Schlußverhandlung.**

— — die von ihnen aufgenommenen Protokolle machen einen rechtlichen Beweis der darin bemerkten Amtshandlungen. 276.

— — deren Recht zur Strafmilderung. 286; s. **Milderung.**

— — deren Erkenntnisse über die Schlußverhandlung. 283—294; siehe **Erkenntnisse.**

— — Rechtsmittel gegen deren Urteile und Verfügungen. 295—315; s. **Berufung, Beschwerde.**

— — deren Wirksamkeit in Bezug auf die Gerichtskosten. 331—351; s. **Gebühren, Kosten.**

— — deren Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche. 352—364; s. **Ansprüche.**

— — deren Entscheidungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 370—377; s. **Wiederaufnahme.**

— — an die, ist von dem Untersuchungsrichter die Anzeige von der Beschreibung verfälschter Münzen und Creditspapiere zu erstatten. 383.

— — Contumacialverfahren der. 384—395; s. **Abwesende.**

— — die, erkennen als Standgerichte in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden mit Beiziehung eines Protokollführers. 401.

— — an die, haben die Bezirksgerichte Anzeigen von Uebertretungen, in

denen sie ein Vergehen oder Verbrechen erkennen, einzusenden, und deren Entscheidungen darüber sind für die Bezirksgerichte bindend. 418.

**Gerichtshöfe.** KMP. IV, X, 30, 65, 85, 115, 116, 171, 322, 323, 436.

**Gerichtshof, oberster,** an den, geht der Rechtszug von den Entscheidungen der Sicherheitsbehörden über Uebertretungen. 9.

— — dem, steht in dritter Instanz die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen zu. Er faßt seine Beschlüsse über Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, sechs Richtern und einem Protokollführer; wenn es sich aber um die Entscheidung über die Schlußverhandlung hinsichtlich eines der im dritten Absatze des §. 18 bezeichneten Verbrechen handelt, in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zehn Richtern und einem Protokollführer. 19.

— — dessen Delegationsbefugniß. 49; s. **Delegation.**

— — der, entscheidet Streitigkeiten über die Zuständigkeit, wenn die Oberlandesgerichte sich darüber nicht einigen können, oder zwischen ihnen selbst ein Streit entsteht. 50.

— — der, entscheidet über die Ablehnung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes, ohne ein Rechtsmittel dagegen. 57.

— — Berufung an den. Wird von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß bestätiget, so ist dagegen keine Berufung zuläßig. 65, 211.

— — an den, geht die Berufung gegen die abändernden Enderkenntnisse des Oberlandesgerichtes. 295, 301.

— — dem, sind die Akten zur außerordentlichen Strafmilderung und Todesurteile von Amtswegen vorzulegen. 306, 308.

— — dessen Verfahren. Auch der oberste Gerichtshof hat bei der Berathung und Entscheidung über die durch Berufung, oder durch Vorlage von Amtswegen dahin gelangenden Erkenntnisse nach den §§. 303, 304 und 309 (s. **Berufung, Milderung**) vorzugehen. Findet der oberste Gerichtshof ein ihm vorgelegtes Todesurteil zu bestätigen, oder über eine von dem Staatsanwalte ergriffene Berufung auf die Todesstrafe zu erkennen, so hat er das Todesurteil mit seinem bestimmten Antrage: „ob Gründe für die Begnadigung des Verurteilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre“, dem Justizminister zur weiteren Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen. 310.

Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungsumstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240 des Strafgesetzes) mildern, oder in soferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen. 311.

Gegen die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist in keinem Falle ein weiterer Rechtszug zuläßig. 312.

Sowol den Oberlandesgerichten, als dem obersten Gerichtshofe steht frei,

bei den aus was immer für einem Anlasse ihrem Erkenntnisse unterzogenen Straffällen in ihren Strafurteilen zugleich auszusprechen, ob und in wie weit eine Einrechnung des von dem Verurteilten ohne sein Verschulden durch längere Zeit ausgestandenen Untersuchungs-Verhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll (§. 17 des Strafgesetzes). 313.

**Gerichtshof, oberster,** dessen Verfahren über Begnadigungsgesuche. 330; s. **Begnadigungsgesuch.**

**Gerichtsmitglieder,** die, können bei der Schlußverhandlung an alle vernommenen Personen Fragen stellen. 243.

**Gerichtsort,** an dem gewöhnlichen, ist die Thatbestandserhebung bei spurlosen strafbaren Handlungen zu pflegen. 103.

**Gerichtspersonen,** Ausschließung und Ablehnung der. 52—59; siehe **Ablehnung, Ausschließung.**

— — 82, 166, 171, 215, 244, 323, 332, 339.

**Gerichtssaal,** die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des Anstandes in dem, liegt dem Vorsitzenden ob. 226.

— — in den, sind die zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände vor Beginn der Verhandlung zu bringen. 228.

— — das Verbleiben der Sachverständigen in dem, kann der Vorsitzende anordnen. 236.

**Gerichtssiegel,** mittelst des, sind Zettel an die in Verwahrung genommenen Gegenstände zu befestigen. 102; s. **Verwahrung.**

**Gerichtssitzung,** Bestrafung während der, begangener strafbarer Handlungen. Wird während der Schlußverhandlung im Sitzungssaale von wem immer ein Verbrechen, Vergehen, oder eine der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte zugewiesene Uebertretung begangen, wobei der Thäter auf frischer That ergriffen wird, so kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe sogleich darüber erkannt werden. Wird der Beschuldigte deshalb zu einer Strafe verurteilt, so kann wegen derselben Handlung vor dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden. 247.

**Gerichtssprache,** ist ein Zeuge der, nicht kundig, so kann die Vernehmung des Zeugen ohne Dolmetscher nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind. In diesem Falle ist den Akten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen. — Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers stattzufinden, und es muß jede Frage und Antwort sowol in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetscher kann auch selbst als Protokollführer verwendet werden. 123.

— — ist der Beschuldigte der, nicht kundig, so ist die vorstehende Vorschrift anzuordnen; wird ein Dolmetscher beigezogen, so ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichts und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. 184.

**Gerichtssprengel.** 16, 40, 41; s. **Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.**

**Gerichtsstand** des Thatortes. In der Regel steht das Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen hinsichtlich aller Personen, die daran Theil genommen haben, demjenigen Untersuchungsgerichte, und die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde. 38.

— — über in mehreren Bezirken oder an deren Gränzen begangene strafbare Handlungen. Ist ein Verbrechen oder Vergehen von einer oder von mehreren Personen an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist der Thatbestand von demjenigen Untersuchungsgerichte zu erheben, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet. Die Thatbestands-Erhebung rücksichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen, die in mehreren Gerichtsbezirken begangen worden sind, ist von jedem Untersuchungsgerichte insoweit vorzunehmen, als es in seinem Bezirke geschehen kann.

Zu dem weiteren Verfahren ist in beiden Fällen dasjenige Gericht berufen, welches dem anderen dadurch zuvorgekommen ist, daß es zuerst gegen einen Beschuldigten eine Vorladung, einen Vorführungs-, Verhafts-Befehl oder Steckbrief erlassen, oder die gerichtliche Nacheile angeordnet hat. 39.

— — bei zusammentreffenden strafbaren Handlungen. Das Strafgericht, bei welchem bereits ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten anhängig ist, hat seine Gerichtsbarkeit auch auf alle anderen von demselben Beschuldigten begangenen Verbrechen, Vergehen und dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen auszudehnen, wenn auch diese strafbaren Handlungen in anderen Gerichtssprengeln, oder erst während der Untersuchung über die ersteren begangen worden sind. 40.

— — über mehrere in verschiedenen Bezirken begangene strafbare Handlungen. Hat Jemand in verschiedenen Gerichtssprengeln entweder mehrere Verbrechen, oder mehrere Vergehen, oder Verbrechen und Vergehen begangen, so ist unter den verschiedenen, zum Strafverfahren in diesen Fällen berufenen Gerichten, rücksichtlich aller von dem Beschuldigten begangenen Verbrechen und Vergehen dasjenige als ausschließlich zuständig anzusehen, welches den anderen zuvorgekommen ist (§. 39). An dieses Gericht sind daher auch die etwa bei anderen Strafgerichten später wider den Beschuldigten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen anhängig gewordenen Untersuchungen zur Fortsetzung abzutreten. 41.

— — bei dem Zusammentreffen mit den in §. 10 a genannten Verbrechen. Ist Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, der Majestäts-Beleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder der Störung der öffentlichen Ruhe und nebstbei noch anderer dem Verfahren der Strafgerichte unterliegender strafbarer Handlungen beschuldigt, so stehen dem zum Verfahren über die genannten Verbrechen berufenen Landesgerichte am Sitze der Landesbehörde sowol das Untersuchungs-Verfahren, als auch die im §. 15 bezeichneten Amtshandlungen, die Schlußverhandlung und das Erkenntniß darüber auch rücksichtlich aller anderen dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen zu. 42.

— — des Ergreifungsortes. Wenn die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Straf-

gerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde. 43.

**Gerichtsstand** über die im Auslande begangenen Verbrechen. 44, 45, 46; s. **Ausland.**

— — Befangenheit des, ist ein Grund zur Delegation. 49.

— — für die Wiederaufnahme. 373; s. **Wiederaufnahme.**

— — bei dem Standrechte. 401; s. **Standrecht.**

— — 251, 252; s. **Gerichtsbarkeit, Gerichtszuständigkeit.**

**Gerichtsüblich.** 97.

**Gerichtsverhandlung.** 213; s. **Schlußverhandlung.**

**Gerichtsvorsitzender,** dessen Rechte und Pflichten bei Leitung der mündlichen Schlußverhandlung. 213—257; s. **Schlußverhandlung.**

— — vergl. auch **Vorsitzender.**

**Gerichtsvorsteher,** dem, sind die Ausschließungsgründe anzuzeigen. 54, 55.

— — durch den, ist sich um die nöthigen Auskünfte bei Creditspapieren- oder Münzfälschungen an das Finanzministerium oder die Nationalbank, oder das Landesmünzamt zu wenden. 98, 99.

— — dessen Beziehungen zu den Gefangenen. 165, 169, 171; s. **Gefängnisse.**

— — dessen Verfahren mit den vorgelegten Untersuchungsakten. 192; s. **Akten.**

— — auf dessen Anordnung müssen Beamte des Strafgerichtes Vertheidigungen übernehmen. 214.

**Gerichtszeugen,** zwei, sind beizuziehen: der Thatbestandserhebung, 67; — dem Augenscheine, 77; — der Entsieglung und Durchsuchung von Papieren, 108; — dem Verhöre des Beschuldigten. 172, 184.

— — deren Bestellung und Verpflichtung. Als Gerichtszeugen dürfen nur volljährige, unbescholtene und bei der Sache unbetheiligte Männer verwendet werden, welche entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages dahin zu verpflichten sind, daß sie auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt werden wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden. 68.

Die Verbindlichkeit, sich bei Untersuchungshandlungen als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, und nur die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, öffentliche noch wirklich dienende Beamte und Diener, in aktiver Dienstleistung stehende Militärpersonen, Volksschullehrer, ferner die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, sowie überhaupt alle jene Personen, deren Berufsdienst, wie z. B. bei Angestellten von Eisenbahnen, Dampfschifffahrten u. dergl. im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden kann, endlich alle jene Personen,

welche vom Tag- oder Wochenlohne leben, sind von derselben befreit. Sie ist unentgeltlich zu leisten und trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinden, wo die Untersuchungshandlung vorgenommen wird. Es liegt den Gemeindevorstehern ob, den Untersuchungsgerichten eine hinlängliche Anzahl von, zu dem Amte eines Gerichtszeugen tauglichen Männern bekannt zu geben, welche dann von dem Untersuchungsgerichte allgemein auf die im §. 68 bezeichnete Art verpflichtet werden können. 69.

**Gerichtszuständigkeit.** KMP. II, 50, 194; s. **Zuständigkeit, Gerichtsstand.**

**Geringer.** 20, 78, 187, 268, 333, 337, 369.

**Gerücht.** Gelangt das Untersuchungsgericht zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens durch einen Ruf oder ein Gerücht, so ist es verpflichtet, die Personen, durch welche der Ruf an dasselbe gelangte, zu vernehmen, dem Rufe unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden von Mund zu Mund bis zu dessen Ursprung nachzuforschen, und sich so viel möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen. 70.

**Gesammt.** 9.

**Gesammtbeschluß,** ein, ist über die Bestrafung aller dem Beschuldigten zur Last liegenden strafbaren Handlungen zu fassen. 24.

**Gesammtübersicht,** eine, über die Strafrechtspflege und die Strafanstalten hat der Oberstaatsanwalt zu verfassen und dem Justizministerium vorzulegen. 32 e.

**Gesammtverbindlichkeit.** Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens (s. d.) sind sämmtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurteilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet, steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen. 341.

**Gesandte,** auswärtige, deren Exemtion. Die auswärtigen Gesandten, deren Familien und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns oder des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zu machen.

**Gesandtschafts-Personale.** 48; s. **Gesandte.**

**Geschäft,** Ungiltigkeit eines. Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder entstandenen Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurteile auch hierüber, und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen, insofern das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann.

Daher ist unter dieser Voraussetzung insbesondere bei dem Vergehen des Wuchers auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten, und inwieweit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei. 361.

**Geschäftsführung,** gerichtliche, bei den Bezirksgerichten. Von deren Vorsteher oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes ist das Untersuchungsverfahren als Untersuchungsrichter zu pflegen. 11.

— — deren Vorsteher hat obwaltende Ausschließungsgründe dem zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe anzuzeigen. 54.

— — deren Vorsteher hat den Beschluß auf Einleitung der Untersuchung, wenn er nicht selbst Untersuchungsrichter ist, zu genehmigen und mitzufertigen. 145.

**Geschäftsgang,** innerer, der Gerichte, denselben betreffende Akten dürfen der Angeklagte und dessen Vertheidiger nicht einsehen. 215.

**Geschäftskreis;** s. **Wirkungskreis.**

**Geschäftsverhältniß.** 166.

**Geschehen.** 21, 39, 43, 76, 77, 85, 88, 98, 100, 102, 105, 111, 117, 118, 121, 123, 124, 139, 148, 149, 170, 172, 178, 184, 193, 201, 203, 219, 228, 234, 235, 257, 264, 265, 270, 290, 323, 325, 329, 334, 338, 340, 353, 358, 381, 383, 387, 388, 389, 419.

**Geschenke,** die Annahme geheimer, aus anderen Gründen nicht erklärbarer, von einer des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufruhrs oder Aufstandes verdächtigen Person, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei diesen Verbrechen. 139 A 1.

— — dürfen die Gefangenaufseher von den Gefangenen nicht annehmen. 169.

**Geschicklichkeit,** Personen, welche die, sich mit Taubstummen zu verständigen, besitzen, sind der Vernehmung derselben beizuziehen. 124.

**Geschlecht,** nach dem, müssen die Verhafteten abgesondert werden. 164.

— — Personen des männlichen, können der Schlußverhandlung beiwohnen. 223.

**Geschlechtsname,** der, des Hingerichteten ist in dem auszutheilenden gedruckten Urteile nur mit dem Anfangsbuchstaben zu bezeichnen. 323.

**Geschlossen.** 15, 131, 232.

**Geschöpft.** 293, 294, 295, 370, 391, 394.

**Geschrieben.** 185.

**Geschwächt.** 259, 260.

**Geschwister** und **Geschwisterkinder** des Beschuldigten, dann der Ehegatten seiner Geschwister, können sich der Zeugenaussage, der Beschwörung derselben und der Gegenstellung entschlagen. 113, 133, 183, 239.

**Geschwisterkind,** das Verhältniß eines, oder ein noch näheres Verwandtschaftsverhältniß mit dem Beschuldigten, dem Beschädigten, dem Staatsanwalte, Privatkläger oder Vertheidiger schließt Richter, Protokollführer und Staatsanwälte aus. 52, 58.

**Gesetz.** KMP. IV, V, VI, VII, X, XI, 2, 5, 8, 17, 18, 25, 32, 35, 36, 37, 46, 59, 121, 140, 148, 188, 197, 199, 207, 210, 219, 222, 228, 260, 266, 282, 284, 285, 286, 290, 294, 299, 301, 304, 305, 306, 311, 314, 315, 321, 330, 341, 346, 351, 366, 368, 370, 375, 376, 393, 394, 421, 430.

**Gesetzbuch,** bürgerliches. 359.

**Gesetzes-Anwendung.** 254; s. **Schlußvortrag.**

**Gesetzesstelle,** über die Frage, nach welcher, die Anklage stattfinde, kann abgesondert abgestimmt werden. 24.

— — die, nach der der Beschuldigte zu bestrafen wäre, ist in dem Anklagebeschluß zu bezeichnen. 200 c.

— — die wider den Angeklagten anzuwendende, ist in dem Strafurteile zu beziehen und bei Verkündigung desselben anzugeben. 283 b, 291.

**Gesetzlich.** 69, 131, 203, 226, 239, 255, 262, 263, 267, 283, 286, 298, 299, 305, 366, 374, 384, 422, 426, 427.

**Gesetzmäßig.** 210.

**Gesetzwidrig.** 202, 299, 427.

**Gesetzwidrigkeiten,** wenn das Oberlandesgericht solche, entdeckt, welche eine gründliche Entscheidung hindern, hat es die Akten sogleich dem unteren Gerichte mit dem Auftrage zurückzusenden, daß es die bemerkten Mängel zu verbessern, und wenn es nach vorgenommener Ergänzung von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, einen neuen Beschluß zu fassen und denselben unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung auszufertigen, in dem Falle aber, wenn es auf seinem früheren Beschlusse beharrt, die Akten sammt den vorgenommenen Ergänzungen sogleich an das Oberlandesgericht einzuschicken habe. 208.

**Gesichtsfarbe,** deren Aenderung ist für sich allein kein rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

**Geständig.** 140, 261, 270, 271.

**Geständniß,** ein zwar nicht mit allen, nach der Vorschrift des Gesetzes zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber doch glaubwürdiges mündliches oder schriftliches Geständniß einer Person, oder eine vor anderen Personen gemachte Berühmung derselben, daß sie die strafbare Handlung begangen habe; vorzüglich, wenn sich solche Aeußerungen auf Thatumstände beziehen, die nur einem dabei Mitwirkenden bekannt sein können, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund und eine unvollständige Beweisart. 140 Abs. 1.

— — unerlaubte Mittel zu dessen Erlangung. Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder einen schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solches Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen. 146.

— — Widerruft der Beschuldigte ein früheres, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen. — Es dürfen aber durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, Zwangsmittel, oder irgend ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen, und ebensowenig darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden. 177.

— — läßt sich der Beschuldigte in ein, solcher strafbaren Handlungen ein, worüber dem Gerichte keine Verdachtsgründe vorliegen, oder auch sonst gar

Nichts bekannt ist, so muß die Aussage des Beschuldigten auch hierüber, sowie er sie ablegt, und ohne daß er hierbei unterbrochen werden soll, aufgenommen werden. 181.

**Geständniß.** Wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens 5jährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, oder vor dem statt desselben einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13), ein vollständiges und durch die übrigen polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, so soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen und alle Umstände zu beurteilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen. 188.

— — Wiederholt bei der Schlußverhandlung der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfordernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniß seiner Schuld ab (§§. 264—266), so ist mit der Vernehmung selbst der vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen nur insoweit vorzugehen, als entweder der Angeklagte selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als es dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, und es ist sofort zu den Schlußvorträgen des Staatsanwaltes und der Parteien zu schreiten (§§. 253—255). 233.

— — Widerruft aber der Angeklagte das von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), auf dessen Grundlage weiter keine Zeugen und Sachverständigen zur Schlußverhandlung vorgeladen worden sind (§. 200 lit. f), so ist er um die Gründe seines Widerrufes zu befragen, und, wenn diese Gründe nicht offenbar unstatthaft sind, die Erhebung derjenigen Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf begründen sollen. Insofern dies nicht sogleich geschehen kann, ist die Verhandlung zu vertagen.

Zu der neuen Verhandlung sind dann alle diejenigen Zeugen vorzuladen, deren Vernehmung der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes entweder zur Beurteilung der Grundhältigkeit des Widerrufes, oder für den Fall, als die Beweiskraft des Geständnisses durch die erhobenen Umstände geschwächt worden wäre, zur Ueberweisung des Beschuldigten für nöthig erkennet. 235.

— — das, des Beschuldigten ist eine rechtliche Beweisesart. 261. III. Ueber die Bedingungen der Beweiskraft (§§. 264—268, 270) s. **Beweis.**

— — inwiefern von dem Beschuldigten ausgefertigte Schriften und Urkunden als solches gelten. 273; s. **Beweis,** zusammengesetzter.

— — der Beweis durch das, ist die Bedingung der Verhängung der Todesstrafe. 284.

— — Beweis des Eigenthums durch das. 353; s. **Eigenthum.**

— — Sollte die Vernehmung des bei der Verhandlung über eine Uebertretung persönlich erschienenen Beschuldigten zu Geständnissen über ein Ver-

brechen oder ein Vergehen, oder über Umstände führen, die zu den rechtlichen Verdachtsgründen eines Verbrechens oder Vergehens gehören, so sind seine Aussagen darüber, ohne unvorsichtige Unterbrechung des Verhöres, sogleich vollständig aufzunehmen, und darüber weiter nach dem Gesetze Amt zu handeln (§. 418). 421.

**Geständniß.** Beweiskraft des, bei Uebertretungen. 426; s. **Beweis.**

**Gestalt,** wenn Jemand in der, dem von dem Beschädigten beschriebenen Thäter der strafbaren Handlung gleicht, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 7.

**Gestaltung.** 250.

**Gestalten.** 102, 104, 131, 185, 203, 215, 234, 323, 352, 413, 425.

**Gestehen.** 268.

**Gestellt.** 116, 172, 178, 184, 234, 254, 257.

**Gestohlen.** 383.

**Gesuch.** 57, 330, 347; s. **Eingaben.**

**Gesundheit,** auf die aus einer strafbaren Handlung allfällig entstandene Gefahr für die, ist bei dem Augenscheine Rücksicht zu nehmen. 101.

— — der Gefangenen. 163; s. **Gefängnisse.**

— — des Sträflings, Rücksicht auf die, bei dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung. 325; s. **Züchtigung.**

**Getheilt.** 22, 193.

**Getrennt.** 225.

**Getreten.** KMP. IV.

**Getreu.** 68.

**Getroffen.** 163.

**Getrübt.** 95.

**Geübt.** 164.

**Gewählt.** 138, 224.

**Gewärtigen.** 390.

**Gewahrsam,** vorläufiger. 154; s. **Auflauf.**

**Gewalt,** die bei Eigenthumsverletzungen angewendete, ist durch den Augenschein festzustellen. 101.

— — Merkmale der angewandten, an der Person oder den Kleidern, sind ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 9.

— — eine angemessene, darf gegen den zu Verhaftenden angewendet werden, wenn er sich widersetzt oder zu entfliehen versucht. 159.

— — öffentliche. 422; s. **Diener.**

**Gewaltthätigkeit,** ein durch, erlangtes Geständniß, oder eine so erlangte Zeugenaussage haben keine Beweiskraft. 266, 269 a.

— — öffentliche, durch Zerstörung fremden Eigenthums, deren Ueberhandnehmung ist Grund zur Erklärung des Standrechtes. 397.

**Geweiht.** 102.

**Gewerbe,** um sein, ist der Zeuge, der Beschuldigte und der Angeklagte zu fragen. 125, 174, 232.

— — das, des Angeklagten hat das Strafurteil zu enthalten. 292 c.

— — Verlust des; diese Strafart können weder das Gericht erster Instanz,

noch das Oberlandesgericht, sondern nur der oberste Gerichtshof mildern oder nachsehen. 286, 305, 311.

**Gewerbe,** Verlust des, wegen Vollstreckung dieser Strafart haben sich die Gerichte mit den betreffenden Behörden ins Einvernehmen zu setzen. 329.

— — Verlust des; diese Strafart macht die Beeidigung der Zeugen behufs der Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten nothwendig. 422.

**Gewesen.** 335, 345, 366.

**Gewinn,** der entgangene, ist durch die Aussage des Beschädigten oder von Sachverständigen zu erheben. 76, 101, 127 a.

— — entgangener, Entschädigung dafür. 359; s. **Ansprüche.**

**Gewinnsucht,** Verbrechen und Vergehen aus; Personen, die sich wegen eines solchen in Untersuchung oder Strafe befinden, dürfen nicht beeidigt werden. 132 b.

— — — nähere rechtliche Verdachtsgründe bei den, bestehen gegen denjenigen, welcher 1. nachdem ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen worden, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat; oder 2. Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich, oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat; oder bei welchem Geld- oder Münzsorten aufgefunden werden, oder welcher solche ausgegeben hat, die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können. 139 C.

— — bei strafbaren Handlungen aus, genügen Ein vollständiger Beweis oder zwei Verdachtsgründe zur Ueberweisung, wenn sich der Beschuldigte über keinen ehrbaren Nahrungszweig auszuweisen vermag. 281 c.

**Gewiß.** 89, 299, 117.

**Gewissen.** 81, 122, 228.

**Gewißheit.** 131.

**Gewöhnlich.** 92, 103, 137, 260, 268, 279, 334, 337, 387, 405, 408, 409.

**Gewohnt.** 165.

**Gezogen.** 418.

**Gift.** 82, 91; s. **Augenschein, Vergiftung.**

**Giltig.** 51, 118, 139, 354, 361.

**Giltigkeit** der Ehe. 4; s. **Ehe.**

— — Amtshandlungen des Untersuchungsverfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen. Doch hat dieses erforderlichen Falles die Ergänzung, Berichtigung oder Wiederholung dieser Amtshandlungen einzuleiten. 51.

— — eines Rechtsgeschäftes. 361; s. **Geschäft.**

**Gläubiger,** das Verhältniß eines, zwischen dem Richter, Protokollführer oder Staatsanwalte und dem Beschädigten, Beschuldigten, Privatkläger, Staatsanwalt oder Vertheidiger ist ein Ausschließungsgrund. 52, 58.

**Glauben.** 93, 189, 213, 220, 273, 274, 289, 300, 364, 418.

**Glaubwürdig.** 74, 138, 139, 140, 144, 267, 268.

**Glaubwürdigkeit,** die, der einem civilgerichtlichen Erkenntnisse zu Grunde gelegenen Thatsachen hat der Strafrichter zu beurteilen. 4.

— — die, der in Abwesenheit der Gerichtspersonen vorgenommenen Untersuchungen der Sachverständigen muß sichergestellt sein. 82.

— — alles zur Beurteilung der, der Zeugen oder Sachverständigen Dienliche können der Angeklagte, der Privatkläger, der Beschädigte und deren Vertreter geltend machen. 244.

— — die, eines Beweises hat der Richter zu prüfen. 260.

— — die, der Zeugenaussage darf durch kein Bedenken geschwächt werden. 269 e.

— — ämtlicher Zeugnisse, gegen die, darf kein Bedenken vorkommen. 275.

**Gleich.** 3, 21, 22, 52, 58, 103, 105, 106, 121, 151, 155, 161, 184, 250, 251, 276, 279, 281, 387.

**Gleichartig.** 283.

**Gleichen.** 139.

**Gleichhalten.** 277.

**Gleichkommend.** 142.

**Gleichzeitig.** 61, 105, 116, 117, 120, 129, 340.

**Gnade.** 330; s. **Begnadigungsgesuch.**

**Gnadengesuch** in Uebertretungsfällen, wenn eines noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urteile eingetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, in soferne sonst die Gnade-Werbung ganz oder zum Theile vereitelt würde. 430.

**Gnadewerbung.** 430.

**Gott.** 131.

**Gottesdienst,** zum, geweihte Sachen; Verwahrung der, 102; siehe **Augenschein.**

**Grad** der Verwandtschaft. 52, 58; s. **Verwandtschaft.**

— — der Geisteskrankheit. 95; s. **Geisteskrankheit.**

— — der Kerkerstrafe. 286, 305, 311; s. **Milderung.**

— — akademischer, Urteile, die den Verlust eines, nach sich ziehen, sind in Abschrift der zur Ausübung der Disciplinargewalt bestellten Behörde mitzutheilen. 321.

— — nach dem, der Theilnahme bestimmt das Gericht die Antheile der Mitschuldigen an dem Kostenersatze. 341.

**Gränzen,** Gerichtsstand über die an den, mehrerer Bezirke begangenen strafbaren Handlungen. 39; s. **Gerichtsstand.**

— — die, seiner Gerichtsbarkeit hat jedes Gericht von Amtswegen zu beobachten. 50.

— — des Milderungsrechtes; s. **Milderung.**

— — wenn die von dem Gesetze für die Bemessung der Strafe festgesetzten, nicht beobachtet worden sind, oder auch innerhalb derselben die Strafe zu strenge oder zu gelinde bemessen worden, ist dies ein Grund zur Berufung. 299 d.

— — bis an die, des Kaiserstaates kann die Verfolgung durch Nacheile ausgedehnt werden. 380.

**Gränzen**. 228, 424.
**Größe**. 76, 100, 101, 127, 139, 219, 352; s. **Schaden**.
**Größer**. 20, 70, 100, 139, 213, 282, 364, 383.
**Größte**. 402.
**Groß**. 66, 102, 116, 156, 217, 328, 385, 424.
**Gründen**. (Zeitwort.) 4, 14.
**Gründlich**. 83, 208, 253.
**Gründlichkeit**, auf die an den Tag gelegte, ist bei Bestimmung der Gebühren eines Vertreters zu sehen. 348.
**Grund** des Wissens, um den, muß der Zeuge befragt werden. 126.
— — (**Gründe**) 24, 32, 49, 54, 56, 61, 62, 70, 76, 84, 105, 138, 139, 151, 152, 153, 156, 157, 161, 177, 193, 199, 221, 235, 241, 257, 258, 260, 267, 271, 279, 297, 299, 310, 313, 359, 366, 367, 371, 372, 374, 384, 387, 403, 414, 419, 432; s. auch **Entscheidungsgründe, Verdachtsgründe**.
**Grundhältigkeit** des Widerrufes. 235; s. **Widerruf**.
**Grundlage**. 4, 235.
**Grundsatz**, allgemeiner, für die Beurteilung der rechtlichen Kraft der Beweise. 260; s. **Beweis**.
**Günstig**. KMP. IV, VIII, 24, 346, 374.
**Gütlich**. 354.
**Gulden**. 6, 230, 245, 315, 333, 335, 336, 340, 422; s. **Gebühren, Geldstrafe**.
**Gunst**, daß er ohne, ausgesagt habe, muß der Zeuge beschwören. 131.
**Gunsten**, zu. 210, 211, 301, 313, 323, 369, 372.
**Gut**. 171, 177.
**Gutachten** der Sachverständigen. 79, 81, 83, 84, 85, 89, 95; siehe **Augenschein, Leichenschau**.
— — deren Benützung in der Untersuchung und Verhandlung. 215, 220, 342; s. **Abschriften, Ergänzungen, Vorlesung**.
— — Beweiskraft derselben. 261; s. **Beweis** durch Sachverständige.
— — über ein Todesurteil. 293, 308; s. **Todesurteil**.
— — über eine außerordentliche Strafmilderung. 294; siehe **Milderung**.
— — über ein Begnadigungsgesuch. 330; s. **Begnadigungsgesuch**.
— — Vergütung dafür. 335, 337; s. **Gebühren**.
**Gutgemeint**. 177.

## H.

**Habhaftwerdung** des Beschuldigten, Mittel zur. Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe; — oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldiget, welche nach §. 151 dessen Vorführung rechtfertigen würden, so ha-

ben sich die Behörden, welchen die Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen zukommt, zur Habhaftwerdung des Beschuldigten unter den gehörigen Vorsichten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen. 379.

**Habhaftwerdung** der eines Vergehens Beschuldigten. Gegen die blos eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen. 381.

— — wenn an der, des Thäters sehr viel gelegen ist, kann durch das Oberlandesgericht die Kundmachung des Vorladungsediktes in den Zeitungen der übrigen Kronländer und selbst des Auslandes veranlaßt werden. 387. — In wiefern zu diesem Ende selbst die Straflosigkeit zugesichert werden kann, s. **Straflosigkeit.**

— — wegen der, einer Uebertretung verdächtigen Personen ist sich mit den Polizeibehörden ins Einvernehmen zu setzen. In wichtigeren Fällen bleibt es dem Richter überlassen, von dem einer Uebertretung Beschuldigten auch eine Personsbeschreibung den Behörden mitzutheilen (§. 381). Außerdem hat aber jedes weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. 435.

**Habseligkeiten** des Angeklagten. 353; s. **Zurückstellung.**

**Hälfte** der Stimmen. 21, 22; s. **Abstimmung, Beschlußfassung.**

**Härter.** 319.

**Häuslich.** 107.

**Haft,** 161, 313; s. **Untersuchungshaft, Verhaftung, Verwahrung.**

**Haften.** 50, 55, 63, 65, 79, 106, 108, 117, 157, 396.

**Haftung,** die, für diejenigen besonderen Kosten, welche durch eine Berufung, oder durch das Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung herbeigeführt werden, trifft jenen, welcher die Berufung eingelegt, oder das erwähnte Begehren gestellt hat, insoferne die erstere unbedingt verworfen, und das letztere abgewiesen wird. 342.

**Halb.** 333, 336.

**Halbgebrochen** muß das Verhörs-Protokoll geschrieben werden. 184.

**Halten.** 4, 50, 62, 104, 116, 131, 139, 153, 162, 193, 194, 200, 238, 253, 258, 263, 268, 279, 294, 381, 408, 420.

**Hammer-Arbeiter** sollen, wenn nicht Gefahr am Verzuge ist, nur durch ihre Vorgesetzten vorgeladen werden, 117; — den letzteren ist auch, wenn kein Bedenken obwaltet, von deren Verhaftung (158), jedenfalls aber von dem Vollzuge einer Freiheitsstrafe vorläufig die Anzeige zu machen, wenn der Betreffende nicht schon verhaftet war. 321.

**Hand.** 26, 37, 138, 165, 169, 341, 354.

**Handanlegung,** jede eigenmächtige, an den Verhafteten, ist den Gefangenaufsehern, außer wenn sie angegriffen werden, untersagt. 169.

**Handeln.** 4, 17, 18, 19, 78, 98, 102, 155, 156, 213, 268, 294, 353, 359, 422, 425.

**Handgelöbniß,** s. **Versprechen.**

**Handhabung** des Gesetzes, für die, hat der Staatsanwalt im ganzen Laufe des Strafverfahrens Sorge zu tragen. 30 f.

— — die, der Ordnung im Gerichtssaale liegt dem Vorsitzenden ob. 223.

**Handlung.** KMP. II, III, V, VI, VIII, 4. 12, 24, 38, 40, 42, 47, 50, 52, 55, 58, 62, 66, 71, 74, 75, 76, 77, 89, 95, 98, 102, 103, 127, 132, 135, 136, 138, 139, 140, 144, 146, 156, 160, 169, 180, 181, 186, 187, 288, 197, 199, 200, 213, 215, 225, 233, 234, 241, 247, 249, 250, 251, 152, 253, 264, 265. 266, 268, 270, 271, 272, 281, 282, 283, 288, 289, 290, 299, 341, 342, 343, 352, 353, 356, 366, 367, 369, 376, 383, 408, 409, 418, 426, 433.

**Handschlag,** mittelst, werden die Gerichtszeugen verpflichtet. 68.

— — der, vertritt in der Regel bei Uebertretungen die Stelle der Beeidigung der Zeugen. 422.

**Handschriften.** Inwieweit der Kunstbefund über die Vergleichung der, einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, ist dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen. 274.

**Handzeichen,** mit dem, haben des Schreibens unkundige Zeugen und Beschuldigte das Vernehmungsprotokoll zu fertigen, was der Zeuge in Gegenwart zweier anderer eigens hierzu berufener Zeugen zu thun hat, welche ihre Unterschrift beizufügen haben. 130, 184; s. a. **Unterschrift.**

**Haß,** daß er ohne, ausgesagt habe, muß der Zeuge schwören. 131.

**Hauptentscheidung,** bei der, müssen alle Richter ihre Stimmen abgeben. 23.

**Hauptpunkte,** die, der Vertheidigung muß das Protokoll über das standrechtliche Verfahren enthalten. 412.

**Hauptsache,** Entscheidung in der. 23, 207, 209, 221, 304, 374; siehe **Abstimmung, Berufung, Wiederaufnahme.**

**Hauptsächlich.** 139, 179.

**Hauptschuldige,** auf die, muß bei der Stellung vor das Standrecht gegriffen, und es kann auch wegen deren Ausforschung und Ueberweisung die Urteilsschöpfung gegen einzelne Beschuldigte verschoben werden. 403, 408.

— — Wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von 5—20 Jahren erkennen. 410.

**Hauptstadt,** s. **Sicherheitsbehörde.**

**Hauptverhandlung,** s. **Schlußverhandlung.**

**Haus,** kaiserliches, das Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des, gehört vor die Landesgerichte am Sitze der politischen Behörden. 10, 16.

— — kaiserliches, die Mitglieder des, werden als Zeugen in Wien durch den k. k. Obersthofmarschall, und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen. 115.

**Hausbewohner,** ein, ist der Hausdurchsuchung beizuziehen. 107.

**Hausdurchsuchung,** Vorschriften über die. Wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich in einem Hause oder in einer anderen Räumlichkeit eine

eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder Gegenstände befinden, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, so ist die Hausdurchsuchung, und gegen solche Personen, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß sie den Besitz solcher ihnen abgeforderten Gegenstände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, auch die Durchsuchung ihrer Kleidung und Person gestattet. 104.

In der Regel soll die Hausdurchsuchung von dem Untersuchungsrichter durch einen mit Gründen versehenen Befehl, welcher dem Betheiligten gleichzeitig mit dem Akte, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, angeordnet werden.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, insbesondere bei Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Creditspapier- und Münzverfälschungen, ist, in soferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein, und, ohne auf den Untersuchungs-Akt Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne. 105.

Auch ohne Befehl des Untersuchungsrichters kann die Hausdurchsuchung, wenn Gefahr am Verzuge haftet, von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde oder von Gemeindevorstehern angeordnet werden. Auch in Fällen dieser Art sind die zur Vornahme der Hausdurchsuchung Abgeordneten, wo möglich, mit einer schriftlichen Legitimation von Seite der Behörde zu versehen.

Wenn jedoch der Beschuldigte auf frischer That betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, können selbst Gensd'armen und andere Sicherheits-Organe, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen zu, wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum geflüchtet hat. 106.

Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Zur Nachtzeit kann eine Hausdurchsuchung nur in sehr dringenden Fällen stattfinden.

Der Hausdurchsuchung soll nach Thunlichkeit der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder ein Mitglied seiner Familie, oder ein anderer Hausbewohner oder Nachbar beigezogen werden, und es ist über dieselbe immer ein Protokoll aufzunehmen, das von allen dabei Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Alle bei derlei Durchsuchungen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände sind in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut, oder in Beschlag zu nehmen. 107.

**Hausdurchsuchung**, die Vorschriften über die, gelten auch für die Durchsuchung von Briefen, oder anderen Schriften oder Papieren. 108.

— — mit der, ist gegen Personen vorzugehen, welche die Herausgabe einer für die Untersuchung wichtigen Schrift verweigern. 109.

— — der, ist sich mit der gehörigen Vorsicht zur Habhaftwerdung eines Beschuldigten zu bedienen. 379.

**Hausgenossen,** durch die, kann die Vorladung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit geschehen. 149.

**Hausleute** der Gesandten. 48; s. **Gesandte.**

**Hausordnung.** 163, 165, 166, 424; s. **Gefängnisse.**

**Hausvater,** jeder, ist durch die Gemeindevorsteher aufmerksam zu machen, daß er, wenn ihm eine einer steckbrieflich beschriebenen Person oder Sache ähnliche vorkommt, die Anzeige mache. 382, 383.

**Hebung,** zur, aller Dunkelheiten und Widersprüche ist der Zeuge zu veranlassen. 126.

**Heftig.** 138.

**Heiligkeit,** an die, des abgelegten Eides sind die für beständig beeideten Sachverständigen und die Zeugen bei der Schlußverhandlung zu erinnern. 81, 229.

— — in einer der, der Sachen entsprechenden Weise sind consecrirte Hostien, oder zum Gottesdienste geweihte Sachen aufzubewahren. 102.

**Heimatlosigkeit** des Verdächtigen ist ein Grund der vorläufigen Verwahrung oder Untersuchungshaft. 151 a, 156 c.

**Heimlich.** 139.

**Helfen.** 131.

**Hemmen** darf der, der Thaterhebung beigezogene Vorgesetzte einer Wache nicht die Schritte des Untersuchungsrichters. 93.

— — 64. 182, 323, 430.

**Hemmend.** 221, 227.

**Herabsetzen.** 286, 305; s. **Milderung.**

**Herannahen** des Todes. 140 Abs. 4.

**Herausgabe** von Gegenständen oder Urkunden, die Verweigerung der, ist Grund zur Haus- und Personsdurchsuchung. 104, 109.

**Herausstellen.** 147, 289.

**Herbeiführen.** 101, 220, 342, 360, 370, 428.

**Herbeiführung.** 368, 369; s. **Wiederaufnahme.**

**Herbeilassen.** 354.

**Herbeischaffung,** die, neuer Gutachten oder anderer Beweismittel steht dem Vorsitzenden zu, und ist ein Grund zur Vertagung der Schlußverhandlung. 242, 248 c, 289.

— — von Beweismitteln, die darauf verwendete Mühe ist bei Bestimmung der Gebühren des Vertheidigers zu berücksichtigen. 348.

— — der Beweismittel, die, muß, wenn auch der Thäter unbekannt ist, mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen. 377, 435.

**Herbeischaffung** der Beweise, für die, gelten im standrechtlichen Verfahren dieselben Regeln, wie im ordentlichen. 405.

**Hergang,** zur Erzählung des, der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung ist der Angeklagte im Beginne der Schlußverhandlung aufzufordern, und erst wenn er diese verweigert, ist zur Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. 233, 234.

**Herrühren,** 74, 98, 102, 106, 141, 151, 179, 272, 273, 274.

**Herstellen.** 139, 261, 270, 272, 274, 283, 287, 353, 403, 409, 426.

**Herstellung.** 50, 96, 281, 410.

**Herumirren** unstetes, ist ein entfernter Verdachtsgrund. 142.

**Herumziehen,** unstetes, des Verdächtigen ist Grund zu seiner vorläufigen Verwahrung und zur Verhängung der Untersuchungshaft. 151 a, 156 c.

**Hervorbringen.** 385.

**Hervorgehen.** 144, 186, 384.

**Hervorkommen.** KMP. VII, 4, 251, 252, 265, 365, 370, 375, 376, 433, 434.

**Hilfe,** die nöthige, haben alle Behörden den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften zu leisten. 26, 33.

**Hilfsbehörden,** als, in Beziehung auf die Strafrechtspflege, haben alle Bezirksgerichte jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen. 12.

**Hilfspersonale,** mit dem nöthigen, sind die Staatsanwaltschaften zu versehen, über welches sie auch die Disciplinaraufsicht haben. 29, 30 k, 32 b.

**Hinausgehen.** 178, 208.

**Hindern.** 4, 163, 208, 284, 343, 389.

**Hindernisse,** die der Erfüllung eines Ersuchens entgegenstehenden, sind dem Strafgerichte sogleich anzuzeigen. 26.

— — ohne wichtige, darf das Verhör des Beschuldigten nicht längere Zeit unterbrochen werden. 272.

— — wegen unaufschiebbarer, des Erscheinens des Angeklagten, kann die Schlußverhandlung bis zur Beseitigung derselben aufgeschoben werden. 221.

— — unvorhergesehene und unabwendbare, entschuldigen das Ausbleiben des Zeugen. 231.

— — wenn wegen äußerer, eine zeitweilige Aufschiebung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt, kann die Schlußverhandlung vertagt werden. 248 c.

— — die Entfernung der, der Ausübung der That entgegenstehenden, ist ein Beweis des bösen Vorsatzes. 268.

— — dürfen dem Vollzug der Todesstrafe an dem bestimmten Tage nicht entgegenstehen. 323.

— — 209, 239, 325, 402, 422.

**Hindeuten, Hindeutungen.** 141, 142, 244; s. **Beschuldigungen.**

**Hinfahrt.** 301.

**Hingerichteter,** s. **Hinrichtung.**

**Hinlänglich.** 49, 69, 147, 150, 188, 253, 271, 281.

**Hinrichtung,** die Ordnung, in welcher die, an mehreren Verurteilten vollzogen werden soll, ist im Urteile festzusetzen. 293.

**Hinrichtung,** Vollzug der. Die Vollstreckung von Todesurteilen geschieht am Morgen des zweiten Tages nach demjenigen, an welchem dem Verurteilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag, noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurteilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündigung hat das Strafgericht dem Verurteilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, insoferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigenfalles zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode, noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurteilten ist nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

Werden vor oder bei der Hinrichtung zu Gunsten des Verurteilten milde Gaben, zu denen aber nie aufgefordert werden darf, verabreicht, so sind sie, wenn nicht die Geber selbst die Art der Verwendung ausdrücklich bestimmen, zur besseren Verpflegung des Verurteilten in den letzten Tagen seines Lebens, dann zur Unterstützung seiner Familie, wenn sie dürftig und schuldlos ist, und außerdem zur Betheilung der Ortsarmen, oder zu anderen frommen Zwecken nach dem Ermessen des Strafgerichtes zu verwenden.

Der Verurteilte ist in einem geschlossenen Wagen, wo ein solcher ohne Schwierigkeit beigeschafft werden kann, unter militärischer Bedeckung auf den Richtplatz zu führen. In dem Wagen haben, außer dem Verurteilten selbst, noch der ihn begleitende Seelsorger und zwei Wachen Platz zu nehmen, und ein zweiter Wagen, mit einem Mitgliede des Gerichtshofes in Begleitung einer zweiten Gerichtsperson, hat demselben zu folgen. Diese Gerichts-Commissäre haben auf dem Richtplatze ihren Standpunkt innerhalb der aufgestellten Militärmacht zu nehmen, den Verurteilten dem Scharfrichter zu übergeben, über die Vollstreckung der Todesstrafe zu wachen, und hierüber einen Bericht an das Strafgericht zu erstatten, der den Akten beizuschließen ist. Nach geschehener Vollstreckung ist eine kurze, in Druck gelegte Darstellung der That sammt dem Strafurteile, in welchem aber der Geschlechtsname des Verurteilten nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet werden darf, zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei einbrechender Nacht durch den Scharfrichter von dem Strafgerüste abzunehmen und neben dem Richtplatze zu beerdigen, das Strafgerüste selbst aber unverzüglich wegzuräumen. Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken (§. 293), so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne. 323.

**Hinsicht.** 4, 408.

**Hinsichtlich.** KMP. II, 9, 10, 16, 19, 24, 38, 44, 47, 108, 171, 204, 208, 210, 253, 257, 288, 289, 290, 296, 299, 305, 338, 341, 342, 344, 346, 352, 376, 431, 436.

**Hintanhaltung,** für die, jeder Verzögerung im Laufe des Strafverfahrens hat der Staatsanwalt Sorge zu tragen. 30 f.

**Hinterlegen.** 145, 161; s. **Akten.**
**Hinweg.** 333, 334; s. **Gebühren.**
**Hinweisen.** 106, 151.
**Hinzukommen.** 89.
**Hinzutreten.** 281.
**Hoch.** 76, 359, 376.
**Hochverrath,** die Untersuchung und Entscheidung wegen, steht dem Landesgerichte am Sitze der politischen Landesbehörde zu. 10, 16.
— — über dieses Verbrechen entscheidet das Oberlandesgericht in Versammlungen von 8, der oberste Gerichtshof aber von 10 Richtern und einem Vorsitzenden. 18, 19.
— — von der Einleitung einer Untersuchung wegen, ist die angemessene Mittheilung an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen. 61.
— — von Hausdurchsuchungen wegen, ist, insoferne dies ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein und, ohne auf den Untersuchungsakt Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne. 105.
— — Besondere nähere rechtliche Verdachtsgründe beim; 139 A; dieselben wie beim **Aufruhr** und **Aufstand.**
— — Wenn Jemand wegen, schuldig erklärt wird, hat das Strafgericht auch über die von Seite des Staates, oder von Privatpersonen gegen den Verurteilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.
Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen. 360.
— — wegen, kann das Standrecht Statt finden. 396, 399; siehe **Standrecht.**
**Höchstens.** 188, 223, 368.
**Höhere.** KMP. IV. 30, 53, 57, 167, 204, 206, 207, 209, 212, 220, 223, 294, 295, 309, 313, 314, 315, 330, 334, 391, 427.
**Hören.** 161, 253, 408.
**Hörensagen,** Zeugenaussagen vom, haben keine Beweiskraft. 269 c.
**Hoffen, Hoffnung.** 380, 383.
**Hostien,** consecrirte, wenn sich solche unter den bei der Thaterhebung vorgefundenen Gegenständen befinden, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entsprechenden Weise zu sorgen, den Augenschein derselben aber immer nur in Anwesenheit des Ortsseelsorgers oder eines anderen Priesters, und mit Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vorzunehmen. — Sobald die Aufbewahrung von solchen geweihten Sachen bei dem Strafgerichte

zum Behufe weiterer Erhebungen nicht mehr nothwendig erscheint, sind dieselben dem Ortsseelsorger zu übergeben. 102.

**Hundert** Gulden. 245, 315; s. **Geldstrafe.**

— — 422.

**Hüttenarbeiter.** 117, 158; s. **Hammerarbeiter.**

# J.

**Jahre.** 170, 213, 214, 285, 286, 305, 324, 357, 358, 368, 410; s. **Alter, Kerkerstrafe, Milderung, Edikt.**

**Jahresfrist.** 356; s. **Edikt.**

**Identität** der Person, die, ist vor Oeffnung der Leiche durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon bekannten Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. 87.

— — der in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen, damit kein Zweifel darüber entstehen kann, sind dieselben genau zu bezeichnen. 102; s. **Verwahrung.**

**Jedermann** ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und seinen Verfügungen zu gehorchen. 25.

— — der sich durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, steht das Befugniß zu, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen, ohne daß jedoch deßhalb der Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters gehemmt werden darf. 64.

— — der von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen Kenntniß erlangt, ist berechtigt, dasselbe entweder bei dem Strafgerichte, dem Bezirksgerichte, dem Staatsanwalte oder der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Diese Behörden sind verpflichtet, jede solche Anzeige anzunehmen und an das Untersuchungsgericht zu leiten. 72.

— — muß Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich sein können, auf Begehren herausgeben 109.

— — kann, wenn während der Strafzeit eines Verurteilten neue und so geartete Milderungsumstände hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurteiles nicht bekannt waren, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Strafsatz, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, an den Gerichtshof ein Ansuchen um Einleitung einer Strafmilderung für ihn stellen. 370; siehe **Wiederaufnahme.**

**Jedermann** kann eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten ansuchen. 372.

— — ist verpflichtet, wenn ihm den steckbrieflich verfolgten oder beschriebenen Personen oder Sachen ähnliche vorkommen, oder er etwas davon erfährt, die Anzeige zu machen. 382, 383.

**Jedermann.** 399; s. **Standrecht.**

**Jederzeit.** 14, 46, 93, 120, 208, 321, 414.

**Incompetenz.** 207; s. **Unzuständigkeit.**

**Inculpat,** s. **Angeklagter, Beschuldigter.**

**Indicien.** 134; s. **Verdachtsgründe.**

**Individuum.** 333; s. **Gebühren.**

**Inhaber,** dem bei der Erhebung anwesenden, der in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände ist auf sein Verlangen zu gestatten, den ämtlichen Bezeichnungen auch seine Fertigung beizusetzen, und der Verschließung sein eigenes Siegel beizudrücken. 102.

— — der, der zu durchsuchenden Räume, oder ein Mitglied seiner Familie, ist der Hausdurchsuchung beizuziehen. 107.

— — der redliche, einer entzogenen Sache kann zur gütlichen Abtretung der Sache bewogen werden. 354.

**Inhabung,** daß die Sache aus seiner, weggekommen sei, muß derjenige, der sie zurückfordert, beweisen. 353.

**Inhalt** der Anzeige. 73; s. **Anzeige.**

— — des Gutachtens. 89; s. **Gutachten.**

— — Druckschriftenvon strafbarem, deren Verwahrung. 102; s. **Verwahrung.**

— — der Briefe. 111; s. **Briefe.**

— — der Zeugenaussage. 116; s. **Ersuchschreiben.**

— — verdächtiger eines Briefwechsels ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Hochverrathe, Aufstand, Aufruhr und der Störung der öffentlichen Ruhe. 139 A 1.

— — des Anklagebeschlusses. 200; s. **Anklagebeschluß.**

— — von dem wesentlichen, aller in seiner Abwesenheit vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vorgänge, hat der Vorsitzende den abgetretenen Angeklagten bei seiner Wiedereinführung in Kenntniß zu setzen, und zu befragen, was er hierauf zu bemerken habe. 238.

— — aus dem, der Zeugenaussage darf sich kein Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit ergeben. 269 e.

— — einer Urkunde. Hat der Beschuldigte die auf einer Urkunde oder Schrift vorkommende Unterschrift als die seinige anerkannt, dabei aber geläugnet, daß der Inhalt von ihm herrühre, oder daß er solchen gekannt habe, so hat der Richter zu erwägen, inwieferne dieser Angabe zu glauben sei. 274.

— — des Erkenntnisses. 292; s. **Erkenntniß.**

— — der, des Ausspruches, ist Grund der Berufung. 297, 299, 301, s. **Berufung.**

**Inländisch.** 26, 44, 45, 48, 116, 384.

**Inland.** 44; s. **Ausland, Gerichtsstand.**

**Innehalten** mit dem Verfahren wider einen Abwesenden. Der Vormund, Ehegatte oder andere nahe Verwandte des Abwesenden können einen Vertheidiger für den Angeklagten aufstellen und unter Anführung der Gründe, welche den Angeklagten zu erscheinen verhindern, darauf antragen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren innegehalten werde, worüber der Gerichtshof mit Zu-

ziehung des Staatsanwaltes zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig (§§. 202—212). 387.

**Innegehalten** kann mit der Vollstreckung eines Strafurteiles wegen einer Uebertretung werden, wenn ein Gnadengesuch noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde und sich auf solche rücksichtswürdige Umstande stützt, welche erst nach dem ergangenen Urteile eingetreten sind, in soferne sonst die Gnadewerbung ganz oder zum Theile vereitelt würde. 430.

**Innere.** 179, 215.

**Inquisit,** s. **Angeklagter, Beschuldigter.**

**Instantia,** Freisprechung **ab**: s. **Freisprechung.**

**Instanzen.** KMP. IV, V, VII, X, 7, 9, 15, 16, 18, 19, 35, 50, 53, 65, 171, 295, 302, 305, 306, 318, 324, 332, 344, 347, 349, 376, 429, 436; s. **Gerichtsbarkeit, Gerichtshöfe, Berufung.**

**Instruktionen**, die für die Gefangenaufseher bestehenden, bleiben aufrecht. 169. Solche Instruktionen bestehen eigene für einzelne Kronländer und einzelne größere Gerichte. Eine für alle sogenannten altösterreichischen Kronländer giltige wurde mit Hofdecret v. 4. März 1820 Nr. 1654 J. G. S. erlassen; eine neuere und vollständigere ist die mit Hofkanzleidecret v. 20. Oktbr. 1829 Z. 24757 für das Kronland Oesterreich ob der Enns erlassene, welche, da ihre Vorschriften, insoferne sie nicht durch die §§. 165 und 166 der gegenwärtigen Str. Pr. Odg. und das neue Strafgesetz Abänderungen erlitten haben, überall gleichmäßig in Anwendung kommen, hier ihrem vollen Inhalte nach folgt:

Allgemeine Verhaltungs-Regeln für Gefangenwärter und Gerichtsdiener, welche Verhaftete besorgen. Derselbe hat sich immer vor Augen zu halten, daß seine Beschäftigung keine solche ist, die er der Herrschaft allein, sondern vielmehr die er dem ganzen Staate und der öffentlichen Sicherheit leistet, daß daher sein Stand ehrenvoll ist, so lange er die Pflichten desselben genau erfüllt. §. 1.

Derselbe hat den obrigkeitlichen Personen und zwar den Gutsbesitzern und den übrigen Beamten mit der gehörigen Achtung und Folgsamkeit zu begegnen. §. 2.

Derselbe hat die obrigkeitlichen Verordnungen entweder ohne Verzug, oder in der festgesetzten Zeit zu vollziehen, und hat daher nicht zu erwarten, daß das Gericht einer Entschuldigung Gehör geben würde; vielmehr würde jeder Ungehorsam, jede Vernachlässigung nach Beschaffenheit der daraus entstehenden Folgen mit ein- bis zehntägigem Arreste, auch verschärft mit Stockstreichen, mit der Dienstesentlassung, ja wol auch, wenn die Unterlassung des Vollzuges eines obrigkeitlichen Auftrages in das Verbrechen eines den Verbrechern geleisteten Vorschubes ausartete, mit den in dem Criminal-Strafgesetze §§. 193, 196 und 197 bestimmten Strafen belegt werden. §. 3.

Die ihm anbefohlenen Arretirungen hat derselbe stets mit der größten Klugheit und Mäßigung vorzunehmen, und immer darauf Rücksicht zu tragen, daß der zu Verhaftende nicht entfliehe, aber auch, daß dieser an der Person und Ehre möglichst geschont werde, und nur dann angemessene Gewalt wider ihn zu gebrauchen, wenn dieser sich widersetzt, oder zu entfliehen sucht; bei seiner Nachhausekunft aber sich sogleich vor das Gericht zu stellen, und über das Vorgefallene, und zwar sowol über das Betragen des zu Arretirenden, als auch über

alles genaue Rechenschaft abzulegen, was zur Befolgung des obrigkeitlichen Auftrages unternommen wurde. Er möge nun aber selbst jemanden verhaftet, oder einen in den Arrestort überlieferten Verhafteten übernommen haben, so hat er denselben sogleich am ganzen Körper zu untersuchen, Weibspersonen aber durch ein Weib, oder eine andere vertraute Weibsperson untersuchen zu lassen, und außer der nothwendigen Kleidung, die ebenfalls genauest zu durchsuchen ist, Alles abzunehmen, worüber er ein getreues Verzeichniß zu verfassen und dem Amtsvorsteher zu übergeben hat. Dem Gerichtsdiener wird aber zu gleicher Zeit schärfstens verboten, von den Geräthschaften, Kleidungsstücken oder Gelde eines Verhafteten sich das Mindeste eigenmächtig zuzueignen, von ihm etwas einzutauschen oder zu kaufen. §. 4.

Derselbe hat die Verhafteten jederzeit mit aller Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit zu behandeln, sie weder durch Worte, noch Handlungen zu beleidigen, und nur dann Gewalt zu gebrauchen, wenn entweder in einem unvorhergesehenen Angriffe von Seite derselben Gewalt nothwendig wird, oder wenn er hierzu die Bewilligung von Seite des Gerichtes erhält, in welchem letzteren Falle er die ihm vorgezeichneten Gränzen nicht zu überschreiten haben wird. Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird nach Beschaffenheit der Mißhandlung oder Beleidigung des Verhafteten nach dem §. 86 des Polizeistrafgesetzes mit 3- bis 30tägigem Arreste, oder wol gar nach dem Criminalstrafgesetze, §. 78 mit 6- bis 12monatlicher oder längerer Kerkerstrafe geahndet werden. §. 5.

Derselbe hat überhaupt die Verhafteten nach dem Geschlechte abzusondern und nie 2 Verhaftete in demselben Gefängnisse zu verwahren, und wenn dieß nothwendig werden sollte, die vorläufige Anzeige dem Gerichte zu erstatten; eben so hat er jene, die einer Mitschuld verdächtig sind, so weit von einander zu entfernen, daß auch die entfernteste Verbindung nicht Statt finden könne. §. 6.

Derselbe hat immer auf die Beschaffenheit der Gefängnisse ein wachsames Auge zu tragen, und falls ihm etwas auffallen sollte, was mit dem ungefährdeten Gesundheitszustande, oder mit der gehörigen Versicherung der Person der Verhafteten im Widerspruche steht, das Gericht davon ohne Verzug in die Kenntniß zu setzen; auch hat derselbe täglich das Gegitter, die Eisenthüren, Oefen, Wände und Lagerstätte der Gefängnisse wohl zu besichtigen, und sobald ihm eine Verletzung ersichtlich wird, ebenfalls sogleich dem Gerichte die Anzeige zu machen.

Die Arreste müssen wenigstens in jeder Woche einmal gefegt, und im Winter, und zwar wenn es die Witterung erfordert, vom 15. Oktober angefangen bis letzten April einmal, bei strenger Kälte auch zweimal geheizt und täglich mit Essig, oder Wachholderholz, oder Beeren ausgeräuchert werden. Die Nachttöpfe sind täglich wenigstens zweimal, und nach Erforderniß auch öfters auszuleeren; auch ist jedem Verhafteten im Winter täglich zweimal, im Sommer dreimal frisches reines Brunnenwasser zu geben. §. 7.

Derselbe hat die Verhafteten nach Möglichkeit, ohne daß sie es bemerken, zu beobachten, und Alles, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, sogleich dem Gerichte anzuzeigen, jede Woche aber, und zwar am Schlusse derselben einen genauen Bericht über das Benehmen derselben zu erstatten; zugleich steht es ihm frei, mit der geziemenden Bescheidenheit sich zu äußern, was allenfalls an den Vorsichtsmitteln abzuändern wäre. §. 8.

Ueberhaupt hat derselbe bei Besuchung der Gefängnisse das strengste Still-

schweigen zu beobachten, und nur so viel zu reden, als unausweichlich nothwendig ist, auch nicht unter was immer für einem Vorwand das geringste Geschenk anzunehmen, am allerwenigsten sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen.

Die Uebertretung dieser Verhaltungsregel wird gleich das Erstemal mit der Entlassung vom Dienste bestraft. §. 9.

Derselbe hat Sorge zu tragen, daß die Verhafteten stets Mäßigkeit im Essen und Trinken beobachten, daß ihnen nur solche Speisen zukommen, die im Verwahrungshause gekocht werden; endlich, daß ihnen kein Geld, kein Kleidungsstück, so wie überhaupt kein auch noch so unbedeutend scheinender Gegenstand ohne Erlaubniß des Gerichtes zukomme. §. 10.

Derselbe hat nicht zu gestatten, daß die Verhafteten Tabak rauchen, Licht brennen, und zu sorgen, daß es denselben unmöglich sei, durch das Feuer des ohnedieß wohl zu verwahrenden Ofens zu einer Feuersbrunst vorsätzlich oder aus Unachtsamkeit veranlassende Ursache zu werden. §. 11.

Wenn ein Verhafteter sich krank meldet, so wie auch, wenn eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kömmt, hat derselbe sogleich dem Gerichte zur weitern Verfügung die Anzeige zu machen. §. 12.

Derselbe hat Niemanden zu dem Verhafteten kommen, oder sich mit ihm besprechen zu lassen, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Gerichtes, eben so wenig hat er demselben eine Nachricht zu bringen; und überhaupt darüber zu wachen, daß kein Verhafteter mit Jemandem außer dem Gefängnisse sich in eine Unterredung einlasse.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird in jedem Falle mit der Dienstesentlassung, in Fällen aber, wo dadurch den Verhafteten wissentlich Gelegenheit verschafft wurde, die Untersuchung zu erschweren oder zu vereiteln, auch mit der auf das Verbrechen des den Verbrechern geleisteten Vorschubes bestimmten Criminalstrafe geahndet werden. §. 13.

Die ihm vertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen hat derselbe mit besonderer Sorgfalt zu verwahren; sollte es möglich werden, ihm dieselben zu entwenden, und würde dadurch ein Verhafteter flüchtig werden, so würde er des Dienstes entlassen, und es können hier keine Entschuldigungen Platz greifen. §. 14.

Sollte er durch Amtsgeschäfte, durch Krankheit, oder auf eine andere Weise gehindert werden, die Schlüssel gehörig zu verwahren, oder selbst die Verhafteten zu versorgen, so hat er die Schlüssel dem Gerichte oder demjenigen zu übergeben, den das Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmt. §. 15.

Bei Anlegung der Eisen und Ankettung der Verhafteten hat er stets gegenwärtig zu sein, und sich durch genaue Besichtigung zu überzeugen, daß die Eisen und Schlösser in hinlänglich gutem Stande, und mit dem Namen des Schlossers, der sie verfertigte, bezeichnet sind. §. 16.

Eben so hat derselbe, wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, gegenwärtig zu sein, und sorgfältig darauf zu sehen, daß demselben nichts heimlich zugesteckt werde. §. 17.

Bei Betretung der Gefängnisse hat derselbe insonderheit bei verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beisammen sind, wenigstens einen Gehilfen mitzunehmen; gleiche Vorsicht ist bei der Stellung vor

Gericht anzuwenden; daher ist er bei einem größern Landgerichtsbezirke verpflichtet, einen Amtsknecht zu halten, für den er in Amtsverrichtungen zu haften hat; daher er sich in diesem Falle zu bewerben hat, hierzu einen redlichen, sittlichen und nüchternen Menschen von guten Kräften und Herzhaftigkeit zu wählen, dessen Aufnahme oder Entlassung er jedesmal dem Amtsvorsteher zu melden hat; ohne höchst wichtige Ursache sollen niemals der Gerichtsdiener selbst und der Knecht zugleich sich aus dem Arrestgebäude entfernen, sondern so viel möglich bedacht sein, daß immer wenigstens Einer aus ihnen in dem Arrestorte anwesend bleibe. Die nächtliche Betretung der Gefängnisse soll nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen. §. 18.

Da demselben nicht blos die Bewachung der eingebrachten Verhafteten, sondern auch die Entdeckung der Verbrechen, die Ausspürung und Einbringung der Verbrecher obliegt: so soll er wöchentlich einmal, wenn es nicht besondere Vorfälle öfters nothwendig machen, bald diesen bald jenen Bezirk des Landgerichtes durchgehen, und sich erkundigen, ob sich keine Criminal-Fälle ergeben, oder gefährliches Gesindel sehen gelassen habe, oder, ob es nicht verdächtige Schlupfwinkel gäbe, wo gefährlichen Leuten Unterstand und Zusammenkünfte gestattet werden; über den Erfolg solcher Nachforschungen hat er jedesmal dem Gerichte Rapport zu erstatten, und wenn ihm Gegenstände eines verübten Verbrechens, oder offenkundige Verbrecher aufstoßen, solche entweder zu Gericht einzuliefern, oder für deren einstweilige Verwahrung Sorge zu tragen. §. 19.

Derselbe hat über alle unter seiner Aufsicht stehenden Gefangenen ein genaues Protokoll zu führen; die Rubriken dieses Protokolles sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden; diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die in Verhaft Gebliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen gestanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden.

c) Der Name der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist.

d) Der Vor- und Zuname des Verhafteten.

e) Die Zahl des Gefängnisses und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert.

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte.

g) Der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Flucht, Entlassung oder andere Aburteilung. §. 20.

Derselbe hat ferner jede Art von Unachtsamkeit und Nachlässigkeit zu vermeiden, stets Ruhe und Ordnung in seiner Haushaltung zu beobachten, sich nicht dem Spiele oder Trunke zu ergeben, da er sich sonst des Zutrauens des ihm vorgesetzten Gerichtes verlustig machen würde. §. 21.

Die nämlichen Verhaltungsregeln mit den aus der Sache selbst fließenden Abänderungen hat derselbe auch gegen Sträflinge zu beobachten, und sich in Betreff dieser genau an die besonderen Verordnungen des Gerichtes zu halten.

Im Allgemeinen aber hat er gegen die abgeurteilten, zur Vollstreckung der Strafe im Arreste bleibenden Sträflinge folgende Vorschriften zu beobachten:

Die zur gelinden oder einfachen Kerkerstrafe Verurteilten werden nie mit Eisen belegt, behalten die vorige Liegerstätte, können sich von ihren Mitteln

bessere Verpflegung, doch nie anderen Trunk als Wasser schaffen, und dürfen ohne Gegenwart des Landgerichtsdieners mit Niemandem eine Zusammenkunft, auch keine Unterredung in einer dem Gefangenwärter unverständlichen Sprache halten.

Die zum schweren Kerker Verurteilten erhalten Fuß=Eisen, müssen ohne Strohsack auf der Pritsche liegen, können sich auch um eigenes Geld keine Fleischspeisen, noch minder ein anderes Getränk als Wasser anschaffen, und dürfen sich mit Niemandem auch in Anwesenheit des Gefangenwärters besprechen.

Die zum schwersten Gefängniß Verurteilten werden allein in einen Kerker gesperrt, an Händen und Füßen mit schweren Eisen belegt, erhalten außer der Zeit der Arbeit den Leibring, mit dem sie an die Bank angesperrt werden, liegen auf bloßen Brettern und erhalten nur alle zwei Tage warme, nie aber Fleischspeise, werden die übrigen Tage nur mit Wasser und Brod genährt, und dürfen sich mit Niemandem besprechen. §. 22.

Auch gelten diese Verordnungen nicht blos in Bezug auf Criminal=Arrestanten, sondern auch auf jene, die wegen schwerer Polizei=Uebertretungen, oder selbst wegen eines politischen Vergehens verhaftet sind; in welch letzteren Fällen er die Weisung der Obrigkeit zu erwarten und zu befolgen hat. §. 23.

Die Uebertretung dieser Verhaltungsregel, sie mag ihren Grund in Nachlässigkeit oder bösem Willen haben, wenn nur letzterer nicht so beschaffen ist, daß er eine gesetzliche anderweitige Bestrafung nach sich zieht, hat zur Folge, daß der schuldige Gefangenwärter wegen Untauglichkeit, und zur Vermeidung eines größeren Schadens, seines Dienstes entlassen, und dieser an einen Würdigeren vergeben wird. §. 24.

**Instruktions=Richter**, s. **Untersuchungsrichter.**

**Interesse**, im, der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes liegen dem Staatsanwalte bei allen mündlichen Schlußverhandlungen über Verbrechen und Vergehen die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers ob. 30 d.

— — der öffentlichen Sicherheit. Kommt dem Untersuchungsgerichte die Anzeige des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, einer Creditspapier= oder Münzverfälschung, oder anderer Verbrechen oder Vergehen zu, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, so hat das Untersuchungsgericht gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungsverfahrens auch die angemessene Mittheilung an die nächste unmittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene Behörde (Sicherheitsbehörde) zu machen. 61.

— — öffentliches, Personen, deren Dienst im, nicht unterbrochen werden kann, sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

— — der öffentlichen Sicherheit. Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, insbesondere bei Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Creditspapier= und Münzverfälschungen, ist, in soferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein, und, ohne auf den Untersuchungsakt Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne. 105.

**Interesse,** wenn es nach Ermessen des Richters im, des Absenders liegt, kann ein mit Beschlag belegter Brief demselben zurückgesendet werden. 111.
— — nach Maßgabe ihres gemeinschaftlichen oder widerstrebenden, sind für mehrere Angeklagte mehrere Vertheidiger zu bestellen. 213.
— — im, des Verurteilten können andere Personen für ihn die Berufung ergreifen. 304.
**Inzichten.** 134; **Verdachtsgründe.**
**Irrthum;** Zeugen, die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können, dürfen nicht beeidet werden. 132 g.
**Jüngere.** 21.
**Jugendlich.** 164.
**Justizbehörde,** KMP. IV.
**Justiz-Conceptsbeamte** dürfen den Schluß-Verhandlungen beiwohnen. 223.
**Justizminister,** dem, ist der Oberstaatsanwalt untergeordnet. 31.
— — dem, hat der Oberstaatsanwalt die Gesammtübersicht und die periodischen Berichte über die Strafrechtspflege und die Strafanstalten vorzulegen. 32 e.
— — mit allerhöchster Bewilligung kann der, dem Staatsanwalte den Auftrag ertheilen, die Einstellung des Verfahrens zu verlangen. 189, 249, 289.
— — dem, sind Todesurteile zur Beförderung an den Landesfürsten von dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. 310.
— — dem, steht im Einverständnisse mit dem Minister des Innern die Erklärung des Standrechtes wegen Mord, Raub, Brandlegung und Eigenthumszerstörungen zu. 397.
**Justizministerium,** die dem, zukommende Mitaufsicht über die Strafanstalten übt der Staatsanwalt in dessen Namen und nach dessen Weisungen aus. 30 h.
— — dem, ist der Beschluß wegen Auslieferung eines Fremden zur Genehmigung vorzulegen. 46.
— — an das, sind Gesuche wegen Ablehnung eines Oberstaatsanwaltes, oder Beschwerden gegen seine Entscheidungen über Ablehnungsgesuche zu richten. 59.
— — durch das, ist die Stellung im Auslande wohnender Zeugen vor ein inländisches Gericht zu erwirken. 116.
— — bei dem, ist die Beschwerde wegen Ausschließung aus der Vertheidigerliste zu führen. 214.
— — an das, hat der oberste Gerichtshof Begnadigungsgesuche mit seinem Gutachten vorzulegen. 330.
— — an das, ist über Schwierigkeiten gegen die Einlieferung eines Flüchtigen aus dem Auslande Bericht zu erstatten. 384.
— — an das, ist über die von einem Flüchtigen angesuchte Straflosigkeit zu berichten. 390.
— — zu dessen Kenntniß hat der Staatsanwalt wahrgenommene Gebrechen in dem Verfahren der Bezirksgerichte über Uebertretungen zu bringen. 427.

# K.

**Käufer,** wenn die Menge der auf Borg gekauften Waaren den Bedürfnissen oder Verhältnissen des, wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen ist, besteht ein rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers. 139, C 5.

— — der Name des, einer gerichtlich veräußerten Sache ist in den Akten zu bemerken. 357.

**Kaiser**; s. **Landesfürst.**

**Kaiserlich.** 10, 16, 115, 330; s. **Haus.**

**Kaiserthum.** 46.

**Kauf,** wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen, die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139, C 4.

**Kaufpreis** für eine fremde Sache. Die Beschreibung einer bei dem Beschuldigten vorgefundenen fremden Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, ist von dem Untersuchungsrichter dem Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselbe an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edikt öffentlich bekannt zu machen hat. In diesem Edikte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird. 356.

Ist die fremde Sache von solcher Beschaffenheit, daß sie sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch Ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so ist von dem Untersuchungsrichter mit Bewilligung des Gerichtshofes und in dringenden Fällen selbst ohne dieselbe, die Veräußerung der Sache durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Gerichtshofe zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises den Akten beizulegen. 357.

Wenn binnen der Ediktalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, wenn es der Dringlichkeit wegen nicht ohnehin bereits geschehen ist (§. 357), auf die in dem vorstehenden Paragraphen angeordnete Weise zu veräußern und der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben.

Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Ediktes in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes im Civilrechtswege geltend zu machen. 358.

**Kein,** KMP. IV, V, 1, 4, 8, 15, 22, 25, 36, 53, 63, 102, 103, 111, 139, 140, 142, 147, 152, 158, 163, 165, 182, 186, 187, 195, 196, 199, 204, 207, 208, 209, 211, 216, 221, 224, 226, 231, 235, 239, 244, 254,

260, 265, 269, 271, 272, 279, 281, 286, 287, 299, 301, 305, 306, 312, 313, 315, 317, 323, 335, 346, 347, 348, 353, 370, 371, 377, 381, 396, 402, 408, 411, 416, 422, 424.

**Keineswegs.** 341.

**Kennbar.** 176, 353.

**Kennen.** 87, 175, 274.

**Kenntniß,** KMP. VI, 27, 30, 61, 62, 66, 70, 71, 72, 78, 105, 158, 335, 398, 427.

**Kennzeichen,** zur Angabe der unterscheidenden, einer Person oder Sache sind der Zeuge und der Beschuldigte vor deren Anerkennung aufzufordern. 128, 180.

— — wenn Jemand nach besonderen, genau so erscheint, wie der Thäter von dem Beschädigten beschrieben wird, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 5.

**Kerker.** 285, 286, 305, 410; s. **Kerkerstrafe.**

**Kerkerstrafe,** wenn eine mehr als fünfjährige, verhängt ist, entscheiden die Gerichte erster Instanz in Versammlungen von einem Vorsitzenden und vier Richtern. 17, 20.

— — fünfjährige, bei Verbrechen, die mit wenigstens, bedroht sind, ist die Untersuchungshaft zu verhängen. 156 a.

— — wenn bei einem mit höchstens fünfjähriger, bedrohten Verbrechen der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, oder wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, oder vor dem statt desselben einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13), ein vollständiges und durch die übrigen polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, so soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen und alle Umstände zu beurteilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen. 188.

— — wenn eine mindestens fünfjährige, angedroht ist, ist dem Angeklagten ein Vertheidiger zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will. 213.

— — bei mit wenigstens fünfjähriger, bedrohten Verbrechen muß eine Anklageschrift überreicht werden, und ist dem Angeklagten eine Frist von acht Tagen zur Vorbereitung zur Schlußverhandlung zu gestatten. 217, 219.

— — wann auf dieselbe statt der Todesstrafe zu erkennen ist. KMP. IX, 284, 285, 375, 376; s. **Abänderung.**

— — wann auf zeitliche, anstatt der lebenslangen zu erkennen ist. 285; s. **Abänderung.**

— — Milderung der. 286, 305, 311; s. **Milderung.**

— — Einfluß ihres Ausmaßes auf die Wiederaufnahme des Verfahrens. 368; s. **Wiederaufnahme.**

— — wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Bei-

spiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von 5 bis 20 Jahren erkennen. 410.

**Kerkerstrafe,** s. a. **Freiheitsstrafe.**

**Ketten;** s. **Fesseln.**

**Kind,** ob das, lebendig geboren, und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei, ist in Fällen der Kindestödtung zu erforschen. 90.

**Kinder;** s. **Verwandte.**

**Kindesmord,** bei dem Verbrechen des, entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird. 139 b.

**Kindestödtung;** s. **Kind.**

**Kindesweglegung,** bei derselben bestehen dieselben näheren Verdachtsgründe wie beim **Kindesmord.**

**Kirchen,** die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten, sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

**Kirchlich.** 102.

**Klage,** blos durch eine, vor dem Civilrichter kann der Verurteilte eine Abänderung des Erkenntnisses über die privatrechtlichen Ansprüche wegen neu vorgefundener Beweismittel erwirken. 371.

**Klar.** 60, 132, 176, 315.

**Kleidung,** die Durchsuchung der, ist gestattet, wenn eine Person den Besitz einer abgeforderten Sache abläugnet oder deren Herausgabe verweigert. 104.

— — wenn Jemand in der, genau so erscheint, wie der Thäter von dem Beschädigten beschrieben wird, so ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 5.

— — die, des Verhafteten ist genau zu beschreiben und zu durchsuchen. 160 a und b, 184.

— — Reinigung der, die Kosten dafür gehören zu den Verpflegungskosten. 338.

**Kleidungsstücke,** wenn an Jemandens, Merkmale der strafbaren Handlung, der Verübung derselben oder der dabei angewandten Gewalt entdeckt werden, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 9.

— — dürfen dem Gefangenen nur mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers von Außen zukommen und sind vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen 165.

**Kleiner.** 100.

**Können.** 1, 4, 5, 6, 13, 21, 24, 27, 30, 32, 37, 39, 44, 49, 50, 55, 56, 57, 61, 64, 66, 69, 75, 76, 77, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 91, 93, 94, 95, 96, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 114, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 132, 133, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 160, 163, 166, 168, 172, 176, 178, 182, 184, 185, 188, 189, 190, 192, 193, 200, 202, 203, 207, 209, 213, 214, 215, 217, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 228, 230, 231, 235, 236, 237, 240, 241, 242, 244, 245, 247, 248, 253, 257, 258, 261, 262, 263, 264, 266, 268, 269, 270, 271, 272, 278, 279, 280, 281, 282, 284, 286, 289, 291, 296, 298, 299, 301, 304, 305, 306,

309, 311, 314, 319, 322, 323, 325, 330, 332, 334, 338, 342, 344, 353, 354, 355, 359, 361, 363, 364, 365, 366, 368, 369, 372, 374, 377, 380, 381, 383, 384, 385, 387, 389, 390, 392, 395, 396, 397, 401, 403, 407, 410, 413, 419, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 430.

**Körper,** der, des Hingerichteten ist bei einbrechender Nacht durch den Scharfrichter von dem Strafgerüste abzunehmen und neben dem Richtplatze zu beerdigen. 323.

— — 121; s. **Wachtkörper.**

**Körperlich.** 92, 93, 94, 101, 154, 319, 325.

**Kommen.** X, 32, 61, 103, 168, 170, 172, 244, 347, 433.

**Kost,** die Auslagen für die, der Verhafteten gehören zu den Verpflegungskosten. 338.

**Kosten,** die Vermeidung unnöthiger, ist ein Grund zur Delegirung. 49.

— — wegen zu großer, der Stellung des Zeugen, kann ihn der Untersuchungsrichter in seinem Aufenthaltsorte selbst vernehmen. 116.

— — die, der gerichtlichen Vorführung hat der ausgebliebene Zeuge zu vergüten. 118.

— — auf seine, können dem Untersuchungsgefangenen gewohnte Bequemlichkeiten bewilligt werden. 165.

— — die, der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung hat der Zeuge oder Sachverständige zu tragen. 230. — Eine Mäßigung des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Kostenverurteilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. 231.

— — auf, des schuldigen Vertreters kann die Vertagung der Verhandlung angeordnet werden. 245.

— — des Strafverfahrens, die Entscheidung darüber muß das Strafurteil enthalten. 283 d.

— — hinsichtlich der, kann die Berufung ergriffen werden. 296.

— — zu denjenigen, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören: a) die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge; b) die Kosten für die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen; c) die Gebühren der Zeugen, der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militärstande bei einem Strafgerichte erscheinenden Militär-Personen, der Sachverständigen und Dolmetscher; d) die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter; e) die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft; f) die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte; endlich g) die Kosten für die Vollstreckung eines Todesurteiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter lit. d bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 341—343. 332.

— — die, für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden jedem Verhafteten die für ihn wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Oberlandesgerichtes von diesem, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection alljährlich, und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters, der für jeden Verhafteten auf Einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, insoweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat (§. 165).

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Vergütungsbetrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte desselben Oberlandesgerichts-Sprengels verschieden festgesetzt werden. 338.

**Kosten**, Ersatz der. Wird der Angeklagte durch ein Straf-Urteil irgend einer, wenngleich von der in dem Anklagebeschlusse bezeichneten verschiedenen strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urteile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe (§§. 332 bis 340).

Doch bleibt dem Gerichtshofe überlassen, in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren er nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurteilten nur für seine Person und, insofern er nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles verstorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern ist jeder einzeln zur Bezahlung der im §. 340 bezeichneten Gebühren, sowie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet, steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen. 341.

Wird aber das Strafverfahren durch ein Schuldlosigkeits-Urteil oder durch ein Urteil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweise, oder durch einen Ablassungsbeschluß beendigt, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Bei solchen strafbaren Handlungen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes in jenen Fällen dem Privat-Ankläger aufzutragen, wenn entweder der Angeklagte hinsichtlich derjenigen That, wegen welcher die Anklage erfolgte, ganz schuldlos gesprochen wurde, oder wenn das Verfahren nur auf Begehren des Privat-Anklägers eingestellt worden ist (§§. 189 und 289 lit. d).

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch eine Berufung, oder durch das Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung herbeigeführt werden,

haftet Derjenige, welcher die Berufung eingelegt, oder das erwähnte Begehren gestellt hat, insofern die erstere unbedingt verworfen und das letztere abgewiesen wird.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurteilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen. 342.

Der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens (§§. 332—340) ist jedoch von dem Verurteilten nur insoweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung, oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Verhaftete Beamte und Geistliche, welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeiträge genießen, haben sich jedenfalls aus denselben entweder ihre Verpflegung selbst beizuschaffen, oder die Verpflegungskosten zu vergüten. 343.

**Kosten,** Beschwerde wegen der. In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunkt nicht ohnehin mit der Berufung wider das richterliche Erkenntniß angebracht werden kann (§. 296), steht jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten (§§. 333—343) gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Oberlandesgerichte, oder insofern von diesem eine erstrichterliche Verfügung zu seinem Nachtheile abgeändert worden ist, bei dem obersten Gerichtshofe zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen, und von diesem an das höhere Gericht einzubegleiten. 344.

— — Ueber die Anweisung, Auszahlung, Einbringung und Verrechnung der in diesem Gesetze erwähnten Kosten des Strafverfahrens werden besondere Vorschriften erfolgen. 351.

— — Betrag und Ausmaß der. 333—340; s. **Gebühren.**

— — wenn die Aufbewahrung einer fremden Sache mit verbunden ist, so ist von dem Untersuchungsrichter mit Bewilligung des Gerichtshofes, und in dringenden Fällen selbst ohne dieselbe, die Veräußerung der Sache durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Gerichtshofe zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises den Akten beizulegen. 357.

— — die zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten, muß der wegen Hochverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes Verurteilte ersetzen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen. 360.

— — die darüber bestehenden Vorschriften (s. oben) gelten auch in Uebertretungsfällen. 431.

**Kostenbetrag.** 231; s. **Kosten.**

**Kostenfrei.** 334, 337; s. **Gebühren.**

**Kostenpunkt.** 344; s. **Kosten.**

**Kostenverurteilung.** 231; s. **Kosten.**

**Kraft** der Beweise; s. **Beweis, Beweiskraft.**

**Krankheit,** der Arzt, der den Verstorbenen in der letzten, behandelt hat, ist zur Leichenschau beizuziehen. 88.

— — des Geistes oder Gemüthes. 95; s. **Geisteskrankheit.**

— — durch, am Erscheinen verhinderte Personen können in ihrer Wohnung vernommen werden. 114.

— — des Angeklagten ist ein Grund der Verschiebung der Schlußverhandlung. 221.

— — der Zeugen ist ein Grund, ihre Aussagen vorzulesen. 241.

— — des Angeklagten, eine während der Schlußverhandlung eintretende, welche macht, daß er nicht weiter der Verhandlung beiwohnen kann, ist ein Grund der Vertagung der Verhandlung, sofern er nicht einwilligt, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde und daß die von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden. 248 a.

— — eine schwere, des Verurteilten ist ein Grund zur Aufschiebung des Strafvollzuges. 319.

**Krankheitskosten,** die, werden zu den Verpflegskosten gerechnet. 338.

**Kreisbehörde,** deren Vorsteher hat die Gefängnisse zu untersuchen. 171; s. **Gefängnisse.**

— — die, hat den Ausweis über die Entfernung der im Gerichtssprengel gelegenen Orte von dem Sitze des Gerichtes zu bestätigen. 333.

**Kreisgerichte,** die, üben die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in erster Instanz aus. 7.

— — 8, 10, 11, 29, 46, 205, 373, 401; **Gerichtsbarkeit, Gerichtshöfe.**

**Kreisvorsteher,** der, ist, wenn Gefahr am Verzuge haftet, für sich allein berechtigt, die Erklärung der Nothwendigkeit des Standrechtes wegen Hochverrathes oder Aufruhres zu erlassen. 396.

— — der, hat die Einleitungen zum standrechtlichen Verfahren anzuordnen. Er hat daher die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, insoferne dies thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen. 398.

— — der, hat nach Anordnung des standrechtlichen Verfahrens mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Kommando die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde; daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien; und daß der Vollziehung der Todesstrafe auch sonst kein Hinderniß entgegenstehe. 402.

— — dem, steht die Aufhebung des von ihm angeordneten Standrechtes zu. 414.

**Kreuzer.** 333, 336; s. **Gebühren.**

**Kronland**, in jedem, werden Bezirksgerichte durch besondere Bestimmungen nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden, Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt werden. 10 c.

— — an das in jedem, bestehende Münzamt ist sich um Auskünfte bei Münzverfälschungen zu wenden. 99.

— — in die Regierungszeitung des, sind die Edikte, Kundmachungen und Steckbriefe einzuschalten. 356, 358, 382, 387, 392.

— — s. noch KMP. I, IV, XI.

**Kronländer,** Abschaffung aus allen. 286, 305, 311, 326; siehe **Abschaffung.**

**Künftig.** 170, 250, 425.

**Künstlerisch.** 335.

**Kundgemacht.** 257.

**Kundig.** 123, 144, 184.

**Kundmachen.** 409, 410.

**Kundmachung,** die, der Vertheidigerliste erfolgt am Anfange eines jeden Jahres. 214.

— — von Steckbriefen. In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen dem Untersuchungsrichter, in den im §. 13 angeführten Fällen aber auch jedem Bezirksgerichte zu. In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschädigte verdächtig ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind auf das schleunigste allen Bezirksgerichten und Polizeibehörden, den Gensd'armen und anderen Organen der öffentlichen Sicherheit, sowie allen Gemeindevorstehern desselben Kronlandes mitzutheilen, damit nicht blos von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getroffen, sondern durch sie auch Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu machen, sobald ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Nach Erforderniß ist die Kundmachung von Steckbriefen auch in anderen Kronländern, durch die Gerichts- und Polizeibehörden, und nach Umständen auch durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen. 382.

— — von Beschreibungen. Wie mit den Steckbriefen, so ist sich auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof und von diesem an das Oberlandesgericht gemacht werden, welches sich darüber mit dem Finanzministerium in das Einvernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht

wie bei Steckbriefen. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen. 383.

**Kundmachung** des Vorrufungsediktes. Das Vorrufungsedikt muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, ferner in demjenigen Orte, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und an dem Sitze des Strafgerichtes und des Untersuchungsrichters auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Ediktes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten wird, wenigstens Einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter des Kronlandes, wo die Vorrufung geschieht, eingerückt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Oberlandesgericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Kronländer, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten, oder einem seiner Angehörigen oder nahen Verwandten besonders zu eröffnen. 387.

— — des Contumacial-Strafurteiles. Sobald ein wider einen Abwesenden oder Flüchtigen gefälltes Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist, ist dasselbe auf folgende Art öffentlich kundzumachen: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte ist ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhängt ist, ein Galgen zu errichten, und daselbst das Strafurteil so anzuschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen oder sonst vertilgen könne. Das Urteil ist durch drei aufeinanderfolgende Tage angeheftet zu lassen, und nebstdem drei Mal in die Zeitungsblätter des Kronlandes einzurücken, wo es erlassen worden. 392.

— — des Standrechtes. Der Kreisvorsteher hat die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, insoferne dies thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen. 398.

— — die, des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des §. 396 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen, sowie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hierzu, und aller Theilnahme daran zu enthalten, und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird. 399.

— — durch die, des standrechtlichen Verfahrens wird das Landes- oder Kreisgericht, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgt ist, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, ausschließend zuständig. 401.

— — die, der Aufhebung des Standrechtes geschieht durch die öffentlichen Blätter. 414.

**Kunst**. 81.

**Kunstbefund,** inwieweit der, über die Vergleichung der Handschriften einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, ist dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen. 274.

— — s. a. **Gutachten.**

**Kunstgriffe,** selbst gut gemeinte, dürfen nicht zur Erlangung eines Geständnisses angewendet werden. 177.

**Kunstverständige.** 220; s. **Sachverständige.**

**Kurz.** 62, 63, 138, 139, 192, 204, 217, 253, 291, 322, 323, 334.

## L.

**Ladung.** 148; s. **Vorladung.**

**Läugnen** des Beschuldigten. Bei einem Beschuldigten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet, oder die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen behauptet, sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe in die Fragen nach und nach und immer mit mehrerer Stärke einzuflechten, damit er dadurch auf die selbsteigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widerspricht. Bei einem solchen Widerspruche sind ihm die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen und aus deren Aussagen die wesentlichen Stellen vorzulesen. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen. — Es dürfen aber durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, Zwangsmittel, oder irgend ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen, und ebensowenig darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden. 177.

— — des Angeklagten. Wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ganz oder theilweise läugnet, oder auf die an ihn gestellte Aufforderung zur eigenen Erzählung des Herganges der Sache die Antwort verweigert, so ist zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. — Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von mehreren Mitangeklagten auch nur Einer im Läugnen beharret. 234.

— — das, des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach §. 268 für überwiesen gehalten wird, hindert die Verhängung der von dem Gesetze bestimmten Todesstrafe nicht. 284.

— — 274; s. **Inhalt.**

**Läugnend.** 271, 279, 422, 425.

**Lage.** 39.

**Lagerstätte**, die, der Gefangenen hat der Gefangenaufseher genau zu untersuchen. 169.

— — die Kosten für die, gehören zu den Verpflegskosten. 338.

**Land**, KMP. II, X, 387.

**Landesbehörde**, den Landesgerichten am Sitze der, ist die Untersuchung und Schlußverhandlung hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe zugewiesen. 10 a, 16, 250.

**Landes-Chef**, der, hat die Gefängnisse zu untersuchen. 171; s. **Gefängnisse.**

— — dem, ist durch das Oberlandesgericht die Anzeige von der Entlassung solcher Verhafteten zu machen, deren unbedingte Freilassung für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich wäre. 317.

— — dem, ist die Anzeige von der ausgesprochenen Landesverweisung oder Abschaffung aus einem oder allen Kronländern zu machen. 326.

— — dem, steht nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und wenn sich an dem Orte, wo der Landes-Chef seinen Sitz hat, kein Oberlandesgericht befindet, mit dem Präsidenten des Landesgerichtes, das Recht zu, die Nothwendigkeit des Standrechtes wegen Hochverrathes oder Aufruhrs, und eben so dessen Aufhebung zu erklären. 396, 414.

**Landesfürst**, der, kann die Genehmigung zur Abstehung von einer Anklage dem Justizminister ertheilen. 189, 249, 289.

— — dem, sind die Todesurteile vorzulegen. 293, 310; s. **Todesurteile.**

— — an den, sind die Begnadigungsgesuche zu leiten. 330, 430; siehe **Begnadigungsgesuch.**

— — dessen Entscheidung ist einzuholen, wenn ein Flüchtiger die Zusicherung der Straflosigkeit verlangt. 390; s. **Straflosigkeit.**

— — dem, sind Todesurteile wider Flüchtige nicht vorzulegen. 391.

**Landesfürstlich**. 324.

**Landesgerichte**, die Verrichtungen der, als Berufungsbehörden übernehmen beim Eintritt der Wirksamkeit der neuen Str. Pr. Odg. in Bezug auf die anhängigen Verhandlungen die an ihre Stelle tretenden Gerichtshöfe erster Instanz. KMP. IV.

— — die, üben die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz aus. 7.

— — 8, 10, 11, 29, 42, 46, 205, 250, 373, 396, 401; s. **Gerichtsbarkeit, Gerichtshöfe.**

**Landes-Münz-Probiramt**, an das, ist sich um Auskünfte bei Münzverfälschungen zu wenden. 99.

**Landesregierung**; s. **Landesbehörde.**

**Landesverweisung**, die Verschärfung der Freiheitsstrafe durch, kann nicht das Oberlandesgericht, sondern nur der oberste Gerichtshof nachsehen. 305, 311.

— — von der, ist an den Landes-Chef des Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, von dem Strafgerichte die Anzeige zu erstatten. 326. — Ueber die Form dieser Anzeige; s. **Abschaffung.**

**Landstreichen** ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 142.

**Landstreicher**, gegen, ist die vorläufige Verwahrung und die Untersuchungshaft zu verhängen. 151 a, 156 c.
**Lang (Länger, Längstens).** 82, 154, 161, 172, 178, 184, 192, 203, 217, 222, 270, 292, 313, 334, 337, 391, 406, 419.
**Lassen.** 14, 25, 27, 61, 69, 75, 77, 97, 135, 138, 146, 147, 152, 160, 168, 178, 179, 181, 183, 186, 197, 199, 213, 222, 226, 229, 232, 236, 238, 240, 241, 242, 244, 267, 268, 333, 357, 361, 362, 369, 380, 381, 385, 392, 398, 403, 408, 419, 424, 432.
**Last.** 24, 42, 89, 93, 156, 164, 177, 199, 233, 234, 250, 271, 288, 289, 290, 299, 345, 356.
**Lauern,** am Orte der That, oder in dessen Nähe, kurz vor oder nach der That, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 7.
**Lauf,** KMP. VI, 4, 15, 30, 37, 47, 65, 68, 120, 161, 183, 189, 197, 227, 237, 242, 249, 289, 290, 352, 427.
**Laufen.** 5, 170.
**Laut.** 232.
**Lauten.** 131, 250, 251, 288.
**Leben,** ob ein Kind sein, außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig war, ist bei dem Verdachte einer Kindestödtung zu erheben 90.
— — die Größe der Gefahr für das, ist bei Brandlegungen und anderen Eigenthumsverletzungen zu erheben. 100, 101.
— — 323; s. **Hinrichtung.**
**Leben** (Zeitwort). 69, 132, 334.
**Lebendig** geboren, ob das Kind, wurde, ist bei Kindestödtungen zu erheben. 90.
**Lebensbequemlichkeiten,** gewohnte, kann sich der Gefangene auf seine Kosten verschaffen. 165.
**Lebensgefährlich.** 92; s. **Verletzung.**
**Lebensjahr,** vor dem zurückgelegten vierzehnten, kann ein Zeuge nicht beeidet werden. 132 d; s. a. **Alter.**
**Lebenslang.** KMP. IX, 284, 285, 286, 305, 368, 375, 376; s. **Abänderung, Kerkerstrafe.**
**Lebenslauf,** über ihren, sind, wenn es nöthig ist, die Zeugen, jedenfalls aber der Beschuldigte zu befragen. 125, 174.
**Lebensmittel,** bei großen Preisunterschieden der, können an verschiedenen Orten desselben Oberlandesgerichtssprengels verschiedene tägliche Verpflegskostenbeträge festgesetzt werden. 338.
**Lebenswandel,** herumziehender, ist Grund zur vorläufigen Verwahrung und zur Verhängung der Untersuchungshaft. 151 a, 156 c.
— — früherer, dessen Einfluß auf die Ueberweisung eines Beschuldigten. 281 Abs. 2; s. **Beweis.**
**Legen.** 89, 93, 100, 157, 217, 269.
**Legitimation,** mit einer schriftlichen, sollen die zur Vornahme einer Hausdurchsuchung Abgeordneten, wo möglich, versehen sein. 106.
**Lehrer,** öffentliche; deren Verhaftung, oder über 24 Stunden dauernde Verwahrung, ist ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welcher auch gegen dieselben ergangene Strafurteile in Abschrift mitzutheilen sind. 158, 321.

**Lehrer** der Rechtswissenschaften können in die Vertheidigerliste aufgenommen werden. 214.

— — — können der Schlußverhandlung beiwohnen. 223.

— — s. a. **Volksschullehrer.**

**Leibesbeschaffenheit.** 89; s. **Leichenschau.**

— — Personen, die wegen ihrer, die Wahrheit anzugeben außer Stande sind, dürfen als Zeugen nicht vernommen werden. 112.

**Leibesfrucht,** Abtreibung der; nähere rechtliche Verdachtsgründe dieses Verbrechens bestehen gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird. 139 B.

**Leibeszustand,** Personen, die sich in einem solchen befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann, dürfen nicht beeidet werden. 132 e.

**Leichenöffnung, Leichenschau.** Vorschriften darüber. Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichen-Oeffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann. 86.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben, und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon bekannten Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. 87.

Die Leichenschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine auch bloß ein Wundarzt sein kann, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften vorzunehmen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern. 88.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen, und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen; oder b) schon vor diesen Verletzungen, oder c) in Folge, oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines be-

sonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

Insoferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen. 89.

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren, und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei. 90.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten (§. 88) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Lokale vorgenommen werden. 91.

**Leichenöffnung,** besondere Vorschriften darüber. 88. Diese sind in der mit dem Hofkanzleidecrete v. 19. Jän. 1815 Nr. 1125 J. G. S. kundgemachten „Instruktion für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österr. Staaten" enthalten, welche in 118 Paragraphen die genaueste Anweisung über die Leichenbeschau enthält. Da dieses umfangreiche Gesetz sich ohnehin in Händen aller Medicinal-Personen befindet, wurde dasselbe hier nicht aufgenommen.

Von Wichtigkeit sind noch folgende Bestimmungen des Hofkanzleidecretes v. 6. August 1812 Nr. 998 J. G. S., welche lauten:

1. Sollen alle gerichtlichen Leichenbeschauen, ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine mehr in Privat-Häusern vorgenommen werden.

2. Die Transferirung muß durch die Siechenknechte geschehen, und zwar mit einem von dem Polizei-Commissär, im Nothfalle auch mit Bleistift geschriebenen und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß diese Leiche gerichtlich zu beschauen sei.

7. Muß ein Lokale im allgemeinen Krankenhause ausfindig gemacht, und ein eigenes Sectionszimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeschauen sammt den nothwendigen Geräthen und Instrumenten errichtet werden.

**Leichnam,** s. **Körper.**

**Leicht.** 69, 92, 100, 102, 176, 281, 392.

**Leiden.** 95, 132, 383.

**Leidenschaft,** eine an den Tag gelegte heftige, wider den Beschädigten ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 4.

**Leisten.** 69, 113, 346, 352, 361.

**Leistung.** 343.

**Leiten.** 13, 50, 72, 199, 317.

**Leitung,** die, des Untersuchungsverfahrens bei den Bezirksgerichten steht dem zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe zu. 14.

— — die, des Hilfspersonals steht dem Staatsanwalte zu. 30 k.

— — die, des Augenscheins durch Sachverständige steht dem Untersuchungsrichter zu. 83; s. **Augenschein.**

— — die, der Schlußverhandlung steht dem Vorsitzenden zu. 225.

— — bei der, der standrechtlichen Verhandlung ist der Vorsitzende an den

gewöhnlichen Gang und an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens, insoferne sie der nöthigen Beschleunigung entgegen stehen, nicht gebunden. 408.

**Leitung.** 216; s. **Vernehmung, Aufsicht.**

**Lesen.** 124, 167, 392; s. **Briefe, Kundmachung, Vernehmung.**

**Letzte, Letztere.** KMP. VII, 5, 8, 24, 27, 29, 32, 50, 57, 65, 82, 85, 87, 93, 117, 120, 139, 142, 144, 182, 193, 201, 203, 208, 230, 253, 281, 285, 306, 321, 323, 342, 366, 391, 410, 418, 427,

**Leumund,** schlechter, ist ein entfernterer Verdachtsgrund. 142.

— — schlechter, ein daraus entstehender Fluchtverdacht ist Grund zur vorläufigen Verwahrung und zur Verhängung der Untersuchungshaft. 151 a, 156 c.

**Leute,** durch insgeheim bestellte, darf weder ein Strafgericht noch eine andere Obrigkeit Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, auf irgend eine Art verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen. 146.

**Licht,** hinlängliches, sollen die Untersuchungsgefängnisse haben. 163.

— — die Auslagen für, gehören zu den Verpflegskosten. 338.

**Liefern.** 189, 289.

**Liegen.** 13, 24, 50, 111, 147, 184, 268, 271, 354, 410.

**Linie.** 52, 58, 113, 300, 372; s. **Verwandte.**

**Links.** 184; s. **Protokollführung.**

**List,** der Grad der angewandten, ist bei Eigenthumsverletzungen zu erheben. 101.

**Liste.** 214, 218, 220; s. **Vertheidigerliste, Zeugenliste.**

**Löschen.** 245.

**Lösen.** 139.

**Lokale.** 91.

**Losmachen.** 160.

**Lossprechung.** 288, 290; s. **Freisprechung.**

**Loszählen.** 231.

**Lügen** sind ein entfernterer Verdachtsgrund. 142.

— — offenbare, deren Einfluß auf die Ueberweisung des Angeklagten. 281; s. **Beweis.**

**Lügnerisch.** 142.

**Luft,** hinlängliche, müssen die Untersuchungsgefängnisse haben. 163.

# M.

**Machen.** 2, 4, 8, 37, 48, 54, 61, 81, 82, 84, 87, 127, 136, 138, 139, 140, 146, 151, 156, 158, 168, 169, 182, 190, 200, 250, 259, 260, 265, 317, 334, 345, 381, 382, 383, 389, 395, 404, 419, 426.

**Macht,** die bewaffnete, können Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften unmittelbar zum Beistande anrufen. 28, 33.

— — 294, 305, 306, 309; s. **Milderung.**

**Machthaber,** ein durch einen, in Uebertretungsfällen bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum rechtlichen Beweise nur dann dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtigt hat. 426 b.

**Männer,** nur volljährige, unbescholtene und bei der Sache betheiligte, dürfen als Gerichtszeugen verwendet werden. 68.

— — anständige, erwachsene, können der Schlußverhandlung beiwohnen. 223.

**Mäßigkeit,** soweit die Gränzen der, nicht überschritten werden, kann sich der wegen einer Uebertretung Verhaftete seine Speisen außer dem Hause bereiten lassen. 424.

**Mäßigung** der Strafe gegen einen Zeugen. 231; s. **Einspruch.**

— — des Ersatzanspruches. Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. 76). 359.

— — 228.

**Majestäts-Beleidigung,** die Gerichtsbarkeit darüber steht den Landesgerichten am Sitze der politischen Landesbehörde zu. 10, 16, 42.

**Majorität;** s. **Stimmenmehrheit.**

**Mangel.** 49, 62, 142, 208, 298; s. **Gebrechen.**

**Mangelnd.** 353.

**Mann,** einen verständigen, unbescholtenen, kann sich der Angeklagte als Vertreter zur Ausführung der Berufung gegen den Anklagebeschluß wählen. 203.

**Mannschaft.** 120; s. **Militärpersonen.**

— — die begleitende, hat, wenn von Seite eines Strafgerichts zu einer Vorführung oder Eskortirung die Gensd'armerie aufgeboten wird, den Anspruch auf die vorschriftmäßigen Taggelder nach den für die Gensd'armerie bestehenden Vorschriften. 333.

— — die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige, ist von dem nächsten Militär-Commando abzuordnen. 402.

**Maß.** 95, 139, 198, 223.

**Maßgabe.** 10, 213, 218, 282, 294, 337, 363, 375.

**Maßregeln,** die nöthigen, um Besprechungen der Zeugen zu hindern, hat der Vorsitzende anzuordnen. 229.

**Maßregeln**, die, wegen Vollzug solcher Strafen, die das Gericht nicht selbst vollziehen kann, wie Gewerbverlust u. dgl., sind durch die betreffende Behörde einzuleiten. 329.

— — zur Ermittlung eines Abwesenden. 378; s. **Abwesende.**

**Materialien;** s. **Creditspapiere.**

**Mauthfreiheit,** die, kommt den Vorspannsführern in Strafsachen bei der Hin- und Rückfahrt zu. 331.

**Medicinisch.** 85; s. **Fakultät.**

**Mehr.** 17, 22, 25, 129, 140, 198, 203, 250, 255, 260, 265, 270, 282, 284, 324, 325, 333, 334, 377, 408.

**Mehrdeutig** dürfen die Fragen an den Beschuldigten nicht sein. 176.

**Mehrere** KMP. IV, V, 11, 21, 24, 39, 41, 43, 50, 124, 128, 138, 139, 140, 142, 154, 177, 187, 213, 222, 225, 234, 261, 263, 270, 278, 280, 281, 282, 283, 290, 293, 323, 340, 341, 354, 397, 410.

**Mehrheit** der Stimmen. 23; s. **Stimmenmehrheit.**

**Meilen,** Personen, welche sich außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichtes (§. 10) in einer Entfernung von mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befinden, sind in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu vernehmen (§. 116). 25.

— — ist der Aufenthalt eines Zeugen über zwei, von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt, so hat der Untersuchungsrichter dessen Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen (§. 25). Sollte jedoch der Untersuchungsrichter die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage, oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig halten, so kann er denselben, wenn er seiner Gerichtsbarkeit untersteht, unmittelbar, außer diesem Falle aber durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor dem Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann er denselben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Untersuchungsgerichtes, auch an dessen Aufenthaltsorte selbst vernehmen. 116.

— — 333, 334; s. **Gebühren.**

**Meineid,** vor Begehen eines, sind die Zeugen vor der Beeidigung zu warnen. 101.

**Meinung.** 21, 22, 24; s. **Abstimmung, Beschlußfassung.**

— — 85; s. **Sachverständige.**

— — 193, 194; s. **Berathung** über die Untersuchung.

— — öffentliche, um in der, wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen, kann das Contumacial-Verfahren eingeleitet werden. 385.

**Meinungsverschiedenheiten,** über, zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte entscheidet der Gerichtshof. 15 b, 64.

**Melden.** 356.

**Menge.** 139; s. **Geldsorten.**

**Menschen.** 100, 101.

**Merkmale** der strafbaren Handlung, oder der Verübung derselben, oder der angewandten Gewalt an Jemandens Person, Kleidungsstücken oder andern

ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Gegenständen sind ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 9.

**Merkmale,** sichere, einer vorausgegangenen Geburt oder Fehlgeburt sind, wenn die Leibesfrucht vermißt wird, ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Kindesweglegung und der Abtreibung der Leibesfrucht. 139 B.

— — einer strafbaren Handlung, die an dem Verhafteten gefunden werden, sind ihm abzunehmen und gerichtlich zu verwahren. 160 c.

— — die Bezeichnung bestimmter Personen durch leicht kennbare, ist bei dem Fragen um die Mitschuldigen zu vermeiden. 176.

— — die Bezeichnung einer Sache durch solche, welche nur dem Eigenthümer bekannt sein können, stellt den Beweis des Eigenthums mit her. 353.

— — gegen, aus unzweifelhaften, bekannte Thäter eines Verbrechens können Steckbriefe erlassen werden. 381.

**Milde.** 323.

**Mildernd.** 66.

**Milderung** der Strafe. Wenn bei einem Verurteilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

Inwiefern bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54 und 55 des Strafgesetzes bestimmt.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 des Strafgesetzes litt. b, c und h), können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen noch gemildert; Arrest-, Geld- und die übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294). 286.

— — — außerordentliche. Hält der Gerichtshof in Fällen, wo es sich nicht um die Todesstrafe handelt, den Verurteilten einer solchen Strafmilderung würdig, welche die Gränzen der ihm nach §. 286 eingeräumten Macht überschreitet, so hat er das Urteil zwar innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse zu fällen, jedoch mit Beiziehung des Staatsanwaltes zugleich darüber Beschluß zu fassen, welcher weitere Milderungs-Antrag an die höheren Gerichtsbehörden zu stellen sei.

Hierauf ist das nach Maßgabe des Gesetzes geschöpfte Urteil zu verkündigen und auszufertigen, dann aber sammt dem Gutachten des Gerichtshofes und allen Akten von Amtswegen; und insofern etwa auch eine Berufung eingelegt wurde, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht vorzulegen. 294

— — der Beurteilung des Angeklagten kann Zweck der Berufung sein. 296.

**Milderung** der Strafe durch das Oberlandesgericht. Dem Oberlandesgerichte ist die Macht eingeräumt, bei dem Zusammentreffen überwiegender und sehr wichtiger Milderungsumstände die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf fünf; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf Ein Jahr herabzusetzen, jedoch in keinem dieser Fälle den Grad abzuändern. Hinsichtlich des den Gerichten aller Instanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugnisses zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe sind die §§. 54 und 55 des Strafgesetzes zu beobachten.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Arrest-, Geld- und übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen können von dem Oberlandesgerichte nicht blos aus den im §. 266 des Strafgesetzes bezeichneten, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen gemildert, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) mit Ausnahme der Landesverweisung, wo diese als Verschärfung der Kerkerstrafe im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, ganz oder zum Theile nachgesehen werden. Die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthe, des Verlustes eines Gewerbes, oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind (§. 240 des Strafgesetzes litt. b, c und h), können auch von dem Oberlandesgerichte weder nachgesehen, noch gemildert werden. 305.

Erkennt das Oberlandesgericht den Verurteilten einer, die Gränzen seiner eigenen Macht (§. 305) überschreitenden Milderung für würdig, so hat es zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milderungs-Antrag zu fassen, und diesen, wenn sein Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des letzteren, sammt allen Akten von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Ist jedoch gegen das von dem Oberlandesgerichte gefällte Erkenntniß in was immer für Punkten noch eine Berufung zuläßig, so muß dasselbe vor der Vorlage an den obersten Gerichtshof ausgefertigt (§. 212), und dem Gerichtshofe erster Instanz aufgetragen werden, nach verstrichener Berufungsfrist die Akten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese dem Oberlandesgerichte wieder vorzulegen. 306.

Nach den für die Berufung geltenden Vorschriften (§§. 206, 207, 210, 212, 303—306) hat das Oberlandesgericht auch dann vorzugehen, wenn ihm von Amtswegen Todesurteile zur Bestätigung (§. 293), oder Strafurteile mit dem Antrage auf außerordentliche Milderung (§. 294) vorgelegt werden. 307.

Wird dem Oberlandesgerichte ein Strafurteil zur außerordentlichen Milderung vorgelegt und gegen das vorgelegte Urteil nicht zugleich eine Berufung des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers ergriffen; so kann das unterrichterliche Erkenntniß von dem höheren Gerichte nur bestätigt oder gemildert, niemals aber zum Nachtheile des Verurteilten verschärft werden. Gegen das auf solche Weise von dem Oberlandesgerichte bestätigte Urteil steht Niemandem; gegen die von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Milderung aber nur dem Staats-

anwalte oder Privat-Ankläger eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu. 309.

**Milderung** der Strafe durch den obersten Gerichtshof. Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungsumstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§ 19 und 253 des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240 des Strafgesetzes) mildern, oder insofern sie mit einer andern Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen. 311.

— — eine in dem Gesetze nicht vorbedachte, der verwirkten Strafe steht nur dem Landesfürsten zu. 330; s. **Begnadigungsgesuche.**

— — der bereits angetretenen Strafe. Wenn während der Strafzeit eines Verurteilten neue und so geartete Milderungs-Umstände hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurteiles nicht bekannt waren, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Straffatz, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der untere Gerichtshof auf Jedermanns Ansuchen, und nöthigenfalls von Amtswegen, zwar keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewilligen, aber einen Antrag an das Oberlandesgericht auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe zu stellen. Diese Nachsicht kann bei Strafurteilen, die nicht von dem obersten Gerichtshofe ausgegangen sind, von dem Oberlandesgerichte selbst; bei den vom obersten Gerichtshofe geschöpften Erkenntnissen aber nur von diesem bewilligt werden. 370.

— — für die, der Strafe in Uebertretungsfällen gelten dieselben Vorschriften. 427, 430.

**Milderungs-Antrag.** 294, 306; s. **Milderung.**

**Milderungsgründe.** 305; s. **Milderung.**

**Mliderungsumstände.** 286, 292, 305, 311, 370; s **Milderung.**

**Militär-Behörde,** durch die, sind im Laufe des Untersuchungsverfahrens Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an Orten, wo sich eine befindet, zu vernehmen. 120.

**Militär-Charakter,** der, eines von dem Standgerichte Abgeurteilten ist dem nächsten Militär-Commando anzuzeigen. 404.

**Militär-Commando,** das nächste, hat die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abzuordnen. 402.

— — dem nächsten, ist die Aburteilung oder Vernehmung von Militärpersonen durch das Standrecht anzuzeigen. 404.

**Militär-Gericht,** an das, ist die Untersuchung abzutreten, wenn sich im Laufe derselben ergibt, daß der Beschuldigte der Militärgerichtsbarkeit untersteht. 47.

— — das, vernimmt die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen im Laufe des Untersuchungsverfahrens und ist von jeder solchen durch den Untersuchungsrichter vorgenommenen Vernehmung zu verständigen. 120.

**Militär-Gerichtsbarkeit.** Das Strafverfahren gegen Personen, die

nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dies erst im Laufe einer von dem Civil-Strafgerichte vorgenommene Untersuchung, so ist die Verhandlung von demselben abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben. 47.

**Militär-Gerichtsbarkeit** in Strafsachen. Diese ist durch das kais. Patent v. 22. Dec. 1851 Nr. 255 des R. G. Bl. geregelt, welches bestimmt:

Die Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte ist eine ordentliche und außerordentliche. §. 1.

Der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen:

1. Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegs-Marine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegs-Artikel beeidiget, oder wegen ihrer Verbindlichkeit den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen, auf eigene Militär-Satzungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder bis zur Exercir-Zeit, oder bis zur Einberufung, oder bis zur Entlassung Beurlaubten. (Just. Min. Vdg. v. 8. Mai 1852, Nr. 150 des R. G. Bl.)

Zu diesen Personen werden auch Diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Gensd'armerie, der Bukowiner Gränz-Kordons-Bataillons, des Sanitäts- und Militär-Fuhrwesens-Korps, des militärisch-geographischen Institutes, des Corps der Ingenieur-Geographes, des General-Quartiermeister-Stabes, der Central-Equitations-Anstalt, des Militär-Gestüt, Beschäl- und Remontirungs-Departements, der Militär-Akademie zu Wiener Neustadt, der Genie-Akademie, des Marine-Kadetten-Kollegiums, der Kadetten-Kompagnien, der Pionier-Schule, der Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, der sämmtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Monturs-Oekonomie-Kommissionen, der Kasern-Verwaltungen, der Platz- und Transports-Sammelhaus-Kommanden, der militär-verpflegungs-ämtlichen Handwerker, der Feld- und Garnisons-Spitäler, des bei dem Thierarzenei-Institute aufgestellten Militär-Kommando gehören, wie auch die bei den Regimentern, Corps, bei den Garnisons- und Stabs-Stockhäusern angestellten Profoßen, Stabs- und Ober-Stabs-Profoßen, sammt den Beschließern, und die bei den Fortifikations-Aemtern angestellten Personen, mit Einschluß der Wallmeister, Schanzgefreiten, und unter der Benennung Baubediente verstandenen Handwerker, endlich die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegs-Marine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter.

2. Die unter Beibehaltung des Offiziers-Charakters mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung getretenen Personen.

3. Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen.

4. Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militär-Seelsorge mit oder ohne Offiziers-Charakter angestellten Personen, welche vermöge

ihrer Dienstleistung der Armee- oder Heeres-Abtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind.

Hierunter sind begriffen: Sämmtliche Beamte des Feldkriegs-Kommissariates, der Militär-Verpflegs-Aemter, der Provinzial-Kriegs-Zahl-Aemter und Kassen, die Feld-Superioren, Regiments-, Korps- und Spitals-Kapläne, Rechnungsführer, Rechnungs-Adjunkten und Fouriere, General-Auditor-Lieutenants, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Korps- oder zugetheilten Auditore, sämmtliche Feldärzte vom obersten Feldarzte inclusive abwärts, mit Einschluß der feldärztlichen Gehilfen; die Feldapotheken-Beamten und Gehilfen.

5. Die Beamten und Diener des Kriegs-Ministeriums, der General-Genie- und Artillerie-Direction, des obersten Militär-Gerichtshofes, des Universal-Kriegs-Zahlamtes, der Universal-Depositen-Administration, des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes, der Landes-Militär-Kommanden und Jud. del. mil. mixt.

Die in dem vierten Absatze bezeichneten Personen, wie auch die in dem fünften Absatze angeführten Beamten unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.

6. Die militärisch-organisirten Polizeiwachen.

7. Die Gattinen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur insofern diese Kinder sich nicht abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren, sowie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militärgerichtsbarkeit gehören, und diese letztere sich nicht auf ein blos vorübergehendes Verhältniß, wie z. B. jenes der weiblichen Dienstboten gründet.

Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts gilt dies nur von den Gattinen und Kindern Derjenigen, welche nach der ersten Art verehelicht sind.

8. Die Witwen und Waisen der Offiziere und Militär-Beamten.

9. Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Kapitulation aufgenommene, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Dienerschaft der Militär-Personen, so lange dieses Dienstverhältniß dauert.

10. Die Personen, welche als Angestellte, oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, sowie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung sich befinden.

11. Die in militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten befindlichen männlichen Zöglinge.

12. Die in Kasernen, Invalidenhäuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

13. Die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln. §. 2.

14. Die Geistlichkeit des lateinisch- und griechisch-unirten katholischen Ritus in der Militärgränze. (Kais. Vdg. v. 3. August 1852, Nr. 160 des R. G. Bl.)

15. Die in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogenen Bundestruppen. (Min. Erl. v. 13. November 1852, Nr. 232 des R. G. Bl.)

16. Die Zöglinge und das Personale der Militärbildungsanstalten, mit

Ausnahme der aus dem Civilstande aufgenommenen Lehrer. (Kriegs-Min. Vdg. v. 7. December 1852, Nr. 262 des R. G. Bl.)

17. Die Reservemannschaft (Pat. v. 31. Juli 1852 Nr. 153 RGBl.).

Dagegen sind unter den bisher genannten Personen nicht begriffen, und daher der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte nicht unterworfen:

1. Die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte mit ihrem Gefolge.

2. Die in Oesterreich sich aufhaltenden Offiziere fremder Mächte.

3. Die einer k. k. Armee zur Beischaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armee-Bedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civil-Beamten.

4. Die zum Personal-Stande der Kriegs-Ministerial-Buchhaltung, der Militär-Medikamenten-Regie-Direktion, des Thierarzenei-Institutes und Thierspitales in Wien gehörigen Beamten und Diener, sowie auch der apostolische Feld-Vikar mit seinem Consistorial-Personale.

5. Die Praktikanten und Tagschreiber bei den Militär-Behörden, ohne Unterschied.

6. Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militär-Anstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

7. Die beim Militär-Gestütswesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (Csikós, Béress und Gulyás).

8. Die bei den Fortifikations- und Zeug-Aemtern, Monturs-Oekonomie-Kommissionen und sonstigen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger.

9. Die bei Militär-Akademien und anderen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande angestellten Sprach-, Fecht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallung angenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Offiziers-Töchter-Bildungs-Institute zu Hernals zur Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichtes angestellten Personen.

10. Die in Kasernen, Invaliden-Häuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer.

11. Die Mannschaft der zweiten Landwehr-Bataillons, außer der Zeit der aktiven Dienstleistung.

12. Die mit Pension oder Provision betheilten Diener.

13. Die mit Patental-Gehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehalts-Urkunde betheilten Invaliden.

14. Die männlichen sowol, als die weiblichen Dienstleute der Militär-Personen, dafern sie nicht im §. 2, Absatz 9, der Militär-Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, sowie die bei Militär-Personen in Privatdiensten stehenden, jedoch nicht zur Klasse der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Sekretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

15. Die Gattinen und Kinder der im §. 2, Absatz 10, genannteu Personen, wenn sie nicht selbst der auf den Kriegsfuß gesetzten, oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung folgen.

16. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

17. Die Witwen und Kinder verstorbener, im §. 2, Absatz 8, nicht genannten Militär-Personen. §. 3.

Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte erstreckt sich über alle Verbrechen, Vergehen und andere strafbare Handlungen, mit Ausnahme:

1. Der Gefälls-Uebertretungen in jenen Kronländern, in welchen über die Untersuchung und Bestrafung derselben das mit dem Patente vom 11. Juli 1835 kundgemachte Strafgesetz Wirksamkeit hat.

2. Aller Straffälle, die nach gesetzlicher Kundmachung des Standrechtes vor die Strafbehörde des Civil-Standes gehören, sobald der Thäter zu dem Gerichte, dem die Amtshandlung zusteht, eingebracht worden ist.

3. Jener Straffälle, in welchen wider Jemand bereits vor seinem Eintritte in die Militär-Gerichtsbarkeit wegen eines Verbrechens von einem Civil-Strafgerichte durch Vorladung, Vernehmung, durch einen Vorführungs- oder Verhafts-Befehl, durch Verhaftung oder Verfolgung mittelst der Nacheile, oder durch Steckbriefe eingeschritten worden ist.

In diesen Fällen ist derselbe, wenn er nicht später im Militär-Stande eine schwerere strafbare Handlung begangen hat, dem Civil-Strafgerichte auszuliefern, sobald dasselbe die Auslieferung fordert. §. 4.

Der außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen:

1. Diejenigen Personen, welche sich solcher strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, die nach dem Strafgesetze oder nach besonderen Vorschriften der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburteilung vorbehalten werden.

2. Kontumaz-Uebertreter, sobald der engste Pest-Kordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, nach dem Patente vom 21. Mai 1805, J. G. S., Z. 731.

3. Die von der Kriegs-Marine eingebrachten Seeräuber.

4. Die in Festungen oder sonstigen Militär-Straf-Anstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge.

5. Diejenigen Personen, welche sich in festen Plätzen, Ortschaften, Bezirken oder Kronländern, die in Folge des erklärten Belagerungs- oder Kriegs-Zustandes unter das Kriegsgesetz gestellt werden, solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, die nach dem Gesetze, oder zufolge besonderer Kundmachung der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburteilung vorbehalten werden.

6. Die in der Armee oder Militär-Verwaltung Angestellten, nach ihrem Austritte aus der Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienst-Obliegenheiten begangenen Verbrechen, sie mögen noch während ihrer Dienstleistung, oder erst nach ihrem Austritte entdeckt worden sein. §. 5.

**Militär-Gerichtsbarkeit.** Vernehmung der Zeugen, welche der, unterstehen. Im Laufe des Untersuchungsverfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an solchen Orten, wo sich ein Militärgericht befindet, durch die Militärbehörden, an anderen Orten aber durch den Untersuchungsrichter, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militärgerichtes, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich in solchen Fällen wegen Zu-

stellung der Vorladung an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, und die Abhörung des Letzteren im Beisein des hierzu abgeordneten Offiziers vorzunehmen.

Zur Schlußverhandlung sind Offiziere und die im activen Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in dem Untersuchungsverfahren gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, das persönliche Erscheinen der Offiziere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken.

Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind, wenn sie bei einer Schlußverhandlung vor einem Civil-Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Offizier zu begleiten, welchem von dem Gerichte an einem geeigneten Platze ein Sitz anzuweisen ist. 120.

Die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, sind, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowol im Untersuchungsverfahren als bei der Schlußverhandlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieser Wachkörper geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Offizier beigezogen werden.

Rücksichtlich der Vernehmung der Offiziere dieser Wachkörper haben die im §. 120 bestimmten Vorschriften zu gelten.

Uebrigens haben die Mitglieder dieser Wachkörper, wenn sie als Zeugen wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der Civilbehörde vernommen werden, bei derselben auch den vorschriftmäßigen Zeugen-Eid abzulegen.

Alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind bei der Schlußverhandlung wie Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln.

Sollte aber eine der vorgenannten Personen sich weigern, vor der Civilbehörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugen-Eid abzulegen, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten. 121.

**Militär-Gerichtsbarkeit.** Das Standgericht ist ermächtigt, auch Militär- und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen standrechtlich abzuurteilen, wenn sie von der Civilobrigkeit eingebracht worden sind; — doch ist hiervon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich die Anzeige zu machen. Das Standgericht ist auch befugt, Zeugen, welche der Militär-Gerichtsarkeit unterstehen, unmittelbar vorzurufen, zu vernehmen und zu beeidigen; doch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando Nachricht gegeben werden. 404.

**Militär-Gerichtsherr.** 120; s. **Militär-Gerichtsbarkeit.**

**Militär-Gränze,** in der, hat die Str.-Pr.-Odg. keine Anwendung. KMP. I.

**Militärmacht,** die, kann von den Gerichten und Staatsanwaltschaften unmittelbar zum Beistande aufgefordert werden. 28, 33.

— — deren Mitwirkung bei Hinrichtungen. 323; s. **Hinrichtung.**

**Militär-Personen,** in aktiver Dienstleistung stehende, sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

— — haben auf die Zeugengebühren Anspruch, deren Betrag durch besondere Verordnungen bestimmt werden wird. 332, 334.

— — 120, 404; s. **Militär-Gerichtsbarkeit.**

**Militär-Polizeiwache,** deren Mitglieder vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, sind, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowol im Untersuchungs-Verfahren als bei der Schlußverhandlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieses Wachkörpers geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Offizier beigezogen werden.

Rücksichtlich der Vernehmung der Offiziere dieses Wachkörpers haben die im §. 120 bestimmten Vorschriften zu gelten.

Uebrigens haben die Mitglieder dieses Wachkörpers, wenn sie als Zeugen wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der Civilbehörde vernommen werden, bei derselben auch den vorschriftmäßigen Zeugen-Eid abzulegen. Sollte sich ein Mitglied derselben weigern, vor der Civilbehörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugen-Eid abzulegen, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten. 121.

**Militärstand.** 332; s. **Militärpersonen.**

**Minderheit.** 23; s. **Abstimmung, Beschlußfassung.**

**Minder.** 22, 94, 137, 208, 250, 251, 286, 305, 369, 410.

**Mindestens.** 213.

**Minister** des Innern, dem, steht im Einvernehmen mit dem Justizminister das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes wegen Mord, Raub, Brandlegung oder Zerstörungen fremden Eigenthums, und die Aufhebung desselben zu. 397, 414.

— — der Justiz, s. **Justizminister.**

**Mißbilligung,** Zeichen derselben sind während der Verhandlung nicht gestattet. 226; s. **Disciplinargewalt.**

**Mißbrauch.** 146.

**Mitangeklagte,** sind mehrere der nämlichen strafbaren Handlung, vorhanden, welche sich selbst ihre Vertreter wählen, so bleibt es ihnen auch selbst überlassen, ob sich mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger vertreten lassen wollen. Sind aber die Vertheidiger für mehrere Mitangeklagte von dem Gerichte zu bestellen, so steht es dem Vorsitzenden der Gerichtsverhand-

lung frei, für mehrere derselben nach Maßgabe ihres gemeinschaftlichen oder widerstrebenden Interesses einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestellen, oder wenn die Benennung derselben dem Advocaten-Ausschusse überlassen wird, diesem die Zahl zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erforderlich ist.

Den aufgestellten Vertretern bleibt es aber unbenommen, in dem Falle, wenn sie nach Einsicht der Akten, und nach genommener Rücksprache mit den von ihnen zu vertretenden Personen, die Vertheidigung in der von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Weise nicht angemessen finden, auch eine größere Zahl von Vertretern in Antrag zu bringen, oder die Vertheidigung auf andere Weise unter sich zu vertheilen. — Auch steht es jedem Vertheidiger, welchem die Vertheidigung mehrerer Mitangeklagten übertragen worden ist, deren Vertretung er nicht vereinigen zu können glaubt, und dem Beschuldigten, wenn er glaubt, daß der ihm bestellte Vertheidiger seine Vertretung nicht gehörig werde führen können, frei, dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen, und um die geeignete Abänderung anzusuchen. 213.

**Mitangeklagte**, wenn über mehrere, zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende anordnen, daß die Verhandlung über die einzelnen Angeklagten getrennt von einander vorgenommen werde. 225.

— — wenn von mehreren, auch nur Einer läugnet, ist zur Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. 234.

**Mit-Aufsicht,** die dem Justizministerium zukommende, über die Strafanstalten übt der Staatsanwalt in dessen Namen und nach dessen Weisungen aus. 30 h.

**Mitbeschuldigte** sind dem Beschuldigten im Laufe des Untersuchungsverfahrens nur dann entgegenzustellen, wenn ihre Angaben von den seinigen wesentlich abweichen, wenn es der Untersuchungsrichter für nothwendig erachtet, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenstellung zum Behufe seiner Vertheidigung ausdrücklich verlangt. 183.

— — welche, bei der Schlußverhandlung etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen. 237.

— — während deren Vernehmung kann der Vorsitzende den Angeklagten abtreten lassen, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckmäßig findet. 238.

— — wenn einzelne bei der neuerlichen Schlußverhandlung über eine wiederaufgenommene Untersuchung nicht mehr vernommen werden können, sind ihre Aussagen vorzulesen. 375.

**Mitfertigen** muß der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung bei dem Bezirksgerichte den Beschluß auf Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person. 145.

**Mitglieder** des kaiserlichen Hauses. 10, 16, 115; s. **Haus.**

— — der ihm unterstehenden Gerichte kann das Oberlandesgericht zur Ergänzung der Zahl der Stimmführer berufen. 18.

— — die dem Dienstrange nach älteren, des Gerichtes geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. 21.

— — der Gerichte und Staatsanwaltschaft, deren Ausschließung und Ablehnung. 52, 59; s. **Ablehnung, Ausschließung.**

**Mitglieder** der Familie des Betheiligten, eines davon soll der Hausdurchsuchung beiwohnen. 107.

— — die, der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, sind, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowohl im Untersuchungsverfahren als bei der Schlußverhandlung gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. 121.

— — des geistlichen Standes, von deren Verhaftung oder über 24 Stunden dauernden Verwahrung, sowie von ihrer Abstrafung ist ohne Verzug deren unmittelbarem Vorgesetzten die Anzeige zu machen. 158, 320.

— — des Untersuchungsgerichtes, durch eines, ist dem verhafteten Beschuldigten der Anklage- oder Ablassungsbeschluß mündlich anzukündigen. 201.

— — des Gerichtshofes, von dem, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen ist, ist der verhaftete Angeklagte nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses zu vernehmen und insbesondere zu befragen, ob er seinen in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen finde, und wenn dies der Fall ist, darüber ein Protokoll aufzunehmen. 216, Abs. 1.

— — — durch ein, ist dem verhafteten Angeklagten der Tag der Schlußverhandlung mündlich bekannt zu geben. 219.

— — — eines der, kann der Vorsitzende zur Vornahme eines Augenscheins abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. 242.

— — — durch eines derselben ist dem aus der Verhandlung entfernten Angeklagten in Gegenwart des Protokollführers das Erkenntniß des Gerichtes zu verkündigen. 244.

— — — die, müssen in dem Protokoll über die Schlußverhandlung und in dem Erkenntnisse genannt sein. 257, 292.

— — — eines der, muß der Hinrichtung beiwohnen. 323; s. **Gerichts-Kommissär, Hinrichtung**.

— — die, des Standgerichtes ernennt der Vorsteher des Gerichtshofes. 401.

**Mitschuld.** 140, 271; s. **Mitschuldige.**

**Mitschuldige**, die, zu erforschen, ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — die mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Aussage mehrerer, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat, ist ein unvollständiger Beweis. 140. Abs. 6.

— — bei der Erforschung von, soll der Untersuchungsrichter, so viel thunlich ist, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden. 176.

— — deren Gegenstellung. 183; s. **Mitbeschuldigte.**

— — welche bei der Schlußverhandlung etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen. 237.

— — Ueberweisung durch. 261 IV, 271; s. **Beweis** durch Zeugen.

— — deren Haftung für die Kosten. Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern ist jeder einzeln zur Bezahlung der im §. 340 bezeichneten Gebüh-

ren, sowie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurteilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung und durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurteilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet, steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen. 341.

**Mitschuldige,** wegen deren Erforschung kann die Beendigung des standrechtlichen Verfahrens aufgeschoben werden. 408.

— — s. KMP. V, 283, 353.

**Mitte.** 11.

**Mittel,** alle, zur Unterstützung seiner Anklage kann der Privat-Ankläger dem Gerichte an die Hand geben. 37.

— — die, zur Rechtfertigung des Beschuldigten zu sammeln, ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — die, der Verübung der That sind zu erforschen. 92, 101; siehe **Augenschein.**

— — zur Ausübung der That, das Besitzen, Verfertigen, Anschaffen oder zu erhalten Suchen derselben von Seite Jemandens, der sie nach seinem Berufe nicht braucht, und das Vorfinden derselben ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 1 und 3.

— — verbotene, zur Erlangung von Beweisen. Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen. 146.

— — ein durch unerlaubte, erlangtes Geständniß hat keine Beweiskraft. 266.

— — zur Ausübung der That, die Vorbereitung der, begründet die Vermuthung des bösen Vorsatzes. 268.

— — zur Habhaftwerdung des Beschuldigten. 379, 381, 385; s. **Habhaftwerdung.**

**Mittelbar.** 360.

**Mittheilen.** 83, 116, 171, 192, 203, 324; s. **Akten.**

**Mittheilung,** die angemessene, an die nächste Sicherheitsbehörde ist von allen Anzeigen wegen Hochverrathes, Ruhestörung, Creditspapier- und Münzverfälschung zu machen. 61.

— — durch, des Beschlusses zur Einsicht wird der Staatsanwalt von den Entscheidungen des Gerichtshofes im Laufe des Untersuchungsverfahrens verständigt. 65.

**Mittheilung,** die, eröffneter Briefe, geschieht an den Beschuldigten, oder in seiner Abwesenheit an dessen Angehörige. 111.

— — durch, des Beschlusses zur Einsicht, wird der Staatsanwalt von den Beschlüssen über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren verständigt. 201.

— — die, von der Entlassung bedenklicher Individuen aus dem Verhafte ist rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen. 317.

— — von Strafurteilen. 320, 321; s. **Strafurteile.**

— — der Steckbriefe und Beschreibungen. 381, 382; s. **Steckbriefe, Beschreibungen.**

— — der Erklärung und Aufhebung des Standrechtes. 398, 415; siehe **Standrecht.**

**Mitwirkend.** 140, 292.

**Mitwirkung,** wenn der Staatsanwalt von seiner, absteht, kann der Privat-Ankläger die Anklage allein fortführen. 37.

— — von der, bei der Schlußverhandlung ist der Untersuchungsrichter ausgeschlossen. 53.

— — des Staatsanwaltes bei den Untersuchungen. In jenen Fällen, wo das Untersuchungsverfahren bei dem Gerichtshofe selbst geführt wird (§. 10, litt. a und b), hat der Untersuchungsrichter dabei nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen, und daher, insoferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, keinen wichtigen Akt desselben ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes vorzunehmen. Zu diesen wichtigen Akten gehören insbesondere die in den §§. 77, 104, 110, 145, 148, 150, 151, 153, 156, 186 und 190 bezeichneten Amtshandlungen und Beschlüsse.

Dieser stete Verkehr zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte ist jedoch im kurzen Wege, und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels zu pflegen, und deßhalb die Untersuchung in keiner Weise zu verzögern. 63.

— — unter, der Sicherheitsbehörde haben die Untersuchungsgerichte einem Rufe bis auf dessen Urheber nachzuforschen. 70.

— — ohne, der Staatsanwaltschaft sind die Erhebungen und Verhandlungen wegen Uebertretungen zu pflegen. 417.

— — 89, 253.

**Mitzählen.** 5.

**Mögen.** 254, 308, 331, 346, 347.

**Möglich.** 26, 70, 85, 106, 107, 124, 142, 153, 154, 159, 163, 164, 180, 182, 185, 219, 230, 257, 265, 337, 382, 389, 406, 419.

**Möglichkeit.** 102; s. **Verwahrung.**

**Monat,** am Ende eines jeden, haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen. 62.

— — in jedem, müssen die Gefängnisse wenigstens einmal von dem Gerichtsvorsteher untersucht werden. 171.

**Monat,** wenn sich binnen zwei, Niemand um eine bei dem Beschuldigten gefundene fremde Sache meldet, so ist deren Beschreibung zu veranlassen. 355.

— — wenigstens auf drei, ist die Ediktalfrist zur Einberufung eines Abwesenden festzusetzen, und einmal wenigstens in jedem Monate dieser Frist ist das Edikt in die Zeitungsblätter einzurücken. 386, 387.

— — binnen Einem, nach Ablauf der Ediktalfrist ist zur Verhandlung wider den Abwesenden zu schreiten. 391.

— — 322, 422; s. **Freiheitsstrafe.**

**Mord,** wegen Ueberhandnehmen von, kann das standrechtliche Verfahren eintreten. 397.

**Morgen,** am, des zweiten Tages nach dem der Verkündigung der nicht eingetretenen Begnadigung wird das Todesurteil vollzogen. 323.

**Mühe.** 348.

**Mündel,** das Verhältniß des Beschuldigten, Beschädigten, Staatsanwaltes, Privat-Anklägers oder Vertheidigers als eines, zu dem Richter, Protokollführer oder Staatsanwalte schließt die letzteren aus. 52, 58.

— — ein, des Beschuldigten kann die Zeugenaussage, deren Beeidigung und die Gegenstellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

**Mündlich.** 14, 15, 16, 30, 38, 63, 124, 138, 140, 148, 157, 193, 200, 201, 203, 213, 218, 219, 220, 223, 232, 248, 257, 259, 264, 269, 271, 330, 375, 419, 425.

**Münzamt,** an das, ist sich wegen Auskünften bei Münzverfälschungen zu wenden. 99.

**Münzen,** falsche, Beschreibung der. 383; s. **Beschreibung.**

**Münzsorten,** der Besitz oder das Ausgeben von falschen, welche denen, die Gegenstand des Verbrechens waren, auffallend gleichen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei Verbrechen aus Gewinnsucht. 139 C 2.

**Münzverfälschung,** von Anzeigen wegen, ist die Mittheilung an die Sicherheitsbehörde zu machen. 61.

— — Thatbestandserhebung bei Fällen von. 99; s. **Augenschein.**

— — den Hausdurchsuchungen wegen, kann ein Beamter der Sicherheitsbehörde beiwohnen. 105.

**Müssen.** 23, 24, 65, 73, 81, 86, 102, 109, 111, 123, 124, 138, 144, 145, 148, 154, 159, 174, 175, 176, 178, 181, 185, 193, 200, 201, 202, 212, 222, 228, 237, 238, 241, 247, 268, 269, 271, 274, 279, 280, 282, 292, 293, 306, 336, 340, 353, 366, 375, 377, 383, 387, 393, 404, 406, 407, 412, 415, 422.

**Muhmen** des Beschuldigten können sich der Zeugenaussage, Beeidigung und Gegenstellung entschlagen. 113.

**Mund.** 70, 269.

**Muthwillig.** 57, 315.

**Mutter,** ob das Kind außerhalb der, sein Leben fortsetzen konnte, ist bei einer Kindestödtung zu erforschen. 90.

# N.

**Nachbar,** ein, des Betheiligten, ist der Hausdurchsuchung beizuziehen. 107.

**Nachdenken.** Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich besinnen zu können. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken. 178.

**Nacheile,** gerichtliche, deren Anordnung begründet den Gerichtsstand durch das Zuvorkommen. 39.

— — öffentliche, im Falle der, können Gensd'armen und andere Sicherheitsorgane ohne besonderen Auftrag eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. 106.

— — ämtliche, begründet die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten. 151 b.

— — als Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten. Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter, und die Bezirksgerichte und Polizeibehörden verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Grenzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizeibehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet. 379, 380.

**Nachfolgend.** KMP. III.

**Nachforschung,** bei jeder, haben die im Strafverfahren thätigen Behörden mit gleicher Sorgfalt sowol die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. 3.

— — wenn bei einem Verbrechen eine weitere polizeiliche, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein kann, ist die Anzeige von der Einleitung des Untersuchungsverfahrens an die Sicherheitsbehörde zu machen. 61.

— — nach einem Rufe. 70; s. **Ruf.**

— — behufs einer weiteren polizeilichen, kann, wenn es nöthig ist, ein Beamter der Sicherheitsbehörde der Hausdurchsuchung beiwohnen. 105.

— — obrigkeitliche, das Bemühtsein, derselben vorzubeugen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138. Abs. 11.

— — wegen, über geringere strafbare Handlungen soll die Untersuchung einer wichtigeren nicht verzögert werden, insoferne dieselben voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigung äußern werden. 187.

— — wenn keine Anhaltspunkte zu einer weiteren, mehr vorhanden sind, ist das Verfahren bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen (§. 197, Z. 5). 377.

**Nachgefolgt**. 289, 371.
**Nachgemacht**. 98, 372.
**Nachgewiesen**. 335.
**Nachlässigkeit**, die, einer fremden Behörde in Erfüllung eines Ersuchens kann dem Strafgerichte nicht zur Entschuldigung dienen, wenn es die Anzeige davon an das Oberlandesgericht zu machen unterlassen hat. 27.
**Nachlaß**, aus dem, des Verurteilten können die Gerichtskosten eingebracht werden. 341.
**Nachlesen**. 185.
**Nachmachung**. 98; s. **Creditspapierverfälschung**.
**Nachricht**. 73, 404.
**Nachsehen**. 286, 305, 311; s. **Milderung**.
**Nachsicht**, die, einer Strafe kann nur der Landesfürst ertheilen. 330, 430.
— — die, eines Theiles der Strafe, in Folge neu hervorgekommener Umstände, welche, wenn sie bei Schöpfung des Urteils bekannt gewesen wären, eine mildere Strafe bewirkt hätten, kann über Antrag des Strafgerichtes bei Strafurteilen, die nicht von dem obersten Gerichtshofe ausgegangen sind, von dem Oberlandesgerichte selbst, bei den vom obersten Gerichtshofe geschöpften Erkenntnissen aber nur von diesem bewilligt werden. 370.
— — s. **Begnadigung**, **Milderung**.
**Nachsichtsgesuch**, ein, kann Jedermann für den Verurteilten beim Vorkommen früher nicht bekannter Milderungsumstände anbringen. 370.
**Nachsichziehen**. 92, 162, 321, 329, 361.
**Nacht**, ob die Brandlegung bei, geschehen ist, ist zu erforschen. 100.
— — bei einbrechender, ist der Körper des Hingerichteten abzunehmen und zu beerdigen. 323.
**Nachtheil**, Abänderung eines Erkenntnisses zum Nachtheile des Beschuldigten oder Beschädigten. 209, 304, 309, 310; s. **Abänderung**.
— — 121, 158, 325, 344, 349, 427; siehe auch **Kosten**, **Wiederaufnahme**.
**Nachtheilig**. 22, 93, 111, 163, 385, 393.
**Nachträglich**. KMP. I. 113, 289.
**Nachtragen** muß der Untersuchungsrichter im Protokolle die von dem Zeugen bei der Vorlesung desselben gemachten Bemerkungen. 130.
**Nachtzeit**, zur, kann eine Hausdurchsuchung nur in sehr dringenden Fällen vorgenommen werden. 107.
**Nachweisen**. 132, 221, 231, 354, 356.
**Nächste**. 55, 61, 72, 85, 105, 121, 157, 302, 402, 404.
**Nähe**, in der, des Thatortes, versteckt, vermummt, lauernd, oder in Handlungen, die mit der Verübung der That zusammenhängen, begriffen, kurz vor oder nach der That angetroffen werden, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138. Abs. 7.
**Näher**. 30, 52, 58, 131, 137, 138, 139, 141, 142, 172.
**Nahe**. 279, 387.
**Nahrungsbetrieb** des Verurteilten, die Rücksicht auf den, bedingt die Umwandlung der Geld- in eine Arreststrafe, 6; — den Aufschub der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, 322; — die Eintreibung des Kostenersatzes. 343.

**Nahrungsmittel** dürfen dem Gefangenen nur mit besonderer Bewilligung des Gerichtsvorstehers von Außen zukommen und müssen vor der Verwendung genau durchsucht werden. Den eines sehr schweren Verbrechens beschuldigten Gefangenen dürfen aber immer nur solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangenanstalt selbst zubereitet worden sind. 165.

— — ihre, können sich die wegen Uebertretungen Verhafteten, soweit es die Ordnung des Hauses erlaubt und die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefangenhause bereiten lassen. 424.

**Nahrungsstand.** 343; s. **Nahrungsbetrieb.**

**Nahrungszweig,** wenn sich der eines Verbrechens aus Gewinnsucht Beschuldigte über keinen, auszuweisen vermag, genügt zu seiner Ueberweisung eine geringere Zahl von Umständen. 281 c.

**Name,** der, des Anzeigers muß in der Anzeige enthalten sein. 73.

— — der, des Gerichtes und des Vorgeladenen muß in der Vorladung enthalten sein. 148.

— — der, der einliefernden Behörde muß im Gefangenprotokolle erscheinen. 170 c.

— — die Nennung des, bestimmter Personen ist bei den Fragen um die Mitschuldigen zu vermeiden. 176.

— — der Zeugen. 220; s. **Zeugenliste.**

— — der, der Mitglieder des Gerichtshofes muß im Protokolle und im Erkenntnisse erscheinen. 257, 292.

— — der, einer vom Standgerichte abgeurteilten Militärperson ist dem nächsten Militär-Commando mitzutheilen. 404.

— — der, der Richter muß im Protokolle über die standrechtliche Verhandlung erscheinen. 412.

— — 11, 13, 30, 276 und s. **Geschlechtsname, Vorname, Zuname.**

**Namenlos.** 74, 141; s. **Anzeige.**

**Namensfertigung,** mit ihrer, haben die Anwesenden die Umschläge, worin beim Augenschein beanständete Sachen verwahrt werden, zu bezeichnen. 102.

**Namhaft.** 177, 200.

**Nationalbank,** s. **Bank.**

**Natürlich.** 137, 138, 176, 260, 268, 279.

**Natur.** 89, 95, 102.

**Nebenumstände,** welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, sind im standrechtlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen. 408.

**Neffen** und Nichten des Beschuldigten können sich der Zeugenaussage, der Beeidigung und der Gegenstellung entschlagen. 113, 133, 183, 239.

**Nehmen.** KMP. VII, 5, 30, 32, 50, 62, 93, 95, 102, 105, 107, 110, 158, 160, 164, 188, 213, 215, 217, 293, 298, 303, 323, 353, 368, 375, 376, 408.

**Nennen.** 141.

**Neu,** KMP. IV, VI, VII, VIII, IX, 205, 206, 208, 220, 230, 235, 239, 242, 248, 250, 251, 252, 303, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 375, 376, 394, 420, 428, 432, 434.

**Neuerlich,** KMP. X, 22, 75, 98, 118, 205, 208, 250, 251, 255, 303, 375, 428.

**Nichtbewilligung** von Ergänzungen, gegen die, steht die Berufung offen. 220.

**Nichten, s. Neffen.**

**Nichterscheinen.** 118, 219, 230; s. **Ausbleiben, Geldstrafe.**

**Nichtigkeit,** s. **Rechtsunwirksamkeit.**

**Nichtigkeitsbeschwerde,** KMP. IV.

**Niederschreiben** muß der Beschuldigte behufs der Vergleichung der Handschrift vor Gericht einige Worte oder Sätze. 96.

— — 129, 184; s. **Gegenstellung, Protokollirung.**

**Niemand** kann wegen Verbrechen, Vergehen oder wegen der in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafprozeßordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles. 1.

— — gegen, kann eine namenlose oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige zur rechtlichen Beschuldigung dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden worden (§. 74), und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden.. 141.

— — wenn gegen, rechtliche Verdachtsgründe der Schuld eines wirklich vorhandenen Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und sich daher der wahrscheinliche Thäter desselben nicht ermitteln läßt, ist ein Einstellungs-Beschluß zu fassen. 197, Abs. 5.

— — hat ein Recht der Berufung gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, wodurch das erstrichterliche Urteil bestätigt wird. 301, 309.

— — 355, 358, 392.

**Niemals.** 309, 389.

**Nöthig.** 4, 13, 18, 24, 46, 50, 55, 85, 94, 98, 105, 107, 111, 131, 145, 171, 177, 178, 192, 205, 206, 220, 235, 237, 241, 248, 250, 251, 331, 334, 335, 338, 340, 345, 353, 387, 402, 408, 410, 420.

**Nöthigen Falls.** 87, 217, 226, 242, 245, 323, 370, 428.

**Notar,** die Verhaftung, über 24 Stunden dauernde Verwahrung und Aburteilung eines, ist der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. 158, 321.

**Notariat,** die dafür Geprüften können auf ihr Ansuchen in die Vertheidigerliste aufgenommen werden. 214.

**Nothwendig,** 14, 102, 116, 129, 139, 144, 155, 183, 204, 215, 220, 225, 232, 233, 248, 268, 269, 280, 303, 334, 408, 420, 424.

**Nothwendigkeit** über die, von Ergänzungen des Verfahrens muß zuerst abgestimmt werden. 23, 193.

— — des Standrechts. 396, 397; s. **Standrecht.**

**Nützlich.** 139.

**Nutzen,** ohne, für die Aufklärung darf die Schlußverhandlung durch keine Erörterungen oder Anträge verzögert werden. 225.

**Nutzlos.** 253.

# O.

**Obduction,** s. **Leichenschau.**
**Oben.** 103, 218.
**Ober-Aufsicht,** s. **Aufsicht.**
**Obergericht,** s. **Oberlandesgericht.**
**Oberhaupt,** dem geistlichen, dessen Sprengel der Verurteilte angehört, ist vorläufig jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes ergangene Strafurteil mitzutheilen. 320.
**Oberlandesgerichte,** die den, nach der Str. Pr. Odg. vom 17. Jäner 1850 als Berufungsbehörden eingeräumte Wirksamkeit soll in Ansehung der schon anhängigen Straffälle auch in Zukunft dem in Folge der neuen Organisation der Justizbehörden an dessen Stelle berufenen Oberlandesgerichte zukommen. KMP. IV.
— — an die, geht in zweiter Instanz der Rechtszug gegen die Entscheidungen der Sicherheitsbehörden über die ihnen zugewiesenen Uebertretungen. 9.
— — die, üben in zweiter Instanz die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aus. Dieselben fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer.
Entscheidungen über Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um das Verbrechen des Hochverrathes oder um solche Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe verhängt ist, hat das Oberlandesgericht in Versammlungen von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen. Sollte es zu Berathungen der letzteren Art nicht mit der nöthigen Zahl von Räthen besetzt sein, so hat es die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus Mitgliedern der ihm unterstehenden Gerichte zu berufen. 18.
— — den, sind Nachlässigkeiten der Behörden in Erfüllung eines Ersuchens anzuzeigen. 27.
— — bei den, besteht ein Ober-Staatsanwalt. 29.
— — die bei den, einlangenden Akten kann der Oberstaatsanwalt einsehen, und den Verhandlungen darüber beiwohnen. 32 c.
— — die, entscheiden über die Annahme einer angebotenen Einlieferung und über die Auslieferung eines Fremden. 45, 46.
— — die, haben das Delegationsbefugniß. 49; s. **Delegation.**
— — die, entscheiden Streitigkeiten über die Zuständigkeit. 50; siehe **Zuständigkeit.**
— — die, entscheiden über die Ablehnung einer Gerichtsperson. 57; siehe **Ablehnung.**
— — an die, geht die Beschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte im Untersuchungsverfahren. 65.
— — an die, ist sich wegen Stellung im Ausland lebender Zeugen zu wenden. 116.

**Oberlandesgerichte,** an die, haben die Vorsteher der politischen Behörden, die bei Visitation der Gefängnisse gefundenen Gebrechen unmittelbar zu berichten. 171.

— — deren Wirkungskreis bei Berufungen gegen die Beschlüsse der Gerichte über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren. 202—212; siehe **Berufung.**

— — die, verfassen die Vertheidigerliste. 214; s. **Vertheidigerliste.**

— — die, können Vertreter aus der Vertheidigerliste streichen. 245; siehe **Disciplinarbestrafung.**

— — deren Verfahren über die ihnen in Folge einer Berufung oder von Amtswegen vorgelegten Erkenntnisse und deren Milderungsrecht. 293—315; **Berufung, Milderung.**

— — den, ist die Entlassung bedenklicher Verhafteter vorläufig anzuzeigen. 317.

— — die, können die Aufschiebung des Strafvollzuges bewilligen. 322.

— — deren Wirksamkeit bei Begnadigungsgesuchen. 330; siehe **Begnadigungsgesuche.**

— — die, bestimmen den täglichen Betrag der Verpflegskostenvergütung. 338.

— — an die, gehen die Beschwerden gegen den Kostenpunkt und gegen die Bestimmung der Gebühren der Vertreter. 344, 349.

— — deren Strafnachsichtsrecht. 370; s. **Nachsicht.**

— — deren Wirksamkeit im Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. 383—395; s. **Abwesende, Beschreibung, Geleite, Straflosigkeit.**

— — im Einvernehmen mit deren Präsidenten erfolgt die Erklärung und Aufhebung des Standrechtes, dessen Akten ihnen vorgelegt werden. 396, 414, 415.

— — deren Wirksamkeit in Uebertretungsfällen. 416—436; s. **Uebertretungen.**

— — KMV. X, 223, 252.

**Oberlandesgerichts-Sprengel.** 32, 49, 338; s. **Oberlandesgerichte.**

**Oberleitung,** die, der Staatsanwaltschaften steht dem Ober-Staatsanwalte zu. 32 a.

**Oberrichterlich.** 313.

**Ober-Staatsanwalt,** einer, besteht bei jedem Oberlandesgerichte. 29.

— — der, ist dem Justizminister, und ihm sind die Staatsanwälte untergeordnet. 31.

— — dem, kommen folgende Befugnisse zu: a) die Aufsicht und Oberleitung über alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Staatsanwaltschaften, wornach er denselben in Beziehung auf alle im §. 30 aufgezählten Verrichtungen Weisungen ertheilen, sich an ihrer Stelle an den strafgerichtlichen Verhandlungen oder anderen dem Staatsanwalte obliegenden Verrichtungen selbst betheiligen, oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Acten einen anderen, als den dazu berufenen staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels abordnen kann; b) die Disciplinargewalt über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten und Diener seines Sprengels innerhalb der hierfür insbesondere bestehenden Vorschriften; c) er kann von allen in Strafsachen bei dem Oberlandesgerichte

einlangenden Akten Einsicht nehmen, und bei den hierüber bei dem letzteren stattfindenden Verhandlungen, nicht aber bei der Abstimmung anwesend sein; so wie hierbei d) in den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch Anträge stellen (§§. 46, 49, 308, 330, 430); endlich hat er e) aus den ihm nach Vorschrift der lit. i. des §. 30 vorgelegten statistischen Ausweisen der Staatsanwaltschaften die Gesammtübersicht über die Strafrechtspflege und den Zustand der Strafanstalten in dem ganzen Obergerichtssprengel zu verfassen und dieselbe sowol, als die erforderlichen periodischen Berichte an den Justizminister einzusenden. 32.

**Ober-Staatsanwalt,** der, ist über die Auslieferung eines Fremden zu vernehmen. 46.

— — der, ist über die einzuleitende Delegation zu hören. 49.

— — dessen Vorgehen bei Ablehnungsgesuchen. 59; s. **Ablehnung.**

— — der, hat die Gebrechen in den Amtshandlungen der Staatsanwaltschaften zu rügen. 208.

— — der, ist über die Frage, ob ein zum Tode Verurteilter der Begnadigung würdig sei, zu hören. 308.

— — der, hat den Berathungen über Begnadigungs-Gesuche beizuwohnen. 330, 430.

— — der, hat die ihm angezeigten Gebrechen im Verfahren der Bezirksgerichte bei Uebertretungen zur höheren Kenntniß zu bringen. 427.

**Oberster Gerichtshof,** s. **Gerichtshof,** oberster.

**Oberst-Hofmarschall,** der, vernimmt in Wien die Mitglieder des kaiserlichen Hauses als Zeugen. 115.

**Oberst-Hofmarschallamt,** dem, ist die Anzeige von allen Amtshandlungen gegen einen Gesandten oder dessen Angehörige zu machen. 48.

**Oberwähnt.** 293.

**Obhut,** gerichtliche. 102, 107, 354; s. **Verwahrung.**

**Obliegen.** 8, 13, 30, 32, 69, 121, 226, 343.

**Obliegend.** 112, 408.

**Obrigkeit.** 146, 147, 383, 399; s. **Aemter, Behörden.**

**Obrigkeitlich.** 138.

**Obwalten.** 83, 272.

**Oeffentlich.** 10, 16, 30, 49, 61, 69, 71, 87, 93, 98, 105, 106, 139, 151, 152, 154, 156, 158, 214. 223, 224, 275, 317, 321, 337, 356, 357, 382, 383, 385, 392, 397, 398, 414, 422, 424.

**Oeffentlichkeit** der Verhandlungen. 223, 419; s. **Zuhörer.**

**Oeffnung** einer Leiche, s. **Leichenöffnung.**

**Ofen,** der, muß von dem Gefangenaufseher genau untersucht werden. 169.

**Offen.** 195, 219, 380.

**Offenbar.** 47, 57, 139, 175, 235, 244, 281, 396.

**Offenstehen.** 57, 65, 204, 291, 293, 303, 314, 315, 363, 374, 428.

**Offiziere.** 120, 121, 334; s. **Militärgerichtsbarkeit, Militärpersonen.**

**Oheime** des Beschuldigten können sich der Zeugenaussage, der Beeidigung und der Gegenstellung entschlagen. 113, 133, 183, 239.

**Orden,** Strafurteile, welche den Verlust eines, nach sich ziehen, sind nach

eingetretener Rechtskraft in Abschrift derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deshalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen, nämlich bei inländischen Orden der betreffenden Ordenskanzlei, bei ausländischen durch die Statthalterei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 321.

**Ordentlich.** 158, 371, 405, 408, 409, 410, 415.

**Ordnen.** 229.

**Ordnung** in den Gefängnissen. 165, 170, 171, 424; s. **Gefängnisse.**

— — die, im Gerichtssaale hat der Vorsitzende aufrecht zu erhalten. 226; s. **Disciplinargewalt.**

— — die, in welcher die Todesstrafe an mehreren Personen vollzogen werden soll, ist im Urteile festzusetzen. 293.

— — die zur Wiederherstellung der, verwendeten Kosten hat der wegen Hochverrathes, Aufruhres oder Aufstandes Verurteilte zu ersetzen. 360.

— — die, des Vorganges hat das Protokoll über das standrechtliche Verfahren und über die Verhandlung bei Uebertretungen zu enthalten. 412, 419.

— — 61, 176, 223, 268.

**Organe,** durch die betreffenden, kann der Staatsanwalt in dringenden Fällen die nöthigsten Untersuchungsverhandlungen veranlassen. 30 b.

— — der öffentlichen Sicherheit können eine vorläufige Verwahrung vornehmen. 152; s. **Verwahrung.**

— — — den, sind die Steckbriefe und Beschreibungen mitzutheilen. 382, 383.

**Organisation.** KMP. IV.

**Original = Urkunden,** von den, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind dem Angeklagten und seinem Vertheidiger auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen. 215.

**Ort** der That, nach dem richtet sich in der Regel der Gerichtsstand. 38; s. **Gerichtsstand.**

— — der Ergreifung, nach dem, richtet sich der Gerichtsstand, wenn nicht das nach dem Thatorte berufene Gericht zuvorgekommen ist, oder der Staatsanwalt oder der Beschuldigte oder auch nur einer von mehreren Beschuldigten die Abgabe dahin verlangt. 43.

— — wenn die That an einem, Spuren zurückgelassen hat, ist der Augenschein einzunehmen. 67; s. **Augenschein.**

— — der, wo der Brand gelegt wurde, ist zu erforschen. 100.

— — der That, an dem, zurückgelassene von dem Thäter herrührende Gegenstände sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. 102.

— — des Verbrechens, wenn jemand an dem, zur Zeit als es verübt wurde, gegenwärtig war, oder wenn sich Jemand an dem Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach derselben vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat, oder an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens oder Vergehens erklären lassen, begriffen war, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 7.

— — den, des Erscheinens muß die Vorladung enthalten. 148.

— — des Gerichtes, aus den am, wohnenden Vertheidigern ist der von Amtswegen zu bestellende Vertreter zu nehmen. 213.

**Ort** von der Abschaffung aus einem, ist die politische Bezirksbehörde zu verständigen. 326.

— — an dem, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, ist die Beschreibung bei ihm gefundener fremder Sachen bekannt zu machen. 356.

— — an dem, wo das Verbrechen begangen wurde, und wo der Beschuldigte seinen Aufenthalt hatte, ist das Vorrufungsedikt bekannt zu machen. 387.

— — an dem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten, ist das Contumacial-Urteil kund zu machen. 392; s. **Kundmachung.**

— — an dem, für welchen das standrechtliche Verfahren angeordnet wurde, ist dasselbe kundzumachen. 398.

— — an jedem, des Bezirkes für welchen das Standrecht kundgemacht wurde, kann das Standgericht seinen Sitz aufschlagen. 401.

— — an dem, zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten, müssen die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit, und ein Seelsorger und der Scharfrichter gegenwärtig sein. 402.

— — 9, 10, 12, 16, 82, 120, 155, 192, 250, 317, 324, 333, 334, 337, 338, 340, 353, 396.

**Orts-Arme,** für die, können die bei Hinrichtungen eingehenden milden Gaben verwendet werden. 323.

**Ortschaften,** über die Entfernungen aller, in ihrem Sprengel gelegenen, von dem Sitze des Gerichtes, haben die Strafgerichte Ausweise zu verfassen und von der politischen Bezirksbehörde bestätigen zu lassen. 333.

**Ortsseelsorger,** dessen Einschreiten bei dem Augenscheine über konsekrirte Hostien und geweihte Gegenstände 102; s. **Augenschein, Hostien.**

**Ortsverhältniß,** 10 c; s. **Bezirksgerichte.**

# P.

**Papiere,** deren Durchsuchung. Die für Haus- und Personsdurchsuchungen gegebenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren. In Beziehung auf die gerichtliche Verwahrung derjenigen dieser Papiere, welche für die Untersuchung erheblich erkannt werden, sind die in dem §. 102 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Die Entsiegelung und Durchsuchung solcher Papiere ist von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch, aber in der Art vorzunehmen, daß dabei das Siegel selbst unverletzt bleibe. 108.

**Parere,** s. **Gutachten.**

**Parteien,** Beschwerden von, gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes sind an den Oberstaatsanwalt, und falls sie gegen dessen Entscheidung oder gegen dessen eigenes Einschreiten ergriffen werden, an das Justizministerium zu richten. 59.

**Parteien**, die, welche um die Entscheidung eingeschritten oder sonst dabei betheiligt sind, sind von den Entscheidungen des Gerichtes durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift zu verständigen. 65.

— — die, sind von den Beschlüssen des Oberlandesgerichtes, wodurch Ergänzungen angeordnet werden, nicht zu verständigen. 208.

— — die von den, gewählten Vertrauenspersonen dürfen auch einer geheimen Sitzung beiwohnen. 224.

— — über entgegengesetzte Anträge der, im Laufe der Schlußverhandlung entscheidet das Gericht, ohne Gestattung eines selbstständigen Rechtsmittels dagegen. 227.

— — zu den Schlußvorträgen der, ist nach geschlossener Verhandlung zu schreiten. 233.

— — nach dem Antrage der, können über Beschluß des Gerichtes Zeugen im Gerichtssaale bleiben. 236.

— — auf Antrag der, sind Aktenstücke vorzulesen. 241.

— — Unziemlichkeiten der. 244; s. **Disciplinarbestrafung.**

— — Schlußvorträge der. 253, 255; s. **Schlußvorträge.**

— — den, steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. 257.

— — alle Eingaben der, in Strafsachen sind gebühren- und portofrei. 331.

— — deren Verhältniß zu ihrem Vertreter. 346, 347, 350; s. **Gebühren.**

— — deren Verweisung auf den Civilrechtsweg. 362; s. **Ansprüche.**

— — 139, 228, 245.

**Parteienvertreter.** 332; s. **Gebühren, Vertheidiger.**

**Pensionen**, s. **Bezüge.**

**Peremtorisch.** 5; s. **Frist.**

**Perhorrescenz**, s. **Ablehnung, Ausschließung.**

**Periodisch.** 30, 32, 171, 328, 330.

**Personen**, über alle, welche an einer strafbaren Handlung Theil genommen haben, steht das Strafverfahren demselben Gerichte zu. 38, 39.

— — diejenigen zu erforschen, welche von der strafbaren Handlung Kenntniß haben können, ist Zweck der Thatbestandserhebung. 66.

— — deren Berufsdienst im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden kann, oder welche vom Tag- oder Wochenlohne leben, sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

— — über von unbekannten, herrührende Anzeigen, ist, insoferne sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende, Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten. 74.

— — alle, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That, oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten hat der Untersuchungsrichter zu vernehmen. Auch bereits vernommene Personen können von dem Untersuchungsrichter neuerlich vernommen werden, insoferne dieß zur Ergänzung oder Aufklärung ihrer früheren Aussagen erheblich erscheint. 75.

**Personen**, durch Vernehmung solcher, denen die Sache bekannt war, ist, wenn es nöthig ist, der Schade zu ermitteln. 76.

— — wenn die strafbare Handlung an, Spuren zurückgelassen hat, ist der Augenschein vorzunehmen. 77.

— — welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidiget werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen. 80.

— — gegen solche, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß sie den Besitz ihnen abgeforderter Gegenstände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, ist auch die Durchsuchung ihrer Kleidung und Person gestattet. 104.

— — wenn sich solche, gegen welche ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, vor den Augen eines Gensd'armen oder andern Sicherheitsorganes in ein Haus oder in einen Raum flüchten, können diese sogleich die Hausdurchsuchung vornehmen. 106.

— — die Durchsuchungen von, sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. 107.

— — jene, sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben. 112.

— — welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden. 114.

— — um sein Verhältniß zu bei der Untersuchung betheiligten, ist der Zeuge zu fragen. 125.

— — Anerkennung von. Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung (Recognition) Personen vorgestellt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern.

Uebrigens hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsrichters ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren anderen Personen vornehmen wolle. 128.

— — eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei, soll nur dann stattfinden, wenn sie der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt. 129.

— — aus den Umständen der, können sich rechtliche Verdachtsgründe ergeben. 136; s. **Verdachtsgründe**.

— — Briefwechsel verdächtiger, mit anderen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 2.

— — an, entdeckte Merkmale der strafbaren Handlung, der Verübung derselben oder der dabei angewandten Gewalt, bilden gegen dieselben einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund. 138, Abs. 9.

**Personen**, die des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes oder Aufruhres verdächtig oder überwiesen sind, Briefwechsel oder geheime Zusammenkünfte mit ihnen oder Annahme von Geschenken von ihnen, sind ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei dem genannten Verbrechen. 139, A 1.

— — Borgen an, welche keinen giltigen Vertrag eingehen können, ohne für die dringend nothwendige oder nützliche Verwendung des Geborgten Sorge zu tragen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D 8.

— — näherer Umgang mit verdächtigen, ist ein entfernter rechtlicher Verdachtsgrund. 142.

— — Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit verdächtigen, unterstützt andere Verdachtsgründe. 143.

— — durch insgeheim bestellte, darf kein Verdächtiger zur Verübung der That oder zu einem Geständnisse verlockt werden. 146.

— — einstweilige Festnehmung mehrerer. 154; s. **Auflauf.**

— — die Verhaftung bisher unbescholtener, muß mit der größten Schonung ihrer Person und Ehre vorgenommen werden. 189.

— — die mit dem Verhafteten im Geschäftsverkehr stehen, Besuche von. 166; s. **Besuche.**

— — wenn Gefahr für die Sicherheit anderer, zu besorgen ist, sind dem Verhafteten die Fesseln auch bei dem Verhöre zu belassen. 173.

— — die Bezeichnung bestimmter, ist bei den Fragen um die Mitschuldigen zu vermeiden. 176.

— — die bei dem Verhöre gegenwärtigen, sind im Protokolle anzuführen und haben dasselbe zu unterschreiben. 184.

— — nur solche, sind als Zeugen oder Sachverständige zur Schlußverhandlung vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann. Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint. 200 f.

— — welche das Recht der Berufung haben. 202, 211, 300, 301, 304, 315, 427; s. **Berufung.**

— — durch mehrere, können die Geschäfte des Staatsanwaltes und Protokollführers bei der Schlußverhandlung abwechselnd besorgt werden. 222.

— — erwachsenen und anständigen, des männlichen Geschlechtes kann der Gerichtsvorsitzende den Zutritt zur Schlußverhandlung noch seinem Ermessen bewilligen. 223.

— — Verfahren mit, welche die Ruhe im Gerichtssaale stören. 226; s. **Disciplinargewalt.**

— — Bestrafung von Beschimpfungen gegen vernommene. 244; siehe **Disciplinarbestrafung.**

— — die Reihe, in welcher die Todesstrafe an mehreren, vollzogen werden soll, ist im Urteile festzusetzen. 293.

— — an kranken und schwangeren, kann das Urteil nicht vollzogen werden. 319.

**Personen**, nur denen, die der Verurteilte selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht, ist der Zutritt zu ihm vor der Hinrichtung gestattet. 323.

— — dritte, können zu keinem Ersatz der Verpflegskosten für den Verurteilten verhalten werden, wenn sie auch sonst nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für seinen Unterhalt zu sorgen haben. 341.

— — nur solche, sind vor das Standgericht zu stellen, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder gegen welche so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß vorzüglich auf die Rädelsführer, Aufwiegler und andere Hauptschuldige gegriffen werde. 403.

— — denselben, welche die Nothwendigkeit des Standrechtes erklärt haben, steht die Aufhebung desselben zu. 414.

— — wegen Habhaftwerdung der, einer Uebertretung Beschuldigten, ist sich mit den Polizeibehörden ins Einvernehmen zu setzen. 435.

— — **(Person), KMP.** IV, V, VI, VII, 25, 47, 52, 55, 58, 70, 87, 103, 110, 113, 121, 124. 132, 133, 135, 137, 140, 141, 144, 145, 160, 163, 164, 168, 175, 183, 197, 198, 212, 220, 224, 237, 239, 241, 243, 271, 273, 281, 321, 332, 333, 345, 353, 359, 363, 366, 381, 382, 385, 387, 391, 419, 424.

**Persönlich.** 116, 120, 148, 223, 241, 260, 269, 419, 420, 421, 424, 425.

**Personsbeschreibung**, eine genaue, des Beschuldigten ist gleich nach seiner Verhaftung oder später in das Protokoll aufzunehmen. 160 a, 184.

— — eine, des eines Vergehens oder einer wichtigeren Uebertretung Beschuldigten kann den Behörden mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen. 381, 435.

— — eine möglichst genaue, muß der Steckbrief enthalten. 382.

**Persons-Durchsuchung.** 104, 107, 108, 109; s. **Personen**, deren Durchsuchung.

**Pfahl**, an einem, ist das Contumacial-Urteil anzuheften. 392; s. **Kundmachung.**

**Pfand.** 354; s. **Abtretung, Ansprüche.**

**Pflege-Aeltern** und **-Kinder**, dieses Verhältniß zwischen dem Richter, Protokollsführer und Staatsanwalte, und dem Beschädigten, Beschuldigten, Privat-Ankläger, Staatsanwalt und Vertheidiger ist ein Ausschließungsgrund. 52, 58.

— — — des Beschuldigten können sich der Zeugenaussage, der Beeidigung und Gegenstellung entschlagen. 113, 133, 183, 239.

**Pflegen, KMP.** V, VI, X, 11, 13, 26, 30, 63, 82, 90, 92, 161, 166, 250, 268, 291, 372, 406, 417, 420.

**Pflicht** zur Anzeige. 71; s. **Anzeige.**

— — 27, 112, 341, 343.

**Plan** des verbrecherischen Unternehmens, wegen dessen Erforschung kann der Abschluß des standrechtlichen Verfahrens verschoben werden. 408.

**Platz,** an einem geeigneten, ist dem die Militärpersonen begleitenden Offiziere ein Sitz anzuweisen. 120.

— — nehmen müssen in demselben Wagen der zum Tode Verurteilte, der ihn begleitende Seelsorger und zwei Wachen. 323.

— — durch Anschlag an öffentlichen, ist das Standrecht kund zu machen. 398.

**Plötzlich.** 268.

**Politisch.** 16, 171, 250, 316, 333, 401; s. **Behörden.**

**Polizeibehörden.** 9, 317, 380, 382, 435; siehe **Sicherheitsbehörde.**

**Polizeilich.** 61, 105, 188.

**Polizeirayon.** 9.

**Polizeiwache;** s. **Militär-Polizeiwache.**

**Portofreiheit,** die, genießen alle Verhandlungen und Eingaben in Strafsachen. 331.

**Post,** die Tage, welche eine zu überreichende Schrift auf der, gelaufen ist, werden in die Frist eingerechnet. 5.

— — der, sind in Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, zurückzugeben. 111.

**Postämter,** von den, kann die Auslieferung von an den Beschuldigten gerichteten Briefen an den Untersuchungsrichter oder das Bezirksgericht verlangt werden. Die Postämter und Post-Bediensteten sind ferner verpflichtet, auch über unmittelbare Aufforderung des Staatsanwaltes solche Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine Verfügung hierüber von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so hat das Postamt die Beförderung der zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzuhalten. Uebrigens ist jede Beschlagnahme von Briefen dem Beschuldigten, oder wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu machen. 110.

**Post-Bedienstete.** 110; s. **Postämter.**

— — sind mit Ausnahme dringender Fälle durch ihre Vorgesetzten vorzuladen. 117; — diesen ist auch, wenn es ohne Bedenken geschehen kann, deren Verhaftung vorläufig anzuzeigen, 158 — jedenfalls aber der Vollzug einer Freiheitsstrafe an einem nicht schon Verhafteten. 321.

**Posten-Kommandant.** 120; s. **Gensd'armerie.**

**Postwesen.** 117, 158; s. **Post-Bedienstete.**

**Präklusiv-Fristen** sind alle in der Strafprozeßordnung bestimmten Fristen. 5.

**Präsident** des Oberlandesgerichtes, über dessen Ablehnung entscheidet der oberste Gerichtshof. 57.

— — der des Gerichtshofes ihres Aufenthaltortes vernimmt die Mitglieder des kaiserlichen Hauses außerhalb Wien als Zeugen. 115.

— — der, des Oberlandesgerichtes bestimmt nach Einlangung der Akten einen Referenten. 206.

— — nach vorläufiger Rücksprache mit dem, des Oberlandesgerichtes, oder wenn sich keines am Sitze der Landesbehörde befindet mit dem des Landesgerichtes geschieht die Erklärung des Standrechtes. 396.

**Präturen,** die, üben die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz aus. 7.

**Prävention;** s. **Zuvorkommen.**

**Preis** der geborgten Waaren, wenn der, in einer Urkunde über einen vorgeblichen Kauf nicht deutlich ausgedrückt ist, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers. 139 D 4.

**Preisänderung,** bei einer bedeutenden, kann der tägliche Betrag der Verpflegskostenvergütung während des Jahres geändert werden. 338.

**Preisunterschiede,** bei bedeutenden, können die täglichen Beträge der Verpflegskostenvergütung für verschiedene Orte desselben Oberlandesgerichtssprengels verschieden bestimmt werden. 338.

**Preßordnung,** nach Vorschrift der, ist das Urteil hinsichtlich des Kautionsverfalles zu vollziehen. 328; s. **Caution.**

**Priester;** s. **Geistliche, Seelsorger.**

**Prinzen;** s. **Haus,** kaiserliches.

**Privat-Ankläger,** dessen Rechte. Bei Vergehen, welche nach dem Gesetze nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden können, hat sich dieser vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. Im ersten Falle steht dem Privat-Ankläger frei, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte; — im zweiten Falle aber für sich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen.

Steht der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens von seiner Mitwirkung ab, so kann der Privat-Ankläger dasselbe allein fortführen.

Demselben steht außer den ihm vom Gesetze an einzelnen Stellen insbesondere zugestandenen Rechten, auch das Befugniß zu, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können, und die Einsicht der Untersuchungsacten zu begehren, bei der Schlußverhandlung aber zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen. 37.

— — dessen Verhältniß als Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender oder bis zum vierten Grade der Seiten-Linie, als Wahl- oder Pflege-Aeltern oder Kinder, Vormund, Mündel, Gläubiger, Schuldner zu dem Richter, Protokollführer oder Staatsanwalt schließt letztere aus. 52, 58.

— — der, kann Mitglieder des Gerichtshofes und Protokollführer ablehnen. 56.

— — auf sein wann immer im Laufe der Untersuchung gestelltes Verlangen ist von derselben abzustehen. 189.

— — wenn das strafgerichtliche Verfahren ohne dessen gesetzlich erforderliches Verlangen eingeleitet wurde, oder er von der Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrers abgestanden ist, ist ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu fassen. 197, Abs. 3, 4, 198 a.

— — der, ist von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen zu verständigen. 201.

— — der, hat das Berufungsrecht gegen die oben genannten Beschlüsse. 202, 203, 211; s. **Berufung.**

**Privat-Ankläger,** der, hat bei der Schlußverhandlung die Anklage nach Maßgabe des Anklagebeschlusses mündlich vorzutragen. 218.

— — der, ist zur Schlußverhandlung schriftlich vorzuladen. 219.

— — der, kann aus erheblichen Gründen die Vertagung der Schlußverhandlung beantragen. 221.

— — der, hat während der ganzen Dauer der Schlußverhandlung gegenwärtig zu sein. 222.

— — der, hat seine Anklage und seine damit verbundenen Anträge mündlich vorzutragen, und in soweit es ihm bei verwickelten Fällen nothwendig erscheint, auch vorzulesen. 232.

— — erscheint der vorgeladene, bei der Schlußverhandlung nicht, ohne vorher deren Vertagung bewirkt zu haben (§. 221); oder bringt er bei derselben seine Anklage nicht an, so ist dieß als eine Abstehung von derselben anzusehen. 232.

— — wenn der, mit dem Angeklagten einverstanden ist, können Aussagen vorgelesen werden, 241.

— — der, hat das Recht der Fragestellung an jede zu vernehmende Person. 243.

— — der, ist berechtigt, Alles geltend zu machen, was zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann. 244.

— — wenn der, von seinem Begehren absteht, ist die Schlußverhandlung abzubrechen. 249.

— — dessen Schlußvortrag. 253, 255; s. **Schlußvorträge.**

— — dessen Namen hat das Protokoll über die Schlußverhandlung zu enthalten. 257.

— — wenn die Verhandlung ohne dessen gesetzlich nothwendiges Einschreiten vorgenommen wurde, oder derselbe von seinem Begehren abgestanden ist, so ist die Verhandlung durch einen Ablassungsbeschluß zu erledigen. 289.

— — dem, ist das Erkenntniß zuzustellen. 292.

— — dessen Berufungsrecht gegen die Enderkenntnisse. 300—315; s. **Berufung.**

— — der, hat die Gerichtskosten und jene der Vertheidigung zu tragen, wenn der Angeklagte hinsichtlich derjenigen That, wegen welcher die Anklage erfolgte, ganz schuldlos gesprochen wurde, oder wenn das Verfahren nur auf sein Begehren eingestellt worden ist. 342, 345.

— — der, hat den von ihm gewählten Vertreter selbst zu bezahlen. 346.

— — wenn der, von dem Verfahren abgestanden ist, findet keine Wiederaufnahme Statt; wohl aber, wenn nur deshalb von dem Verfahren abgelassen wurde, weil es ohne das erforderliche Verlangen des Privatanklägers begonnen war. 366.

— — der, ist zu der Verhandlung über eine Uebertretung vorzuladen. 419.

— — der, hat auch in Uebertretungsfällen das Recht der Berufung. 427.

**Privat-Eisenbahn.** 117, 158; s. **Eisenbahn.**

**Privat-Personen,** über die von, geltend gemachten Ersatzansprüche hat

das Strafgericht bei Verurteilung einer Person wegen Hochverrath, Aufruhr oder Aufstand zu erkennen. 360.

**Privatrechtlich.** 4, 253, 283, 296, 299, 300, 301, 304, 352, 353, 361, 362, 363, 364, 371, 376, 431; s. **Ansprüche, Folgen.**

**Privilegirt.** 98.

**Professoren,** s. **Lehrer.**

**Protokoll,** zu, kann der Vorsitzende in allen Fällen seine Stimme geben. 21.

— — dem Richter, bei dem er das, zu führen hat, hat der Protokollführer die Ausschließungsgründe anzuzeigen. 54.

— — zu, kann die Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichtshofes gegeben werden. 65.

— — ein umständliches, ist über die Thatbestanderhebung aufzunehmen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen. 67.

— — zu, können die Sachverständigen ihr Gutachten geben. 84.

— — zu, sind die Bemerkungen des der Thaterhebung beiwohnenden Vorgesetzten einer Wache zu nehmen. 93.

— — das, zu dem sie gehören, muß an den in Verwahrung genommenen Gegenständen ersichtlich gemacht werden. 102.

— — ein, ist auch bei der Thaterhebung über spurlose Verbrechen aufzunehmen. 103.

— — ein, ist über die Hausdurchsuchung, über die Durchsuchung von Schriften und Papieren und über die Eröffnung von Briefen aufzunehmen. 107, 108, 111.

— — in das, ist die Erklärung der im §. 113 bezeichneten Personen aufzunehmen, ob sie eine Aussage ablegen wollen oder nicht. 113.

— — die Uebersetzung eines in einer fremden Sprache aufgenommenen, ist den Akten beizulegen. 123.

— — in dem, sind die Aussagen von einander entgegengestellten Personen neben einander niederzuschreiben. 129.

— — über die Zeugenvernehmung. Ueber jede Vernehmung eines Zeugen ist ein Protokoll zu führen, und dem abgehörten Zeugen seine Aussage, sowie sie in das Protokoll aufgenommen worden ist, deutlich vorzulesen. Die von ihm hierbei etwa gemachten Bemerkungen sind in dem Protokolle nachzutragen, ohne an dem Texte der früheren Aussage eine Aenderung vorzunehmen, und das Protokoll am Schlusse von allen Anwesenden, von dem Vernommenen selbst aber am Ende jedes Bogens zu unterfertigen. Ist der vernommene Zeuge des Schreibens unkundig, so hat er in Gegenwart zweier eigens hierzu vorzurufenden Zeugen, statt der Unterschrift sein Handzeichen beizufügen, welches von den beiden Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist. 130.

— — im, ist der Grund, warum der Beginn des Verhörs verzögert, wurde anzumerken. 153.

— — in das, ist eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Beschuldigten aufzunehmen. 160 a.

— — über die Gefangenen. Ueber alle Verhaftete ist ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind: a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden ist. Diese läuft vom Anfange bis zum

Ende des Jahres ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen; b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden; c) der Name der Behörde, durch welche die Anhaltung geschehen ist; d) der Vor- und Zuname des Verhafteten; e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert; f) des Gefangenen Betragen im Verhafte; g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder andere Aburteilung. 170.

**Protokoll**, ein, ist über jede Untersuchung der Gefängnisse aufzunehmen, von dem Vorsteher und der beigezogenen Gerichtsperson zu unterfertigen, und bei den Gerichtsakten aufzubewahren. 171.

— — in das, ist eine unpassende Antwort nur dann einzutragen, wenn sie über eine wiederholte Befragung wiederholt wurde. 178.

— — in dem, ist anzumerken, wenn durch das Nachdenken des Verhörten eine längere Unterbrechung des Verhörs eintritt. 178.

— — in das, ist die Bemerkung über jede an dem Verhörten bemerkte Gemüthserschütterung oder auffallende Regung nach der wahren Beschaffenheit einzurücken. 179.

— — ein, ist über jedes Verhör zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bei jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabei gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde des geendigten oder abgebrochenen Verhöres, und ebenso die Ursache angemerkt werden, warum eine etwaige Verspätung oder längere Unterbrechung des Verhöres eingetreten ist. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 123 und 124 anzuwenden. Wird ein Dolmetscher beigezogen, so ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

Von dem Verhörten selbst ist jeder Bogen des Protokolles zu unterschreiben, oder wenn er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu versehen, und am Schlusse des ganzen Protokolles diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den Gerichtsbeamten und Gerichtszeugen, welche dem Verhöre beiwohnen, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Endlich ist, wenn dies nicht schon aus Anlaß der Verhaftung des Beschuldigten geschehen ist (§. 160, lit. a), eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung desselben in das Protokoll aufzunehmen. 184.

Dem Verhörten steht frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Bei sehr verwickelten Punkten darf ihm auch gestattet werden, seine Beantwortung selbst in das Protokoll zu schreiben. In allen übrigen Fällen muß der Untersuchungsrichter die auf jede Frage erhaltene Antwort dem Proto-

kollführer so, daß der Verhörte jedes Wort vernehmen kann, in die Feder sagen, und dabei so viel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Am Ende eines jeden Verhöres ist dem Verhörten seine zu Protokoll gegebene Aussage vorzulesen, oder auf sein Verlangen ihm auch das eigene Nachlesen des Protokolles zu gestatten. Verlangt er eine Aenderung hieran, so ist diese in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß an demjenigen, was bereits geschrieben steht, irgend etwas abgeändert werden darf. 185.

**Protokoll,** in das über die Berathung zu führende, sind sowol die Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten sammt den dafür geltend gemachten Gründen, als auch alle einzelnen von dem letzteren abweichenden Meinungen, und der gefaßte Beschluß aufzunehmen. 194.

— — in das über die Kundmachung des Anklage-Beschlusses aufzunehmende, ist die geschehene Belehrung über die Berufung aufzunehmen. 201.

— — ein, ist aufzunehmen, wenn der nach Rechtskraft des Anklagebeschlusses vernommene Angeklagte seinen früheren Angaben noch etwas beizusetzen hat. 216.

— — die, über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind in den vom Gesetze bestimmten Fällen vorzulesen. 241; s. **Vorlesung.**

— — ein, ist über jede mündliche Schlußverhandlung aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers und des erschienenen Beschädigten enthalten. In demselben sind alle bei der Verhandlung vorgekommenen erheblichen Vorfälle zu beurkunden. Insbesondere ist darin anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Aktenstücke vorgelesen wurden; ferner ob die Zeugen und Sachverständigen beeidet oder aus welchem Grunde ihre Beeidigung unterlassen worden; auch sind alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber ergangenen Entscheidungen, endlich die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, und der Sachverständigen anzumerken, insoweit sie von den Angaben in dem Untersuchungs-Verfahren abweichen oder Zusätze zu denselben enthalten. — Wenn es möglich ist, soll die erste Aufzeichnung von dem Protokollführer stenographisch geschehen.

Hinsichtlich der Schlußvorträge (§§. 253—255) genügt eine auszugsweise Aufnahme. Ueber alle bei der Schlußverhandlung vorkommenden Berathungen und Abstimmungen des Gerichtshofes ist ein besonderes Protokoll zu führen, und in dem Verhandlungs-Protokolle sind nur die kundgemachten Beschlüsse anzumerken.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles nach der Verhandlung bedarf es nicht, doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Vorlesung einzelner Theile des Protokoll-Entwurfes anordnen. Den Parteien steht es auch frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. Nach dem Schlusse der Sitzung ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. 257.

— — ein, von dem Gerichtshofe aufgenommenes, gilt als rechtlicher Beweis der darin angemerkten Amtshandlungen. 276.

**Protokoll,** Gebühr des Dolmetsch, der das, selbst schreiben muß. 336; s. **Gebühr.**

— — ein, ist über die Verhandlung vor dem Standgerichte aufzunehmen, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die Ordnung des Vorganges, das Wesentliche der Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten, sowie der übrigen Beweismittel, den Schlußantrag des Staatsanwaltes, die Hauptpunkte der Vertheidigung, und endlich das Erkenntniß enthalten muß. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ueber die Berathung des Gerichtes ist das vorgeschriebene abgesonderte Protokoll zu führen. 412.

— — in dem, über eine Verhandlung in Uebertretungsfällen aufzunehmenden, ist nicht nur die Ordnung, in welcher der ganze Vorgang stattgefunden hat, ersichtlich zu machen, sondern auch anzuführen, welche Personen von dem Richter vernommen wurden; von ihren Aussagen aber, nebst der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§§. 125 und 174), nur dasjenige aufzunehmen, was auf die Entscheidung von Einfluß sein kann. 419.

**Protokollführer,** ein, hat den Sitzungen der Gerichte in allen Instanzen beizuwohnen. 17, 18, 19.

— — Ablehnung und Ausschließung der. 52—58; s. **Ablehnung, Ausschließung.**

— — ein beeideter, ist der Thatbestanderhebung beizuziehen. 67.

— — der, hat die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sogleich aufzuzeichnen. 84.

— — in Gegenwart eines, ist die Entsieglung und Durchsuchung von Papieren vorzunehmen. 108.

— — mit Zuziehung eines, sind die Zeugen zu vernehmen. 122.

— — als, kann der Dolmetsch verwendet werden. 123.

— — ein beeideter, hat dem Verhöre des Beschuldigten beizuwohnen. 172, 185.

— — ein, hat der ganzen Schlußverhandlung beizuwohnen, doch können dessen Geschäfte abwechselnd von mehreren Personen besorgt werden. 222.

— — mit dem Aufrufe der Sache durch den, beginnt die Schlußverhandlung. 228.

— — der, hat den Anklagebeschluß mit lauter Stimme vorzulesen. 232.

— — in Gegenwart eines, ist das Urteil dem bei der Sitzung nicht anwesenden Angeklagten kundzumachen. 244.

— — der, soll die erste Aufzeichnung des Protokolles über die Schlußverhandlung wo möglich stenografisch machen. 257.

— — der, hat das Protokoll über die Schlußverhandlung zu unterzeichnen. 257.

— — von dem, ist die Ausfertigung des Erkenntnisses zu unterzeichnen. 292.

— — ein, hat dem standgerichtlichen Verfahren beizuwohnen, und das Protokoll darüber zu unterzeichnen. 401, 412.

— — ein, hat den Verhandlungen über Uebertretungen beizuwohnen. 417.

**Protokollführung.** 130, 184, 222, 257, 412; s. **Protokoll.**
**Protokolliren.** 185; s. **Protokoll.**
**Protokollirung.** 68; s. **Protokoll.**
**Protokolls-Entwurf.** die Vorlesung einzelner Theile des, kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, vorlesen lassen. 257.
**Prozeß.** 192; s. **Verfahren.**
**Prozeßkosten.** 283, 299, 345; s. **Kosten.**
**Prüfen.** 95, 192, 207, 208, 210, 415.
**Prüfung.** 210; s. **Berufung.**
**Punkte.** 83, 183, 185, 193, 210, 220, 225, 227, 241, 255, 283, 306, 308, 416.

## Q.

**Qualifikation,** unrichtige, der That ist ein Grund zur Berufung. 299 b.

## R.

**Rädelsführer** sind vorzüglich vor das Standgericht zu stellen. 403.
**Räthe,** wenn bei einem Oberlandesgericht die nöthige Zahl der, mangelt, können sie die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus Mitgliedern der unterstehenden Gerichte berufen. 18.
**Räumlichkeit.** 104; s. **Hausdurchsuchung.**
**Rath,** Einholung eines, über die Mittel der Ausführung einer strafbaren Handlung ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138. Abs. 3.
**Raub,** wegen Ueberhandnahme dieses Verbrechens kann das Standrecht verkündigt werden. 397.
**Rauher.** 143; s. Gemüthsart.
**Raum.** 106, 107; s. **Hausdurchsuchung.**
— — 163. s. **Gefängnisse.**
— — so weit es der, zuläßt, können Zuhörer der mündlichen Schlußverhandlung beiwohnen. 223.
**Rechnen.** 203, 261, 280, 336, 360, 406.
**Rechnungen.** Ueber die Art und den Betrag der aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffen heit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen. 360.
**Recht.** 37, 49, 72, 113, 127, 184, 202, 239, 242, 286, 305, 321, 329, 354, 355, 356, 358, 422; siehe **Ansprüche, Befugniß, Berufung, Verlust.**

**Rechtfertigen**. 379, 384.

**Rechtfertigung**, die Mittel, zur, des Beschuldigten zu sammeln, ist der Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — zu seiner, kann Jedermann selbst seine Untersuchung verlangen. 147.

— — zu seiner, muß der Beschuldigte im Verhöre Gelegenheit erhalten. 175.

— — wenn der Beschuldigte ohne genügende, auf eine Vorladung ausbleibt, verliert das sichere Geleit seine Wirkung. 389.

— — 228.

**Rechtlich**. 46, 113, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 197, 198, 199, 200, 233, 251, 258, 260, 261, 263, 264, 265, 266, 270, 271, 272, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 287, 292, 298, 353, 375, 376, 381, 388, 389, 405, 410, 421, 426.

**Rechtsfolgen**. Erkenntniß darüber. Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder entstandenen Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurteile auch hierüber, und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen, insofern das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann.

Daher ist unter dieser Voraussetzung insbesondere bei dem Vergehen des Wuchers auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten, und inwieweit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei. 361.

— — wenn wider einen verurteilten Abwesenden nach seiner Rückkehr ein neues Urteil gefällt wird, sind die mit dem früheren Erkenntnisse verbundenen Rechtsfolgen vom Zeitpunkte der Schöpfung desselben angefangen nur insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntnisse verbunden sind. 394.

**Rechtsgeschäft**. 361; s. **Geschäft**, **Rechtsfolgen**.

**Rechtskraft**, nach eingetretener, des Ablassungsbeschlusses ist der Verhaftete freizulassen. 199.

— — nach eingetretener, eines Einstellungs- oder Ablassungs-Beschlusses sind die Akten dem Untersuchungsgerichte zurückzustellen. 201.

— — nach eingetretener, des Anklage-Beschlusses ist der verhaftete Angeklagte von dem Vorsitzenden des zur Schlußverhandlung bestimmten Gerichtshofes zu vernehmen. 216.

— — binnen 8 oder längstens 14 Tagen nach eingetretener, des Anklagebeschlusses ist die Anklageschrift zu erstatten. 217.

— — erst nach eingetretener, des Anklage- oder Ablassungsbeschlusses über ein neu vorgekommenes Verbrechen, ist eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen. 251.

— — nach eingetretener, des auf Freisprechung oder Schuldlosigkeit lautenden Erkenntnisses ist der Angeklagte sogleich in Freiheit zu setzen. 316.

— — nach eingetretener, ist jedes freisprechende Urteil der Sicherheitsbehörde mitzutheilen. 317.

**Rechtskraft**, nach eingetretener, sind die Strafurteile zu vollziehen. 318, 321.

— — wenn der Verurteilte nach eingetretener, verstorben ist, trifft die Haftung für die Gerichtskosten seinen Nachlaß. 341.

— — nach eingetretener, des Urteiles sind bei dem Beschuldigten gefundene fremde Sachen den Eigenthümern zurückzustellen. 353.

— — ist ein Erkenntniß über die privatrechtlichen Ansprüche in, erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtigt, das Strafgericht erster Instanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urteile selbst anzugehen, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann. 363.

— — 366, 367, 375, 434; s. **Wiederaufnahme.**

— — 384, 392, 394; s. **Abwesende, Rechtsfolge.**

**Rechtskräftig.** 320, 321, 341, 375, 386, 427.

**Rechtskundig.** 203; s. **Vertreter.**

**Rechtsmittel.** KMP. IX, 226, 227, 231, 244, 246, 363; s. **Berufung, Beschwerde, Rekurs, Vorlage.**

**Rechtsnachfolger**, dem, des Verurteilten steht in Beziehung auf die durch das Erkenntniß ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen blos eine Klage vor dem ordentlichen Civilrichter, und auch diese nur dann zu, wenn entweder die Bedingungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel nach den Civilgesetzen vorhanden sind, oder wenn die durch das strafgerichtliche Erkenntniß ausgesprochene privatrechtliche Folge durch einen nachgefolgten Thatumstand eine Umänderung erlitten hat. 371.

**Rechtspflege.** 121, 436; s. **Ausweise.**

**Rechtsunwirksamkeit**, bei sonstiger, ihres Befundes, sind Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidiget werden dürfen, der Untersuchung dieses Straffalles auch als Sachverständige nicht beizuziehen. 80.

— — bei sonstiger, ihrer Aussage dürfen als Zeugen nie vernommen werden:

a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind.

Auch diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben. 112.

**Rechtsverständige.** 214; s. **Vertheidigerliste.**

**Rechtsverhältniß.** 361; s. **Geschäft, Rechtsfolgen.**

**Rechtswirkung**, ohne hemmende, sind Beschwerden über eine verweigerte Vertagung. 221.

**Rechtswirkungen**, nachtheilige, wenn solche kraft des Gesetzes mit einem Urteile verbunden sind, muß das Contumazialurteil, insoweit dies in Abwesenheit des Verurteilten möglich ist, in Vollzug gesetzt werden. 393.

— — 395; s. a. **Rechtsfolgen.**

**Rechtswissenschaft,** Lehrer der, können in die Vertheidigerliste aufgenommen werden und der mündlichen Schlußverhandlung beiwohnen. 214, 223.

**Rechtswohlthat.** 113.

**Rechtszug.** KMV. IV, 9, 195, 208, 211, 221, 224, 254, 312, 314, 315; s. **Gerichtsbarkeit, Berufung.**

**Rechtzeitig.** 204, 317.

**Rede.** 25.

**Reden,** verwirrte oder unterbrochene, unterstützen vorhandene Verdachtsgründe. 143.

— — 124, 169.

**Redlich.** 142, 354.

**Referat,** von der Führung des, ist jenes Mitglied des oberen Gerichtes ausgeschlossen, mit dem der Untersuchungsrichter oder der Referent bei dem untergeordneten Gerichte in einem der im §. 52 (s. **Ausschließung**) bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht. 53.

— — kein, darf der Angeklagte oder dessen Vertheidiger einsehen. 215.

**Referent,** der, gibt seine Stimme zuerst ab. 21.

— — Ausschließung des. 53; s. **Referat.**

— — dessen Wirkungskreis. Sobald die Untersuchungs-Akten bei dem Gerichtshofe eingelangt sind, hat der Gerichtsvorsteher dafür einen Referenten zu bezeichnen, welcher die Akten zu prüfen, daraus, wenn er es nöthig findet (§. 193), einen kurzen Auszug zu verfassen und denselben sammt den Akten im kurzen Wege dem Staatsanwalte mitzutheilen hat. Dieser hat die Akten sammt einem schriftlichen und kurz zu begründenden Antrage dem Gerichtshofe zurückzustellen. Dabei sollen der Referent des Gerichtshofes und der Staatsanwalt sich gegenseitig die Einsicht der Akten erleichtern und darauf bedacht sein, daß jede Untersuchung innerhalb acht Tagen, und bei sehr verwickelten und umfassenden Prozessen doch längstens binnen 14 Tagen nach ihrer Einlangung bei dem Gerichtshofe zum Vortrage gebracht werde. — Sind der Referent und der Staatsanwalt darüber einverstanden, daß vorläufig noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig seien, so sind dieselben, insofern auch der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag genehmigt, ohne Weiteres zu veranlassen. In dem Falle aber, wenn diesfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmiget, entscheidet darüber der Gerichtshof (§. 195).

Bei denjenigen Untersuchungen, welche am Orte des Gerichtshofes selbst geführt wurden, kann der Vorsteher desselben auch Denjenigen zum Referenten bestellen, welcher als Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt hat. 192.

— — dessen Vortrag. Bei der Berathung, welche der Gerichtshof über die für vollständig angesehene Untersuchung, oder im Falle getheilter Meinungen über die Nothwendigkeit weiterer Ergänzungen (§. 192), zu halten hat, ist zuerst von dem Referenten der Sachverhalt vorzutragen, was bei einfachen Fällen auch mündlich in der Art geschehen kann, daß die für die Entscheidung wesentlichen Punkte aus den Akten selbst abgelesen werden. Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag vorzutragen, welcher zwar schriftlich vorbereitet sein muß, dessen Begründung aber der mündlichen Erörterung vorbehalten werden kann. 193.

**Referent**, bei dem höheren Gerichte. Nach Einlangung der Akten bei dem Oberlandesgerichte hat der Präsident dafür einen Referenten zu bezeichnen, welchem frei steht, ohne Anfertigung eines neuen Aktenauszuges den Aktenauszug des Gerichtshofes erster Instanz zu benützen, und demselben nur die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen beizufügen. 206. — Dasselbe gilt bei dem obersten Gerichtshofe. 211.

**Rege**. 4.

**Regel**. KMP. III, 81, 186, 236.

**Regelmäßig**. 50, 426.

**Regeln**. 273.

**Regierungs-Zeitung**, in der, sind Edikte einzuschalten. 356, 358.

**Regung**, jede auffallende, des Beschuldigten ist in dem Verhörsprotokolle zu bemerken. 179.

**Reich**, im ganzen Umfange des, kann ein in die Vertheidigerliste aufgenommener Vertreter Vertheidigungen übernehmen. 214.

**Reihenfolge**, die, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben, die Zeugen und Sachverständigen vernommen, diejenigen Akten des Untersuchungs-Verfahrens, deren Vorlesung er selbst oder das Gericht für nothwendig findet (§. 241), vorgelesen und andere Beweise dargelegt werden sollen, bestimmt der Vorsitzende. 225.

**Rein**. 122, 131.

**Reinigung** der Wäsche und Kleidung, die Kosten der, gehören zu den Verpflegungskosten. 338.

**Reinlich, Reinlichkeit**. 163, 171; s. **Gefängnisse**.

**Reise**. 334; s. **Gebühren**.

— — 425; s. **Reisende**.

**Reisekosten**, in welchen Fällen und in welchem Betrage die Vergütung der Reisekosten und Zehrungsgelder den Gerichtspersonen und den Staatsanwälten gebühre, bestimmen die bestehenden Vorschriften, welche kein Gegenstand dieses Handbuches sind. 339.

— — 332, 337; s. **Gebühren**.

**Reisende**, den, die einer Uebertretung beschuldigt sind, kann die Fortsetzung der Reise gestattet werden, insofern nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde. 425.

**Rekognition**. 128, 180, 241; s. **Anerkennung**.

**Rekurs**. Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses der Rekurs an das Oberlandesgericht, und im Falle, als von diesem die erstrichterliche Bestimmung abgeändert wird, demjenigen Theile, zu dessen Nachtheile die Abänderung erfolgte, an den obersten Gerichtshof zu. 349.

— — s. a. KMP. IV.

**Religion**, um ihre, sind der Zeuge, der Beschuldigte und der Angeklagte zu fragen. 125, 174, 232.

**Religionsbekenntniß**, die nach Verschiedenheit des, geltenden Vorschriften über die Eidesablegung bleiben in Kraft. 131; s. **Beeidigung**.

**Religionsbekenntniß,** an einem nach dem, des Verurteilten als Feiertag gehaltenen Tage darf dessen Hinrichtung nicht Statt finden. 323.

**Religionsgesellschaft,** die Seelsorger jeder gesetzlich anerkannten, sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

— — Wenn der Zeuge einer, angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, so hat er eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen. 131.

**Richten.** 27, 83, 110, 111, 175, 176, 204, 225, 416.

**Richter,** nur in Folge eines von dem zuständigen, geschöpften Urteiles kann Jemand mit einer Strafe belegt werden. 1.

— — nöthige Zahl der, zur Beschlußfassung. 17, 18, 19; s. **Beschlußfassung.**

— — deren Vorgehen bei der Abstimmung. 23, 24; s. **Abstimmung.**

— — deren Ablehnung und Ausschließung. 52—58; s. **Ablehnung, Ausschließung.**

— — vor dem, muß in der Regel jeder Zeuge erscheinen. 114.

— — der zuständige ausländische, ist um Vernehmung der im Auslande befindlichen Zeugen zu ersuchen. 116; s. **Vernehmung.**

— — die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten, müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen. 222; s. a. **Ersatzrichter.**

— — der, hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurteilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist. 258.

— — der, ist auch bei dem Dasein der in dem gegenwärtigen Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Beweis-Erfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurteilen (§. 283), wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§. 292, lit. g) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§§. 3 und 233 des Strafgesetzes), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind. 260.

— — der, beurteilt den Beweis über die Echtheit einer Urkunde. 274; s. **Beweis.**

— — der, kann den von dem Beschädigten angegebenen Schaden nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen. 359.

— — vier, müssen dem Standgerichte beiwohnen und das Protokoll darüber unterzeichnen. 401, 412.

— — dessen Verhalten in Uebertretungsfällen. 416—437; siehe **Uebertretungen.**

— — 111, 154, 210, 323.

**Richteramt,** für das, geprüfte Personen sind bei den Bezirksgerichten als Untersuchungsrichter zu bestellen. 11.

— — dafür Geprüfte können auf ihr Ansuchen in die Vertheidigerliste aufgenommen werden. 214.

**Richterlich.** 11, 258, 261, 262, 344.

**Richtig.** 360.

**Richtplatz.** 323; s. **Hinrichtung.**

**Richtschnur.** 368.

**Rubriken** des Gefangenprotokolls. 170; s. **Protokolle.**

**Rückersatz.** 332; s. **Kosten.**

**Rückfahrt.** 331; s. **Gebühren.**

**Rückkehr** eines verurteilten Abwesenden. 394; s. **Abwesende.**

**Rücksicht,** KMP. VII, XI, 49, 82, 163, 164, 213, 224, 271, 274, 375, 376, 394, 408.

**Rücksichtlich,** KMP. IV, VI, 16, 39, 41, 42, 47, 53, 59, 61, 105, 121, 131, 132, 139, 155, 211, 212, 249, 252, 307, 332, 432.

**Rücksichtswürdig.** 330, 430.

**Rücksprache,** die, mit dem Vertheidiger darf ohne Zeugen geschehen. 166.
— — 213, 396.

**Rücktritt,** der, des Staatsanwaltes oder Privatklägers bewirkt das Abbrechen der Schlußverhandlung in Betreff derjenigen strafbaren Handlung, in Ansehung welcher der Rücktritt erklärt wurde. 249.

**Rückweg.** 333, 334; s. **Gebühren.**

**Rückzahlung,** wenn eine so beträchtliche Summe geborgt wurde, daß die vollständige, vernünftiger Weise nicht erwartet werden kann, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D, 9.

**Rügen.** 208, 415.

**Ruf,** sobald das Untersuchungsgericht durch einen, Kenntniß von einem Verbrechen oder einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen erhält, hat es das Untersuchungsverfahren einzuleiten. 61.

— — Gelangt das Untersuchungsgericht zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens durch einen Ruf oder ein Gerücht, so ist es verpflichtet, die Personen, durch welche der Ruf an dasselbe gelangte, zu vernehmen, dem Rufe unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden von Mund zu Mund bis zu dessen Ursprung nachzuforschen, und sich so viel möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen. 70.

— — wenn Jemand durch öffentlichen, als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet wird, kann durch Gensd'armen oder andere Sicherheitsorgane auch ohne besonderen Auftrag eine Hausdurchsuchung zu seiner Auffindung vorgenommen werden. 106.

— — mit möglichster Schonung für den, der betreffenden Person sind Haus- und Personsdurchsuchungen vorzunehmen. 107.

— — als Grund zum Begehren der Untersuchung. Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Untersuchungsgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, obgleich es sonst die vorhandenen Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht für hinlänglich erkennt, dennoch die Untersuchung

nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Nach Beendigung derselben ist dem Beschuldigten, wenn sich dessen Schuldlosigkeit herausstellt, das im §. 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen. 147.

**Ruf**, ein durch öffentlichen, als Thäter Bezeichneter kann in vorläufige Verwahrung genommen werden. 151 b.

— — des Beschuldigten, wenn man sich nach dem, der strafbaren Handlung von ihm leicht versehen kann, genügen eine unvollständige Beweisart oder zwei Verdachtsgründe zu seiner Ueberweisung. 281.

**Ruhe.** 10, 61, 105, 107, 223, 226, 410.

— — Störung der öffentlichen; nähere rechtliche Verdachtsgründe bei diesem Verbrechen sind dieselben wie beim **Aufstand, Aufruhr, Hochverrath.** 139 A.

# S.

**Sache,** durch Personen, welchen die, woran der Schaden geschehen, bekannt war, ist der Schaden zu ermitteln, wenn ihn der Beschädigte nicht verlässig oder zu hoch angibt. 76.

— — Verwahrung einer zum Gottesdienste geweihten. 102; siehe **Verwahrung.**

— — Anerkennung einer. 128 180, 241; s. **Anerkennung.**

— — wenn eine, die Jemand zur Zeit der Verübung des Verbrechens oder Vergehens besessen hat, an dem Orte der That gefunden wird, ohne daß ein anderer Grund wahrscheinlich ist, oder wenn bei Jemandem oder in dessen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens gefunden werden, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 7, 8.

— — wenn Jemand Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich, oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei Verbrechen aus Gewinnsucht. 139 C, 2.

— — durch die Aussage dessen, der die, in Verwahrung gehabt hat, kann der Schade bewiesen werden. 270, Abs. 2.

— — Zurückstellung einer. 353, 354; s. **Zurückstellung.**

— — Beschreibung einer fremden. 355—358, 383; s. **Beschreibung, Edikt.**

— — 43, 53, 55, 58, 59, 68, 126, 131, 225, 228, 234, 236, 244, 253, 359, 375; s. auch **Gegenstände.**

**Sachverhalt,** den, hat der Referent vorzutragen. 193.

**Sachverständige,** wer als solcher in der Sache vernommen wurde, ist als Richter, Protokollführer oder Staatsanwalt ausgeschlossen. 53, 58.

— — durch, ist nach Umständen der Schaden zu ermitteln. 76.

— — Beiziehung der. Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Ge-

genstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige, und zwar in der Regel zwei beizuziehen.

Ist Gefahr am Verzuge, oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beiziehung Eines Sachverständigen. 78.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den in den §§. 118 und 230 ausgesprochenen Geldstrafen. 79.

Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidigt werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen. 80.

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidiget sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen. 81.

**Sachverständige,** deren Verfahren bei dem Augenscheine. 82—101; s. **Augenschein, Gutachten.**

— — nur solche, sind zur Schlußverhandlung vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann.

Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint. 200 f.

— — das Verzeichniß der vorzuladenden, ist der Anklageschrift beizulegen, oder wenn keine erstattet wird, abgesondert zu überreichen. 217, 218.

— — deren Vorladung zur Schlußverhandlung hat so zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Schlußverhandlung stattfinden soll, wo es thunlich ist, ein Zeitraum von drei Tagen offen bleibe, und daß den Vorgeladenen das Erscheinen innerhalb dieser Zeit möglich sei. 219.

— — Vorladung neuer. 220; s. **Ergänzung.**

— — die, werden am Beginne der Schlußverhandlung an den abgelegten Eid erinnert. 229.

— — wenn die, der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren alsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob

die Schlußverhandlung vertagt oder fortgesetzt, und sich im letzteren Falle auf die Vorlesung der von dem Nichterschienenen etwa schon früher abgelegten Aussage beschränkt werden soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurteilen. Ist die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden. 230.

**Sachverständige.** Ueber die Rechtsmittel gegen die Verurteilung, siehe **Geldstrafe.**

— — deren Vernehmung bei der Schlußverhandlung. 232—240, 242, 244; s. **Schlußverhandlung.**

— — Vorlesung ihrer Aussagen. 241; s. **Vorlesung.**

— — Beweis durch. 261, II, 263; s. **Beweis.**

— — die Gebühren der, muß der Verurteilte ersetzen. 332 c.

— — Gebühren der. 335, 337; s. **Gebühren.**

— — nach deren Schätzung kann der Schadenzuspruch erfolgen. 359.

— — über deren Vernehmung gelten im standrechtlichen Verfahren dieselben Vorschriften wie im ordentlichen. 405.

— — die, sind zu der Verhandlung in Uebertretungsfällen nur dann vorzuladen, wenn ihr persönliches Erscheinen zur Ueberweisung unerläßlich ist. 419, 420.

— — 139, 182, 188, 215, 225, 257, 412.

**Sämmtlich.** 21, 22, 191, 286, 305, 326, 341, 412.

**Sätze.** 96.

**Sagen.** 185.

**Sammeln.** 60.

**Sanitätspersonen,** wirklich ausübende, sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

**Schade,** die Größe des durch die strafbare Handlung zugefügten, zu erheben, ist Zweck der Thatbestandserhebung. 66.

— — Erhebung des. Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, in soweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung, auf die Bemessung der Strafe, oder auf die Zuerkennung einer Entschädigung von Einfluß sein kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln. 76.

— — wenn dies ohne größeren, geschehen kann, sind die Spuren der That bis zur Vornahme des Augenscheins unverändert zu lassen. 77.

— — der, ist insbesondere bei Eigenthums-Verletzungen zu erforschen. 100, 101.

— — Fragen darüber an den Beschädigten. 127; s. **Fragen.**

— — Beweis des. Der Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens kann durch das

Zeugniß des Beschädigten oder desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schade geschehen ist, befunden hat, als rechtlich erwiesen angesehen werden, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt. 270, Abs. 2.

**Schade,** Ermittlung des. Den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben (§§. 359—361) hat das Strafgericht schon in dem Untersuchungs-Verfahren von Amtswegen zu erheben (§§. 66, 75, 127 und 176), und den Beschädigten, auch wenn er es nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung vorzuladen (§. 219). Diesem, oder seinem Bevollmächtigten ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die Einsicht der Untersuchungs-Akten schon während des Untersuchungs-Verfahrens zu gestatten. Bei der Schlußverhandlung kann er zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten, und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Anträge stellen (§§. 243, 244, 253, 255 und 257). — Es steht ihm aber auch frei, auf seine privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit, und auch im Laufe der Schlußverhandlung Verzicht zu leisten. 352. — Ergeben sich aber aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen. 359.

— — beim Hochverrathe, Aufruhr und Aufstand. Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen. 360.

— — ein Mittel zur Gutmachung des, ist die Beschreibung der entzogenen Sachen. 383.

— — 219, 275.

**Schadenersatz,** s. **Ansprüche, Entschädigung.**

**Schadloshaltung.** 334, 359; s. **Ansprüche, Gebühren.**

**Schätzbar.** 270.

**Schätzung.** 359; s. **Schade,** Ermittlung des.

**Schamhaftigkeit,** aus Rücksicht für die, des Beschädigten oder Zeugen kann eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

**Scharfrichter.** 323, 340, 402; siehe **Gebühren, Hinrichtung, Standrecht.**

**Scheinen.** 62, 172, 178.

**Schicklichkeit,** mit Beachtung der, sind Haus- und Personsdurchsuchungen vorzunehmen. 107.

— — aus Rücksicht für die, kann eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

**Schicksal,** das, der Gefangenen soll möglichst erleichtert werden. 171.

**Schimpfworte**, s. **Beschimpfungen.**

**Schlägerei**, das Verfahren zur Ausmittlung der Thäter bei einer, ist eben so wie beim **Auflauf.** 154.

**Schlecht.** 142, 151, 156.

**Schleunig.** 55, 153, 382.

**Schließen.** 138, 426.

**Schluchzen** des Beschuldigten ist für sich allein kein rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

**Schluß.** 30, 130, 184, 190, 257, 384, 419; s. **Abschluß.**

**Schlußantrag.** 253, 408; s. **Schlußvortrag.**

**Schlußfolgerung**, nicht auf einer, darf die Zeugenaussage beruhen, um Beweiskraft zu haben. 269 c.

**Schlußrede.** 253; s. **Schlußvortrag.**

**Schlußverfahren.** 250; s. **Schlußverhandlung.**

**Schlußverhandlung**, zu der, ist jeder Gerichtshof erster Instanz in seinem Gerichtssprengel hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen, und zur Entscheidung über dieselbe berufen.

Nur rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe gehören auch die im §. 15 aufgezählten Amtshandlungen, sowie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat. 16.

— — Besetzung des Gerichtes zur. Die Gerichtshöfe erster Instanz verhandeln und entscheiden in Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollsführer; Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um ein Verbrechen handelt, auf welches im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängt ist, sowie die Entscheidung darüber, haben sie in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollsführer vorzunehmen. 17.

— — bei jeder mündlichen, über Verbrechen und Vergehen liegen dem Staatsanwalte die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes ob. 30 d.

— — der Berathung darüber, darf der Staatsanwalt nicht beiwohnen. 35.

— — Rechte des Privat-Anklägers bei der. 37; s. **Privat-Ankläger.**

— — die, steht jenem Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde. 38; s. **Zuständigkeit.**

— — von der Mitwirkung bei der, ist der Untersuchungsrichter ausgeschlossen. 53.

— — zu derselben sind Offiziere und die im aktiven Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in dem Untersuchungsverfahren gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, das persönliche Erscheinen der Offiziere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken.

Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind, wenn sie bei einer Schlußverhandlung vor einem Civil-Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Offizier zu begleiten, welchem von dem Gerichte an einem geeigneten Platze ein Sitz anzuweisen ist. 120.

**Schlußverhandlung**, bei der, sind die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. 121.

— — die genaue Bezeichnung der Personen, welche zu der, vorzuladen sind, hat der Anklagebeschluß zu enthalten. Als Zeugen und Sachverständige hat der Gerichtshof nur solche Personen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann.

Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint. 200 f.

— — mündliche, Vorschriften über dieselbe:

Bei der Eröffnung des Anklagebeschlusses (§§. 201 und 212) ist dem Angeklagten zugleich bekannt zu machen, daß er befugt sei, sich bei dem Schlußverfahren eines Vertheidigers zu bedienen, und sich denselben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte zu überlassen, vor welchem das Schlußverfahren stattfinden soll.

In allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes- oder eine Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt ist, ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Angeklagter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, so ist ihm von dem Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

In allen Fällen, wo das Gericht einen Vertreter zu bestellen hat, ist derselbe aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. 214) zu nehmen. Will aber das Gericht einen Vertreter aus der Zahl der Advokaten bestellen, so kann es an Orten, wo sich ein Advokaten-Ausschuß (Advokaten-Kammer) befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse überlassen.

Sind mehrere der nämlichen strafbaren Handlung Mitangeklagte vorhanden, welche sich selbst ihre Vertreter wählen, so bleibt es ihnen auch selbst überlassen, ob sich mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger vertreten lassen wollen. Sind aber die Vertheidiger für mehrere Mitangeklagte von dem Gerichte zu bestellen, so steht es dem Vorsitzenden der Gerichtsverhandlung frei, für mehrere derselben nach Maßgabe ihres gemeinschaftlichen oder widerstrebenden Interesses einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestellen, oder wenn die Benennung derselben dem Advokaten-Ausschusse überlassen wird, diesem die Zahl zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erforderlich ist.

Den aufgestellten Vertretern bleibt es aber unbenommen, in dem Falle,

wenn sie nach Einsicht der Akten, und nach genommener Rücksprache mit den von ihnen zu vertretenden Personen, die Vertheidigung in der von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Weise nicht angemessen finden, auch eine größere Zahl von Vertretern in Antrag zu bringen, oder die Vertheidigung auf andere Weise unter sich zu vertheilen. — Auch steht es jedem Vertheidiger, welchem die Vertheidigung mehrerer Mitangeklagten übertragen worden ist, deren Vertretung er nicht vereinigen zu können glaubt, und dem Beschuldigten, wenn er glaubt, daß der ihm bestellte Vertheidiger seine Vertretung nicht gehörig werde führen können, frei, dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen und um die geeignete Abänderung anzusuchen. 213.

Jedes Oberlandesgericht hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, welche mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern, kund zu machen, und bei jedem Strafgerichte anzuschlagen ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes die Advokatur wirklich ausübenden Advokaten aufzunehmen. Es können aber in dieselbe auf ihr Ansuchen auch für das Richteramt, die Advokatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft aufgenommen werden, wenn das Oberlandesgericht nach den gepflogenen Erhebungen sich von deren Unbedenklichkeit überzeugt hat. — Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizministerium Beschwerde führen. — Jeder in die Liste aufgenommene Vertheidiger ist zur Uebernahme der ihm an seinem Wohnorte von dem Strafgerichte übertragenen Vertheidigungen verpflichtet.

Die in was immer für einem Theile des Reiches die Advokatur wirklich ausübenden Advokaten sind berechtiget, eine Vertheidigung auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen.

Staatsbeamte können nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie nicht die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

Die Beamten des Strafgerichtes, bei dem eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, sind in Ermanglung anderer Vertheidiger verpflichtet, auf Anordnung des Gerichtsvorstehers Vertheidigungen zu übernehmen, auch wenn sie nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen sind. 214.

Der Angeklagte kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Die Einsicht der Akten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, der Referate, der Anträge des Staatsanwaltes zu geheimen Sitzungen, und anderer Amtsacte, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, ist dem Vertheidiger und dem Beschuldigten unter Aufsicht zu gestatten; auch können sie sich von einzelnen Aktenstücken, soweit es ihnen nothwendig erscheint, Abschriften nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen. 215.

Ist der Angeklagte verhaftet und bereits in dem Untersuchungs-Gefängnisse des Gerichtshofes (§. 301), so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses von dem Mitgliede des Gerichtshofes, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen ist, zu vernehmen und insbesondere zu befragen, ob er seinen in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen finde, und wenn dies der Fall ist, darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Hat er noch keinen Vertheidiger gewählt, so ist in jenen Fällen, wo ihm ein solcher auf sein Ansuchen, oder von Amtswegen vom Gerichte beizugeben ist (§. 213), derselbe bei dieser Gelegenheit zu bestellen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist er zu dieser Vernehmung insbesondere vorzuladen. 216.

Bei allen mit der Todes-, oder mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen und nur bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung längstens innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Anklagebeschluß in Rechtskraft erwachsen ist, eine Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen, und in derselben, mit Bezugnahme auf den Anklagebeschluß (§. 200), den Thatbestand, die Beweise und Verdachtsgründe kurz und bündig auseinander zu setzen, das Begehren auf Anordnung der Schlußverhandlung zu stellen, und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizufügen.

Der Antrag auf den vom Gerichtshofe zu schöpfenden Ausspruch bleibt der Schlußverhandlung selbst vorbehalten (§. 253).

Das Versäumniß der angeführten Frist hat zwar nicht den Verlust der Anklage zur Folge; jedoch ist der schuldtragende Staatsanwalt von seinem Vorgesetzten zu strenger Verantwortung zu ziehen.

Die Anklageschrift selbst ist zu den Untersuchungsakten zu legen, und der Angeklagte sogleich nach deren Einlangen hiervon zu verständigen, damit er sowol, als sein Vertheidiger, auch von dieser Schrift Einsicht nehmen, und nöthigenfalls hiervon eine Abschrift verlangen könne (§. 215). 217.

Bei allen anderen Straffällen hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage nach Maßgabe des Anklagebeschlusses bei der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen, jedoch innerhalb der im §. 217 erwähnten Frist die Liste der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen bei Gericht zu überreichen, wovon der Angeklagte in der oben vorgeschriebenen Weise zu verständigen ist. 218.

Sogleich nach Einlangung der Anklageschrift oder der Zeugenliste (§§. 217 und 218) bestimmt der Vorsteher des Gerichtshofes den Tag der Schlußverhandlung in der Art, daß dem Angeklagten in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen wäre, eine Frist von wenigstens acht, in allen übrigen Fällen, von wenigstens drei Tagen von der Eröffnung der Vorladung an, zur Vorbereitung bleibe. Auf Begehren oder mit Zustimmung des Angeklagten können diese Fristen auch abgekürzt werden.

Der Tag der Schlußverhandlung ist dem Angeklagten, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Gerichtshofes; wenn er aber auf freiem Fuße ist, durch eine schriftliche Vorladung bekannt zu geben. Auch der Vertheidiger, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger und der Beschädigte sind schriftlich vorzuladen. Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen hat so zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Schlußverhandlung stattfinden soll, wo es thunlich ist, ein Zeitraum von drei Tagen offen bleibe, und daß den Vorgeladenen das Erscheinen innerhalb dieser Zeit möglich sei.

Der Beschädigte ist mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle seines Nicht-

erscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß dann nur seine etwa in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Aussage, und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden. 219.

Glaubt der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, daß zum Behufe seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll, oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen, oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, worüber sie vernommen, so wie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens vier und zwanzig Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes. Hat der Staatsanwalt selbst entweder bei dieser Gelegenheit oder schon in der vorgelegten Liste (§§. 217 und 218) den Antrag gestellt, daß außer den vom Gerichtshofe bezeichneten (§. 200 lit. f) auch noch andere Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen, so hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden, und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umstände durch den Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Untersuchungsverfahrens erheben zu lassen.

Sobald diese neuen Erhebungen oder Ergänzungen eingelangt sind, hat der Gerichtshof unverzüglich darüber zu berathen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklage-Beschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklage-Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätiget worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen (§§. 196 und 202).

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatze erwähnten Begehren des Staatsanwaltes oder des Angeklagten können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden (§. 295). 220.

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder eines anderen unabwendbaren Hindernisses bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, so ist diese bis zur Beseitigung des Hindernisses aufzuschieben. Auch aus anderen erheblichen Gründen kann auf Antrag des Staatsanwaltes, des Beschuldigten oder des Vertheidigers von dem Gerichtshofe eine Vertagung angeordnet werden. Gegen Beschlüsse, wodurch eine Vertagung bewilliget wird, findet kein Rechtszug Statt. Beschwerden über die Verweigerung einer Vertagung sind ohne hemmende Rechtswirkung, und dürfen nur mit der Berufung über die Hauptsache verbunden werden. 221.

Bei der Schlußverhandlung müssen nebst dem Vorsteher des Gerichtshofes oder demjenigen, welchem er den Vorsitz hierbei übertragen hat, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, und in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze der Angeklagte einen Vertheidiger haben muß (§. 213), auch dieser, vom Anfang bis zu Ende gegenwärtig sein.

Dem Vorsteher des Gerichtshofes steht es frei, bei Verhandlungen, die eine längere Dauer erwarten lassen, noch einen oder zwei Ersatzrichter zuzuziehen,

welche ebenfalls der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beizuwohnen, und im Verhinderungsfalle des einen oder anderen Richters an dessen Stelle zu treten haben. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, so wie der Protokollführung können unter mehrere Personen vertheilt und auch abwechselnd besorgt werden. 222.

Zu der mündlichen Schlußverhandlung dürfen Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden.

Den Zutritt haben, so weit es der Raum zuläßt, alle Justiz-Konzeptsbeamte; die in die Vertheidigerlisten der Oberlandesgerichte aufgenommenen Vertheidiger; ferner die mit der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höheren Verwaltungsbeamten und Sicherheits-Organe; öffentliche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften; endlich die Beschädigten, und diejenigen Vertrauenspersonen, um deren Zulassung der Angeklagte oder der Verletzte insbesondere ansucht, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, und welche nur dann zuzulassen sind, wenn der Gerichtshof keine persönlichen Bedenken gegen dieselben hat.

Außerdem kann der Zutritt erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtsvorsitzenden nach seinem Ermessen bewilliget werden. 223.

Wenn jedoch der Gerichtshof aus Rücksichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen; aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit, oder weil es bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren, eine geheime Sitzung anordnet; so sind außer den im §. 222 genannten Personen, dem Beschädigten und den von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen alle übrigen Zuhörer ausgeschlossen. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpunkte der Verhandlung stattfinden. Gegen diesen Beschluß, sowie gegen die Verweigerung der Zulassung einzelner Personen findet kein weiterer Rechtszug Statt. 224.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben, die Zeugen und Sachverständigen vernommen, diejenigen Akten des Untersuchungsverfahrens, deren Vorlesung er selbst oder das Gericht für nothwendig findet (§. 241), vorgelesen und andere Beweise dargelegt werden sollen.

Ist über mehrere strafbare Handlungen, Anklagepunkte oder Mitangeklagte zu verhandeln, so kann von dem Vorsitzenden angeordnet werden, daß die Verhandlung über die einzelnen Punkte oder Angeklagten getrennt von einander vorgenommen werde.

Seine Bemühung soll darauf gerichtet sein, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Dagegen hat er alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden. 225.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist be-

rechtigt, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen und nach Umständen entweder das gesetzliche Strafverfahren wider sie einleiten lassen (§. 247), oder sie zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verurteilen. Gegen ein solches Straf-Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig. 226.

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht Statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen das Gericht sogleich, ohne daß gegen seine Entscheidung ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zulässig ist. 227.

Die Schlußverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache. — Die voraussetzlich zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

Nachdem der Aufruf der Sache geschehen, hat der Vorsitzende in Erinnerung zu bringen, „daß jeder vor Gericht Erscheinende sich mit der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und Mäßigung zu benehmen habe, und daß insbesondere die Vertreter der Parteien nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen haben, daß ihnen daher zwar unbenommen sei, Alles geltend zu machen, was innerhalb der Gränzen der Wahrheit zum Schutze ihrer Clienten, und insbesondere zur Rechtfertigung oder Vertheidigung des Angeklagten dienen kann, daß sie jedoch Nichts vorbringen sollen, was gegen ihr besseres Wissen und Gewissen, oder gegen das Gesetz wäre.“ 228.

Sohin werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, und der Vorsitzende erinnert diejenigen Zeugen, welche schon in dem Untersuchungs-Verfahren beeidigt wurden (§. 131), sowie jene Sachverständigen, welche bereits im Allgemeinen beeidigt sind (§. 81), an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides, ermahnt alle übrigen, daß sie ihre Aussagen auch zu beschwören haben werden, und läßt hierauf die Zeugen und Sachverständigen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten (§. 236).

Er ordnet nach seinem Ermessen auch die erforderlichen Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen untereinander zu verhindern. 229.

Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren alsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Schlußverhandlung vertagt oder fortgesetzt, und sich im letzteren Falle auf die Vorlesung der von dem Nichterschienenen etwa schon früher abgelegten Aussage beschränkt werden soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurteilen. Ist die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat er überdies

die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden. 230.

Gegen diese Verurteilungen kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurteilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändiget worden, oder daß ihm ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurteilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. 231.

Nachdem Zeugen und Sachverständige abgetreten sind (§. 229), befragt der Vorsitzende den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort, ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung, und läßt sofort durch den Protokollführer mit lauter Stimme den Anklagebeschluß verlesen. Dann hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage und seine damit verbundenen Anträge mündlich vorzutragen, und insoweit es ihm bei verwickelten Fällen nothwendig erscheint, auch vorzulesen.

Erscheint der vorgeladene Privat-Ankläger bei der Schlußverhandlung nicht, ohne vorher deren Vertagung bewirkt zu haben (§. 221); oder bringt er bei derselben seine Anklage nicht an, so ist dies als eine Abstehung von derselben anzusehen (§. 249). 232.

Nachdem die Anklage vorgetragen ist, hat der Vorsitzende vorerst den Angeklagten zur wahrheitgetreuen Beantwortung derselben und zur Erzählung des ganzen Herganges der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung aufzufordern.

Wiederholt hiernach der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfordernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniß seiner Schuld ab (§§. 264—266), so ist mit der Vernehmung selbst der vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen nur insoweit vorzugehen, als entweder der Angeklagte selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als es dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, und es ist sofort zu den Schlußvorträgen des Staatsanwaltes und der Parteien zu schreiten (§§. 253—255). 233.

Außer diesem Falle ist die Abhörung des Beschuldigten von dem Vorsitzenden nach Vorschrift der §§. 173—183 vorzunehmen.

Dem Angeklagten ist unbenommen, sich auch während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu berathen.

Wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ganz oder theilweise läugnet, oder auf die an ihn gestellte Aufforderung zur eigenen

Erzählung des Herganges der Sache die Antwort verweigert, so ist zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. — Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von mehreren Mitangeklagten auch nur Einer im Läugnen beharret. 234.

Widerruft aber der Angeklagte das von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), auf dessen Grundlage weiter keine Zeugen und Sachverständigen zur Schlußverhandlung vorgeladen worden sind (§. 200 lit. f), so ist er um die Gründe seines Widerrufes zu befragen, und, wenn diese Gründe nicht offenbar unstatthaft sind, die Erhebung derjenigen Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf begründen sollen. Insofern dies nicht sogleich geschehen kann, ist die Verhandlung zu vertagen.

Zu der neuen Verhandlung sind dann alle diejenigen Zeugen vorzuladen, deren Vernehmung der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes entweder zur Beurteilung der Grundhältigkeit des Widerrufes, oder für den Fall, als die Beweiskraft des Geständnisses durch die erhobenen Umstände geschwächt worden wäre, zur Ueberweisung des Beschuldigten für nöthig erkennt. 235.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen und sind in der Regel (§§. 238 und 244) in Anwesenheit des Angeklagten nach den für deren Vernehmung in dem Untersuchungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, jedoch in der Art von einander abgesondert abzuhören, daß außer dem Falle der Gegenstellung (§. 129) ein noch nicht vernommener Zeuge nie bei der Abhörung der übrigen Zeugen, und ebenso der noch nicht vernommene Sachverständige nicht bei der Abhörung der übrigen Sachverständigen zugegen sein darf. Allerdings aber kann der Vorsitzende, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen sowol während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Gerichtssaale bleiben. Nach abgelegter Aussage hat jeder Zeuge und Sachverständige in der Regel abzutreten, wenn nicht der Vorsitzende von Amtswegen, oder über Beschluß des Gerichtes nach dem Antrage des Staatsanwaltes oder einer Partei, deren Verbleiben zur Aufklärung der Sache, oder zur Gegenstellung mit anderen Zeugen insbesondere anordnet, oder sie späterhin wieder vorrufen läßt. 236.

Sachverständige, Zeugen und Mitbeschuldigte, welche etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden derselben insbesondere befragt werden, was er auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe, sowie überhaupt eine Befragung des Angeklagten im Laufe der Schlußverhandlung so oft stattfinden kann, als es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig erscheint. 237.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen, wenn er die vorläufige Vernehmung desselben ohne Beisein des Angeklagten zur Erforschung der Wahrheit für zweckmäßiger hält. Er muß ihn aber nach seiner Wiedereinführung von dem wesentlichen Inhalte aller in seiner Abwesenheit vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vorgänge in Kenntniß setzen, und befragen, was er hierauf zu bemerken habe. 238.

Diejenigen Sachverständigen und Zeugen, welche noch nicht beeidigt wor-

den sind, haben, und zwar die ersteren nach Vorschrift des §. 81, die Zeugen nach Vorschrift des §. 131 ihre Aussage zu beschwören, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht (§§. 80 und 132).

Den im §. 113 genannten Personen kommt das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, selbst dann zu, wenn sie sich auch in dem Untersuchungs-Verfahren der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben. Ob Zeugen, welche bereits in dem Untersuchungs-Verfahren beeidigt wurden, in dem Falle, wenn sie bei der Schlußverhandlung neue und erhebliche Zusätze zu ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidigt werden sollen, oder ob diese Beeidigung wegen Widerspruch mit ihren früheren Angaben zu unterbleiben habe, hängt von dem Ermessen des Gerichtshofes ab. 239.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß ein Zeuge oder Sachverständiger falsch ausgesagt habe, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes denselben sogleich verhaften lassen und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten. 240.

Die nach §. 225 zur Vorlesung bestimmten Akten des Untersuchungs-Verfahrens hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Insbesondere müssen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien, die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann vorgelesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen, die in dem Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte; wenn die im §. 113 genannten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten und beschwornen Aussage entschlagen; oder wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger und der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind. In Ermanglung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof (§. 227). Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Punkten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungsakten vorlesen lassen.

Augenscheinsprotokolle, früher gegen den Angeklagten ergangene Straferkenntnisse und andere für die Entscheidung erhebliche Urkunden können ebenfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darüber zu bemerken habe.

Diejenigen Gegenstände, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und, insoweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden Gegenstandes (§. 128) vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen. 241.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe der Schlußverhandlung vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen.

Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidigung dieser neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden. 242.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger, der Angeklagte und der Beschädigte, sowie ihre Vertreter berechtiget, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, nachdem sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen. 243.

Der Angeklagte sowol, als auch der Privat-Ankläger und der Beschädigte, sowie deren Vertreter sind berechtigt, Alles geltend zu machen, was zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann.

Wenn jedoch von einer dieser Parteien, oder von einem Zeugen oder Sachverständigen gegen irgend eine der vernommenen Personen, oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt, oder gegen eine Gerichtsperson Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, oder überhaupt die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht durch ein unanständiges Benehmen verletzt wird, so kann das Gericht wider den Schuldigen auf Antrag des Beleidigten, oder auch von Amtswegen eine angemessene Disciplinarstrafe verhängen. Der Angeklagte kann überdies, wenn er sich ein ungeziemendes Benehmn zu Schulden kommen läßt, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt wird, nicht davon absteht, durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet werden. 244.

Macht sich der Vertreter einer Partei einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er von dem Gerichte mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von 100 fl. belegt, und bei erschwerenden Umständen auf Antrag des Strafgerichtes noch überdies vom Oberlandesgerichte auf angemessene Zeit aus der Vertheidigerliste gelöscht werden (§. 214).

Setzt ein Vertreter ein solches ungebührliches Benehmen, trotz der erhaltenen Ermahnung oder verhängten Strafe, bei der Verhandlung fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und die durch ihn vertretene Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, und nöthigenfalls von Amtswegen einen solchen ernennen. Wäre aber zu besorgen, daß auf solche Weise die Vertheidigung eines Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann von dem Gerichte die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertreters angeordnet werden. 245.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen erwähnten Strafen sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist. 246.

Wird aber während der Schlußverhandlung im Sitzungssaale von wem

immer ein Verbrechen, Vergehen, oder eine der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte zugewiesene Uebertretung begangen, wobei der Thäter auf frischer That ergriffen wird, so kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen und nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe sogleich darüber erkannt werden. Wird der Beschuldigte deßhalb zu einer Strafe verurteilt, so kann wegen derselben Handlung von dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden. 247.

Die mündliche Schlußverhandlung darf, wenn sie einmal begonnen hat, nur soweit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. In dringenden Fällen kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. Eine Vertagung derselben kann von dem Gerichtshofe in folgenden Fällen beschlossen werden: a) Wenn während derselben der Angeklagte in der Art erkrankt, daß er nicht weiter der Verhandlung beiwohnen kann, soferne er nicht einwilligt, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden; b) wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen einzuleiten, oder neue Beweismittel herbeizuschaffen findet (§§. 220, 235, 250 und 251); c) wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt (§§. 221, 230, 245, 252). 248.

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Genehmigung ertheilten Auftrag des Justizministers von der Anklage zurücktritt; — oder wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht; so ist die Schlußverhandlung rücksichtlich jener strafbaren Handlung, in Ansehung welcher der Rücktritt erklärt wurde, sogleich abzubrechen. 249.

Zeigt sich bei der Schlußverhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet, sei es nun ein gleich, mehr oder minder schweres Verbrechen, ein Vergehen oder eine der im §. 9 bezeichneten Uebertretungen; so hat der Vorsitzende sogleich, oder wenn sich hierüber erst bei der Berathung des Gerichtshofes ein Bedenken ergiebt, vor der Schöpfung des Erkenntnisses den Staatsanwalt und den Angeklagten aufmerksam zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen haben.

Wenn jedoch der Gerichtshof deshalb neue Erhebungen für nöthig erkennt; oder wenn sich bei einer Schlußverhandlung, die nicht vor dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, gepflogen wird, die strafbare Handlung als eines der im §. 10, lit. a bezeichneten Verbrechen darstellt, so ist die Verhandlung abzubrechen, und im ersten Falle die nöthige Ergänzung der Untersuchung einzuleiten (§§. 220 und 242), und ohne einen neuen Anklagebeschluß eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen; im zweiten Falle aber das Schlußverfahren an das kompetente Gericht abzutreten. 250.

Kommt bei der Schlußverhandlung wider den Angeklagten die rechtliche

Beschuldigung einer anderen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes unterliegenden strafbaren Handlung hervor (§§. 40—42), so sind darüber die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und in dem Falle, wenn die neu hervorkommende strafbare Handlung gleich schwer, oder minder strafbar ist, als dasjenige Verbrechen oder Vergehen, worauf der Anklagebeschluß lautet, hat sich die Schlußverhandlung, ohne neuen Anklagebeschluß, auch auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung auszudehnen.

Ist aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen schwerer strafbar, als dasjenige, wegen dessen die Schlußverhandlung angeordnet wurde, so ist diese einstweilen auszusetzen, und vorläufig über das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen ein Anklage- oder Ablassungsbeschluß zu schöpfen. — Erst nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses auch über dieses neue Verbrechen oder Vergehen ist eine neuerliche Schlußverhandlung über alle vorliegenden strafbaren Handlungen anzuordnen. 251.

Unterliegt aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen dem besonderen Gerichtsstande eines anderen Strafgerichtes (§. 10, lit. a, und §. 16, zweiter Absatz); oder erscheint in Beziehung auf dasselbe der Gerichtsstand eines anderen Strafgerichtes schon früher durch Zuvorkommen begründet (§. 41); so ist die Schlußverhandlung abzubrechen, und rücksichtlich aller vorliegenden strafbaren Handlungen an das zuständige Strafgericht zur Fortsetzung abzutreten, wenn es nicht etwa zweckmäßig erscheint, bei dem Oberlandesgerichte um Delegation einzuschreiten. 252.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, um ein gründliches Erkenntniß schöpfen zu können (§§. 233 und 234), ist die Schlußverhandlung zu beendigen, und es sind der Staatsanwalt und die Parteien mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

Zuerst hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu halten, in welchem er die Ergebnisse der Beweisführung kurz zusammenzufassen und seine Schlußanträge zu stellen hat. Dabei steht ihm frei, die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Anklage (§§. 200 und 217) sowohl hinsichtlich der Schuldfrage, als auch in Beziehung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung und auf die Strafbemessung abzuändern (§§. 247 und 250—252).

Ist ein Privat-Ankläger eingeschritten, so erhält er unmittelbar nach dem Staatsanwalte, oder insoferne der Letztere die Mitwirkung versagt (§. 37), an desselben Stelle; nach dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger aber der Beschädigte oder sein Vertreter, wenn er bei der Verhandlung erschienen ist, das Wort zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche.

Sofort wird dem Angeklagten und seinem Vertheidiger das Wort eingeräumt, um zu antworten. Finden hierauf der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte noch etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

Bei diesen Schlußvorträgen ist die Einmengung aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen und jede nutzlose Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden. 253.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen sowol über die Beweis- oder Schuldfrage, als auch über die Anwendung des Strafgesetzes und die Bemessung der Strafe ungetrennt zu verhandeln. Nur bei sehr verwickelten oder ausgedehn-

ten Strafprozessen steht es dem Vorsitzenden frei, entweder über einen gestellten Antrag, oder auch von Amtswegen zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Gegen den diesfälligen Beschluß des Gerichtshofes, mag dadurch die Trennung bewilliget oder verweigert worden sein, ist kein weiterer Rechtszug zulässig. 254.

Wird die Trennung angeordnet, so haben sich die Ausführungen des Staatsanwaltes und der Parteien vorerst auf die thatsächlichen Ergebnisse der Schlußverhandlung, auf die Zusammenfassung der für oder wider die Schuld vorgekommenen Beweise und auf die gesetzliche Qualification der That, mit Ausschließung aller Erörterungen über die zu verhängende Strafe, zu beschränken.

Hiernach hat der Gerichtshof vorläufig über die Schuldfrage zu entscheiden (§§. 283 und 287—290), seine Entscheidung zu verkündigen (§. 291). und in dem Falle, wenn der Ausspruch auf die Schuld des Angeklagten erfolgt ist, die neuerlichen Schlußvorträge des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers anzuordnen, wobei sich aber nicht mehr in eine Würdigung der Schuldfrage einzulassen, sondern nur die anzuwendende Strafe und die übrigen in einem Straf-Urteile noch zu entscheidenden Punkte (§. 283, litt. b—d) zu erörtern sind. Nach Anhörung derselben hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden. 255.

Zur Schöpfung des Erkenntnisses hat sich der Gerichtshof ohne den Staatsanwalt zurückzuziehen. 256.

Ueber jede mündliche Schlußverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers und des erschienenen Beschädigten enthalten. In demselben sind alle bei der Verhandlung vorgekommenen erheblichen Vorfälle zu beurkunden. Insbesondere ist darin anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Aktenstücke vorgelesen wurden; ferner ob die Zeugen und Sachverständigen beeidet oder aus welchem Grunde ihre Beeidigung unterlassen worden; auch sind alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber ergangenen Entscheidungen, endlich die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, und der Sachverständigen anzumerken, insoweit sie von den Angaben in dem Untersuchungs-Verfahren abweichen oder Zusätze zu denselben enthalten. — Wenn es möglich ist, soll die erste Aufzeichnung von dem Protokollführer stenographisch geschehen.

Hinsichtlich der Schlußvorträge (§§. 253—255) genügt eine auszugsweise Aufnahme. Ueber alle bei der Schlußverhandlung vorkommenden Berathungen und Abstimmungen des Gerichtshofes ist ein besonderes Protokoll zu führen, und in dem Verhandlungs-Protokolle sind nur die kundgemachten Beschlüsse anzumerken.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles nach der Verhandlung bedarf es nicht, doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Vorlesung einzelner Theile des Protokolls-Entwurfes anordnen. Den Parteien steht es auch frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer

Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. Nach dem Schlusse der Sitzung ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. 257.

**Schlußverhandlung.** Nicht nur alle bei der, sondern auch die in dem Untersuchungs-Verfahren vorgekommenen Beweismittel hat das Gericht bei Beurteilung der Beweise zu berücksichtigen, insoferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint. 259.

— — bei der, müssen das Geständniß und die Zeugenaussagen abgelegt worden sein, um Beweiskraft zu haben. 264 d, 269 g.

— — in der, müssen die Mitschuldigen ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht wiederholt haben, wenn sie Beweiskraft haben sollen. 271.

— — Erkenntnisse nach der beendigten. 283—294; s. **Erkenntnisse.**

— — Berufung gegen diese Erkenntnisse. 295—315; s. **Berufung.**

— — zur, ist der Beschädigte vorzuladen. Bei derselben kann er zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten, und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Anträge stellen (§§. 243, 244, 253, 255 und 257). — Es steht ihm aber auch frei, auf seine privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit, und auch im Laufe der Schlußverhandlung Verzicht zu leisten. 352.

— — neue, in Folge einer Wiederaufnahme. 366, 375; siehe **Wiederaufnahme.**

— — im Contumacialverfahren, für die, gelten die allgemeinen Vorschriften. 391.

— — die Vorschriften über die, gelten auch in Uebertretungsfällen. 419.

— — 14, 15, 18, 19, 24, 54, 62, 68, 347, 376, 395.

**Schluß-Verhör.** Jeder Beschuldigte ist vor dem Schlusse der Untersuchung nochmal zu vernehmen, was er etwa noch zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. — Vor diesem Schlußverhöre ist er aufmerksam zu machen, daß ihm zu demselben auf sein Verlangen eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne, und diese Belehrung, sowie das Schlußverhör selbst in das Verhörs-Protokoll nach den in den §§. 184 und 185 enthaltenen Vorschriften aufzunehmen. 190.

**Schluß-Vorträge,** zu den, ist sofort zu schreiten, wenn der Beschuldigte geständig ist und keine weiteren Vernehmungen nothwendig erscheinen. 233.

— — die, sind auf die etwa vorgekommene neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen. 250.

— — Vorschriften darüber. Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, um ein gründliches Erkenntniß schöpfen zu können (§§. 233 und 234), ist die Schlußverhandlung zu beendigen, und es sind der Staatsanwalt und die Parteien mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

Zuerst hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu halten, in welchem er die Ergebnisse der Beweisführung kurz zusammenzufassen und seine Schlußanträge zu stellen hat. Dabei steht ihm frei, die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Anklage (§§. 200 und 217) sowol hinsichtlich der Schuldfrage, als auch in Bezie-

hung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung und auf die Strafbemessung abzuändern (§§. 247 und 250—252).

Ist ein Privat-Ankläger eingeschritten, so erhält er unmittelbar nach dem Staatsanwalte, oder in soferne der Letztere die Mitwirkung versagt (§. 37), an desselben Stelle; nach dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger aber der Beschädigte oder sein Vertreter, wenn er bei der Verhandlung erschienen ist, das Wort zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche.

Sofort wird dem Angeklagten und seinem Vertheidiger das Wort eingeräumt, um zu antworten. Finden hierauf der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Beschädigte noch etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

Bei diesen Schlußvorträgen ist die Einmengung aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen und jede nutzlose Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden. 253.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen sowol über die Beweis- oder Schuldfrage, als auch über die Anwendung des Strafgesetzes und die Bemessung der Strafe ungetrennt zu verhandeln. Nur bei sehr verwickelten oder ausgedehnten Strafprozessen steht es dem Vorsitzenden frei, entweder über einen gestellten Antrag, oder auch von Amtswegen zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Gegen den diesfälligen Beschluß des Gerichtshofes, mag dadurch die Trennung bewilliget oder verweigert worden sein, ist kein weiterer Rechtszug zulässig. 254.

Wird die Trennung angeordnet, so haben sich die Ausführungen des Staatsanwaltes und der Parteien vorerst auf die thatsächlichen Ergebnisse der Schlußverhandlung, auf die Zusammenfassung der für oder wider die Schuld vorgekommenen Beweise und auf die gesetzliche Qualification der That, mit Ausschließung aller Erörterungen über die zu verhängende Strafe zu beschränken.

Hiernach hat der Gerichtshof vorläufig über die Schuldfrage zu entscheiden (§§. 283 und 287—290), seine Entscheidung zu verkündigen (§. 291), und in dem Falle, wenn der Ausspruch auf die Schuld des Angeklagten erfolgt ist, die neuerlichen Schlußvorträge des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers anzuordnen, wobei sich aber nicht mehr in eine Würdigung der Schuldfrage einzulassen, sondern nur die anzuwendende Strafe und die übrigen in einem Straf-Urteile noch zu entscheidenden Punkte (§. 283, litt. b—d) zu erörtern sind. Nach Anhörung derselben hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden. 255.

**Schlußvorträge,** die, sind auszugsweise in das Protokoll aufzunehmen. 257.

— — mit ihren, sind der Staatsanwalt und der Vertheidiger auch im standrechtlichen Verfahren zu hören. 408.

**Schmähschrift.** 272; s. **Beweis** durch Urkunden.

**Schöpfen,** KMP. V, 4, 145, 199, 201, 217, 220, 251, 253, 283, 306, 321, 361, 373, 374, 375, 394, 428, 429.

**Schöpfung.** 60, 222, 250, 256, 298, 303, 370, 376, 394, 408, 419; siehe **Erkenntniß, Urteil.**

**Schonung,** mit möglichster, für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, sind Haus- und Personsdurchsuchungen vorzunehmen. 107.

**Schonung,** mit möglicher, der Ehre und Person muß die Verhaftung vorgenommen, und diese Schonung insbesondere bei bisher unbescholtenen Personen beobachtet werden. 159.

— — mit möglicher, sind die Untersuchungsgefangenen zu behandeln. 163.

**Schreiben.** 97, 124, 130, 184, 185, 336.

**Schreiten.** 23, 74, 87, 233, 234, 375, 391, 423.

**Schriften,** deren Lauf auf der Post oder sonstiger Aufenthalt werden in die Frist eingerechnet. 5.

— — in einer nicht gerichtsüblichen Sprache verfaßte, hat das Gericht übersetzen zu lassen. 97.

— — Verwahrung von. 102; s. **Verwahrung.**

— — für deren Durchsuchung gelten die für Hausdurchsuchungen gegebenen Vorschriften. 108; s. **Papier.**

— — Herausgabe von. 109; s. **Herausgabe.**

— — wenn von Jemandens Hand solche, vorgefunden werden, woraus nach dem natürlichen Sinne der Schriften in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf seine Betheiligung bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 2.

— — in, enthaltene Beschuldigungen und Hindeutungen auf Jemanden sind ein entfernterer rechtlicher Verdachtsgrund. 142.

— — die bei ihm vorgefundenen, sind dem Beschuldigten abzunehmen. 160.

— — Beweis durch. 261 V, 273, 274; s. **Beweis.**

**Schriftenwechsel,** ein, hat zwischen dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter nicht stattzufinden. 63.

**Schriftführer.** 257; s. **Protokollführer.**

**Schriftlich.** 65, 84, 106, 124, 138, 140, 145, 148, 157, 161, 192, 193, 203, 212, 219, 272, 273, 292, 330, 336, 337, 419, 426.

**Schritte.** 61, 93, 436.

**Schuld.** 24, 60, 139, 168, 172, 179, 188, 197, 199, 233, 244, 255, 260, 283, 284, 287, 352, 361, 403, 409, 426; s. **Abstimmung, Thatbestandserhebung, Beweis.**

**Schuldforderung,** wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine, so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D, 1.

**Schuldfrage.** 24, 253, 254, 255; s. **Abstimmung, Schlußvorträge.**

**Schuldig.** 25, 54, 154, 228, 244, 245, 260, 281, 311, 315, 324, 353, 360, 369, 376, 410, 432.

**Schuldlos.** 281, 288, 290, 316, 322, 323, 342, 367, 432.

**Schuldloserklärung,** Wiederaufnahme des Strafverfahrens behufs der. 372; s. **Wiederaufnahme.**

**Schuldlosigkeit,** wenn der Verhörte in zusammenhängender Ausweisung seiner, begriffen ist, darf das Verhör nicht unterbrochen werden. 172.

**Schuldlosigkeit,** Wiederaufnahme zum Beweise der. 369, 432; siehe **Wiederaufnahme.**

— — 282.

**Schuldlosigkeits-Urteil.** Sind alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden; — oder begründet die ihm zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er in Anklagestand versetzt wurde; — oder erscheint der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig, so hat das Urteil dahin zu lauten: „daß er von der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung losgesprochen und schuldlos erkannt werde." 288.

— — Vollzug des. Wenn ein Verhafteter durch Urteil schuldlos erkannt wird, so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, selbst an einem Sonn- oder Feiertage, in Freiheit zu setzen. 316.

— — im Falle eines, sind die Kosten vom Staate zu tragen. 342.

— — im Falle eines, muß der Beschädigte seine Ansprüche im Civilrechtswege geltend machen. 364.

— — Wiederaufnahme gegen ein. 367; s. **Wiederaufnahme.**

**Schuldlosigkeits-Zeugniß**, ein, ist jenem auszufertigen, der seine Untersuchung selbst verlangt, und darin seine Schuldlosigkeit nachgewiesen hat. 147.

— — in Form eines, ist der Ablassungsbeschluß auszufertigen, wenn sich entweder in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder wenn alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden. 189, 199, 289.

**Schuldner,** Richter, Protokollführer und Staatsanwälte, die solche, des Beschädigten, Beschuldigten, Privatanklägers, Vertheidigers oder Staatsanwaltes sind, sind ausgeschlossen. 52, 58.

**Schuldtragend.** 217.

**Schullehrer** sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

**Schutz.** 228.

**Schwäche**, erhebliche, des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens hindert die Beeidigung des Zeugen. 132 c.

**Schwächen.** 142, 235.

**Schwägerschaft** bis zum vierten Grade zwischen dem Richter, Protokollführer oder Staatsanwalt einerseits, und dem Beschädigten, Beschuldigten, Privatankläger, deren Vertreter und dem Staatsanwalt anderseits, schließt die ersteren von jeder Amtshandlung aus. 52, 58.

— — in demselben Grade mit dem Untersuchungsrichter oder dem Referenten an einem unteren Gerichte schließt das Mitglied eines höheren Gerichtes von der Führung des Referates oder dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen aus. 53.

— — mit dem Beschuldigten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie berechtigt zur Ablehnung der Zeugenaussage, der Beeidigung derselben und der Gegenstellung. 113, 133, 183, 239.

**Schwangerschaft** der Verurteilten ist ein Grund zum Aufschub des Strafvollzuges, wenn nicht der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe. 319.

**Schwankend.** 143; s. **Verdachtsgründe.**

**Schwer.** KMP. IX, 92, 154, 165, 250, 251, 284, 285, 319, 375, 376, 410.

**Schwierigkeiten**, große, in der Stellung des über zwei Meilen entfernten Zeugen berechtigen den Untersuchungsrichter, denselben in seinem Aufenthaltsorte selbst zu vernehmen. 116.

— — 323, 384.

**Sechs** Richter haben den Verhandlungen des obersten Gerichtshofes beizuwohnen. 19.

— — Monate. 332; s. **Aufschiebung.**

**Sechzehn** Silben müssen in einer Zeile einer von einem Dolmetsch gelieferten Uebersetzung enthalten sein. 336.

**Seelenstörung, Seelenzustand.** 95; s. **Geisteskrankheit.**

**Seelsorger,** die, aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

— — der, des Ortes, ist dem Augenscheine über geweihte Gegenstände beizuziehen. 102; s. **Augenschein.**

— — ein, von der Confession des Zeugen ist beizuziehen, wenn derselbe die Eidesablegung verweigert. 133.

— — ein, seines Religionsbekenntnisses ist dem zum Tode Verurteilten beizugeben, wenn er nicht selbst einen wählt. 323.

— — ein, muß am Orte des Standgerichtes anwesend sein. 402.

**Sehen.** 323.

**Sektions-Commandanten** der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, den, können die Vorladungen unmittelbar zugestellt werden. 121.

**Selbstständig.** 121, 227.

**Setzen.** 30, 56, 60, 87, 105, 199, 200, 207, 245, 316, 318, 319, 320, 321, 328, 329, 383, 390, 393, 435.

**Sicher.** 139, 168, 230, 388, 389, 424.

**Sichergeleit.** 389; s. **Geleit,** sicheres.

**Sicherheit,** öffentliche, im Interesse der, liegt dem Staatsanwalt das Amt des öffentlichen Anklägers ob. 30 d.

— — — Rücksichten für die, sind ein Grund zur Delegirung. 49.

— — körperliche, die Gefahr für die, ist bei Eigenthumsverletzungen zu erforschen. 101.

— — die wegen der, nothwendigen Beschränkungen müssen die Untersuchungs-Gefangenen sich gefallen lassen. 163.

— — Bequemlichkeiten, welche die, nicht gefährden, kann sich der Gefangene verschaffen. 165.

— — für die Einführung der nöthigen, in den Gefängnissen, haben die Gerichtsvorsteher zu sorgen. 171.

— — wenn die, anderer Personen gefährdet ist, können dem Verhafteten die Fesseln beim Verhöre belassen werden. 173.

— — öffentliche, aus Rücksichten für die, kann eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

— — — wenn die unbedingte Entlassung eines Verhafteten oder Sträf-

lings für die, sehr bedenklich wäre, hat das Strafgericht die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landes-Chef zu leiten hat. 317.

**Sicherheit,** die zur Wiederherstellung der, verwendeten Kosten hat der wegen Hochverrath, Aufruhr oder Aufstand Verurteilte zu ersetzen. 360.

— — 61, 105, 152, 223, 382; s. **Sicherheitsbehörde.**

**Sicherheitsbehörde.** Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird.

Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften dieser Strafprozeß-Ordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof (§§. 18 und 19). 9.

— — Kommt dem Untersuchungsgerichte die Anzeige des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, einer Creditspapier- oder Münzverfälschung, oder anderer Verbrechen oder Vergehen zu, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, so hat das Untersuchungsgericht gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens auch die angemessene Mittheilung an die nächste unmittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene Behörde (Sicherheitsbehörde) zu machen. 61.

— — unter Mitwirkung der, hat das Strafgericht einem Gerüchte oder Rufe nachzuspüren. 70.

— — bei der nächsten, kann Jedermann die Anzeige von einem Verbrechen oder Vergehen machen, und diese ist verpflichtet, dieselbe anzunehmen und an das Untersuchungsgericht zu leiten. 72.

— — Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, insbesondere bei Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Creditspapier- und Münzverfälschungen, ist, insofern dies ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein, und, ohne auf den Untersuchungs-Akt Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne. 105.

— — Wenn der Beschuldigte auf frischer That betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, können selbst Gensd'armen und andere Sicherheits-Organe, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen zu, wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl

erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum geflüchtet hat. 106.

**Sicherheitsbehörde,** Beamte der; Vorladung, Verhaftung, Aburteilung der. 117, 158, 321; s. **Beamte.**

— — bei der, geschieht die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten. 151.

— — Die vorläufige Verwahrung (s. d.) kann in den im §. 151 bezeichneten Fällen auch von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde (§. 61) oder von Gemeindevorstehern durch Gensd'armen oder andere Organe der öffentlichen Sicherheit vorgenommen, in dem unter lit. b des §. 151 erwähnten Falle aber auch von Gensd'armen oder anderen Dienern der öffentlichen Sicherheit, selbst ohne besonderen Auftrag vollzogen werden.

In diesen Fällen ist aber der in Verwahrung Genommene sogleich von der Sicherheitsbehörde oder dem Bezirksgerichte zu vernehmen, und wenn sich zeigt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich frei zu lassen, widrigens binnen 48 Stunden an das Untersuchungsgericht abzuliefern. 152.

— — deren Beamte dürfen den Schlußverhandlungen beiwohnen. 223.

— — Jedes Erkenntniß, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismitttel von der Anklage freigesprochen wird, ist, sogleich nach erlangter Rechtskraft, der Sicherheitsbehörde desjenigen Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und wenn kein solcher bekannt ist, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichts in Abschrift mitzutheilen. 317.

— — Die Ablieferung des Verurteilten an die Straforte hat das Strafgericht durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde einzuleiten und derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurteilten mitzutheilen. 324; s. **Auskunftstabelle.**

— — Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter und die Bezirksgerichte und Polizeibehörden verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizeibehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet. 380.

— — der, sind die Steckbriefe und Beschreibungen mitzutheilen. 382, 383.

— — mit der, ist sich wegen Habhaftwerdung der einer Uebertretung Beschuldigten ins Einvernehmen zu setzen. 435.

**Sicherheits-Organe.** 106, 223; s. **Sicherheitsbehörde.**

**Sicherheits-Wache,** Vorladung der Mitglieder derselben. 121; s. **Militär-Polizei-Wache.**

**Sicherstellen.** 82.

**Sichtbar.** 128.

**Siegel,** sein, kann der Betheiligte den in gerichtliche Bewahrung genommenen Gegenständen beidrücken. 102.

— — das, muß bei Entsieglung von Papieren und Briefen unverletzt bleiben. 108, 111, 112.

**Silben,** 16 bis 18, muß jede Zeile einer von dem Dolmetsch verfertigten Uebersetzung enthalten. 336.

**Sinn.** 138.

**Sittlich.** 82.

**Sittlichkeit,** aus Rücksichten für die, kann eine geheime Verhandlung angeordnet werden. 224.

**Sitz,** ein, ist für den die zur Vernehmung vorgeladene Mannschaft begleitenden Offizier an einem angemessenen Platze bereit zu halten. 120.

— — 10, 12, 16, 25, 116, 250, 333, 387, 396, 401.

**Sitzung.** 184, 215, 224, 226, 244, 257, 230, 289, 330; s. **Schlußverhandlung.**

**Sitzungssaal.** 226, 238, 247; s. **Gerichtssaal, Schlußverhandlung.**

**Sonntage** werden in die Fristen eingerechnet. 5.

— — auch an Sonntagen kann die Schlußverhandlung fortgesetzt werden. 248.

— — auch an einem, ist der freigesprochene Verhaftete in Freiheit zu setzen. 316.

— — an einem, darf die Hinrichtung nicht stattfinden. 323.

**Sorge.** 30, 139, 402, 403.

**Sorgen.** 77, 102, 164, 171, 324, 341.

**Sorgfältig.** 81, 282, 335.

**Sorgfalt.** 3, 103, 311, 435.

**Souveraine,** fremde, deren Haus- und Dienstleute, wenn sie zugleich ihre Unterthanen sind, unterstehen nicht der Gerichtsbarkeit inländischer Gerichte. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zu machen. 48.

**Später.** KMP. IV, VII, 41, 177.

**Späterhin.** KMP. IV, 236.

**Spätestens.** 220.

**Spalte.** 184; s. **Protokoll.**

**Specialia;** s. **Fragen,** besondere.

**Special-Untersuchung;** s. **Untersuchung.**

**Speisen** der Gefangenen. 165, 424; s. **Gefängnisse, Nahrungsmittel.**

**Spitznamen,** den allfälligen, des Beschuldigten müssen der Anklagebeschluß und das Enderkenntniß enthalten. 200 a, 292 c.

**Sprache.** 97, 123, 166, 184, 336; s. **Dolmetsch, Gerichtssprache, Uebersetzung, Protokoll.**

**Sprechen.** 225, 237, 282, 310, 323, 342.

**Sprengel.** 14, 27, 30, 32. 38, 43, 44, 49, 50, 71, 171, 214, 320, 333, 338, 401, 436; s. **Gerichtsbarkeit, Gerichtssprengel, Oberlandesgericht, Delegation.**

**Spuren.** Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen (§. 67) durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dies ohne größeren Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. 77.

**Spuren,** hat die That keine, zurückgelassen, so kann die Erforschung derselben an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. 103.

— — Wenn Jemand die, des Verbrechens oder Vergehens entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken oder zu vertilgen bemüht gewesen ist, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 11.

— — die zu besorgende Vernichtung der, ist Grund zur vorläufigen Verwahrung und zur Untersuchungshaft. 151 c, 156 b.

— — 172, 265.

**Staat.** 46, 48, 332, 342, 360, 380, 390; s. **Kosten.**

**Staatsanwalt,** bei jedem Landes- und Kreisgerichte hat ein, mit dem nöthigen Hilfspersonale, welches zu allen ihm zukommenden Amtshandlungen an seiner Stelle berechtigt ist, zu bestehen. 29.

— — dessen Verrichtungen sind folgende: Er hat a) von jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen sogleich das Untersuchungsgericht in Kenntniß zu setzen und darüber das Untersuchungs-Verfahren zu veranlassen; b) auf das Untersuchungs-Verfahren den im siebenten Hauptstücke näher bestimmten Einfluß zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge diejenigen Vorkehrungen selbst einzuleiten, welche der Staatsanwalt in derlei Fällen, vermöge besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes, erforderlichen Falles auch durch andere Behörden oder Organe veranlassen kann; c) nach dem Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens über Verbrechen oder Vergehen die geeigneten Anträge wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder wegen Ablassung von dem weiteren Verfahren an den Gerichtshof zu stellen; d) bei allen mündlichen Schlußverhandlungen über Verbrechen und Vergehen liegen ihm die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes ob; — ferner hat er e) in den nach dem Gesetze zuläßigen Fällen wider die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, welche er dem Gesetze nicht gemäß findet, die Berufung oder Beschwerde an die höheren Gerichtsbehörden zu ergreifen; und f) überhaupt im ganzen Laufe des Strafverfahrens für die Handhabung des Gesetzes und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen. Der Staatsanwalt hat ferner g) das Befugniß, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichten zu führen sind, Einsicht zu nehmen (§. 417), und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen (§. 427). — Er ist überdies verpflichtet, h) die dem Justizministerium zukommende Mit-Aufsicht über die Straf-Anstalten in dessen Namen und nach dessen Weisungen auszuüben; i) die statistischen Ausweise und periodischen Berichte über den Gang der Strafrechtspflege und den Zustand der Straf-Anstalten zu verfassen, und dieselben an den Ober-Staatsanwalt abzugeben; endlich steht ihm k) die Leitung und Disciplinar-Aufsicht über das ihm zugewiesene Hilfspersonale nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu. 30.

— — der, ist dem Oberstaatsanwalte untergeordnet und verantwortlich. 31, 32 a, b.

— — der, kann mit allen Behörden des In- und Auslandes in Verkehr treten und den Beistand der bewaffneten Macht auffordern. 33.

**Staatsanwalt,** der, und das Gericht sind von einander unabhängig. 34.
— — der, ist in allen Fällen, wo es das Gesetz vorschreibt, mit seinen Anträgen zu hören, und kann den Berathungen und Abstimmungen des Gerichtes mit Ausnahme der Schlußverhandlung beiwohnen. 35.
— — dessen Anträge sind, insofern es das Gesetz nicht in einzelnen Fällen insbesondere vorschreibt, für den Untersuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weise bindend. 36.
— — dessen Verhältniß zu dem Privatankläger. 37; s. **Privat-Ankläger.**
— — auf Verlangen des, ist der Beschuldigte an das Gericht des Thatortes abzugeben. 43.
— — der, ist über die angesuchte Auslieferung eines Fremden zu hören. 46.
— — der, ist bei der Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zu hören. 50.
— — Ausschließung und Ablehnung des, dann dessen Recht, Gerichtspersonen abzulehnen. 52—59; s. **Ablehnung, Ausschließung.**
— — ohne dessen Anträge abzuwarten, ist die Untersuchung einzuleiten. 61.
— — der, kann von den Berichten und Anzeigen der Bezirksgerichte Einsicht nehmen und ist den Berathungen darüber beizuziehen. 62, 63.
— — kein wichtiger Akt des Untersuchungsverfahrens ist ohne ihn vorzunehmen. 63; s. a. **Amtshandlungen.**
— — dessen Verkehr mit dem Untersuchungsrichter ist im kurzen Wege mit Ausnahme jeden Schriftenwechsels zu pflegen. 63.
— — über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem, und dem Untersuchungsrichter entscheidet der Gerichtshof und er ist der diesfälligen Berathung beizuziehen und von dem Beschlusse zu verständigen; er hat auch das Recht der Beschwerde dagegen. 15, 64, 65.
— — bei dem, können Anzeigen von Vergehen und Verbrechen gemacht werden. 72.
— — dessen Einfluß auf das Gutachten der Sachverständigen. 85; siehe **Gutachten.**
— — der, kann eine Hausdurchsuchung anordnen. 106; siehe **Hausdurchsuchung.**
— — der, kann die Beschlagnahme von Briefen verfügen. 110; s. **Briefe.**
— — der, kann die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten veranlassen. 152; s. **Verwahrung.**
— — der, ist über die Aufhebung der Untersuchungshaft zu hören, kann die Entscheidung des Gerichtes darüber verlangen und gegen dieselbe Beschwerde führen, welche aufschiebende Wirkung hat, wenn er sie sogleich anmeldet und binnen drei Tagen ausführt. 161.
— — der, kann über Auftrag des Justizministers die Einstellung der Untersuchung verlangen. 189.
— — dessen Wirksamkeit bei der Beschlußfassung über das Untersuchungsverfahren und Berufungsrecht gegen die diesfälligen Beschlüsse. 192—212; **Beschlüsse, Berufung.**
— — dessen Wirksamkeit bei der Schlußverhandlung, und Recht der Berufung gegen die Enderkenntnisse. 218—315; s. **Anklageschrift, Schlußverhandlung, Schlußvorträge, Berufung.**

**Staatsanwalt**, ohne dessen Dazwischenkunft sind Strafurteile zu vollziehen. 318, 327.

— — in dessen Gegenwart geschieht die Ankündigung der Vollstreckung des Todesurteils. 323.

— — die Diäten und Reisekosten des, hat der Verurteilte zu ersetzen. 332, 339.

— — der, kann nie zum Kostenersatze verurteilt werden. 342.

— — wenn der, von der Verfolgung abgestanden ist, findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt. 366.

— — der, ist über die Wiederaufnahme zu hören. 372; siehe **Wiederaufnahme**.

— — dessen Wirksamkeit im Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. 377—395; s. **Abwesende**.

— — dessen Wirksamkeit beim Standrechte. 396—415; s. **Standrecht**.

— — ohne dessen Mitwirkung wird die Verhandlung über Uebertretungen gepflogen. 417.

— — der, hat in Uebertretungsfällen die Berufung gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes, von denen er Kenntniß erlangt (§. 30, lit. g), innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen (§. 302).

Werden ihm aber gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt, so hat er seine Bemerkungen darüber, ohne daß dadurch eine bereits rechtskräftige Entscheidung zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann (§. 210), sowie überhaupt die von ihm in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen Gebrechen durch den Oberstaatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen. 427.

— — an den, sind die Ausweise der Bezirksgerichte zu erstatten. 436; s. **Ausweise**.

**Staatsanwaltschaft**. 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 58, 59, 62, 222, 342, 417; s. **Staatsanwalt**.

**Staatsbeamte**. 112, 158, 214, 321, 336, 426; s. **Beamte**.

**Staatsbedienstung**. 335.

**Staatsbehörden**. 26; s. **Behörden**.

**Staats-Eisenbahn**. 117, 158; s. **Eisenbahn**.

**Staatsgefährlich**. 139.

**Staatskasse**, an die, ist der Kaufpreis veräußerter Gegenstände abzugeben. 358.

**Staatsrechnungsbehörde**. 360; s. **Amtsausweise**.

**Staatsschatz**, wenn es ohne Auslagen für den, geschehen kann, ist den Vernehmungen der Wachmannschaft ein Offizier beizuziehen. 121.

— — aus dem, sind den Armenvertretern die gehabten baaren Auslagen zu vergüten. 345.

— — gegen den, steht dem Beschädigten durch 30 Jahre das Recht auf den erlegten Kaufpreis zu. 358.

— — 360.

**Staats-Telegrafenwesen**; Vorladung und Verhaftung der dabei angestellten Beamten und Diener. 117, 158, 321; s. **Beamte, Diener**.

**Staatswissenschaft.** 223; s. **Rechtswissenschaft.**
**Stärke.** 177, 279.
**Stand,** den, des Anzeigers muß die Anzeige enthalten. 73.
— — um ihren, sind der Zeuge, Beschuldigte und Angeklagte zu fragen. 125, 174, 232.
— — die dem, des Gefangenen entsprechenden Bequemlichkeiten kann er sich verschaffen. 165.
— — den, des Verurteilten muß das Enderkenntniß enthalten. 292 c.
— — den, des Flüchtigen muß das Vorladungsedikt enthalten. 386.
— — 62, 77, 112, 138, 158, 213, 231, 320, 346, 347, 371, 375.
**Standgericht,** s. **Standrecht.**
**Standrecht.** Vorschriften für das standrechtliche Verfahren. Das standrechtliche Verfahren kann stattfinden, wenn entweder hochverrätherische Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren, oder wenn Aufruhr ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht. Die Erklärung, daß deßhalb die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landes-Chef, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und wenn sich an dem Orte, wo der Landes-Chef seinen Sitz hat, kein Oberlandesgericht befindet, mit dem Präsidenten des Landesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr am Verzuge haftet, ist auch der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) für sich allein berechtiget, diese Erklärung zu erlassen. 396.

Das standrechtliche Verfahren kann auch dann angeordnet werden, wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu. 397.

Die Einleitungen zum standrechtlichen Verfahren hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) anzuordnen. Er hat daher die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, in soferne dieß thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen. 398.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist in dem Falle des §. 396 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen, sowie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hierzu, und aller Theilnahme daran zu enthalten, und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird. 399.

Ebenso ist auch in der Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens wegen eines der im §. 397 bezeichneten Verbrechen die Begehung desselben mit der Strafe des Todes zu bedrohen. 400.

Durch die Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird das Landes-

oder Kreisgericht, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgt ist, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, ausschließend zuständig. Als Standgericht erkennt es in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden, mit Beiziehung eines Protokollführers. Die Mitglieder desselben ernennt der Vorsteher des Gerichtshofes. — Das Standgericht kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden, im Einverständnisse mit den politischen Behörden, an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen. 401.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Commando die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde; daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien; und daß der Vollziehung der Todesstrafe auch sonst kein Hinderniß entgegenstehe. 402.

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder gegen welche so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß vorzüglich auf die Rädelsführer, Aufwiegler und andere Hauptschuldige gegriffen werde. 403.

Das Standgericht ist ermächtiget, auch Militär- und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen standrechtlich abzuurteilen, wenn sie von der Civilobrigkeit eingebracht worden sind; — doch ist hiervon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich die Anzeige zu machen. Das Standgericht ist auch befugt, Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, unmittelbar vorzurufen, zu vernehmen und zu beeidigen; doch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando Nachricht gegeben werden. 404.

Auch im standrechtlichen Verfahren haben in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, der Herbeischaffung der Beweise, der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, und der Beurteilung der rechtlichen Kraft der Beweise die für das ordentliche Strafverfahren gegebenen Vorschriften zu gelten. Es sind jedoch hierbei folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren zu beobachten. 405.

Das ganze standrechtliche Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist von seinem Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, im Beisein des Staatsanwaltes, und so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Es findet daher weder ein besonderes Untersuchungsverfahren, noch ein Anklagebeschluß Statt.

Die längste Dauer desselben wird auf 8 Tage festgesetzt, und ist von dem Zeitpunkte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen. 406.

Dem Beschuldigten muß ein Vertheidiger beigegeben werden. Hat er sich nicht selbst einen solchen gewählt, der die Vertheidigung sogleich übernehmen kann, so muß ihm derselbe von Amtswegen bestellt werden. 407.

Der Vorsitzende ist bei der ihm obliegenden Leitung der standgerichtlichen

Verhandlung an den gewöhnlichen Gang und an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens, insoferne sie der nöthigen Beschleunigung entgegenstehen, nicht gebunden.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger steht zwar frei, Anträge zu stellen; der Vorsitzende und das Gericht haben jedoch weitläufige Erörterungen, sowie überhaupt Alles entfernt zu halten, was die Verhandlung mehr, als für den wesentlichen Zweck derselben unerläßlich nothwendig ist, verzögern würde. Das Verfahren darf daher auch durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist zwar die Ausforschung der Mitschuldigen nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nur insoferne aufgeschoben werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens, oder zur Erforschung oder Ueberweisung der Hauptschuldigen darbietet.

Die Verhandlung hat sich in der Regel auf den Beweis derjenigen That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet worden ist; es ist daher auf Nebenumstände, welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, oder auf sonst etwa entdeckte strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen.

Nach Beendigung der Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Vertheidiger nach Vorschrift der §§. 253—255 mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

In Beziehung auf die Fällung des Erkenntnisses und die Verkündigung desselben gelten die allgemeinen Vorschriften. 408.

Findet das Standrecht seine Gerichtsbarkeit nicht begründet; oder wird gegen den Beschuldigten nicht innerhalb der Frist von acht Tagen (§. 406) der Beweis der Schuld desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, hergestellt; — oder sind die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderlichen Bedingungen nicht vorhanden, bleiben aber dennoch Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung gegen den Beschuldigten zurück, so ist derselbe an das kompetente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzugeben. 409.

Wird der Beschuldigte von dem Standgerichte desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, auf die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderliche Weise für schuldig erklärt, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von 5 bis 20 Jahren erkennen. Liegen jedoch im letzteren Falle gegen den Schuldigen auch noch rechtliche Verdachtsgründe eines anderen Verbrechens vor, wofür ihn eine schwerere Strafe treffen würde, so ist er an das kompetente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzuliefern. 410.

Gegen die Urteile des Standgerichtes findet keine Berufung Statt, und ein dagegen von wem immer eingereichtes Begnadigungsgesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung. 411.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll aufzuneh-

men, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die Ordnung des Vorganges, das Wesentliche der Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten, sowie der übrigen Beweismittel, den Schlußantrag des Staatsanwaltes, die Hauptpunkte der Vertheidigung, und endlich das Erkenntniß enthalten muß. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ueber die Berathung des Gerichtes ist das vorgeschriebene abgesonderte Protokoll zu führen (§. 257). 412.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urteiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verurteilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht Statt. 413.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen und Behörden zu, welche dasselbe eingeleitet haben. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, ungesäumt auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen. 414.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit sogleich auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche Todesurteile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Untersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urteile sammt den Verhandlungsakten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dieselben zu prüfen und die etwa wahrgenommenen Gebrechen zu rügen hat. 415.

**Statistische** Ausweise, s. **Ausweise.**

**Stattfinden.** 2, 24, 32, 44, 66, 107, 116, 123, 129, 140, 153, 200, 207, 210, 213, 214, 219, 221, 224, 237, 242, 244, 282, 291, 298, 304, 313, 318, 322, 332, 340, 366, 369, 371, 385, 390, 391, 396. 406, 411, 419, 422, 424, 429, 432.

**Stattgeben.** 57, 227.

**Statthaben.** 2, 25.

**Statthalter,** s. **Landeschef.**

**Statthalterei,** s. **Landesbehörde.**

**Steckbriefe,** die Erlassung der, begründet den Gerichtsstand durch Zuvorkommen. 39.

— — über erlassene, ist ein Fremder in Verwahrung zu nehmen. 46; siehe **Auslieferung.**

**Steckbriefe** sind ein Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten. 379.

— — deren Ausfertigung. Läßt sich von den ebenerwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters eines Verbrechens aus unbezweifelten Merkmalen bekannt, so ist gegen ihn, wenn zugleich die Bedingungen vorhanden sind, um ihn des Verbrechens für rechtlich beschuldiget zu halten, und seine Verhaftnahme zu verfügen (§. 156), ein Steckbrief zu erlassen.

Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die bloß eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen. 381.

In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen dem Untersuchungsrichter, in den im §. 13 angeführten Fällen aber auch jedem Bezirksgerichte zu. In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind auf das schleunigste allen Bezirksgerichten und Polizeibehörden, den Gensd'armen und anderen Organen der öffentlichen Sicherheit, sowie allen Gemeindevorstehern desselben Kronlandes mitzutheilen, damit nicht bloß von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getroffen, sondern durch sie auch Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu machen, sobald ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Nach Erforderniß ist die Kundmachung von Steckbriefen auch in anderen Kronländern, durch die Gerichts- und Polizeibehörden, und nach Umständen auch durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen. 382.

— — 383, 384.

**Stehen.** KMP. VII, X, 48, 50, 52, 53, 55, 58, 69, 120, 132, 138, 166, 170, 172, 185, 207, 209, 220, 239, 270, 282, 286, 301, 335, 354.

**Stelle.** KMP. IV, X, 32, 37, 57, 155, 177, 222, 253.

**Stellen.** 30, 32, 62, 83, 89, 116, 124, 153, 160, 175, 176, 182, 217, 220, 227, 243, 253, 271, 294, 342, 352, 369, 370, 377, 384, 386, 388, 395, 403, 406, 408, 424, 426.

**Stellung,** die, eines im Auslande wohnenden Zeugen, ist durch das Justizministerium zu bewirken. 116.

— — vor Gericht, zu der, ist der Flüchtige im Edikte aufzufordern, und wenn er sich vor ein anderes Gericht stellt, an das einberufende abzuliefern. 386, 388.

— — freiwillige, des Flüchtigen, wenn die, nur durch Zusicherung der Straflosigkeit bewirkt werden kann, ist sich an den Landesfürsten zu wenden. 390.

**Stellvertretend.** 9.

**Stellvertreter.** 59; s. **Ausschließung.**

**Stenografisch** soll wo möglich die erste Aufzeichnung des Protokolls über die Schlußverhandlung geschehen. 257.

**Sterben.** 241.

**Sterbe-Register,** s. **Todtenregister.**

**Steuerbeamte,** deren Vorladung und Verhaftung. 117, 158, 321; s. **Beamte.**

**Stillschweigen** haben die Gerichtszeugen bis zur Schlußverhandlung zu geloben. 68.

**Stimme, Stimmen, Stimmführer, Stimmenmehrheit,** 20, 21, 22, 23, 24, 35, 232; s. **Abstimmung, Beschlußfassung.**

**Stören**. 165, 226.

**Störung** der öffentlichen Ruhe; über dieses Verbrechen ist das Landesgericht am Sitze der politischen Landesbehörde zuständig. 10, 16.

— — — Anzeigen wegen dieses Verbrechens sind der Sicherheitsbehörde mitzutheilen. 61.

— — — den Hausdurchsuchungen wegen, kann ein Beamter der Sicherheitsbehörde beiwohnen. 105, 107.

— — — nähere rechtliche Verdachtsgründe bei diesem Verbrechen sind dieselben wie beim **Aufruhr, Aufstand** und **Hochverrath**. 139 A.

**Stottern** des Beschuldigten ist für sich allein kein rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

**Sträflinge,** wenn gegen deren unbedingte Freilassung Bedenken obwalten, ist rechtzeitig die Anzeige durch das Oberlandesgericht an den Landeschef zu machen. 317; s. **Freilassung.**

— — welche zu einer mehr als 1jährigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, haben die Strafe an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden. 324; s. **Freiheitsstrafe**.

— — Züchtigung der. 325; s. **Züchtigung**.

— — Begnadigungsgesuche der. 330; s. **Begnadigungsgesuche.**

**Strafanstalten,** die dem Justizministerium zukommende Aufsicht über die, übt der Staatsanwalt in dessen Namen und nach dessen Weisungen aus, und hat die Ausweise über deren Zustand zu verfassen, welche der Oberstaatsanwalt dem Justizministerium vorlegt. 30 h, i, 32 e.

— — durch die Vorgesetzten der, können Begnadigungsgesuche angebracht werden. 330; s. **Begnadigungsgesuch.**

**Strafbar.** KMP. II, III, V, VI, VIII, 4, 24, 38, 40, 42, 47, 52, 53, 58, 62, 66, 71, 74, 75, 76, 77, 98, 102, 103, 127, 132, 135, 137, 138, 139, 140, 146, 156, 160, 180, 181, 186, 187, 188, 199, 200, 213, 215, 225, 233, 234, 241, 249, 250, 251, 252, 253, 264, 265, 266, 270, 271, 272, 281, 282, 283, 288, 289, 290, 299, 341, 342, 343, 346, 352, 353, 354, 356, 366, 367, 368, 369, 383, 408, 409, 426, 433.

**Strafbarkeit.** 4, 197, 199, 279, 289, 299, 366.

**Strafbehörde.** KMP. IV, V, VI, 5; s. **Gerichte.**

**Strafbemessung**. 187, 253, 376.

**Strafbestimmung.** 408.

**Strafdauer**, während der, ist die Verschärfung durch körperliche Züchtigung, wenn sie nicht beim Strafantritte erfolgte, zu vollziehen. 325.

**Strafe,** mit einer, kann Niemand wegen Verbrechen, Vergehen oder wegen der in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der Strafprozeß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles. 1.

— — KMP. VII, IX, 24, 76, 132, 169, 174, 188, 231, 245, 246, 254, 255, 283, 284, 286, 293, 299, 305, 310, 311, 317, 319, 323, 324, 325, 326, 330, 368, 370, 372, 375, 376, 392, 400, 410, 425, 427, 429, 430; s. **Ahndung, Bestrafung, Disciplinarbestrafung, Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Kerkerstrafe, Milderung, Wiederaufnahme.**

**Straferkenntniß**. 226, 241; s. **Erkenntniß, Urteil.**
**Straffällig**. 6.
**Straffall**. KMP. IV, 47, 80, 218, 281, 286, 305, 313, 373.
**Strafgefängnisse**, gegen die aus den, Entwichenen sind Steckbriefe zu erlassen. 381.
**Strafgerichte.** KMP. I, IV, VI, VII, X, 1, 9, 21, 25, 26, 27, 38, 40, 41, 42, 43, 45, 72, 102, 116, 146, 214, 245, 247, 251, 252, 289, 315, 317, 318, 320, 321, 323, 324, 325, 326, 327, 329, 332, 333, 334, 338, 352, 353, 354, 356, 359, 360, 362, 363, 364, 371, 381, 387, 388, 389, 409, 410, 431; s. **Gerichte, Gerichtshöfe.**
**Strafgerichtlich**. KMP. IV, VI, VII, VIII, X, 2, 4, 8, 32, 37, 46, 98, 102, 104, 146, 147, 158, 189, 197, 240, 249, 277, 289, 316, 342, 365, 366, 371, 419.
**Strafgerichtsbarkeit**. KMP. I, 9, 18, 19; s. **Gerichtsbarkeit.**
**Strafgerichtsbehörde**. 384.
**Strafgerichts=Vorsteher.** 340; s. **Gerichtsvorsteher.**
**Strafgerüste**, das, ist bei einbrechender Nacht wegzuräumen. 323.
**Strafgesetz**. 1, 9, 10, 44, 46, 47, 71, 139, 247, 254, 260, 285, 299, 305, 311, 313, 365.
**Straflos**. 311.
**Straflosigkeit**, wenn die gänzliche, nachtheilige Folgen besorgen läßt, ist das Contumazialverfahren einzuleiten. 385.
— — Zusicherung der. Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Vorgerufenen dem Staate äußerst gelegen sein, und diese nicht anders, als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden können, der Vorgerufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Oberlandesgerichte dem Justizministerium, von diesem aber dem Landesfürsten vorgelegt, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit stattzufinden habe. 390.
**Strafmaß.** 376.
**Strafmilderung**. 294; s. **Milderung.**
**Strafort**. Bedenken gegen die Entlassung aus dem. 317; siehe **Sträflinge.**
— — die Ablieferung an den, geschieht durch die Sicherheitsbehörde. 324.
**Strafprozesse.** 254.
**Strafprozeß=Ordnung**. Die Einführung der neuen, erfolgte durch das kaiserliche Patent v. 29. Juli 1853, Nr. 151 des RGBl. welches lautet:

Wir Franz Josef I. ꝛc. haben bereits mit Unseren Beschlüssen v. 31. December 1851 die Grundsätze festgesetzt, nach welchen in Zukunft das Strafverfahren in allen Ländern Unseres Reiches geregelt werden soll.

In Ausführung dieser Grundsätze und in Uebereinstimmung mit der durch Unsere Entschließungen v. 14. September 1852 und v. 10. Jäner 1853 angeordneten neuen Organisation der Justiz= und politischen Behörden, verordnen Wir nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I. Die beigeschlossene allgemeine Strafprozeß = Ordnung hat für

die Zukunft im ganzen Umfange Unseres Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, bei allen Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen zu gelten.

Der Tag, an welchem ihre Wirksamkeit in den einzelnen Kronländern zu beginnen hat, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Artikel II. Von diesem Tage angefangen, haben alle über das Strafverfahren und über die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich der gedachten strafbaren Handlungen in den verschiedenen Ländern Unseres Reiches bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft zu treten.

Artikel III. Die Vorschriften der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung sind in der Regel auch auf die vor dem obigen Tage begangenen strafbaren Handlungen in Anwendung zu bringen, insoferne nicht einer der in den nachfolgenden Artikeln IV, V und VI bezeichneten Ausnahmsfälle eintritt.

Artikel IV. Auf die zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung bereits anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen hat dieselbe keine Anwendung zu finden, wenn von der zuständigen Strafbehörde bereits vor jenem Tage wider eine bestimmte Person ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) gefaßt, und späterhin nicht aufgehoben worden ist.

In diesem Falle ist das Strafverfahren von denjenigen Behörden, bei welchen dasselbe bereits anhängig ist, oder welche in Gemäßheit der neuen Organisation der Justizbehörden als Strafgerichte an deren Stelle treten, auf die bisher dafür vorgeschriebene Art fortzusetzen.

Ist aber ein solcher Beschluß durch spätere Verfügung eines höheren Gerichtes aufgehoben worden, so ist das weitere Verfahren über diesen Straffall nach der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung fortzusetzen.

Ist zur Zeit, als die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit tritt, in einer solchen anhängigen Untersuchung ein Rechtszug in höherer Instanz (Vorlage der Akten von Amtswegen bei einer höheren Behörde, Beschwerde, Rekurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde) anhängig, oder der von dem früheren Gesetze hierzu eingeräumte Termin noch nicht abgelaufen, dieser höhere Rechtszug selbst aber innerhalb der erwähnten Frist angebracht worden, so ist hierüber von den höheren Gerichten insoweit nach der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung vorzugehen und zu entscheiden, als nach derselben sich für den Beschuldigten eine günstigere Behandlung, als aus dem früher bestandenen Gesetze ergibt.

Rücksichtlich solcher anhängigen Straffälle sind übrigens diejenigen Berufungen, für welche nach den in mehreren Kronländern bisher bestandenen Gesetzen als Berufungsbehörden die Landesgerichte einzuschreiten hatten, bei den an deren Stelle getretenen Gerichtshöfen erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

In denjenigen Kronländern endlich, wo bisher die Strafproceß-Ordnung v. 17. Jäner 1850 bestand, soll die dem Oberlandesgerichte als Berufungsbehörde eingeräumte Wirksamkeit in Ansehung der schon anhängigen Straffälle auch in Zukunft dem in Folge der neuen Organisation der Justizbehörden an dessen Stelle berufenen Oberlandesgerichte zukommen.

Artikel V. Ist wegen einer von mehreren Personen begangenen strafba-

ren Handlung zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung auch nur gegen Einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer von einer Strafbehörde des Civilstandes bereits eine Verfügung der im Artikel IV erwähnten Art ergangen, aber noch kein End-Erkenntniß erster Instanz gegen ihn erfolgt, so ist das Strafverfahren auch wider die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Gegen diejenigen Mitschuldigen und Theilnehmer aber, wider welche zur Zeit, als ein solches End-Erkenntniß gegen Einen derselben erfolgte, noch kein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) geschöpft war, ist das Verfahren nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zu pflegen.

Artikel VI. Ist bei Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung wider Jemanden von einer Strafbehörde des Civilstandes eine strafgerichtliche Untersuchung auf die im ersten Absatze des Artikels IV bezeichnete Art eingeleitet, so ist das Verfahren, wenn es ein Verbrechen betrifft, auch rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen strafbaren Handlungen, welche im Laufe des Verfahrens zur Kenntniß des Strafgerichtes gelangen; — wenn aber die Untersuchung nur wegen eines Vergehens anhängig ist, rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen Vergehen und Uebertretungen; — und wenn die Untersuchung nur wegen einer Uebertretung geführt wird, auch rücksichtlich aller anderen der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte unterliegenden Uebertretungen nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Artikel VII. War aber die Untersuchung bisher nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung anhängig, und ergibt sich später gegen den Untersuchten auch die Beschuldigung eines Verbrechens; — oder wird die bisher nur wegen einer Uebertretung in Untersuchung stehende Person auch eines Vergehens beschuldiget, so ist die anhängige Untersuchung an das, im ersten Falle über das Verbrechen, und im zweiten Falle über das Vergehen, nach der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung zuständige Strafgericht, zur Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift der letzteren, abzutreten.

Nur wenn in der anhängigen Untersuchung bereits ein End-Urteil erster Instanz ergangen war, ist das weitere Verfahren darüber abgesondert von der Untersuchung über die neu hervorgekommene That zu Ende zu führen, und auf die darüber etwa erkannte Strafe bei dem Erkenntnisse über die neu hervorgekommene That die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Artikel VIII. Die Erfordernisse zur Bewilligung der Wiederaufnahme einer nach den früher bestandenen Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchung sind, sowol in Bezug auf diejenigen strafbaren Handlungen, worüber das frühere Erkenntniß ergangen ist, als auch in Bezug auf neu entdeckte, aber vor diesem Erkenntnisse begangene strafbare Handlungen, in der Regel nach den früheren Gesetzen zu beurteilen. — Sind jedoch die in der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung hierüber enthaltenen Vorschriften dem Beschuldigten günstiger, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann zu bewilligen, wenn auch die in diesem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen eintreten.

Artikel IX. In Ansehung des Strafverfahrens, der Würdigung der Beweise, des zu fällenden Erkenntnisses und der Rechtsmittel dagegen, ist aber bei einer wiederaufgenommenen Untersuchung, wenn deren Wiederaufnahme erst nach

dem obigen Tage beschlossen wird, in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung vorzugehen. — Wäre nach dem Ergebnisse einer solchen wiederaufgenommenen Untersuchung auf Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn schon durch das frühere Urteil auf eine Strafe erkannt, und dieselbe ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen.

Artikel X. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der nach den früheren Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchungen, sowie das Verfahren hierüber, steht denjenigen Gerichten zu, welche als Strafgerichte an die Stelle der früher hierzu berufenen Behörden treten.

Die Entscheidung über die in Folge einer solchen Wiederaufnahme neuerlich gepflogene Untersuchung kommt aber auch in jenen Ländern, wo bisher die Strafprozeß-Ordnung v. 17. Jäner 1850 in Wirksamkeit stand, nicht dem Oberlandesgerichte, sondern dem nach der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung hierzu berufenen Gerichtshofe erster Instanz zu.

Artikel XI. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe hat die hierzu erforderlichen Verordnungen zu erlassen, und den Tag zu bestimmen, an welchem die gegenwärtige Strafprozeß-Ordnung, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, in jedem Kronlande in Wirksamkeit zu treten hat.

**Strafprozeß-Ordnung.** 1, 6, 9, 11, 415.

**Strafrechtspflege** über Verbrechen und Vergehen, als Hilfsbehörden in Beziehung auf die, haben die Bezirksgerichte jeder Aufforderung des Untersuchungsgerichtes zu entsprechen. 12.

— — Ausweise über die. 30 i, 32 e; s. **Ausweise.**

**Strafrichter.** 4; s. **Richter.**

**Strafsache.** 4, 7, 17, 19, 20, 32, 50, 53, 58, 117, 331.

**Strafsatz.** 368, 369, 370; s. **Wiederaufnahme.**

**Strafurteil.** 255, 283, 294, 301, 307, 309, 313, 318, 319, 320, 321, 323, 325, 326, 328, 329, 341, 359, 361, 364, 368, 370, 374, 392, 393, 427, 429, 430, 431, 434; s. **Erkenntnisse, Urteil, Berufung, Vollstreckung, Wiederaufnahme.**

**Strafverfahren.** KMP. I, II, IV, V, IX, 1, 3, 4, 9, 15, 30, 37, 41, 47, 50, 52, 62, 63, 113, 226, 296, 317, 331, 332, 341, 342, 343, 345, 351, 365, 366, 368, 370, 371, 372, 373, 376, 388, 389, 395, 405, 408, 409, 410, 430; s. **Kosten, Verfahren, Wiederaufnahme.**

**Strafverhandlung.** 49; s. **Verhandlung.**

**Strafverhängung.** 247.

**Strafzeit,** Einrechnung der Untersuchungshaft in die, 313; s. **Einrechnung.**

— — während der, vorkommende Milderungsumstände, Verfahren darüber. 370; s. **Milderung.**

**Streit** über die Zuständigkeit. 50; s. **Zuständigkeit.**

**Streiten.** 50, 142, 177, 315.

**Streitig.** 50, 354.

**Streitigkeiten.** 50; s. **Streit.**

**Strenge.** 146, 169, 171, 217, 296, 299, 368, 388, 399.

**Stück,** jedes verkaufte, ist genau zu beschreiben. 357.
**Stützen.** 198, 200, 430.
**Stuhlrichteramt.** 7; s. **Bezirksamt, Bezirksgericht.**
**Stumm,** wenn ein Zeuge, ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf die schriftliche Beantwortung von ihm zu fordern. Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind. 124.
— — wenn sich der Beschuldigte, stellt, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne. 182.
— — wenn der Beschuldigte, ist, so gelten die oben (§. 124) angeführten Regeln über die Vernehmung stummer Zeugen. 184.
**Stunden,** binnen 24, ist der Befehl zur Hausdurchsuchung zuzustellen. 105.
— — die, des Erscheinens, muß die Vorladung enthalten. 148.
— — binnen 48, ist der in Verwahrung genommene, dem Untersuchungsgerichte zu übergeben. 152.
— — binnen 24, hat der Untersuchungsrichter den Eingelieferten zu vernehmen. 153.
— — binnen 24, ist der Verhaftsbefehl zuzustellen. 157.
— — eine über 24, dauernde Verwahrung eines Beamten, Dieners, Geistlichen, Lehrers, Advokaten oder Notars ist seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen. 158.
— — zu allen, kann der Untersuchungsrichter das Verhör fortsetzen. 172.
— — die, des Anfanges und Schlusses des Verhöres sind im Protokolle anzumerken. 184.
— — innerhalb 24, ist die Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren anzumelden. 203.
— — 24, vor dem Tage der Schlußverhandlung hat der Angeklagte dem Gerichte spätestens die Liste der Zeugen zu übergeben, deren Vorladung er wünscht. 220.
— — die, der Verkündigung des nicht sogleich geschöpften Bekenntnisses ist bekannt zu machen. 291.
— — binnen 24, ist das Erkenntniß des Gerichtshofes schriftlich abzufassen. 292.
— — binnen 24, von Zustellung des Erkenntnisses ist die Berufung dagegen anzumelden. 302.
— — zwei, werden auf eine Meile gerechnet. 333, 334.
— — zwei, nach Verkündigung des Urteiles ist im standrechtlichen Verfahren die Todesstrafe zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verur-

teilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht Statt. 413.

**Suchen.** 138, 139, 268, 354.

**Suggestiv-Fragen** an Zeugen und Beschuldigte sind verboten. 126, 176; s. **Fragen.**

**Summarisch,** möglichst, soll das Verfahren bei Uebertretungen Statt finden. 419.

**Summe,** wenn das Darleihen oder an sich Lösen einer beträchtlichen, unwahrscheinlich ist, oder deren Zurückzahlung nicht erwartet werden kann, so besteht ein näherer, rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers. 139 D. Abs. 6, 9.

## T.

**Täglich.** 169, 333, 340.

**Tage,** wenn die Fristen von einem bestimmten, an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist. 5.

— — in Arreststrafe von je Einem, für 5 fl., ist die Geldstrafe zu verwandeln. 6; s. **Abänderung.**

— — binnen 3, ist die Beschwerde gegen den Delegationsbeschluß anzubringen. 49.

— — von 14 zu 14, haben die Untersuchungsrichter über die anhängigen Untersuchungen und abgewiesenen Anzeigen Bericht zu erstatten. 63.

— — binnen 8, ist die Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichtes im Untersuchungsverfahren anzubringen. 65.

— — ob das Feuer am, gelegt wurde, ist bei Brendlegungen zu erheben. 100.

— — länger als 3, darf das Postamt Briefe nicht zurückbehalten. 110.

— — den des Erscheinens, hat die Vorladung zu enthalten. 148.

— — binnen 3, müssen die als Theilnehmer an einer Unruhe oder Schlägerei in vorläufige Verwahrung genommenen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann (§. 156). 154.

— — binnen 3, muß die Berufung gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft ausgeführt werden, um aufschiebende Wirkung zu haben. 161.

— — die, der Einlieferung und Entlassung sind in das Gefangenprotokoll einzutragen. 170.

— — an jedem, kann das Verhör fortgesetzt werden. 172.

— — binnen 8, oder in verwickelten Fällen binnen 14, muß die abgeschlossene Untersuchung zum Vortrage gebracht werden. 192.

— — innerhalb 8, ist die Berufung gegen Beschlüsse über die abgeschlossene Untersuchung auszuführen. 203.

**Tage,** binnen 8, und bei wichtigen Fällen binnen 14, ist die Anklageschrift oder die Zeugenliste zu überreichen. 217, 218.

— — wenigstens 8, bei Verbrechen, die mit mindestens 5jähriger Kerkerstrafe bedroht sind, und wenigstens 3, in den andern Fällen, müssen dem Angeklagten zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung bleiben. 219.

— — mit einer Gefängnißstrafe bis zu 8, sind Unordnungen im Gerichtssaale zu bestrafen. 226.

— — binnen 8, ist der Einspruch gegen die Verurteilung wegen Ausbleibens eines Zeugen zu erheben. 231.

— — binnen 8, ist die Berufung gegen Enderkenntnisse auszuführen. 302.

— — 30, ist mit der Vollziehung eines Strafurteiles gegen einen Geistlichen zuzuwarten. 320.

— — binnen 14, müssen Dolmetscher und Sachverständige ihre Gebührenansprüche geltend machen. 337.

— — binnen 14, ist der Recurs gegen die Gebührenbestimmung anzubringen. 349.

— — durch 3 aufeinanderfolgende, ist das Contumacialurteil angeheftet zu lassen. 392.

— — 8, ist die längste Dauer des Standrechts. 406, 409.

— — binnen 14, nach Aufhebung des Standrechts sind die Akten dem Oberlandesgerichte vorzulegen. 415.

— — binnen 3, muß die Schöpfung des Erkenntnisses in Uebertretungsfällen erfolgen. 419.

— — KMP. I, II, III, IV, IX, XI, 155, 184, 220, 291, 313, 323, 333, 336, 338, 348, 356, 358, 412.

**Taggelder.** 333; s. **Gebühren.**

**Taglohn,** vom, lebende Personen sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

— — 334; s. **Gebühren.**

**Taub,** einem Zeugen, der, ist, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind. 124.

— — Verfahren, wenn sich der Beschuldigte taub stellt. 182; s. **Stumm.**

— — wenn der Beschuldigte, ist, ist er wie ein tauber Zeuge (§. 124) zu vernehmen. 184.

**Taubstumm.** 124; s **Stumm, Taub.**

**Tauglich.** 69.

**Taxe,** s. **Gebühr.**

**Technisch.** 335.

**Telegrafen,** s. **Staatstelegrafenwesen.**

**Termin.** KMP. IV.

**Text,** an dem, der Aussage darf nichts geändert werden. 130.

**Thäter,** den, zu erforschen, ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — 136, 138, 140, 141, 144; s. **Verdachtsgründe.**

— — wenn der, nicht zu erforschen ist, ist die Untersuchung abzuschließen und ein Einstellungsbeschluß zu fassen. 186, 197. Abs. 5.

— — ob der Angeklagte unmittelbarer, war, hat das Strafurteil zu enthalten. 283 a.

— — wenn der, eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist, oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen. Das weitere Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspunkte zu weileren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen. 377, 435.

— — wenn der, eines Verbrechens aus unzweifelhaften Merkmalen bekannt, aber flüchtig ist, sind Steckbriefe zu erlassen. 381.

— — Verfahren wider den flüchtigen. 383, 385, 387, 435; siehe **Abwesende.**

— — 247, 266.

**Thätig.** 3, 53, 58.

**That,** zu erforschen, ob die, mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden, ist Zweck der Thatbestandserhebung. 66.

— — eine bestimmte Nachricht von der, muß die Anzeige enthalten. 73.

— — Der Untersuchungsrichter hat alle Personen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That, oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten zu vernehmen. 75.

— — frische, wenn der Beschuldigte auf, betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, können selbst Gensd'armen und andere Sicherheitsorgane, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. 106.

— — frische, wenn Jemand auf, betreten, oder gleich nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile (§. 380) oder öffentlichen Ruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Betheiligung bei demselben hinweisen, betreten wird, kann er in vorläufige Verwahrung genommen werden. 151 b.

— — frische; wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, so soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen, und alle Umstände zu beurteilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und

insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen. 188.

**That**, wenn in der, sich keine strafbare Handlung erkennen läßt, ist ein Ablassungsbeschluß zu schöpfen. 199.

— — frische. Wird während der Schlußverhandlung im Sitzungssale von wem immer ein Verbrechen, Vergehen, oder eine der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte zugewiesene Uebertretung begangen, wobei der Thäter auf frischer That ergriffen wird, so kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe sogleich darüber erkannt werden. Wird der Beschuldigte deßhalb zu einer Strafe verurteilt, so kann wegen derselben Handlung von dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden. 247.

— — wenn von der, keine Spur zu erhalten ist, hat das Geständniß keine Beweiskraft. 265.

— — die, muß die Zeugenaussage ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten. 269 b.

— — die Beschaffenheit der, wird durch die Aussage des Beschädigten erwiesen. 270, Abs. 1.

— — die, muß mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen sein, wenn es sich um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handelt. 279, Abs. 1.

— — Geneigtheit zu der, erleichtert die Ueberweisung. 251.

— — wenn die, nicht den Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens bildet, dessen der Angeklagte angeklagt wurde, so ist er schuldlos zu sprechen. 288, 290.

— — die unrichtige Qualificirung der, ist ein Grund zur Berufung. 299 b.

— — auf der, ergriffene Personen sind vor das Standgericht zu stellen. 403.

— — auf den Beweis der, wegen welcher das Standrecht erklärt wurde, hat sich das standrechtliche Verfahren zu beschränken. 408.

— — auch ohne Bestätigung der, macht das Geständniß bei Uebertretungen einen Beweis. 426 a.

— — die Erhebung der, muß mit aller Genauigkeit geschehen, auch wenn der Thäter unbekannt ist. 377, 435.

— — KMP. VII, 24, 38, 43, 52, 76, 78, 95, 102, 103, 136, 138, 144, 250, 255, 268, 342, 366, 367, 368, 373.

**Thatbestand**, Verfahren, wenn der, von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe abhängt. 4; s. **Ehe.**

— — die Erhebung des, haben in dringenden Fällen die Bezirksgerichte einzuleiten. 13.

— — wem die Erhebung des, bei einem auf der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangenen Verbrechen zusteht. 39; s. **Gerichtsstand.**

— — die Erhebung des, steht dem Militärgerichte zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. 47.

— — die Erhebung des, hat bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit jedes Gericht in seinem Bezirke vorzunehmen. 50.

**Thatbestand,** den, zu erheben, ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — Hält das Untersuchungsgericht die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des, einer strafbaren Handlung zu einem Strafverfahren nicht für geeignet, so hat es die ihm zugekommene Anzeige selbst dem Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Entscheidung darüber abzuwarten. 62.

— — der Zweck der Erhebung des, besteht darin, zu erheben, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, und deren Beschaffenheit nach allen Umständen und Wirkungen zu erforschen. Insbesondere ist hierbei auch zu erheben, in wieferne die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden; mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet gewesen; welche Personen davon Kenntniß haben können; und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist. 66.

— — die Erhebung des, ist von dem Untersuchungsrichter oder dem statt desselben einschreitenden Gerichte (§§. 11 und 13), mit Zuziehung eines beeideten Protokollführers, und, in soweit es insbesondere verordnet ist (§§. 77 und 108), in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und darüber ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. 67.

— — Erhebung des, wenn die That Spuren zurückgelassen hat. 76—102; s. **Augenschein, Leichenschau.**

— — Erhebung des, bei spurlosen Handlungen. Kommt es nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung nicht auf einen Augenschein an, so kann die Erforschung der That an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. Es sind aber auch in diesem Falle alle einschlagenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben, und dasjenige, was oben (§. 67) von der Führung des Protokolles, und von der Vernehmung der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Personen angeordnet ist, ebenfalls genau zu beobachten. 103.

— — wenn sich, um den, zu erheben, der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung der That an Ort und Stelle begibt, so kann er Jedem, rücksichtlich dessen er es nothwendig findet, befehlen, daß er während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort nicht verlasse. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen, und kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurteilt werden. 155.

— — wenn kein, einer strafbaren Handlung vorhanden ist, ist die Untersuchung zu schließen, ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu fassen und dem Beschuldigten ein Schuldlosigkeitszeugniß auszufertigen. 186, 197, Abs. 1, 199.

— — sobald der, festgestellt ist, kann bei dem Geständnisse des Beschuldigten oder seiner Betretung auf frischer That die Untersuchung geschlossen werden. 188.

— — den, hat die Anklageschrift auseinander zu setzen. 217.

— — der, wird durch eine Urkunde erwiesen, wenn diese die strafbare Handlung selbst enthält, z. B. eine Schmähschrift. 272.

— — nur wenn der, vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist, kann auf Todesstrafe erkannt werden. 284.

**Thatbestand,** wenn der, des dem Angeklagten angeschuldeten Verbrechens oder Vergehens nicht begründet ist, ist derselbe schuldlos zu sprechen. 288.

— — wenn wegen Mangel des, ein Ablassungsbeschluß erging, findet eine Wiederaufnahme statt. 366.

— — wenn der, keinem Zweifel unterliegt, kann das Contumazialverfahren eingeleitet werden. 385.

— — über die Erhebung des, gelten im standrechtlichen Verfahren dieselben Regeln, wie im ordentlichen. 405.

— — eines Verbrechens oder Vergehens, wenn den, das Gericht nicht findet, ist das Bezirksgericht an diesen Beschluß gebunden. 418.

**Thatbestands-Erhebung.** 13, 39, 155; s. **Thatbestand.**

**Thatfrage.** 254; s. **Schlußvortrag.**

**Thatsachen,** wenn solche, erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben, ist ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu fassen. 197, Abs. 2, 198 a, 289 a.

— — zur Aufklärung von erheblichen und bestrittenen, kann der Vorsitzende neue Zeugen oder Sachverständige vorladen. 242.

— — wenn bei der Entscheidung, welche als gewiß angenommen wurden, obgleich darüber der erforderliche Beweis nicht vorliegt (§. 260); oder wenn umgekehrt eine Thatsache nicht als rechtlich erwiesen angenommen wurde, während die nach dem Gesetze zum rechtlichen Beweise dieser Thatsache bestimmten Erfordernisse (§. 260) vorhanden sind, ist dies ein Grund zur Berufung. 299 c.

— — 85, 95, 126, 175, 177, 270, 292, 366, 422; s. **Wiederaufnahme, Beeidigung, Vernehmung, Verhör.**

**Thatsächlich.** 255.

**Thatumstand.** 4, 85, 126. 176, 220, 266, 269, 270, 278, 280, 282, 292, 299, 315, 366, 371; s. **Thatsachen, Thatbestand, Beweis, Berufung.**

**Theil.** KMP. IX, 9, 214, 242, 257, 305, 311, 328, 347, 349, 375, 376, 430.

**Theilakte.** Wenn eine strafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilakten fortgesetzt wurde, so können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilakte derselben auch durch die Aussage je Eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätiget werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen. 270, Abs. 4.

**Theilen.** 21, 22.

**Theilnahme.** 341, 399.

**Theilnehmen.** 38, 53, 132, 135.

**Theilnehmer.** KMP. V, 60, 164, 283, 341, 353; s. **Mitschuldige.**

**Theilweise.** 234, 292, 328, 361.

**Thüren,** die, der Gefängnisse sind genau zu untersuchen. 169.

**Thunlich.** 57, 102, 164, 171, 176, 341, 398, 419.

**Thunlichkeit.** 63, 91, 107.

**Tilgung** einer Beleidigung. 359; s. **Ansprüche,** privatrechtliche.

**Titel,** Strafurteile, die den Verlust eines, nach sich ziehen, sind der betreffenden Behörde in Abschrift mitzutheilen. 321.

**Tod.** 88, 89; s. **Leichenschau.**

— — eine bei herannahendem, von dem Beschädigten gemachte Aeußerung über die Person des Thäters ist eine unvollständige Beweisesart. 140, Abs. 4.

— — der, des Gefangenen ist im Gefangenprotokolle zu bemerken. 170.

— — auch nach dem, des Angeklagten können seine Verwandten die Berufung ergreifen. 300.

— — 323; s. **Hinrichtung.**

— — auch nach dem, des Verurteilten kann die Wiederaufnahme der Untersuchung angesucht werden. 372.

**Todesfall,** ein verdächtiger, gibt Veranlassung zur Leichenschau. 86.

**Todesstrafe,** die, findet in Folge der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht Statt. KMP. IX, 375; s. **Abänderung.**

— — bei Fällen, worauf die, verhängt ist, hat der Gerichtshof erster Instanz aus 4, der zweiter Instanz aus 8, und der dritter Instanz aus 10 Richtern nebst einem Vorsitzenden und Protokollführer zu bestehen. 17—20.

— — bei Verbrechen, worauf die, gesetzt ist, ist dem Angeklagten selbst wider seinen Willen ein Vertheidiger zu bestellen. 213.

— — wenn die, verhängt ist, ist eine Anklageschrift zu überreichen und dem Angeklagten eine 8tägige Frist zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu gestatten. 217, 219.

— — wann darauf nicht erkannt werden kann. Auf Todesstrafe kann das Urteil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist.

Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist die Schuld nicht durch Geständniß oder beschworne Zeugen-Aussagen rechtlich erwiesen, so ist auf zehn- bis zwanzigjährige, und nach Umständen auch auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach §. 268 für überwiesen gehalten wird, hindert die Verhängung der von dem Gesetze bestimmten Todesstrafe nicht. 284.

Hat der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens, worauf im Gesetze die Todes-, oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt, so ist er nur zu 10- bis 20jährigem schweren Kerker zu verurteilen. Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch dann zu erkennen, wenn der im §. 231 des Strafgesetzes bezeichnete Fall eintritt. 285.

— — die Ordnung des Vollzuges der, an mehreren Personen ist im Urteile festzusetzen. 293.

— — Vollzug der. 323; s. **Hinrichtung.**

— — anstatt der, ist bei einem wiederaufgenommenen Verfahren auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen. 375, 376.

— — die, ist bei Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens anzudrohen. 399, 400.

— — der Vollziehung der, beim Standrechte darf kein Hinderniß entgegenstehen. 402.

— — wenn die zur Verhängung der, nöthigen Bedingungen mangeln, ist

der Beschuldigte von dem Standrechte dem ordentlichen Gerichte zu übergeben. 409.

**Todesstrafe** beim Standrechte. Wird der Beschuldigte von dem Standgerichte desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kund gemacht wurde, auf die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderliche Weise, für schuldig erklärt, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. 410.

— — die, ist beim Standrecht in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urteiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verurteilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht Statt. 413.

— — 294, 308, 310, 368, 392.

**Todesursache,** die, ist zu erforschen. 89; s. **Leichenschau.**

**Todesurteile.** Verfahren mit denselben. Wird von dem Gerichtshofe auf Todesstrafe erkannt, so hat er unmittelbar nach geschöpftem Todesurteile, mit Zuziehung des Staatsanwaltes, in Berathung zu nehmen, ob ihm der Verurteilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle statt der Todesstrafe angemessen wäre. Erst nachdem auch hierüber der Beschluß gefaßt wurde, ist das Urteil mit der Bemerkung zu verkündigen, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse. Doch ist der Angeklagte zu belehren, daß ihm gegen dieses Urteil auch die Berufung offen stehe. Hiernach hat der Gerichtshof das Todesurteil sammt dem oben erwähnten Gutachten, allen übrigen Vorakten, und in dem Falle, wenn gegen dieses Urteil auch eine Berufung eingelegt wird, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht einzuschicken.

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urteile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurteilten hingerichtet werden sollen. 293.

Nach den für die Berufung geltenden Vorschriften (§§. 206, 207, 210, 212, 303—306) hat das Oberlandesgericht auch dann vorzugehen, wenn ihm von Amtswegen Todesurteile zur Bestätigung (§. 293), oder Strafurteile mit dem Antrage auf außerordentliche Milderung (§. 294) vorgelegt werden. 307.

Wird von dem Oberlandesgericht auf die Todesstrafe erkannt, so hat es sein Erkenntniß, es möge dadurch das untergerichtliche Urteil bestätiget, oder in was immer für Punkten abgeändert worden sein, ohne dasselbe früher auszufertigen, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und sich zugleich nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes darüber zu äußern, in wieferne ihm der Verurteilte einer Begnadigung würdig erscheine. 308.

Auch der oberste Gerichtshof hat bei der Berathung und Entscheidung über die durch Berufung, oder durch Vorlage von Amtswegen dahin gelangenden Erkenntnisse nach den §§. 303, 304 und 309 vorzugehen. Findet der oberste Gerichtshof ein ihm vorgelegtes Todesurteil zu bestätigen, oder über eine von dem Staatsanwalte ergriffene Berufung auf die Todesstrafe zu erkennen, so hat er das Todesurteil mit seinem bestimmten Antrage: „ob Gründe für die Begna-

digung des Verurteilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre", dem Justizminister zur weiteren Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen. 310.

**Todesurteile,** Vollstreckung des. 323; s. **Hinrichtung.**

— — Gebühr für dessen Vollstreckung. 340; s. **Gebühr.**

— — im Contumacialverfahren sind dem Landesfürsten nicht vorzulegen. 391.

— — im Contumacialverfahren, deren Kundmachung. 392; siehe **Kundmachung.**

— — rücksichtlich der bei Aufhebung des Standrechtes noch nicht vollzogenen, wird die Untersuchung dem ordentlichen Gerichte übergeben. 415.

**Todten-Register,** daraus gezogene Zeugnisse machen einen vollen Beweis. 275.

**Tödtung.** 89, 93; s. **Leichenschau.**

— — Verfahren zur Ermittlung der an einer, Schuldigen. 154; siehe **Schlägerei.**

**Trachten.** 419.

**Tragen.** 30, 139, 230, 342, 402, 403.

**Tragung.** 341; s. **Kosten.**

**Transportirung.** 331, 332, 333; s. **Gebühren.**

**Trauungs-Register,** daraus gezogene Zeugnisse machen einen vollen Beweis. 275.

**Treffen.** 13, 46, 69, 82, 145, 195, 280, 323, 341, 382, 410, 429.

**Trennen.** 24, 254.

**Trennung** der Schuld- von der Straffrage. 254, 255; siehe **Schlußvorträge.**

**Treten.** KMP. II, IV, X, XI, 57, 222, 375, 433.

**Treu.** 81.

**Triebe.** 95; s. **Geisteskrankheit.**

**Triebfeder,** die Geneigtheit zu einer auf einer ähnlichen, beruhenden That, erleichtert die Ueberweisung des Beschuldigten. 281.

**Trocken** müssen die Gefängnisse sein 163.

**Trommelschlag** oder **Trompetenschall,** unter, ist das Standrecht zu verkündigen. 398.

## U.

**Uebel,** die Bedrohung mit einem ähnlichen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 4.

— — berüchtigtes Vorleben, ist ein entfernterer Verdachtsgrund und erleichtert die Ueberweisung. 142, 281.

— — wenn das, schon in der Handlung selbst gelegen ist, besteht die Vermuthung des bösen Vorsatzes. 168.

— — um ferneres, zu verhindern, werden die Beschreibungen gestohlener Gegenstände ausgefertigt. 383.

**Uebung** in auf die strafbare That bezüglichen Handlungen ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 6.

**Uebereilen** darf man den Beschuldigten nicht in Beantwortung der Fragen. 178.

**Uebereinkommen,** dem freien, ist die Bezahlung selbstgewählter Vertreter überlassen. 346, 347.

**Uebereinstimmen** der Zeugenaussagen. 129; s. **Gegenstellung.**

— — müssen die Zeugenaussage und das Geständniß mit den übrigen Erhebungen, wenn sie Beweiskraft haben sollen. 264 d, 266, 269 f.

— — müssen die Aussagen der Mitschuldigen auch über die Nebenumstände der That, um Beweiskraft zu haben. 271 b.

— — 139.

**Uebereinstimmend.** 142, 269, 270, 278, 281, 353; s. **Verdachtsgründe, Beweis.**

**Ueberflüssig.** 138.

**Ueberführung,** das zur, des Beschuldigten Dienende, muß eben so genau, als das zu seiner Rechtfertigung Dienende, erhoben werden. 3.

**Uebergangs-Bestimmungen** bei Einführung der Str. Pr. Odg.; s. **Strafprozeßordnung.**

**Uebergeben.** 47, 102, 323.

**Ueberlassen.** 4, 37, 59, 213, 274, 341, 346, 419, 435.

**Ueberlegung.** 135.

**Ueberliefern.** 388; s. **Ablieferung.**

**Uebernahme** der Vertheidigung. 214; s. **Vertheidigung.**

**Uebernehmen.** 213, 214, 407.

**Uebernommen.** 341.

**Ueberreichen.** 5, 65, 217, 218, 323, 344; s. **Eingaben, Schriften.**

**Ueberschreiten.** 306, 376, 424.

**Uebersetzungen** hat der Untersuchungsrichter durch den beeideten Dollmetsch besorgen zu lassen. 97.

— — der Zeugenaussage oder des Verhörs. 123, 184; s. **Gerichtssprache.**

— — Gebühren für die. 336; s. **Gebühren.**

**Uebersicht.** 62; s. **Ausweis.**

**Uebersteigen.** 139, 322, 333.

**Uebertragen.** 170, 213, 214, 216, 222.

**Uebertragung** der Gerichtsbarkeit. 49; s. **Delegation.**

— — des Eigenthums. 354; s. **Zurückstellung.**

**Uebertretungen,** wegen, dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesener, kann Niemand mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der Strafprozeß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles. 1.

— — Gerichtsbarkeit über. Dem Bezirksgerichte steht das gesammte Strafverfahren, d. i. die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung ihrer Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird.

Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften dieser Strafprozeß-Ordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof. 9. In zweiter Instanz steht die Gerichtsbarkeit dem Oberlandesgerichte und in dritter dem obersten Gerichtshofe zu. 18, 19.

**Uebertretungen,** Befugniß des Staatsanwaltes bei. Der Staatsanwalt hat das Befugniß, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichten zu führen sind, Einsicht zu nehmen (§. 417), und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen (§. 427). 30 g.

— — deren Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen. 40; s. **Gerichtsstand.**

— — aus Gewinnsucht, Zeugen, die sich wegen einer in Untersuchung oder Strafe befinden, dürfen nicht beeidet werden. 132 b.

— — Erkennt der Gerichtshof in der erhobenen strafbaren Handlung zwar nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, wohl aber den einer Uebertretung, so hat er zwar den Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß zu fassen (§. 197, Abs. 1, und §. 198, lit. a), jedoch zugleich die Akten an das zuständige Gericht zu leiten (§. 418). 199.

— — über, im Sitzungssaale begangene, bei denen der Thäter auf frischer That betreten wird, kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe sogleich erkannt werden. Wird der Beschuldigte deshalb zu einer Strafe verurteilt, so kann wegen derselben Handlung von dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden. 247.

— — wenn solche im Laufe der Verhandlung neu hervorkommen, sind die Schlußvorträge darauf zu richten. 250.

— — die, müssen im Strafurteile genau bezeichnet werdeu. 283, 290.

— — Milderungsrecht bei. 286, 305, 310; s. **Milderung.**

— — die Gefängnisse für wegen, Abgeurteilte sind von den für Verbrecher zu trennen. 324.

— — Wiederaufnahme wegen. 368 c, 373; s. **Wiederaufnahme.**

— — Verfahren in Beziehung auf dieselben:

Das Verfahren wegen Uebertretungen richtet sich zunächst nach den in den folgenden Paragrafen enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Punkten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift enthalten ist, sind die entsprechenden Bestimmungen des Verfahrens über Verbrechen und Vergehen in Anwendung zu bringen. 416.

Die Erhebungen und Verhandlungen wegen Uebertretungen sind bei dem

Bezirksgerichte von einem geprüften Richter (§. 11) und einem Protokollführer, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, zu pflegen. 417.

Erkennt das Bezirksgericht in der von ihm in Untersuchung gezogenen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so hat es die Akten dem zuständigen Gerichtshofe zuzumitteln.

Findet aber dieser in der Handlung nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, so hat er die Akten wieder an das Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung zurückzuleiten. Das Letztere hat sich dieser Anordnung zu fügen. 418.

Das Verfahren wegen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken, von welchen die Entscheidung abhängt. Es hat daher weder ein förmliches Untersuchungsverfahren, noch ein Anklagebeschluß stattzufinden.

Der Richter soll, wenn es thunlich ist, ohne Einleitung besonderer Vorerhebungen eine mündliche Verhandlung einleiten. Zu dieser Verhandlung sind sowol der Beschuldigte, als auch die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Beschädigte, und bei Uebertretungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, auch dieser vorzuladen, und die vorhandenen, auf die Uebertretung Bezug habenden Gegenstände und Beweismittel beizuschaffen. Die Beweisführung hat nach den Vorschriften stattzufinden, welche für die mündliche Schlußverhandlung bei Verbrechen und Vergehen gegeben sind. Der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann sich hierbei in allen Fällen, wo der Richter nicht dessen persönliches Erscheinen ausdrücklich aufträgt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Zuhörer sind nur die im zweiten Absatze des §. 223 genannten Personen zuzulassen; übrigens ist es dem Ermessen des Richters überlassen, aus erheblichen Gründen (§. 224) auch eine geheime Verhandlung anzuordnen.

Es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendiget werde, welche, insoweit es thunlich ist, ohne Unterbrechung fortzuführen ist. Am Schlusse der Verhandlung ist der Beschuldigte oder dessen Bevollmächtigter aufzufordern, Alles, was er zu seiner Vertheidigung anzuführen weiß, anzubringen. Das Erkenntniß ist von dem Richter in der Regel sogleich zu fällen, auf die im §. 291 bezeichnete Weise zu verkündigen, und auf Verlangen in ämtlicher Ausfertigung sammt den Entscheidungsgründen dem Beschuldigten, dem etwa eingeschrittenen Privatkläger und dem Beschädigten zuzustellen. Kann die Schöpfung des Erkenntnisses nicht sogleich geschehen, so muß sie längstens binnen drei Tagen erfolgen, dasselbe ist aber dann blos schriftlich zuzustellen. In dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ist nicht nur die Ordnuug, in welcher der ganze Vorgang stattgefunden hat, ersichtlich zu machen, sondern auch anzuführen, welche Personen von dem Richter vernommen wurden; von ihren Aussagen aber, nebst der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§§. 125 und 174), nur dasjenige aufzunehmen, was auf die Entscheidung von Einfluß sein kann. 419.

Hält aber der Richter schon ursprünglich besondere Vorerhebungen für nöthig, oder zeigt sich diese Nothwendigkeit bei der angeordneten Verhandlung, so sind dieselben nach den für das Untersuchungsverfahren gegebenen Vorschriften zu pflegen. Hierauf ist eine ueue Verhandlung anzuordnen, zu welcher aber außer

dem Beschuldigten nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren persönliches Erscheinen dem Richter zur Ueberweisung des Beschuldigten unerläßlich erscheint.

Wenn die Voraussetzungen des §. 241 eintreffen, so genügt auch die Vorlesung der von den Zeugen bei der Vorerhebung abgelegten Aussage. 420.

Sollte die Vernehmung des persönlich erschienenen Beschuldigten zu Geständnissen über ein Verbrechen oder ein Vergehen, oder über Umstände führen, die zu den rechtlichen Verdachtsgründen eines Verbrechens oder Vergehens gehören, so sind seine Aussagen darüber, ohne unvorsichtige Unterbrechung des Verhöres, sogleich vollständig aufzunehmen, und darüber weiter nach dem Gesetze Amt zu handeln (§. 418). 421.

Die Beeidigung der Zeugen findet in Uebertretungsfällen in der Regel nicht Statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt; oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, auf welche eine Arreststrafe von wenigstens Einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens 100 fl., oder Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse zu verhängen ist, vorschriftmäßig beeidiget werden, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind aber als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. 422.

Erscheint weder der vorgeladene Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben zur Verhandlung, so kann dieselbe auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden, und es wird angenommen, daß er sich gegen die wieder ihn vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge. Kann hiernach der Richter sogleich (§§. 419 und 420) zu einem Erkenntnisse schreiten, so ist dasselbe sammt den Entscheidungsgründen dem abwesenden Beschuldigten in ämtlicher Abschrift zuzustellen. 423.

Stellt sich aber der von dem Richter zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung (§. 419) vorgeladene Beschuldigte bei derselben nicht, so kann gegen ihn auch ein Vorführungsbefehl erlassen werden, und er ist dann durch einen Amtsdiener, oder auch durch die Wache vor Gericht zu führen. Eine vorläufige Festnehmung, Verhaftung oder Bewachung in der Wohnung kann nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei gegründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Untersuchten die Untersuchung vereitelt würde, oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat, stattfinden.

Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen keiner anderen Beschränkung und Entbehrung, als welche zur sicheren Verwahrung ihrer Person oder zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung nothwendig ist, unterworfen, und nicht zusammen mit Verbrechern in Ein Gefängniß gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrungsmittel, so weit es die Ordnung des Hauses erlaubt, und die

Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefangenhause bereiten lassen.

Gegen die Verhaftung kann eine besondere Beschwerde eingelegt werden (§. 65); die Beschwerden gegen alle übrigen Vorgänge im Untersuchungs-Verfahren sind mit der Berufung zu verbinden (§. 427). 424.

Beschuldigte, die in einem fremden Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, können über Ersuchen des zur Untersuchung berufenen Richters auch durch das Bezirksgericht dieses Bezirkes verhört werden.

In diesem Falle ist deren Vorladung zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung (§. 419) nur dann zu erlassen, wenn es sich um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handelt.

Reisenden, die einer Uebertretung beschuldiget sind, kann die Fortsetzung der Reise gestattet werden, insoferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde. 425.

In Ansehung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die in den §§. 258—282 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen in Anwendung zu bringen:

a) Das Geständniß hat die rechtliche Kraft eines Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätiget werden kann. b) Der Beweis der Schuld kann auch durch eine schriftliche Urkunde, deren Echtheit außer Zweifel ist, für sich allein, nicht blos in dem Falle, wenn in derselben die strafbare Handlung selbst enthalten ist (§. 272), sondern auch dann hergestellt werden, wenn dieselbe ein bestimmtes Geständniß der That, oder doch solche Umstände enthält, welche mit Zuverlässigkeit auf die Begehung der That schließen lassen. Ein durch einen Machthaber bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum rechtlichen Beweise nur dann dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtiget hat. c) Zur Beweiskraft von Zeugen-Aussagen ist nicht in allen Fällen erforderlich, daß sie beschworen seien (§. 422). Das Zeugniß eines beeidigten Staats- oder Gemeindebeamten oder -Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, insoferne dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätiget, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnet oder verhaftet habe. d) Zu dem Beweise der Schuld aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe genügen bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse auch schon regelmäßig zwei, und in Verbindung mit einem der in dem §. 281, Zahlen 1 und 2 bezeichneten Umstände selbst ein rechtlicher Verdachtsgrund. 426.

Gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen steht den im §. 300 genannten Personen die Berufung an das Oberlandesgericht, und gegen des letzteren Entscheidungen, unter den im §. 301 erwähnten Beschränkungen, an den obersten Gerichtshof zu.

Mit derselben sind auch die allfälligen Beschwerden über den Vorgang des Richters im Laufe des Verfahrens zu vereinigen. Uebrigens haben in Ansehung der Berufung, der Vorlegung von Strafurteilen an die höheren Gerichte zu einer

außerordentlichen Milderung, und des Befugnisses der höheren Gerichte zur Milderung der gesetzlichen Strafen, die in den §§. 294—307 und 309—315 enthaltenen Vorschriften zu gelten.

Auch der Staatsanwalt hat die Berufung gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes, von denen er Kenntniß erlangt (§. 30, lit. g), innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen (§. 302).

Werden ihm aber gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt, so hat er seine Bemerkungen darüber, ohne daß dadurch eine bereits rechtskräftige Entscheidung zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann (§. 210), sowie überhaupt die von ihm in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen Gebrechen durch den Ober-Staatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen. 427.

Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. 423), wider dasselbe nur die Berufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden.

Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so hat sie der Richter zu erheben, nöthigenfalls eine neue Verhandlung anzuordnen (§. 420), und es steht ihm frei, von seinem früheren Erkenntnisse abzugehen und ein neues Erkenntniß zu fällen, wogegen dann jedem Betheiligten die neuerliche Berufung offen steht. 428.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen hat in der Regel, insoferne nicht von dem Oberlandesgerichte in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Gerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat.

Wegen Vollziehung von Strafurteilen, in welchen auf andere Strafen erkannt wurde, sind die Vorschriften der §§. 325—329 in Anwendung zu bringen. 429.

Ebenso haben auch in Beziehung auf eine im Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe durch die Gnade des Landesfürsten die im §. 330 enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Wird ein Gesuch um Nachsicht oder Milderung der Strafe nicht schon mit der Berufung verbunden, so hemmt es den Vollzug des Strafurteiles in der Regel nicht. Nur wenn ein Gnade-Gesuch noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urteile eingetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insoferne sonst die Gnade-Werbung ganz oder zum Theile vereitelt würde. 430.

Die Vorschriften hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens (§§. 331—351) und der Verfügungen des Strafgerichtes über privatrechtliche Ansprüche (§§. 352—364) sind auch bei Strafurteilen wegen Uebertretungen in Anwendung zu bringen. 431.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat bei Uebertretungen nur in folgenden Fällen stattzufinden:

a) Wenn der Beschuldigte gänzlich schuldlos erkannt, oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden ist, und sich in der Folge noch vor eingetretener Verjährung (§. 367) neue Beweismittel zeigen, aus denen sich

mit Grund die Verurteilung erwarten läßt; b) wenn Jemand einer Uebertretung schuldig erkannt, oder nur aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, und in der Folge neue Beweismittel beibringt, wodurch er seine gänzliche Schuldlosigkeit darzuthun vermag.

Rücksichtlich des Verfahrens in solchen Fällen sind die Vorschriften für die Wiederaufnahme der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen mit den für das Verfahren wegen Uebertretungen überhaupt bestehenden Abweichungen in Anwendung zu bringen. 432.

Wurde Jemand nur wegen einer Uebertretung abgeurteilt, und kommen in der Folge Umstände hervor, welche zeigen, daß die als Uebertretung erklärte strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen gewesen sei, so treten die für diesen Fall (§. 368, lit. c) eben daselbst gegebenen Vorschriften in Anwendung. 433.

Ergibt sich aber nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurteiles über eine Uebertretung der Verdacht einer von demselben Beschuldigten schon früher begangenen anderen Uebertretung, so ist nach Vorschrift des §. 376 vorzugehen. 434.

Ist der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig, so ist die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel dennoch mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt einzuleiten, und sich wegen Habhaftwerdung der verdächtig erscheinenden Personen mit den Polizeibehörden in das Einvernehmen zu setzen. In wichtigeren Fällen bleibt es dem Richter überlassen, von dem einer Uebertretung Beschuldigten auch eine Personsbeschreibung den Behörden mitzutheilen (§. 381). Außerdem hat aber jedes weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. 435.

Zur Kontrole der Rechtspflege hinsichtlich der Uebertretungen haben die Bezirksgerichte alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes erster Instanz einzuschicken, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist (§. 30 lit. i und §. 32 lit. e). Ueber die Verfassung dieser Ausweise wird eine besondere Vorschrift erfolgen. 436.

**Uebertretungen.** KMP. I, VI, VII, 245.

**Uebertretungsfälle.** s. **Uebertretungen.**

**Ueberwachen.** 321.

**Ueberweisung,** die zur, dienenden Gegenstände sind dem Beschuldigten zur Anerkennung vorzulegen. 180, 241.

— — des Beschuldigten. 258—282; s. **Beweis.**

— — des Hauptschuldigen, behufs der, kann der Abschluß des standrechtlichen Verfahrens verschoben werden. 408.

— — behufs der, sind in Uebertretungsfällen die Zeugen zu beeidigen, und ist der Beschuldigte selbst aus einem anderen Gerichtsbezirke persönlich vorzuladen. 420, 422, 425.

**Ueberwiegend.** 285, 305, 311.

**Ueberwiesen.** 268, 270, 279, 284.

**Ueberzeugen.** 70, 182, 214, 317.

**Ueberzeugung,** auf die selbsteigene, ist der Beschuldigte zu führen, daß ihm sein Läugnen nichts nütze. 177.

**Ueberzeugung,** wenn der Richter die, von der Schuld des Angeklagten nicht erlangt hat, ist er nicht verpflichtet, denselben schuldig zu erklären. 260.
**Uebrig,** KMP. V, 10, 13, 21, 22, 24, 55, 102, 121, 138, 140, 185, 188, 200, 202, 207, 219, 224, 229, 236, 243, 255, 260, 269, 274, 279, 286, 293, 302, 305, 311, 325, 337, 338, 352, 370, 387, 412, 424, 426.
**Umänderung.** 371; s. **Abänderung.**
**Umfang,** im ganzen, des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, hat die gegenwärtige Str. Pr. Odg. zu gelten. KMP. I.
— — der Gerichtsbarkeit. 25; s. **Gerichtsbarkeit.**
**Umfrage.** 22; s. **Abstimmung.**
**Umfassen.** 10, 192.
**Umgang** mit verdächtigen oder übel berüchtigten Personen ist ein entfernterer Verdachtsgrund und erleichtert die Ueberweisung. 142, 281.
**Umgekehrt.** 299.
**Umkreis.** 10, 25; s. **Gerichtsbarkeit.**
**Umschlag.** 102, 111; s. **Verwahrung, Papiere.**
**Umsicht,** die von dem Vertheidiger bewiesene, ist bei der Gebührenbestimmung zu berücksichtigen. 348.
**Umständlich.** 67, 175, 264, 357.
**Umstand.** 3, 4, 13, 27, 48, 66, 74, 75, 76, 85, 86, 89, 91, 92, 94, 100, 103, 109, 116, 122, 125, 129, 132, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 151, 155, 158, 176, 178, 188, 220, 226, 233, 235, 237, 245, 260, 263, 264, 265, 267, 268, 269, 270, 271, 274, 277, 279, 280, 281, 282, 284, 295, 335, 359, 360, 365, 366, 369, 375, 379, 382, 386, 419, 421, 422, 426, 427, 428, 430, 433.
**Umwandlung.** s. **Abänderung.**
**Umtriebe,** hochverrätherische, geben Anlaß zur Erklärung des Standrechtes. 396.
**Unabhängig** sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften von einander. 34.
— — 89, 281.
**Unabwendbar.** 221, 231.
**Unanständig.** 244.
**Unbedenklich.** 167, 214.
**Unbedingt.** 92, 317, 342.
**Unbefangenheit.** 56; s. **Ablehnung.**
**Unbefugt.** 315.
**Unbekannt.** 74, 87, 139, 141, 151, 156, 241, 376, 384, 434, 435.
**Unbenommen.** 213, 228, 234.
**Unberücksichtigt.** 292.
**Unbescholten.** 68, 159, 203.
**Unbeschworen.** 132, 140.
**Unbestimmt.** 85, 176.
**Unbestritten.** 227.
**Unbetheiligt.** 68.
**Unbezweifelt.** 381.
**Undeutlich.** 139.

**Unechtheit.** 98; s. **Creditspapiere, Münzen.**
**Uneinig.** 192.
**Unentgeltlich.** 69, 215, 336.
**Unerfahrenheit.** 139 D 1; s. **Schuldforderung.**
**Unerheblichkeit** der Verdachtsgründe. 62; s. **Anzeige.**
**Unerläßlich.** 83, 200, 233, 408, 420.
**Unerlaubt.** 266.
**Ungebührlich.** 245.
**Ungefesselt.** 228.
**Ungegründet.** 147, 244, 330.
**Ungehindert.** 102.
**Ungehorsam.** 121.
**Ungesäumt.** 318, 414.
**Ungestüm.** 168.
**Ungetheilt.** 341.
**Ungetrennt.** 254.
**Ungeübt.** 164.
**Ungewöhnlich.** 138, 397.
**Ungeziemend.** 244.
**Ungiltig.** 51, 346, 361.
**Ungiltigkeit,** die, der Amtshandlung zieht die Ablehnung des Staatsanwaltes nicht nach sich. 59.
— — eines Rechtsgeschäftes. 361; s. **Geschäft.**
**Ungrund,** der, eines Gerüchtes ist zu erforschen. 70.
**Universität.** 85; s. **Fakultät.**
**Unkundig.** 130.
**Unmittelbar.** 26, 28, 31, 59, 61, 62, 98, 99, 110, 116, 117, 120, 121, 140, 146, 157, 158, 169, 234, 247, 253, 283, 291, 293, 321, 329, 360, 363, 405.
**Unmöglich.** 265.
**Unnöthig.** 49, 107, 175.
**Unordnung** im Nahrungsbetriebe des Verurteilten ist ein Grund zum Aufschube des Beginns der Freiheitsstrafe. 322.
**Unparteiisch.** 135.
**Unparteilichkeit.** 260.
**Unpassend.** 243.
**Unrichtig.** 175, 299.
**Unrichtigkeit.** 4.
**Unruhe,** öffentliche, Verfahren zur Ermittlung der Schuldigen. 154; s. **Auflauf.**
**Unsicher.** 143.
**Unstät.** 142.
**Unstatthaft.** 235, 373.
**Unstatthaftigkeit,** wenn die, der Einwendung eines Ehehindernisses zweifellos ist, ist das Strafverfahren fortzusetzen. 4.
— — der Rechtfertigung, die, hebt das sichere Geleit auf. 389.
**Unterbleiben.** 239, 319.

**Unterbrechen.** 69, 143, 184.

**Unterbrechung** des Verhöres, eine längere, soll ohne wichtiges Hinderniß nicht eintreten, und muß im Protokolle bemerkt werden. 172, 178, 184.

— — ohne, muß das Geständniß neuer strafbarer Handlungen aufgenommen werden. 181, 421.

— — ohne, haben auch die Ersatzrichter der Verhandlung beizuwohnen. 222.

— — mit, der Schlußverhandlung können im Sitzungssaale begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen abgeurteilt werden. 247.

— — der Schlußverhandlung. Die mündliche Schlußverhandlung darf, wenn sie einmal begonnen hat, nur so weit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. In dringenden Fällen kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. Eine Vertagung derselben kann von dem Gerichtshofe in folgenden Fällen beschlossen werden:

a) Wenn während derselben der Angeklagte in der Art erkrankt, daß er nicht weiter der Verhandlung beiwohnen kann, soferne er nicht einwilliget, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden; b) wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen einzuleiten, oder neue Beweismittel herbeizuschaffen findet (§§. 220, 235, 250 und 251); c) wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt (§§. 221, 230, 245, 252). 248.

— — eine, der bereits angetretenen Freiheitsstrafe, sowie überhaupt die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zwischenräumen darf nie stattfinden. 322.

— — ohne, ist das standrechtliche Verfahren, so viel möglich, vor dem versammelten Gerichte abzuführen. 406.

— — ohne, soll, so weit es thunlich ist, die Verhandlung in Uebertretungsfällen abgeführt werden. 419.

**Unterdrücken** der Spuren des Verbrechens ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 11.

**Unterdrückung** der Unruhe, Ersatz der dazu verwendeten Kosten. 360; s. **Kosten.**

— — der Verbrechen. 399; s. **Kundmachung** des Standrechtes.

**Untere.** 50, 53, 70, 205, 208, 210, 299, 303, 370; s. **Instanz.**

**Unterfertigen.** 130, 171; s. **Protokoll.**

**Untergeordnet.** 53, 117, 158.

**Untergerichtlich.** 308.

**Unterhalt.** 341; s. **Nahrungsbetrieb.**

**Unterlassen.** 131, 257.

**Unterlaufen.** 208, 298, 303.

**Unterliegen,** KMP. I, VI, 4, 42, 79, 143, 251, 252, 306, 385, 426.

**Unternehmen,** wegen Erforschung der Ausdehnung des verbrecherischen, kann der Abschluß des standrechtlichen Verfahrens verzögert werden. 408.

**Unternehmung.** 360, 399; s. **Kosten, Standrecht.**

**Unternommen.** 383.

**Unterordnung** der Staatsanwaltschaft unter den Ober-Staatsanwalt und dieses unter den Justizminister. 31.

— — 166; s. **Besuche.**

**Unterrichterlich.** 209, 210, 212, 303, 304, 309, 313.

**Untersagen.** 226, 260, 314.

**Unterscheiden.** 128, 180.

**Unterscheidung.** 283.

**Unterscheidungszeichen.** 355; s. **Beschreibung.**

**Unterschrift.** 130, 184, 274; s. **Protokoll, Urkunde.**

**Unterstehen.** 18, 47, 48, 50, 57, 116, 120, 121, 171, 404.

**Unterstützen.** 37, 142, 188, 282.

**Unterstützung.** 143, 323.

**Untersuchen.** 56, 61, 71, 78, 81, 82, 165, 171, 201, 366.

**Untersuchter,** KMP. VII, 162, 196, 199, 366, 424; s. **Beschuldigter.**

**Untersuchung,** Anwendung der neuen Str. Pr. Odg. auf anhängige. KMP. III—VII, X; s. **Strafprozeßordnung.**

— — strafgerichtliche die, erstreckt sich auf jene privatrechtlichen Vorfragen, ohne deren Beurteilung die Strafsache nicht entschieden werden kann. 4; s. **Vorfrage.**

— — die zur Einleitung der, nöthigen Schritte hat bei Kompetenzstreitigkeiten jedes Gericht in seinem Bezirke vorzunehmen. 50.

— — Berichte der Bezirksgerichte über die anhängigen. 62; s. **Anzeigen.**

— — Berichte der Untersuchungsrichter über die anhängigen. 63; s. **Anzeigen.**

— — eine wider den Zeugen anhängige, wegen eines Verbrechens, oder eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht hindert dessen Beeidigung. 132 b.

**Untersuchung** wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung). Die Vorschriften darüber enthalten die §§. 134—185.

— — die Einleitung der, beruht auf den rechtlichen Verdachtsgründen. 142, 143, 144; s. **Verdachtsgründe.**

— — Beschluß der Einleitung. Der von dem Untersuchungsrichter zu fassende Beschluß, daß eine bestimmte Person eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheine, und daß sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet werde, muß von demselben schriftlich und begründet zu den Akten hinterlegt, und in dem Falle, wenn er von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geschöpft wird (§. 10 lit. c), und der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, von demselben doch genehmigt. und, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, von ihm mitgefertigt werden. 145.

— — die Gefahr der Vereitlung der, ist Grund zur Verhängung der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft. 151 c. 156 b, 424.

— — auf freiem Fuße. 162; s. **Freier Fuß.**

— — der Gefängnisse. 171; s. **Gefängnisse.**

**Untersuchung,** ob er schon in, gewesen ist, ist der Beschuldigte zu fragen. 174.

— — die, soll wegen Erlangung eines Geständnisses nicht verzögert werden. 177.

— — Beendigung der. 186—191; s. **Abschluß.**

— — Beschlüsse über die abgeschlossene, Rechtsmittel dagegen und Ergänzung der. 192—212; s. **Beschlüsse, Berufung, Ergänzung.**

— — eine frühere, erleichtert die Ueberweisung des Beschuldigten. 281; s. **Beweis.**

— — Wiederaufnahme der. 365—376; s. **Wiederaufnahme.**

— — jede beim Standrecht anhängige, ist nach dessen Aufhebung dem ordentlichen Gerichte zu übergeben. 415.

— — 64, 65, 68, 77, 80, 82, 91, 95, 97, 102, 104, 108, 109, 110, 111, 125, 136, 146, 147, 163, 182, 217, 250, 260, 268, 277, 279, 342, 359, 384, 389, 418, 425, 432, 434.

**Untersuchungsakten.** 37, 83, 105, 189, 191, 192, 203, 217, 241, 320, 352; s. **Akten.**

**Untersuchungs-Gefängnisse, U.-Gefangene.** 163—171, 201, 216, 381; s. **Gefängnisse.**

**Untersuchungs-Gerichte** zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen sind: a) hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes) in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat; b) hinsichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen, jedes Landes- und Kreis-(Comitats-)Gericht für einen eigens zu bestimmenden Umkreis; außer diesem Umkreise aber c) diejenigen Bezirksgerichte (§. 7 lit. a), welche durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden, Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt werden. 10.

— — im Namen der, nehmen die Untersuchungsrichter die nöthigen Amtshandlungen vor. 11.

— — die, sind befugt, um die Vornahme einzelner Akte des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte ihres Sitzes vorzunehmen sind, das zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht des Ortes zu ersuchen, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist.

Auch haben alle Bezirksgerichte als Hilfsbehörden in Beziehung auf die Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen. 12.

— — Kommt die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem solchen Bezirksgerichte vor, welchem nach dem §. 10 lit. c das Untersuchungsverfahren darüber nicht zusteht, so hat es dieselbe in der Regel an das zuständige Untersuchungsgericht zu leiten.

Sollten aber vermöge der besonderen Umstände des Falles die Thatbestands-

Erhebung oder andere dringende Amtshandlungen nicht mit der erforderlichen Beschleunigung von dem Untersuchungsgerichte selbst eingeleitet werden können, so liegt auch einem solchen Bezirksgerichte die Verbindlichkeit ob, die nöthigen Einleitungen einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes zu treffen und die gepflogenen Erhebungen unverzüglich an dasselbe zu leiten. 13.

**Untersuchungsgerichte,** die Gerichtsbarkeit der, erstreckt sich auf deren ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange derselben befindlicher Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.

Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und seinen Verfügungen zu gehorchen. Diejenigen Personen jedoch, welche sich außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichts (§. 10) in einer Entfernung von mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befinden, sind in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu vernehmen (§. 116). 25.

— — die, hat der Staatsanwalt von jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen sogleich in Kenntniß zu setzen und darüber das Untersuchungs-Verfahren zu veranlassen. 30 a.

— — Zuständigkeit der. 38—51; s. **Zuständigkeit.**

— — über die Ablehnung der, entscheidet der ihnen vorgesetzte Gerichtshof. 57.

— — Sobald die, von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erlangen, haben sie das Untersuchungsverfahren sogleich einzuleiten, und auch alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (§. 12), ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten.

Kommt dem Untersuchungsgerichte die Anzeige des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, einer Creditspapier- oder Münzverfälschung, oder anderer Verbrechen oder Vergehen zu, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, so hat das Untersuchungsgericht gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens auch die angemessene Mittheilung an die nächste unmittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene Behörde (Sicherheitsbehörde) zu machen. 61.

— — Anzeigen, Berichte und Anfragen der. 62; s. **Anzeigen, Berichte, Anfragen.**

— — den, haben die Gemeinden Gerichtszeugen namhaft zu machen. 69.

— — die, haben einem Rufe oder Gerüchte nachzuforschen. 70; s. **Ruf, Gerücht.**

— — den, sind von anderen Behörden alle vorkommenden strafbaren Handlungen anzuzeigen und dort gemachte Anzeigen zu übermitteln. 71, 72.

— — unter Benachrichtigung der, kann der Untersuchungsrichter eines anderen Gerichtes einen Zeugen selbst vernehmen. 116.

— — die, haben, wenn Jemand selbst seine Untersuchung verlangt, die Untersuchung auch beim Mangel hinlänglicher Verdachtsgründe einzuleiten. 147.

— — an die, sind in vorläufige Verwahrung Genommene binnen 48 Stunden einzuliefern. 152.

**Untersuchungsgerichte,** Gefängnisse bei den. 171; s. **Gefängnisse.**

— — deren Verfahren bei Berufungen. 201, 204, 203, 207; s. **Berufung.**

— — deren Verfahren bei einer Wiederaufnahme. 372; s. **Wiederaufnahme.**

**Untersuchungshaft,** über die, muß gleich nach dem Verhöre beschlossen werden. 153.

— — Bedingungen der. Gegen den Beschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, hat der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen; a) wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist; oder b) wenn zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder auf andere Weise erschwert werden könnte: oder c) wenn der Beschuldigte sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder d) wenn die strafbare Handlung großes öffentliches Aergerniß verursacht hat. 156.

— — Beschluß der. Der Untersuchungsrichter hat in den vorstehenden Fällen, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen ist. Beschließt der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Beschuldigten, so ist dieser Beschluß sammt dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen. In jedem Falle ist der Verhaftsbeschluß des Untersuchungsrichters schriftlich und begründet zu den Akten zu legen, oder in das Vernehmungs-Protokoll einzuschalten, und dem Beschuldigten zu eröffnen, daß es ihm freistehe, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen (§. 64). 157.

— — Anzeige der. Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamte oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advocat oder Notar in die Untersuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stunden dauert, so ist dies ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen.

Ebenso ist die Anzeige an das Civilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat und nicht schon aus den Umständen erhellt, daß dem Civilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei.

Von der Verhaftung untergeordneter Beamten und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, von Zoll-, Cassen- und Steuerbeamten, von Beamten und Angestellten der Finanzwache, von Beamten und Dienern der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staatstelegraphen- und Postwesens, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen. 158.

**Untersuchungshaft,** Aufhebung der. Wenn im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, wegfallen, so ist die Aufhebung derselben von dem Untersuchungsrichter zu verfügen und darüber ein schriftlicher und begründeter Beschluß zu den Akten zu hinterlegen.

In jenen Fällen, wo das Untersuchungs-Verfahren im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu pflegen ist (§. 63), hat der Untersuchungsrichter wegen Aufhebung der Haft auch den Staatsanwalt zu hören, und wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§§. 64 und 65).

Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt. 161.

— — die, ist die Folge des Bruches des Versprechens, sich nicht aus dem Aufenthaltsorte zu entfernen. 162.

— — Behandlung der Gefangenen. 163—171; s. **Gefängnisse.**

— — Einrechnung der, in die Strafzeit. 313; s. **Einrechnung.**

— — Kosten der. 332, 338, 341; s. **Kosten.**

**Untersuchungshandlungen.** 69, 188, 248; s. **Amtshandlungen.**

**Untersuchungsrichter,** Bestellung der. Das Untersuchungsverfahren ist bei den Landes- und Kreis-(Comitats-)Gerichten (§. 10 litt. a und b) durch einen oder mehrere von dem Vorsteher des Gerichtshofes aus der Mitte desselben zu bestellende Untersuchungsrichter, welche die ihnen nach der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung zustehenden Amtshandlungen und Ausfertigungen im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen haben; — bei den Bezirksgerichten aber (§. 10 lit. c) von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichts als Untersuchungsrichter zu pflegen. 11.

— — durch einen andern, kann der Gerichtshof einzelne Untersuchungsakten vornehmen lassen, sobald er dies wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet. 14.

— — für den, sind die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht bindend. 36.

— — der, ist von der Schlußverhandlung über dieselbe Strafsache ausgeschlossen. 53.

— — mit dem, verwandte oder verschwägerte Mitglieder eines höheren Gerichtes sind von dem Referate oder Vorsitze über dieselbe Sache ausgeschlossen. 53. Abs. 3.

— — der, hat nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen, und daher, insofern nicht Gefahr am Verzuge haftet, keinen wichtigen Akt desselben ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes vorzunehmen. Zu diesen wichtigen Akten gehören insbesondere die in den §§. 77, 104, 110, 145, 148, 150, 151, 153, 156, 186 und 190 bezeichneten Amtshandlungen (s. d.) und Beschlüsse.

Dieser stete Verkehr zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte ist jedoch im kurzen Wege und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels zu pflegen, und deshalb die Untersuchung in keiner Weise zu verzögern. 63.

**Untersuchungsrichter,** von jedem, ist von 14 zu 14 Tagen sowol über die anhängigen Untersuchungen, als auch über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche er zu einem Strafverfahren nicht für geeignet erkennt, dem Gerichtshofe mündlicher Vortrag zu erstatten und von diesem darüber Beschluß zu fassen. 63.

— — der, hat über Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Staatsanwalt die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen. 64.

— — bei dem, kann die Beschwerde über Verfügungen im Untersuchungsverfahren mündlich zu Protokoll gegeben werden. 65.

— — der, hat die Erhebung des Thatbestandes mit Zuziehung eines beeideten Protokollführers, und, insoweit es insbesondere verordnet ist (§§. 77 und 108), in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen und darüber ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. 67.

— — der, hat alle Personen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That, oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten zu vernehmen.

Auch bereits vernommene Personen können von dem Untersuchungsrichter neuerlich vernommen werden, insofern dies zur Ergänzung oder Aufklärung ihrer früheren Aussagen erheblich erscheint. 75.

— — dem, steht die Wahl der Sachverständigen zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen. 79.

— — der, beeidet die Sachverständigen oder erinnert sie an den abgelegten Eid. 81.

— — der, leitet den Augenschein. 83—102; s. **Augenschein.**

— — der, ordnet die Haus- oder Personsdurchsuchung, die Durchsuchung von Papieren und Briefen, und die Beschlagnahme der letzteren an. 104—111; s. **Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, Papiere, Briefe.**

— — dessen Vorgang bei der Zeugenvernehmung. 112—133; s. **Vernehmung, Beeidigung.**

— — der, faßt den Beschluß auf Einleitung der Untersuchung. 145; s. **Untersuchung.**

— — der, verfügt die Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten. 148—162; s. **Verhaftung, Vorführung, Vorladung.**

— — der, nimmt das Verhör des Beschuldigten vor. 172—185; siehe **Verhör.**

— — wann der, die Untersuchung zu beenden hat. 186—191; s. **Abschluß.**

— — der, kann auch als Referent bestellt werden. 192.

— — durch den, sind die von dem Angeklagten beantragten Ergänzungen vorzunehmen. 220.

— — ein vor dem, abgelegtes Geständniß hat Beweiskraft. 264 e.

— — die von dem, aufgenommenen Protokolle sind rechtliche Beweise der darin bemerkten Amtshandlungen. 276.

**Untersuchungsrichter,** dessen Verfahren mit vorgefundenen Sachen. 353—358; s. **Beschreibung, Edikt.**

— — der, hat die Nacheile einzuleiten. 380; s. **Nacheile.**

— — dem, steht die Ausfertigung der Steckbriefe zu. 382; s. **Steckbriefe.**

— — am Sitze des, ist das Vorladungsedikt kundzumachen. 387.

— — 15, 55.

**Untersuchungsschritte,** die dringenden, hat bei Kompetenzstreitigkeiten jedes Gericht in seinem Bezirke vorzunehmen. 50.

**Untersuchungsverfahren,** welchen Gerichten es zukommt. 10—15; s. **Gerichtsbarkeit.**

— — das, hat der Staatsanwalt zu veranlassen und darauf Einfluß zu nehmen. 30 b, c.

— — das, kann der Privat-Ankläger veranlassen. 37; s. **Privat-Ankläger.**

— — welche Gerichte dazu zuständig sind. 38—51; s. **Zuständigkeit.**

— — das, hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu sammeln, und überhaupt Alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusses erforderlich ist (§. 196). 60.

— — Gründe zu dessen Einleitung. 61; s. **Untersuchungsgericht.**

— — das, ist bei den Bezirksgerichten ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft zu führen, bei dem Gerichtshofe selbst aber im Einvernehmen mit derselben. 62, 63; s. **Untersuchungsrichter.**

— — Entscheidungen des Gerichtshofes in Bezug auf das. 64, 65; siehe **Entscheidungen.**

— — Vorschriften über das. 66—191.

— — im Laufe des, sind Militärpersonen durch das Militärgericht zu vernehmen. 120; s. **Militärgerichtsbarkeit.**

— — Abschluß des. 186—191; s. **Abschluß.**

— — Beschlüsse darüber und Rechtsmittel dagegen. 192—212; s. **Beschlüsse, Berufung.**

— — Vorlesung der in dem, abgelegten Aussagen. 219, 225, 241; s. **Vorlesung.**

— — Ergänzung des. 220, 248 b; s. **Ergänzung.**

— — die in dem, vorgekommenen Beweismittel hat der Richter zu berücksichtigen, insofern von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint. 259.

— — in dem, muß das Geständniß oder die Zeugenaussage abgelegt sein, um Beweiskraft zu haben. 264 e, 269 g.

— — während des, kann der Beschädigte die Akten einsehen. 352.

— — Wiederaufnahme des. 365—376; s. **Wiederaufnahme.**

— — ein besonderes, findet beim Standrechte nicht Statt. 406.

— — ein förmliches, findet bei Uebertretungen nicht Statt. 419.

**Untersuchungsverfahren,** Beschwerden gegen Vorgänge im, bei Uebertretungen sind mit der Berufung zu verbinden. 424.

— — 24, 53, 121, 161, 229, 235, 236, 239, 257, 269, 347, 353, 384.

**Untersuchungsverhaft,** Einrechnung des, in die Strafzeit. 313; **siehe Einrechnung.**

**Unterthan,** fremder. 48; s. **Exemtion.**

**Unterwerfen.** 424.

**Unterzeichnen.** 67, 107, 148, 257, 292, 412.

**Unterziehen.** 207, 239, 299.

**Unterzogen.** 210, 310, 313.

**Unumgänglich.** 107, 129.

**Ununterbrochen.** 95, 170.

**Unverändert.** 77.

**Unverletzt.** 108.

**Unversehens.** 171.

**Unverzüglich.** 54, 158, 169, 220, 292, 322, 323

**Unvollständig.** 85, 139, 140, 261, 278, 281.

**Unvorhergesehen.** 231.

**Unvorsichtig.** 421.

**Unwahrheit,** wesentliche, in der Zeugenaussage, ohne darüber einen Irrthum nachweisen zu können, hindert die Beeidigung des Zeugen. 132 g.

**Unwahrscheinlichkeit,** wenn ein Beweis durch seine, bedenklich wird, verliert er die Beweiskraft. 260.

**Unziemlichkeiten** während der Schlußverhandlung. 244; s. **Disciplinarbestrafung.**

**Unzulänglichkeit** der Beweismittel. 287, 290, 316, 317, 342, 364, 367, 369, 432; s. **Freisprechung.**

**Unzurechnungsfähigkeit** bedingt die Schuldlossprechung des Angeklagten. 288; s. **Zurechnungsfähigkeit.**

**Unzuständigkeit.** Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen. Doch hat dieses erforderlichen Falls die Ergänzung, Berichtigung oder Wiederholung dieser Amtshandlungen einzuleiten. 51.

— — wenn wegen der, die Berufung ergriffen wird, so müssen mit derselben auch alle übrigen Beschwerdepunkte vereinigt werden. 202.

— — Verfahren des höheren Gerichtes darüber. 207; s. **Berufung.**

**Unzweifelhaft.** 96.

**Urkunden.** Beweis der Echtheit von. 96, 274; s. **Beweis, Echtheit.**

— — Herausgabe von. 109; s. **Herausgabe.**

— — wenn die, über eine Schuldforderung, ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien, so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich der Größe oder Eigenschaft des Kapitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann; wenn die, über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält; wenn in der, über einen vorgeblichen

Kauf die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird, sind dies nähere rechtliche Verdachtsgründe beim Wucher. 139 D, 1, 2, 4.

**Urkunden** für die Entscheidung erhebliche, können vorgelesen werden. 241.
— — Beweis durch. 261, V, 272, 273, 274, 275, 276; s. **Beweis.**
— — Gebühr für die Uebersetzung einer. 336; s. **Gebühren.**
— — Beweis durch, in Uebertretungsfällen. 426; s. **Beweis.**

**Ursache.** 89, 174, 175, 184, 267, 380.

**Urschrift**, in, können in Beschlag genommene Briefe zurückgestellt werden. 111.

**Ursprünglich.** 139, 290, 420.

**Ursprung.** 70.

**Urteil**, ohne ein von dem zuständigen Richter gefälltes, kann Niemand mit einer Strafe belegt werden. 1.
— — KMP. IX, 284, 287, 288, 293, 294, 308, 309, 313, 316, 321, 324, 330, 341, 342, 363, 367, 375, 393, 411, 413, 415, 430; s. **Erkenntniß, Freisprechungsurteil, Schuldlosigkeitsurteil, Strafurteil, Todesurteil, Berufung, Vollstreckung, Standrecht.**

**Urteilen.** 362.

**Urteilsfällung**, in welchen Fällen die Schlußverhandlung ohne, durch einen Ablassungsbeschluß zu erledigen ist. 289; s. **Ablassungsbeschluß.**

## V.

**Verabredungen**, zu befürchtende, sind ein Grund zur Verfügung der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft. 151 c, 156 b.
— — der Untersuchung nachtheilige, unter den Gefangenen sind zu hindern. 163.
— — der Zeugen, hat der Vorsitzende zu verhindern. 229.

**Verabreichen.** 323.

**Veränderung.** 143, 286, 305; s. **Aenderung, Milderung.**

**Veräußerung**, heimliche, verdächtige, oder unter dem wahren Werthe geschehene, von Sachen, welche den Gegenständen des Verbrechens gleichen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei Verbrechen aus Gewinnsucht. 139 C, 2.
— — von Sachen unbekannter Eigenthümer. 355, 356, 357, 358; s. **Beschreibung, Edikt.**

**Veranlassen.** 30, 45, 95, 96, 116, 126, 149, 175, 178, 192, 235, 342, 382, 387, 414, 424.

**Veranlassung.** 62, 138, 177, 195.

**Veranstaltung.** 323.

**Verantwortlich.** 31.

**Verantwortung**, zur strengsten, ist der Beamte zu ziehen, der verbotene Mittel zur Erlangung von Verdachtsgründen oder Geständnissen anwendet. 146.
— — zu strenger, ist der Staatsanwalt zu ziehen, der die Fristen zur Ueberreichung der Anklageschrift versäumt. 217.

25 *

**Verantwortung,** offenbar falsche, des Beschuldigten erleichtert seine Ueberweisung. 281.

— — durch die, des Beschuldigten können die Verdachtsgründe entkräftet werden. 282.

**Verbergen,** sich, am Orte der That, oder in der Nähe oder nach der That ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 7, 10.

— — sich, ist Grund zur vorläufigen Verwahrung und zur Untersuchungshaft. 151 a, 156 c.

— — des Aufenthaltes hebt das sichere Geleite auf. 389.

**Verbessern.** 208.

**Verbesserung.** 303.

**Verbieten.** 169.

**Verbinden.** 26, 52, 55, 58, 116, 202, 220, 221, 314, 357, 375, 399, 424, 428, 430.

**Verbindlichkeit.** 13, 69, 110, 114; s. **Verpflichtung.**

**Verbindung.** 260, 279, 282, 366, 367, 426.

**Verbitten.** 57.

**Verbleiben.** 168, 170, 236.

**Verborgen.** 104, 128, 138, 162.

**Verbot** des Untersuchungsrichters, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen; die Uebertretung des, zieht die Verhaftung nach sich. 155.

**Verbrechen,** Niemand kann wegen eines, mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafprozeß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles. 1.

— — welchen Gerichten das Verfahren über, zusteht. 10—16; s. **Gerichtsbarkeit.**

— — Besetzung der Gerichte bei den Entscheidungen über. 17—20; s. **Beschlußfassung.**

— — KMP. I, VI, VII, 30, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 60, 61, 62, 63, 70, 72, 76, 85, 86, 101, 104, 105, 106, 109, 110, 121, 132, 136, 138, 139, 141, 145, 147, 148, 151, 155, 156, 164, 165, 175, 187, 188, 189, 197, 198, 199, 200, 213, 217, 247, 250, 251, 252, 272, 283, 284, 285, 288, 290, 320, 360, 365, 366, 368, 373, 376, 377, 378, 379, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 389, 393, 395, 399, 400, 401, 409, 410, 416, 418, 419, 421, 432, 433.

**Verbrecher,** Gefängnisse für. 164, 324, 424; s. **Gefängnisse.**

— — vertrauter oder verdächtiger Umgang mit einem, unterstützt die vorhandenen Beweise. 281.

— — 285.

**Verbrecherisch.** 360, 408.

**Verbreiten.** 89, 100.

**Verbunden.** 114, 144, 154, 232, 393, 394.

**Verdacht,** der, eines gewaltthätigen Todes, ist Grund zur Leichenöffnung und Leichenschau. 86.

— — einer Kindestödtung, bei, ist zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren, und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei. 90.

**Verdacht,** der gegründete, des Verborgenseins einer Person oder Sache ist Veranlassung zur Haus- und Personsdurchsuchung. 104, 109.

— — Zeugen, die im, stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben, dürfen nicht beeidet werden. 132 a.

— — um sich von einem, zu reinigen, kann Jedermann seine Untersuchung verlangen. 147.

— — der Flucht, ist Grund zur Verhängung der vorläufigen Verwahrung und Untersuchungshaft. 151 a, 156 c, 424.

— — der Betheiligung an einem Auflaufe, Aufstande, Unruhe oder Schlägerei, Personen, die davon nicht frei sind, können einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann. 154.

— — wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist, sind weniger Umstände zur Ueberweisung nothwendig. 281 Abs. 1.

— — 292, 434.

**Verdachtsgründe,** rechtliche, worüber sich der vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, rechtfertigen den Antrag auf seine Auslieferung. 46.

— — die, zu sammeln, ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— — rechtliche, nur der, gegen welchen solche vorliegen, kann als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens behandelt werden. 134.

— — rechtliche (Anzeigungen — Inzichten — Indizien), sind Umstände, welche zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen, oder hieran Theil genommen habe. 135.

— — rechtliche, deren G r u n d. Sowie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Verdachtsgründe entstehen können, welche zur Erforschung des Thäters führen, so können sich auch aus den Umständen einer Person rechtliche Verdachtsgründe eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens oder Vergehens ergeben, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen. 136.

— — n ä h e r e oder e n t f e r n t e r e. Je nachdem sich aus solchen Umständen der Zusammenhang zwischen einer begangenen strafbaren Handlung und einer Person nach dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Ereignisse mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt, entstehen daraus nähere oder entferntere Verdachtsgründe. 137.

— — B e i s p i e l s w e i s e A u f z ä h l u n g der n ä h e r e n a l l g e m e i n e n. Nähere Verdachtsgründe, die bei allen oder doch bei mehreren strafbaren Handlungen vorkommen können, entstehen gegen eine Person insbesondere:

1. Wenn Jemand um die Zeit der Verübung der That das Werkzeug oder

Mittel besessen hat, welches nach seiner Beschaffenheit und seinen Merkmalen als dasselbe erscheint, womit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist;

oder wenn Jemand zur Ausführung der That dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, besessen, verfertiget, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bei Jemandem, oder in dessen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn Jemand mit anderen Personen in einem verdächtigen Briefwechsel gestanden ist, oder wenn von seiner Hand solche Schriften vorgefunden werden, woraus nach dem natürlichen Sinne der Briefe oder Schriften, in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf seine Betheiligung bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß.

3. Wenn Jemand einen Anderen zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens zu verleiten gesucht;

oder über die Mitttel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

4. Wenn Jemand die Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben;

oder eine heftige Leidenschaft wider den durch die strafbare Handlung Beschädigten an den Tag gelegt und denselben mit einem ähnlichen Uebel bedroht hat.

5. Wenn Jemand in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

6. Wenn Jemand Versuche, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

7. Wenn Jemand an dem Orte des Verbrechens oder Vergehens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache, die Jemand um die Zeit der Verübung des Verbrechens oder Vergehens besessen hat, angetroffen wird, ohne daß hiervon in diesen beiden Fällen ein anderer Grund mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann;

oder wenn sich Jemand an dem Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach derselben vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat, oder an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens oder Vergehens erklären lassen, begriffen war.

8. Wenn bei Jemandem oder in dessen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens gefunden werden.

9. Wenn an Jemandens Person oder Kleidungsstücken, oder an anderen ihm

gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen, Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

10. Wenn Jemand sogleich nach begangenem Verbrechen oder Vergehen, oder sobald dasselbe bekannt wurde, ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

11. Wenn Jemand Spuren des Verbrechens oder Vergehens entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist. 138.

**Verdachtsgründe,** näher, besondere. Zu den besonderen, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner strafbaren Handlungen entstehenden näheren Verdachtsgründen sind zu zählen:

A. Bei dem Hochverrathe, bei dem im §. 65 lit. c des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, sowie bei den Verbrechen des Aufstandes und Aufruhres:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen ist, oder rechtliche Verdachtsgründe desselben vorhanden sind, oder welche zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehört; oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person;

2. auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erforderniſſe.

B. Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bei Verbrechen und Vergehen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Verdachtsgründe wider denjenigen vorhanden, welcher

1. nachdem ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen worden, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat; oder

2. Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich, oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat;

oder bei welchem Geld- oder Münzsorten aufgefunden werden, oder welcher solche ausgegeben hat, die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

D. Rücksichtlich des Vergehens des Wuchers sind als rechtliche Verdachtsgründe anzusehen:

1. wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich

der Größe oder Eigenschaft des Kapitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;

2. wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;

3. wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Kapitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen sein soll;

4. wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird; oder

5. wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;

6. wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;

7. wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;

8. wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;

9. wenn Jemandem eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte. 139.

**Verdachtsgründe.** Unvollständige als solche geltende Beweisesarten. Als rechtliche nähere Verdachtsgründe sind ferner anzusehen:

1. ein zwar nicht mit allen, nach der Vorschrift des Gesetzes zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber doch glaubwürdiges mündliches oder schriftliches Geständniß einer Person, oder eine vor anderen Personen gemachte Berühmung derselben, daß sie die strafbare Handlung begangen habe; vorzüglich, wenn sich solche Aeußerungen auf Thatumstände beziehen, die nur einem dabei Mitwirkenden bekannt sein können;

2. die mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht;

3. die unbeschwornen, jedoch mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 versehenen Aussagen zweier Zeugen;

4. die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidiget werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet,

5. die mit allen Erfordernissen des §. 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen;

6. die ebenso beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat. 140.

— — Die Anzeige eines sich nennenden Anzeigers (§. 73) begründet nur dann einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person, wenn sie

mit Umständen begleitet ist, die mit Bestimmtheit auf dieselbe als Thäter des Verbrechens oder Vergehens hindeuten, und wenn der Anzeiger bei der darüber erfolgten Vernehmung (§§. 112—133) dieselbe eidlich bestätiget.

Dagegen kann eine namenlose, oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige gegen Niemanden zur rechtlichen Beschuldigung dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden worden (§. 74), und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden. 141.

**Verdachtsgründe,** welche zur Einleitung der Untersuchung genügen. Von den angeführten, und anderen ihnen gleichkommenden Verdachtsgründen ist auch Einer für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung hinreichend.

Allein auch mehrere entferntere Verdachtsgründe, als schlechter Leumund, übel berüchtigtes Vorleben, unstätes Herumirren oder Landstreichen, Mangel an redlichem Erwerbe, näherer Umgang mit verdächtigen Personen, lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen, Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist, können zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person zureichen, wenn sie auf dieselbe so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den anderen unterstützt, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegenstreitenden Umstand geschwächt wird. 142.

— — Unterstützung vorhandener. Verwirrte oder unterbrochene Reden, Stottern, Weinen, Schluchzen, Zittern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Bestürzung oder Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit verdächtigen Personen, und andere derlei, einer unsicheren Deutung unterliegende Umstände und schwankende Vermuthungen, können an und für sich nicht als rechtliche Verdachtsgründe gelten, allerdings aber die Wahrscheinlichkeit anderer schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen. 143.

— — Erhebung und Beweis der. Wenn die Umstände auf einen bestimmten Thäter hindeuten, muß die Wahrheit derselben, und der aus ihnen hervorgehenden rechtlichen Verdachtsgründe nach den in den §§. 60—133 enthaltenen Vorschriften genau erhoben werden.

Damit die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden könne, müssen die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen, oder doch wenigstens durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen bestätiget sein, insoferne sich die letztere auf die Ausübung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft. 144.

— — Widerrechtliche Mittel zu deren Erlangung. Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen. 146.

**Verdachtsgründe**, auch wenn die, nicht hinlänglich sind, ist die Untersuchung auf eigenes Verlangen des Beschuldigten einzuleiten. 147.

— — alle gegen ihn vorliegenden, muß der Beschuldigte erfahren, und Gelegenheit zu deren Beseitigung erhalten. 175.

— — die, sind, wenn der Beschuldigte läugnet, in die Fragen nach und nach, und immer mit mehrerer Stärke einzuflechten. 177.

— — wenn der Beschuldigte strafbare Handlungen erzählt, über die keine, vorliegen, ist sein Geständniß ohne Unterbrechung aufzunehmen. 181.

— — wenn alle, behoben sind, ist die Untersuchung zu schließen. 186.

— — wenn gegen Niemanden welche vorliegen, ist ein Einstellungsbeschluß zu fassen. 197, Abs. 5.

— — wenn die gegen den Beschuldigten vorgekommenen, vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet wurden, daß er nicht mehr als rechtlich beschuldiget erscheint, ist ein Ablassungsbeschluß zu fassen, und in Form eines Schuldlosigkeitszeugnisses auszufertigen. 198 b, 199.

— — die rechtlichen, worauf sich die Versetzung in den Anklagestand stützt, sind in den Entscheidungsgründen zu dem Anklagebeschluß zu bezeichnen. 200 g.

— — die, muß die Anklageschrift enthalten. 217.

— — Beweis aus dem Zusammentreffen mehrerer. 261 VI, 278—282, 426; s. **Beweis.**

— — wenn nicht alle vorgekommenen, vollkommen entkräftet sind, doch aber kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden ist, erfolgt ein Freisprechungsurteil. 287.

— — wenn alle, vollkommen entkräftet wurden, wird der Angeklagte schuldlos erklärt. 288.

— — Vorkommen neuer. 366 – 376, 434; s. **Wiederaufnahme.**

— — so dringende, welche mit Grund die unverzügliche Herstellung des Beweises der Schuld erwarten lassen, bedingen die Stellung vor das Standrecht. 403.

— — wenn noch welche, einer strafbaren Handlung bleiben, ist der Beschuldigte von dem Standgerichte dem ordentlichen Gerichte zu übergeben. 409, 410.

— — eines Verbrechens oder Vergehens, wenn sich solche aus der Verhandlung wegen einer Uebertretung ergeben, ist darüber Amtzuhandeln. 421.

**Verdächtig.** 104, 106, 107, 138, 139, 142, 143 146, 156, 281, 380, 382, 435.

**Verderben**, fremde Sachen, die dem, unterliegen, sind zu veräußern. 357.

**Verdienen.** 273.

**Verdienst.** 348.

**Verdrehung**, eine durch, dem Zeugen in den Mund gelegte Aussage hat keine Beweiskraft. 269 a.

**Vereinbar.** 165.

**Vereinigen.** 213, 427.

**Vereinigt.** 279.

**Vereinigung.** 139.

**Vereinzelt.** 270, 282.

**Vereiteln.** 151, 156, 230, 424, 425, 430.

**Verfänglich.** 176; s. **Fragen.**

**Verfälschung** öffentlicher Creditspapiere oder Münzen; s. **Creditspapiere, Münzen.**

**Verfahren.** KMP. IV, V, VI, VII, X, 1, 9, 23, 26, 30, 39, 40, 42, 43, 49, 54, 59, 98, 99, 158, 183, 196, 197, 207, 208, 211, 227, 235, 240, 290, 298, 302, 303, 307, 310, 314, 341, 342, 346, 365, 366, 367, 369, 374, 375, 376, 377, 384, 385, 386, 387, 388, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 405, 406, 408, 414, 415, 416, 418, 419, 423, 425, 427, 432, 435; s. **Untersuchung, Untersuchungs-Verfahren, Schlußverhandlung, Berufung, Kosten, Wiederaufnahme, Standrecht, Uebertretungen.**

**Verfall** von Waaren, Feilschaften oder Geräthen; diese Strafe kann nur der oberste Gerichtshof nachsehen. 286, 305, 311.

— — — wegen Vollstreckung dieser Strafe ist sich mit der betreffenden Behörde ins Einvernehmen zu setzen. 329.

— — der Caution. 328; s. **Caution.**

— — des Nahrungsbetriebes des Beschuldigten ist Grund zum Strafaufschube. 322.

**Verfallen.** 6.

**Verfassen.** 30, 32, 192, 333, 347, 436.

**Verfertigen.** 138.

**Verfolgen.** 37, 72, 189, 249, 289, 342, 380, 419.

**Verfolgt.** 106.

**Verfolgung,** die strafgerichtliche, findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht. 2.

— — die strafgerichtliche, ist einzuleiten, wenn ein Zeuge bei der Schlußverhandlung falsch aussagt. 240.

— — 366, 379, 380.

**Verfolgungsbefehl.** 46; s. **Auslieferung.**

**Verfügen.** 5, 49, 151, 161, 171, 210, 230, 236, 254, 286, 320, 381.

**Verfügung.** KMP. IV, V, 15, 64, 65, 110, 145, 192, 206, 295, 314, 320, 344, 352, 363, 429, 431; s. **Entscheidung, Berufung.**

**Vergeblich.** 177.

**Vergehen,** Befugnisse des Privatklägers bei. 37; s. **Privatkläger.**

— — aus Gewinnsucht, Zeugen, die sich wegen eines, in Untersuchung oder Strafe befinden, dürfen nicht beeidet werden. 132 b.

— — bei, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist von der Fortsetzung der Untersuchung abzustehen, sobald dieser wann immer im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens es verlangt; und ist ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu fassen. 189, 197 Abs. 4, 200 a, 289 d.

— — gegen die blos eines, Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen. 381.

**Vergehen,** alle übrigen Bestimmungen in Bezug auf die, sind gleich mit den über **Verbrechen.**

**Vergiftung.** 91; s. **Augenschein.**

**Vergleichung** der Handschriften. 96, 274; s. **Echtheit.**

**Vergüten.** 118, 334, 343, 345.

**Vergütung.** 331, 332, 334, 335, 338, 339, 340; s. **Kosten.**

**Vergütungsbetrag.** 338.

**Verhältniß.** KMP. XI, 4, 26, 29, 52, 54, 55, 58, 75, 79, 125, 139, 213, 231, 260, 268, 269, 279, 281, 324, 334, 341, 390.

**Verhängen.** 1, 17, 18, 118, 153, 154, 156, 161, 188, 213, 231, 244, 247, 255, 285, 286, 305, 311, 368, 376, 392, 422.

**Verhängt.** 245, 286, 305, 313, 375, 376.

**Verhängung.** 162, 284, 409, 410.

**Verhaft.** 170, 199, 200, 201, 313, 317, 319, 321, 389, 394; siehe **Untersuchungshaft.**

**Verhaften.** 110, 159, 160, 201, 216, 226, 240, 426.

**Verhaftete,** Behandlung der. 163—171, 424; s. **Gefängnisse.**

— — der, ist nach eingetretener Rechtskraft des Ablassungsbeschlusses zu entlassen. 199.

— — die Einlieferung des, in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses zu geschehen. 201.

— — wenn ein, durch Urteil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, oder wenn gegen ihn ein Ablassungsbeschluß erfolgte, so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, selbst an einem Sonn- oder Feiertage, in Freiheit zu setzen. 316.

— — ein aus einem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entwichener, ist mit Steckbriefen zu verfolgen. 381.

— — 158, 160, 219, 228, 338, 343.

**Verhaftnahme.** 381; s. **Verhaftung.**

**Verhaftsbefehl,** die Erlassung eines, begründet den Gerichtsstand durch Zuvorkommen. 39.

— — in Folge eines, kann die Anhaltung eines Ausländers geschehen. 46.

— — Gensd'armen und Sicherheitsorganen steht das Recht zur Hausdurchsuchung zu, wenn eine Person, gegen welche ein Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum flüchtet. 106.

— — Briefe an oder von Personen, gegen welche ein, erlassen ist, können mit Beschlag belegt werden. 110.

— — Der Untersuchungsrichter hat, wenn die Bedingungen der Untersuchungshaft eintreten, und nicht Gefahr am Verzuge haftet, einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen ist. Beschließt der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Beschuldigten, so ist dieser Beschluß sammt

dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen. In jedem Falle ist der Verhaftsbeschluß des Untersuchungsrichters schriftlich und begründet zu den Akten zu legen, oder in das Vernehmungs-Protokoll einzuschalten und dem Beschuldigten zu eröffnen, daß es ihm freistehe, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen (§. 64). 157.

**Verhaftsbeschluß.** 157; s. **Verhaftsbefehl.**

**Verhaftung,** Bedingungen und Aufhebung der. 156, 161; s. **Untersuchungshaft.**

— — Anzeige von der. Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advocat oder Notar in die Untersuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stunden dauert, so ist dies ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen.

Ebenso ist die Anzeige an das Civilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus den Umständen erhellet, daß dem Civilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei.

Von der Verhaftung untergeordneter Beamten und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, von Zoll-, Cassen- und Steuerbeamten, von Beamten und Angestellten der Finanzwache, von Beamten und Dienern der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staatstelegraphen- und Postwesens, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen. 158.

— — Vornahme der. Jede Verhaftung muß mit aller Vorsicht, damit der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget, und diese Schonung insbesondere bei bisher unbescholtenen Personen beobachtet werden. Nur dann darf gegen den zu Verhaftenden angemessene Gewalt gebraucht werden, wenn er sich widersetzt oder zu entfliehen versucht. 159.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Untersuchungsrichter selbst verhaftet, oder vor denselben gestellt, oder dessen vorläufige Verwahrung erfolgt ist, hat der Untersuchungsrichter a) eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Beschuldigten in das Protokoll aufzunehmen; b) die Person und Kleidung desselben genau durchsuchen zu lassen; endlich c) Alles, was bei dieser Durchsuchung an Schriften, Geld, Waffen oder anderen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, sich selbst oder Anderen Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird, dem Beschuldigten abzunehmen, genau zu verzeichnen und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen (§. 102). 160.

— — ob dem Beschuldigten die Ursache der, bekannt sei, ist er zu befragen. 174.

— — 157, 184, 343, 424.

**Verhalten.** 182, 330, 421.

**Verhandeln.** KMP. IV, 17, 225, 254.

**Verhandlung.** 4, 32, 46, 47, 53, 112, 205, 219, 222, 224, 225, 227, 228, 232, 234, 235, 242, 244, 245, 246, 248, 250, 253, 257, 260

277, 281, 291, 318, 331, 359, 366, 375, 388, 408, 412, 417, 419, 420, 423, 424, 425, 426, 428; s. **Schlußverhandlung, Uebertretungen.**

**Verhandlungs-Akten.** 320, 415; s. **Akten.**

**Verhandlungs-Protokoll.** 257; s. **Protokoll.**

**Verheißung,** ein durch, erzieltes Geständniß hat keine Beweiskraft. 266.

**Verhindern,** 55, 114, 229, 383, 387, 420.

**Verhör** der Zeugen; s. **Vernehmung.**

— — schleuniges, des Beschuldigten. Der Untersuchungsrichter hat den ihm vorgeführten, oder in Gemäßheit des §. 152 an ihn abgelieferten Beschuldigten binnen vierundzwanzig Stunden zu verhören. Wäre dies nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden; es ist jedoch dessen Verhör sobald als möglich einzuleiten, und der Grund, warum dasselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken. Nach dem Verhöre hat der Untersuchungsrichter sogleich zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt, in Verwahrung behalten, oder über ihn die eigentliche Untersuchungshaft (§. 156) verhängt werden soll. 153.

— — des Beschuldigten, Vorschriften darüber. Zu dem Verhöre des Beschuldigten (§. 148) sind ein beeideter Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Dieses Verhör soll der Untersuchungsrichter ohne Verzug vornehmen, sobald es geschehen kann, und das einmal angefangene ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Dagegen steht dem Untersuchungsrichter frei, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insbesondere soll dann nicht ausgesetzt werden, wenn der Befragte im Bekenntnisse der Schuld, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen. 172.

Jedes Verhör soll mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden.

Ist der Beschuldigte mit Fesseln belegt worden, so sind ihm dieselben während des Verhöres abzunehmen, wenn von ihm nicht etwa eine Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist. 173.

Vor dem Beginne des Verhöres ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann ist der Beschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, über Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, insbesondere, ob und weshalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen, endlich darüber zu befragen, ob ihm die Ursache seiner etwaigen Verhaftung, sowie seiner Vernehmung bekannt sei. 174.

Gibt der Beschuldigte an, diese Ursache nicht zu kennen, so hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldiget ist, im Allgemeinen zu bezeichnen, und ihn zu veranlassen, daß er sich über die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit

Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung des Fehlenden, auf die Entfernung wahrgenommener Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen nach und nach erfahre, und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, sofern sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden. 175.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich, sondern müssen klar, eine aus der anderen in der natürlichen Ordnung des Vorganges fließend, und so deutlich gefaßt sein, daß der Befragte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne.

Insbesondere hat jede Frage nur einen einzigen Umstand zu enthalten, alle zusammen aber haben den ganzen Vorgang zu erschöpfen. Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen (Suggestiv-Fragen), sind gänzlich zu vermeiden. Bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter, so viel thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden.

Endlich sollen die Fragen auch darauf gerichtet sein, zu erheben, in welcher Weise der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne (§. 127). 176.

Bei einem Beschuldigten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet, oder die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen behauptet, sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe in die Fragen nach und nach, und immer mit mehrerer Stärke einzuflechten, damit er dadurch auf die selbsteigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widerspricht. Bei einem solchen Widerspruche sind ihm die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen, und aus deren Aussagen die wesentlichen Stellen vorzulesen. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten voneinander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen. — Es dürfen aber durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, Zwangsmittel, oder irgend ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen, und ebensowenig darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden. 177.

In der Beantwortung der gestellten Fragen ist der Befragte nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich be-

sinnen zu können. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken. 178.

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtsein der Schuld herrühre, so soll der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowol, als überhaupt, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort, eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken. 179.

Gegenstände, die sich auf die strafbaren Handlungen beziehen, oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm, nachdem er vorläufig zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufgefordert worden ist, zur Anerkennung vorzulegen, und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen. 180.

Läßt sich der Beschuldigte in die Erzählung oder in ein Geständniß solcher strafbaren Handlungen ein, worüber dem Gerichte keine Verdachtsgründe vorliegen, oder auch sonst gar Nichts bekannt ist, so muß die Aussage des Beschuldigten auch hierüber, sowie er sie ablegt, und ohne daß er hierbei unterbrochen werden soll, aufgenommen werden. 181.

Verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne. 182.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Punkten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten abweichen, so sind ihm diese im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens nur dann entgegenzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter für nothwendig erachtet, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenstellung zum Behufe seiner Vertheidigung ausdrücklich verlangt.

Die im §. 113 lit. a aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich auch als Zeugen haben abhören lassen, die Gegenstellung mit dem Beschuldigten ablehnen; außer wenn sie dieser selbst zum Behufe seiner Vertheidigung fordert.

Bei solchen Gegenstellungen ist das in dem §. 129 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. 183.

Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bei jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabei gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde des geendigten oder abgebrochenen Verhöres, und ebenso die Ursache angemerkt werden, warum eine etwaige Verspätung oder längere Unterbrechung des Verhöres eingetreten ist. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf

der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 123 und 124 anzuwenden. Wird ein Dolmetscher beigezogen, so ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

Von dem Verhörten selbst ist jeder Bogen des Protokolles zu unterschreiben, oder wenn er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu versehen, und am Schlusse des ganzen Protokolles diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den Gerichtsbeamten und Gerichtszeugen, welche dem Verhöre beiwohnen, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Endlich ist, wenn dies nicht schon aus Anlaß der Verhaftung des Beschuldigten geschehen ist (§. 160, lit. a), eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung desselben in das Protokoll aufzunehmen. 184.

Dem Verhörten steht frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu diktiren. Bei sehr verwickelten Punkten darf ihm auch gestattet werden, seine Beantwortung selbst in das Protokoll zu schreiben. In allen übrigen Fällen muß der Untersuchungsrichter die auf jede Frage erhaltene Antwort dem Protokollführer so, daß der Verhörte jedes Wort vernehmen kann, in die Feder sagen, und dabei so viel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Am Ende eines jeden Verhöres ist dem Verhörten seine zu Protokoll gegebene Aussage vorzulesen, oder auf sein Verlangen ihm auch das eigene Nachlesen des Protokolles zu gestatten. Verlangt er eine Aenderung hieran, so ist diese in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß an demjenigen, was bereits geschrieben steht, irgend etwas abgeändert werden darf. 185.

**Verhör** des Angeklagten. 233—235; s. **Schlußverhandlung.**

— — in Uebertretungsfällen. 421; s. **Uebertretungen.**

**Verhören.** 148, 153, 178, 179, 184, 185, 425.

**Verhörsprotokoll;** s. **Verhör, Protokoll.**

**Verhütung** des Schadens, was er zur, gethan habe, ist der Beschädigte zu fragen. 127 c.

**Verjährung,** wenn die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch, erloschen ist, ist die Schlußverhandlung mittelst Ablassungsbeschlusses zu erledigen. 289 a.

— — die nicht geschehene Berücksichtigung der, ist ein Grund zur Berufung. 299 a.

— — wenn die, eingetreten ist, findet keine Wiederaufnahme mehr Statt. 365, 366, 367, 432.

**Verkäufer,** wenn der, eine beträchtliche Menge Waaren geborgt hat, die er nicht führt, ist dies ein rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D 5.

**Verkaufen.** 357; s. **Veräußerung.**

**Verkehr,** mit allen in- und ausländischen Staats- und Gemeindebehörden können die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften in, treten. 26, 33.

— — der stete, zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsan-

walte ist im kurzen Wege, und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels zu pflegen, und deßhalb die Untersuchung in keiner Weise zu verzögern. 63.

**Verkündigung** der Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren. Der Staatsanwalt und Privat-Ankläger sind von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse, und zwar der Privat-Ankläger durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht, zu verständigen.

Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse sind sammt den Entscheidungsgründen auch dem Beschuldigten, und zwar, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes zu verkündigen. Dabei ist er über die ihm gegen einen Anklage-Beschluß zukommende Berufung, und über die Befugnisse zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215) zu belehren, und die erfolgte Belehrung in dem aufzunehmenden Protokolle zu bestätigen. — Auf sein Verlangen muß ihm von solchen Beschlüssen des Gerichtshofes und deren Entscheidungsgründen auch eine ämtliche Abschrift ausgefertiget werden. Ist er aber nicht verhaftet, so ist ihm diese Abschrift von Amtswegen durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zuzustellen. 201.

— — rücksichtlich der, der Erkenntnisse höherer Gerichte sind die Vorschriften des §. 201 in Anwendung zu bringen. Von solchen Erkenntnissen sind jedoch alle Personen zu verständigen, welche gegen die unterrichterliche Entscheidung die Berufung ergriffen haben, und in der Ausfertigung an den Beschuldigten muß die im §. 201 vorgeschriebene Belehrung auch schriftlich beigefügt werden. 212.

— — die, des Erkenntnisses an den aus der Sitzung entfernten Angeklagten geschieht durch ein Mitglied des Gerichtshofes in Gegenwart des Protokollführers. 244.

— — die, der Entscheidung über die Schuldfrage geschieht, wenn die Trennung der Berathung angeordnet war. 255; s. **Schlußvorträge.**

— — des Erkenntnisses. Unmittelbar nach Fällung des Erkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden vor dem versammelten Gerichte (§. 222) und in Gegenwart des Angeklagten, wenn er bei der Verhandlung anwesend war (§. 244), mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe, und mit Beziehung auf die angewendeten Gesetzesstellen zu verkündigen, und der Angeklagte zugleich über die ihm dagegen offen stehende Berufung zu belehren.

Zu dieser Verkündigung können Zuhörer auch in dem Falle zugelassen werden, wenn die Schlußverhandlung selbst geheim gepflogen wurde (§. 224).

Findet sich der Gerichtshof außer Stande, mit der Fällung und Verkündigung seines Erkenntnisses sogleich nach beendigter Schlußverhandlung vorzugehen, so hat der Vorsitzende auf die ebenerwähnte Art den Tag und die Stunde bekannt zu machen, wann die Verkündigung des Erkenntnisses stattfinden werde. 291.

— — die, eines Todesurteiles geschieht mit dem Bemerken, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse; die Belehrung über die Berufung hat jedoch ebenfalls zu geschehen. 293.

— — die, des Urteiles geschieht auch dann, wenn dasselbe behufs einer außerordentlichen Milderung vorgelegt wird. 294.

— — des Vollzuges der Todesstrafe. 323; s. **Hinrichtung.**

**Verkündigung** des Standrechtes. 398, 401, 408, 413; s. **Standrecht.**
— — die, des Erkenntnisses in Uebertretungsfällen geschieht nach der Vorschrift des §. 291 (s. oben). 419.
— — 313; s. a. **Kundmachung.**
**Verlängerung,** eine, der Fristen findet in der Regel nicht Statt. Wenn sie jedoch bewilligt wurde, so beginnt die neue Frist mit dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen. 5.
— — 182, 413.
**Verläugnen.** 104.
**Verlangen.** 2, 37, 46, 56, 102, 110, 185, 189, 190, 197, 199, 200, 201, 215, 249, 289, 320, 334, 342, 345, 366, 419; s. **Privat-Ankläger, Betheiligter, Wiederaufnahme.**
— — (Zeitwort). 43, 46. 64, 71, 83, 110, 147, 157, 166, 183, 188, 189, 201, 285, 289, 352, 389, 422.
**Verlauf.** 198, 346.
**Verleitung,** die versuchte, eines Andern zu einer strafbaren Handlung ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 3.
— — die, eines Verdächtigen zur Ausübung der That ist verboten. 146.
— — eine durch, dem Zeugen in den Mund gelegte Aussage hat keine Beweiskraft. 269 a.
**Verlesen.** 232.
**Verletzen.** 111, 112, 244, 298, 315; s. **Siegel.**
**Verletzter.** 89, 92, 223, 224, 300; s. **Beschädigter.**
**Verletzungen,** Augenschein bei. 89, 92; s. **Augenschein.**
**Verlieren.** 260, 265, 267, 389.
**Verlockung,** die, eines Beschuldigten zu Geständnissen ist verboten. 146
**Verlust,** den, der Anklage zieht die Versäumung der Fristen zur Anklageschrift für die Staatsanwaltschaft nicht nach sich. 217.
— — eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse; diese Strafe kann nur der oberste Gerichtshof nachsehen. 286, 305, 311.
— — — wegen Vollzug dieser Strafe hat sich das Gericht an die betreffende Behörde zu wenden. 329.
— — — im Falle dieser Strafe müssen die Zeugen beeidet werden, wenn der Beschuldigte läugnet. 422.
— — zieht eine Verurteilung nach dem Gesetze für den Verurteilten den, des Adels oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, akademischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urteiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen. 321.
— — des Anspruches auf die Gebühren. 334, 337; s. **Gebühren.**
**Vermeiden.** 126, 176, 253.
**Vermeidung.** 49, 107, 175.
**Vermindern.** 95.
**Vermissen.** 139.
**Vermögen,** ein, das, offenbar übersteigender Aufwand, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei Verbrechen aus Gewinnsucht. 139 C 1.

**Vermögen.** 101, 213, 270, 338.

— — (Zeitwort). 46, 56, 231, 281, 329, 423, 432.

**Vermögens=Umstände,** die, des Verurteilten sind ein Grund zur Verwandlung der Geld= in eine Arreststrafe. 6.

— — wenn nach den bekannten, des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe; oder wenn nach den, des Schuldners die Rückzahlung nicht erwartet werden kann, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D 6, 9.

— — die, des Vertretenen sind bei Bestimmung der Gebühren des Vertreters zu berücksichtigen. 348.

**Vermögens=Verhältnisse,** um seine, ist, wenn es nöthig ist, der Zeuge zu fragen. 129.

— — den, entsprechende Bequemlichkeiten kann sich der Gefangene verschaffen. 165.

— — um seine, ist der Beschuldigte zu fragen. 174.

**Vermummt** in der Nähe des Thatortes angetroffen werden, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 7.

**Vermuthung**, bei der, daß der Beschädigte den Schaden zu hoch angebe, ist derselbe in anderer Weise zu erheben. 76, 359; s. **Schade.**

— — eine schwankende, gilt nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

— — auf einer, beruhende Zeugenaussagen haben keine Beweiskraft. 269 c.

**Vernehmen.** 25, 26, 35, 40, 53, 59, 70, 75, 80, 85, 112, 114, 115, 116, 120, 121, 122, 127, 140, 154, 185, 190, 205, 216, 220, 225, 241, 242, 243, 334, 347, 375, 404, 419, 422.

**Vernehmung,** nach, des Staatsanwaltes ist der Antrag auf Auslieferung eines Fremden zu stellen. 46.

— — die, aller Personen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That, oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, hat der Untersuchungsrichter einzuleiten und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten zu vernehmen. Auch bereits vernommene Personen können von dem Untersuchungsrichter neuerlich vernommen werden, in soferne dieß zur Ergänzung oder Aufklärung ihrer früheren Aussagen erheblich erscheint. 75.

— — durch die, solcher Personen, denen die Sache bekannt war, ist der Schade zu erheben, wenn ihn der Beschädigte zu hoch angibt. 76.

— — von Zeugen, durch, können die Sachverständigen Aufklärung verlangen. 83.

— — durch, von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, ist die Identität der Leiche festzustellen. 87.

— — der Zeugen, Vorschriften über die. Als Zeugen dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden: a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde; b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind.

Auch diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben. 112.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafverfahren sind befreit: a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Eltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel desselben; b) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleistung auf das Recht, die Aussage zu verweigern, aufgenommene Aussage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtiget werden, wenn sie nicht nachträglich auf diese Rechtswohlthat Verzicht leisten. 113.

In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden, doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, in ihrer Wohnung vernommen werden. 114.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen in Wien durch den k. k. Obersthofmarschall, und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen. 115.

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen über zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt, so hat der Untersuchungsrichter dessen Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen (§. 25). Sollte jedoch der Untersuchungsrichter die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage, oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig halten, so kann er denselben, wenn er seiner Gerichtsbarkeit untersteht, unmittelbar, außer diesem Falle aber durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann er denselben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Untersuchungsgerichtes, auch an dessen Aufenthaltsorte selbst vernehmen.

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich im Auslande befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem inländischen Strafgerichte als nothwendig dar, so ist sich, wenn derselbe über das an den ausländischen Richter gestellte Ersuchen nicht freiwillig erscheint, durch den zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshof an das Oberlandesgericht zu wenden, um dessen Stellung vor dem inländischen Gerichte durch das Justizministerium zu erwirken. 116.

Vorladungen in Strafsachen, welche an untergeordnete Beamte und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, an Zoll-, Cassen- und Steuerbeamte, an Beamte und Angestellte der Finanzwache, an Beamte und Diener der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen- und Postwesens, oder an Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter zu geschehen haben, sind durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an letztere bedürfte. Haftet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten und Diener unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden. 117.

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen.

Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten (§. 333). 118.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu anhalten. 119.

Im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an solchen Orten, wo sich ein Militärgericht befindet, durch die Militärbehörden, an anderen Orten aber durch den Untersuchungsrichter, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militärgerichtes, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich in solchen Fällen wegen Zustellung der Vorladung an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, und die Abhörung des Letzteren im Beisein des hierzu abgeordneten Offiziers vorzunehmen.

Zur Schlußverhandlung sind Offiziere und die im aktiven Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, das persönliche Erscheinen der Offiziere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken.

Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind, wenn sie bei einer Schlußverhandlung vor einem Civil-Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Offizier zu begleiten, welchem von dem Gerichte an einem geeigneten Platze ein Sitz anzuweisen ist. 120.

Die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, sind, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowol im Untersuchungsverfahren als bei der Schlußver-

handlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Sektions- Korporalschafts- oder Posten-Kommandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieser Wachkörper geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Offizier beigezogen werden.

Rücksichtlich der Vernehmung der Offiziere dieser Wachkörper haben die im §. 120 bestimmten Vorschriften zu gelten.

Uebrigens haben die Mitglieder dieser Wachkörper, wenn sie als Zeugen wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der Civilbehörde vernommen werden, bei derselben auch den vorschriftmäßigen Zeugen-Eid abzulegen.

Alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind bei der Schlußverhandlung wie Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln.

Sollte aber eine der vorgenannten Personen sich weigern, vor der Civilbehörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugen-Eid abzulegen, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten. 121.

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter mit Zuziehung eines Protokollführers, jedoch ohne Beisein des Beschuldigten oder anderer Zeugen, vernommen. Vor der Vernehmung ist er zu ermahnen, daß er über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, Nichts zu verschweigen, und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne. 122.

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung des Zeugen ohne Dollmetscher nur dann geschehen, wenn sowol der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind. In diesem Falle ist den Akten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen. — Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dollmetschers stattzufinden, und es muß jede Frage und Antwort sowol in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetscher kann auch selbst als Protokollführer verwendet werden. 123.

Wenn ein Zeuge stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf die schriftliche Beantwortung von ihm zu fordern.

Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe.

Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind. 124.

Nach erfolgter Ermahnung zur Wahrhaftigkeit (§. 122) ist der Zeuge um

seinen Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter, seine Religion, und, insoweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf, sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung betheiligten Personen, sowie überhaupt um Alles zu befragen, was sonst nach der Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist. 125.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung aller Dunkelheiten und Widersprüche zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind zu vermeiden. 126.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen:

a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe; b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden; c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe; d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§. 1323—1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe, und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse.

Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe (§. 76). 127.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung (Recognition) Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern.

Uebrigens hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsrichters ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren anderen Personen vornehmen wolle. 128.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht überein, so sind sie einander entgegen zu stellen (zu confrontiren) und in Beziehung auf jeden Umstand, über welchen sie von einander abweichend ausgesagt haben, einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben. Eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen soll nur dann stattfinden, wenn sie der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt. 129.

Ueber jede Vernehmung eines Zeugen ist ein Protokoll zu führen, und dem abgehörten Zeugen seine Aussage, sowie sie in das Protokoll aufgenommen worden ist, deutlich vorzulesen. Die von ihm hiebei etwa gemachten Bemerkungen sind in dem Protokolle nachzutragen, ohne an dem Texte der früheren Aussage eine Aenderung vorzunehmen, und das Protokoll am Schlusse von allen Anwesenden, von dem Vernommenen selbst aber am Ende jedes Bogens zu unterfertigen. Ist der vernommene Zeuge des Schreibens unkundig, so hat er in Gegen-

wart zweier eigens hierzu vorzurufenden Zeugen, statt der Unterschrift sein Handzeichen beizufügen, welches von den beiden Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist. 130.

**Vernehmung** des Beschuldigten. 172—188; s. **Verhör.**

— — des Angeklagten und der Zeugen bei der Schlußverhandlung. 213—257; s. **Schlußverhandlung.**

— — der Zeugen und des Beschuldigten beim Standrecht. 405; siehe **Standrecht.**

— — der Zeugen und des Beschuldigten in Uebertretungsfällen. 421; s. **Uebertretungen.**

— — 103, 141, 142, 155, 156, 157, 271, 322, 332, 334, 336.

**Vernehmungs-Protokoll.** 157; s. **Vernehmung, Protokoll.**

**Vernehmungsweise.** 124; s. **Vernehmung.**

**Vernichtung,** die zu besorgende, der Spuren der That ist Grund zur vorläufigen Verwahrung und Untersuchungshaft. 151 c, 156 a.

— — von Geräthschaften oder andern Gegenständen, wegen der, hat sich das Strafgericht an die betreffende Behörde zu wenden. 329.

**Vernommen.** 130, 236, 237, 244.

**Vernunft.** 95; s. **Geisteszustand.**

**Veröffentlichung.** 356, 384; s. **Kundmachung, Edikt.**

**Verordnen.** 67, 353.

**Verordnung.** KMP. XI, 1, 9, 320, 334, 337; s. **Gebühren.**

**Verpflegung.** 171, 323, 332, 338, 341, 343; siehe **Gefängnisse, Kosten.**

**Verpflegungskosten.** 338, 343; s. **Kosten.**

**Verpflichten.** 21, 23, 30, 59, 68, 69, 70, 71, 72, 81, 110, 119, 133, 147, 171, 214, 260, 275, 341, 380, 383, 389.

**Verpflichtung** zur Ablegung des Eides. 133; s. **Beeidigung.**

— — zum Kostenersatze. 341; s. **Kosten.**

**Verrechnung** der Kosten, über die, werden besondere Bestimmungen erfolgen. 351.

**Verrichtungen** des Staatsanwaltes und Oberstaatsanwaltes (s. d.) 30, 32, 222.

— — 321, 336, 337.

**Versäumniß,** die, der Fristen zur Anklageschrift, zieht für die Staatsanwaltschaft nicht den Verlust der Anklage nach sich. 217.

— — des Zeugen. 231; s. **Ausbleiben.**

**Versagen.** 253.

**Versammelt.** 291, 406.

**Versammlung.** 18, 19, 401; s. **Beschlußfassung.**

**Verschärfungen** der Freiheitsstrafe, die, kann der Gerichtshof erster Instanz nur nach Vorschrift des Strafgesetzes mildern, nachsehen oder verwandeln, 286; — das Oberlandesgericht kann dieselben, mit Ausnahme der Landesverweisung, wo sie im Gesetze ausdrücklich verhängt ist, ganz oder zum Theile auch aus andern überwiegenden Milderungsumständen nachsehen, 305; — der oberste Gerichtshof kann alle unbedingt nachsehen. 311.

**Verschärfung** des Urteils; s. **Abänderung.**

**Verschaffen.** 27, 103, 131, 383.

**Verschieben.** 131; s. **Aufschub.**

**Verschieden.** KMP. II, 22, 41, 50, 85, 164, 280, 282, 338 341.

**Verschiedenheit.** 22, 131; s. **Meinungen.**

**Verschlagenheit,** dem Beschuldigten, welcher, zeigt, sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe nach und nach vorzuhalten. 177; s. **Verhör.**

**Verschließung.** 102; s. **Verwahrung.**

**Verschont.** 389.

**Verschulden.** 313, 334, 341; s. **Kosten.**

**Verschwägerte** des Beschuldigten bis zum zweiten Grade, können die Zeugenaussagen, die Beeidigung und die Gegenstellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

— — — in auf- und absteigender Linie können selbst nach seinem Tode die Wiederaufnahme der Untersuchung ansuchen. 372.

— — 52, 58; s. **Schwägerschaft, Ausschließung.**

**Verschweigen.** 122, 355.

**Verschwiegenheit.** 112 a; s. **Amtsverschwiegenheit.**

**Versehen.** 102, 105, 106, 140, 157, 267, 269, 270, 271, 281, 282, 380.

**Versetzen.** 288.

**Versetzung** in den Anklagestand. KMP. IV, V, 30, 198, 200, 384; s. **Anklagebeschluß.**

**Versichern.** 48, 163.

**Versicherung,** eine feierliche, an Eidesstatt haben jene Zeugen zu geben, denen ihr Religionsbekenntniß die Ablegung eines feierlichen Eides nicht erlaubt. 131.

**Verspätet.** 203.

**Verspätung,** die, des Verhörs, ist im Protokolle zu bemerken. 184.

**Versprechen,** das, des Stillschweigens bis zur Schlußverhandlung haben die Gerichtszeugen zu geben. 68.

— — das, hat der Untersuchungsrichter jedem auf freien Fuße Untersuchten abzufordern, daß er sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters weder von seinem Aufenthaltsorte entfernen, noch sich verborgen halten werde. Der Bruch dieses Versprechens zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich. 162.

**Versprechungen** dürfen zur Erlangung eines Geständnisses bei Verlust seiner Beweiskraft nicht angewendet werden. 177, 266.

**Verständig.** 203.

**Verständigung.** 63, 65, 124, 201, 208, 212, 217, 218, 326; siehe **Eröffnung, Mittheilung, Zustellung.**

**Verständlich.** 166.

**Verständniß,** eine durch, dem Zeugen in den Mund gelegte Aussage hat keine Beweiskraft. 269 a.

— — wenn ein, der Mitschuldigen zu vermuthen ist, hat ihre Aussage keine Beweiskraft. 271 c.

**Verstecken.** 138; s. **Verbergen, Flucht.**

**Versteigerung.** 357; s. **Veräußerung.**

**Verstehen.** 6, 176.

**Verstellung**, bei einer, des Beschuldigten, ist er aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne. 182.

**Verstorben.** 87, 88, 341; s. **Leichenschau, Kostenersatz.**

**Verstreichen.** 306.

**Versuche**, länger dauernde, rechtfertigen die Entfernung der Gerichtspersonen vom Augenschein. 82.

— — der That, sind ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 6.

**Versuchen.** 159, 169, 283, 385.

**Vertagung** der Schlußverhandlung, die, findet Statt: a) wenn der Angeklagte wegen Krankheit oder eines anderen unabwendbaren Hindernisses nicht erscheinen kann; b) aus erheblichen Gründen auf Antrag des Staatsanwaltes, Privatklägers, Beschuldigten oder Vertheidigers; c) wegen Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen; d) wegen Widerruf des Geständnisses; e) wegen Unziemlichkeiten des Vertreters; f) wegen Erkrankung des Angeklagten; g) wegen Herbeischaffung neuer Beweismittel; h) wegen äußerer Hindernisse. 221, 230, 235, 245, 248; s. **Schlußverhandlung.**

— — Gegen Beschlüsse, wodurch eine, bewilligt wird, findet kein Rechtszug Statt. Beschwerden über die Verweigerung einer Vertagung sind ohne hemmende Rechtswirkung, und dürfen nur mit der Berufung über die Hauptsache verbunden werden. 221.

— — Wenn der Privatkläger ohne eine, erwirkt zu haben, von der Schlußverhandlung ausbleibt, gilt dies als Abstehung von der Anklage. 232.

— — wenn der Angeklagte ohne eine, erwirkt zu haben, von der Schlußverhandlung ausbleibt, und nicht gestellt werden kann, findet gegen ihn das Contumacial-Verfahren Statt. 395.

**Vertheidigen.** 423.

**Vertheidiger**, wenn der, mit dem Richter, Staatsanwalte oder Protokollführer in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege Aeltern oder -Kindern, eines Vormundes oder Mündels oder endlich eines Gläubigers oder Schuldners steht, sind die ersteren ausgeschlossen. 52, 58.

— — wer als solcher thätig war, ist von der Berathung in dieser Sache in allen Instanzen ausgeschlossen. 53.

— — der, kann die Zeugenaussage, Beeidigung und Gegenstellung in Ansehung dessen, was ihm der Beschuldigte in dieser Eigenschaft anvertraut hat, ablehnen. 113, 133, 183, 239.

— — der, kann sich mit dem Gefangenen ohne Zeugen besprechen. 168.

— — einen, kann der Beschuldigte zur Ausführung der Berufung gegen den Anklagebeschluß wählen. 203.

— — Bestellung des. Bei der Eröffnung des Anklagebeschlusses (§§. 201 und 212) ist dem Angeklagten zugleich bekannt zu machen, daß er befugt sei, sich bei dem Schlußverfahren eines Vertheidigers zu bedienen, und sich densel-

ben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte zu überlassen, vor welchem das Schlußverfahren Statt finden soll.

In allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes-, oder eine Kerkerstrafe von mindestens 5 Jahren verhängt ist, ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Angeklagter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, so ist ihm von dem Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

In allen Fällen, wo das Gericht einen Vertreter zu bestellen hat, ist derselbe aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. 214) zu nehmen. Will aber das Gericht einen Vertreter aus der Zahl der Advokaten bestellen, so kann es an Orten, wo sich ein Advokaten-Ausschuß (Advokaten-Kammer) befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse überlassen.

Sind mehrere der nämlichen strafbaren Handlung Mitangeklagte vorhanden, welche sich selbst ihre Vertreter wählen, so bleibt es ihnen auch selbst überlassen, ob sich mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger vertreten lassen wollen. Sind aber die Vertheidiger für mehrere Mitangeklagte von dem Gerichte zu bestellen, so steht es dem Vorsitzenden der Gerichtsverhandlung frei, für mehrere derselben nach Maßgabe ihres gemeinschaftlichen oder widerstrebenden Interesses einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestellen, oder wenn die Benennung derselben dem Advokaten-Ausschusse überlassen wird, diesem die Zahl zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erforderlich ist.

Den aufgestellten Vertretern bleibt es aber unbenommen, in dem Falle, wenn sie nach Einsicht der Akten, und nach genommener Rücksprache mit den von ihnen zu vertretenden Personen, die Vertheidigung in der von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Weise nicht angemessen finden, auch eine größere Zahl von Vertretern in Antrag zu bringen, oder die Vertheidigung auf andere Weise unter sich zu vertheilen. — Auch steht es jedem Vertheidiger, welchem die Vertheidigung mehrerer Mitangeklagten übertragen worden ist, deren Vertretung er nicht vereinigen zu können glaubt, und dem Beschuldigten, wenn er glaubt, daß der ihm bestellte Vertheidiger seine Vertretung nicht gehörig werde führen können, frei, Dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen, und um die geeignete Abänderung anzusuchen. 213.

**Vertheidiger,** mit dem, kann sich der Angeklagte ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Die Einsicht der Akten, mit Ausnahme der Berathungs-Protokolle des Gerichtshofes, der Referate, der Anträge des Staatsanwaltes zu geheimen Sitzungen und anderer Amtsakte, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, ist dem Vertheidiger und dem Beschuldigten unter Aufsicht zu gestatten; auch können sie sich von einzelnen Aktenstücken, soweit es ihnen nothwendig erscheint, Abschriften nehmen. Von den Augenscheins-Protokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen. 215.

— — der, ist dem Angeklagten, wenn er noch keinen gewählt hat, in

jenen Fällen, wo er einen haben muß, nach seiner Vernehmung durch den Gerichtsvorsitzenden zu bestellen. 216.

**Vertheidiger,** der, kann von der Anklageschrift Einsicht nehmen und eine Abschrift verlangen. 217.

— — der, ist schriftlich zur Schlußverhandlung vorzuladen. 219.

— — dessen Recht, Ergänzungen zu veranlassen. 220; s. **Ergänzungen, Erhebungen**.

— — der, kann die Vertagung der Schlußverhandlung beantragen. 221.

— — die, haben das Recht, den Schlußverhandlungen beizuwohnen. 223.

— — deren Wirksamkeit bei der Schlußverhandlung. 228—255; siehe **Schlußverhandlung, Schlußvorträge.**

— — deren Bestrafung wegen Unziemlichkeit. 244, 245; s. **Disciplinarbestrafung.**

— — dessen Name muß im Erkenntnisse erscheinen. 292 c.

— — Bestrafung der, wegen muthwilliger Berufungen. 315; s. **Bestrafung**.

— — die Gebühren der, hat der Beschuldigte zu ersetzen. 322 d.

— — Gebühren der, 345—350; s. **Gebühren.**

— — ein, ist dem Angeklagten im Contumacialverfahren und beim Standrechte beizugeben. 387, 391, 407.

— — dessen Wirksamkeit beim Standrechte. 408; s. **Standrecht.**

**Vertheidigerliste,** eine, hat jedes Oberlandesgericht für seinen Sprengel anzulegen, welche mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern, kundzumachen und bei jedem Strafgerichte anzuschlagen ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes die Advokatur wirklich ausübenden Advokaten aufzunehmen. Es können aber in dieselbe auf ihr Ansuchen auch für das Richteramt, die Advokatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft aufgenommen werden, wenn das Oberlandesgericht nach den gepflogenen Erhebungen sich von deren Unbedenklichkeit überzeugt hat. — Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizministerium Beschwerde führen. — Jeder in die Liste aufgenommene Vertheidiger ist zur Uebernahme der ihm an seinem Wohnorte von dem Strafgerichte übertragenen Vertheidigungen verpflichtet.

Die in was immer für einem Theile des Reiches die Advokatur wirklich ausübenden Advokaten sind berechtiget, eine Vertheidigung auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen.

Staatsbeamte können nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie nicht die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

Die Beamten des Strafgerichtes, bei dem eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, sind in Ermanglung anderer Vertheidiger verpflichtet, auf Anordnung des Gerichtsvorstehers Vertheidigungen zu übernehmen, wenn sie auch nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen sind. 214.

— — die in der, aufgenommenen Vertheidiger können den Schlußverhandlungen als Zuhörer beiwohnen. 223.

— — Löschung aus derselben. 245; s. **Disciplinarbestrafung.**

**Vertheidigung,** die zur, des Beschuldigten dienenden Umstände haben alle im Strafverfahren thätigen Behörden sorgfältig zu erheben. 3.

**Vertheidigung**, zum Behufe seiner, kann der Beschuldigte eine Gegenstellung fordern. 183.

— — was er zu seiner, noch anzugeben habe, ist der Beschuldigte bei dem Schlußverhöre zu fragen. 190.

— — über die Befugnisse zur, gegen die Anklage ist der Beschuldigte zu belehren. 200 e, 201.

— — 213, 214, 228, 245, 341, 345, 407, 412, 419; s. **Vertheidiger.**

**Vertheidigungsgrund.** 182.

**Vertheidigungskosten.** 213; s. **Kosten.**

**Vertheilen.** 213, 222, 323.

**Vertheilung** der Gefangenen. 164; s. **Gefängnisse.**

**Vertilgen** der Spuren der That ist eine nähere rechtliche Inzicht. 138, Abs. 11.

— — vor dem, muß das angeschlagene Contumacial-Urteil gesichert sein. 392.

**Vertrag,** wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D 8.

**Vertrauenspersonen,** jene, können der Schlußverhandlung, selbst einer geheimen Sitzung beiwohnen, um deren Zulassung der Angeklagte oder der Verletzte insbesondere ansucht, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, und welche nur dann zuzulassen sind, wenn der Gerichtshof keine persönlichen Bedenken gegen dieselben hat. 223, 224.

**Vertraut.** 281.

**Vertreter.** 213, 245, 348, 419.

**Vertreter;** s. **Bevollmächtigter, Vertheidiger.**

**Vertretung.** 213, 345, 346, 347, 348; s. **Vertheidigung, Gebühren.**

**Verüben.** 102, 138, 147, 270, 271, 353, 383, 401.

**Verübung.** 138, 149, 155, 268.

**Verursachen.** 76, 86, 100, 101, 156, 270, 359.

**Verurteilen.** 6, 155, 226, 230, 231, 247, 260, 283, 285, 315, 324, 341, 342.

**Verurteilter.** 286, 293, 294, 304, 306, 308, 309, 310, 313, 317, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 330, 341, 343, 360, 368, 370, 371, 376, 394, 413; s. **Berufung, Vollstreckung, Kosten, Wiederaufnahme.**

**Verurteilung.** 231, 292, 321, 367, 385, 393, 432; s. **Erkenntniß, Urteil, Bestrafung.**

**Vervielfältigung.** 102.

**Verwahren.** 102, 164, 168.

**Verwahrung**, gerichtliche. Alles, was bei der Erhebung der That von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, sowie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem

Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sein werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung, oder soweit dies nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen. Die in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmenden Gegenstände sind entweder selbst, wo dieß, wie z. B. bei Schriften leicht geschehen kann, oder doch auf Zetteln, welche mittelst des Gerichtssiegels daran zu befestigen sind, mit fortlaufenden Zahlen, in der Art zu bezeichnen, daß dadurch nicht blos die Untersuchung und das Protokoll, wozu sie gehören, ersichtlich wird, sondern auch künftighin über die Identität dieser Gegenstände kein Zweifel erhoben, so wie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran sogleich bemerkt werden kann, und daß auch die wiederholte Untersuchung und Beschreibung dieser Gegenstände zu jeder Zeit ungehindert bleibt. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach oder vermöge ihrer sehr großen Anzahl in Behältnissen oder Umschlägen verwahrt werden müssen, ist das Behältniß oder der Umschlag mit dem Gerichtssiegel zu verschließen, in der ebenerwähnten Weise zu bezeichnen, und von allen Anwesenden mit ihrer Namensfertigung zu versehen. Dem bei der Erhebung anwesenden Inhaber dieser Gegenstände ist auf sein Verlangen zu gestatten, den vorstehenden Bezeichnungen auch seine Fertigung beizusetzen und der Verschließung sein eigenes Siegel beizudrücken.

Dieser Vorgang ist insbesondere auch dann zu beobachten, wenn es sich um Druckschriften strafbaren Inhaltes, auf welche sich eine strafgerichtliche Untersuchung bezieht, und um die zu ihrer Vervielfältigung dienlichen Zurichtungen handelt.

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen consecrirte Hostien oder zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entsprechenden Weise zu sorgen, den Augenschein derselben aber immer nur in Anwesenheit des Ortsseelsorgers oder eines anderen Priesters und mit Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vorzunehmen. — Sobald die Aufbewahrung von solchen geweihten Sachen bei dem Strafgerichte zum Behufe weiterer Erhebungen nicht mehr nothwendig erscheint, sind dieselben dem Ortsseelsorger zu übergeben. 102.

**Verwahrung,** in gerichtliche, sind die bei Haus- oder Personsdurchsuchungen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände zu nehmen. 107.

— — in Beziehung auf die, für die Untersuchung erheblichen Papiere gelten die Vorschriften des §. 102 (s. o.). 108.

— — vorläufige, des Beschuldigten bei der Sicherheitsbehörde. Diese kann der Untersuchungsrichter verfügen: a) wenn der Beschuldigte sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes, oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder b) wenn er auf frischer That betreten, oder gleich nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile (§. 380) oder öffentlichen Ruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Betheiligung bei demselben hinweisen, betreten wird;

oder c) wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder in anderer Weise erschwert werden könnte. 151.

Die vorläufige Verwahrung kann in den im vorigen Paragraphe bezeichneten Fällen auch von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheisbehörde (§. 61) oder von Gemeindevorstehern durch Gens'darmen oder andere Organe der öffentlichen Sicherheit vorgenommen, in dem unter lit. b) des §. 151 erwähnten Falle aber auch von Gensd'armen oder anderen Dienern der öffentlichen Sicherheit, selbst ohne besonderen Auftrag vollzogen werden.

In diesen Fällen ist aber der in Verwahrung Genommene sogleich von der Sicherheitsbehörde oder dem Bezirksgerichte zu vernehmen, und wenn sich zeigt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich frei zu lassen, widrigens binnen 48 Stunden an das Untersuchungsgericht abzuliefern. 152.

Der Untersuchungsrichter hat den ihm vorgeführten, oder in Gemäßheit des §. 152 an ihn abgelieferten Beschuldigten binnen 24 Stunden zu verhören. Wäre dies nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden; es ist jedoch dessen Verhör sobald als möglich einzuleiten, und der Grund, warum dasselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken. Nach dem Verhöre hat der Untersuchungsrichter sogleich zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt, in Verwahrung behalten, oder über ihn die eigentliche Untersuchungshaft (§. 156) verhängt werden soll. 153.

Wenn es bei einem Auflaufe, Aufstande oder Aufruhre, oder bei einer anderen öffentlichen Unruhe, oder bei einer mit einer schweren körperlichen Beschädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann (§. 156). 154.

**Verwahrung,** vorläufige. Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advokat oder Notar auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stunden dauert, so ist dies ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen. 158.

— — — sobald die, erfolgt ist, hat der Untersuchungsrichter a) eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Beschuldigten in das Protokoll aufzunehmen; b) die Person und Kleidung desselben genau durchsuchen zu lassen; endlich c) Alles, was bei dieser Durchsuchung an Schriften, Geld, Waffen oder anderen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, sich selbst oder Anderen Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird, dem Beschuldigten abzunehmen, genau zu verzeichnen und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen (§. 102). 160.

**Verwahrung,** vorläufige, in der, sind die Beschuldigten mit möglicher Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln. 163.
— — abgesonderte, der Gefangenen. 164; s. **Gefängnisse.**
— — 270, 424; s. **Aufbewahrung.**
**Verwaltungsbeamte,** höhere, können den Schlußverhandlungen beiwohnen. 223.
**Verwaltungsbehörden.** 360; s. **Amtsausweise.**
**Verwandeln.** 6, 286; s. **Abänderung.**
**Verwandte** des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Oheime, Muhmen, Neffen, Nichten und Geschwisterkinder können sich der Zeugenaussage, der Beeidigung und Gegenstellung entschlagen. 113, 133, 183, 239.
— — können den Gefangenen besuchen. 166.
— — des Angeklagten in auf- und absteigender Linie haben das Recht der Berufung. 300, 301, 363, 418.
— — können den zum Tode Verurteilten besuchen. 323.
— — des Angeklagten können noch nach seinem Tode die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen. 372.
— — nahe, des Angeklagten, den, ist die Vorladung zum Contumacialverfahren zuzustellen, und sie können einen Vertheidiger für den Abwesenden bestellen. 387.
**Verwandtschaft** des Richters, Protokollführers oder Staatsanwaltes mit dem Beschädigten, Beschuldigten, Staatsanwalt, Privatkläger oder Vertheidiger in auf- und absteigender Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie schließt die ersteren aus. 52, 55, 58.
— — die erstgedachte mit dem Referenten oder Untersuchungsrichter schließt ein Mitglied eines höheren Gerichtes vom Referate und Vorsitze aus. 53.
— — mit verdächtigen Personen ist für sich allein kein rechtlicher Verdachtsgrund. 143.
**Verwandtschafts-Verhältniß.** 53; s. **Verwandtschaft.**
**Verweigern.** 79, 96, 104, 109, 113, 119. 167, 182, 234, 254.
**Verweigerung.** 189, 221, 224; s. **Berufung, Hausdurchsuchung, Antwort.**
**Verweis.** 245; s. **Disciplinarbestrafung.**
**Verweisen.** 354.
**Verweisungserkenntniß,** wenn ein, vor Wirksamkeit dieser Str. Pr. Odg. geschöpft worden ist, findet sie auf die Verhandlung keine Anwendung. KMP. IV, V.
**Verwenden.** 68, 69, 100, 123, 323, 348, 354.
**Verwendung.** 139, 165, 323, 337, 354.
**Verwerfen.** 313, 342.
**Verwickelt.** 185, 192, 232, 254.
**Verwirkt.** 330, 430.
**Verwirrung** in den Reden ist für sich allein kein rechtlicher Verdachtsgrund. 143.
**Verzeichniß,** ein, ist zu verfassen, über Alles, was bei Durchsuchung des Beschuldigten an Schriften, Geld, Waffen oder anderen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, sich selbst oder Anderen Gewalt anthun könnte, oder

von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird. 160 c.

**Verzeichniß,** das, der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen muß die Anklageschrift enthalten. 217.

**Verzicht;** s. **Verzichtleistung.**

**Verzichtleistung,** ohne die ausdrückliche, der im §. 113 bezeichneten Personen, hat deren Aussage keine Beweiskraft. 113.

— — eine, auf die Berufung kann nicht widerrufen werden, und eine etwa dennoch geschehene Anmeldung hat das Untersuchungsgericht zurückzuweisen. 203, 211, 302.

— — auf den Schadenersatz, die, steht dem Beschädigten jederzeit frei. 352.

**Verzögerung,** über Beschwerden gegen eine, des Untersuchungsrichters entscheidet der Gerichtshof. 15 b.

— — jede, in Erfüllung eines Ersuchens ist dem Oberlandesgerichte bekannt zu geben. 27.

— — für die Hintanhaltung jeder, hat der Staatsanwalt zu sorgen. 30 f.

— — eine, darf durch den Verkehr des Untersuchungsrichters mit dem Staatsanwalt nicht eintreten. 63.

— — des Untersuchungsrichters, gegen die, kann sich Jedermann beschweren. 64.

— — eine, der Untersuchung darf wegen Erlangung eines Geständnisses nicht eintreten. 177.

— — eine, des Abschlusses der Untersuchung wegen wichtiger Verbrechen darf wegen der Nachforschung um geringere nicht eintreten. 187.

— — was eine, herbeiführen würde, muß der Vorsitzende bei der Schlußverhandlung beseitigen. 225.

— — des standrechtlichen Verfahrens. 408; s. **Standrecht.**

— — s. a. 88, 93, 105, 141, 175.

**Verzug,** Gefahr am. 30, 50, 55, 63, 65, 71, 78, 79, 106, 108, 111, 117, 157, 158, 172, 203, 396, 398, 403; s. **Gefahr.**

**Viel.** 70, 387.

**Vier.** 17, 18, 334, 401; s. **Richter.**

**Vierteljahr.** 436; s. **Ausweis.**

**Vierter.** 172.

**Vier und zwanzig.** 105, 153, 157, 158, 203, 220, 291, 302, 334; s. **Stunden.**

**Vierzehn.** 63, 132, 192, 217, 337, 349, 415; s. **Jahre, Tage.**

**Visum repertum,** s. **Gutachten.**

**Visitation.** 171, 330; s. **Gefängnisse.**

**Völlig.** 154.

**Volksschullehrer** sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

**Voll.** 56, 68, 131, 264, 269, 360.

**Vollbringen.** 283.

**Volljährig** müssen die Gerichtszeugen sein. 68.

**Vollkommen.** 178, 198, 199, 265, 284, 287, 288.

**Vollmacht.** 426; s. **Bevollmächtigter.**

**Vollständig.** 81, 139, 175, 188, 193, 346, 421.

**Vollstreckung** der Schuldlosigkeits- und Freisprechungs-Urteile, dann Ablassungsbeschlüsse. 316 (s. diese Schlagworte).
— — der Strafurteile. Jedes Strafurteil ist ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes von dem Strafgerichte, vor welchem die Verhandlung in erster Instanz stattfand, und zwar in der Regel ungesäumt, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug zu setzen. 318.
— — Aufschub der. 319, 320, 322; s. **Aufschiebung.**
— — der Strafurteile, Anzeige davon. 321; s. **Anzeige.**
— — der Todesurteile. 323; s. **Hinrichtung.**
— — von Freiheitsstrafen. 324; s. **Freiheitsstrafe.**
— — der körperlichen Züchtigung. 325; s. **Züchtigung.**
— — der Landesverweisung oder Abschaffung. 326; s. **Abschaffung, Landesverweisung.**
— — von Geldstrafen. 327; s. **Geldstrafen.**
— — des Cautionsverfalles. 328; s. **Caution.**
— — des Verfalls von Waaren &c. 329; s. **Verfall.**
— — Kosten der, des Urteiles. 332, 340, 341; s. **Kosten.**
— — des Contumacialurteils. 393; s. **Abwesende.**
— — des Urteiles im Standrechte. 413; s. **Standrecht.**
— — der Strafurteile bei Uebertretungen. 9, 429, 430; siehe **Uebertretungen.**
**Vollziehung.** KMP. XI, 55, 117, 152, 163, 246, 316, 318, 319, 320, 323, 324, 325, 333, 340, 392, 402, 408, 410, 413, 415, 426, 429; s. **Vollstreckung.**
**Vollzug.** 64, 318, 319, 320, 321, 322, 328, 340, 372, 393, 413, 430.
**Vorakten,** die, sind im Falle eines Todesurteiles dem Oberlandesgerichte vorzulegen. 293.
**Vorausgehen.** 21, 138.
**Vorauslagen.** 335; s. **Gebühren.**
**Voraussehen.** 271.
**Voraussetzen.** 78, 228.
**Voraussetzungen,** deren Berücksichtigung das Gesetz (§§. 3, 233 St. G.) ausdrücklich untersagt, darf der Richter zur Begründung einer Freisprechung nicht annehmen. 260.
— — 200, 361, 420.
**Voraussichtlich.** 187.
**Vorbedacht.** 330, 430.
**Vorbehalt.** 205, 208, 264.
**Vorbehalten.** 47, 84, 193, 217, 335.
**Vorbehaltlich.** 332.
**Vorbereitung,** die, des Antrages des Staatsanwaltes muß schriftlich geschehen. 193.
— — zur Entweichung, auf die, haben die Gefangenaufseher Acht zu haben. 169.
— — zur Schlußverhandlung. 219; s. **Schlußverhandlung.**

**Vorbereitung** von Mitteln und Gelegenheit zur Ausübung der That, beweist den bösen Vorsatz. 268.

— — zum Tode. 323, 413; s. **Hinrichtung, Standrecht.**

— — zum Standrechte. 402; s. **Standrecht.**

**Vorbeugen,** der obrigkeitlichen Nachforschung, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 11.

**Vorbringen.** 63, 228, 244, 267, 352.

**Vordersatz.** 85; s. **Gutachten.**

**Vorerhebungen,** Ergänzung der. 220; s. **Ergänzung.**

— — bei Uebertretungen. 419, 420; s. **Uebertretungen.**

**Vorfall.** 62, 257.

**Vorfinden.** 102, 107, 138, 367, 371.

**Vorforderung.** 25, 233, 386; s. **Vorladung.**

**Vorfragen,** civilrechtliche. Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich auch auf jene privatrechtlichen Vorfragen, ohne deren Beurteilung die Strafsache nicht entschieden werden kann.

Ist hierüber von dem Civilrichter ein Erkenntniß geschöpft worden, so ist der Strafrichter hieran nicht gebunden, insoweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt.

Ebenso wenig hat der Strafrichter Thatumstände, welche einem civilrichterlichen Erkenntnisse zur Grundlage dienen, insoweit sie auf die strafgerichtliche Entscheidung von Einfluß sein können, für wahr zu halten, wenn aus der strafgerichtlichen Untersuchung das Gegentheil derselben hervorkommt, oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird.

Hängt aber der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde: so ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falles im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu dringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen.

Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dies hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben. 4.

— — Abstimmung darüber. 22, 23; s. **Abstimmung.**

**Vorführung,** die, der ausgebliebenen Zeugen kann veranlaßt werden. 118, 230.

— — des Beschuldigten. 150, 151, 153.

— — die, neuer Beweise liegt im Ermessen des Vorsitzenden. 242.

— — Kosten der. 332, 333; s. **Kosten, Gebühren.**

— — eines Abwesenden. 379; s. **Abwesende.**

**Vorführungsbefehl,** die Erlassung eines, begründet den Gerichtsstand durch Zuvorkommen. 39.

— — die Erlassung eines, berechtigt Gensd'armen und Sicherheitsorgane zur Hausdurchsuchung, wenn sich der Betreffende vor ihren Augen in ein Haus flüchtet. 106.

— — die Erlassung eines, berechtigt zur Beschlagnahme von Briefen. 110; s. **Briefe.**

— — wider Zeugen. Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen. Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten. 118.

Wenn ein Zeuge von der Schlußverhandlung ausbleibt, und diese vertagt wird, kann um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden. 230.

— — wider den Beschuldigten. Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn ausgefertiget werden. 150. — Selbst ohne vorhergegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen: a) wenn derselbe sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes, oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder b) wenn er auf frischer That betreten, oder gleich nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile (§. 380) oder öffentlichen Ruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Betheiligung bei demselben hinweisen, betreten wird; oder c) wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder in anderer Weise erschwert werden könnte. 151.

— — wenn die Bedingungen zu einem, nicht vorhanden sind, muß der Abwesende ausgeforscht und vorgeladen werden. 378.

— — bei Uebertretungen. Stellt sich der von dem Richter zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung (§. 419) vorgeladene Beschuldigte bei derselben nicht, so kann gegen ihn ein Vorführungsbefehl erlassen werden, und er ist dann durch einen Amtsdiener, oder auch durch die Wache vor Gericht zu führen. 424.

**Vorgängig.** 1.

**Vorgang.** 90, 102, 154, 176, 210, 238, 257, 412, 419, 424, 427; s. **Verfahren.**

**Vorgeben.** 315.
**Vorgeblich.** 139.
**Vorgehen.** KMP. IV, IX, 63, 101, 109, 194, 208, 211, 233, 291, 307, 310, 354, 385, 434.
**Vorgenannt.** 121.
**Vorgesetzten,** seinem unmittelbaren, hat ein Mitglied der Staatsanwaltschaft die Ausschließungsgründe anzuzeigen. 59.

— — durch ihre unmittelbaren, sind untergeordnete Beamte und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, Zoll-, Kassen- und Steuerbeamte, Beamte und Angestellte der Finanzwache, Beamte und Diener der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen- und Postwesens, oder Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter vorzuladen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an die Vorgesetzten bedürfte. Haftet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten und Diener, unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden. 117.

— — durch ihren unmittelbaren, sind Militärpersonen vorzuladen. 120, 121.

— — an den unmittelbaren, ist die Anzeige zu machen, wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advokat oder Notar in die Untersuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stunden dauert.

Von der Verhaftung der im §. 117 (s. o.) genannten Personen ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann, und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen. 158.

— — der, hat hat den mit der Anklageschrift säumigen Staatsanwalt zur Verantwortung zu ziehen. 217.

— — dem unmittelbaren, der in §. 158 (s. o.) genannten Personen ist eine Abschrift eines wider sie ergangenen Strafurteiles mitzutheilen. Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen die im letzten Absatze des §. 158 bezeichneten Personen ist, insoferne sie sich nicht ohnehin im Verhafte befinden, jederzeit früher deren unmittelbarem Vorgesetzten bekannt zu machen. 321.

— — der Strafanstalt, durch den, können Begnadigungsgesuche angebracht werden. 330.

— — 27, 93, 112, 207, 214.
**Vorhaben.** 138, 146.
**Vorhalten.** 126, 176, 264; s. **Fragen.**
**Vorhanden.** 89, 92, 95, 111, 139, 143, 152, 177, 186, 197, 199, 213, 247, 258, 271, 281, 299, 353, 371, 375, 376, 377, 378, 381, 383, 396, 409, 414, 426, 434.
**Vorhergehen.** 5, 88, 151.
**Vorhersehen.** 100.
**Vorhinein.** 346.
**Vorige.** 152, 170, 368, 371, 375.

**Vorkehrungen,** die nothwendigen, hat in dringenden Fällen der Staatsanwalt zu treffen. 30 b.

— — gegen die Entweichung eines fremden Beschuldigten sind die nöthigen, zu treffen. 46.

— — die, zu Ergänzungen hat der Gerichtshof zu treffen. 195.

— — der Sicherheitsbehörde. 105; s. **Sicherheitsbehörde.**

— — 321, 329.

**Vorkommen.** 9, 13, 32, 50, 53, 62, 98, 138, 171, 198, 199, 238, 255, 257, 259, 260, 274, 275, 277, 280, 282, 287, 288, 292, 366, 372, 375, 382, 389, 420, 436.

**Vorladen.** 116, 121, 148, 150, 216, 219, 229, 232, 234, 235.

**Vorladung,** die Erlassung einer, an den Beschuldigten, begründet den Gerichtsstand durch Zuvorkommen. 39.

— — auf die an ihn ergangene, ist Jedermann schuldig, vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und seinen Verfügungen zu gehorchen. 25.

— — von Beamten, Dienern ꝛc. 117; s. **Beamte, Diener, Vorgesetzte.**

— — neuerliche, eines ausgebliebenen Zeugen. 118; s. **Vorführungsbefehl.**

— — von Militärpersonen Mitgliedern der Gensd'armerie, Polizei- und Sicherheitswache. 120, 121; s. **Militärgerichtsbarkeit.**

— — des Beschuldigten. Wer eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheint, ist von dem Untersuchungsrichter zu verhören (§. 172). Zu diesem Ende ist derselbe, wenn das Gesetz nicht insbesondere etwas Anderes vorschreibt, zuerst nur vorzuladen. Diese Vorladung geschieht entweder mündlich mittelst Vorweisung eines von dem Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehles, oder mittelst Zustellung einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen Ladung. Sowol der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung müssen den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden. 148.

Der Untersuchungsrichter besorgt die Vorladungen durch die Amtsdiener, oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Akten ersichtlich zu machen. Wird der Beschuldigte bei der Vorladung nicht angetroffen, so kann dieselbe an seinen Ehegatten, oder an einen seiner Hausgenossen mit derselben Wirkung erfolgen, als ob sie an ihn selbst geschehen wäre. 149.

— — zur Schlußverhandlung. 219; s. **Schlußverhandlung.**

— — neuer Zeugen zur Schlußverhandlung. 220, 242; s. **Schlußverhandlung.**

— — Kosten der. 332, 333, 334, 337; s. **Kosten, Gebühren.**

— — die, des Beschädigten zur Hauptverhandlung hat von Amtswegen zu geschehen. 352.

— — eines Abwesenden. 378, 387, 389, 395; s. **Abwesende.**

— — in Uebertretungsfällen. 419, 420, 423, 424, 425; s. **Uebertretungen.**

**Vorladung.** 79, 116, 151, 230, 231.

**Vorladungsbefehl.** 148; s. **Vorladung.**

**Vorläufig.** 4, 37, 46, 63, 105, 151, 152, 158, 160, 163, 180, 188, 192, 195, 207, 238, 241, 248, 251, 255, 271, 320, 322, 382, 383, 387, 396, 424.

**Vorlage.** KMP. IV, 293, 294, 306, 308, 310, 330; s. **Akten, Berufung, Milderung, Todesurteil.**

**Vorleben,** übelberüchtigtes, ist ein entfernterer Verdachtsgrund. 142.

**Vorlegen.** 32, 46, 62, 124, 128, 174, 177, 180, 189, 191, 205, 241, 293, 306, 307, 308, 309, 310, 313, 330, 356, 372, 390, 415; siehe **Akten, Frage, Vorlage.**

**Vorlegung.** 180, 391, 427; s. **Anerkennung.**

**Vorlesen.** 219.

**Vorlesung,** mit der, der Aussagen der Offiziere und der aktiven Militärmannschaft hat sich das Gericht in der Regel zu begnügen. 120.

— — die deutliche, des Protokolls über die Zeugenaussage hat an den Zeugen zu geschehen. 130.

— — die, von Stellen aus den Zeugenaussagen an den Beschuldigten. 177; s. **Verhör.**

— — des Verhörsprotokolls. 185; s. **Protokoll.**

— — die, von Akten kann der Vorsitzende anordnen. 225.

— — die, der Aussagen nichterschienener Zeugen kann der Gerichtshof anordnen. 230.

— — von Akten. Die nach §. 225 (s. o.) zur Vorlesung bestimmten Akten des Untersuchungs-Verfahrens hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Insbesondere müssen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien, die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann vorgelesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen, die in dem Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelliget werden konnte; wenn die im §. 113 genannten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten und beschwornen Aussage entschlagen; oder wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger und der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind. In Ermanglung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof (§. 227). Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Punkten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungsakten vorlesen lassen.

Augenscheinsprotokolle, früher gegen den Angeklagten ergangene Straferkenntnisse und andere für die Entscheidung erhebliche Urkunden können ebenfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darüber zu bemerken habe. 241.

— — in die, seiner Aussagen kann der erkrankte Angeklagte willigen. 248.

**Vorlesung** von Stellen des Protokollentwurfes. 257; **Protokolls-Entwurf.**

— — wenigstens die, der Zeugenaussage in der Schlußverhandlung ist zu deren Beweiskraft nöthig. 269 g.

— — die, der früheren Aussagen einzelner Zeugen oder Mitschuldigen, welche nicht mehr vernommen werden können, kann bei der Verhandlung über eine wiederaufgenommene Untersuchung geschehen. 375.

— — von Aussagen, die, genügt unter den Bedingungen des §. 241 (s. o.) auch bei Uebertretungen. 420.

**Vorliegen.** 89, 91, 92, 104, 109, 175, 177, 181, 197, 199, 210, 220, 251, 252, 299, 309, 310, 361, 366, 367, 403, 410, 423.

**Vormund;** wenn der Richter, Protokollführer oder Staatsanwalt, Vormund des Beschädigten, Beschuldigten, Staatsanwaltes, Privatklägers oder Vertheidigers ist, ist derselbe ausgeschlossen. 52, 58.

— — der, des Beschuldigten kann die Zeugenaussage, Beeidigung und Gegenstellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

— — der, des Verurteilten kann für ihn die Berufung ergreifen. 300, 301, 363, 418.

— — des Abwesenden, dem, ist die Vorladung zum Edictalverfahren zuzustellen. 387.

**Vornahme.** 12, 52, 77, 81, 105, 107, 159.

**Vorname,** um seinen, ist der Zeuge, der Beschuldigte und der Angeklagte zu fragen. 125, 174, 232.

— — den, hat das Gefangenprotokoll, der Anklagebeschluß, das Erkenntniß und das Vorladungsedikt zu enthalten. 170, 200, 292, 386.

**Vornehmen.** 11, 12, 14, 17, 18, 39, 47, 50, 51, 54, 55, 59, 61, 63, 67, 68, 82, 86, 88, 91, 92, 96, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 111 120, 122, 128, 130, 152, 156, 172, 173, 207, 208, 225, 234, 242, 262, 330, 331, 359, 368, 383, 395, 423.

**Vorrufen, Vorrufung.** 113, 229, 236, 386, 387, 388, 389, 390, 404; s. **Vorladung, Abwesende.**

**Vorrufungs-Edikt.** 387; s. **Edikt.**

**Vorsatz,** ob die That mit bösem, geschehen, ist bei der Thatbestandserhebung zu erforschen. 66.

— — die That zu begehen, dessen Aeußerung ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 4.

— — böser, Beweis des. Wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtiget habe, so kann seine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn sich die That plötzlich ereignet hat, und das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt.

Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden,

wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen. 268.

**Vorsatz,** böser, das Läugnen des erwiesenen, hindert nicht die Anwenduug der Todesstrafe. 284.

**Vorschreiben.** KMP. IV, 35, 36, 148, 183, 212, 218, 346, 395, 412.

**Vorschrift.** KMP. I, II, III, VII, VIII, 9, 24, 26, 30, 32, 33, 44, 46, 47, 88, 90, 102, 108, 121, 131, 140, 144, 147, 168, 169 171, 177, 184, 190, 194, 197, 211, 212, 234, 236, 239, 266, 269, 286, 292, 302, 304, 307, 314, 324, 326, 328, 331, 333, 337, 339, 351, 352, 363, 375, 376, 384, 388, 391, 393, 405, 408, 415, 416, 419, 420, 426, 427, 429, 431, 432, 433, 434, 436.

**Vorschriftmäßig.** 121, 333, 377, 422, 435.

**Vorschriftwidrig.** 168.

**Vorschützen.** 4.

**Vorschuß** der Kosten des Strafverfahrens von Seite des Staates; dieser findet bei allen Kosten, mit Ausnahme der Gebühren der Vertheidiger und Vertreter, vorbehaltlich des Rückersatzes Statt. 332.

**Vorsehen.** 32.

**Vorsicht.** 159, 163, 170, 379, 389; s. **Entweichung.**

**Vorsichtsmaßregeln** bei Verhaftungen. 159; s. **Verhaftnng.**

**Vorsitz,** von dem, in höherer Instanz schließt das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß mit dem Untersuchungsrichter oder Referenten des unteren Gerichtes aus. 53.

— — 222; s. **Vorsitzender.**

**Vorsitzender,** dessen Wirksamkeit bei Abstimmungen. 17—22; siehe **Abstimmung.**

— — dessen Wirksamkeit bei der Schlußverhandlung. 213—257; siehe **Schlußverhandlung.**

— — der, hat das Erkenntniß zu verkündigen und dessen Ausfertigung zu unterschreiben. 291, 292.

— — dessen Wirksamkeit beim Standrecht. 401, 408; s. **Standrecht.**

**Vorsorge.** 82, 382.

**Vorspann,** die zur Transportirung des Beschuldigten zu Wagen nöthige, haben die Gemeinden beizuschaffen, und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen. 331.

— — die, gebührt dem Scharfrichter. 340.

**Vorspannsfuhren** in Strafsachen sind bei der Hin- und Rückfahrt von aller Weg- und Brückenmauth befreit. 331.

**Vorspieglungen,** falsche, dürfen nicht zur Erzielung eines Geständnisses gebraucht werden. 177.

**Vorstehend.** 20, 90, 102, 220, 246, 337, 358.

**Vorsteher;** s. **Gemeinde-, Gerichts-, Kreis-Vorsteh er.**

**Vorstellen.** 128.

**Vorstellung.** 95, 128.

**Vortheil.** 202, 209, 275, 304, 369; s. **Abänderung.**

**Vortrag.** 63, 192, 232, 253; s. **Akten.**

**Vortragen.** 21, 193, 218, 232, 233.

**Vorübergehend.** 392.
**Voruntersuchung,** Vorschriften über die. 66—133; s. **Untersuchung.**
— — Beschlüsse über die. 192—201; s. **Beschlüsse.**
**Vorwand.** 169.
**Vorweisung.** 148.
**Vorzeichnen.** KMP. VIII.
**Vorzeigung.** 180; s. **Anerkennung.**
**Vorziehen.** 203.
**Vorzüglich.** 101, 140, 403.
**Votum,** s. **Stimme.**

# W.

**Waaren,** wenn deren Gattung, Menge oder Preis in der Urkunde über einen angeblichen Kauf nicht deutlich ausgedrückt wird, oder wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139, D 4, 5.
— — Verfall von. 286, 305, 311, 329; s. **Verfall.**
**Wachbegleitung,** deren Kosten hat der Beschuldigte zu ersetzen. 332 b.
— — Gebühren dafür. 333; s. **Gebühren.**
**Wache,** Thatbestanderhebungen bei Tödtungen oder Körperverletzungen durch eine. 93; s. **Augenschein.**
— — in Begleitung einer, erscheint der verhaftete Angeklagte bei der Schlußverhandlung. 228.
— — deren Verwendung bei einer Hinrichtung. 332; s. **Hinrichtung.**
— — durch eine, kann der ausgebliebene Beschuldigte in Uebertretungsfällen vorgeführt werden. 424.
**Wachen** (Zeitwort). 68, 323.
**Wachkörper.** 121; s. **Gensd'armerie, Militärpolizeiwache, Sicherheitswache.**
**Wachtmeister.** 120, 121; s. **Militärmannschaft.**
**Wählen.** 138, 203, 213, 216, 323, 346, 407.
**Wäsche,** Reinigung der, die Kosten dafür gehören zu den Verpflegskosten. 332.
**Waffen,** das Erscheinen mit solchen, wie der Thäter von dem Beschädigten beschrieben wird, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 5.
— — auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte, oder zu deren Gebrauch dienliche Erfordernisse sind eine nähere rechtliche Inzicht beim Hochverrath, Aufstand, Aufruhr und der Störung der öffentlichen Ruhe. 139, A 2.
— — das Betreten mit, ist Grund zur vorläufigen Verwahrung. 151 b.
— — bei dem Verhafteten gefundene, sind ihm abzunehmen. 160 c.
**Wagen,** in einem geschlossenen, ist der Verurteilte zur Hinrichtung zu führen, und in einem zweiten haben die Gerichtskommissäre zu folgen. 323.

**Wagen,** Transport des Beschuldigten zu. 331; s. **Vorspann.**
**Wahl,** die, der Sachverständigen, steht dem Untersuchungsrichter zu. 79.
— — eines Geistlichen, die, steht dem Gefangenen zu. 166.
— — des Vertheidigers. 213, 245; s. **Vertheidiger.**
**Wahlältern, Wahlkinder,** das Verhältniß als solcher zwischen dem Richter, Protokollführer, dann Staatsanwalte, und dem Beschädigten, Beschuldigten, Privatkläger, Staatsanwalt und Vertheidiger, schließt die ersteren aus. 52, 58.
— — — des Beschuldigten können sich der Zeugenaussage, der Beeidigung und Gegenstellung entschlagen. 113, 133, 183, 239.
**Wahnsinnig,** wenn sich der Beschuldigte, stellt, und der Untersuchungsrichter entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt ist, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne. 182.
**Wahr,** für, darf der Richter nur das halten, was rechtlich erwiesen ist. 258.
— — 4, 127, 131, 139, 141, 179.
**Wahrhaftigkeit,** zur, ist der Zeuge zu ermahnen. 125.
**Wahrheit,** Personen, welche die, vermöge ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit anzugeben außer Stande sind, dürfen nicht als Zeugen vernommen werden. 112.
— — die, der auf eine bestimmte Person als Thäter hindeutenden Umstände muß erhoben werden. 144.
— — zur Angabe der, ist der Beschuldigte aufzufordern. 174, 179, 233.
— — die Ermittlung der, zu befördern, soll die Bemühung des Vorsitzenden sein. 225.
— — 85, 122, 131, 172, 228, 236, 238, 265, 267, 269, 271; siehe **Erforschung, Beweis.**
**Wahrheitgetreu.** 233.
**Wahrheitserinnerung,** die, hat an die Zeugen zu geschehen. 229.
**Wahrnehmen.** 71, 85, 89, 135, 169, 171, 172, 175, 179, 208, 415, 422, 427.
**Wahrnehmungen,** seine, über das Verfahren der Bezirksgerichte, hat der Staatsanwalt zur höheren Kenntniß zu bringen. 30 g.
— — welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind, darf der Richter nicht als Begründung einer Freisprechung annehmen. 260.
— — auf den eigenen, des Zeugen muß die Aussage beruhen, um Beweiskraft zu haben. 269 c.
— — 81, 82, 84, 182, 372.
**Wahrnehmungsvermögen,** Personen, die an einer erheblichen Schwäche des, leiden, dürfen nicht beeidet werden. 132 e.
**Wahrscheinlich.** 89, 135, 139, 197, 199, 370.
**Wahrscheinlichkeit,** die mehrere oder mindere, des Zusammenhanges zwischen einer strafbaren Handlung und einer Person bedingt das Gewicht der Verdachtsgründe. 137.

**Wahrscheinlichkeit,** nicht blos auf einer, darf die Zeugenaussage beruhen, um Beweiskraft zu haben. 269 c.

— — 75, 136, 138, 139, 143; s. **Verdachtsgründe.**

**Wahrung,** zur, ihrer Rechte, steht den Parteien frei, die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. 257.

**Walzwerks-Arbeiter,** deren Vorladung und Verhaftung. 117, 158, 321; s. **Hammer-Arbeiter.**

**Warnung,** die, der Zeugen vor einer falschen Aussage hat vor ihrer Vernehmung oder Beeidigung zu geschehen. 122, 127, 131.

**Weg.** 4, 27, 63, 139, 192, 239.

**Wegfallen.** 161, 325, 414.

**Wegkommen.** 353.

**Weglegung** eines Kindes; bei diesem Verbrechen gelten dieselben näheren rechtlichen Verdachtsgründe wie beim **Kindesmord.** 139 B.

**Wegmauth,** von der, sind die Vorspannsfuhren in Strafsachen bei der Hin- und Rückfahrt befreit. 331.

**Wegräumen,** das, des Strafgerüstes hat bei einbrechender Nacht zu geschehen. 323.

**Weigerung** zu erscheinen, eine Aussage oder einen Eid abzulegen, gegen die, ist mit angemessener Geld- oder Arreststrafe einzuschreiten. 118, 119, 121, 133; s. **Geldstrafe.**

— — des Beschuldigten zu antworten, im Falle der, ist bei der Schlußverhandlung zur Vernehmung der Zeugen zu schreiten. 234.

**Weinen** des Beschuldigten unterstützt entferntere Verdachtsgründe. 143.

**Weise.** 36, 63, 92, 100, 101, 102, 128, 139, 146, 151, 156, 176, 182, 213, 218, 226, 245, 267, 309, 354, 358, 395, 396, 410, 419.

**Weisen.** 362.

**Weisungen** kann der Gerichtshof den Bezirksgerichten über die Führung der Untersuchungen ertheilen. 14.

— — nach den, des Justizministeriums hat der Staatsanwalt die Aufsicht über die Strafanstalten zu führen. 30 h.

— — kann der Oberstaatsanwalt den Staatsanwaltschaften ertheilen. 32 a.

— — 201.

**Weit.** 248, 424.

**Weiter.** KMP. IV, VII, VIII, 30, 39, 61, 89, 102, 105, 110, 131, 152, 175, 184, 186, 188, 192, 193, 195, 199, 200, 201, 205, 208, 211, 224, 227, 231, 235, 247, 248, 254, 265, 294, 306, 309, 310, 311, 314, 315, 320, 321, 353, 374, 377, 384, 385, 387, 413, 415, 418, 421, 435.

**Weitläufigkeit,** mit Vermeidung aller, sind die Fragen im Verhöre zu stellen. 175.

— — bei großer, der Untersuchung ist die Anklageschrift in 14 Tagen zu überreichen. 217.

— — jede nutzlose, ist in den Schlußvorträgen zu vermeiden. 253.

— — jede, ist in den Erörterungen beim standrechtlichen Verfahren zu beseitigen. 408.

**Wenden.** 37, 98, 99, 116, 120, 121, 384.

**Wenig.** 334.

**Wenigstens.** 102, 139, 142, 144, 151, 156, 163, 171, 217, 219, 269, 333, 336, 368, 385, 386, 387, 422.

**Werkzeuge,** mit welchem, eine Verletzung zugefügt wurde, ist zu erheben. 92, 101.

— — zur Creditspapier- und Münzverfälschung. 98; s. **Augenschein.**

— — die bei Erhebung der That gefundenen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. 102.

— — das Anschaffen von zur Ausübung der That dienlichen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138, Abs. 1.

— — bei dem Beschuldigten gefundene, sind ihm abzunehmen. 160 c.

**Werth,** Veräußerung von Sachen unter dem, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei Verbrechen aus Gewinnsucht. 139 C, 2.

— — Beschreibung von Gegenständen, die einen größeren, haben. 383; s. **Beschreibung.**

**Wesentlich.** 132, 177, 187, 193, 200, 238, 241, 264, 269, 271, 292, 298, 348, 355, 376. 386, 408, 412, 419.

**Wichtig.** 32, 49, 62, 63, 94, 172, 187, 220, 286, 305, 387, 390, 408, 435.

**Wichtigkeit.** 14, 78, 85, 120.

**Widerlegung,** zur, der Angaben eines Zeugen oder Sachverständigen können der Angeklagte und Ankläger und deren Vertreter Alles geltend machen. 244.

**Widerrechtlich.** 146, 266.

**Widerruf** des Geständnisses. 177, 203, 235, 267; s. **Geständniß, Beweis, Verhör.**

**Widersetzlichkeit** bei der Verhaftung, im Falle der, kann an den Beschuldigten Hand angelegt werden. 159.

— — gegen den Vorsitzenden. 226; s. **Disciplinargewalt.**

**Widerspänstig.** 168; s. **Disciplinarbestrafung** der Gefangenen.

**Widersprechen.** 139, 270.

**Widersprüche** der Sachverständigen. 85; s. **Augenschein.**

— — in der Zeugenaussage sind durch besondere Fragen zu heben 126.

— — in den Aussagen sind ein entfernterer rechtlicher Verdachtsgrund. 142.

— — im Verhöre, 175, 177; s. **Fragen, Verhör.**

— — wegen, in den Aussagen der Zeugen bei der Schlußverhandlung kann deren Beeidigung unterbleiben. 239.

— — in wesentlichen Umständen nehmen der Zeugenaussage die Beweiskraft. 269 f.

**Widerstrebend.** 213.

**Wiederaufnahme** des Untersuchungsverfahrens; bei einer nach den früheren Gesetzen beendeten Untersuchung. KMP. VIII, IX, X; s. **Strafprozeßordnung.**

— — die Kosten der, hat derjenige zu tragen, der darum angesucht hat, wenn sein Begehren verworfen wurde. 342.

— — des Strafverfahrens wegen Verbrechen und Vergehen, Vorschriften darüber.

Ist das Untersuchungs-Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens

durch Einstellungsbeschluß beendiget worden (§. 197), so kann das strafgerichtliche Verfahren wegen desselben stets wieder aufgenommen werden, wenn das Verbrechen oder Vergehen von dem Zeitpunkte an, wo es begangen worden, noch nicht durch Verjährung erloschen ist (§§. 227—232, 531 und 532 des Strafgesetzes), und wenn erhebliche Umstände hervorkommen, welche bei dem Einstellungsbeschlusse nicht berücksichtigt worden. 365.

Ist die wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider eine bestimmte Person eingeleitete Untersuchung oder Schlußverhandlung durch Ablassungsbeschluß (§§. 198 und 289), jedoch nur aus dem Grunde beendiget worden, weil der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens fehlte, oder weil Thatsachen vorlagen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufhoben, oder weil die gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdachtsgründe entkräftet wurden, so kann eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden, wenn neue Umstände oder Beweismittel vorkommen, welche entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens gegen den Untersuchten in Beziehung auf die früher untersuchte That gesetzlich begründen, und wenn die strafbare Handlung, von dem Zeitpunkte angefangen, wo der Ablassungsbeschluß in Rechtskraft erwuchs, noch nicht durch Verjährung erloschen ist.

Die Wiederaufnahme einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung, von welcher nur deßhalb abgelassen wurde, weil das Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten stattgefunden hatte, kann nur auf Begehren des Letzteren, oder dann bewilliget werden, wenn neue Thatumstände oder Beweismittel zeigen, daß die strafbare Handlung von solcher Beschaffenheit ist, daß sie von Amtswegen untersucht werden müsse.

Ist endlich die Ablassung von der früheren Untersuchung gegen den Beschuldigten nur aus dem Grunde beschlossen worden, weil der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von dem Begehren der strafgerichtlichen Verfolgung des Untersuchten abgestanden ist, so findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt. 366.

Ist ein Angeklagter wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen oder gänzlich schuldlos erkannt worden (§§. 287 und 288) so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nur dann Statt, wenn die That von dem Zeitpunkte an, wo das Urteil in Rechtskraft erwachsen, noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und solche neue Beweismittel vorgefunden werden, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Verurteilung des Angeklagten nach sich ziehen werden. 367.

Wider einen bereits zur Strafe Verurteilten kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen derselben That nur dann bewilliget werden, wenn die neu aufgefundenen Beweismittel von der im vorigen Paragraphe bezeichneten Art, und zugleich so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze entweder: a) auf Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen wäre, während bei der Bemessung der Strafe der Strafsatz einer zeitlichen Kerkerstrafe zur Richtschnur genommen worden ist; oder daß b) wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde; oder daß c) eine That, welche sich als ein Verbrechen darstellt, nur als Vergehen oder als Uebertretung; oder

eine That, welche als ein Vergehen zu behandeln gewesen wäre, nur als Uebertretung erklärt wurde. 368.

Aber auch zu Gunsten des Angeklagten kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattfinden, wenn derselbe früher schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, die neu beigebrachten Beweismittel aber erwarten lassen, daß nunmehr dessen gänzliche Schuldlosigkeit außer Zweifel gestellt werden wird; — oder daß in dem Falle, wenn er früher schuldig erkannt worden ist, durch die neuen Beweismittel solche Umstände dargethan werden, wornach er wegen einer geringer strafbaren Handlung hätte schuldig erkannt, oder nach einem geringeren Strafsatze behandelt werden sollen. 369.

Wenn jedoch während der Strafzeit eines Verurteilten neue und so gearlete Milderungs-Umstände hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurteiles nicht bekannt waren, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Strafsatz, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der untere Gerichtshof auf Jedermanns Ansuchen, und nöthigenfalls von Amtswegen, zwar keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewilligen, aber einen Antrag an das Oberlandesgericht auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe zu stellen. Diese Nachsicht kann bei Strafurteilen, die nicht von dem obersten Gerichtshofe ausgegangen sind, von dem Oberlandesgerichte selbst; bei den vom obersten Gerichtshofe geschöpften Erkenntnissen aber nur von diesem bewilliget werden. 370.

Ebenso steht in dem Falle, wenn durch ein Strafurteil auch über privatrechtliche Ansprüche erkannt worden ist (§§. 359—361), gegen dieses Erkenntniß des Strafgerichtes aber aus keinem der im §. 369 erwähnten Gründe die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuläßig erscheint, dem Verurteilten und dessen Rechtsnachfolgern in Beziehung auf die durch dieses Erkenntniß ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen blos eine Klage vor dem ordentlichen Civilrichter, und auch diese nur dann zu, wenn entweder die Bedingungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel nach den Civilgesetzen vorhanden sind, oder wenn die durch das strafgerichtliche Erkenntniß ausgesprochene privatrechtliche Folge durch einen nachgefolgten Thatumstand eine Umänderung erlitten hat. 371.

Sobald Gründe zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§. 365 bis 369) vorkommen, hat das Untersuchungsgericht, sobald ihm dieselben durch einen Auftrag des Gerichtshofes, durch einen Antrag des Staatsanwaltes oder durch eigene Wahrnehmung bekannt werden, darüber die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und dieselben dem Gerichtshofe zur Entscheidung über die Zuläßigkeit der Wiederaufnahme vorzulegen, welcher hierüber mit Zuziehung des Staatsanwaltes erkennt. — Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten (§. 369) kann von diesem selbst, oder von Jedermann für ihn, sowol während des Vollzuges, als nach Vollstreckung der Strafe, und zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung auch noch nach seinem Tode von seinen Verwandten, von seinem Ehegatten und von seinen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie angesucht werden. 372.

Ueber die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist in der Regel von dem-

jenigen Gerichtshofe, welcher das vorige Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hatte; in dem Falle aber, wenn eine That, die in dem vorigen Verfahren nur als Uebertretung behandelt wurde, als Vergehen oder Verbrechen hätte behandelt werden sollen (§. 368, lit. c), von demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu entscheiden, welches über den Straffall zuständig gewesen wäre, wenn derselbe schon bei dem ersten Verfahren als Vergehen oder Verbrechen behandelt worden wäre. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, wodurch die Wiederaufnahme bewilliget oder unstatthaft erklärt wird, ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse zuläßig (§§. 202—211). 373.

Findet der Gerichtshof gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme, und ergibt sich zugleich aus den gepflogenen Erhebungen, daß wider den Angeklagten sogleich in der Hauptsache ein günstigeres Erkenntniß geschöpft werden könne, als vorher gegen ihn ergangen war (§. 369), so hat er dasselbe ohne weiteres Verfahren zu fällen, und darin zugleich auszusprechen, daß dadurch das frühere Erkenntniß aufgehoben sei. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten, wie gegen Erkenntnisse über eine Schlußverhandlung die Berufung offen. (§§. 295 bis 302). 374.

Außer diesem Falle tritt aber die Sache, durch die rechtskräftig bewilligte Wiederaufnahme des Verfahrens, in den Stand des Untersuchungs-Verfahrens zurück. Die frühere Untersuchung ist durch die neu hervorgekommenen Umstände und Beweise zu ergänzen, über dieselbe nach Maßgabe der im achten und neunten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu erkennen, und wenn hiernach ein neuer Anklagebeschluß geschöpft wird, nach eingetretener Rechtskraft desselben zu einer neuen mündlichen Schlußverhandlung zu schreiten, und darüber nach der allgemeinen Vorschrift zu erkennen. — Können einzelne Zeugen oder Mitbeschuldigte des Angeklagten bei der neuerlichen Schlußverhandlung nicht mehr vernommen werden, so sind deren frühere Aussagen aus den Akten vorzulesen (§. 241).

Bei der Würdigung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die neuen Umstände mit den in der vorigen Untersuchung und Verhandlung vorgekommenen zu verbinden.

Die Erkenntnisse des Gerichtes sind in der Art zu schöpfen, wie sie dem Gesetze gemäß hätten gefällt werden müssen, wenn die neu vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise schon zur Zeit der früheren Untersuchung oder Verhandlung bekannt gewesen wären. Wäre hiernach auf die Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn die etwa früher verhängte Strafe bereits ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Bei Bemessung einer zeitlichen Freiheits- oder anderen Strafe ist auf die bereits nach dem früheren Urteile, wenn auch nur zum Theile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen. 375.

Kommen nach der über eine Schlußverhandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wenn auch nur in erster Instanz erfolgten Fällung eines Erkenntnisses wider den Angeklagten rechtliche Verdachtsgründe hervor, daß er noch vor diesem Erkenntnisse eine andere zur Zeit der früheren Schlußverhandlung unbekannt gebliebene strafbare Handlung begangen habe, so ist in dem Falle, wenn die neu hervorgekommene strafbare Handlung, in soferne sie bei Schöpfung des früheren Erkenntnisses bereits bekannt gewesen wäre, einen wesentlichen Einfluß auf die frühere Strafbemessung, oder auf die Entscheidung über die privatrecht-

lichen Ansprüche geäußert haben würde, das Strafverfahren hinsichtlich derselben nach den allgemeinen Vorschriften einzuleiten. Bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung ist aber auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so, daß das im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafmaß nie überschritten werden darf, und daß in dem Falle, wenn auf das neu hervorkommende Verbrechen im Gesetze die Todesstrafe verhängt wäre, der Verurteilte aber die früher verhängte Strafe bereits ganz oder zum Theile ausgestanden hätte, anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist. 376.

**Wiederaufnahme** des Strafverfahrens bei Uebertretungen. 432; s. **Uebertretungen.**

**Wiedereinführung**, bei der, des aus dem Sitzungssaale entfernten Angeklagten ist derselbe von dem wesentlichen Inhalte aller in seiner Abwesenheit vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vorgänge in Kenntniß zu setzen und zu befragen, was er hierauf zu bemerken habe. 238.

**Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand. 371; s. **Wiederaufnahme.**

**Wiederherstellung** der Ordnung, die Kosten der, hat der Verurteilte zu tragen. 360.

**Wiederholen.** 226, 270.

**Wiederholung** der Umfrage. 22; s. **Abstimmung.**

— — die, der von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen kann veranlaßt werden. 51.

— — des Augenscheins. 85, 102; s. **Augenschein.**

— — der strafbaren Handlung, dazu darf Niemand verlockt werden. 146.

— — der Fragen an den Beschuldigten. 178; s. **Fragen.**

— — des Geständnisses bei der Schlußverhandlung. 233; s. **Schlußverhandlung.**

— — der Zeugenaussage, der, können sich die im §. 113 genannten Personen entschlagen. 241.

— — jede nutzlose, ist in den Schlußvorträgen zu beseitigen. 253.

— — des Geständnisses. 266; s. **Geständniß.**

— — die, der Aussagen der Mitschuldigen bei der Schlußverhandlung ist zu deren Beweiskraft nothwendig. 271.

**Wiederholungsfälle,** Beweis der. Wenn eine strafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilakten fortgesetzt wurde, so können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilakte derselben auch durch die Aussage je Eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätiget werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen. 270, Abs. 4.

**Wien,** in, werden die Mitglieder des kaiserlichen Hauses durch den Oberstthofmarschall vernommen. 115.

**Wille.** 133, 300.

**Wirklich.** 66, 69, 100, 138, 146, 189, 197, 214, 268, 338, 345, 353, 389, 391.

**Wirksam.** 207.

**Wirksamkeit.** KMP. I, IV, V, VI, X, XI, 13, 32, 141, 168, 353, 415; s. **Gerichte, Strafprozeßordnung.**

**Wirkung.** 57, 65, 66, 74, 92, 149, 161, 202, 211, 295, 363, 385, 389, 411; s. **Rechtsfolgen, Rechtswirkungen.**

**Wirkungskreis.** 7, 29, 329; s. **Gerichtsbarkeit, Behörden.**

**Wissen.** 81, 122, 125, 126, 127, 177, 228, 419.

**Wissenschaft.** 81.

**Wissenschaftlich.** 335.

**Wissentlich.** 342, 345.

**Wochenlohn,** Personen, die vom, leben, sind vom Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

— — — Gebühren der. 334; s. **Gebühren.**

**Wörtlich.** 184, 257.

**Wohnort,** um ihren, sind der Zeuge, Beschuldigte und Angeklagte zu fragen. 135, 174, 232.

— — an seinem, muß Jeder in die Vertheidigerliste Eingetragene eine Vertheidigung übernehmen. 214.

— — der, der Zeugen ist in der Zeugenliste anzugeben. 220.

— — an dem, des Abwesenden ist das Vorladungs-Edikt kund zu machen. 386.

**Wohnsitz** des Beschuldigten, nach dem, richtet sich der Gerichtsstand über ein im Auslande begangenes Verbrechen, und zur Verhandlung über die Auslieferung eines Fremden. 44, 46.

— — wenn der Verhaftete einen ordentlichen, hat, ist die Anzeige von seiner Verhaftung an das Civilgericht zu machen, wenn sie diesem nicht ohnehin bekannt ist. 158.

— — außer dem Sprengel ihres, können die in was immer für einem Theile des Reiches die Advokatur ausübenden Advokaten eine Vertheidigung übernehmen. 214.

— — des Beschuldigten, der Sicherheitsbehörde am, sind freisprechende Urteile mitzutheilen. 317.

— — des Scharfrichters. 340; s. **Gebühr.**

— — einer Uebertretung Beschuldigte, die in einem fremden Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, können über Ersuchen des zur Untersuchung berufenen Richters auch durch das Bezirksgericht dieses Bezirkes verhört werden. 425.

**Wohnung,** in ihrer, sind kranke und gebrechliche Personen zu vernehmen. 114.

— — in ihrer, sind die Mitglieder des kaiserlichen Hauses zu vernehmen. 115.

— — in Jemandens, vorgefundene Gegenstände des Verbrechens bilden einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund. 138 Abs. 2.

— — eine Bewachung in der, kann bei einer Uebertretung nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei gegründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Untersuchten die Untersuchung vereitelt würde, oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat, Statt finden. 424.

**Wollen.** 24, 37, 81, 128, 147, 166, 189, 213, 330, 355.

**Wort.** 96, 185, 225, 243, 245, 253; s. **Schlußverhandlung.**

**Wucher**; nähere rechtliche Verdachtsgründe bei diesem Vergehen sind:
1. wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;
2. wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;
3. wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen sein soll;
4. wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird; oder
5. wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;
6. wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;
7. wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist und nicht ausfindig gemacht werden kann;
8. wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;
9. wenn Jemandem eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte. 139 D.
— — bei dem, hat das Gericht insbesondere auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten, und in wie weit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei. 361.
**Wünschen.** 166, 323.
**Würde,** den der, des Gerichtes entsprechenden Anstand hat der Vorsitzende zu erhalten. 226.
— — geistliche, Entsetzung von der. 320; s. **Geistliche.**
— — akademische. 321; s. **Grade.**
**Würdig.** 293, 294, 306, 308.
**Würdigen.** 4, 282, 348.
**Würdigung.** KMP. IX, 113, 255, 375.
**Wundarzt.** 88, 94; s. **Sachverständige.**

## Z.

**Zählen.** 34, 139.
**Zahl** der Richter. 17, 18, 19; s. **Beschlußfassung.**
— — die, der Stimmführer, darf bei Entscheidungen in Strafsachen

weder größer noch geringer sein, als sie in den §§. 17, 18, 19 festgesetzt ist. 20.

**Zahl** der Vertheidiger für mehrere Angeklagte. 213; s. **Vertheidiger.**

— — der Vertrauenspersonen. 223; s. **Vertrauenspersonen.**

— — der zusammentreffenden Verdachtsgründe. 279—282, 426; siehe **Beweis.**

**Zahlen,** mit, sind die in Verwahrung genommenen Sachen zu bezeichnen. 102.

— — der Gefangenen. 170; s. **Gefangenprotokoll.**

— — mit, sind die Fragen und Antworten des Verhörs zu bezeichnen. 184.

— — (Zeitwort). 345.

**Zahlenreihe.** 170; s. **Gefangenprotokoll.**

**Zahlung.** 361; s. **Wucher.**

**Zahlungsverpflichteter.** 346.

**Zecca,** Direzione della. 99; s. **Münzamt.**

**Zehn.** 19, 286, 305, 333; s. **Richter, Jahre, Kreuzer**

**Zehnjährig.** 204, 285, 368; s. **Kerkerstrafe.**

**Zeichen** der Entweichung, auf solche hat der Gefangenaufseher Acht zu geben. 169.

— — des Beifalls oder der Mißbilligung sind im Gerichtssaale untersagt. 226.

— — nicht durch zweideutige, darf das Geständniß abgelegt sein, um Beweiskraft zu haben. 264 a.

**Zeichensprache.** 124; s. **Taubstumm.**

**Zeigen.** 132, 137, 152, 177, 197, 220, 250, 289, 366, 420, 421, 432, 433.

**Zeilen.** 334, 336; s. **Gebühren** des Dolmetsch.

**Zeit.** KMP. IV, V, 95, 100, 102, 112, 132, 138, 171, 172, 178, 219, 220, 244, 245, 270, 285, 313, 319, 322, 348, 352, 355, 375, 376.

**Zeitlich.** 368, 375.

**Zeitpunkt.** 55, 59, 224, 365, 366, 367, 394, 406.

**Zeitraum.** 46, 219.

**Zeitungen,** s. **Edikt, Kundmachung, Beschreibung, Blätter.**

**Zeitweilig.** 248.

**Zeitweise.** 95.

**Zerstört.** 259.

**Zerstörung** von Geräthschaften oder Gegenständen, wegen der, hat sich das Strafgericht an die betreffende Behörde zu wenden. 329.

— — beträchtliche fremden Eigenthums gibt Veranlassung zum Standrechte. 397.

**Zehrungsbeitrag.** 340; s. **Gebühren.**

**Zehrungsgelder.** 339; s. **Gebühren.**

**Zehrungskosten.** 337; s. **Gebühren.**

**Zetteln,** mit, sind die in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände zu bezeichnen. 102.

**Zeuge;** wer außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen, oder in der Sache als Zeuge oder Sach-

verständiger vernommen worden ist, ist als Richter, Protokollführer oder Staatsanwalt in dieser Sache in allen Instanzen ausgeschlossen. 53 a, 58.

**Zeuge,** wer nicht als, vernommen oder beeidet werden kann, ist in dieser Sache auch als Sachverständiger ausgeschlossen. 80.

— — durch Vernehmung von, können den Sachverständigen Aufklärungen verschafft werden. 83.

— — Vernehmung der. 112—130; s. **Vernehmung**.

— — Beeidigung der. 131, 132, 133; s. **Beeidigung**.

— — die von einem, gemachte auf Jemand zutreffende Beschreibung des Thäters, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 Abs. 5.

— — glaubwürdige, deren unterlassene Beiziehung bei der später widersprochenen Zuzählung eines beträchtlichen Capitals ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139 D, 3.

— — inwiefern deren Aussagen rechtliche Verdachtsgründe bilden. 140, 144; s. **Verdachtsgründe**.

— — zu befürchtende Verabredungen mit den, sind Grund zur vorläufigen Verwahrung und Untersuchungshaft. 151 c, 156 b.

— — Benützung ihrer Aussagen im Verhöre. 177, 182, 183, 188; s. **Verhör**.

— — welche zur Schlußverhandlung vorzuladen sind. 200; siehe **Vorladung**.

— — deren Vernehmung bei der Schlußverhandlung. 213—257; siehe **Schlußverhandlung**.

— — Bestrafung der ausbleibenden. 230, 231; s. **Ausbleiben**.

— — Beweis durch. 261, IV, 269, 270, 271, 277, 282; s. **Beweis**.

— — Gebühren der. 332, 334; s. **Gebühren**.

— — deren Vernehmung in einer wiederaufgenommenen Untersuchung. 375; s. **Wiederaufnahme**.

— — deren Vernehmung im standrechtlichen Verfahren. 404, 405, 412; s. **Standrecht**.

— — deren Vernehmung und Beweiskraft bei Uebertretungen. 419, 420, 422; s. **Uebertretungen**.

**Zeugenaussage**. 113, 269, 284, 426; s. **Zeugen**.

**Zeugeneid**. 121, 133; s. **Vernehmung, Beeidigung**.

**Zeugenliste,** die, ist in denselben Fristen wie die Anklageschrift zu überreichen. 218, 219.

**Zeugenzimmer,** aus dem, werden die Zeugen einzeln vorgerufen. 236.

**Zeugniß,** wer von der Verbindlichkeit dazu befreit ist. 113; siehe **Vernehmung**.

— — Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines, zu dem er verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu anhalten. 119.

— — die Abstrafung wegen eines falschen, hindert die Beeidigung. 132 c.

— — Bedenklichkeiten gegen die Unparteilichkeit des, schwächen die Beweiskraft. 260.

— — Beweis durch. 273—277; s. **Beweis** durch Urkunden.

**Zeugniß,** nur auf Grundlage beschworener, kann die Todesstrafe erkannt werden. 284.

— — ein, der Strafanstalt über das bisherige Verhalten des Sträflings ist den Begnadigungsgesuchen anzuschließen. 330.

— — dessen Beweiskraft bei Uebertretungen. 426; s. **Beweis.**

— — 112, 189, 270, 289; s. **Amtszeugniß.**

**Ziehen.** 14, 59, 85, 146, 162, 217, 260, 281, 321.

**Zimmer.** 229; s. **Zeugenzimmer.**

**Zinsen,** wenn das Maß der, aus der Urkunde nicht bestimmt entnommen werden kann, ist dies ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers. 139, D 1.

**Zittern,** das, des Beschuldigten unterstützt entferntere Verdachtsgründe. 143.

**Zollbeamte,** deren Vorladung und Verhaftung. 117, 158, 321; s. **Beamte.**

**Zubereiten.** 165.

**Zucht** in den Gefängnissen. 171; s. **Gefängnisse.**

**Züchtigung,** körperliche. Ist nach dem Strafurteile an dem Verurteilten eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritte der Strafe, und noch bei dem Strafgerichte, außerdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden. 325.

**Zündstoff,** ob ein, und welcher verwendet wurde, ist bei Brandlegungen zu erheben. 100.

**Zuerkennen.** 319, 334, 359, 364, 376.

**Zuerkennung,** was auf die, Einfluß hat, ist zu erheben. 76.

**Zufällig.** 89.

**Zufertigung.** 201.

**Zufügen.** 66, 92, 127, 325.

**Zugegen sein.** 236.

**Zugestehen.** 37, 178.

**Zuhörer** bei den Schlußverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen.

Zu der mündlichen Schlußverhandlung dürfen Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden.

Den Zutritt haben, so weit es der Raum zuläßt, alle Justiz-Konzeptsbeamte; die in die Vertheidigerlisten der Oberlandesgerichte aufgenommenen Vertheidiger; ferner die mit der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höheren Verwaltungsbeamten und Sicherheits-Organe; öffentliche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften; endlich die Beschädigten, und diejenigen Vertrauenspersonen, um deren Zulassung der Angeklagte oder der Verletzte insbesondere ansucht, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, und welche nur dann zuzulassen sind, wenn der Gerichtshof keine persönlichen Bedenken gegen dieselben hat.

Außerdem kann der Zutritt erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtsvorsitzenden nach seinem Ermessen bewilliget werden. 223.

Wenn jedoch der Gerichtshof aus Rücksichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen; aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit, oder weil es bei Vergeben der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren, eine geheime Sitzung anordnet; so sind außer den im §. 222 genannten Personen, dem Beschädigten und den von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen alle übrigen Zuhörer ausgeschlossen. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpunkte der Verhandlung stattfinden. Gegen diesen Beschluß, sowie gegen die Verweigerung der Zulassung einzelner Personen findet kein weiterer Rechtszug Statt. 224.

**Zuhörer** bei den Verhandlungen über Uebertretungen. Als Zuhörer sind nur die im zweiten Absatze des §. 223 genannten Personen zuzulassen; übrigens ist es dem Ermessen des Richters überlassen, aus erheblichen Gründen (§. 224) auch eine geheime Verhandlung anzuordnen. 419.

— — Entfernung der, aus dem Sitzungssaale. 226; s. **Disciplinargewalt**.

— — können der Urteilsverkündigung beiwohnen, auch wenn die Verhandlung geheim war. 291.

**Zukommen**. KMP. IV, 10, 14, 29, 30, 32, 45, 61, 62, 165, 200, 201, 211, 239, 361, 379.

**Zukunft**, KMP. I, IV.

**Zulässig**. 30, 189, 208, 211, 226, 227, 231, 244, 246, 254, 289, 295, 306, 312, 371, 373, 385, 387.

**Zulässigkeit**. KMP. X, 57, 372.

**Zulassen**. 76, 223, 291, 419.

**Zulassung**. 223, 224; s. **Zuhörer**.

**Zumitteln**. 334, 337, 418.

**Zuname**. 125, 170, 174, 200, 232, 292, 386, dieselben Bestimmungen wie bei **Vorname**.

**Zurechnung**, was auf die, Einfluß hat, ist zu erheben. 76.

**Zurechnungsfähigkeit**, Untersuchung der. 95; s. **Geisteszustand**.

**Zureichen**. 123, 142.

**Zurichtungen** zur Vervielfältigung von Druckschriften, bei den sind die Vorschriften für die gerichtliche Verwahrung (s. d.) insbesondere zu beobachten. 102.

**Zurückbleiben**. 409.

**Zurückgeben**. 111.

**Zurückhalten**. 110.

**Zurückkehren**. 384.

**Zurücklassen**. 77, 102, 103.

**Zurücklegen**. 132, 285.

**Zurückleiten**. 201, 418.

**Zurückschicken**. 111.

**Zurücksenden**. 208.

**Zurückstellen**. 192, 201; s. **Akten**.
**Zurückstellung** entzogener Sachen. 353—361; s. **Ansprüche**, privatrechtliche.
**Zurücktreten**. 249, 289, 375.
**Zurückverlangen**. 98.
**Zurückweisen**. 57, 203, 243, 330.
**Zurückziehung**, die, des Gerichtshofes zum Erkenntnisse, geschieht ohne den Staatsanwalt. 256.
**Zusammenfassung**. 255; s. **Schlußvorträge**.
**Zusammengesetzt**. 261, 273, 278; s. **Beweis**.
**Zusammenhängen**. 126, 136, 172, 175, 271.
**Zusammenhang**. 95, 135, 137, 138, 142, 260, 270, 282; s. **Verdachtsgründe, Beweise**.
**Zusammenkünfte**, geheime verdächtige, mit des Hochverrathes, Aufstandes, Aufruhres und der Störung der öffentlichen Ruhe verdächtigen Personen, sind ein näherer rechtlicher Bedachtsgrund bei diesem Verbrechen. 139 A 1.
**Zusammenrottungen**, vor den, ist bei Kundmachung des Standrechtes zu warnen. 399.
**Zusammensetzung** der Gerichte. 17, 401, 417; s. **Gerichte**.
**Zusammenstellen**. 95.
**Zusammentreffen** strafbarer Handlungen, Gerichtsstand beim. 40, 41, 42; s. **Gerichtsstand**.
— — von Verdachtsgründen. 142; s. **Verdachtsgründe**.
— — von Umständen und Beweismitteln. 261 VI, 270, 278—282, 426; s. **Beweis**.
— — s. a. 40, 200, 305, 311.
**Zusammenwirken**. 92.
**Zusatz**. 239, 257.
**Zuschrift**. 117.
**Zusicherung**. 389, 390; s. **Sichergeleit, Straflosigkeit**.
**Zuständig**, KMP. IV, VII, 1, 4, 13, 25, 41, 44, 45, 49, 50, 51, 116, 154, 194, 199, 207, 208, 252, 373, 401, 418.
**Zuständigkeit** in Strafsachen, die bisherigen Vorschriften darüber treten außer Kraft. KMP. II.
— — über die, muß zuerst abgestimmt werden. 23.
— — der Strafgerichte, Vorschriften darüber.

In der Regel steht das Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen hinsichtlich aller Personen, die daran Theil genommen haben, demjenigen Untersuchungsgerichte, und die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde. 38.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen von einer oder von mehreren Personen an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist der Thatbestand von demjenigen Untersuchungsgerichte zu erheben, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet. Die Thatbestands-Erhebung rücksichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen, die in mehreren Gerichtsbezirken begangen worden sind, ist von

jedem Untersuchungsgerichte in soweit vorzunehmen, als es in seinem Bezirke geschehen kann.

Zu dem weiteren Verfahren ist in beiden Fällen dasjenige Gericht berufen, welches dem anderen dadurch zuvorgekommen ist, daß es zuerst gegen einen Beschuldigten eine Vorladung, einen Vorführungs-, Verhafts-Befehl oder Steckbrief erlassen, oder die gerichtliche Nacheile angeordnet hat. 39.

Das Strafgericht, bei welchem bereits ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten anhängig ist, hat seine Gerichtsbarkeit auch auf alle anderen von demselben Beschuldigten begangenen Verbrechen, Vergehen und dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen auszudehnen, wenn auch diese strafbaren Handlungen in anderen Gerichtssprengeln, oder erst während der Untersuchung über die ersteren begangen worden sind. 40.

Hat Jemand in verschiedenen Gerichtssprengeln entweder mehrere Verbrechen, oder mehrere Vergehen, oder Verbrechen und Vergehen begangen, so ist unter den verschiedenen, zum Strafverfahren in diesen Fällen berufenen Gerichten, rücksichtlich aller von dem Beschuldigten begangenen Verbrechen und Vergehen dasjenige als ausschließlich zuständig anzusehen, welches den anderen zuvorgekommen ist (§. 39). An dieses Gericht sind daher auch die etwa bei anderen Strafgerichten später wider den Beschuldigten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen anhängig gewordenen Untersuchungen zur Fortsetzung abzutreten. 41.

Ist aber Jemand eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen, und nebstbei noch anderer dem Verfahren der Strafgerichte unterliegender strafbarer Handlungen beschuldiget, so stehen dem nach eben diesem Paragraphe zum Verfahren über die genannten Verbrechen berufenen Landesgerichte sowohl das Untersuchungs-Verfahren, als auch die im §. 15 bezeichneten Amtshandlungen, die Schlußverhandlung und das Erkenntniß darüber auch rücksichtlich aller anderen dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen zu. 42.

Wenn die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Strafgerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde. 43.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen worden, dessen Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzes im Inlande stattfinden kann, so ist jenes inländische Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Inlande hat, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke er ergriffen wird. 44.

Wird aber der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte erst aus dem Auslande eingeliefert, so ist dasjenige inländische Gericht zuständig, welches die Einlieferung veranlaßt hat. — Wird hingegen die Einlieferung desselben vom Auslande selbst angeboten, so ist zur Annahme derselben die Genehmigung des

Oberlandesgerichtes einzuholen, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll. 45.

Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthume Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 38 des Strafgesetzes fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist, so steht die Verhandlung mit der fremden Behörde dem Landes- oder Kreisgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe, Verhafts- oder andere strafgerichtliche Verfolgungsbefehle, ist zwar gegen die Entweichung des fremden Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das Oberlandesgericht hat seinen nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes zu fassenden Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen. 46.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer von dem Civil-Strafgerichte vorgenommenen Untersuchung, so ist die Verhandlung von demselben abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben. 47.

Die auswärtigen Gesandten, deren Familien und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben, stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns, oder des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zu machen. 48.

Die Oberlandesgerichte sind befugt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes, so wie auch zur Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes, oder auf dessen Antrag, eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen. Gegen solche Beschlüsse steht dem Beschuldigten sowohl, als auch dem Ober-Staatsanwalte das Recht zu, binnen drei Tagen von der Eröffnung derselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Aus eben diesen Gründen kann auch der oberste Gerichtshof die Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandesge-

richts-Sprengel in einen anderen verfügen. In den Fällen des §. 10 lit. a kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden. 49.

Jedes Gericht hat die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu beobachten. Hält es sich in einer ihm vorkommenden Strafsache nicht für zuständig, so hat es dieselbe zur Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens an die von ihm für competent erkannte Behörde zu leiten.

Ist die Gerichtszuständigkeit wegen eines Untersuchungsverfahrens zwischen mehreren Untersuchungsgerichten streitig, welche in dem Sprengel des nämlichen Gerichtshofes liegen, so entscheidet darüber der letztere nach Anhörung des Staatsanwaltes. Gehören aber die streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedene Gerichtshöfe, und können sich die letzteren nicht einigen, — oder entsteht zwischen mehreren Gerichtshöfen erster Instanz selbst ein Streit, so entscheidet, wenn die streitenden Gerichte unter demselben Oberlandesgerichte stehen, das Oberlandesgericht.

Unterstehen aber die streitenden Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichten, und können sich auch diese letzteren über den Gegenstand des Streites nicht einigen, oder entsteht zwischen den Oberlandesgerichten selbst ein Streit; so entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bis zur Entscheidung eines Streites über die Zuständigkeit zwischen unteren Gerichten hat jedes derselben die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet. 50.

Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen. Doch hat dieses erforderlichen Falles die Ergänzung, Berichtigung oder Wiederholung dieser Amtshandlungen einzuleiten. 51.

**Zuständigkeit**. 16, 208.

**Zustand** der Strafanstalten, über den, haben der Staatsanwalt und der Ober-Staatsanwalt die Ausweise zu erstatten. 30 i, 32 e.

— — in dem, vollen Bewußtseins muß das Geständniß abgelegt sein, um Beweiskraft zu haben. 264 b.

— — im, der erforderlichen Besonnenheit muß die Wahrnehmung gemacht worden sein, wenn die Zeugenaussage darüber Beweiskraft haben soll. 269 c.

— — 89, 319.

**Zustehen**, KMP. X, 7, 9, 11, 13, 15, 19, 30, 38, 42, 46, 47, 49, 54, 57, 64, 79, 106, 120, 202, 286, 300, 301, 309, 315, 321, 330, 344, 349, 371, 382, 396, 397, 414, 427.

**Zustellen**. 203, 395, 419.

**Zustellung**, die, des Befehles zur Hausdurchsuchung muß binnen 24 Stunden geschehen. 105.

— — der Aufforderung, der Entsieglung von Papieren beizuwohnen, wenn diese nicht geschehen kann, ist die Eröffnung dennoch vorzunehmen. 108.

— — die, der Vorladungen an untergeordnete Beamte und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, an Zoll-, Kassen- und Steuerbeamte, an Beamte und Angestellte der Finanzwache, an Beamte und Diener der Staats-

und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen- und Postwesens, oder an Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter geschieht durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten. 117.

**Zustellung,** die, der Vorladungen an zum Erscheinen verpflichtete Militärpersonen erfolgt durch ihre Vorgesetzten. 120, 121.

— — durch die, einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten schriftlichen Ladung geschieht die Vorladung des Beschuldigten. 148.

— — die, des Verhaftsbeschlusses hat binnen 24 Stunden zu geschehen. 157.

— — der Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse (s. d.). 201.

— — die, der Erkenntnisse höherer Gerichte hat nach Vorschrift des §. 201 zu geschehen. 212.

— — die, des Schlußerkenntnisses geschieht an den Staatsanwalt, Privatankläger, Angeklagten und Beschädigten. 292.

— — Gebühren dafür. 332, 339; s. **Gebühren.**

— — 219, 231, 302, 349.

**Zustimmung,** mit der, des Angeklagten, kann die Vorbereitungsfrist zur Schlußverhandlung abgekürzt werden. 219.

— — wenn die mit, des Angeklagten erfolgte Berufung eines seiner Angehörigen verworfen wird, wird die Untersuchungshaft nicht eingerechnet. 313.

**Zuträglich.** 172.

**Zutritt.** 223, 232; s. **Zuhörer, Hinrichtung.**

**Zuverlässig.** 76.

**Zuverlässigkeit.** 359, 362, 426; s. **Ansprüche, Beweise.**

**Zuvorkommen,** Gerichtsstand durch. 39, 41, 43, 252; s. **Gerichtskosten, Zuständigkeit.**

**Zuweisen.** 1, 9, 30, 40, 49, 207, 247.

**Zuzählen.** 22; s. **Abstimmung.**

**Zuzählung,** wenn die widersprochene, eines bedeutenden Kapitals ohne Zeugen geschah, ist dies ein rechtlicher Verdachtsgrund beim Wucher. 139, D 3.

**Zuziehen.** 79, 222.

**Zuziehung.** 67, 77, 85, 122, 123, 124, 171, 293, 330, 372, 387.

**Zwangsmaßregeln** gegen Zeugen. 118, 119; s. **Vernehmung** der Zeugen.

**Zwangsmittel** gegen Sachverständige. 96; s. **Sachverständige.**

— — durch, darf kein Geständniß erlangt werden. 177.

**Zwanzig.** 285, 286, 305, 335, 336, 401; s. **Alter, Jahre.**

**Zwanzig Guldenfuß,** in Conventionsmünze nach dem, sind die Geldstrafen zu berechnen. 6.

**Zwanzigjährig.** 284, 285; s. **Kerkerstrafe.**

**Zweck** des Untersuchungsverfahrens. 60; s. **Untersuchungsverfahren.**

— — der Thatbestandserhebung. 66; s. **Thatbestand.**

— — der Berufung. 296; s. **Berufung.**

— — 125, 155, 174, 323, 360, 408, 424.

**Zweckdienlich.** 236, 238.

**Zweckmäßig.** 248, 252, 382.

**Zwei.** 17, 21, 22, 25, 67, 77, 78, 88, 91, 92, 95, 108, 116, 129, 130, 140, 172, 222, 246, 269, 270, 271, 277, 278, 281, 282, 286, 305, 323, 334, 335, 336, 413, 426; s. **Richter, Meinungen, Sachverständige, Zeugen, Umstände, Tage, Meilen, Gulden, Stunden.**

**Zweideutig.** 139, 264.

**Zweifel.** 4, 23, 56, 85, 87, 95, 96, 98, 102, 260, 271, 279, 369, 385, 426.

**Zweifelhaft.** 265, 282, 426.

**Zweite.** 18, 37, 250, 323, 419.

**Zwei und dreißig.** 333; s. **Gebühren.**

**Zwischenfragen,** die Mitwirkung bei der Entscheidung über, ist kein Ausschließungsgrund für fernere Berathungen. 53.

— — Entscheidung von. Wenn im Laufe der Schlußverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht Statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen das Gericht sogleich, ohne daß gegen seine Entscheidung ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zulässig ist. 227.

**Zwischenräume,** in unterbrochenen, darf die Strafe nicht vollstreckt werden. 322.

**Zwischenzeit,** Aussagen der in der, verstorbenen Zeugen sind vorzulesen. 241.

— — Einrechnung der in der, bis zur Erledigung der Berufung ausgestandenen Haft. 313; s. **Einrechnung.**

---

Druck von Friedrich Manz in Wien.



